**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1878)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung 1878

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

Des

## Großen Nathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Winterfitung 1878.

### Kreisschreiben

an

bie Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaken, ben 17. Januar 1878.

Berr Grograth!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag den 28. Januar nächsthin zur Sitzung einzuberusen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Bormittags 10 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

### A. Entwürfe von Gesetzen und Defreten.

- 1. Gefete gur zweiten Berathung. Revifion bes Jagdgefetes (Erhöhung ber Patentgebühren).
- 2. Gefete zur erften Berathung. Gefet über bas Brandversicherungswesen.

3. Defrete.

Abanberung des Bollziehungsbetrets zum Bundesgeset über Civilftand und Gbe.

### B. Borträge.

- a. Des Regierungspräsibiums.
- 1. Bericht über eine Ersatmahl in ben Großen Rath.
- 2. Mittheilung bes Ergebnisses ber Boltsabstimmung vom 13. Januar.
- 3. Antrag betreffend ben Tag ber Volksabstimmung über die aus ber zweiten Berathung hervorgegangenen Gesetzes vorlagen.
  - b. Der Direktion ber Juftig und Polizei.
- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaggefuche.
- 3. Expropriationsgesuch ber Gemeinde Bressaucourt behufs Zuleitung von Quellwasser zum Dorfbrunnen.
  4. Gesuch des Komites des Apples für Altersschwache um
- 4. Gesuch bes Komites bes Appls für Altersichwache um Zurudnahme bes Beschlusses über Ertheilung bes Charatters einer juriftischen Person an die Anstalt.
  - c. Der Direktion der Finanzen.
- 1. Aufnahme eines Anleihens.
- 2. Beschwerbe ber Gemeinde Lütelflut wegen Auferlegung von Koften in Steuersachen.
  - d. Der Direktion ber Domanen und Forften. Räufe und Berkaufe.
    - e. Der Direktion bes Militars.
    - Entlassung von Stabsoffizieren.
    - f. Der Direttion ber offentlichen Bauten.
- 1. Stragen= und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen
- 3. Vertheilung ber Krebite für neue Hochbauten und für neue Strafenbauten.

### C. Wahlen.

- 1. Der Gerichtspräsidenten von Erlach, Frutigen und Pruntrut,
- 2. bes Lanbjagerkommanbanten,

3. von Stabsoffizieren.

Für ben ersten Tag werben auf die Tagesorbnung gesetzt die Vorträge bes Regierungspräsidiums und ber Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 30. Januar statt.

Auf den nämlichen Tag wird die Berathung über das Anleihen angesetzt und es werden zu berselben die Mitglieder bei Ei den geboten.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsibent: Midel.

Erfte Sigung.

Montag den 28. Januar 1878.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter bem Vorsitze bes Herrn Prasidenten Michel.

Nach dem Namen kaufrufe sind 136 Mitglieder anwesend; abwesend sind 116, wovon mit Enschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl an der Lenk, Bähler, Bohren, Brunner, Burger in Angenstein, Bütigkofer, Engel, Feller, Flück, Flückiger, Geiser, Gerber in Stessiburg, Girardin, Greppin, Hurni, Indermühle, Joosk, Karrer, Klening, Leh-

mann in Lohwyl, Lenz, Mägli, Ott, Reber in Nieberbipp, Rosselet, Roth, Köthlisberger in Herzogenbuchse, Schertensleib, Schmid. Andreas in Burgdorf, Sigri, Wirth, Jyro; ohn e Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Althurs, Arn, Bangerter in Lyß, Bay, Bircher, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bruder, Burger in Lausen, Charpié, Chodat, Dähler, Déboeuf, Donzel, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Frutiger, Galli, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Häberli in Bern, Haldemann, Hänni in Zuzwyl, Hennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Jaggi, Jodin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kellerhals, Klaye, Kötschet, Rohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lebermann, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Luder, Marti, Müller, Nägeli, Oberli, Prêtre, Dueloz, Rebetez, Reichenbach, Itenser in Lengnau, Kiat, Robert, Kuchti, Schamann, Schurer, Schmid in Wimmis, Schwad, Sieber, Spahr, Stalder, Stähli, Stämpsti in Bern, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Streit, Thönen in Frutigen, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Lichannen, Ueltschi, Bermeille, Bogel, Walther in Kadelfingen, Walther in Krauchsthal, Wit, Signg, Junwald.

Nach Eröffnung ber Situng geht ber Herr Prafibent fofort über zur

### Tagesordnung:

### Bereinigung des Trattandenzirkulars.

Es werben gewiesen:

1) die Abanderung des Bollziehungsdetrets zum Bundes= geset über Civilftand und She an die bestehende Kommission;

2) die Beschwerde der Gemeinde Lützelfluh wegen Auf= erlegung von Kosten in Steuersachen an die Bittschriften= kommission;

3) bie Kaufe und Verfäuse an die bereits bestehende Kommission.

Durch Schreiben vom 23. Januar erklärt Herr Großrath Sieber von Aegerten seinen Austritt aus bem Großen Rath.

### Bortrag über eine Erfatwahl in den Großen Rath.

Nach biesem Bortrage ist im Wahltreise Unterseen an Platz bes zum Bezirksprokurator ernannten Herrn Zurbuchen gewählt worden

herr Beter Bum ftein, Gemeindsprafibent in Leifigen.

Diese Wahl ist unbeanstandet geblieben und wird nun vom Großen Rathe genehmigt.

Herr	Bumftein	leiftet	ben	verfassung&mäßigen	Eid.	
------	----------	---------	-----	--------------------	------	--

Das Präsibium gibt Kenntniß von einem Schreiben der Infelbirektion, welches auf's Berbindlichfte die Gabe von Fr. 1110 als Resultat ber Abtretung eines Taggelbes von 222 Mitgliebern bes Großen Rathes zu Gunsten des Infelneubaues verbankt.

### Bortrag über die Boltsabstimmung

vom 13. Januar 1878 betreffend bie Revision ber Staats= verfassung.

Diefer Bortrag lautet folgenbermaßen :

### Herr Präsident! Herren Großrathe!

Die Frage, ob die Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 zu revidiren sei, ist vom Bernervolk in der Abstimmung vom 13. d. M. mit 28,468 gegen 12,355 Stimmen verneint

Eventuell haben die Vornahme ber Revision burch ben Großen Rath 2488 Stimmen, burch einen Berfaffungsrath

13,362 Stimmen verlangt. Die Ergebnisse der Abstimmung der einzelnen politischen Bersammlungen und Amtsbezirte find in ber beigelegten Bu= fammenftellung enthalten.

#### Mit Hochschätzung!

Bern, ben 23. Januar 1878.

Im Namen bes Regierungsrathes ber Präsident Teuscher, der Rathschreiber Dr. Trächfel.

Laut obenermähnter Zusammenstellung ift bas Ergebniß ber Bolksabstimmung in ben einzelnen Umsbezirken folgendes:

#### I. Soll die Verfassung revidirt werden?

(100.00)		•••		444111111111111111111111111111111111111	***************************************		
Amtsbezirk	e.			Stimmende.	Ja.	Nein.	
Aarberg .				1320	<b>37</b> 9	859	
Aarwangen				2016	661	1254	
Bern				4416	1367	<b>2667</b>	
Biel				1007	896	80	
Büren .				733	281	406	
Burgdorf .				1923	374	1452	
Courtelary				2454	1913	460	
Delsberg .				1899	441	1410	
Erlach .	1			389	173	173	
Fraubrunner	t			930	232	663	
Freibergen	•	7		1254	180	1048	
Frutigen .		1		1189	119	1002	
Interlaken				2630	387	2122	
Uebertr	ag	•	•	22160	7403	13596	

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

Amtsbezirke.	Stimmende.	Ja.	Nein.
Uebertrag	22160	<b>74</b> 03	13596
Konolfingen	1671	117	1458
Laufen	835	407	405
Laupen	732	241	<b>46</b> 0
Münster	1452	538	894
Neuenstadt	451	230	210
Nibau	863	576	<b>265</b>
Oberhasle	271	61	205
Pruntrut	3896	1332	<b>245</b> 3
Saanen	211	<b>4</b> 6	164
Schwarzenburg	478	45	409
Seftigen	1027	64	945
Signau	1855	93	1714
Obersimmenthal .	620	221	364
Niedersimmenthal .	603	137	405
Thun	1989	<b>44</b> 9	1459
Trachselwald	2363	49	<b>2242</b>
Wangen	1220	346	820
_	19 007	49.055	20.400
Ranton .	42,697	12,355	28,468
Mehr Verwerfer	nde als An=		
nehmende		16,113	

II. Soll die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden?

Amtsbezirke.	1,1	Stimmende.	großer Rath.	Verfassungsrat <b>h.</b>
Aarberg	٠	1320	96	187
Aarwangen	٠	<b>2</b> 016	101	362
Bern	٠	4416	389	1026
Biel		1007	81	635
Büren		733	47	147
Burgdorf		1923	88	182
Courtelary		2454	166	1407
Delsberg		1899	84	1350
Erlach		389	40	62
Fraubrunnen .		930	58	151
Freibergen		1254	39	986
Frutigen		1189	86	51
Interlaken		2630	77	213
Konolfingen		1671	77	101
Laufen		835	47	284
Laupen		732	32	189
Münjter		1452	54	889
Neuenstadt		451	58	112
Nibau		863	55	337
Oberhasle	i	271	74	43
Pruntrut	•	3896	120	3147
Saanen	•	211	14	59
Schwarzenburg .	•	478	27	42
Seftigen	•	1027	60	<b>92</b>
Signau	•	1855	49	191
Obersimmenthal .	•	620	63	<b>227</b>
Niebersimmenthal		603	45	137
Thun	•	1989	255	301
Trachselwald	•	2363	75	212
Wangen	•	<b>122</b> 0	51	240
-	<u>.</u>			
Ranton	•	<b>42,6</b> 97	<b>2,488</b>	13,362

Differeng zu Gunften eines Berfaffungerathes .

10874. Der Große Rath nimmt von biefem Resultate Renntnig.

### Defretsentwurf

#### betreffenb

Aufhebung ber Eigenschaft einer juriftischen Person bes Ufple für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern.

Diefer Entwurf lautet:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

auf bas vom Komite bes Afple für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern gestellte Gesuch,

#### in Betrachtung:

baß die genannte Anstalt mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf den 1. Januar 1878 an die Einwohner= gemeinde Bern übergangen ift, und bemnach auf biefen Zeitpunkt aufgehört hat, eine Privatanstalt zu sein, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

#### beschließt:

1. Das Detret vom 22. November 1872, durch welches bem in Bern bestehenden "Aspl für arme Altersschwache und Unbeilbare in Bern" die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt wurde, ift aufgehoben.

2. Das gegenwärtige Defret hat rückwirkende Kraft auf

ben 1. Januar 1878.

Es foll in die Sammlung ber Gefete und Defrete aufgenommen merden.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### Naturalisationsgesuche.

Zur Beschleunigung der Abstimmung wird das Büreau verstärkt durch die Herren Wyttenbach und Rußbaum.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden natu-

ralisirt:

1) Johann Jakob Rehrer, von Boten, Kanton Aargau, Handelsmann in Bern, verheiratet mit Glife, geb. Häffig, und Vater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht ber Stadt Bern, mit 114 gegen 3 Stimmen;

2) Albrecht Joh. Paul Egg, von Jölikon und Ellikon, Kanton Thurgau, Gutsbesitzer in Wabern, Wittwer, Bater

zweier Kinder, dem ebenfalls das Ortkburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ift, mit 114 gegen 1 Stimme; 3) Friedrich Karl August Henze, von Sievershausen, Königreich Preußen, Rittmeister in Bern, verheiratet mit E. Julie, geb. Schäfer, und Bater breier Kinber, bem bas Ortsburgerrecht von Lütschenthal zugesichert ift, mit 106 gegen 9 Stimmen;

4) Herrmann Baumgartner, von Murg, Groß= herzogthum Baben, Holzhandler zu Underveller, verheiratet, und Vater zweier Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugefichert ift, mit 102 gegen 11 Stimmen;

5) Heinrich Sanger, von Mainz, Großherzogthum Heffen, Gasbirektor zu Interlaken, verheiratet mit Elife, geb. Freydig, und Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Geltwalb, mit 110 gegen 5 Stimmen.

Naturalisationsgesuch bes Anton August Mérat von Brebotte, franz. Departement bes Oberrheins, Angestellter in Pruntrut.

Teuscher, Juftizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Bezug auf bas Naturalisationsgesuch bes Herrn Mérat, erinnere ich baran, daß dasielbe bereits früher vom Regierungsrathe empfohlen worden ift, daß der Große Rath ihm aber die Naturalifation verweigert hat. Der Petent ift nun neuerbings mit einem Gesuche eingelangt. Der Regierungsrath halt an feinem fruhern Standpunkte fest, weil alle Requisite erfullt sind, welche in formeller Beziehung verlangt werben können. Merat gehört allerbings ber ultramontanen Partei an, allein biefer Umstand kann nicht maßgebend sein bei ber Frage, ob die Naturalisation zu ertheilen fei ober nicht.

### Abstimmung.

Für Ertheilung ber Naturalisation . . . 64 Stimmen.

Herr Mérat hat also die erforderliche Zweidrittelsmehr= heit nicht erhalten und ist mit seinem Naturalisationsgesuche abgewiesen.

#### Beimwerde

bes Frit Schaub in Basel mit bem Schluß, bag die Suftizdirektion angewiesen werbe, ihm die Thaterschaft der auf der Amtsgerichtsschreiberei Bern begangenen Unterschlagung von Prozegakten kund zu geben.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Teufcher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Petent scheint nicht recht bei Trost zu sein. Er reklamirt seit längerer Zeit Prozesakten von ber Gerichtschreiberei Bern. Er hat seit Monaten fast täglich alle Behörben mit Briesen belästigt. Auf die erste Reklamation ift ihm von der Gerichtschreiberei die Antwort ertheilt worden, die Aften befinden sich in den Sanden des Anwalts, und es wurde die Vermuthung ausgesprochen, der Anwalt werde dieselben nicht herausgeben wollen, bis die Rosten bezahlt seien. Unter allen Umftanden mußte Schaub fich nicht an die Administrativbeborbe, sondern an die Gerichte wenden. Es wird baher auf Tagesordnung angetragen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

### Expropriationsgesuch

ber Gemeinde Breffaucourt behufs Zuleitung von Quellwaffer zum Dorfbrunnen.

Gouvernon, als Berichterstatter ber Rommission. Die Rommiffion, welche Sie mit der Berichterftattung über bas Expropriationsgesuch der Gemeinde Bressaucourt beauftragt

haben, hat nach Prüfung der Akten es für zweckmäßig gefunden, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um sich ihre Aufgabe zu erleichtern und die von den betheiligten Parteien geltend gemachten Grunde besser wurdigen zu können. Diese Maßregel war bei ber Natur und Wichtigkeit ber Sache gerechtfertigt. Es handelt sich hier um die Expropriation eines Wasserlaufes, welcher einer Mühle nehft Zubehörden als Bewegungskraft dient. Wenn nun auf der einen Seite nicht bestritten werden konnte, daß die Gemeinde einen ge-mein nützigen Zweck verfolge, weil sie einem großen Theile ber Einwohnerschaft von Bressaucourt hinreichend Basser verschaffen wollte, so mußte auf ber andern Seite in Ermagung gezogen werden, daß die dagegen erhobene Opposition im Intereffe eines Ctabliffements gemacht wurde, welches gewiffer= maßen auch einen gemeinnüßigen Charafter hat und bas einzige seiner Urt in der Rabe ift. Die Mitglieder der Kommission sind übrigens in ihrem Beschlusse von mehreren unserer Kollegen bestärkt worden, welche die Unsicht ausge= sprochen haben, es werbe ein Augenschein ber Kommission nicht nur Gelegenheit geben, die Verhaltniffe genauer kennen gu lernen, sondern es ihr vielleicht auch ermöglichen, zwischen ben beiben Parteien zu vermitteln und den Konflikt durch einen Bergleich zu erledigen. Dies ist in der That möglich geworben. Nach einem eingehenden Augenscheine, wobei bie Barteien ihre Bemerkungen vorgebracht haben, stimmten biefelben bem Borschlage auf friedliche Beilegung bes Streites bei, und es wurde sofort ein Bergleich abgesaßt. Dieser Ber= gleich, welcher noch ber Genehmigung der Gemeindsversamm= lung unterliegt, verpflichtet die Barieien, bavon in nachster Zeit im Audienzprotokoll des Gerichts Vormerkung nehmen zu lassen, damit er in Rechtskraft erwachse. Es ist ber Kom= miffion mitgetheilt worden, daß biefe Formalität erfüllt ift. Die Angelegenheit ift baber erledigt, und es kann bas Geschäft vom Großen Rathe ad acta gelegt werden. Dies ist ber Antrag, den ich Namens ber Kommission zu stellen mich beebre.

Der Große Rath stimmt bem Antrage ber Kommis= sion bei.

### Strafnadlakgefuche.

Auf den Antrag der Juftizdirektion und des Regierungs= rathes wird

1) dem Samuel Schneiter, von Spiez, der Reft des ihm am 13. Mai 1869 von den Affifen des I. Bezirks wegen Mordversuchs auferlegten elfjährigen Zuchthaus= strafe erlassen;

2) der Wittwe Marianne Dennler, geb. Ammann, von Langenthal, die ihr vom Polizeirichter von Aarwangen am 29. November 1877, wegen Berweigerung der Alimen= tationsbeiträge für ihre beiden unehelichen Kinder auferlegte

zwanzigtägige Gefangenschaftsstrafe erlassen;
3) die dem Christian Leuenberger in Lützelstüh am
20. November 1877 vom Polizeirichter von Trachselwald, wegen Wiberhandlung gegen das Gesetz über die Waldausreutungen auferlegte Buße von Fr. 200 auf Fr. 25 herab= gesett; er hat jedoch die Rosten zu bezahlen und die auszu= führende Gegenaufforstung unter Planvorlage bekannt zu machen.

Dagegen merben abgewiesen:

1) Mirich Scharer, von Affoltern i. E., mit bem

Gesuch um Nachlaß bes Reftes ber ihm wegen bes an feinem außerehlich erzeugten Kinde begangenen Mordes im Jahre

1868 auferlegten zwanzigjährigen Zuchthausstrafe; 2) Daniel Gerber, Müller in Langnau, mit bem Gesuch um Nachlaß ober Umwandlung in Gelbbuße ober Gemeindeeingrenzung ber wegen Mighandlung und Chrverletung über ihn verhängten 60tagigen Gefangenschaftsftrafe;

3) Friedrich Habegger, in Bern, Soldat, wegen In-

subordination zu 2 Monaten Gefängnig verurtheilt.

### Portrag betreffend die Stelle des Jandjägerkommandanten.

Diefer Bortrag lautet folgenbermaßen:

Berr Bizepräsident, Berren Regierungsräthe!

Unter ben Traktanden bes am 28. Januar 1878 zu= fammentretenden Großen Rathes befindet fich u. A. bie Wahl des Kommandanten des Landjägerkorps, welche laut Gesetz (§ 4 Gesetz vom 1. September 1868) auf Borschlag bes Regierungsrathes durch den Großen Rath zu treffen ift.

Bei der in Folge Auslaufs ber gesetzlichen Amtsbauer von 4 Jahren, bestehender Uebung gemäß, veranstalteten Ausschreibung ber Stelle hatte sich ursprünglich neben brei andern Bewerbern auch der bisherige Inhaber berfelben, Herr Kom= mandant Chr. Schwendimann, angeschrieben. Der Anmel= dungstermin lief mit dem 26. dieses Monats zu Ende.

Durch Zuschrift an die Justizbirektion vom 27. Januar erklart nun herr Schwendimann, daß er fich, namentlich mit Rucksicht auf seinen Gesundheitszustand (fortwährende rheumatische Uffektionen) nachträglich entschloffen habe, feine Bewerbung um befagte Stelle zuruckzuziehen, immerhin in der Boraussetzung, daß ihm dabei seine reglementarischen Ansprüche an die Landjäger-Invalidenkasse unverkurzt gewahrt bleiben werben.

Es ist diese Erklärung so aufzusassen, daß Herr Kom-mandant Schwendimann auf eine Wiederwahl verzichtet und, unter Borbehalt der Pensionirung, seine Entlassung aus dem Korps verlangt, welche ihm nach § 4 der Verordnung vom 15. Januar 1869 von ber Wahlbehörde, alfo ebenfalls vom

Großen Rathe, zu ertheilen mare.

Unter so bewandten Umständen wäre nun zwar die Bor= nahme einer Neubesetzung der Stelle ichon in gegenwärtiger Seffion formell nicht absolut ausgeschloffen, allein aus fach= lichen Gründen dürfte es nach der Unsicht des Regierungs: rathes vorzuziehen fein, diese Wahl auf die nächste Großraths= session, die voraussichtlich im März ober April stattfinden wird, zu verschieben, unterdessen Herrn Schwendimann provisorich in seinem Amte zu belassen, resp. zu bestätigen und ben Regierungerath zu ermächtigen, mittlerweile bie Stelle zur freien Bewerbung neuerdings auszuschreiben.

Die Gründe, welche hiefur sprechen, sind turz folgende: 1. Dem Regierungsrath sollte, im Interesse möglichst tüchtiger Besehung dieser, namentlich bei den gegenwärtigen Anforderungen, ziemlich wichtigen Polizeichefftelle, einige Zeit bleiben, um, fei es unter den Bewerbern, fei es außerhalb benselben, eine geeignete Personlichkeit für ben ihm zustehenben

Vorschlag aussindig zu machen.
2. Abgesehen bavon, ob unter ben brei dermaligen Postulanten der eine ober andere sich für die Stelle eignen würde, mas für den Moment dahingestellt bleiben muß, ift als ziemlich sicher vorauszuseten, daß bei ber ergangenen Ausschreibung verschiebene Berfonen von einer Bewerbung

entweber aus persönlicher Rücksicht gegen den bisherigen Inhaber der Stelle ober weil sie annahmen, derselbe werbe auf seine Anschreibung hin wieder gewählt, Umgang genommen haben. Da nun diese Boraussehung in Folge der nachträglichen Resignation bes herrn Schwendimann auf die Stelle nicht eintritt, fo murben, bei einer fofortigen Wiederbefetjung berfelben, die betreffenden Berfonlichkeiten um ihr Recht ber freien Bewerbung fattisch verturzt, und es tonnten fich bie Betreffenben mit einigem Grunbe barüber beklagen, bag man ihnen nicht Belegenheit zu nachträglicher Konkurrenz gegeben

3. Da nach dem strikten Wortlaut des Reglements über bie Landjäger = Invalidenkasse vom 24. Juli 1872 dem außtretenden Kommandanten Schwendimann nur eine jährliche Penston von Fr. 900 à Fr. 1000 als Ruhegehalt zukäme und diese Summe denn doch mit Rücksicht auf das Alter, bie über 30 Jahre betragende Dienstzeit, die Bermögens= verhaltnisse und andere zu Gunften des Demissionars sprechende Umftande, als eine unzulängliche erscheint, so follte dem Regierungsrath auch Gelegenheit geboten werben , die Frage näher zu prufen und barüber bei Anlag der Demiffionsertheilung an herrn Schwendimann einen bezüglichen Antrag zu ftellen, ob und in welcher Form allfällig der Ruhegehalt an ihn ber Billigkeit entsprechend erhöht werben könnte. Geftügt auf bas Angebrachte wird Ihnen zu Handen bes

Großen Rathes beantragt:

1. die Wahl und beziehungsweise bas Entlassungsgesuch des Kommandaten bes Landjägerkorps auf die nächste Session zu verschieben und unterdessen Herrn Kommandant Schwensbimann provisorisch in seinem Amte zu bestätigen;
2. ben Regierungsrath zu ermächtigen, die Stelle zur

freien Bewerbung nochmals auszuschreiben.

Mit Hochachtung,

Bern, den 27. Januar 1878.

Der Direktor ber Juftig : Teufcher.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfeh= lung an ben Großen Rath gewiesen.

Folgen die Unterschriften.

Der Große Rath pflichtet bem Antrage bes Regierungs= rathes bei.

Un ber Tagesorbnung steben keine weitern Geschäfte, welche behandelt werden konnen Der Prafident schließt bem= nach bie Situng

um 111/2 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

### Bweite Situng.

Dienstag den 29. Januar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze bes Herrn Prafidenten Michel.

Nach bem Namensaufrufe sind 187 Mitglieder anwesend: abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Burger in Angenstein, Bütigkofer, Engel, Klückiger, Girardin, Greppin, Hurni, Karrer, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohwyl, Mägli, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Köthlisberger in Waltringen, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Sigri, Boß, Byro; ohn e Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Arn, Bircher, Entschildigung: die Herren Abplanalp, Associet, Arn, Sirager, Botteron, Brand in Ursenbach, Charpie, Chodat, Dähler, Deboeuf, Donzel, Fattet, Fleury, Grünig, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Hennemann, Herren in Mühleberg, Jaggi, Jobin, Käsermann, Keller, Klaye, Lebermann, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Marti, Keichenbach, Kenser in Lengnau, Riat, Robert, Ruchti, Schahmann, Schmid in Wimmis, Seßler, Spahr, Stähli, Stämpsti in Bern Streit Tschannen Rogel, Knß, Lummalb. Bern, Streit, Tichannen, Bogel, Wyg, Zummalb.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

### die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Erfte Berathung.

Grundlage ber Berathung bilbet ber Entwurf ber groß: rathlichen Rommission.

Diskussion über die Eintretensfrage und die Form ber Berathung.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident hat mir das Wort ertheilt über die Frage des Eintretens. Nun möchte ich ben Großen Rath barauf aufmerksam machen, baß, wenn wir eintreten, die Berichterstattung über diese Frage nothwendigerweise ziemlich einläglich sein wird, indem ich eben über die ganze Dekonomie des Gesetzes Bericht erstatten werbe, wie es jedesmal der Fall ift, wenn man wirklich berathen will.

Es hat vielleicht Niemand so fehr, als die Direktion Innern, bedauert, daß diefer Entwurf erft am Schluffe ber Periode zur Berathung gelangt; benn das Bedürfniß einer ganz neuen Geftaltung der Berhaltniffe ber Immobiliar= affekurang hat sich in unserem Rantone schon lange geltend gemacht, wie übrigens Gelegenheit sein wird, bes Näheren auseinanderzusetzen. Es war in mehr als einer Beziehung bemühend, daß der Kanton Bern in dieser Hinsicht nicht Dasjenige gethan hat, was in ben letzten Jahren in einer ganzen

Reihe von anderen Schweizerkantonen geschehen ift.

Tropdem wir aber am Schlusse ber Periode stehen, glaube ich doch, es sei gut, daß man dieses Gesetz in erster Berathung vornehme. Die Sachen liegen so, wie fie ein Mitglied ber Kommission in Ihrer letten Session auseinandergesett hat. Ueber ben Entwurf, wie er nunmehr vorliegt, ist eine ganze Summe von Arbeit ergungen: bie vorbereitenden Arbeiten einer Kommiffion, die bereits 1870 niedergesetzt wurde, der Bericht dieser Kommission, dann die Vorarbeiten der Ber-waltung der Anstalt, der Direktion des Innern, die Vorbe-rathung durch den Regierungsrath und endlich die sehr fleißige Vorberathung im Schoose ber gegenwärtigen Kommission. E3 ware nun in der That zu befürchten gewesen, daß, wenn man das Gesetz nicht noch jetzt in Berathung genommen hätte, ein Theil dieser Arbeit verloren gegangen mare, und gewisse Punkte, über die es jederzeit gut ist, sich auszusprechen, nicht gehörig fixirt worden maren.

In der Frage über das Eintreten werde ich nothwendigers weise Ihre Geduld für einige Zeit in Anspruch nehmen mussen. Denn i.h glaube, daß es nöthig sei, um das Thema, ich will nicht sagen, zu erschöpfen, aber boch in seinem Zu= sammenhang und einigermaßen vollständig Ihnen vor Augen zu führen, erftens einen kleinen historischen Ruckblick auf die frühere Brandassekuranzanstalt zu wersen, sich sogar zum Theil mit den Verhältnissen vor 1834 zu beschäftigen, sodann die Mangel bes gegenwärtigen Syftems ber Brandaffekurang in unserem Kanton zu beleuchten, und endlich erft, nachdem man sich über die Bergangenheit gehörige Rechenschaft gegeben hat, die Frage zu besprechen, welches System unnmehr für den

Ranton bas befte fein wirb.

Der Kanton Bern gehört nicht zu denjenigen Ländern, die zuerst Versicherungsanstalten gehabt haben. Wenn Sie das Geschichtliche nachlesen, finden Sie, daß bereits im letten Jahrhundert ähnliche Anstalten, wie die unserige, in Deutsch= land bestanden haben, nämlich öffentliche Gegenseitigkeits= anftalten mit einem gemiffen amtlichen Zwang, mabrend bei uns dieses Institut erst im Jahre 1806 eingeführt wurde. Der einläßliche Bericht, den die Direktion des Innern vor  $3^{1/2}$  Jahren erstattet hat, gibt hierüber einige Auskunft. Sie finden bort, daß es bis zum Jahre 1806 bei uns fogenannte Berbrüderungen gab, beren Mitglieber fich vorgenommen hatten, ihre brandbeschädigten Nachbaren mit Rath und That zu unter= stützen, und ihnen Holz, Lebensmittel und Baumaterialien unentgeltlich zu verschaffen und unentgeltliche Fuhrungen zu entrichten. Es wurden bann von der Obrigkeit jeweilen Brandfteuern zuerkannt, und bies ift die erfte Form ber Berfiche= rung in unserem Ranton.

Wie ich bereits gesagt habe, hatten sich aber in andern

Ländern eigentliche Brandversicherungsanftalten eingebürgert, und diesem Beispiel ist der Kanton Bern im Jahre 1806 nachgekommen. Es wurde am 28. Mai 1806 ein Gesetz erlaffen, wie es in ber Ginleitung zu bemfelben heißt, in ber Absicht, "das Gigenthum und bas Bermögen ber Rantons= einwohner zu sichern und zu schützen und durch die Erhaltung bes Wohlstandes bes einzelnen Bürgers die allgemeine Wohl= fahrt zu befördern."

Diese Anstalt hatte aber sehr schwere Anfänge. Sie hatte von Anfang an nicht nur mit Borurtheilen zu kampfen, sondern auch bereits mit Mängeln, die lebhaft an diejenigen erinnern, die wir gegenwärtig unter bem Gesets von 1834 manchmal empfinden. Denn wir seben, daß bamals schon die Befürchtung obwaltete, "es werden bie Schatzungen vieler Gebäude zu hoch ausfallen, und manche Befiger ber Berfuchung nicht zu widerstehen vermögen, durch Einäscherung ihrer

Gebäude einen Gewinn zu erzielen."

Wegen biefer von Unfang an entbeckten Befürchtungen und Mängel wurde die Anstalt für einen Zeitraum von 25 Jahren provisorisch erklärt. Es mag allerdings etwas auffallend erscheinen, daß man gleich von Anfang an einen gesetlichen Erlag nur für provisorisch erklart; aber es zeigt bies wenigstens, daß unsere Vorväter in dieser Materie un= gemein vorsichtig vorgegangen sind, und daß ihnen die ganze

Schwierigkeit der Sache keineswegs entgangen mar.

Diese erste Brandversicherungsanftalt entwickelte sich nach und nach, und wir sehen im Berlaufe dieser Entwicklung schon alle diesenigen Fragen auftauchen, die uns bei ber heutigen Berathung beschäftigen. So wurde im Jahr 1808 ein Berbot erlassen, sich bei sozenannten Privatbrandkassen zu versichern. Schon damals also finden wir das gleiche System, wie gegenwärtig: Wan soll sich versichern, darf es aber nur bei ber staatlichen Anstalt thun, und verboten find die sogenannten Privatbrandkassen, die damals, sei es noch in der Form ber sogenannten Berbrüderungen, fei es in einer ähnlichen Form, eristirten, wie gegenwärtig die Worber- und die Truberanstalt.

Sehr groß mar die Frequenz der Anftalt nicht, denn es fand kein Obligatorium ftatt, sondern der Beitritt mar vollständig frei gestellt, und da, wie gesagt, viele Borurtheile gegen die Anstalt herrschten, so ist es nicht zu verwundern, wenn ihre Ansänge bescheiden waren. Indessen erhielt die staatliche Anftalt plötzlich einen ftarken Zuwachs, als im Jahr 1815 bas frühere Bisthum Bafel zum Kanton geschlagen murbe.

Im Jahr 1831 war nun die Zeit abgelaufen, für welche die Anstalt errichtet worden war. Aber da man im Beginn ber Dreißiger Jahre noch Giligeres zu thun hatte, als bas Brandaffekuranggesetz zu revidiren, so wurde die Dauer des= selben um einige Jahre verlängert, und ein neues Geset kam erst im Jahre 1834 zu Stande. Dieses basirt auf einem Entwurf des Regierungsrathes, der seinerseits auf dem Grundfat des freiwilligen Beitritts beruhte und ben Gigenthumern von Gebäuden, deren Werth Fr. 300 übersteigt, die Möglich= teit eröffnete, in jedem Zeitpunkte bes Jahres ber Anftalt beizutreten, mahrend nach bem Gefet von 1806 ber Beitritt blos jeweilen im September stattfinden konnte.

Eine andere, sehr wichtige Aenderung im Entwurf war daß jedes Gebaube in bem Berhaltniß seiner Feuers= gefährlichkeit, oder in bem muthmaglichen Berhaltnig, in welchem es die Rrafte ber Anftalt in Anspruch nehmen wurde, besteuert werden sollte; mit andern Worten, man dachte schon damals an eine Rlassifitation. Der Große Rath stellte sich aber in dem Geset, welches er am 21. Marg 1834 befinitiv erließ, auf einen andern Standpunkt, und diefes Gefet ift es, welches noch gegenwärtig Regel macht, allerdings modifi= zirt — was man fehr oft übersehen hat — einerseits durch bas Gefetz von 1847 über mehrfache Berficherungen, und

bann burch das Defret von 1852.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1834 find Ihnen bekannt. Um gleich bei ber Klassifitation anzufangen, jo beliebte sie bem damaligen Großen Rathe nicht, sondern er sagte: Alle Gebäude gablen gleich; es wird auch kein fixer Beitrag per Jahr festgesetzt, sondern am Ende bes Jahres wird man ausmitteln, wie hoch sich der Brandschaden beläuft, und biefer wird auf alle Gebäudeeigenthumer gleichmäßig, in Proportion

zu bem Werth ihrer Gebaube, vertheilt.

Das Gesetz freirte keine reine Staatsanftalt: es ift im Eingang bes Gesetzes nicht beutlich ausgesprochen, bag man es mit einer Staatsanftalt zu thun hat, und daß der Staat bie vollständige Garantie übernimmt für Alles, mas daraus resul= tiren könnte. Allein die Bestimmungen bes Gesetzes sind berart, baß die Anstalt nichtsbestoweniger als eine Staatsanstalt er= scheint, und der Staat gab sich im Weitern noch bazu her, wozu er nicht verpflichtet war, den Bankier der Anstalt zu spielen, ihr bas nöttige Gelb während des laufenden Jahres porzuschießen und es erst im folgenden Sahre wieder zu er= beben. Weil über diesen Punkt ziemlich viel zu reder sein wird, will ich gleich bemerken, bag ber Staat bies lange unentgeltlich gethan hat. Er mar für die Anstalt ber bequemfte Bantier ber Welt, streckte den Gebäubeeigenthumern bas Geld vor und kaffirte es, wenn es gut ging, im folgenden Fruh= jahr, und in vielen Landesgegenden erst im Herbst ohne Zins wieder ein. Es ift dies, beilaufig bemerkt, ein gutes Syftem, so lange ber Staat überflussiges Gelb hat; aber sobalb er selber bas Gelb zu theuren Zinsen entlehnen muß, wird bie Sache ziemlich verkehrt, und es ist baher nicht zu verwundern, wenn dies später geandert murbe, und jest die Zinsen gegen= feitig verrechnet werden.

Das Gesetz von 1834 verfügte ferner, daß man nicht gezwungen fei, ber Anftalt beizutreten, und daß es Jebem freistehe, fich zu versichern oder nicht, mit Ausnahme einzelner Rategorien, die Ihnen allen bestens bekannt sind, nämlich der obrigkeitlichen Gebaube, der Gebaude, die zu vormunbschaft-lichem Bermögen gehören, und der Gebaude, welche mit Pfandschulden behaftet find, insofern diefe icon früher ver-

sichert waren.

Die privaten Brandversicherungstaffen sind burch bas Gefet ausdrücklich zugelaffen, und so haben eigentlich die Raffen von Worb und Trub, von denen wir ziemlich viel werden reden muffen, ihre gang loyale Eristenzberechtigung gehabt. Modifizirt wurde die Sache allerdings, wie ich nochmals be= tonen will, burch bas Defret von 1852, welches die fremden Berficherungsgesellschaften ausschließt. Es hatte die Frage entstehen können, ob diese Privatkassen, und namentlich die Trubertasse, als fremde aufzusassen seien, oder nicht; ich glaube aber, daß die Antwort darauf ziemlich leicht ist. Allein von 1834 bis 1852 konnte absolut kein Zweisel dars über bestehen, daß Jedermann frei war, sich zu versichern, wo er wollte, und nicht verpstichtet war, sich zu versichern, daß also nach keiner Richtung ein Obligatorium bestand. Denn biefe Frage muffen wir nach zwei Richtungen faffen: Erstens, ist man verpflichtet sich zu versichern? und, bejahen= ben Falls: Wo foll man fich versichern?

In Bezug auf die Organisation murde die Brandasse= kuranzanstalt durch das Gesetz von 1834 keineswegs auf einen selbstständigen Fuß gestellt. Es ift eine sonderbare Bermisch= ung und Berquickung bes Staates und seiner Beamtungen mit einer einzigen Beamtung, die felbstständig zu ber Unftalt gehort, bem Inftitut ber Schater. Der Staat hat nämlich seine Organe zur Berwaltung hergegeben: eine Direktion bes Innern ift ba, um bas Ganze zu verwalten, ber Getretar berfelben

fungirt als Buchhalter ber Unftalt, die Regierungeftatthalter haben die Brande zu konstatiren, die Amtsschreiber die Lager= bücher zu führen. Und hier will ich gleich noch auf die sonderbare Bestimmung aufmerksam machen, daß nicht etwa bie Anstalt ihre Originalbucher führt, sondern daß dies in den Amtsbezirken geschieht, und die Zentralverwaltung auf bloße Ropien dieser manchmal nicht etwa sehr erakt geführten Lagerbucher angewiesen ift. Ferner gibt ber Staat bie Be-meinbspräsidenten ber, um die Beitrage einzukassiren, die Amtsschaffner und die Rantonstaffe, um fie zu fammeln und gu verwalten, und endlich, wie schon ausgeführt, ift ber Staat auch noch ber Bankier ber Anftalt. Diese Organisation mag viel Gutes haben, sie ift namentlich verhältnigmäßig eine fehr billige; aber es wird boch eine neue Einrichtung an der=

felben Manches anbern muffen.

Eine Eigenthümlichkeit des Gesetzes von 1834 ist noch bie, daß es, nach meiner Auffassung ganz richtig, aber boch in sehr übertriebener Beife, die Rechte des Berficherten gu schützen sucht und dem Bersicherer viel zu wenig Gewalt gibt. Es ist bas eine ganz natürliche Tenbenz, ber wir z B. auch überall bei ben Gerichten begegnen. Denn es ist so ziemlich bekannt, daß, wenn zwei Parteien einander gegenüberfteben, wovon die eine der Versicherer, die andere der Versicherte ist, man bei ungefähr gleicher Aktenlage eher geneigt ift, dem Berficherten Recht zu geben, als bem Berficherer. Allein in bem Gesetze von 1834 ift das, wie gesagt, etwas übertrieben, und so finden mir darin z. B. die merkwürdige Ginrichtung, bag, wenn bas Refursverfahren wegen Schatzungen eingeschlagen wird, nicht eine über der Berwaltung stehende Instanz die neuen Schätzer zu bestimmen hat, sondern eine unter ihr stehende, die Regierungsstatthalter. Dann ist auch das Recht ber Anstalt, überhaupt zu rekurriren, nicht genau genug de= finirt, welcher Umstand schon nicht als später die ganze Verwaltung gehemmt hat.

Ueber die Mängel ber Anftalt wird noch später zu reden sein. Was ich jetzt davon anführe, soll nur dazu dienen, verständlicher zu machen, wie es gekommen ist, daß schon 1836, also erst zwei Jahre nach Erlassung bes Gesetzes, sich Stimmen gegen basselbe geltenb machten. Im Jahr 1836 war es nämlich ber Nationalverein von Biel, welcher bem Regierungsrath eine Petition einreichte mit bem Schluß, "es sei im Brandversicherungsgesetz eine Klassifitation der Gebäude nach ihrer Bauart aufzunchmen." Diese Eingabe wurde im Großen Rath abgewiesen, nicht etwa, weil die Regierung nicht das Bedürfniß einer Rlaffifitation gefühlt hatte; denn fie selbst hatte im Entwurf von 1834 ben Antrag auf Ginführung einer solchen gestellt, sondern weil man sagte, das Gesetz sei erst seit zwei Jahren in Kraft, und daher der Augenblick der Revision noch nicht da.

Wir sehen auch, daß das Departement bes Innern, welches die Unftalt zu verwalten hatte, fehr bald das Beburfniß empfunden hat, gegen zu hohe Schatzungen einzuichreiten, von ber gang richtigen Ansicht ausgehend, daß kein einziger Umstand so gefährlich ist für eine Feuerversicherungs= anstalt, als zu hohe Schatzungen, indem für Eigenthumer, die in schlechten finanziellen Berhältniffen find, die Berfuchung gang außerorbentlich groß ift, fich durch das Berbrechen der Brandstiftung aus der Berlegenheit zu giehen. Das Departement fah fich baber schon in ben allererften Sahren genöthigt, gegen berartige Tendenzen zu reagiren.

Im Jahr 1843 murde bann wieder ein bedeutender Unlauf zur Revision bes Gesetzes genommen burch einen Anzug bes herrn Belrichard, welcher verlangte: "eine Rlassifikation ber Bebaube und eine beffere Auswahl unter ben Schapern", ferner "Aufhebung bes Urt. 32 bes Branbaffeturanzgesetes", weiter "die Aufstellung von Regeln und Anleitungen für die

Schäher", und endlich: "bag von den betreffenden ausländischen Gefellschaften Auffichts= und Sicherheitsmaßregeln verlangt werden, felbst von ben Mobiliarversicherungsanstalten, indem man ihnen entweder die Leiftung einer Burgichaft auferlege, ober indem man fie ebenfalls verpflichte, die vorkommenden Streitigkeiten burch die Gerichte des hiefigen Kantons ent-scheiden zu lassen." Wenn Sie in bem Berichte der Direktion bes Innern bas Cableau ber größeren Branbe nachsehen, werben Sie finden, daß im Anfang der vierziger Jahre viele sogenannte größere Brande ftattgefunden haben, daher ber

damalige Anzug durchaus erklärlich ift.

Beiläufig will ich mir erlauben, zu erklären, mas für eine Bewandtniß es mit dem Art. 3 hatte, deffen Aufhebung Herr Belrichard verlangte. Nach dem Geset von 1834 ift der Eigenthümer, welcher sein Gebäude versichert, nicht verrstlichtet, es für die vollständige Summe zu versichern, sondern er darf es bis zum Belauf der Schatzungssumme, aber auch darunter versichern. Nach ben Regeln einer ge= funden Berficherungstechnit murbe man nun die Sache auf-faffen, wie folgt. Man fagt: Wenn ber Eigenthumer fein Gebäude nicht vollständig verfichert, fo ift er Selbstverficherer für ben Theil, ben er nicht versichert hat. Der logische Schluß baraus mare, bag, wenn an meinem Gebäube, das Fr. 60,000 werth, aber nur für Fr. 40,000 versichert ift, für Fr. 40,000 abbrennt, ich nicht etwa eine Entschädigung von Fr. 40,000, sondern bloß von 2/3 bieser Fr. 40,000 erhalten murbe, ins dem ich für 1/3 bes Werthes Selbstversicherer bin, und also 1/3 bes Schabens felbst zu tragen habe. Auf diesen Stand-punkt stellt sich aber unser Gesetz nicht, sondern es sagt: Es wird vergutet bis zum Belauf ber Verficherungssumme. Wenn also mein Gebäude Fr. 60,000 werth und nur für Fr. 40,000 versichert ist, und es brennt bavon für Fr. 40,000 ab, so werden mir die Fr. 40,000 voll vergütet.

Dieses Prinzip ist, wie gesagt, kein billiges und kein des. Indessen hat man nicht viel bagegen remonstrirt, logisches. meil es bieber die einzige Art und Weise gewesen ift , in welcher fich die Stäbte gegen bas schlechte Gesets einigermaßen haben schützen können. Es leuchtet ein, baß in einer gut gebauten Stadt, wie g. in ben hauptstragen ber Stadt Bern, es höchst selten vorkommt, daß ein Gebaude vollständig abbrennt, und es haben baber die Gigenthumer kein Intereffe baran, ihr Gebäube voll zu versichern, sobald sie wissen, daß fie eine Entschäbigung bis jum Belauf ihrer Berficherungs= fumme erhalten. Sobald aber eine Klaffifikation ber Ge-baube in Bezug auf ihre Bauart und Fenergefährlichkeit ein= geführt ift, wird auch diese Bestimmung aufhören muffen. Sie gehört, wie gesagt, unter biejenigen, beren Aufhebung ober Revision im Jahr 1843 von Herrn Belrichard verlangt murde. Der Anzug tam im Großen Rath zur Distuffion,

wurde aber mit 66 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Nichtsdestoweniger sah sich die Regierung im Falle, wieberholt die Aufmerksamkeit ber Direktion bes Innern auf die Nothwendigkeit eine Revision des Gesetzes von 1834 hinzulenken und ihr bezügliche Weisungen zu ertheilen. Go kamen benn auch Entwürfe zu Stande, welche zwar keine Total-revision bes Gesetzes von 1834 bezweckten, aber doch auf Umwegen, wenn ich mich so ausdrücken darf, den großen Uebelständen, die sich bemerkbar gemacht hatten, abzuhelfen

suchten.

Das Resultat dieser Arbeiten mar bann auch u. A. bas Befetz von 1847 über die mehrfachen Verficherungen und über Dasjenige, was man von den auswärtigen Bersicherungs= gesellschaften verlangt. Bis zu biesem Gesetz waren, wie bereits erwähnt , bie fremben Bersicherungsgesellschaften nicht ausgeschlossen, und so erklärt es sich, daß man damals ihre Eriftenz regeln und die Bedingungen festseten wollte, unter

welchen sie zum Betriebe zuzulassen maren, die fistalischen Requisite, die fie zu erfüllen haben, die moralischen Garantien, die sie für ihre Agenten leisten sollen u. s. w., und dieses Gesetz macht für diese Materie setzt noch Regel in unserm Kanton. Indessen wird dies nicht mehr für lange Zeit der Fall sein, indem bekanntlich diese ganze Materie an den Bund übergegangen ift, ber nach der Bundesverfaffung

verpflichtet ist, ein Gesetz derüber zu erlassen. Das gleiche Gesetz von 1847 hat auch sehr scharfe Bestimmungen gegen die Doppelversicherung aufgestellt. Das Wort Doppelversicherung bedarf keiner Erläuterung: es weiß Jebermann, daß bies heißt, bas gleiche Objekt, also bei ber Immobiliarassesung bas gleiche Haus, bei zwei verschiebenen Gesellschaften versichern. Es bedarf auch keiner Erläuterung, daß ebenso, wie es sehr gefährlich ist, zu dulden, daß bie Berficherungsobjette über ihren mahren Werth hinaus versichert werden, es gerade so und noch in höherem Maße gefährlich ift, wenn diese Gegenstände zweimal versichert werden können, wenn man es also mit einer Ueberversicherung um das Doppelte zu thur hat. Es sind daher auch die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1847 ungemein streng.

Die ganze Frage ber Nevision bes Gesetzes tam dann wieder in der Mitte der fünfziger Jahre zur Sprache. Es hatten nämlich einerseits die Brandfälle ganz außerorbentlich zugenommen, und auf ber andern Seite auch wieder die frei= willigen Austritte aus der Anstalt. Im Jahr 1841 betrug die Zahl der Brände im Kanton 52, 1842: 73, 1843: 70. Dann steigt plötzlich die Zahl der Brände im Jahr 1847 auf 110 und bleibt ziemlich konstant bis zum Jahr 1849, von wo an sie noch bedeutend steigt. Das Jahr 1847, von wo an sie noch bedeutend steigt. Das Jahr 1849; nämlich 110 Brände, 1848: 115, 1849: 131, 1850: 132, margus im Sahr 1851 die Zahl mieder auf 111 zurückseht worauf im Jahr 1851 die Zahl wieder auf 111 zurückgeht. Die Zahl der Austritte hielt Schritt mit der Zahl der Brande, und das ist leicht erklärlich; denn wenn es viel brennt, so steigen die Beitrage sehr in die Höhe, und dann treten Biele aus. So sehen wir, daß im Jahre 1851 nicht weniger als 1787 Gebäube aus den Lagerbüchern gestrichen wurden, eine für einen Ranton, wie der unfrige, fehr hohe Zahl.

Die meisten Eigenthumer, welche austraten, ließen sich bei ber Worber- und ber Truberkasse versichern, namentlich bei ber lettern. Sie missen alle, wie diese Rasse eingerichtet ist. Es ist eine Rasse auf Gegenseitigkeit; aber sie trägt einen etwas egoistischen Charakter, indem sich nicht Jeder in diefer Anstalt versichern lassen kann. Sie besteht vielmehr aus einer Anzahl von Besitzern von isolirten landwirthschaftlichen Gebäuben, die soliden Hausvätern gehören. Also haben mir da die Erfüllung zwei sehr guter Bebingungen, nämlich ifolirte Gebäube, und solide Leute barin. Diese Besitzer traten also zusammen, grundeten unter sich eine Gegenseitigkeitsanftalt, in welche nur Diejenigen als Genossen aufgenommen wurden, bie wiederum die gleichen Bedingungen erfüllen, nämlich ifolirte Gebäude besitzen und in moralischer Beziehung Garantie bieten. Das war der ursprüngliche Charafter der Truber= anstalt, und, wie gesagt, in benjenigen Jahren, wo die kan-tonale Anstalt mit den erwähnten vielen Branden und Austritten zu kämpfen hatte, hat die Truberanstalt bedeutend zugenommen.

Ich will einschalten , daß sie , wie es scheint , in ber letzten Zeit ihrem eigenen Prinzip etwas untreu geworden ist. In ber Boraussicht, daß möglicherweise ein neues kantonales Gesetz erlassen werbe, ift sie in Bezug auf die Aufnahme weniger streng geworden, und es wird behauptet, daß sie jetzt auch geschlossene Reihen von Saufern versichere, daber fie auch von größeren Branden nicht ganz verschont bleiben tann. Gine ber vielen Gigenthumlichkeiten unferes Gefetes von 1834 ift nam= lich auch die, daß wir die fogenannten Spritenprämien auch bann ausrichten, wenn es im Balbe gebrannt hat, ober wenn ein Gebäude ber Truberanstalt abgebrannt ist, und aus der Zahl dieser sogenannten Dublonenanweisungen bin ich im Falle, zu sehen, daß die Truberanstalt gegenwärtig auch eine

gang anftandige Ungahl von Branden hat.

Wie gesagt, in Folge der geschilderten Borgänge wurde die öffentliche Ausmertsamkeit damals wieder auf den ganzen Gegenstand zurückgeseitet, und am 5. November 1850 stellte der Regierungsrath für die vorzunehmende Revision des Gesetzes solgende Grundsätze auf: "1. die Leitung der Brandversickerungsanstalt ist der Direktion des Innern abzunehmen und der Finanzdirektion zu übertragen." Dieser Grundsatz war eigentlich kein Grundsatz, und der daherige Beschluß wird wohl mehr auf Personalverhältnisse, als auf grundsätzliche Be-

trachtungen zurückzuführen fein.

"2. Es ist ein kombinirtes System der Versicherung aufzustellen, nach welchem auf der einen Seite die Gebäude nach dem Grade ihrer Feuersestigkeit, sowie nach ihrer Lage in Klassen eingetheilt werden, welche nach einem verichiedenen Waßstade zur Deckung des jeweiligen Vrandschadens beisutragen haben, auf der andern Seite aber die Gemeinden nach der Größe der Entschädigung, welche sie in einer des stimmten Periode von der Assetung einentalt bezogen haben, gleichfalls in mehrere Klassen gekrennt werden, welche in verschiedenem Waße zur Deckung des jährlichen Vrandschadens in Anspruch zu nehmen sind." Ich mache speziell auf diesen Gebanken der Regierung von damals ausmerksan. Er ist seither nie wieder in amtlicher Weise vorgekommen; aber ich habe durch Privatgespräche ersahren, daß man nicht unzeneigt wäre, auch gegenwärtig etwas Derartiges eintreten zu lassen in der Weise, daß nach Ablauf gewisser Perioden eine Art Abrechung stattsinden würde, d. h., daß konstatir würde, ob und welche Landestheile der Anstalt ung hätte dann wieder eine gewisse Ausgeleichung zur Folge, indem man z. B. solchen Gegenden ein gewisse Prozent ihrer Beiträge erlassen würde.

Der dritte Beschluß lautete: "3. Es barf fein Haus um ben gangen Schatzungswerth versichert werben. Den Besitzern von Säusern der ersten Rlaffe, in welcher ausschließlich feuerfest gebaute sich befinden, ist zu gestatten, nur zwei Drittel bes Schatzungswerthes ihrer Häuser versichern zu laffen." Sie seben bier zum erften Mal biefen nach meiner Unficht gang unheilvollen Gedanken auftauchen, daß, wenn ein Gebaude abbrennt, man nicht mehr die ganze Berficherungs= fumme, sondern nur einen gewissen Theil davon, 3. B. 8/10 ausrichtet. Run ist offenbar ber Zweck der Versicherung ber, für ben ganzen Schaben zu entschädigen, und ich sehe nicht ein, warum man da einen Abzug von 2/10 machen soll. Un= heilvoll ist bieser Gedante erstens beswegen, weil auf diese Weise Mancher um die Entschädigung gekommen ift, die er nach Recht und Billigfeir hatte beanspruchen können, b. h. die Entschädigung für Alles, was er verloren hat, und zweitens deswegen, weil dies, wie es die Geschichte der Anstalt viel= fach beweist, Anlaß gegeben hat, die zu hohen Schatzungen zu machen, gegen die wir gegenwärtig noch zu kämpfen haben. Die Eigenthümer wußten, daß sie im Falle eines Brandes nur mit  $^8/_{10}$  entschädigt würden, und waren deshalb natürlicherweise bestrebt, die Schatzungen so hoch wie möglich hinaufzutreiben, damit die  $^8/_{10}$  möglicherweise den wahren Schatzungswerth, d. h. in Brandsällen die wahre Entschädis gung ausmachen fonnten.

Die Kommission, welche damals dem Regierungsrath die Anträge gestellt hatte, die dieser zum Beschlusse erhob, hatte noch zwei weitere Anträge gestellt, die aber der Regierung nicht beliedten. Der eine ging dahin, "daß die Brandverssicherungsanstalt in eine obligatorische umzuwandeln, sei" und

ber zweite, "daß die fremben Asseturanzanstalten auch in Bezug auf die Mobiliarversicherung ausgeschlossen werben, und die schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt als die

einzig zaläffige anzuerkennen fei."

Auch im Volk regte es sich damals: verschiedene Ver= sammlungen beschäftigten sich mit dem Gegenstand, und nach= bem also der Regierungsrath die ermähnten Punktationen festgestellt hatte, legte er bem Großen Rath im Jahre 1852 den Entwurf eines neuen Brandaffeturangefetes vor. Nach diesem Entwurf der Regierung sollten, in Abweichung von den früheren Beschlüssen, die Gedäude künstighin nur für  $^8/_{10}$  des Schatzungswerthes versichert werden dürsen; dann follte auch eine Klassistation eingeführt werden, und endlich follte es nicht gestattet sein, Beiträge von mehr als 11/2 vom Taufend bes Berficherungskapitals zu beziehen. Dieje Bestimmungen kannen benn anch im Großen Rath zur Berhands lung, beliebten aber nicht. Der Große Rath stellte die ganze Sache, um mich eines landläufigen Ausbrucks zu bedienen, auf den Ropf; d. h. er verwarf das Obligatorium und die Rlassissation, und es sah sich daher die Regierung veran-laßt, noch während der Session ihren Entwurf zurückzuziehen und dem Großen Nath den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, das damals provisorisch erklärt wurde, bessen Proviso= rium aber bis heute gedauert hat. Es ist dies das Defret vom 11. Dezember 1852. Eine Bestimmung bieses Defrets wurde bann später wieder umgestoßen, nämlich die, welche die 8/10 des Schatzungswerthes betrifft.

Dieses Defret haite, wie die früheren Bersuche, nicht gang den gewünschten Erfolg. Schon im Jahr 1852 sehen wir die Staatswirthschaftskommission den Antrag stellen, "die Regierung möchte den Mängeln des Brandasselluranzwesens abzuhelsen suchen und hiebei so wenig als möglich von der bisherigen Grundlage sich entsernen." Dieser Antrag der Staatswirthschaftskommission hat sich von da an in den verschiedensten Formen wiederholt. Bald waren es einzelne Mitglieder des Großen Rathes, bald die Staatswirthschaftskommission selbst, die immer wieder auf den Gegenstand zurücktamen. So behandelte am 5. März 1858 der Große Rath einen Anzug des Herrn v. Werdt, des Inshalts: "Es möchte entweder das provisorische Brandasselturanzgeset sobald als möglich zum zweiten Wale berathen und zeitgemäß revidirt, oder aber durch gesetzliche Bestimmung die Brandversicherung dem freien Willen der Hauseigenthümer

gänzlich anheimgestellt werden."

Dann gaben im gleichen Sahr herr Großrath Segler und 25 andere Mitglieder folgenden Anzug ein: "Die Unterseichneten nehmen die Freiheit, Ihre Ausmerksamkeit auf das Brandasselluranzgesetz vom 11. Dezember 1852 zu lenken und Ihnen den Antrag zu ftellen, dasselbe einer Revision zu unterwerfen. Unfere Hauptgrunde find folgende: Wenn bas Brandaffekuranzwesen monopolifirt sein soll, so ist das System vollständig burchzuführen, mahrend das erwähnte Gefet nur ben Muth hat, die Berficherung bei fremden Gefellichaften gu verbieten, nicht aber denjenigen, jeden Burger gur Berfiche= rung feiner Mobilien und Immobilien zu verpflichten. Daraus folgt, daß die Berficherungsprämien, namentlich mit Rucksicht auf die Unvollständigkeit der Entschädigung (von 4/5) zu boch zu stehen kommen. Das Brandassekuranzgeset hat aber noch den großen Fehler, daß namentlich bei Gewerben, die große Gebäulichkeiten und Waarenvorrathe erheischen, der abzuziehende 1/5 in vielen Fällen das eigene Kapital des Unternehmers mehr als aufzehren würde. Das Gefetz stellt somit die In= duftrie blos, mabrend es sonft die Tendenz bes Staates ift, die Industrie zu fordern. Gine Revision, wobei auch noch die Frage der freien Konkurrenz gegenüber der Monopolisirung erörtert werben könnte, scheint daher ben Unterzeichneten zeitgemäß."

Ferner sehen wir, daß im Jahre 1861 ber bernische Berein für Handel und Industrie bem Regierungsrath eine Borftellung einreichte, in welcher er auch ber Revision bes Brandassekuranzgesetzes rief. Und da ich gerade das Wort Industrie ausgesprochen habe, so will ich hier auf eine etwas sonderbare Erscheinung aufmerksam machen. Das gegenwärtige Gefet begunstigt nicht nur alle Diejenigen, die fürchten, bag fie bei ber Freigebung der Affekuranz in Folge ber Rlaffifi= kation der Gebäude höhere Beitrage bezahlen muffen, im höchsten Mage, sondern es begünftigt auch am allermeisten bie großen Industriellen, beren Fabriten bei ber Freigebung bebeutend mehr zahlen müßten, als jedes andere Gebäude. Es hat mich baber immer frappirt, daß gerade im Schofe bes Bereins für Handel und Industrie der daherige Unterschied sich nicht bemerkbar gemacht hat, sondern daß sich die In-dustriellen in dieser Beziehung dem andern Element in diesem Berein, dem Sandel, unbedingt angeschloffen haben.

So standen also die Sachen: verschiedene gescheiterte Ver= suche, das Dekret von 1852 zu revidiren, welches die fremden Bersicherungsgesellschaften ausgeschlossen hatte, immermährende Anzüge und Mahnungen, als bann der große Brand von Glarus im Jahr 1861 alle Geister machrief. Durch biesen wurde überhaupt die Eriftenz der kantonalen Berficherungs= gesellschaften in Frage gestellt, und aus jener Zeit batirt wenn ich nicht irre, 3. B. die Schrift des ft. gallischen Staats-mannes Bernet, der sehr lebhaft für die Freigebung des Ver=

ficherungswesens in ber gangen Schweiz plabirte.

Muf ber andern Seite gab, wie dies immer der Fall ift, die Reaktion gegen die kantonalen Anstalten zu einer Gegenreaktion Anlaß, und man suchte sich zu helfen, indem man ein Konkordat zwischen den Kantonen anbahnte, das Demjenigen abnlich gewesen ware, bas im vergangenen Sahre die Gegenseitigkeitsanftalten in Deutschland unter fich gegrundet haben, d. h. einen Berband oder eine Art Berbrüberung zwischen ben verschiebenen Unftalten eingeführt hatte. Denn von einer Sache hatte man fich fehr bald überzeugen können, nämlich daß es nicht möglich war, das Konkordat so zu ge= stalten, daß eine Reihe von Kantonen fich bas gleiche Bejet gegeben und fich unter die gleiche Verwaltung gestellt hatten. Letteres wäre schon erreichbar gewesen, aber ersteres nicht, weil die ganze Gesetzgebung über die Immobiliarversicherung viel zu eng mit den Gesetzesbestimmungen über das Hypothekarwesen verknüpft ist, und dieses von Kanton zu Kanton so fehr variirt, daß es nicht möglich ist, ein einheitliches Berfahren zu Stande zu bringen. Aber auch die zweite Art Der Bereinigung im Sinne eines Berbandes unter ben verschiebenen kantonalen Anftalten kam nicht zu Stanbe.

Während die Konkordatsverhandlungen noch im Gange waren, lede die Direktion des Innern neuerdings dem Regierung each einen Bericht vor, und dieser von Herrn Regierungsrach Kurz versaßte Bericht — beiläufig gesagt, das Befte, mas ich zu Gunften der Freigebung ber Brandaffekurang gefunden habe — schließt mit folgenden Anträgen: "Es sei bie Berficherung der Gebaube und Beweglichkeiten gegen Feuerschaben frei zu geben und bemnach die kantonale Gebäude-versicherungsanstalt aufzuheben, dagegen die Bewilligung, Versicherungen gegen Fenerschaden im Kanton aufzunehmen nur solchen Gesellschaften zu ertheilen, die gemiffe im Gefetze zu bestimmende Bedingungen erfüllen." Ferner: "Es sei auch die Vorschrift, daß Gedäude und Beweglichkeiten nur bis zum Belauf von  $^8/_{10}$  des Schatungswerthes versichert werden dürsen, aufzuheben, um an die Stelle berselben die Statuten ber betreffenden Gefellichaften treten zu laffen." Für ben Fall, daß die Freigebung nicht beliebe und eine kantonale Anftalt beibehalten werben follte, empfahl die Direktion "ben vollständigen Versicherungszwang für die Gebäude und bie

Rlaffifikation berfelben im Verhältniß ber Teuergefährlichkeit. bagegen Freigebung ber Berficherung von Beweglichkeiten unter Vorbehalt ichugender Garantien."

Der Regierungsrath theilte bamals diese Unsicht und beauftragte die Direktion bes Innern, einen Entwurf vorzulegen im Sinne ber Freigebung. Kaum war dieser Entwurf bekannt, so gab es auch einige Agitation dagegen. Namentlich war es die :ms allen sehr gut bekannte schweizerische Mobiliar= versicherungsgesellschaft, welche in einer Eingabe verlangte: "1. Beibehaltung ber kantonalen Brandversicherungsanftalt und Aufrechthaltung bes Monopols der schweizerischen. Mo= biliarverstherungsgesellschaft, mit Ausschluß aller übrigen fremben und einheimischen Berstherungsanstalten", und "2. Beibehaltung bes Abzugs von 2/10 bes Schatzungswerthes bei ber Berficherung von Gebäuben und Beweglichfeiten."

Un ber Agitation für Beibehaltung ber kantonalen Un= stalt nahmen auch eine große Anzahl Notarien Theil, und im Jahr 1863 richteten 206 Notarien eine Borftellung an ben Großen Rath, welche mit bem Gesuche schließt: "Es möchte die Gebäudeaffekuranzanstalt des Rantons Bern als solche beibehalten und einer Revision unterworfen werben in bem Sinne, daß ber Eintritt in dieselbe jedem Gebäudebesitzer bes Rantons Bern zur Pflicht gemacht, jede andere Ber= sicherungsanstalt ausgeschloffen und der Grundsatz ber vollftandigen Ersetzung der Berficherungssumme, die jedoch nicht unter ein zu bestimmendes Minimum des wirklichen mahren Schatungswerthes bes Gebaubes gesett werben durfte, — aufgestellt werden." Es ift erfreulich zu seben, daß bieser Shluß ein ganz logischer war und ganz bemjenigen entsprach, was auch die Direktion des Innern, die Regierung und Ihre Rommission in ihrem jetzigen Entwurf haben acceptiren können, nämlich bas vollständige Obligatorium und die Bersicherung jum vollen Werth des Gebaubes.

Auch aus dem Bolte selbst kamen Rundgebungen, z. B. ans bem Amte Erlach, und im Großen Rathe dauerten bie Interpellationen und Mahnungen fort (Herr Großrath Seßler 3. B. erneuerte im Jahr 1864 seine Auregung für Revision bes Brandaffekuranzwesens), als plötzlich im Jahr 1865 bas große Brandungluck von Burgborf eintrat. Ich muß aber hier nachholen, daß vor diesem Ereignisse in Folge von Ber= sonalveranderungen in ber Regierung auch die Meinungen in ber Regierung geandert hatten. Die gleiche Regierung, Die früher für Freigebung war, mar nun für Beibehaltung der Staatsonstalt, und so erklärt es sich, daß ber damalige Ent-wurf der Direktion des Innern zu Gunsten der Freigebung nicht zur Behandlung gelangte.

Den großen Brand von Burgdorf im Jahre 1865 und seine Folgen will ich Ihnen nicht schildern. Es ist eine im ganzen Kanton sehr bekannte Thatsache und wird auch ben Meisten von Ihnen erinnerlich sein, daß gerade dieser Brand gezeigt hat, wie hart und ungerecht bie Bestimmung mar, wonach man nur für  $^4/_5$  bes Schatungswerthes versichern durfte. Es gab sich daher nach diesem Brande eine neue Agitation kund. Aus 12 Amtsbezirken kamen zahlreiche Betitionen, welche verlangten, "es möchten in ber nächsten Winterseffion des Großen Rathes die in ben SS 1 und 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Beftim= mungen, wonach die Berficherungsjummen fur Gebaude und Beweglichkeiten auf höchstens acht Zehntheile des Schatzungs= werthes festgesetzt werden durfte, aufgehoben und außer Kraft gefest merden."

Die Sache kam bann auch in ber Dezembersession bes gleichen Jahres zur Behandlung. Um 21. Dezember 1865 trat der Frose Kath in die Behandlung eines Dekretsent= wurfs ein, welcher den Ausschluß eines Fünftels von der

Berficherung und Entschädigung unfhob.

Bon biefem Zeitpunkt hinmeg ift bie Gefetgebung un= verandert geblieben, b. h. fie stand auf dem Gesetz von 1834, erganzt burch das Gesetz von 1847 und modifizirt durch das Defrei von 1852, welches seinerseits wieder durch dasjenige

von 1865 modifizirt wurde.

hier muß noch eingeschaltet werden mit Bezug auf die Mobiliarversicherung, die aus begreiflichen Grunden fehr nahe mit ber Immobiliarversicherung zusammenhängt, bag bie fdweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft aus freien Studen auf ihr Monopol verzichtete, sobald sie für den vollen Betrag entschädigen mußte, indem sie selbst einsah, daß mit der Aufsbeung des Abzugs von  $^2/_{10}$  das Monopol für sie schädlich werden könnte. Lon da an ist, wie gesagt, die Gesetzgebung

ftabil geblieben.

Ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich Sie mit ber Aufzählung alles beffen, was früher in bieser Materie ge= schehen ift, etwas lange aufgehalten habe. Ich glaube aber, baß es nöthig war, um Ihnen zu zeigen, daß diefer Gegen-ftand schon seit der Erlassung des Gesetzes von 1834 ftets an der Tagesordnung war, daß die ganz gleichen Fragen, die uns heute beschäftigen werden, beinahe in jedem Jahre wiedergekehrt sind, und nur sehr wenige davon auf dem Wege ber Gesetzgebung eine glückliche Lösung gefunden haben.

Die Anzüge und Mahnungen hörten auch vom Jahre 1865 hinweg nicht auf, sondern sie wurden fortgesetzt, weil eben das, was man in den Jahren 1852 und 1865 gemacht hatte, nur ein Flickwerk war. Gewöhnlich befand sich Herr Segler, der gerade in feiner Heimaiftadt die Mangel ber bisherigen Anftalt am besten konstatiren konnte, an der Spitze der Anzugsteller, dann wirkte auch die Staatswirthschafts= kommission mit, und so bestellte der Große Rath im Jahr 1870 eine Kommission, welche beauftragt wurde, die Materie zu studiren, die Grundsätze für die Revision bes Brandasse= turanzgesetzes festzustellen und bem Großen Rathe bezügliche Anträge zu bringen. Der Bericht bieser Kommission wurde bem Großen Rathe im Jahr 1871 ausgetheilt, und ihre Anträge stimmen in Beziehung auf die Grundsätze so ziemlich mit benjenigen überein, mas in dem gegenwärtigen Entwurf niedergelegt ift.

Es wird nämlich vorgeschlagen:

"1. Im Gegensatz zu ber Freigebung bes Gebäudeversiche= rungswesens ift die kantonale Brandassekuranzanstalt bes Staates beizubehalten."

"2. Die Uffekuranz soll auf bas Klassenspftem gegründet sein." Es folgt bann bie Ausführung dieses Klassenspftems,

- allerdings eine ganz andere, als die heute vorgeschlagene.
  "3. Die Versicherung der Gebäude bei der Staatsanstalt ist obligatorisch zu erklären und zwar für mindestens die Hälfte ihres Schatzungswerthes," während wir Ihnen heute beantragen, zu sagen: Das Gebäude wird in jedem Falle voll versichert und im Falle ber totalen Ginascherung auch voll entschädigt.
- "4. Bon einer einheitlichen Gebäudeschatzung für die Grundsteuer und die Brandassekuranz ist zu abstrahiren, vielmehr für lettere eine besondere Schatzung vorzunehmen." Das ift auch Dasjenige, was wir Ihnen vorschlagen, aber

allerdings in etwas modifizirter Form.
"5. Der Brandschaben ist jeweilen vollständig zu vers güten bis zum ganzen Betrag der Versicherungssumme.
"6. Es ist ein Betriebssond der Brandasseturanzanstalt

anzulegen, mittelft beffen jeweilen die Deckung der Brandschäten bes laufenden Jahres ermöglicht wird, ohne hiefür von der Ctaatstoffe Borschuffe erheben zu muffen. Bu diefem Behufe ift bei gunftigen Jahren eine höhere Bramie zu be= ziehen, als zur Deckung des Branbichabens vom verfloffenen Jahre erforderlich mare und der Neberschuß dem Betriebsfond

In gleicher Weise ist überdies die Bilbung zuzuweisen. eines Reservefonds anzustreben, um eine Berminberung ber Beitrage in ganz anormalen Jahren zu ermöglichen. Der Regierungerath hat demgemäß ben Betrag der Pramie jedes Jahr festzusetzen. Durch das Gesetz ist ein Maximum für die Prämien zu bestimmen. Die bisherige Pflicht bes Staates gu Borfchuffen an die Brandaffekurang bleibt fo lange besteben,

als fein genügender Betriebsfond eriftirt.

"7. Bur Sicherung ber Rechte der Hoppothekargläubiger find die Beftimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich der Auszahlung der Entschädigungssummen beizubehalten, jeboch mit ber Modifikation, daß vor Auszahlung bes eisten Drittheils die betreffenden Hypothekargläubiger bavon zu avi= firen sind unter Bestimmung einer Frist zur Erhebung von Einsprüchen. Erfolgt eine Einsprache, so bleibt die Auszah-lung eingestellt, und zwar im Fallc des Wiederaufdaues dis zur Ausführung des Dachstuhles, wonach dem Brandbeschäbigten nun die zwei ersten Drittheile der Entschädigungs= summe ausbezahlt werden. Die Einwilligung der Hoppothekar= glänbiger soll auch erforderlich sein, wenn vom Bersicherten eine Herabsetzung der Bersicherungssumme verlangt wird.

"8. Die Verwaltung der Brandassekuranzanstalt ist einer Kommission zu übertragen, welche aus dem Direktor des Innern als Präsident von Amtes wegen und einer vom Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht.

"9. Bon Schritten jum Abschluß von Ruckversicherungen glaubt die Kommission abstrahiren zu sollen", während Resgierung und Kommission beantragen, die Rückversicherung ein=

zuführen.

In der Periode von 1870 bis 1874 blieb der Gegen-ftand liegen, und zwar aus persönlichen Gründen. Es ist keine ganz leichte Sache, sich in die Materie einzuleben, und der bamalige und noch gegenwärtige Direktor bes Innern mußte sich auch die Zeit nehmen, den Gegenstand neben seinen laufenden Geschäften zu ftudiren, um nachher einen Entwurf auszuarbeiten. Go tam es, daß ein Entwurf erft im Jahre 1874 zu Stande kam. Derselbe wurde an eine Kommission gewiesen. Diese hat ihn in zahlreichen Sitzungen behandelt, und nun haben sich Kommission und Regierung auf einen Entwurf geeinigt. Die Regierung weicht nur in zwei untergeordneten Bunkten ab, die ich dann bei ber Detailberathung hervorheben werde.

Soviel über das Geschichtliche. Ich möchte dabei nur die Thatsache konstatiren, die ich schon einige Male erwähnt habe, daß sich durch die ganze Angelegenheit des Brandver= sicherungswesens wie ein rother Faden hindurchziehen die Fragen bes Obligatoriums, bes Verbotes ber Privatanstalten, ber Versicherung zum vollen Schatungswerthe, ber Klaffifi-tation, der Entschäbigung zum vollen Werthe.

Wenn ich nun frage, ob diese Anstalt, beren Geschichte ich in kurzen Zugen geschilbert, ihren Zweck erfüllt hat, so muß biese Frage im großen Ganzen bejaht werden, nament= lich für diesenige Zeit, wo das Privatversicherungswesen noch nicht so entwickelt war, wie gegenwärtig. In den 44 Jahren, die seit dem Erlasse des Gesetzes von 1834 verstossen sind, hat die Anstalt bedeutende Leistungen aufzuweisen. Sie hat Jedem bie Möglichkeit gegeben, zu versichern, und die Bergütung für Brandschaben war, sowohl dem Betrage als dem Versahren nach, eine ganz coulante. Sie hat ferner in hohem Maße zur Hebung des Hypothekarkredites beigekragen.

Muf der andern Seite find aber auch betrübende That- . sachen nicht zu läugnen. Es wäre vielleicht beffer, man wurde nicht öffentlich davon sprechen, indeffen ift es in ber Wefet= gebung wie in der Medizin: wer das Uebel gut kennt, weiß am besten, wo er das Meffer ansetzen soll. Gin großer Nebelftand ber gegenwärtigen Anstalt ift ber, daß viele bei

berselben Bersicherte weit mehr bezahlen müssen, als sie bei ber Freigebung zu bezahlen hätten. Dies ist namentlich der Fall in Städen, wo massive, burch Brandmauern von andern Gebäuben getrennte ober isolirt dastehende Häuser vorhanden sind. Für solche Gebäube, wie für alle andern, betrug der Durchschnitt in unserm Kanton die 1872 Fr. 1. 79 %,000, während man sie bei Privatgeschäften sür 40—50 Et. versichern kann; ja es wird behauptet, nach Freigebung der Bersicherung würden diese Gesellschaften auf 30 Et. hinunter gehen. Dies sind aber wahrscheinlich schöne Bersprechungen, um den Bersuch zu machen, die Gesetzgebung zu beeinstussen; denn man hat in andern Ländern die Ersahrung gemacht, daß die großen Gesellsschung gemachten eine Coalition bildeten und daß sie die für den Fall der Freigebung gemachten Bersprechungen hinterher nicht hielten. Aber nicht nur einzelne Eigenthümer, sondern auch

Aber nicht nur einzelne Eigenthümer, sondern auch einzelne Amtsbezirke haben im Bergleich zu andern zu viel bezahlt. So sehen wir, daß in den Jahren 1835 dis und mit 1872 von den sämmtlichen oberländischen Amtsbezirken nur einer mehr bezogen als an die Anstalt abgeliesert dat, nämlich Oberhaßle, welches Fr. 7,707 mehr erhalten hat. Auf diese Thatsache möchte ich schon hier mit großem Nachdruck hinweisen. In der Stadt Bern ist die Meinung verbreitet, sie stehe am ungünstigsten in Bezug auf das Bershältniß der bezogenen Entschädigungen und der einbezahlten Beiträge. Dies ist nicht richtig. Allerdings brennt es selten in der Stadt Bern, die Löscheinrichtungen sind gut und die Häufer solid gebaut. Wenn es aber brennt, so ist der Schaden bedeutend, und es genügen einige Brände, wie der im Sulgenbach, bei der Labenwand, in der Felsenau, um die Stadt in ein ungünstiges Verhältniß zu setzen. In der Periode von 1835 dis 1872 ist das Verhältniß zwischen Beitrag und Entschädigung sür die Stadt Bern wie 1,5:1. Bei Interlaten dagegen beträgt es 3:1. Letzerer Amtsbezirk sieht daher viel ungünstiger da. Das Emmenthal hat ebenfalls mehr bezahlt als bezogen. Das Mittelland befindet sich im gleichen Falle, außer den Amtsbezirken Fraudrunnen und Burgdorf, sehterer in Folge des großen Brandes. Konossingen hat mehr als 1/2 Million mehr bezahlt als bezogen.

Mehr bezahlt haben ferner ber Oberaargau und aus dem Seeland der Amtsbezirk Biel. Die übrigen seelandischen Bezirke Büren, Nidau, Aarberg, Erlach, sowie die jurassischen Bezirke Reuenstadt, Courtelary und Freibergen haben dagegen mehr Entschädigung bezogen als Beiträge bezahlt. Diese Thatsache spricht nicht zu Gunsten der betreffenden Amtsbezirke. Ich will beifügen, daß diese Erscheinungen sich in einzelnen Amtsbezirken des Seelandes gegenwärtig wiedersholen. Die Direktion des Innern hat sich in Folge der vielen Brände, welche in letzter Zeit stattgefunden haben, versanlaßt gesehen, den Gang der Anstalt im Jahre 1877 mit demjenigen von 1876 zu vergleichen. Dabei hat es sich herausgestellt, daß 1876 an 272 und 1877 an 402 Gebäuden Brände vorgekommen sind. Bon den letzteren sind 191 gärzlich eingeäschert worden. Der Gesammtschaden betrug 1876 Fr. 952,000 und 1877 ungefähr Fr. 1,300,000.

Im Fernern mußte konstatirt werden, daß in einzelnen Ortschaften die Brände sich so oft wiederholen, daß man fast genöthigt ist, an eine planmäßige Brandstiftung zu benken. So hat die Gemeinde Tüscherz-Alsermee in ganz kurzer Zeit sechs Brände aufzuweisen. Dabei haben wir die sonderdare Erscheinung, daß nur der geringste Theil der Häuser wieder aufgebaut wird. Diese Zunahme der freiwilligen Brände, wie ich sie nennen möchte, ist auch eine Folge des Gesches. Aus einer Zusammenstellung im Berichte der Direktion des Innern werden Sie sich überzeugen, daß diese Brände in steter Zunahme begriffen sind. Nach dieser Tabelle betrug die Zahl

der Brandstiftungen von der Totalsumme der Brande mit bekannten Ursachen in der Periode von

1835 - 1850				18	0/0
1851 - 1865		٠	٠.	18 21	0/0
1866 - 1872				28	0/0
1835 - 1872				$\overline{23}$	0/0

Aus der nämlichen. Zusammenstellung geht hervor, daß auch die Zahl der Brände aus Fahrlässsteit zugenommen, dagegen diesenigen, welche wegen sehlerhafter Bauart entstanden sind, abgenommen haben. Die genannten Prozentzahlen sind aber nicht absolut richtig; denn dei circa 40 % aller Brände ist die Ursache undekannt. Es ist bekanntlich sehr schwer, Brandstiftungen zu entdecken; denn diese Verdrechen gehören zu densenigen, die ihre eigene Spur verwischen. Es ist daber wohl möglich, daß die Zahl der Brandstiftungen sür die ganze Periode von 1835—1872 nicht nur 23 %, sondern vielleicht 30 % beträgt. Es ist dies eine betrübende Thatsache. Dieses Verdrechen siegt weder im Temperament noch in der Natur des Bernervolkes, und wir müssen und daher sagen, daß der Fehler wahrscheinlich in der Gestzgedung liegt. Ich werde später, deim Kapitel Schahung und Schahungsverschren, mich noch näher darüber aussprechen. Die häusigen Brandstiftungen haben zu verschiedenen Maßregeln Anlaß gegeben: strenge Instruktionen an die Schäher und strenges Vorzehen gegen pssichtvergessen Schäher, ferner Einführung von Prämien von Fr. 50 an die Polizisten für jede von ihnen entdeckte Brandstiftung. Das Geseh bindet der Anstalt vollständig die Hände, um andere, wirksamere Maßregeln zu ergreisen, und ich muß leider konstatiren, daß ich jedes Jahr oft in den Fall komme, diese Prämie auszurichten.

Ich will noch eine weitere Thatsache erwähnen, welche erklärt, warum in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes einer Revision der Fenerordnung gerusen wird. Wenn im Kanton Bern ein nicht isolirt stehendes Gebäude drennt, so ist es höchst selten, daß der Brand sich nur auf dieses erstreckt. Aus den Rechnungen der Schweizerischen Mobiliarversicherungssesellschaft entnehmen Sie, daß, während an andern Orten die gleichzeitige Einäscherung mehrerer Gebäude die Außnahme bildet, sie dei uns die Regel ist. Ich habe die Direktion der genannten Gesellschaft ersucht, sie möchte diese Thatsache durch Zahlen besser hervortreten lassen, allein sie hat geantwortet, man könne das eigene Elend nicht so an die Oessentlichkeit hängen. Aber die Gesellschaft weiß wohl, warum sie auf das Wonopol verzichtet hat.

Allerdings ist die Junahme der Brände nicht nur dem Gesetze, sondern zum Theil auch der schlechten Zeit zuzusschreiben. So hat letzthin in Sasnern eine arme Frau, die am Berhungern war, aus Berzweislung und in einer Art von Geistesstörung ihr Haus angezündet. Für solche Fälle kann natürlich nicht das Gesetz verantwortlich gemacht werden. Wir sehen, daß in den schlechten Jahren, welche mit der Berstheurung eines nothwendigen Lebensmittels, der Kartoffeln, übereinstimmen, am meisten Brände vorkommen. Es sind dies die Jahre 1846, 1847, 1848, 1851, 1852, 1854 1861, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1872. Wenn aber diese Versbrechen mit dem sozialen Elend zunehmen, so ist es desto mehr Pflicht des Staates, durch ein rationelles Gesetz dafür zu sorgen, daß die Folgen dieses Elendes sich nicht in solcher Weise geltend machen können.

Ich gehe nun über zum letzten Theil, zu ber Frage, was für ein System im Kanton Bern eingeführt werden soll. Darüber wird man einig sein, daß das Geset von 1834 nicht mehr haltbar ist, allein es gibt verschiedene Arten, wie man ändern kann. Sine große Gruppe, namentlich vertreten durch den Berein für Handel und Industrie, verlangt die

Freigebung, eine andere die Beibehaltung einer staatlichen Anstalt. Bei dieser Beibehaltung sind aber wieder verschiebene Systeme möglich: dasjenige von 1834, wo es Zedem freisteht, zu versichern oder nicht; dasjenige von 1834, modissizit durch das Gesetz von 1852, wobei man zur Versicherung nicht verpslichtet ist, wenn man aber versichern will, es bei der kantonalen Anstalt thun muß; oder endlich das System, welches Ihnen die Kommission und die Regierung vorschlagen: das Obligatorium, die Verpslichtung für Zedermann, zu verssichern, und zwar für den vollen Werth und nur dei der

ftaatlichen Anftalt.

Die Lösung dieser Frage ist nicht leicht, es handelt sich da nicht blos um Meinungen, sondern es ist ein gewisser Interessenkampf damit verdunden: die Bestiger von Gedäuden in der Stadt und diesenigen isolierter Gedäude glauben, ihr Interesse eher in der Freigedung zu sinden, während das Groß der ländlichen Bevölkerung und die großen Industriellen ein Interesse an der Beibehaltung der staatlichen Unstalt haben. Bei der Beurtheilung der Frage muß man sich aber eine Sache vergegenwärtigen: wenn die staatliche Anstalt nach rationellen Grundsähen geregelt und gut verwaltet wird, so bietet sie den großen Vortheil vor den Privatversicherungssessessessschlichgaften, daß, mährend diese aus Spekulation versicherun, jene nur den Zweck hat, die Versicherer vor Schaden zu bewahren. Wenn die staatliche Anstalt ebenso rationell wie eine Aktiengesellschaft betrieden wird, so wird erstere nothwendiger Weise bildiger sein, als septere. Wir sehen z. B., daß die Aktienwersicherungsgesellschaften in Frankreich 64 bis 65 % der Einnahmen auf Dividenden verwenden.

65 % ber Einnahmen auf Dividenden verwenden.
Der Bericht der Direktion des Janern von 1874 ent = hält eine Zusammenstellung der Bor= und Nachtheile der beiden Systeme. Wir lesen darin: "Das System der Freigebung, resp. der Bersicherung dei Privatgesellschaften dieset folgende

Bortheile:

"1. Größere Beruhigung in Bezug auf die Folgen einer sehr großen Brandkatastrophe oder sehr zahlreicher Brände." Dieses oft in's Feld geführte Argument kann ich nicht gelten lassen. Ich glaube vielmehr, daß eine staatliche Anstalt mehr Garantie bietet, als eine Privatversicherungsgesellschaft. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Länder, und es ist dieß z. B. auch nach dem Brande von Chicago zu Tage getreten, wo der größte Theil der betheiligten Versicherungsinstitute zu Grunde gegangen ist. Sodann hat in den letzten Jahren der Bersicherungsschwindel ungemein zugenommen. Nicht alle der vielen Privatgesellschaften sind solid. So sind z. B. in England während 19 Jahren (1844—1863) 290 Versicherungsgesellschaften gegründet worden, 268 aber mußten liquisiren.

"2. Import von Kapitalien nach jedem Brande." Es ist allerdings hart, wenn bei einem Unglücke der Schaben aus der Tasche der Mitbürger gedeckt werden muß, allein man darf auf der andern Seite nicht vergessen, daß, wenn nach jedem Brande Kapitalien importirt werden, in der Zwischenzeit die Beiträge, welche immer höher sein werden als

bie Entschädigungen, exportirt werben.

"3. Fire Beiträge ober Prämien." Daß barin für den Eigenthümer eine Beruhigung liegt und er sich besser einerichten kann, wenn er zum Voraus weiß, was er zu zahlen hat, will ich nicht läugnen. Allein auch bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Staatsanstalten varirt der Beitrag innershalb gewisser Grenzen, so daß es Jedem möglich ist, sein-Büdget aufzustellen. So beruht auch das hier vorgeschlagene System auf der Grundlage sirer Beiträge.

"4. Klassensystem." Dies soll ebenfalls ein Vortheil des

"4. Klassensystem." Dies soll ebenfalls ein Vortheil des Systems der Freigebung sein. Allein die Klassifitation ist auch

bei andern Systemen nicht absolut ausgeschlossen.

Auf ber anbern Seite bietet bas System ber Freigebung verschiebene Nachtheile. Zunächst mussen in Durchschnitt höhere Beiträge oder Prämien bezahlt werben. Nachbem ich porhin gesagt, bei ben Privatgesellschaften tonne man für 50 Cts. versichern, mahrend bei unserer Anstalt der Durchschnitt Fr. 1. 79 fei, mag es auffallen, wenn ich jest ben Gat auf= ftelle, daß unsere Anstalt bennoch billiger sei als die meisten Brivatversicherungsgesellschaften. Dieß zeigt aber ein Blick auf die Tarife berselben. Der Ansat von 50 Cts. gilt nur für ganz gunftige Versicherungsobjekte, die Häuser aber, wie fie in unsern Gebirgsgegenden vortommen, konnten bei Attien= gesellschaften nicht unter Fr. 4-5-6 %,00 versichert werben. Ich habe in meinem Berichte Tavise abgedruckt, z. B. die jenigen der Helveita in St. Gallen, des französischen Phonix und einer beutschen Gesellschaft , und Gie werden fich aus diesen Torisen überzeugt haben, daß die große Mehrzahl der Gebäudebesitzer des Kantons bei unserer Anstalt billiger verssichern kann, als bei diesen Gesellschaften. Diese letztern werden feine Rudficht barauf nehmen, daß es im Oberlande wenig brennt, sondern sie werden sagen, die dortigen Säuser seien von Holz und beim Ausbruch eines Brandes fei tas Löschen schwierig Ferner gibt es beinahe kein Gewerbe, welches bie Aktienversicherungsgesellschaften nicht als jeuergesährlich bezeich= nen: den Tifchler=, ben Schneiberberuf, nicht zu sprechen von den Bäckereien und ben Mühlen. Lettere fann man nirgends unter Fr. 10-12 %,00 versichern, mahrend, wenn wir unfere Auftalt gehörig reorganisiren, sie diese Bersicherung für 80 bis 100 Cts. beforgen fonnte.

Ein entschiedener Nachtheil der meisten Privatinstitute ist der Ausschluß der sogenannten Präliminarschaung. Erstauben Sie mir, anzusühren, wie z. B. der französische Phönix operirt. Bei der Versicherung erscheint kein Schätzer, sondern das Gebäude wird ohne Weiteres so hoch versichert, als der Versicherer es wünscht. Brennt nun das Haus ab, so erscheint der Agent der Gesellschaft, um den Werth desselben vor dem Brande zu konstatiren. Hat er die Vernuthung, die Versicherungssumme sei zu hoch gewesen, so deutet er diesen Umstand zu Gunsten der Gesellschaft aus. Er dietet dem Veschädigten vielleicht eine Entschädigung von 1/4 der Versicherungssumme, und dieser ist vielleicht froh, darauf einzugehen, um einem Prozeß auszuweichen. Dieses ganze Versichen ist unmoralisch, und da ein Vrand sehr ost sich uicht auf ein einziges Objekt beschänkt, so wird durch dieses Verssahren der Gesellschaft die öffentliche Sicherheit in hohem Maße

gefährdet.

Ein weiterer bedeutender Nachtheil ist die Gefährdung des Kredites, namentlich des Hypothekarkredites. Bei der staatlichen Anstalt wird so progreditt: Nach einem Brande hat der Beschädigte sich über seine Hypothekarschulden auszuweisen, und die Auszahlung sindet nur mit Einwilligung seiner Gläubiger statt; sind diese nicht einwerstanden, so wird ein Liquidator bezeichnet, der die Schulden bereinigt. Dieses Bersahren ist das conlanteste, das man sich denken kann, und es hat mächtig zur Hebung des Hypothekarkredites im Kanton beigetragen. Die Privatgesellschaften würden nun, wenn man sie dazu nöthigen würde, allerdings auch auf etwas Aehnliches eingehen, allein das Bersahren würde viel mehr Zit und Geld kosten, und siede Hypothek müßte der Gesellschaft notisizirt werden. Man hat sich daher in Gens, welcher Kanton die Freigebung besitzt, genöthigt gesehen, am 5. November 1864 ein Gesetz zu erlassen, und den gesährbeten Hypothekarkredit einigermaßen sicher zu stellen.

Wenn man also die Vor- und Nachtheile der beiden Systeme gegen einander abwägt, so muß man nothwendiger Weise zu der Ueberzeugung kommen, daß eine auf rationeller

Grundlage eingerichtete und gut verwaltete Staatsanstalt gegenüber ben Privatgesellschaften wesentliche Vortheile barbietet.

Bu Gunften der Freigebung find allerdings auch fehr beachtenswerthe Argumente in's Feld geführt worden: Einmal das Prinzip der freien Konkurrenz; es stehe dem Staate nicht gut an, sich einer Sache zu bemächtigen, die auch von Privat= gesellschaften bewältigt werden könne. Dieses Prinzip gebe ich im Allgemeinen zu. Wir haben est ja auch in die Bundes= und Kantonsverfassung eingeschrieben. Allein in gewissen Fallen wird der Staat immerhin befugt fein, einzugreifen, da namentlich, wo staatliche Interessen, b. h. Interessen der Allgemeinheit in Frage kommen. Es wird z. B. Niemanden einfallen, dem Staate, welcher ein Interesse hat, die rasche Mittheilung durch eine bestimmte Anstalt zu begünstigen, das Necht abzusprechen, die Post von sich aus zu organisiren. Das Prinzip der freien Konkurrenz wird noch bei andern Berkehrsanstalten, sogar bei den Drojchken beschränkt, und Niemand wird bem Staate bas Recht ftreitig machen, für Droschken, Dampsichiffe u. bgl. Tarife aufzustellen. Diefe finden wir überall: in London werben Sie in einem Fiaker einen Tarif finden wie in Bern. Nun hat der Staat in keinem andern Gebiete ein so großes Interesse, es zu regliren, wie gerade bei der Versicherung. Ich will mittheilen, daß in Amerika, wo vollständige Freigebung herrschte, es so weit gekommen war, daß man z. B. im Staate Wassachusetts nicht mehr unter  $12~^{\rm o}/_{\rm oo}$  ein Gebäude versichern konnte. Es war baher ber Gesetzeber genothigt, einzuschreiten und Be-stimmungen aufzustellen, die über Alles hinaus gehen, was man fich von Polizeimagregeln vorftellen mag. Sobann hangt Die ganze Materie des Versicherungswesens mit vielen andern Gebieten des Staatslebens zusammen, z. B. mit bem Loschwesen, mit der Baupolizei, 2c. Es gibt übrigens eine ganze Anzahl Länder, welche die Sache von Staatswegen geregelt haben. Staatliche Anstalten besitzen z. B. Baiern, Baben, Lübeck, Hamburg, Bremen u. s. w. Andere Länder haben sich mehr bem System ber Freigebung zugeneigt, wie Nordamerita, England, Frankreich, Belgien und Holland. Doch muß ich beifügen, daß die vollständige Freigebung nirgends in dem Sinne verstanden wird, daß die Gefellschaften thun konnen mas fie wollen, sondern der Staat hat überall bestimmte Normen aufgestellt, und ich glaube, es sei schwieriger, biese Normen zu handhaben, als eine kantonale Anstalt zu vermalten.

Gegen eine staatliche Anstalt wird auch geltend gemacht, daß das Versicherungskapital zu klein sei. Auch das muß ich bestreiten. Gegenwärtig umsaßt die kantonale Anstalt circa 85,000 Sedäude und ihr Versicherungskapital beläuft sich auf 600 Millionen. Wenn nun alle Gedäude, und deren Zahl beträgt im Kanton circa 122,000, dei unserer Austalt versichert werden müßten, und zwar für den vollen Werth, so würde die Versicherungssumme wahrscheinlich auf 1 Milliarde = 1000 Millionen ansteigen. Es gibt aber viele Privatgesellschaften, welche ein weit kleineres Versicherungskapital haben. So hat z. V. der Abler in Verlin, dessen Schild wir bei uns häusig sehen, blos ein solches von 147 Millionen; die Aachener und Münchnergesellschaft dagegen hat ein solches von 1200 Mill. Thaler. Ein Versicherungskapital von 1 Milliarde ist aber groß genug, um uns selbst zu versichern.

aber groß genug, um uns selbst zu versichern. Man mag also die Sache ausehen, wie man will, so sind die Bortheile einer Staatsanstalt jedenfalls schwerer

wiegend, als die der Freigebung.

Aber, und damit komme ich zum Schlusse, es ist ein Aber dabei: die Reorganisation der Anstalt auf gesunder Basis, die Einführung aller Fortschritte, denen man seit 1834 gerusen hat.

Ich erlaube mir noch, in aller Kürze zu berühren, was der

Entwurf enthält, da für die Beurtheilung der Eintretensfrage für Manchen auch die Frage maßgebend sein wird, wie sich die Anstalt kunftighin gestalten soll. Mancher wurde nämlich die Freigebung einer Anstalt, wie sie gegenwärtig besteht, vorziehen, während er für Beibehaltung der Anstalt stimmen

wurde, wenn sie vernünftig reorganisirt wird. Die Hauptsrage bei dieser Reorganisation ist die des Obligatoriums für alle Gebäude mit ganz wenig Ausnahmen, 3. B. Pulvermühlen; sobann die Frage ber Entschädigung zum vollen Werth. Das 1852 inaugurirte und nach dem Brande von Burgdorf wieder aufgehobene System soll nicht wieder eingeführt werben. Die britte Frage ist die der Klassissistation. Das ist einer der schwierigsten Punkte. Die Einen werfen dem vorliegenden Entwurse vor, daß er eine Klassissation ein= führe, die Andern hatten dagegen eine viel ftrengere Rlaffifi= kation gewünscht. Nach meiner vollen Ueberzeugung haben Die Lettern recht. Indessen will ich mich zufrieden geben, wenn überhaupt eine Klassistation eingeführt wird. Hat man sie einmal in ihren Wirkungen kennen gelernt, fo wird man vielleicht später zu einer beffern kommen. Der Entwurf schlägt eine Rlassifikation vor, wonach die Beiträge von Rp. 80 bis 135 variiren. Gegen die Klassifitation sind namentlich die Gebirgsgegenden. Ich gebe aber Folgendes zu bedenken: Die Anstalt von 1834 ist absolut nicht mehr haltbar. Wenn man aber nicht für ein Gesetz mit einer Rlaffifitation stimmt, fo wird überhaupt fein Gefet zu Stande tommen. Wenn wir, gestützt auf positive Thatsachen, den Gebirgsgegenden die Zusicherung geben können, daß ihr Beitrag Fr. 1. 35 nicht übersteigen wird, so kommen sie immerhin noch billiger weg, als bei ben Privatversicherungsgesellschaften. Diese verfahren in den Gebirgsgegenden oft hart und ungerecht. Ich will nur an das erinnern, was die Magdeburger Hagelversiche-rungsgesellschaft vor einigen Jahren gethan hat. Nachdem sie entdeckt hatte, daß es im Amtsbezirk Schwarzendurg oft hagelt, hat sie sofort den Jahresbeitrag auf 8% gesetzt, so daß Jeber, der sein Bischen Getreide versichern wollte, 8 Franken vom Hundert hergeben mußte, mahrend ba, wo es nie hagelt, der Tarif minim war, und nur durch die Drohung, man werde ihr die Konzession entziehen, hat man bie Gefellschaft von dieser Magregel zurückbringen können.

So wird es auch mit der Feuerversicherung gehen. Wenn Sie die Tarise nachsehen, werden Sie sinden, daß Holzhäuser nicht unter dem angegebenen Sate werden versichert werden können, sondern daß sie  $4-7\,^{\circ}/_{\circ}$  und noch mehr werden bezuhlen müssen. Daher ist es sicher besier, Sie nehmen einen Gesetzsehtmurf an, oder treten wenigstens für heute in die Berathung desestelben ein, von welchem man Ihnen nach eingehenden Studien sagt, daß man es im schlimmsten Falle mit einem Beitrag von  $1.35\,^{\circ}/_{\circ 0}$  werde machen können.

Und dann bedenken Sie noch Sins. Gerade die Gebirgsgegenden sind mehr als andere und zwar sehr oft in der Lage, an
den Hypothekarkredit appelliren zu müssen. Wenn nun die
staatliche Anskalt zerstört, und die Freigebung eingeführt wird,
so wird dadurch der Hypothekarkredit geschädigt, und indirekt
werden also durch Richtannahme eines Vermittlungsvorschlages
mit milder Klassissischanden gegenden auch nach dieser

Richtung hin sich bedeutend geschadet haben.
Ein vierter Fortschritt, ben wir einzusühren suchen, betrifft das Schahungsversahren. Das gegenwärtige Gesetz sagt: Jedes Gebäude wird nach seinem wahren Werthe geschätzt. Was ist nun aber der wahre Werth eines Gebäudes? Ich habe noch Niemanden gesunden, der mir die Sache hätte definiren können. Es variirt übrigens dieser Werth ganz enorm, und so helsen sich die Schätzer in einer ganz plumpen Weise. Sie nehmen nämlich den Kubus der Gebäude, undekümmert darum, ob es ein Palast, oder eine armselige Hütte

fei, und multipliziren mit einem Ginheitspreis, und bas Resultat soll dann der mahre Werth bes Gebäudes sein. Da ift es nicht zu verwundern, wenn in ber Anftalt viele Gebäude viel zu niedrig, und andere viel zu hoch geschätzt sind, wenn biefe Brandaffekuranzschatzung mit ber Grundftenerschatzung nicht ftimmt, und auch mit ber früheren Sypothekarschatzung

Das Verfahren nun, bas wir hier vorschlagen, ift bem= jenigen ähnlich, das im Kanton Zurich existirt, und ganz demjenigen des Kantons Aargan nachgeahmt. Der Kanton Aargau hat mahrend einigen Jahren viel mit Brandlegungen zu kampfen gehabt, und von keiner Gegend hieß es so haufig, wie von biefer, daß man bie Gebaube bem Staate vertaufe. Erft nachdem der Ranton Margan bas Schatzungsverfahren eingeführt hatte, wie wir es Ihnen heute vorschlagen, haben

dort die Brande abgenommen.

Dieses Verfahren besteht barin, daß man jedes Gebäude nach zwei Richtungen fcatt. Man beftimmt erftens ben Bauwerth besselben, b. h. den Breis, ben es kosten murde, ein ähnliches Gebäude aufzuführen. Dies kann jeder gute Schätzer ungefähr fagen. Dann bestimmt man noch ben Bertaufs- ober Marktwerth bes Gebäudes, d. h. die Summe, die es gegen-wärtig zum Verkause werth ware. Diese können namentlich die Gemeindeschätzer sehr gut bestimmen. In jeder Gemeinde weiß ein Gebäudeschätzer, wie viel ein Gekäude bei einer Steigerung ober beim Berkauf aus freier Sand ungefähr gelten wurde. Die niedrigfte diefer beiden Schatzungen nun ist diejenige, für welche das Gebäude versichert werden soll.

Um Sie nicht aufzuhalten, will ich ben Beweis nicht antreten, ich werbe ihn aber bei ber Detailberathung leiften, daß nach biefem Verfahren die Versicherung so ge= schieht, daß der Gebäudeeigenthümer nie geschädigt ift, sondern ihm immer sein direkter Schaben ersetzt wird. Die Versiche= rung barf nämlich nicht über die Berficherung bes biretten Schabens hinausgehen; indirekte Rachtheile foll sie nicht vergüten. Sie ersetzt nur das verschwundene Objekt, und nach dem vorgeschlagenen System ist die Möglichkeit gegeben, jedes Gebäube nach feinem mahren Werthe zu verfichern, fo baß, menn es abbrennt, ber Eigenthumer feinen Schaben bat.

Es gibt aber auch dieses System ber Verwaltung ber Anstalt bie Möglichkeit zu verhüten, baß nicht mehr bie bekannten ganz enormen Differenzen in ber Schatzung vorkommen, und nicht so viele Gebäude über ihren mahren Werth geschätzt find. Sch will an bas im Bericht ermähnte Beispiel erinnern, wozu ich noch viele berartige anführen könnte. So ist z. B. in einer Stadt ein Gebäude, das in der Grundstenerschatzung für Fr. 320,000 gewerthet ist, in der Brandassekuranzschatzung nur zu Fr. 180,000 geschätzt. Ich habe die frühere Schatzung reduziren laffen, weil ich überzeugt war, daß es für Fr. 320,000 viel zu hoch versichert, und die Versuchung, es ab= zubrennen, zu groß ware. Es zeigt bies, daß bas Spftem, die Grundsteuerschatzung und die Brandasseturanzschatzung zu ibentifiziren, durchaus unhaltbar ift.

Nach einer andern Richtung will ich das ebenfalls im Bericht angeführte Beispiel bes Hotels auf dem Brienzerrothhorn erwähnen Dieses Gebäude hat Fr. 60,000 bis 80,000 zu bauen gekostet. Run steht es leer und verlassen da und ift für Fr. 38,000 versichert. Es fragt sich nun: Wenn dieses Gebäude jett abbrennen würde, würde damit der Eigenthümer Fr. 38,000 verlieren? Rein, sondern nur die kleine Summe, für welche er auf dieses Gebäube angewiesen worden ist. Das wäre also ein Fall, wo ber Verkaufswerth maggebend wäre; benn wenn bas Gebaube abbrennt, verliert ber Gigenthumer nicht so viel, als es gekoftet hat, sondern nur die gang minime Summe von ein paar taufend Franken, welche biefes

verlassene Gebäude auf bem boben Gebirgestock noch werth fein mag.

Gin weiterer Fortschritt findet in Bezug auf die Beftel= lung ber Schätzer ftatt, mas bis jett ein munder Punkt ber Anstalt mar. Bis bahin hatte man Bezirksschätzer, meistens Berufsleute, die ein gewisses Interesse baran haben, mit ben Bersicherten auf gutem Tuße zu stehen. Statt bessen faben wir es lieber, wenn die Sache zentralifirt, und die Schätzer für ganze Gegenden gewählt, aber nur unter Mitwirtung von Ge= meindeschätzern funktioniren murben. Wenn der Staat babei intereffirt ift, daß es wenig brennt, so ift die Gemeinde es eben fo fehr, und die Leute aus der Gemeinde, die Gemeindsmannen, wie man fagt, werben immer am besten in ber Lage sein, zu fagen: Das Gebäude ift so und so viel werth; die und die Mängel sind baran u. s. w.

Ebenso soll die Verwaltung der Anstalt neu geordnet werben. Die nach dem Gesetz von 1834 einer einzelnen Direktion eingeräumte Kompetenz ist eine ganz ungeheure. Ein Mitglied des Regierungsrathes, das zufälliger Weise in ber betreffenden Periode ber Direktion bes Innern vorsteht, verwaltet in souveraner Beise die Anstalt, entscheibet in jedem einzelnen Falle, ob der Beitrag auszurichten sei, ob vielleicht noch weitere Vorkehren nöttig sind, ob die Anstalt gehörig gedeckt ist in Bezug auf die Rechte etwaiger Hypothekargläubiger, ja sogar, ob einer Strafuntersuchung Folge gegeben werden sou. Kurz, sie ift mit einer Kompetenz ausgerüftet, bie wir fonst nirgends im gangen Staate finden, und bie man geradezu als ungehenerlich bezeichnen muß. Ich hoffe, bas neue Gejet werde eine gehörige Berwaltung einsetzen, nicht als ob ich mir damit das Zeugniß geben wollte, die Anstalt schlecht verwaltet zu haben, sondern weil ich an ber Hand meiner Erfahrungen glaube, daß man im Staate bem Einzelnen eine so große Kompetenz nicht geben soll.

Endlich wäre eine weitere Berbefferung die Kreirung eines Refervefonds. Der erfte Entwurf ber Direktion bes Innern sah einen Betriebssond und daneben einen Reserve-sond von 10 Millionen vor; die Kommission hat aber zur Bereinsachung blos von einem Reservesond gesprochen, und in ber That kann man fich die Sache so benken, bag berfelbe zugleich als Petriebsfond gebraucht wird. Es wird gut sein, wenn der Staat in diefer Materie aufhort, den Bantier gu spielen, wenn die Unftalt sich nach und nach auf eigene Füße ftellt und mit eigenen Gelbern operirt. Der Staat hat felbft tein überfluffiges Betriebstapital, und es ift baber fonderbar, wenn er Andern solches vorschießen will. Der Reservefond wird dann auch den weiteren Bortheil bieten, daß die Ansstalt für ganz außerordentliche Fälle gedeckt wird. Ich könnte mir, wenn die Rückversicherung gehörig ausgeführt wird, feinen Fall benken, wo der Brandschaden 1 Million übersteigen wurde, und der Reservefond muß danach bemessen werden, daß er selbst durch ganz außerordentliche, zwei, drei Jahre hintereinander sich ereignende Unglücksfälle nicht ersichöpft würde. Dieser Fond würde endlich auch den Vortheil bieten, daß die Pramien nach und nach herabgesetzt werden fonnten.

sieht das neue Gesetz auch die Rückversicherung vor. Im Laufe ber Diskuffion werden mahricheinlich Antrage gestellt werden, man solle alles ruckversichern, oder überhaupt alles Gefährliche burch Rudversicherung zu becken suchen, da= mit die Anstalt nur Profit, nie Schaden habe. Allein felbst wenn man das in das Gefetz schreiben murde, murbe es ein frommer Wunsch bleiben muffen. Man muß mit ber Ruckversicherung äußerst vorsichtig sein, namentlich im Gesetz. Das= felbe barf die Verwaltung nicht binden, sondern man mußihr bie Möglichfeit laffen, möglichft vortheilhaft zu rückversichern;

ja man muß sich sogar buten zu sagen: Wir wollen alles Gefährliche ructversichern; benn sobald wir selbst erklären, daß wir das Gefährliche ruckversichern, wird die Berficherungs=

gesellschaft sehr hohe Preise stellen.

Schließlich ift noch zu erwähnen, daß auch Beiträge an die Löschanstalten vorgesehen werden. Ich halte diese Bestimmung für sehr gut. Es ist mit den Bränden, wie mit den Rrankheiten. Go wie es beffer ift, eine Krankheit zu verhüten, als sie nachher zu kuriren, so ist es auch besser, einen Brand zu ersticken, als nachher dafür zu entschädigen. Nun trägt nichts fo fehr zur Berhutung von Branden bei, als gute Löscheinrichtungen, und es ist daher ganz natürlich, daß die Anstalt nicht nur die Fr. 23 Spritzenprämien ausrichte, sondern auch an die Erstellung von Hydranten und anderen Löscheinrichtungen einen angemessenen Beitrag gebe.

Ich glaube nun, wenn die Anftalt ungefähr auf biefe Basis zu stehen tame, wurde sie für das Land nicht nur eine wohlthätige, sondern auch eine billige fein, und es wäre dadurch eine Ausgleichung zu Stande gebracht, mit welcher sich alle Theile zufrieden geben könnten. Die Städte wurden mit bem Minimalbeitrag von 80 Rappen etwas mehr bezahlen, als bie 40 oder 50 Rappen, von welchem gesprochen worden ist; aber sie murben bann einen vermehrten Rredit in Unspruch nehmen fonnen. Die Gebirgegegenden murben zu einer Rlafsifitation Sand bieten muffen; aber im Uebrigen bie Sichers beit und bie Bortheile babei finden, die sie gegenwärtig

genießen.

Ich meinerseits muß hier die Erklärung erneuern, die ich sowohl in der Regierung als in der Kommission abge= geben habe: Wenn das neue Gesetz auf die gleiche irrationelle Basis gestellt werden wollte, wie das bisherige, so würde ich ber erfte fein, ben Untrag auf Berwerfung und auf vollstänbige Freigebung bes Feuerversicherungswesens zu stellen. 3ch hoffe aber, daß wir diese Erfahrung nicht zu machen brauchen, indem ich glaube, daß die Früchte der Freigebung für unseren Kanton gang bitter waren. 3ch hoffe beshalb, daß ein Gesetz, und zwar ein gutes, zu Stande fommen, und baß man in diefer Materie wie in vielen andern, des Wahlspruchs ber Schweizer: Einer für Alle, und Alle für Ginen! eingebenkt fein werbe, und in diesem Sinne mochte ich ben Antrag ftellen, in die Berathung bes Entwurfs einzutreten.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommis-fion. In der Materie, die wir heute zu behandeln haben, stehen sich zwei Prinzipien gegenüber, das Prinzip der Freizgebung und das der staatlichen Regelung des Brandasse turanzwesens. Die Anhänger des letzteren Prinzips theilen fich in zwei Gruppen, nämlich in folche, die eine Staats= anstalt wollen mit obligatorischem Eintritt, und in folche, die eine Staatsanstalt wollen mit fakultativem Eintritt. Diese Ausscheidung ber Unbanger ber verschiebenen Spfteme muß fich natur= lich auch schon bei ber Eintretensfrage geltend machen, und ich will sogleich meine Unsicht darüber außern, wie sich hienach die A'stimmung machen soll ober wird, damit jedes Mitglied ber Bersammlung sich über die Bedeutung der Eintretens= frage Rechenschaft geben kann.

Wie Sie gesehen haben, ftellt fich der Entwurf des Regierungsrathes auf den Boden ber obligatorischen Regelung des Brandassekuranzwesens, und die Kommission pflichter dieser Anschauungsweise bei. Diejenigen nun, die das Brinzip ber Freigebung burchführen wollen, find genothigt, diese Ansicht schon jett bei der Eintretensfrage geltend zu machen; benn wenn bas Prinzip ber Freigebung die Oberhand haben follte, so würde der vorliegende Entwurf zur Durchführung dieser Anschauungsweise nicht passen, und es wäre deshalb für die Anhänger dieser Ansicht indizirt, ihn von vornherein zu ver-

werfen und die Sache an ben Regierungsrath zur Ausarbeitung einer neuen Borlage zurnctzuweifen. Diejenigen aber, we'che die Regelung des Brandassekuranzwesens von Staats megen wollen, fonnen auf die Borlage eintreten, ob sie nun den Beitrit zur Staatsanstalt obligatorisch ober fakul: tativ machen wollen. Denn der Entwurf pagt für beibe Falle. Er fteht zwar in erfter Linie auf bem Boben ber obligatorischen Bersicherung aller Gebäude; wenn indessen die andere Ansicht vorherrschen sollte, welche zwar die Versiche= rung von Staats wegen regeln, aber nicht einen Zwang für alle Gebäudebesitzer damit verbinden will, so hindert nichts, an biefem Entwurf die nöthigen Abanderungen anzubringen. Alehnlich verhält es sich auch mit den Ansichten in Betreff bes Einschatzungsversahrens, ber Klassisifation u. bgl. Alle biese Ansichten können bei ber Detailberathung bes Entwurfs geltend gemacht werden, und die Unhänger berfelben find nicht genöthigt, wenn sie im Entwurf etwas finden, was ihnen nicht konvenirt, schon beim Eintreten sich zu seinen Gegnern zu zählen. Die Ausscheidung wird sich also nach meiner Ansicht so machen, daß nur Diesenigen, die das Prinzip der Freigebung durchsühren wollen, gegen das Eintreten zu stimmen haben, mahrend alle Andern, fo fehr ihre Meinungen in Betreff der Ginschatzung, ber Klassifitation, der Frage des obligatorischen oder fakultativen Eintritts von dem Entwurf differiren mögen, die Eintretensfrage bejahen können.

Ich habe schon gesagt, daß die Kommission der Ansschauungsweise des Regierungsrathes auf dem Boden der obligatorischen Versicherung beitritt. Ich will damit nicht behaupten, daß in der Kommission nicht auch Anhänger bes entgegengesetten Prinzips seien, die die Freigebung des Brandsasseinanzwesens wollen und dafür halten, eine zwangsweise Ansführung und eine Einmischung des Staates sei nicht zweckmäßig und nicht zulässig. Allein diese durch mehrere Mit= glieder der Kommission vertretene Ansicht ist im vorliegenden Falle nicht zum Durchbruch gekommen. Die betreffenden Mitglieder haben selber erklart, sie sehen bie Nothwendigkeit ein, daß einmal der Große Rath bie Sache an die Hand nehmen und ordnen muffe, und daß endlich einmal nach so langer Zeit, nachdem die Angelegenheit seit 25 Jahren auf den Traktanden steht, durch eine erstmalige Berathung einer Borlage Gelegenheit gegeben werde, in der Mitte des Großen Rathes sich auszusprechen, ob das bisherige System einer Staatsarstalt beibehalten, ober zur Freigebung übergegangen werden soll. Indem aber diese in der Kommission ziemlich zahlreich vertretenen Mitglieder erklärt haben, zur Berathung des ausgetheilten Entwurfs mitwirken zu wollen, haben sie sich des Rechtes nicht begeben, je nach dem Laufe ber Distuffion ihre perfonliche Meinung geltend zu machen und sich je nach dem Resultate der Berathung ihre Stimm= gebung frei vorzubehalten.

Ich erlaube mir nun, Ihnen mit kurzen Worten bie Gründe außeinanderzusetzen, warum die Kommission geglaubt hat, fich auf den Boben bes Entwurfs des Regierungsrathes ftellen zu follen, und warum der Staat nach ihrer Unficht befugt ift, in diefer Materie zwangsweise einzugreifen. Bas zunächst die allgemeine, viel ventilirte Frage betrifft, ob der Staat das Recht hat, die Rechte des einzelnen Burgers in dieser Hinsicht zu beschränken, so glaube ich, man könne sich hierüber turz fassen. Der Staat, wie wir ihn heutzutage haben, ift nicht ein reiner Rechtsstaat, sondern er hat sich eine große Bahl fogenannter Bohlfahrtszwecke vorgefest, zu Gunften welcher überall ba, wo ber Einzelne zur Erreichung berselben nicht mächtig genug ist, der Staat ordnend und herrschend eingreift. Es ift also fein Zweifel, daß z. B. ber Staat befugt und berechtigt ift, in bau- und feuerpolizeilicher Sinficht Beschränkungen aufzustellen, daß er tem Eigenthumer, ber einen Neubau vornehmen will, befehlen barf, nicht weiche Dachung, sondern Ziegel anzuwenden, daß er befugt ist, ihm vorzuschreiben, er burfe nicht näher als 12 Fuß an die Straße heran bauen u. f. w. Wenn nun die Kompetenz bes Staates in dieser Materie überall anerkannt werden muß, so darf fie auch in bem vorliegenden Gebiete nicht bestritten werben, bas, wie der Herr Berichterftatter bes Regierungs= rathes richtig bemerkt hat, mit der Bau- und Teuerpolizei in

nahem Zusammenhang steht. Ueber bieses Recht bes Staates ist man auch in andern Staaten durchaus einig, und ich will Ihnen in Bezug barauf ein besonders auffallendes Beispiel auführen. Sie werden mir zugeben, daß vielleicht nicht gerade in einem Ranton, wie im Kanton Waabt, ber Bürger sehr empfindlich ist gegen die Schmälerung seiner Rechte und sehr darauf halt, daß bie individuellen Freiheiten bes Bürgers geachtet werben. Allein ber Staat bes Kantons Waabt hat nicht blos die obligatorische Gebäudeasseturanz, wie sie heute beantragt wird, sondern er hat seit dem Jahr 1849 auch die obligatorische Bersicherung der Beweglichkeiten eingeführt, so daß jeder Angesessen alles Modiliar, das er besitzt, in der kantonalen Anstalt versichern muß, und der Kanton Waadt hat mit diesem System, wie mir scheint, und wie ich mich aus ein= gezogenen Berichten überzeugt habe, sehr gute Ersahrungen gemacht. Die Angelegenheit ist vor einigen Jahren im waabt= ländischen Großen Rathe zur Sprache gekommen, aber nicht etwa jo, daß prinzipiell die obligatorische Versicherung bes Mobiliars angefochten worden ware; im Gegentheil ift da= mals im Schooß ber Behörde anerkannt worden, daß sich ber Bürger beim bisherigen Prinzip sehr gut befunden habe.

Also glaube ich, der Grundsat, daß das Obligatorium eine unzulässige Beschränkung der Freiheit des Bürgers sei, sinde hier nicht Anwendung, und es könne nach den bisterigen Anschauungen über die Kompetenzen und Zwecke des Staates fein Zweifel fein, bag, wenn ber Große Rath und bas Volk findet, es sei zweckmäßig, die obligatorische Affefurang der Bebäude einzuführen, wir zum Erlag eines folchen

Befetes befugt find.

Diese Frage bietet indessen noch eine andere Seite. Man kann nämlich die Frage aufwerfen, ob wir nach ben Bestimmungen der jetigen Bundesverfassung befugt seien, ein Monopol des Staates, wie es mit der zwangsweisen Berssicherung verbunden sei, einzusühren, oder ob dies nicht den Bestimmungen bes Urt. 31 der Bunbesverfassung wiberftreitet, welcher fagt: "Die Freiheit bes Handels und ber Gewerbe ift im ganzen Umfange ber Eibgenoffenschaft gemährleiftet." Diese Frage ift in ber That bei ben Bundesbehörben schon anhängig gemacht worden. Die fog. Gefellschaft des papeteries reunies des Rantons Waadt, die ihren Sitz in Ryon hat, hat sich bei bem Bunbesrath über bie Bestimmung bes maadt= landischen Gesetzes betreffend die zwangsweise Versicherung bes Mobiliars beschwert und geltend gemacht, es widerstreite biefelbe dem Art. 31 der Bundesverfaffung. Der Bundesrath hat aber diesen Refurs abgewiesen, und die Gejellschaft hat sich damit befriedigt, und der betreffende Entscheid hat in dem Geschäftsbericht des Bundesrathes bie Lefung burch die eid= genössischen Rathe passirt, ohne daß Jemand aus der Mitte der Rathe biefer Unschauung entgegengetreten mare.

Ich halte diefe Unschauung des Bundesrathes für richtig, wenn ich auch nicht gerade mit allen Motiven einverstanden bin, die in diesem Entscheide angeführt sind. Ich glaube, die Ginführung einer obligatorischen Affekuranzanstalt, wie fie Regierungsrath und Kommiffion vorschlagen, wiberstreite beshalb nicht der Bestimmung des Art. 31 der Bundesversfassung, weil diese obligatorische Asseturanzanstalt auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Wenn der Staat durch Etablirung einer folden Unftalt einen Gewinn beabsichtigte. wenn er die gleiche Tendenz verfolgte, wie eine fremde Berficherungsgesellschaft auf Aktien, die ihren Genoffen Dividen= ben geben will, also ein selbstsüchtiges Interesse im Auge hatte, bann allerdings tame er in Witberspruch mit bem Urt. 31, weil er sich zur Erreichung eines Erwerbszweckes ein Monopol beilegen murbe, das andere Gefellschaften ausschließt. Das ist bas entscheibenbe Motiv bei ber Frage nach ber Bulaffigkeit eines staatlichen Gebäudeversicherungsmonopols, bie vorgeschlagene Staatsanftalt feine Erwerbsgefellichaft ift, sondern auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht, also von einer Konkurrenz bes Staates gegenüber anbern Gefellichaften feine Rede ift. Ich glaube somit, daß nach biefer Richtung hin bem Gesetzesvorschlag mit Grund kein Bormurf gemacht merben fann.

Die Ansicht, daß der Staat befugt fei, eine obligatorische Unstalt einzuführen, hat auch schon früher in diesem Saale Bertreter gefunden, und eine Mehrheit des Großen Rathes hat sich vor 25 Zahren schon in diesem Sinne entschieden. zich mill die sehr ausführliche historische Darstellung, die der Herre Berichterstatter des Regierungsrathes gegeben hat, nicht wiederholen, erlaube mir aber, diesen Punkt speziell zu bestonen. In der Dezemberstühung des Jahres 1852 hat die Regierung dem Großen Kath einen Geseßvorschlag betresend das Brandassekuranzwesen eingereicht, der im Wesentslichen auf den Grundsätzen des disterigen Gesetzes sucher alle Ausgeber genes Ausgeber aus Berhaltenungen genuttreben luckte Es sollte also dabei einige Verbefferungen anzustreben suchte. Es sollte also nach dem Entwurf der Regierung eine Staatsanftalt beibe= halten, aber ber Beitritt zu berfelben nicht obligatorisch ge= macht werden. Der Große Rath entschied indessen nach einer längern Diskussion mit ziemlicher Mehrheit, es solle das Brinzip der obligatorischen Bersicherung in dem Entwurf durchgeführt werden. Es wurde demnach der Entwurf in seinen Grundsätzen durchberathen und hierauf wieder an bie Regierung zur Feststellung einer andern Redaktion zurückge= wiesen. Leiber blieb dann dieser Entwurf in der Periode von 1854 bis 1858 liegen und ist seither nicht mehr zur Berathung gekommen. Die Frage der obligatorischen Ber= sicherung ift also bamals icon entschieden, und alle die Gin= würfe dagegen, die wir heute horen werden : es fei dies eine unzulässige Beschräntung der Freiheit des Bürgers, ber Staat durfe nicht eine Zwangsanstalt einführen, ein Staatsmonopol im Versicherungswesen sei unzwecknäßig und juristisch nicht haltbar u. s. w., sind schon damals in's Feld geführt und miberlegt worden.

Erlauben Sie mir nur, ein einziges Votum aus dieser Diskussion zu reproduziren, herrührend von einem Mitgliede, das vor noch nicht langer Zeit dieser Behörde angehört hat, und dessen Kompetenz zur Beurtheilung solcher Fragen Sie kaum bestreiten werden. Herr v. Gonzenbach hat damals über die Frage, ob der Staat die obligatorische Versicherung einselber Frage, führen bürje und solle, Folgendes gesagt: "Ich wiederhole: entweber mahlen Sie das Eine oder das Andere; entweber machen Sie den Kreis ganz groß, indem Sie sagen: er soll Alle umfassen, und bann ist die Last für den Einzelnen nicht groß; ober Sie sagen: wir halten das bernische Bolk für weit genug vorgeruckt, sich selbst zu schützen, indem Sie es bem Einzelnen überlassen; glaubst du nicht an die Gesahr, fo versicherft du bein haus nicht; wir find reich genug, bie Berlufte zu tragen. Darin liegt die ratio legis: wir find nicht reich genug, die Verluste zu tragen. Wenn in Schwarz zendurg ein Häuserschwerz abbrennt, und die Leute babei um Alles kommen, weil sie sich nicht gerne im Auslande versichern wollten, können Sie sagen: jetzt streichen wir den Ort einsach auf der Karte durch? Das kann man nicht fagen: es find taufend Hände da, die Unterstützung begehren;

bas Chriftenthum gebietet es Ihnen, und ich bin überzeugt, Sie werben geben. Die Frage ift also diese: wie kann die Sache auf die wohlfeilfte und für ben Ginzelnen am wenigften brudende Art eingerichtet werden? Wenn Sie Alle zwingen, Reiche und Arme, von oben bis unten im Kantor, wenn Alle zusammenftehen, jo find fie ftart genug, allfällig ent= ftehenden Schaden zu beden. In biefer Beschräntung, wie sie ber Entwurf aufstellt, erblicke ich eine Gefahr, namentlich für ben Pupillen oder für die Unbemittelten, die einen Pfandbrief auf ihrem Sause haben. Wenn Sie baher glauben, Sie können nicht Alles der Freiwilligkeit anheimstellen, so sagen Sie: ja, ich bin ein Bormund, und zwar fur Mue; und zwingen Sie Alle, fich zu schützen, wie die meiften andern Rantone diefen Grundfatz aufstellen und fich wohl babei befinden.

Wie damals, so stellt sich die Frage auch heute wieder. Ueber die Bedenken juriftischer Natur ift man hinweg, und die Frage ist also blos eine Frage der Zweckmäßigkeit, d. h. es fragt fich blos: Ift es bei ben bisher im Bolte herrichenben Anschauungen über diese Sache, bei ber Art und Beife, wie überhaupt das Volk seine Angelegenheiten zu behandeln sucht, wie bis jetzt die fremden Gesellschaften ihren Geschäfts= betrieb bei uns einzurichten gesucht haben, und wie sie ihn anderswo einrichten, gegenwärtig zweckmäßig, die Brandaffeturang freizugeben, oder ift es geboten, sie obligatorisch zu ertlären?

Nun glaube ich, wir sollen bei einer Frage ber Zweckmäßigkeit vor Allem an die Erfahrung appelliren. Ich habe Sie bereits an das Beispiel bes Kantons Baabt erinnert, ber eine obligatorische Anstalt nicht blos für die Gebäube-, sonbern auch für die Mobiliarversicherung bat, und Sie haben aus bem Bericht ber Direktion bes Innern gebort, daß auch eine Anzahl anderer Kantone die obligatorische Ver= sicherung haben und sich wohl babei befinden. Es findet diese nach einem vorliegenden Zitate statt in den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Baselstadt und Baselland, Aargau, Neuenburg, Solothurn, Bug und Luzern, mabrend die Freiheit außer im Kanton Genf blos noch in den Kantonen Teffin, Appenzell, Wollis und in den Urkantonen besteht. Sie sehen also, daß gerade solche Kantone, die in Bezug auf die städtischen und bäuerlichen Berhaltnisse eine Vergleichung mit unferm Kantone zulaffen, wie z. B. Luzern und Margau, bie obligatorische Gebäudeassekuranz haben und sich wohl babei befinden. Ich glaube baher, daß wir schon nach der Beob-achtung ber Ersahrungen in unsern Nachbarkantonen sagen tonnen, daß wir voraussichtlich feinen Fehltritt machen werden, wenn wir heute das Obligatorium beschließen

Wenn wir uns also in Bezug auf die Ausführung bes Obligatoriums nur nach ben Zweckmäßigkeitsgründen zu fragen haben, so sei es mir erlaubt, Ihnen einige ber wesentlichen Momente anzudeuten, um Ihnen babei nachzuweisen, warum die Kommiffion und die Regierung ein Obligatorium wollen, und nicht blos ein Fakultativum. Ich glaube, ein erfter und wesentlicher Vortheil einer obligatorischen Affekuranzanstalt gegenüber den Tendenzen einer fremden oder hiefigen Berficherungsgesellschaft liege barin, daß vie obligatorische Unftalt nur auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Der Kanton will mit dieser Anstalt nicht nur keinen Profit machen, son= bern er liefert auch — wenigstens ift es bis dahin so gewesen — eine Anzahl Arbeitskräfte unentgeltlich zum Betriebe ber Anstalt, indem die meisten Berrichtungen — mit Ausnahme ber Gebühren für den Bezug ber Brandprämien — unentgelt= lich geschehen. Bei ben Versicherungsgesellschaften ift es nicht Richt nur laffen fle sich für die Verrichtungen ihrer besolbeten Beamten bezahlen, sondern die Haupttendenz solcher Gesellschaften, wenigstens der fremden — die Truber = und Worbergesellschaft will ich ausnehmen — ift der Gewinn, die Ausbezahlung von Dividenden an die Aftionare.

Ein weiterer Vortheil ber Staatsanstalt gegenüber fremben Gesellschaften liegt darin, daß die ganze Leitung und Ab= ministration des Versicherungswesens in den handen von Beamten ruht, die burch ben Staat ernannt werben, mahrenb bei den fremben Gesellschaften ihre Jutereffen, beziehungsweise ihre Abministration, durch Agenten besorgt werden, die ber Kontrole bes Staates entruckt und hänfig mit unsern Berhaltniffen nicht fo bekannt find, wie bei ben eigenen Beamten bes Staates vorausgefest merben barf. Daber ift es fur bas Bublikum und für ben gemeinen Mann nicht gleichgultig, ob er im Berkehr in Bezug auf das Brandaffekuranzwesen mit ben Beamten des Graates zu thun hat, mit benen er bekannt ift, und zu benen er Bertrauen haben fann, ober ob er mit ben Agenten einer fremben Gefellichaft in Berbinbung treten muß.

Man wirft ber Staatsanstalt vor, bei eintretenden Brand= fällen seien die Summen, die für Brandschaben ausgerichtet werben muffen, sofort zu stark fühlbar. Der Herr Direktor bes Innern hat diesen Punkt schon berührt, und die Sache ift richtig; allein ich glaube, andere Rachtheile, die man ben fremden Gefellschaften vorwerfen kann, find viel bebeutender. Bei der Staatsanstalt bleiben diejenigen Summen, die als Pramien ausbezahlt werden , im Lande und finden da ihre Berwendung, fo baß, nationalotonomisch aufgefaßt, dem Staate Dadurch nichts entzogen wird. Bei ben fremben Gefellichaften verhält es sich anders. Wenn es auch möglich ist, bag im einzelnen Falle eine Gesellschaft an Brandschaben mehr bezahlen muß, als fie an Prämien bezogen hat, so ist boch im Ganzen und Großen anzunehmen, daß bem Staate burch biese Gesellschaften ein national=ökonomischer Ruten entzogen wird, indem ja daraus hauptsächlich der Gewinn und die Divibenden gezogen werben, auf welchen bie Aftionare Anspruch

machen und Unspruch machen muffen.

Gin weiterer Grund für eine Staatsanstalt - und bas ift, glaube ich, neben bemienigen, ben ich im Folgenben be ruhren will, ein Hauptgrund — liegt barin, bag fie gegen über den Berficherten coulanter ift, als irgendwelche Privat= genoffenschaft. Ich rebe hier immer nur von den fremden Berficherungsgesellschaften, indem ich die Berhältnisse der Eruber= und Worbertaffen, die ich später mit einigen Worten berühren werde, vorläufig bei Seite laffe. Wenn man die Statuten und Beitragefor nulare ber fremden Berficherungs: gesellschaften liest, so sieht man, daß es im Prinzipe ihres Geschäftsbetriebs liegt, möglichst viele Rlauseln aufzustellen, in denen die Versicherungspolice als verluftig und erloschen erklärt werden kann. Die meiften Bestimmungen der fremden Gefellschaften über die Feuerversicherung find nach einem Formular abgefaßt, das Sie im Bericht der Direktion des Innern erwähnt gefunden haben, und in diesem, beziehungsweise in ben Statuten folder Gefellschaften eriftiren nicht weniger als etwa zwanzig Bestimmungen über die Diligentien, die ein Berficherter besorgen muß, wenn nicht bie Bolice erloschen soll, mahrend ber Staat nach ber hier vorgeschlagenen Organisa= tion von bem einzelnen Gebaubebesitzer nichts weiter forbert, als die Unmeldung für Aufnahme in die Schatzung. biefem Zeitpunkt an ist ber Bertrag zwischen beiben Parteien wirksam, und ber einzelne Eigenthumer hat sich nicht mehr um die Besorgung irgend welcher Diligentien zu bekummern, er braucht nicht im Kalender nachzuschlagen, wann er die Bramie zu zahlen hat, nicht in ben Statuten nachzuseben, ob und wann er der Gesellschaft über Beranberungen an feinem Gebäube, über Bechfel bes barin betriebenen Gewerbes ober andere bergleichen Fälle Anzeige zu machen bat u. f. w., fonbern von bem Momente, wo die Anmeldung ober Schapung

stattgefunden hat, besorgt der Staat alles Weitere, er schickt den Zeddel, welcher sagt, daß der Beitrag an dem und dem Tage fällig ist, und wenn auch die Bezahlung um einen Tag verspätet wird, so ist die Folge nicht die, wie sie siderall dei den fremden Gesellschaften angedroht ist. Wie Sie sie sich aus dem Bericht der Direktion des Junern und aus dem dort angesührten Urtheil des Zivilgerichts von Gens überzeugen können, besteht diese Folge darin, daß, wenn die Prämie nicht erakt bezahlt wird, die Gesellschaft sagen kann: Du Versicherter hast denne Verpflichtungen nicht erfüllt, du dist nachlässig gewesen in der Bezahlung der Prämien; in Folge dessen ist der Vertrag erloschen, und im eintresenden Vrand-

fall bin ich zur Entschäbigung nicht verpflichtet.

Der Hamptgrund nun, warum ich glaube, daß wir nicht zur Freigebung übergehen, sondern das Obligatorium aussprechen sollen, liegt im Hypothekarwesen. Bon jeher und seit der Zeit, wo man überhaupt eine Versicherung von Staates wegen eingeführt hat, ist als der Hauptgrund, worum sich der Staat damit besassen joll, die Thatsache angenommen worden, daß die Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekarkredit in nahem Zusammenhange steht. Sie wissen, daß dis dahin von jedem Hypothekargläubiger eine gewisse Garantie erblickt worden ist in der Ueberzeugung, daß das Gebäude des Schuldeners in die Assertagläudiger eine gewisse Garantie erblickt worden ist in der Ueberzeugung, daß das Gebäude des Schuldeners in die Assertagläudiger eine gewisse Garantie erblickt worden ist in der Ueberzeugung, daß das Gebäude des Schuldeners in die Assertageschaft aufgenommen und versichert sei, und bei den liberalen Bestimmungen, wie sie dis dahin im Brandasseturanzgesetz standen und auch in den Falle, wenn der Eigenthümer selbst den Brandschaden verursacht hat, die Ausbezahlung der Bersicherungssumme an die Gläudiger statzsindet, hat in der That und nothwendigerweise die Existenz einer kantonalen Bersicherung einen großen Einsluß auf unsere

Sypothekarkreditverhältniffe ausüben muffen.

Stellen Sie sich einen Augenblick vor, unsere kantonale Affekuranzanstalt murbe liquibirt, wenn auch nicht mit einem Male, sondern mit einer angemessenen Uebergangs= periode, und an einem schönen Morgen wurde es heißen: Jest muß jeder Eigenthümer selber schauen, wo er versichert. Wohin wurde das bei den meisten Gebäudebesitzern, nament-lich auf dem Lande, führen? Ich gebe zu, daß sich sofort eine Anzahl fremder und vielleicht auch schweizerischer Gesellschaften, junachst etwa die Baster- und St. Gallergesellschaft einstellen und Versicherungen würden aufnehmen wollen. Allein der gemeine Mann, der bis jett gewußt hat, daß der Staat ihn aufnehmen muß, wurde junachst barauf angewiesen sein, bie Statuten ber verschiedenen Gesellschaften zu studiren, um sich Rechenschaft darüber zu geben, in welche Rlasse er kame, wie man ihn im Falle eines Branbschadens behandeln wird u. f. w. Und noch mehr: es murde dies funftig jeden Ge= baudebesitzer, ber unterpfändliche Schulben hat, nothigen, alle Jahre zum Gläubiger zu geben und biesem die Duittung ber Bramien vorzuweisen, oder umgekehrt wenn kunftighin ber Pfandgläubiger irgendwie auf die Sicherheit wollte vertrauen können, die für ihn in der Affekurang des Gebäudes liegt, fo wurde er ju seinem Schuldner fagen muffen : Du bringst mir alle Jahre die Quittung über die bezahlte Prämie; benn er mußte sich naturlich Gewißheit darüber verschaffen, daß der Bersicherte seine Berpflichtungen erfüllt hat, und ber Bertrag nicht erloschen ift, da er von dem Moment an, wo sein Schuldner in ber Bezahlung ber Pramie saumig wurde, riektirte, daß die Police erlöscht, und der Werth, der in der Bersicherung des Gebäudes liegt, von einem Moment auf den andern verschwindet.

Daß in dieser Beziehung die Gesellschaften nicht immer sehr coulant sind, geht aus einem Urtheil des Genfer Civil=gerichts hervor, in einem Falle, wo die Baslerversicherungs=gesellschaft sich weigerte, gegenüber einem Genfer Entschä-

bigung zu leisten, indem sie den Einwand machte, daß die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt worden sei. Bergeblich machte der Versicherte seinerseits geltend, er habe dis jetzt angenommen, diese Prämie werde in seinem Hause abgeholt, vergeblich wies er nach, daß die Gesellschaft nach disheriger Uebung häusig so verfahren war, daß sie gegen Vorweisung der Quittung die Prämienansätze bei den einzelnen Vesicherten selbst erheben ließ. Die Baslergesellschaft entgegnete: Daß wir im einzelnen Falle coulant gewesen sind, hindert die Einzede nicht, daß die Police erloschen sei; und das Genfergericht der obern Instanz, der Genfer Appellationshof gab auch diese Einrede zu und erklärte die Police für erloschen, blos weil die Gebühr einige Tage zu spät angedoten worden war.

vie Gebühr einige Tage zu spät angeboten worden war. Diese Fälle beweisen Ihnen, daß zu unsern heutigen Berhältnissen ber Geschäftsbetrieb, wie er bei den fremden Gefellschaften üblich ift, nicht paßt. Ich gebe zu, daß ein folder Geschäftsbetrieb und folche Statutenvorschriften , wie vie zitirten, gut sein mögen für einen Industriellen, der geswohnt ist, Tag für Tag auf seinem Büreau zu sitzen, der weiß, was für Berpstichtungen er zu erfüllen hat, und wann diese Berpflichtungen verfallen, der von Zeit zu Zeit diese Statuten vornimmt und fich Rlarheit darüber verschafft, ob er irgendwelche Borkehr zu besorgen hat. Ober sie passen für einen Mann, der gewohnt ift, feine Geschäfte selber zu be= forgen und fein Bermögen felber zu verwalten, und ber nichts Underes zu thun hat, als über biefe Bermogensverhaltniffe nachzubenten. Sie paffen aber nicht für unfere bäuerlichen Berhältniffe, für ben gemeinen Mann, der nicht alle Wochen Die Statuten lefen kann, und ber bin und wieder, ich gebe es zu, in Diesem und Jenem faumig ift und seine Berpflichtungen nicht immer auf den Tag erfüllt. Man wird beshalb noch nicht fagen können, daß er ein nachlässiger hausvater fei, wenn er nicht auf ben Tag feinen Beitrag gablt; man hat bas bis jest nicht fo ftreng genommen, und diefe Anschauung konnen Sie bei ben Leuten nicht von heute auf morgen andern. Es mußten eine Anzahl folder Beispiele vorkommen, wo wegen Berspätung der Bezahlung der Prämien die Police als er= loschen erklärt wurde, bis sich der gemeine Mann daran gewöhnen wurde, auf ben Tag zum Agenten zu geben und die Prämie zu bezahlen.

Ich glaube deshalb, wenn in irgend einer Frage, so sei es in der vorliegenden geboten, auf unsere hergebrachten Bershältnisse Rücksicht zu nehmen, und in dieser Beziehung theile ich die Anschauung, die Herr v. Gonzendach im Jahre 1852 ausgesprochen hat. Ich will nicht sagen, das Bernervolk sei nicht reif genug, daß man es in einer solchen Frage sich selber überlassen könne, sondern ich möchte mehr von einer andern Seite betonen: unsere hergebrachten Berhältnisse sind nicht so beschaffen, um zum Prinzip der Freigebung überzugehen, sondern mit Rücksicht auf die Entwicklung des Hypothekartredits sind wir, wenn wir nicht einzelne Gegenden ohne ihre Schuld in's Unglück stürzen wollen, genöthigt, an der Staatsanstalt sestzuhalten, und, damit sie nicht, wie dis dahin, kränkle, sondern prosperire, sind wir auch genöthigt, sie oblis

gatorisch zu machen.

Dies würde nun auch dahin führen, daß die beiden bestehenden einheimischen Gescllschaften, die Truber- und Worbergesellschaft, liquidirt und aufgelöst werden müßten. Man hat
sich dis dahin viel darüber gestritten, ob diese Vereinigungen
gesetzlich erlaubt seien, oder nicht. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, es seien diese beiden Gesellschaften
burch die disherige Gesetzgebung nicht verboten gewesen. Der
Gesetzgeber hat im Dekret von 1852 gesagt, es sei verboten,
in fremde Versicherungsgesellschaften einzutreten. Nun hat man
behauptet, dieser Ausdruck sei in einem allgemeinen Sinne
zu nehmen, er wolle den Gegensat zu der kantonasen Anstalt

ausbrücken, und es dürfe somit neben biefer keine andere Ge-

fellschaft in Auspruch genommen werden.

Daß bies aber nicht ber Sinn bes Defretes ist, geht aus den Berathungen über dasselbe hervor. Der damalige Berichterstatter, Herr Regierungsrath Fischer, stellte einen Zusathantrag gerade diese Inhalts, es solle der Eintritt in fremde Gesellschaften, und was die Mobiliarversicherung andelangt, die Bersicherung bei einer andern, als der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft untersagt werden. Allein daß dies nicht den Sinn hatte, es solle auch einheimischen Gesellschaften verboten sein, Bersicherungen aufzunehmen, geht aus seiner eigenen Erklärung hervor. Er sagte nämlich: "Die vorberathende Behörde glaubt, es genüge vorderhand, die fremden Gesellschaften auszuschließen, und man müsse die Sache wohl unterscheiden, indem es wohl möglich sei, daß der Große Rath bei einem gänzlichen Ausschlusse der sremden und bei strenger Beschränkung der einheimischen Bersicherungszesellschaften die letztern nicht ganz ausschließen wolle, wohl aber die fremden, was der Regierungsrath sür zwecknäßig hält."

Ich glaube bemnach, daß die Truber= und Worbergesellschaft mit Recht sagen können, ihre Existenz sei dis dahin
nicht gesetzwidig gewesen, indem das Dekret von 1852 nur
den Eintritt in fremde Gesellschaften, aber nicht die Kreirung
von einheimischen habe verdieten wollen. Allein dieses Argument, so richtig es ist, kann denn doch nicht so weit führen,
daß diese Gesellschaften behaupten dürsten, sie besitzen wohlerwordene Rechte, und der Staat dürse sie nicht auslösen,
indem sie einmal unter dem Schutze der disherigen Gesetzgebung kreirt worden seien. In solchen Dingen des öffentlichen Rechts gibt es keine wohlerwordenen Privatrechte, und
wenn der Gestzgeber es im Jahr 1852 zweckmäßig gesunden
hat, einheimische Gesellschaften fortexistiren zu lassen, so ist
er im Jahr 1878 besugt, wenn er glaubt, das Staatswohl
ersordere es, zu sagen, daß von nun an die einheimischen
Gesellschaften nicht mehr existiren sollen, und jeder Versicherte
sich obligatorisch in die neue Staatsanstalt ausnehmen lassen

muß. So fehr man alfo bas Beftreben biefer Unftalten von Trub und Worb anerkennen muß, daß fie rein nur das Bringip ber Gegenseitigkeit und nicht bas ber Spekulation im Auge haben, fo muffen fie fich auf ber andern Seite auch bazu bequemen, aus Grunden bes Staatswohls von nun an gleich behandelt zu werden, wie die übrigen Gebäudebesitzer, b. h., daß fie zwangsweise verhalten werben konnen, in Die Staatkanstalt einzutreten. Wenn man die Summe ber Intereffen, die in der Truber- und Worbergesellschaft vertreten find, in Berudfichtigung ziehen will, fo ift dieselbe schließlich nicht fo groß, daß fie gegenüber ben Ziffern, die Serr Re-gierungsrath Bodenheimer angeführt hat, schwer in's Gewicht fallen. Sie wiffen, daß gegenwärtig die Kapitalversicherung bei ber Staatsanstalt über eine halbe Milliarde beträgt, und daß sie, wenn die Afseturanz obligatorisch werden sollte, por= aussichtlich gegen eine Milliarbe anfteigen wirb. Nun beträgt nach zuverlässigen Mittheilungen die Summe der Versicherungen der Trubergesellschaft 30 Millionen, und die des Brandvereins von Word Fr. 2,850,000. Sie finden also, daß die beiben Summen zusammengerechnet nicht einmal den zwanzigsten Theil der Gesammtversicherungsumme ausmachen murden, die nach vorläufigen Berechnungen bei einer obli= gatorischen Unstalt zu erwarten waren, und es fann somit auch von diesem Gesichtspunkt aus von einer allzu schweren Berletung von Interessen nicht die Rede fein.

Das sind die Hamptgesichtspunkte, aus denen die Kommisston glaubt, man solle in der vorliegenden Angelegenheit ben Anschauungen des Regierungsrathes beitreten, und es sei geboten, nicht nur von Staats wegen das Brandassekuranzwesen zu ordnen, sondern auch den Eintritt obligatorisch zu erklären. Ich gebe zu, daß die Hauptgründe von meiner Seite mehr nur angedeutet, als ausgeführt worden sind; ich behalte mir indessen vor, wenn die Eintretensstrage sollte bestritten werden, in einer Replik auf gemachte Einwände zu dienen, und für den Fall des Eintretens über die verschiedenen Hauptsragen, wie das Obligatorium, das Schatzungsversahren, das Klassissationssystem u. s. w., bei der Einzelberathung mich auszusprechen. Einstweilen also empsehle ich Ihnen Namens der Kommission das Eintreten auf die Berathung des mitgetheilten Entwurfs.

Friedli. Ich will nicht auf Nichteintreten antragen. Allein ich behalte mir vor, nach der Berathung des Gesetzes gegen dasselbe zu stimmen, wenn nicht einige Bestimmungen desselben abgeändert werben. Wenn wir uns im Großen Rathe nicht verständigen können und eine beträchtliche Mehrsheit für das Gesetz haben, so wird es sehr schwer halten, es beim Volke durchzubringen.

Herr Präsibent. Sie haben bis jetzt die Vertreter der einen Richtung, welche eine Staatsanstalt mit absolutem Obligatorium will, gehört. Es werden sich aber auch Vertreter der andern Richtung aussprechen. Ich habe bereits vernommen, daß Herr Kummer einläßlich Opposition machen wird. Ich glaube daher, annehmen zu können, die Eintretensfrage könne heute nicht erledigt werden. Deshalb schlage ich vor, die Diskussion über dieses Sesetz dis nächsten Donnerstag zu verschieben und heute noch einige kleinere Geschäfte zu ersledigen.

Hofer, Berichterstatter ber Kommission, stellt ben Antrag, die Eintretensfrage auf eine Nachmittagssitzung zu verschieben.

Der Große Rath stimmt bem Antrage des Herrn Hoser bei und beschließt, die Nachmittagssitzung um 3 Uhr zu beginnen. Eine Minderheit spricht sich für  $2^{1}/_{2}$  Uhr aus.

Schluß ber Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Dritte Sikung.

Dienstag ben 29. Januar 1878.

Nachmittags 3 Uhr.

Unter dem Borfite bes Herrn Prafibenten Dichel.

Der Berr Prafibent verliest folgenben

#### Anjug.

Der Große Rath bes Kantons Bern beschließt:

Es foll ohne weitern Bergug über die Frage ber Benehmigung ober Nichtgenehmigung ber im Jahre 1875 von ber Regierung an die Direktion der ehemaligen Bern-Luzernbahngesellschaft unter bem Namen eines Borschuffes aus dem Staatsvermögen ausbezahlten Summe von Fr. 935,000 eine Abstimmung durch bas Bernervolk stattfinden.

Eventuell, für den Fall, daß sich die Mehrheit des Boltes für die Genehmigung biefer Ausgabe aussprechen jollte, hat das Bernervolt zugleich darüber zu entscheiden, ob besagte Summe von bem Staatsvermogen abzuschreiben sei

oder nicht.

Der Tit. Regierungsrath wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Boltsabstimmung über diefen Gegenftand in fürzefter Frift zur Musführung gelange.

Bern, ben 28. Januar 1878.

2. v. Wurstemberger.

### Tagesordnung :

Gesetzesentwurf

über

### die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Erfte Berathung.

(S. Seite 8 hievor.)

Der Herr Präsident eröffnet die allgemeine Umfrage über bas Eintreten.

Rummer, Direktor. Das Brandassekuranzgeset ist schon früher auf ben Traktanben gestanden. Ich habe eine

große Literatur über biefen Gegenstand burchstubirt und mich mit ber Frage vielfach beschäftigt. Es wirb Sie baber nicht munbern, wenn ich bas Wort ergreife felbst auf bie Gefahr hin, in Minderheit zu bleiben. Wenn Sie mich gehört haben, wird vielleicht doch Mancher finden, wir brauchen nicht zu pressiren mit der Einführung des Obligatoriums.

Man hat heute viel von der Unsicherheit und den hohen Prämien der Aktiengesellschaften gesprochen. Diese Gesellschaften haben wir ja langft weggefegt, aber nun will man noch bie zwei einzigen auf Wegenseitigkeit gegrundeten Gefell: schaften, die wir im Kanton haben, die Truber= und Worber= gesellschaft, beseitigen. Unfere Anftalt ift feine gegenseitige, sondern ein rein staatliches Institut; benn, wenn man auch fein Hausbesitzer ist, so spricht man doch in ber Regierung, im Großen Rathe und bei ber Bolksabstimmung mit. Unter 120,000 Stimmfähigen haben nicht einmal 60,000 eigene Hauch ich gehöre zu Denen, die kein haus haben. Warum sollen nun die beiden Gegenseitigkeitsauftalten ent= fernt werben? Doch nicht etwa, weil fie nur tlein find? Es wird boch da die Fabel nicht gelten, beren Refrain lautet: "Du bist mein, benn ich bin groß und bu bist tlein." Rein, man will sie beseitigen, weil sie wohlseiler versichern können. Ist das ein Staatsverbrechen ? Man nennt Die, welche heute nicht mitmachen wollen, Egoiften, die Unsicht aber, nach welcher die bei jenen Gescuschaften Versicherten in die ftaat= liche Anstalt hineingezogen werben jollen, wo fie mehr bezahlen

muffen, foll eine gemeinnutige fein.

Bas das Klaffenspitem betrifft, so hat mir das von Herrn Regierungsrath Bobenheimer im erften Entwurf vorgeschlagene beffer gefallen, als basjenige, welches heute bie Kommission vorlegt. Herr Bobenheimer hat die verschiedenen Rfiten in Berechnung gezogen. Die meiften biefer Beftim= mungen aber, nach welchen bei vermehrter Teuergefährlichkeit eine höhere Pramie bezahlt werden follte, find nun geftrichen worden; man hat eine Koalition von Interessen geschaffen, wobei gewisse Kategorien auf bem Lande und die Städter sich verbunden haben. Diese kommen nun mit 80 Ct. davon. Dann fommt eine große Lucke und endlich die induftriellen Etablissemente, indem es in lit. d bes § 21 heißt: "beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes, um ben Wehr= betrag, welchen die Kückversicherung ersorbert." Die Industrie, soweit sie jeuergesährlich ist, und dies ist fast bei jeder Insustrie der Fall, kann also so viel zahlen, wie gegenwärtig bei den Aktiengesellschaften, nämlich 4, 5, 8, 10 %. Herr Bobenheimer hat sogar von 50 % geredet. Da hort dann das Wort auf: Giner fur Alle, Alle für Einen. Gerade Diejenigen, welche megen der großen Feuergefährlichkeit die Bersicherung am Nothigsten haben , sollen so viel zahlen, wie wenn der Staat teine Anstalt hatte, und sie sollen die Bedingungen annehmen, welche ber Staat von den Ructversicherungs= gesellschaften, die er selbst auswählt, erhalten wird. Ift das Brüderlichkeit? wenn man die Judustrie so behandeln durfte, so lag der Grund nur darin, daß sie eben in der Winderheit ist. Ich betrachte das als eine Ungerechtigkeit. Holzerne Ramine, für welche der erfte Entwurf der Direktion bes Innern eine Erhöhung ber Pramien vorgesehen hatte, bie aber gestrichen worden ist, sind nicht nothwendig, wohl aber ift die Induftrie, und zwar auch die feuergefährliche, unent= behrlich.

Diefe Ungerechtigkeit ift eine Folge bes Obligatoriums, und man tommt erft dazu, wenn man mit andern Anftalten tonkurriren foll. Die Aktiengesellschaften verwenden Fr. 40 von Fr. 100 Ginnahmen für Bermaltungskoften und Dividenben; ihre Bermaltungstoften sind bedeutend größer, weil sie megen ber großen Ausdehnung 50 mal mehr Agenten haben muffen. Wir dagegen brauchen teine Fr. 10. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, welche bas Monopol hatte, hat auf basselbe Berzicht geleistet. Ihr Versicherungstapital übersteigt eine Milliarde und sie kann gegenüber ben Aktiengesellschaften glänzend auftreten. Warum sollten wir nicht auch in gleicher Weise verfahren tonnen ?

Daher mein Antrag, der folgendermaßen lautet:

"Der Entwurf eines Brandversicherungsgesetzes wird nochmals an die porberathenden Behörden gewiesen mit der Einladung, zu untersuchen:

"1) ob angesichts Art. 31 und 34 der Bundesverfassung

ein Monopol noch zulässig sei; "2) ob nicht unsere kantonale Brandassekuranzanstalt, unter Anerkennung bes Pringips freier Ronturreng unter Staatsaufficht, nach dem Vorbild der schweizerischen Mobiliaraffekuranz als gegenseitige öffentliche Unstalt mit billigem Rlaffennstem fortbestehen könnte; und

"3) ob nicht dieses Ziel am leichtesten zu erreichen wäre, wenn ben Versicherten selbst unter gewissen felbst geftellten Bergunftigungen überlaffen murbe, die Un= stalt zu administriren und in von ihnen aufgestellten Statuten, welche blos ber Sanktion des Großen Rathes bedürfen, über die Art ber Schatzung ber Bebaude und der Entschädigungen, sowie über bie Rlassifitation bas jeweilige Rothige vorzuschreiben "

Erlauben Sie mir noch einige Worte zur Begrundung biefes Antrages. Doch zuerft noch folgende Bemerkung: Unfere Kantonsverfassung sagt in § 30: "Jeder Geseisentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Bolke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form bieser Befanntmachung bestimmen. Jeber Entwurf eines bleibenden Gefetzes foll überdies einer zweimaligen Berathung burch ben Großen Rath unterworsen werden, und zwar so, bag bie lette Berathung wenigstens brei Monate nach der ersten stattfindet." Unsere Kommission, welche vor sieben Jahren das blaue Heft herausgegeben hat, meinte, es sei ein redlich erworbener Standpunkt, bag man bie Aftiengesellschaften beseitige, und mit bem gleichen Rechte tonne man auch die zwei Gegenseitigkeitsanstalten beseitigen, und dann verstehe sich bas Obligatorium von selbst. Soviel Schlüsse, soviel Trugschlüsse! Das ist noch gar nicht ein ehrlich erworbener Standpunkt. Im Defrete vom 11. Dezember 1852 ift blos gejagt : "Die Aufnahme von Gebäuben in eine fremde Affekuranzanstalt ift untersagt." Was also bereits aufgenommen war, konnte bleiben. Warum hat man bas gefagt? Der Eingang zum Defret gibt uns die Antwort darauf; er lautet: "Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß der Erlag eines neuen Gesetzes über das Brandasseturanzwesen erst im Lause des nachstkunstigen Jahres stattsinden kann." Es handelt sich also blos um ein Provisorium, welches bereits ein Viertels jahrhundert bauerte. Diese Bestimmung murbe sofort fassirt, wenn ein Sausbesitzer, ber bei einer fremden Berficherungs= gesellschaft versichern wollte, Beschwerde führen wurde.

Die Bundesversaffung nun gewährleistet in § 31 bie Freiheit bes Handels und ber Gewerbe im ganzen Umfange ber Gidgenoffenschaft. Geftütt auf diesen Artikel hat denn auch ber Bundesrath ein vom Zurchervolke angenommenes Gefet über das Banknotenmonopol als unzulässig erklärt, und die Bürcher Regierung wird umfonst fagen, der Staat treibe da nicht ein Privatgewerbe; benn ber Gewinn falle allen Bürgern gu. Herr Sofer glaubt, ber bunbesräthliche Entscheib betreffend einen Versicherungsfall sage etwas Underes. Allein zunächst ift zu bemerten, daß ba nicht eine Teuerversicherungegesellschaft, fondern eine girma, welche versichern wollte, Beschwerde geführt hat. Der Bundesrath antwortete barauf: Ihr habt jebenfalls nicht zu klagen, sondern es mare dies Sache ber Gesellschaft. Sodann wird in bem Entscheibe bes Bunbes-

rathes beigefügt: "Der Artikel 34 der Bundesverfassung unterftellt den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete bes Versicherungswesens der Aufsicht und ber Gesetz= gebung bes Bunbes. Bei Anlag bes bezüglichen Gefetes werben die Bundesbehörden zu untersuchen haben, ob und in wie weit dieser Geschäftsbetrieb burch kantonale Gesetze, welche die Versicherung für alle Ginwohner des betreffenden Kantons bei ber kantonalen Unftalt obligatorisch machen, eingeschränkt oder verboten merden tann. Bis jum Erlaffe biefes Bundes= gesetzes, bei welchem noch andere Gesichtspuntte als biejenigen ber Sandels= und Gewerbefreiheit in Betracht tommen merben, bleiben die kantonalen Borf griften über diese Materie vorläufig in Kraft." Nehmen wir nun an, bas Bunbesgeset werbe noch in diefem Jahre erlaffen, und ber Bund ertheile einer Mobiliarversicherungsgesellschaft eine Konzession auf 10 Jahre unter gewiffen Bedingungen. Würde er, wenn ber Kanton in zwei Jahren die Mobiliarversicherung monopolifiren wollte, Dies gestatten und die Ronzession der Gesellschaft, die fich mit großen Roften eingerichtet hat, annulliren? Bewiß nicht. Wie follte ber Bund die Aufficht üben können, wenn jeden Augenblick die Rantone tabula rasa machen könnten?

3d rebe bier nicht fur bie Berficherungsgesellschaften. fondern für die Freiheit ber Brivaten, unter ben Gefellichaften auszuwählen. Warum follte man diese Freiheit beschränken? Man spricht vom öffentlichen Wohl, von der Armuth, und sagt, man musse bafür sorgen, daß die Leute infolge des Ab-brennens ihrer Häuser nicht Andern zur Last fallen. Wir 60,000, die feine Saufer besitzen, haben nicht Angst, bag die Bauferbesitzer und zur Laft fallen, und wenn Giner municht, baß ich ihm sein Haus aufbauen helfe, kann ich ihm ant= worten, ich habe auch keines. Man könnte ebenfogut Den-jenigen, der kein Haus besitht, zwingen, sein Mobiliar, und Denjenigen, der nicht einmal Mobiliar besitht, sein Leben zu versichern. Der preußische Statistiker Engel hat ausgerechnet, wie hoch die Erziehungstoften für die erwachsene Bevolkerung Breußens sich belaufen. Er hat gefunden, die Summe betrage zehnmal mehr als das ganze Mobiliarvermögen Preußens und viermal mehr als der ganze Grundbesity. Wenn man fieht, mas die Leute nach bein Geld, bas in ihnen fteckt, werth find, welchen Werth fie baburch bethätigen, daß fie auch wieder eine neue Generation erziehen, was für ein persönlicher Kredit wäre ba für Jeden vorhanden, wenn er auf ben Todesfall versichern wurde. Man hat aber im vorliegenden Falle nicht sowohl die Verhinderung der Armuth im Auge, als ben Zweck, gemiffe Leute mit gunftigen Rififen in bie Anstalt zu bekommen. Der Hauptgrund, wenn man ihn ehrlich aussprechen will, ist das Interesse. Ich habe im Berrichte des Herrichtener gelesen, daß auch das Bundesrathhaus und die Münsterkirche nicht in der Anstalt versichert seien. Auch bas Oberland, wo Brande selten find, möchte man gerne barin haben. Man rechnet babei, wenn man alle diese Gebande hatte, fo mare das Ergebniß noch viel gunftiger.

Ich habe nun auch eine Rechnung aufgestellt, und zwar mit Benutzung des vorzüglichen Materials im Berichte ber Direktion bes Innern. Wenn man die Geschichte ber tanto= nalen Anftalt bis 1807 zurückverfolgt, so findet man, daß ber Jura beinahe 2 Millionen und bas Seeland 1 Million mehr an Entschäbigungen erhalten, als an Beitragen bezahlt haben. Das Oberland hat im Ganzen Fr. 2,600,000 bei= getragen und Fr. 1,350,000 befommen, es hat also 5/4 Mil= lionen den andern Landestheilen geschenkt. 1872 waren von der Gesammtzahl der Häuser 46 % versichert, 54 % dagegen nicht. Ich bin nun überzeugt, daß im Oberlande ber Prozentsat ber Brande bei den nicht versicherten Gebauden noch fleiner ift als bei ben verficherten. Woher tommt es, daß bie feuer= gefährlichen Häuser des Oberlandes so selten brennen?

komme auf ben Schluß: je allgemeiner die Versicherung wird, besto mehr Branbe kommen vor. Wie gestaltet sich die Sache in den einzelnen Amtsbezirken? Nach den Berechnungen der Direktion des Innern haben seit 1807 auf Fr. 1000 bezahlt:

Saanen, daß 31 % ber Gebäube versichert hat, Fr. 0. 39
Interlaten, 47 % " " " 0. 46
Signau, 43 % " " " " 0. 47
Courtelary, 89 % " " " " " 5. 22
Nibau, 93 % " " " " " 3. 92
Boher diese Erscheinung? Im Oberlande geht man mit

großer Sorgfalt mit Feuer und Licht um. Der Vater geht nicht zu Bett, bevor er Alles untersucht hat. In den Gegenben, wo die meisten Gebäude versichert sind, ist man nicht so forgsam. Sodann kommt es auch vor. daß Einer aus Noth oder Bosheit ein Haus anzündet. Ich habe einige Bebenken, die Leute, welche bei der Selbstwersicherung solche Resultate zu Tage gefördert haben, nun zu zwingen in die Anstalt einzutreten und so und soviel für andere Landes

gegenden zu bezahlen.

Man hat vom Hypothekarkredit gesprochen. Nach meinem Antrage wird in dieser Beziehung nichts geändert. Der Staat würde eine Anstalt beibehalten, nur ließe er die Bersicherten selbst ihre Statuten machen. Dann könnte man auch die Bestimmung beibehalten, daß die Staats= und Gemeindeges bände, die Gebände der Bevormundeten und die mit Hypotheken belasteten Gebände in diese Anstalt eintreten müßten. Im Nedrigen könnte man, wie in Genf, den Gesellschaften gewisse sichernde Bestimmungen auslegen. (Der Redner versließt die dort bestehenden Borschriften.) Die Notarien in Genf haben sich mit diesen Bestimmungen vollständig befriedigt erklärt. Mir ist übrigens der persönliche Kredit ebenso

wichtig, als ber Sypothekarkrebit.

Was nun die Sicherheit betrifft, so frage ich, wo ist sie größer? Im Berichte ber Direktion bes Innern lesen wir, daß bei großen Katastrophen die auf dem Bringip ber Begenseitigkeit beruhenben Gesellschaften sich badurch helfen. bag fie den Schaben auf mehrere Jahre vertheilen, mahrend die Aftiengefellichaften falliren. Dies mag in Umerika fo gehen, weil bort in vielen Dingen ein großer Schwindel getrieben wird. Wie aber geht es bei und? Wie hat sich Glarus burchgeholfen? Die Mobiliarversicherungs Gesellschaften haben ihren Beitrag ausbezahlt. Der Staat hatte Fr. 2,300,000 bezahlen sollen. Nach bem Usus, ben wir fast in ber ganzen Schweiz haben, kann man dort nur 3/4 bes Werthes verssichern. Es konnten baber unter allen Umständen nur 3/4 bezahlt werden. Da find die Eidgenoffenschaft und das Ausland eingetreten und haben Fr. 2,700,000 zusammengesteuert, und bavon haben die Gebaubeversicherten Fr. 700,000 be- fommen zu Dem, mas der Staat gegeben hat. Und wie hat ber Staat bas geben konnen? Erftens hat bie Gibgenoffen= schaft 1 Million auf 10 Sahre vorgeschoffen ohne Bing und bann auf weitere 10 Jahre zu 2 %. Zweitens haben ge-meinnützige Männer aus ber ganzen Schweiz ein Anleihen von 1½ Million gezeichnet zu 3 %. Daburch wurden also auch wieder einige hunderttausend Franken geschenkt. Ferner hat der Staat mit einer allgemeinen Steuer eintreten muffen, indem die Steuer von 2 auf 3  $^{\rm o}/_{\rm oo}$  erhöht worden ist. Endlich wurde auch der Salzpreis um 2 Rp. erhöht. Hätten nun statt 2-3 Millionen 20-30 aufgebracht werden muffen, hatte ba die Gidgenoffenschaft auch fo beifteuern konnen?

Man hat auch von Hamburg gesprochen und gesagt, bort habe sich sogar eine Stadt durchgebissen. Dort ist 1842 ber fünste Theil der Stadt verbrannt. Hätten die Versichersten das tragen sollen, so hätte 20 Jahre lang ein Zuschlag von 10 % gemacht werden müssen. Sie haben aber nicht über 3 % getragen und der Staat ist eingetreten, indem

er weit über die Halfte durch eine Grundsteuer bezahlte, die auf alles Grundeigenthum und sozar auf den Besitz frommer Stiftungen, ja auf das Eigenthum des Staates selbst gelegt wurde. Die dortige Gegenseitigkeitsgesellschaft für Mobiliar-Versicherung konnte 22 % zahlen und machte Fiasco. Die Aktiengesellschaften dagegen haben bezahlt, ohne zu falliren. Auch Frankfurt hatte eine Gegenseitigkeitsanstalt, allein der Dombrand von 1867 genügte, das diese Anstalt aufgehoben wurde und man sich den Aktiengesellschaften ergab.

Soll ich eine Berechnung fur die Stadt Bern aufftellen? In berfelben find über 50 Millionen verfichert. Bare es nun nicht möglich, daß, mahrend bie Löschmanuschaft bei einem Brande außerhalb ber Stadt thätig ift, in berfelben für 10-12 Millionen abbrennen würde? Für jede Million, die abbrennt, mussen absteinen bottener bezahlt werben. Das mußte man entlehnen. In welche Kalamität wurde man da gerathen? Aber gesetzt auch, wir könnten zahlen, was wurden da die Häufer noch gelten, wenn sie so hohe Brandsteuern zahlen und außerdem noch für die Berzinsung und Amortisation des Staatsanleihens fteuern mußten? Man nimmt eine Ruckverficherung in Ausficht. Allein eine folide Ructverficherungs= gesellschaft wird mit bem Kanton Bern bas Risico über bie Hauptstadt nicht theilen helsen und jedenfalls nicht 1/3 tragen wollen. Gine Rückversicherungsgesellschaft wurde übrigens nicht genügen, sondern man mußte mehrere folche haben. Es ift eine rothe Broschure ausgetheilt worden, worin es heißt, wenn eine Gesellschaft taufend Saufer habe, fo fet es gleich, ob diefe Baufer in einem tleinern ober großern Rreife fteben; benn ein Mal brenne es da, ein anderes Mal bort. Das ift richtig, allein es ift babei bie Hauptsache vergessen. Wenn eine Gesellschaft in einer Ortschaft nur ein haus hat, so tann bei jedem Brande fur fie nur biefes ju Grunde geben, mahrend fie weit mehr ristirt, wenn mehrere von ihr verficherte Gebäude sich in ber nämlichen Ortschaft befinden.

Mein System empsichtt sich auch noch aus verschiebenen andern Gründen. Wenn die Versicherten selbst ihre Statuten entwersen, so werden sie die Frage nicht, wie wir, 20 Jahre pendent lassen, sondern schnell vorwärts gehen, und dabei gibt es keine Bolksabstimmung. Sie werden sich einfach nach der Konkurrenz richten. Es ist das ein sehr liberales System, wobei die Frage rein sachlich beurtheilt würde. Wenn nun eine solche Anstalt sür den Kanton Bern gegründet würde, so würde sie, wie die Schweizerische Modiliarversicherungszgesellschaft, ohne Zweisel nach und nach sich auch über die Grenzen des Kantons hinaus erstrecken, und wenn im Lause der Zeit die Kantone die freie Konkurrenz gestatten würden, so würde vielleicht das Joeal einer schweizerischen Jumobistiarversicherungsgesellschaft, von dem man so lange geträumt, zu Stande kommen. Eine solche Gesellschaft wäre im Falle, allen Aktiengesellschaften die Spize zu bieten.

Herr Prafibent. Man könnte den Antrag des Herrn Rummer als eine Ordnungsmotion betrachten. Man kann ihn aber auch so auffassen, daß er dem Eintreten gegenübersstehe. Wenn man damit einverstanden ist, so fasse ich ihn in letzterm Sinne auf.

Der Große Rath ift bamit einverstanden.

Feune. Ich pflichte bem Rückweisungkantrage des Herrn Kummer bei, boch erlaube ich mir, ein Amendement zu stellen. Ich beantrage nämtich, es möchte im Gegensate zu dem im regierungsräthlichen, von der Kommission amendirten Eutwurse aufgestellten Grundsatz beschlossen werden, es sei die Versicherung der Gebäude frei zu erklären, jedoch in dem Sinne obligatorisch, daß der Besitzer versichern muß,

und zwar bei einer Gesellschaft, beren Statuten vom Regierungsrath genehmigt sind. Ich glaube, in dieser Weise mürbe man allen Berhältnissen am besten Rechnung tragen. Zeber wäre gezwungen, seine Gebäube versichern zu lassen, aber er könnte selbst die Gesellschaft wählen. Doch müßten die Statuten dieser letztern vom Regierungsrathe genehmigt sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Bemerkungen gegenüber bem, mas Herr Rummer angebracht hat. Was junachft bie Berfaffungs= mäßigkeit anbetrifft, fo hat herr Kummer dieselbe vom kantonalen und vom eibgenössischen Standpunkt angezweifelt. In Bezug auf den kantonalen Standpunkt ift zu bemerken, baß bas Defret von 1852 nicht unter ber Berrschaft bes Referendums erlaffen worden ift, sondern zu einer Zeit, wo ber Große Rath mehr als einmal angenommen hat, es können burch Defret des Großen Nathes gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden. Uebrigens will ich bemerken, daß einzelne fremde Gesellschaften, wie z. B. die Bâloise, sich von den Herren Fürsprecher Brunner und Leuenberger Gutachten haben geben lassen, in welchen die Frage genau untersucht wurde, ob nicht bie Gefellschaft zum Betrieb zuzulaffen fei, und ob nicht in ihrem Ausschluß eine Berfaffungsverletzung vorliege. Beide Butachten find aber übereinftimmend zu ber Unsicht gekommen, daß biefes Berbot der auswärtigen Gefellschaften und die Bestimmung, daß nur bei der kantonalen Unftalt, ober auch bei ben burch bas Gesetz von 1834 zugelassenen Eruber = und Worbertaffen versichert merden burfe, durchaus zulässig sei.

Was bann die Sache auf dem eidgenössischen Boden betrifft, so glaube ich, die Bestimmung der Art. 34 der Bundessversassung habe absolut nicht den Sinn, daß man den Kantonen verwehren will, ihre Anstalten einzurichten, wie sie es für gut sinden. Die betressende Bestimmung lautet: "Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gediete des Bersicherungsmesens unterliegt der Aufsicht und Besetzgebung des Bundes." Es ist hier, wie Sie sehen, nur von Privatversicherungsunternehmungen die Rede, und die staatlichen Anstalten sind demnach ausgenommen. Nun hat Herr Kummer von Konzessionen gesprochen. Das ist aber eben eine Frage, od überhaupt ein Bundesgesetz das System der Konzessionen wird einsühren können. Denn die Bundesverfassung spricht nur von der Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb; ob hingegen die Bundesgesetzgebung den Geschäftsbetrieb selbst von einer Konzession wird abhängig machen können, das ist für mich sehr fraglich. Ich glaube im Gegentheil, dieses Gesetz werde nichts Anderes thun können, als die Freiheit proslamiren, mit Ausnahme der Anstalten, die die Versassiung selbst aus

nimmt, der kantonalen.

Benn übrigens die Sache mit dem zürcherischen Banknotenmonopol verglichen wird, so frappirt mich die Thatsache
unendlich, daß der Bundesrath ruhig zusieht, wie andere
Kantone sich Gesetse über das Bersicherungswesen geben, wie
z. B. der Kanton Waadt sein Bersicherungsobligatorium sogar
auf die Moditien ausdehnt. Man wird freilich sagen: Wo
kein Kläger ist, da ist auch kein Richter; aber Sie haben ja
von dem Herrn Berichterstatter der Kommission gehört, daß
ein Kläger da war, und ich könnte die Behauptung nicht
gelten lassen, daß der Bundesrath nur dann einschreiten würde,
wenn der Kläger eine Versicherungsgesellschaft wäre, sondern
der Bundesrath wird überhaupt, sodalb ein Kläger da ist,
sei es ein Versicherer oder ein Versicherter, die Frage prüsen
müssen, und Sie haben gehört, daß er sie geprüst hat und
zu dem Resultate gekommen ist, — wobei nicht nur die Motivirung, sondern auch die Dispositive seines Entscheids in's

Auge zu fassen sind — daß diese Anstalten von der Aufsicht des Bundes unabhängig sind, und jeder Kanton befugt ift, sie einzurichten, wie er es für gut findet.

Was nun überhaupt das System betrifft, das Herr Kummer anregen möchte, so wird von ihm zugegeben, daß die Aktiengesellschaften nicht ganz die Garantie dieten, die vielleicht wünschenswerth wäre, und hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß überhaupt gegenwärtig in der öffentslichen Meinung und auch auf dem Rechtsgediete sich ein Rücksichlag gegen das Aktienwesen geltend macht, und wir daher absolut nicht wissen, wie die Gesetzgebung vielleicht der nächsten Zukunft in diesem Hunke aussehen wird. Viele Aktiengesellschaften haben ihre Privilegien in einer Weise ausgeübt, daß ein gewisser Rummer sagt aber: Wir wollen eine Konkurrenz einstreten lassen und eine Anstalt auf Gegenseitigkeit gründen, die mit den Aktiengesellschaften konkurriren soll, und das wird wahrscheinlich für das Publikum ungemein wohlthätig sein.

Ich könnte mich mit diesem System nur dann befreunden, wenn wir überhaupt die Freigebung hätten. Ih glaube auch, daß, wenn die Freigebung proklamirt wird, dann die Städte unter sich, einzelne Städte für sich, und überhaupt gewisse Vruppen von Häuserbesitzern, wie gegenwärtig dei der Truberskasse Gegenseitigkeitsgeschlichaften gründen werden; aber warum der Staat die Hand bieten sollte zu einem System, das nicht das staatliche wäre und dann wieder auch nicht ganz eine Privatversicherung, vermag ich nicht recht einzusehen. Es wird sich Niemand der Ansicht entschland und dei uns hat es genugsam bewiesen, daß auf diesem Gebiete der Staat ebenso leicht selbst administrirt, als nur überwacht. An der Hand meiner Erfahrung möchte ich sogar sagen, er administrirt viel leichter, als er überwacht; denn wie die lleberwachung sich machen soll, ohne daß der Staat mit administrirt, ist mir nicht ganz klar.

Ich muß noch einen anbern Passus in bem Votum bes herrn Rummer richtig ftellen. Wenn herr Rummer fagt, unfere gegenwärtige Anftalt fei teine Begenfeitigkeitsanftalt, so muß ich das bes entschiedensten bestreiten. Sie besteht boch nur aus ben Berficherten felbft, die zusammen die Anftalt bilden. Es ift richtig, daß fich ber Staat anmaßt, in der Beife in Diefe Anstalt hineinguregiren, daß er feine Organe gur Berwaltung berfelben hergibt, daß fich die Gesetzgebung mit bem Gegenstande besaßt, daß ber gesetgebenbe Körper in diesem Augenblicke barüber Berathung pflegt; aber er thut es aus bem Gefichtspunkt, ber heute entwickelt worben, bag ber Staat als folder an der guten Regelung des Brandversicherungs: wesenst ein ganz bestimmtes Interesse bat, und weil bieser Gegenstand mit vielen anbern im Staatsleben verknupft ift. Allein im Uebrigen bilben bie Hauseigenthumer unter fich einen Gegenseitigkeitsverband: es schenkt ihnen Niemand etwas, sie haben alle zusammen die Kosten ber Anstalt zu bestreiten, bochstens, wie vorhin bemerkt, stellt ber Staat seine Organe gur Berfügung; aber im Uebrigen lebt bie Anftalt aus fich selbst, aus den Beitragen ber Genoffen, und bas ift wenigstens nach meiner Auffassung Dasjenige, mas die Begenseitigkeit bedingt.

Es ift auffallend, wenn mit der Mobiliarversicherungsgesellschaft eremplisizirt wird: ich könnte diese nicht ganz als
Muster acceptiren, was auch von Herrn Kummer zugegeben
wird. Die Modiliarversicherungsgesellschaft ist gut administrirt,
aber ihre Fehler liegen weniger an den Personen, als an der
Einrichtung. Denn diese ist nach gewissen Richtungen hin eine
versehlte und hat auch schon zu öffentlicher Kritik Anlaß gegeben. Alle fünf oder sechs Jahre sindet eine Delegirtenversammlung statt; aber diese hat keine großen Kompetenzen.

Es werben barin die Wahlen für die Berwaltung getroffen; aber im lebrigen besorgt die Berwaltung Alles felbst, und Diese Delegirtenversammlung hat demnach nicht den Charafter einer Generalverfammlung, wie fie bei gewöhnlichen Gefell= schaften vorkommen. Dann ift auch nicht zu vergeffen, daß biefe Gefellichaft, wenigstens in unferem Ranton, gegenüber einigen Privatgesellschaften noch einige Privilegien genießt, welche por bem Gefet und namentlich vom Standpunkt ber Gleichheit ber Burger nicht gut zu verantworten find. Gie bezahlt z. B. für ihre Agenten nicht die gleichen Webuhren, wie andere Gefellschaften. Es ift dies aber noch ein Ueberreft ihres ehemaligen Monopols, und ich mochte im Uebrigen Diefer Gefellschaft in feiner Beije zu nahe treten. Der Staat ist bei ihr versichert, weil er findet, sie sei so gut als jede andere; ich felbst habe meine kleine Sabe barin versichert und fonstatire gern, daß, so weit es ihre Ginrichtungen erlauben, fie fehr gut abministrirt ift.

Nun ift mir aber auffällig, baß gerabe biese Gesellschaft selbst für bas Obligatorium ist. Wenn ihr System so gut wäre, und sie hossen könnte, daß auf dem von Herrn Kummer vorgeschlagenen Wege eine ähnliche Anstalt für die Immobiliarassekuranz entstehen könnte, so hätte sie nicht ermangelt, sich dasür zu erklären; sie hat aber ganz ausdrücklich in einer Zuschrift an die Direktion des Innern, die in dieser Broschüre abgedruckt ist, erklärt, sie sei mit dem Obligatorium vollkommen einverstanden und wünsche es. Dann muß ich noch darauf ausmerksam machen, daß sie in früheren Jahren, ich erinnere mich nicht mehr wann, als man auch wieder einmal an einem Brandassekuranzgeset laborirte, antlich angefragt wurde, ob sie nicht geneigt wäre, ihren Wirkungskreis auch auf die Gebäude auszudehnen, und daß sie diese Anfrage mit Nein beantwortet hat. Und doch ist es viel leichter, die Gebäudeassekuranz zu verwalten, als die Wobiliarassekuranz.

Nun noch ein ganz turzes Wort über die Rückversicherung. Diese wird von Herrn Rummer benutzt, um daraus den Schluß zu ziehen, daß eine kantomale Anstalt einen zu kleinen Wirkungskreis habe und zu schwach sei; denn, sagt er, wenn die Kommission das nicht selbst gefühlt hätte, so wäre sie nicht zur Rückversicherung gekommen. Ich glaube nun aber, daß weder die Regierung noch die Kommission von diesem Wesichtspunkte aus zur Rückversicherung gerathen haben. Es ist bei diesem Vorschlage erstens ein gewisses Nachgeben gegensüber den zahlreichen Stimmen, die von der Rückversicherung sehr viel hoffen, und dann ist dabei auch die Rücksicht auf dassjenige, was man überhaupt von der Rückversicherung haben will, nämlich nicht, sich für die Summe der einzelnen Risikos zu decken, sondern nur dagegen, daß Einem zu viel auf einmal auffalle.

Wenn nun versucht wird, und eine gewisse Angst dadurch einzustößen, daß man sagt, es könnte z. B. in der Stadt Bern für 30 Millionen auf einmal abbrennen, so halte ich das in der gegenwärtigen Zeit für ganz unmöglich. Erstens ist die Baupolizei der Art, und Sie sehen das aus den statistischen Tabellen, wonach die Zahl der Brände wegen sehlerhafter Bauart abnimmt, daß sie Fortschritte macht. Zweitens machen auch die Löscheinrichtungen Fortschritte, und drittens hat die Rückversicherung nicht den Sinn, daß man z. B. drei Fünftel des ganzen Kapitals rückversichern würde, wie es z. B. der Kanton Neuendurg gemacht hat, sondern sie würde nur in ganz bestimmten Kompleren eintreten, wo voraussichtlich bei einem großen Brande mehr als ein Haus abbrennen könnte, und zwar in der Weise, daß wir den Schaden für den einen Theil hätten, und die Rückversicherung für den übrigen.

Wit einem Worte, die Nückversicherung hätte nur den Zweck, zu verhindern, daß der Brandschaden im mittleren Durchschnitt eine gewisse Summe übersteige. Diesen mittleren

Branbschaben im Kanton können wir unter gewöhnlichen Umftänden auf eirea eine Million veranschlagen, und sodald er diesen Durchschnitt nicht übersteigt, ist es möglich, wie ich glaube heute angedeutet zu haben und erbötig din, Ihnen nachzuweisen, eine Anstalt zu haben, die viel billiger wäre, als jede andere mit oder ohne Konkurrenz.

Es ist auch von Herrn Kummer gesagt worden, — ber Sat ist etwas sonderbar, wie Herr Rummer selbst zugegeben hat — daß es um so mehr brennt, je mehr versichert wird. Ich möchte diesen Sat umkehren und sagen: Wo es viel brennt, da lousen die Leute hin und versichern sich. Wenn der rothe Hahn ein paar Mat auf den Rachbardächern war, will man sich gegen die Gesahr schüßen, und wenn es in einzelnen Amtsbezirken, die übrigens nicht zahlreich sind, mehr gebrannt hat, als es sollte, so ist die Ursache nicht darin zu suchen, weil da viel versichert war, sondern, leider Gottes, mehr in den Leuten, und deswegen sage ich: Wenn wir unser Gesch so einrichten, daß die Leute nicht in Versuchung kommen, so wird auch diese Erscheinung aushören.

llebrigens sind in dieser Beziehung sehr b zeichnend die Urtheile von Frankreich her. In Frankreich ift die Bersicherung frei; die Gesellschaften stehen zwar unter einer gewissen Kontrole, allein wir lesen im Organ der öffentlichen Feuerverssicherungsanstalten von Deutschland Folgendes: (Der Redner verliedt eine Stelle aus der genannten Zeitschrift, welche zeigt, daß in Frankreich im Durchschnitt von den vom Publikum bezogenen Prämien nur 46 die 54 % aur Bergütung von Brandschäden verwendet werden, und das Uebrige in die Taschen der Aktionäre, Berwaltungsräthe und Direktoren sließt.) Dann wird weiter ausgeführt, daß bei dem gegenswärtigen System in Frankreich namentlich die Landgebände keine Deckung sinden, jedenfalls nicht die, die sie haben sollten.

Wenn herr Kummer sich von der Konkurrenz zwischen den Brivatanstalten und einer amtlichen viel verspricht, so befürchte ich Dasjenige, mas schon herr Regierungsrath Rurz seiner Beit in seinem Bericht ausgeführt hat: Ihr verurtheilt bamit alle biejenigen Bebaude, die verpflichtet find, in ber ftaatlichen Unftalt zu bleiben, alfo bie Staats- und Gemeinbegebaude, diejenigen, welche Mundeln angehören und die, welche mit Bfandidulben behaftet find, und alles llebrige mird fortlaufen, fo daß Dasjenige, was icon genug Laften zu tragen hat, noch stärker belastet werden wird. Sch möchte baher wirklich den Großen Rath ersuchen, in dieser Sache radikal zu verfahren, und entweder bem schon oft gehorten Bunfche nachzugeben, daß Alles zusammen versichert werden solle, und auf biefe Weise zu beschließen, daß in unserem gande, das zwar nicht sehr groß, aber boch groß genng ist, damit hier eine Risque fur die andere eintrete, Alles unter einer Organisation ftebe, ober, wenn das nicht beliebt, die Sache ganglich freizugeben, wo bann Jeber sehen wird, wie er sich einrichtet. Aber eine Art Freiwilligkeit unter bem Protektorate bes Staates mare etwas Unbekanntes, von dem wir nicht miffen, mas für Früchte es tragen wirb, mofür aber ber Staat eine gemiffe Berantwortlichkeit zu tragen hatte, und bazu tornte ich nicht rathen.

Eines gefällt mir ganz gut am Projekt bes Herrn Kummer: die Generalversammlung, die er einrichten will, und ich glaube, daß es auch bei einer staatlichen Austalt benkbar wäre, daß Delegirte aus den verschiedenen Landestheilen zu einer bestimmten Zeit zusammentreten würden, um die Interessen der Anstalt zu besprechen, die Berwaltung zu bestellen u. s. w. Der Antrag des Herrn Kummer enthält im Uebrigen eine sehr originelle Idee, und ich din sehr froh, denselben, sowie die Ausstührungen dazu gehört zu haben; aber dis zu besserer Belehrung sehe ich für meinen Theil mich nicht veranlaßt, von meinem Antrag auf Eintreten abzugehen.

Segler. Da ich in dieser Frage als öfterer Antragsteller zitirt worden bin, so nehme ich die Freiheit, meinen heutigen Standpuntt zu erklaren. Ich bin ein Teind des provisorischen Gesetzes von 1852, weil ich es von jeher als eine Ungerechtigkeit angeschaut habe, und es als ein Zeichen ber Ohnmacht betrachte, bag wir seitdem trot öfterer Mahnungen fein anderes zu Stande gebracht haben. Ich bin ein Feind bes Gesetzes von 1852 deshalb, weil es nicht den Muth gehabt hat, ein ganzes Monopol und ein Obligatorium zu schaffen, sondern nur ein halbes. Es hat neben sich noch bie Truber= und Worber = Uffekuranzgefellschaften bestehen laffen, welche die weniger feuergefährlichen Objekte auslasen, mahrend die übrigen zusammen einen Kratten bildeten und nirgendmo anders hingehen konnten. Ferner ift auch gar keine Entwicklung in biefes Wefet gekommen. Bahrend überall bas binckversicherungswesen Plat gegriffen hat, wonach die Gesellschaften ganze Komplere von Häusern und ganze Häuserreihen versichert, aber einzelne Theile zwischen hinein rückversichern ließen, ift dieses Spftem dem Gesetz unbekannt geblieben, und daher ift ce gekommen, daß beim Abbrennen von ganzen Kompleren oft, wie z. B. in St. Immer, so ungeheure Summen ausgegeben worden sind.

Den Effekt bes Ganzen haben Sie gesehen. Man ist in Folge bes Gesetzes zu einer Prämie gekommen, wie sie in ber ganzen Schweiz unerhört ist, und ich behaupte, daß nicht nur ber Städter bei 3 % Brandsteuer sich zu beklagen hat, sondern daß sogar der Landmann sür sein Strohdach viel zu viel bezahlt. Es hängt dies auch damit zusammen, daß die Schatzungen und die Ausmittelung des Schadens noch viel zu sehr den Ortschaften überlassen worden sind. Ich will nur die Thatsache ansühren, daß verstohlener Weise Häusersbesitzer in Biel sich zur Hälfte dei der St. Galler Gesellschaft sür 1/2 % haben versichern lassen. Man hat sie nachher gestraft, und sie haben zurücktreten müssen; aber es ist doch eine Ungerechtigkeit, 3 % o bezahlen zu müssen, während man an einem andern Orte nur 1/2 % zu entrichten hätte. Es ist dabei Jedermann geschädigt, und der Umstand, daß die Auzüge auf Revision des Gesetzes immer einstimmig erheblich erklärt worden sind, deweist, daß das gauze Land das Gesetze

verurtheilt und ein anderes haben möchte. !

Setzt kommt die Schwierigkeit, ein anderes zu machen. Es ist eine große Kommission bestellt worden, damit darin jeder Landestheil vertreten sein könne, und die Direktion des Innern hat auf die verdankenswertheste Weise Waterial zum Etudium der ganzen Frage geliesert. In dieser Kommission hat es sich gezeigt, daß wenn Zeder nur individuell seine Anslicht äußert, wir ziemlich auseinandergehen. Einige, und unter ihnen auch ich, waren für Freigebung, Andere hätten am liebsten das Obligatorium gehabt, Andere hätten nur das Wonopol ausgehoben und die Stoatsanstalt reorganissirt ungesfähr in dem Sinne, wie Herr Kummer es wünscht.

Das Geses, das nun schließlich gebracht wird, ist ein Geset der Berständigung. Die Städter haben eingesehen, daß die Landleute und namentlich die Besitzer von Strohdachshäusern bei der Freigebung doch in eine fatale Lage kommen würden, indem es nicht sicher ist, ob Gesellschaften dies Häuser auch versichern würden, und daß in Folge dessen der Hypothekarkredit dieser Besitzer gesährdet werden könnte, indem es sich versteht, daß die Gläubiger, die ihr Geld im Lande selber anlegen, mehr Jutrauen haben zu einer Staatsanstalt, als vielleicht zu einer ganz sremden. Diese Rückssichten der Brüderlichkeit im Bernervolke haben uns alle, die wir lieber die Freigebung gesehen hätten, dazu bewogen, schließlich zum Obligatorium zu stimmen, mit Aussehung der Kassen von Trub und Worb, damit Niemand mehr zwischen hinaus die weniger gesährlichen Objekte versichern könne.

Wir haben angenommen, es sei baburch erstens, soweit möglich, dem Hypothekarkredit Rechnung getragen, und zweitens auch bafür gesorgt, daß die Prämien nicht zu hoch steigen, indem in Folge des Obligatoriums das Versicherungskapital

gang enorm fteigen wird.

Wir haben benn auch aus bem Entwurf die Ueberzeugung geschöpft, daß nach der Art, wie die Schatzung, die Ausmittlung bes Schabens, die Rudverficherung behandelt wirb, und bei bem System, daß die ganze große Unstalt unter einen Berwaltungsrath gestellt wird und nicht blos als Winkelsabtheilung der Direktion des Innern erscheint, Diejenigen, welche für Freigedung sind, ihre Ansicht opfern und zum Obligatorium helfen können. Ich stimme daher heute sür das Eintreten. 3ch habe bie Auseinanderjetzungen des Berrn Rummer mit Interesse angehört; allein sie haben mich nicht überzeugt, daß man nicht endlich bas Gefet wenigstens zur ersten Berathung zulaffen foll, und um fo weniger, als Herrn Rummer noch immer Gelegenheit gegeben ift, schon bei § 1 seine Ansicht wieder zur Geltung zu bringen, indem er dort die Aufhebung des Obligatoriums oder Monopols beantragen kann. Herrn Feune's Unsicht Rechnung zu tragen, wird weniger möglich sein; indessen könnte er immerhin ein Amen= bement stellen, das dann noch zu diskutiren ware. Was mich anbelangt, so begreife ich zwar wohl, daß man nicht mehr großen Muth hat, ein Gefetz vor das Bolf zu bringen; allein ich glaube boch, es liege in unserer Stellung, nachdem wir viele Jahre an einem neuen Gefetz ftubirt haben, und am Ende sich die Vertreter aller Lanbestheile und Ansichten auf das Obligatorium haben vereinigen tonnen, das Gefet gu berathen, und in diesem Sinne empfehle ich bas Eintreten.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der Antrag bes Herrn Kummer besteht aus brei Theilen. Im ersten wird beabsichtigt, die Unzulässigkeit eines Obligatoriums barzuthun; im zweiten wird eigentlich einer Staatsanstalt mit fakultativem Eintritt das Wort geredet, und im letzten wird auf Freigebung und Aussehung auch der Staatsanstalt hingesteuert. Nun wollen wir schauen, ob Veranlassung ist, nach dem einen oder andern Antrag den Entwurf zurückzuweisen.

Was die Frage betrifft, ob das Obligatorium mit den Bestimmungen der Bundesversassung verträglich sei, so ist dieselbe ohne Zweisel im Regierungsrath bereits berathen worden, und der Umstand, daß die Regierung seit dem Erlaß der neuen Bundesversassung mit dem Antrag auf Einsührung des Obligatoriums ko.nmt, beweist, daß sie an die Zulässigseteit derselben glaubt, und derselben Ansicht ist auch die Kommission, deren Berichterstatter Sie bereits darauf ausmerksam gemacht hat, daß nach seiner Aussassung die Bestimmungen der Bundesversassung dem Entwurf nicht entgegenstehen. Wenn Sie nun die Sache nach dem Antrage des Herru Kummer zurückweisen, so wird die Regierung nichts Anderes thun können, als sagen: Ihr kennet unsere Ansicht bereits aus dem Entwurf, und im Uedrigen leset den vorläussigen Entscheid des Bundesrathes im Rekurs der societé des papeteries réunies, so werdet Ihr sehen, daß der Bundesrath das Obligatorium als zulässig anerkannt hat nicht nur sür Gebäude, sondern sogar sür die Woddlien, und daß gegen diesen Entscheid kein Rekurs an die Bundesversammlung erzgriffen worden ist.

Run glaube ich, es sei auch ber Art. 34 ber Bundessverfassung ber Kommission nicht entgangen; aber dieser spricht gerade am allerwenigsten für die Ansicht des Herrn Kummer, weil er die Aussicht über den Geschäftsbetrieb auf Privatunternehmungen beschränkt und also damit erklärt, das der Bund in Betreff der kantonaleu Anstalten nicht einzugreisen habe. In der That beweist auch der Zusammenhang dieser

Bestimmung mit berjenigen über bie Auswanderungsagenten, daß der Bund blos die Geschäftemacherei im Auswanderungsund Bersicherungswesen hat beaussichtigen wollen, daß er aber nicht daran gedacht hat, irgendwie die kantonalen Gegenseitigkeitsanstalten einzuschränken, die vom Staate geleitet sind und keinen Gewinn beabsichtigen. Wir haben also gegenüber der discherigen bundesrechtlichen Praxis durchaus keine Beranslassung, den Regierungsrath zu beaustragen, daß er möglichst viele Hindernisse gegen die Ausstellung eines Obligatoriums hervorsuchen soll, sondern wir dürsen uns angesichts tes Entscheides des Bundesrathes daran halten, daß die Gründung einer Staatsanstalt mit Obligatorium zulässig sei.

Herr Direktor Rummer hat eine Anzahl intereffanter Citate gebracht, und, wie ich anerkenne, an einzelnen Beftimmungen bes Entwurfs eine fehr geschickte Rritit ausgenbt. Allein es handelt sich vorläufig noch nicht darum, das Klassenfustem zu berichtigen, und wenn herr Rummer murbe veranlagt worden fein, ein Projett nach feinen Ideen vorzulegen, fo wurden mir mohl auch Gelegenheit gefunden haben, das Messer ber Kritik anzusetzen Es ist in solchen Dingen nichts schwieriger, als ein Projekt zu bringen, das nicht nach links und nach rechts Unlaß zur Kritik barbietet. Hingegen ift es sonderbar, daß man gesagt hat, im Grunde fei ber Große Rath und bas Bolt bei ber Sache nicht intereffirt, fondern blos die Bebäudebesitzer. Dann mußten wir diese Woche, wo es fich um ein Gefet über die Jagd handeln wird, nur die Jager und Grundbefiger barüber abstimmen laffen, oder wenn ein Schulgesetz vorkommt, so burften blos Diejenigen berathen und ftimmen, die Rinder haben, und zu ben Undern wurte man sagen: Ihr habt keine Kinder, und also geht euch bas Gesetz nichts an. So ift eben die Sache nicht aufzu= faffen, sondern bei folden allgemeinen Wohlfahrtszwecken, wie fie bas Schulmesen, bie Gebaubeversicherung u. bgl. verfolgen, reben alle Burger, bie Stimmrecht haben.

Herr Kummer hat burch statistische Angaben nachzuweisen gesucht, daß das beste Prinzip daßjenige der Freigebung und Selbstversicherung sei und er hat zu diesem Zwecke
hauptsächlich Beispiele aus dem Oberlande zitirt. Allein es
hat sich auch hier wieder gezeigt, daß statistische Angaben in
vielen Fällen sehr unzuverlässig sind. Herr Kummer hat einen
Fattor anzusühren vergessen. Es ist ganz richtig, wenn er
gesagt hat, ein Hauptgrund, warum trotz der sehr seuergejährlichen Banart der Häuser im Oberland die Braudsfälle
verhältnismäßig selten sind, liege in der Sorgsamseit der
Bewohner, und es ist das ein Umstand, der vielleicht später
bei dem Klassississississississississississen zur Sprache kommen wird. Dagegen hat er einen anderen Umstand übersehen. Wenn z. B.
im Oberhasse nur 38 % der Gedäude versichert sind, so ist
bies sehr leicht erklärlich dadurch, daß man dort eine Menge
kleine Scheuerlein trifft, in denen sich keine Feuerstätten desinden und die nicht versichert sind. Diese beiden Umstände
nehmen den Angaben des Herrn Kummer, die auf den
ersten Blick die Ansicht zu unterstüßen scheinen, man könne
ebenso aut aar nicht versichern, allen Werth.

ebenso gut gar nicht versichern, allen Werth.

Herr Kummer hat auch zur Begründung seiner Ansicht über die Freigebung, beziehungsweise seines Kampses gegen die Staatsanstalten die Beispiele von Glarus und Hamburg angeführt und behauptet, eine Staatsanstalt sei bei solchen Kalamitäten nicht mächtig genug. Wir haben zusälligerweise kein Beispiel, das bei einem so großen Brande, wie die von Glarus und Hamburg waren, eine Aktiengesellschaft betheiligt gewesen ist. Allein glauben Sie denn, wenn dei dem Brande von Glarus der Staat so enorme Anstrengungen hat machen müssen, eine Privatanstalt hätte einen solchen Schlag ausgeshalten? Ich kenne das Kapital der schweiz. Versicherungsgesellschaften nicht; aber ich habe hier die Statuten der Basler

Bersicherungsgesellschaft zur Hand. Aus diesen ergibt sich, bag bas Gesellschaftstapital anfänglich auf 10 Millionen fest= gesetzt mar. Es wurde jedoch blos ber fünfte Theil, also zwei Millionen einbezahlt; für ben Reft haben die Aktionare Berpflichtungsscheine ausstellen sollen. Ob diese existiren, weiß ich nicht; aber einem Berficherten wird mit einem folden Scheine nicht viel geholfen sein, sondern es kommt darauf an, wie viel baares Geld in ber Raffe ift. Ob nun diefe 2 Mil= lionen für den Fall eines größeren Brandes eine ansehnliche Garantie find, mogen Sie selber beurtheilen. Gin solcher Fall ift aber für unsern Kanton durchaus nicht ausgeschloffen. Der Brand von Burgdorf hat es bewiesen, und auch in Bern sind die Verhätnisse trot der soliben Bauart so, daß ein bebeutenber Brand nicht unter die Unmöglichkeiten gehört. Bor einigen Sahren ift auf ber Schütenmatte bie Bube einer Reitkunftlergesellschaft in Brand gerathen, und wenn bamals ber Wind stärter gewesen ware, so mare trot unserer guten Löscheinrichtungen bie ganze Aarbergergasse verbrannt.

Man kann also nicht sagen, daß der Gebäubeeigenthumer frei ift, oder wenigstens gebe ich für eine solche Freiheit nichts, wenn er darauf angewiesen ift, sich entweder bei einer eins heimischen Gesellschaft zu versichern, die ein verhältnißmäßig kleines Aktienkapital hat, oder eine ausländische Gesellschaft zu suchen, die zwar ein größeres Kapital besitzt, aber dafür sehr

ftrenge Beftimmungen aufstellt.

Welche Chikanen nun bei den Privatgesellschaften unterslaufen, das können Sie in jedem Werke über das Bersicherungswesen nachlesen. Ich will Ihnen nur einige Beispiele aus dem schon vorhin zitirten Büchlein von Weger in Zürich anführen. Derselbe gibt z. B. an, man habe einer Wittwe die Entschädigung für einen Brand verweigert, weil ihr Wann kurz vorher gestorben war, und sie der Gesellschaft keine Anzeige davon gemacht hatte. (Der Redner zitirt hierauf noch einige andere derarrige Beispiele aus der erwähnten Schrift.)

Was dann den britten Antrag des Herrn Kummer detrifft, so glaube ich, er bezwecke im Grunde nichts Anderes, als die Freigebung. Der Staat kann nicht einer Anzahl von Gebäudeeigenthümern vorschreiben, zusammenzutreten, Statuten zu entwerfen und sich dabei die Genehmigung derselben vorsdehalten. Wenn man aber vollständige Freigebung will, so glaube ich, Sie können schon heute darüber entscheiden und es ist nicht nöthig, deshalb die Borlage noch einmal zurückzuweisen. Die Frage über die Gültigkeit und Zweckmäßigkeit des Dekrets von 1852 habe ich mit Herrn Kummer nicht zu diskutiren. Wir wollen auch die Abschaffung desselben, weil wir es, wie Herr Kummer, sür unbillig halten, aber auf unserem Wege ist die Abschaffung eher möglich, als auf die Weise, wie Herr Kummer vorschlägt. Ich beautrage deshald, Sie möchten das Eintreten bejahen.

Liechti. Ich bin so frei, ben Antrag auf einsache Berschiebung zu stellen. Wenn wir schon für die Erledigung ber Eintretensfrage zwei Sitzungen brauchen, so wissen wir, wie lange die artikelweise Berathung bauern wird. Ich halte basür, es sei nicht am Platz, am Schlusse einer Amtsperiode ein so tief eingreisendes Sesetz in die erste Berathung zu nehmen. Wir müßten jedensalls die zweite Berathung der neuen Periode überlassen. Nun kommen andere Witzglieder in den neuen Großen Rath, andere Mitglieder in die Kommission, und ich glaube baher, daß es unverantwortlich wäre, jetzt mehrere Tage lang unnütze Arbeit und Kosten zu machen. Wenn aber die jetzige Behörde das Gesetz in die zweite Berathung nehmen könnte, so glaube ich, das Gesetz, wir möchten es berathen wie wir wollten, würde vom Bolk nicht angenommen werden.

Sollte mein Antrag auf Berschiebung nicht belieben, so stimme ich zum Antrage des Herrn Kummer. Ich kann wirklich nicht begreisen, warum man dem Saat ein Monopol schaffen, die Truberkasse nach vierzigjährigem Bestand aufbeben und jeden Bürger zum Eintritt in eine kantonale Ansstalt zwingen will. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat gründlich außeinander gesetzt, daß es wünschenswerth sei, ein neues Gesetz zu bekommen. Ich din damit vollsommen einsverstanden; es fragt sich nur, in welcher Zeit. Man hat seit 20 Jahren dem Gesetze gerusen, und hat es so lange gehen können, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch noch 5 Monate sollte warten können, dis ein neuer Großer Nath und eine neue Kommission da sind und das Gesetz durch die gleiche Behörde in die erste und zweite Berathung genommen werden kann.

Trachsel in Nieberbütschel. İch glaube, Herr Liechti sei im Frrthum, wenn er meint, es könne das Geset in der gegenwärtigen Berwaltungsperiode nicht zu Ende berathen werden. Nach drei Monaten kann die zweite Berathung stattsinken und im gleichen Monate die Volksabstimmung, vielleicht gleichzeitig mit den Neuwahlen. Gegenüber dem Antrag des Herrn Kummer kann ich als Mitglied der frühern und der gegenwärtigen Kommission versichern, daß die Sache sowohl von den Herren Direktoren des Innern, als vom Regierungsrach und den Kommissionen nach allen Nichtungen gründlich untersacht worden ist, und ich glaube gar nicht, daß bei der Rückweisung etwas Anderes herauskäme. Diese wäre also purer Zeitverlust.

Im Uebrigen halte ich bafür, es sei eine Ehrensache für den Großen Rath, die Berathung nicht zu verschieben. Er würde sich damit eine Art Armuthszeugniß geben und erklären, daß er das Zutrauen zu sich selber verloren habe. Die Behörden der neuen Periode werden ganz sicher noch genug

zu thun haben, auch ohne diefes Gefetz.

Was den Antrag betrifft, überhaupt nicht einzutreten, so können die Sachen unmöglich so bleiben, wie sie sind, weil die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu den heutigen Berhältnissen absolut nicht mehr passen. Die Schakungen, welche Negel machen, sind, wie Ihnen die Herren Berichterstatter mitgesheilt haben, in einem so erbärmlichen Zustand und theilweise so übertrieben, daß die Sache so nicht mehr sortbauern kann.

Es wird auch angeführt, man könne nicht Hoffnung haben, daß das Gesetz vom Bolke angenommen werde. Ich theile diese Besürchtung nicht. Ich gebe zwar die Möglichkeit zu; aber die vorderathenden Behörden hätten doch in diesem Falle das Bewußtsein, ihre Pflicht erfüllt zu haben, und wüßten dann auch, was das Volk nicht will. Indessen glaube ich, wie gesagt, daß die Wehrheit des Volkes zum Gesetz stimmen werde. Ich empsehle Ihnen also das Eintreten.

### Abstimmung.

1. Eventuell, für ben Rüdweisungsant	rag bes Herrn
Rummer	67 Stimmen.
Dagegen	66 "
2. Eventuell, für den Rückweisungsantrag	
bes Herrn Feune	37 "
Dagegen	71 "
3. Eventuell, für den Antrag bes Herrn	
Rummer	Mehrheit.
Für einfache Verschiebung, nach bem Un=	9
trage des Herrn Liechti	Minderheit.
4 Definitin für bas Gintreten	107 Stimmen.

Nach bem Namensaufrufe sind 169 Mitglieber anwesend: abwesend sind 82, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Brunner, v. Büren, Burger in Angenstein, Bütigkoser, Engel, Kückiger, Girardin, Greppin, Hurni, Indermühle, Joost, Karrer, Klening, Kohler in Thunstetten, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lotwyl, Mägli, Keber in Niederdipp. Nosselet, Roth, Röthlisderger in Walkringen, Röthlisderger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpbach, Wurstemberger, Ihro; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Arn, Bircher, Botteron, Brand in Ursenbach, Bucher, Charpie, Chodat, Dähler, Déboeuf, Donzel, Kahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Gseller in Bern, Grünig, Gugger, Gurtner, Gygar in Seeberg, Häherli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Häher in Buren, Käsermann, Keller, Kiener, Klaye, Ledermann, Lehmannscunier, Leidundgut, Marti, Mischer in Wahlern, Moschard, Rebetez, Keichenbach, Kenser in Lengnau, Kuchti, Schatzmann, Schmid in Wimmis, Spahr, Stählt, Stämpsti in Bern, Stettler in Lauperswyl, Streit, Tschannen, Vogel, v. Wattenwyl, Wiß, Wyß, Zumwald.

Schluß ber Sitzung um 51/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Vierte Sikung.

Mittwoch den 30. Januar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 233 Mitglieder anwesend; abwesend sind 19, wovon mit Entschuldigung: bie Herren Bohren, Burger in Angenstein, Büttigtofer, Engel, Girardin, Greppin, Hurni, Indermühle, Kohler in Thun-ftetten, Lehmann in Lopwyl, Mägli, Roffelet, Roth, Röthlis-berger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpbach; ohne Entschuldigung: die Berren Donzel, Reichenbach, Stampfli in Bern.

Die Protofolle der beiben gestrigen Sigungen werben verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

### Niedersebung einer Kommission für die Gotthardbahnfrage.

Es wird folgendes Schreiben bes Bundegrathes an Brafibent und Regierungsrath des Rantons Bern ausgetheilt:

Bern, ben 19. Januar 1878.

### Betreue, liebe Gibgenoffen!

Bekanntlich hat am 5. laufenben Monats eine zweite Ronferenz ber bas Gottharbunternehmen subventionirenden Rantone und Gifenbahngesellschaften stattgefunden, beren Brotokoll unsere Bundeskanzlei Ihnen mit Schreiben vom 17. b. mitzutheilen die Ehre hatte. Sie werden daraus ersehen haben, daß der Bersuch, die der Schweiz zugemuthete Quote der Nachtragssubvention lediglich auf die bisherigen Subventionen zu vertheilen, in Folge der in jener Konferenz abgegebenen Erklärungen als gescheitert betrachtet wurde, und daß man sich mit dem Beschlusse trennte, es solle durch eine neue Kom= missional=Berathung eine Repartition angestrebt werben, bei

welcher auch auf eine Herbeiziehung bes Bundes zu reflektiren mare. Berhehlte man fich babei auch keineswegs, daß es keine leichte Sache sein werbe, für diese Angelegenheit eine Bundes= subsidie zu erlangen, so mar anderseits die Ueberzeugung fo ziemlich allgemein geworden, daß eine, dem Luzerner-Brotokoll entsprechende Lösung der Frage geradezu unmöglich sein werde, wenn nicht zu diesem Auskunftsmittel gegriffen und also auch bieses Wal, wie es seit 1848 schon so oft geschehen sei, die Witwirkung des Bundes zur Bewältigung einer Ausgabe, wobei sich die Kräste der Kantone als unzureichend erweisen,

herbeigerufen werde.

Die Kommission, welche den fraglichen Auftrag einer Repartition auf neuer Grundlage erhieli\*), hat sich am 17. laufenden Monats in Bern, unter der Leitung einer bundes rathlichen Delegation versammelt, und es ift ber 3meck ge= genwartiger Zuschrift, Ihnen das Ergebniß ihrer Berhand-lungen zur Kenntnig zu bringen. Dabei ist zunächst zu bemer= ten, daß basjenige Kommiffionsmitglied, welches bem Kanton Bern angehörte, auch jest noch an der Ansicht festhielt, es sollte von jeder Bundessubsidie abgeseben und der volle Betrag der Nachtragssubvention auf die Kantone und Gesellschaften umgelegt werben, wenn auch vielleicht auf Grund einer etwas andern Scala, als sie bei bem letzten Bersuche zur Anwendung gekommen war. Die überwiegende Wehrheit ber Versammlung hielt aber bafür, bag auch jeber neue Ver= fuch diefer Urt , nach Maggabe ber bereits gemachten Er= fahrungen, fich als unfruchtbar erweisen mußte; daß aber bie Zeit brange, und man burchaus genöthigt fei, aus der Sphare bloßer, voraussichtlich erfolgloser Bersuche heraus = und auf bas Gebiet realisirbarer Projekte hinüberzutreten; außerdem erachtete man das von ber Konferenz ber Rommiffion übertragene Manbat als ein imperatives in bem Sinne, bag bei bem neuen Repartitionssystem eine Nachhilfe Seitens bes Bundes in Aussicht zu nehmen sei. Dabei murde von Seite der bundesräthlichen Delegation die Erklarung abgegeben, baß ber Bundesrath, in Burdigung der außerorbentlichen Schwierigkeiten, die fich jeder andern Lofung entgegenstellen, zu dem Entschluffe gelangt fei, ben Bunfch ber Konferenz in Betreff einer Bundessubsidie bei den eidgenössischen Rathen nach Mög= lichkeit zu unterstützen, daß er dieses aber nur zu thun im Falle fein, wenn

1. auch die bieberigen Subvenienten noch einmal eine Anstrengung machen und ihr Interesse an der Gott= harbunternehmung in angemeffener Beife burch bas

Werk beihätigen, und wenn 2. gewisse Boraussetzungen, die er als Vorbehalte und Bedingungen zu formuliren im Falle sei, gesichert

Nach biefen Vorverhandlungen murbe, auf Grund bes Borschlages einer Unterkommission, folgendes Repartitions= Tableau entworfen und schließlich mit Mehrheit genehmigt: Zürich . 800,000 Fr. Bern . 600,000 Luzern . 200,000 Uri 100,000 Schwyz 100,000

Uebertrag Fr. 1,800,000

Regierungsrath von hettlingen in Schwyz, Regierungsrath Rlein in Bafel, Regierungspräsibent Moser: Dtt in Schaffhausen, Landammann Frey in Narau, Dr. Bifder, Prafibent ber Schweiz. Centralbahn in Bafel.

<sup>\*)</sup> Die Kommission bestand, nachdem einige ablehnende Mitglieder burch ben Bundesrath ersetzt worden waren, aus ten herren:
Regierungspräsident Pfenninger in Zürich,
Regierungsrath Hartmann in Bern,
Landammann Fr. Lusser in Altborf,

					Ueber	trag	Fr.	1,800,000
Nidwalden							,,	15,000
Obwalden	•		•	•		•	"	10,000
Zug Solothurn	•		•			•	"	50,000
Solothurn	•		•	•	•	•	"	50,000
Baselstadt		•	÷	•	•	•	"	600,000
Bajellandicha		•	•	•	•	•	"	100,000
Schaffhausen		•	•	•	•	•	"	50,000
<b>Aargau</b>	•	•	•	•	•	•	"	500,000
Thurgau	•	•	•	•	•	•	"	40,000
Tessin .	•		٠.	•	•	•	"	100,000
Nordost= und	Gent	ralbah	m zus	amme	n	•		1,500,000
							Fr.	4,815,000

Die Gesichtspunkte, von denen hiebei ausgegangen murbe, find im Wesentlichen folgende: Bor allen Dingen schien es ber Kommission ganz unerläßlich zu sein, daß kein einziger ber frühern Subvenienten völlig bei Seite gelassen werbe, und zwar vorzugsweise beshalb, weil die Entlassung eines einzigen sofort Reklamationen Anderer hervorrufen mußte, und weil es überhaupt bem ganzen Gedanken ber Rachtrags= Subvention, als einer Maßregel zur Rettung bes gefährbeten Unternehmens, entspricht, daß alle birjenigen, die bei dem letztern interessifirt sind, sich auch bei jener betheiligen. Dabei glaubte man aber allerdings, ben eigentlichen Berhälmiffen, welche bei ben Kantonen Teffin und Zug in erster Linie, bis zu einem gewiffen Grade auch bei Luzern in Folge ber Berschiebung einiger Bestandtheile bes ursprünglichen Gott-hardprogramme entstanden find, volle Rechnung tragen gu follen , indem man die ihnen weiterhin zuzumuthende Gub= ventionsquote ouf fehr mäßige Beträge beschränkte. Was die Rantone Uri und Schwyz anbelangt, von benen namentlich ersterer, theilweise auch letzterer, mit Rucksicht auf starke Beslaftung bei der ursprünglichen Subvention, sich gegen jede weitere Zumuthung verwahren zu mussen geglaubt hatte, so fand die Rommiffion, daß von beren vollständiger Entlaftung nicht die Rebe sein könne, nicht blos aus ben oben bargelegten allgemeinen Grunben, sondern insbesondere auch mit Rucksicht auf bas ganz eminente birekte Interesse, bas gerade diese Kantone baran haben, baß das Gotthardunternehmen, bas ihnen Gisenbahnen zu bringen verspricht, die sie mohl sonst kaum jemals erhalten würden, nicht an seiner Durchführung gehindert werde. Dagegen suchte man auch hier ben Ber= hältnissen so gut als möglich gerecht zu werben, indem man für jeden der genannten zwei Kantone die Quote auf Fr. 100,000 rebuzirte, — einen Betrag, beffen Aufbringung ihnen keine unnberwindliche Schwierigkeit machen kann Die Quoten ber übrigen Kantone bedürfen wohl einer nähern Motivirung nicht, man nahm dabei Rücksicht auf alle biejenigen Ver= haltniffe und Schwierigkeiten, die von mehreren Seiten in

ben frühern Konferenzverhandlungen waren signalisier worden.
In Betreff der Betheiligung der schweizerischen Centralbahn und Nordostbahn ist zu bemerken, daß die Kommission, trot der bekannten Finanzlage dieser Gesellschaften, nicht glaubte, von der frühern, ohne Beiziehung einer Bundesstubsidie ausgestellten Beranlagung mit 1½ Millionen abgehen zu dürsen. Es wäre überstüfsig, einen nähern Nachweis daräber zu sühren, in welchem eminenten Maße diese Gesellschaften daran interessirt sind, daß die Gotthardbahn, mit Rücksicht auf welche sie bereits große und kostpielige Zusahristinien gedaut haben, auch wirklich zu Stande komme, wie sehr ihre künstige Entwicklung hievon beeinssust ist und wie sehr sie hossen durch, durch die Gotthardbahn, wenn sie gedaut wird, ein Element neuer Beledung für ihre Linien zu erhalten. Die Kommission ist der ganz entschiedenen Ueberzeugung, daß, insbesondere wenn man darauf rechnen will, daß auch der Bund sich an dem Kettungswerke betheilige,

eine erhebliche Mitwirkung jener beiben Sisenbahtgesellschaften nicht entbehrt werben kann, und daß auch der Schein versmieben werben follte, als diene die Bundessubstole mit dazu, die Gesellichesten zu ausletze

biefe Gesellichaften zu entlaften.

Nach bem vorstehenden Repartitionstableau murben also bie Rantone und Gefellschaften zusammen einen Betrag von Fr. 4,815,000 aufzubringen haben, und die Subsidie, welche beim Bunde nachzusuchen ware, murbe fich auf Die Summe von Fr. 3,185,000 belaufen. Obgleich bieser Betrag bereits etwas jenseits der Limite liegt, welche sich der Bundesrath anfänglich vorgenommen hatte, einzuhalten, so will berfelbe gleichmohl es auf sich nehmen, ber Bunbesverjammtung unter gemiffen, fofort vorzuführenden Bedingungen einen bezüglichen Untrag zu hinterbringen; aber er will auch nicht unterlaffen, hinzuzufugen, daß er die Bereitwilligfeit zur Einbringung einer folden Borlage ganz beftimmt an die Borausfetzung fnupfen muß, daß nun das neu entworfene Bertheilungstableau feiner weitern Aenderung und Schmalerung unterzogen merde. Dasselbe stellt nach ber, von der Kommission übrigens getheilten Auffassung des Bundesrathes den letzten und entscheidenden Versuch dar, die durch das Luzerner-Protokoll geftellte Aufgabe schweizerischerseits zu lofen. Gin weiteres Martten wurde nur zu neuen Zögerungen führen und, da bie Zeit des befinitiven Entschlusses gekommen ist, so wird sich jeder in dem Bertheilungs-Cableau Benannte die Frage vorzulegen haben, ob er die ihm zugedachte Leiftung übernehmen ober aber durch seine Beigerung die ganze Angelegenheit zum Scheitern bringen will. Wir brauchen nicht besonders barauf aufmecksam zu machen, wie groß daher die Berantwortlichkeit Derer ware, welche sich zu einer ablehnenden Haltung entschließen murden. Die Kommission hat bei dieser Sachlage geglaubt, daß die Einberufung einer nochmaligen Gesammt= Ronferenz ohne Zwed mare, und ber Bundesrath fchließt fich biefer Unichauungsweise an, indem er übrigens fich bereit er klart, falls (von mehreren Seiten) eine abermalige Ronferenz gleichwohl gewünscht murde, einen berartigen Bunfch in Ermagung zu ziehen. Berben aber folche Berlangen nicht gestellt, fo hat es bei ber von ber Kommiffion entworfenen Repartition fein Bewenden, und ersuchen wir fammtliche Betheiligien, mit möglichster Bermeidung aller Zögerung, eine definitive Ertlarung ber verfaffungs: und ftatutengemäß zuständigen Organe über die Annahme der ihnen zugetheilten Subventionsquote ju provoziren und uns fobann von bem Ergebnig Mittheilung zu machen.

Es erubrigt nur noch, die bereits angebeuteten Borbes balte und Bedingungen aufzuführen, welche wir jedenfalls bei Gemahrung einer Bundesfubvention zu ftellen veranlaft maren.

Es find die folgenden:

1) Daß die Gotthardbahn-Gesellschaft durch einen vollsständigen und in jeder Hinsicht zuverlässigen Finanz-Ausweis Gewißheit darüber schaffe, daß sie, unter Einrechnung der 28 Millionen neue Subvention, die erforderlichen Mittel besitze, um das Programm der Luzerner-Konferenz, nach den derselben zu Grunde gelegten Voranschlägen, durchzusühren;

Daß bie von Deutschland und Stalien erwarteten Subventionsquoten offiziell zugesagt seien und daß ebenso für die von schweizerischen Kantonen und Gesellschaften betretirten Rachtragssubventionen, im Betrags von acht Millionen Franken, weniger die zu gewählernde Bundessubssibile, in durchaus sester und vom Bundesrathe genehmigter Weise angemeldet und sicher gestellt seien;

3) daß die Gottharbbahn-Gesellschaft sich in verpflichtender Weise dahin erkläre, die durch Art. 8 des internationalen Vertrages von 1869 für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien normirten Maximaltaxen auch in direktem Verkehr zwischen der Schweiz und Italien als Maximalsätze anzuerkennen und bemgemäß auf diejenigen höhern Ansätze zu verzichten, zu beren Bezug sie durch einzelne kantonale Konzessionen berechtigt gewesen wäre.

Indem wir hiemit, im Anschlusse an die Verhandlungen der Repartitions-Kommission, die Frage neuerdings Ihrer Erwägung unterstellen, wie Sie sich zu der Nachtrags Subvention zu stellen gedenken, sehen wir Ihrer Rückäußerung über den Inhalt des gegenwärtigen Schreibens mit thunlicher

Beforderung entgegen.

Uebrigens ergreifen wir gerne auch biesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenoffen, sammt uns in den Schutz Gottes zu empfehlen

Im Namen bes schweizerischen Bunbesrathes: Der Bunbespräsident:

Schent.

Der Kanzler ber Eibgenoffenschaft: Schieß.

Sartmann, Gifenbahndirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Gifenbahndirektion hatte die Ehre, Ihnen bereits in zwei Sitzungen Mittheilungen zu machen über die Angelegenheit ber Retonstruktion bes Gottharbbahnunternehmens. Seit der letten Sitzung ift die Frage in ein anderes Stadium getreten. Es ist nämlich eine Konferenz ber schweizerischen Betheiligten abgehalten worden, und man mußte fich überzeugen, daß eine Rekonstruktion des Unter= nehmens auf den von der frühern Konferenz festgestellten Grund= lagen nicht möglich sei. Mehrere Kantone haben sich nämlich geweigert, weitere Subventionen zu leiften. So hat sich Zug vollständig zuruckgezogen, und Tessin, Solothurn und Luzern haben erklärt, daß sie keine weitere Unterstützung an das Gotthardbahnunternehmen leiften werden. In Folge bessen hat die Konferenz in ihrer Mehrheit beschlossen, sich an den Bund zu wenden. Der Abgeordnete von Bern sprach sich gegen eine Bundessubvention aus, weil er fand, es sei vor= erst Sache Derjenigen, welche früher Subventionen ausgesprochen, die nothigen Mittel herbeizuschaffen, und es liege nicht in der Stellung des Kantons Bern, eine Subvention bes Bundes, bei ber er mit einem Fünftheil betheiligt mare, zu befürworten. Allein die Konferenz beschloß, wie gesagt, mit großer Mehrheit sich an ben Bund zu wenden. setzte eine Kommission nieder, um eine neue Repartition der Nachsubvention von 8 Millionen vorzunehmen, wobei auch der Bund mit in Leidenschaft gezogen werden sollte. Die Rommission tam diesem Auftrage nach. Aus dem Ihnen ausgetheilten Schreiben bes Bundesrathes haben Sie ent= nommen, daß diefer die Regierung von Bern einladet, mit möglichster Bermeibung aller Zögerung eine befinitive Er-klärung der versassungs= und statutengemäß zuständigen Organe über die Annahme der ihnen zugetheilten Subventionsquote zu provoziren, und ihm sobann von dem Ergebniß Mitstheilung zu machen. Der Bundesrath verlangt also, baß ber Kanton Bern, und zwar nicht nur die Regierung, sondern auch der Große Rath und das Bolk, sich barüber ausspre chen, ob sie die dem Kanton zugemutheten Fr. 600,000 zu= sichern werden oder nicht.

Der Regierungsrath hat sich bis jetzt mit dieser Frage nicht beschäftigt, da das bundesräthliche Schreiben ihm erst in den letzten Tagen zugekommen ist, und es vielleicht gut sein mag, noch einige Zeit zuzuwarten, um zu sehen, welche Haltung die andern Betheiligten einnehmen werden. Zeigt es sich dann, daß es möglich ist, die 8 Millionen auf dieser

neuen Grundlage zu beschaffen, so wird bann ber Regierungsrath dem Großen Nath einen Antrag stellen. Um nun für diesen Fall die Sache gehörig vorbereiten zu können, stellt der Negierungsrath den Antrag, es möchte der Große Nath schon jetzt eine Kommission niedersetzen. Ich will es dem Großen Nath überlassen, zu bestimmen, wie zahlreich diese Kommission sein soll. Ich glaube, es sollten in derselben die einzelnen Landestheile vertreten sein. Vielleicht könnte die Kommission aus 13 Mitgliedern zusammengesetzt werden.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Regierungs= rathes bei und überläßt die Wahl der Kommission, welche auß 13 Mitgliedern bestehen soll, dem Büreau.

Das Bureau ernennt nun sofort zu Mitgliebern ber Komission:

Herrn Großrath Marti.

" " Boiven.

" " v. Graffenried.

" Jooft.

" Raifer in Grellingen.

" Rummer, Direktor.

" Utichel.

" " Tüfenacht.

" " Scheurer.

" " Scheiner.

" " Steiner.

" " Sienner.

### Beschwerde des Christian Schüpbach zu Sinterfultigen.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Tagesordnung an.

hartmann, Direktor bes Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt eine Beschwerde por gegen einen regierungsräthlichen Entscheid, burch welchen eine Beschwerbe gegen einen Beschluß der Ginwohnergemeinde Rüeggisberg abgewiesen worden ift. Der Sachverhalt ift folgender: Bei einer Gemeinderathsmahl in Rueggisberg ift auch ein Herr Friedrich Lehmann gewählt worden. Herr Lehmann ist ein unabgetheilter Sohn, indem er, obwohl ver-heiratet, in der Haushaltung seines Vaters lebt. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 26. August 1861 ist er m das Stimmregister von Rueggisberg eingetragen worben, und weil er stimmberechtigt war, so war er auch wahlberechtigt. Gegen seine Bahl in den Gemeinderath ift nun eine Beschwerde eingelangt, in welcher, mit Rücksicht auf den Umstand, daß Herr Lehmann ein unabgetheilter Sohn fei, die Kaffation ber Wahl verlangt wurde. Der Regierungsrath wies die Beschwerbe ab, weil das Gesets von 1861 sagt: "Ueberdies können, sofern sie Kantons- ober Schweizerburger sind, das Stimmrecht in der Ginwohnergemeinde ausüben : unabgetheilte Sohne, deren Eltern eine birekte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Bermaltungskoften ber Gemeinde bezahlen, und welche nach bernischen Gesetzen mehrjährig, im Genusse ber Chrenfähigkeit und feit einem Jahr in der Gemeinde angesessen sind.

Der Beschwerbeführer, Christ. Schüpbach, hat sich aber mit diesem Entscheibe bes Regierungsrathes nicht zufrieden gegeben, sondern bagegen an den Großen Rath rekurrirt. Sch

mache nun zunächst darauf aufmerksam, daß nach ber Verfaffung folche Streitigkeiten vom Regierungsrathe endgültig entschieben werben, so bag ber Große Rath ichon aus formellen Gründen zur Tagesordnung schreiten muß. Aber auch in materieller Hinsicht ist ber Entscheib bes Regierungsrathes richtig; benn er ftutt fich auf ein Gefet, bas nicht anbers ausgelegt werden kann. Man kann boch da keinen Unterschied zwischen einem unverheirateten und einem verheirateten unab= getheilten Sohne machen und letzterm die Stimmberechtigung absprechen. Man nimmt ja im Gegentheil an, wenn Einer verheiratet sei, so sei er etwas gescheidter als vorher (Heiter= keit). Ich bemerke noch, daß Herr Lehmann nun bereits seit zwei Jahren im Gemeinderathe von Rueggisberg sitzt, so daß es etwas sonderbar ware, wenn man jetzt die Wahl kalsiren wurde. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich den Antrag bes Regierungsrathes, es sei über die Beschwerbe zur Tages= ordnung zu schreiten.

Sahli, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat sich aus den vom herrn Vorredner angeführten Grunden einstimmig dem Antrage bes Regierungsrathes angeschloffen.

Der Große Rath pflichtet bem Antrage bes Regierungs= rathes und ber Bittschriftenkommission bei.

### Entlaffungsgefuch

bes herrn Rafpar Glattharb von Bottigen, Gemeinde Innerikirchen, als Major ber Infanterie infolge Ablaufes ber gesetlichen Dienstzeit.

Der Regierungsrath beantragt, demfelben in ber üblichen Form zu entsprechen, was der Große Rath zum Beschluffe erhebt.

#### Bufnachlaggefuch.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird bem Beter Konrab, Fuhrmann in Neuenburg, beffen Pferd bei einer von Wirth Abolf Güggi und Schreiner Karl Dochat in Neuenburg begangenen Ohmgelbverschlagniß verwendet und nebst Wagen und dgl. sequestrirt worden war, die Hälfte ber 400 Fr., welche er als Gegenwerth für bas ihm nachher wieder ausgelieferte Pferd hinterlegen mußte und welche für bas defraudirte Ohmgeld und sowie für die elffache Buße haften, erlaffen, im Uebrigen aber fein Nachlaggesuch abgewiesen.

Bur Beschleunigung ber vorzunehmenden Wahlen, wird das Bureau verftärkt durch die Herren Schwab, Abplanalp, Notar Nußbaum und Wyttenbach.

### Wahl des Gerichtspräßdenten von Erlach.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

- 1. Herr Friedrich Schwab, Amtsnotar in Buren. 2. " Merz, Amtsnotar in Erlach.

### Vorschlag des Obergerichts:

- 1. Herr Reichel, Fürsprecher in Biel.
- Berger, Johann Friedrich, Motar in Langnau. Bon 220 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Herr Schwab . . . 205 Stimmen.

" Reichel Berger 11

Gewählt ift somit Herr Friedrich Schwab, Amtsnotar in Buren.

### Wahl des Gerichtspräfidenten von Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1. Berr Chrift. Wittmer, Amtsrichter in Reichenbach.
- Mellig, Großrath in Abelboben.

Vorschlag bes Obergerichts:

- 1. herr G. Chriften, Fürsprecher in Thun.
- Joh. Gerber, Rotar in Thun.

Von 220 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange:

herr Wittmer . . . 172 Stimmen.

**Uellig** . . . . 22 Christen . . . 6

Gerber . . . 14

Gewählt ift somit herr Amtsrichter Chrift. Wittwer in Reichenbach.

### Wahl des Gerichtspräfidenten von Pruntrut.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

- 1. herr Riat, Fürsprecher in Pruntrut.
- " Terrier, Amtsnotar in Pruntrut.

#### Vorschlag des Obergerichts:

- 1. Herr Cuenat, Fürsprecher in Pruntrut.
- " Bailat, Fürsprecher in Delsberg.

Es erhalten im ersten Wahlgange:

herr Cuenat . . . 108 Stimmen.

Da dieser Wahlgang tein befinitives Ergebniß lieferte, fo wird zu einem zweiten geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 210 Stimmenden erhalten:

Herr Cuenat . . . 138 Stimmen. "Riat . . . 72 "

Gewählt ift also herr S. Cuenat, Fürsprecher in Pruntrut.

### Maturalisationsgesuch

bes Pierre Couard Henri Beugniot, geboren im Jahr 1860 zu Mulhausen im Elsaß, Zögling ber landwirthschaft- lichen Schule auf ber Rutti, handelnd mit Ermächtigung feines natürlichen Bormundes, mit zugefichertem Ortsburger= recht von Zollikofen.

Nach bem Antrage bes Regierungsrathes wird ber ge= nannte Beugniot in bas bernische Landrecht aufgenommen, mit 153 gegen 6 Stimmen (10 Stimmzebbel find leer).

### Aufnahme eines Anleiheus.

Es liegen vor :

I. Bericht der Mehrheit der Staatswirthschafts-Kommission, lautend:

> Berr Prafident, Berren Großrathe,

Sie haben unterm 19. September 1877, in ber Abstrht, zur Ordnung des Staatshaushaltes vor bem Beginne ber nächsten Amtsperiode nach Kräften beizutragen und in ber fernern Absicht, die dem Staatstredit und bem ordentlichen Bange ber Staatsverwaltung aus einer Richteinlosung der ausgegebenen Eigenwechsel drohende Gefahr abzumenben,

beschloffen:

1. Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Aufnahme eines Anleihens zur Ordnung der Staatsstinanzen und Erganzung bes Betriebstapitals ber Staatstaffe bem Großen Rathe in seiner nächsten Sigung Bericht und

Untrag zu hinterbringen;

2. der Regierungsrath wird vorläufig, bis das Bolf über ein solches Anleihen entschieden haben und ein solches emittirt fein wird, ermächtigt, die jur Ginlösung der gegenwärtig im Umlauf befindlichen und bis zum Volksentscheibe fällig werdenden Eigenwechsel jeweilen erforderlich werbenden Summe durch fernere Ausgabe von Eigenwechseln ober durch Ausgabe von höchstens einjährigen nach Beftimmung bes Regierungsrathes zu emittirenden Raffafdeinen, aufzunehmen:

3. diefer Beschluß tritt sofort in Rraft.

Hierauf wurde Ihnen in der Novembersthung vom Regierungsrathe ein Antrag vorgelegt des Inhaltes, es sei ein Anleihen von 8 Millionen aufzunehmen und dasselbe in den Jahren 1883—1898 mit jährlich wenigstens fr. 500,000 zu amortifiren.

Da bie Möglichkeit einer solchen Amortisation neben ben übrigen in bieselbe Periode fallenden beträchtlichen Amortisa= tionen in keiner Beise nachgewiesen werden konnte und über= haupt die Frage noch zu wenig abgeklärt erschien, so murde die Angelegenheit auf eine im Januar abzuhaltende Großraths= sitzung verschoben.

Seitens der Regierung liegt noch immer berfelbe Antrag vor, wie sich auch die Finanzverhältniffe bes Staates seither

nicht verändert haben.

Die Staatswirthschafts-Rommission, welche bie Frage neuerdings am 21. Januar berieth, konftatirte Folgendes:

1. Es sind dermalen in Aussührung Ihres Beschlusses vom 19. September 1877 Kassacheine ausgegeben im Betrage von Fr. 3,725,000 (worunter 3,505,000 in Stücken à 5000 Fr.) zu einem Zins von  $4^{1}/_{2}$  %; Eigenwechsel

find ausstehend im Betrage von Fr. 2,940,000, bei einem Zinsfuße von  $3^{1/2} - 4^{0/0}$ . Die Folgen einer nunmehrigen Aufnahme eines Anleihens von 8 Millionen, einen Zinsfuß von wenigstens  $4^{1/2}$  o/0 vorausgesest, lassen siecht berechnen. Die eine Hälfte dieser Summe würde burch bie ausgegebenen Kassascheine bis zum Januar 1879 überfluffig gemacht und wurde momentan, mit wenigstens 1 % Zinsverlust, anderweitig untergebracht werden; die andere Balfte, gur Befeitigung ber Gigenwechsel beftimmt, murbe für dieselbe Periode eine Zinserhöhung von 1/2 % wenigstens involviren, ba leiber gar nicht bentbar ift, daß die so allgemeinen Urfachen der Geschäftstrifis und der daherigen momentanen Geldabondanz im Laufe biefes Jahres ihr Ende erreichen werben.

Je weiter die Rückzahlung des Anleihens hinausgeschoben wird und je unsicherer die Amortifation ist, desto ungunstiger mussen Zinssuß und Anleihenstosten ausgallen. Wie schlimm es in biefer Beziehung fteht, beweist bas Hinaus= schieben bes Beginns der Amortisation um mehr als eine Berwaltungsperiode, ferner ber Umftand, daß unsere ber= malige Berwaltung statt eines disponibeln Ueberschusses ber Ginnahmen von einer halben Million vielmehr einen Ueberschuß ber Musgaben um wenigstens biefe Summe aufweist. Der Regierungsrath konnte bei biefer Sachlage nur mit hohen Provifionen ein Unleihen effektuiren, wenn ein solches jett beschlossen und ausgeführt würde.

Diese Sachlage muß innert Jahresfrist schon eine andere werden. Richt allein aus bem allgemeinen Grunde, daß es einem neu aus den Wahlen hervorgehenden Großen Rathe eher möglich sein wird, dem Bolke genehme Finang= gesetze vorzuschlagen; es ist überdieß durch das nächste vierfährige Budget eigens die Gelegenheit zur Berftellung bes finanziellen Gleichgewichts in gejetlicher Form geboten. Dieses neue vierjährige Büoget hat aber nach § 30 bes Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872 noch eine weitere Aufgabe: "Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemitsteten ungebeckten Ausgabenüberschüsse sind mährend dersselben vollständig zu amortisiren und es ist zu diesem Zweck im neuen viersährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen." Der ordentliche gesetzliche Geschäfts gang erforbert alfo, daß noch por Sahresschluß burch bas neue vierjährige Budget nicht nur das finanzielle Gleich= gewicht hergestellt, sondern auch für Deckung der Defizite der Jahre 1874 bis und mit 1877 im Betrage von beiläufig 31|3 Millionen gesorgt werde. Wie diese 31|3 Mil= lionen auf die 4 Jahre 1879 -1882 zu vertheilen seien, kann nicht jetzt, muß aber im nächsten vierjährigen Büdget gesagt werden. Das nächste vierjährige Büdget liefert also einen großen Theil ber zur Amortisation bes Anleihens ber Betriebskafse nöthigen Summe; es schafft eine rasche Amortisation und bamit ben Boben für ein gunftiges

Die Verbindung bes projektirten Anleihens mit bem vier= jährigen Budget ift daher keine Verquickung einander fremder Fragen; es ift vielmehr das Zusammenbehandeln von Fragen, welche zusammen gehören; benn Ausgaben (Amortisationen) beschließen und Ginnahmen beschließen, find Dinge, welche nicht getrennt werden durfen; wohin das Beschließen neuer Ausgaben ohne gleichzeitige Sorge für die Hülfsmittel führe, haben uns die letten vier

Jahre gezeigt.

Mus dem Vorhergebenden scheint wohl gefolgert werden gu burfen, bag bie Effektuirung eines Unleihens im ge= genwärtigen Zeitpunkt finanziell nachtheilig, für ben Staatstredit gefährlich und überhaupt etwas fehr Problematisches mare. Daraus folgt nicht, daß nicht ber große Rath schon jetzt ein folches Anleihen beschließe und seinen Beschluß bem Bolte zur Genehmigung vorlege,

wenn er barin irgend einen Gewinn fieht.

Die Staatswirthichaftstommission ihrerseits glaubt aber, eine Maßregel, welche schon seit Jahren nöthig gewesen wäre (vergl. § 26 des Finanzgesetzes), könne mit ebenso vielem Recht, wie disher, noch um einige fernere Monate verschoben werden, und sie beantragt, es sei diese Ungelegenheit mit dem nächsten vierjährigen Budget zu erledigen.

Für den Fall der Richtannahme ihres Untrags fiellt fie zu ber Borlage bes Regierungsrathes ben Abanberungsantrag,

statt Ziff. 2 und 3 desselben zu beschließen: Der Große Rath wird über die Amortisation des Auleihens einen besondern Beschluß faffen, durch welchen festgesetzt wird, in welcher Weise ber nach § 30 des Fi= nanzgejetes in den neuen vierjährigen Boranschlag aufzunehmende Rredit für die Amortisation verwendet wird.

Bern, ben 21. Januar 1878.

Namens der Staatswirthschaftstommiffion, Der Bizepräsident: Rummer.

II. Antrag der Minderheit der Staatswirthichaftstommiffion, dahin gehend:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die schwebende Schuld der Staatskasse zu konsolidiren und durch eine regelmäßige Rückzahlung abzutragen und damit die Erganzung des Betriebstapitals der Staatstaffe auf den erforderlichen Beftand herbeizuführen,

in Anwendung des § 27 des Gesetzes über die Finanz-verwaltung vom 31. Juli 1872

beschließt:

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, zur Erganzung bes Betriebskapitals der Staatskaffe ein Unleihen bis auf 8 Millionen Franken aufzunehmen oder bis zu diesem Betrage Raffenscheine auszugeben.

2. Das Anleihen soll spätestens bis zum Jahr 1899 amortisitt werden. Der Große Rath wird den Zeitpunkt der Ausgabe und die näheren Modalitäten ber Amortisation, resp.

ber Ruckzahlung ber Raffenscheine festjegen.

3. Diefer Beschluß ift noch in ber gegenwärtigen Ber= waltungsperiode dem Volksentscheide zu unterbreiten, und tritt nach der Annahme durch das Bolt in Rraft.

#### III. Bortrag der Finanzdirektion. Dieser Vortrag lautet:

Berr Prafibent! Berren Riegierungsrathe!

Die Staatswirthschaftskommission stellt dem Antrage bes Regierungsrathes an den Großen Rath vom 5. November 1877, betreffend die Aufnahme eines Anleihens für die Staatstaffe, folgenden Untrag gegenüber :

1. Es sei diese Angelegenheit mit dem nächsten vierjäh=

rigen Bubget zu erledigen.

2. Eventuell, für den Fall der Nichtannahme dieses Vor= schlages, stellt sie zu ber Borlage des Regierungs= rathes ben Abanderungsantrag, ftatt Ziff. 2 und 3 besselben zu beschließen:

Der Große Rath wird über die Amortisation bes Anleihens einen befondern Beschluß fassen, burch welchen festgesetzt wird, in welcher Weise der nach § 30 bes Kinanzgesetzes in den neuen vierjährigen Voran= schlag aufzunehmende Kredit für die Amortisation

verwendet wird.

Wir halten nun dafür, der Regierungsrath habe dem Großen Rathe eine Borlage zu machen, womit er demselben Kennt= niß gibt, welche Stellung er zu biesem Antrage ber Staats=

wirthschaftstommission einnimmt.

Sie haben sich in ihren Berichten an den Großen Rath wieberholt babin ausgesprochen, daß Gie es für das natürlichste und Befte halten, einen Beschluß über die Aufnahme des Unleihens jur Erganzung bes Betriebstapitals ber Staatstaffe bem Bolte gu gleich mit dem Boranschlag für die nächste Finanzperiode vorzulegen; so im zweiten Berichte über die Finanglage vom April 1877 (pag. 24) und im Berichte vom 12. November 1877 (pag. 9). Die Berhältniffe sind seit diesen Berichten so ziemlich dieselben geblieben, und soweit eine Menderung in benselben eingetreten ist, haben sich nur die Grunde vermehrt, welche dafür sprechen, den Beschluß für die Aufnahme eines Unleihens für die Staatskaffe dem Bolte gleichzeitig mit bem neuen Voranschlag vorzulegen, in welchem zu bestimmen ist, wie weit das Anleihen während der nächsten Finanzperiode zuruckbezahlt werden kann und joll; nament'ich ift der Reitpunkt der Vorlage des Voranschlages bis auf wenige Monate nahe gerückt, und seit bem Beschlusse bes Großen Rathes vom 19. September 1877 befteht feine Schwierigkeit mehr, die nöthigen Summen unterdeffen auf anderem Wege zu beschaffen.

Wir halten es für überflüffig, die Gründe, welche in Ihren Berichten an den Großen Rath und im Berichte der Staatswirthichaftstommiffion für die Berbindung des Unleihensbeschlusses mit dem Voranschlag angeführt worden sind, noch= mals aufzuzählen und heben unter denfelben nur den hervor, daß sowohl die nothwendige Summe des Anleihens als ber zweckmäßigste Rückzahlungsmodus bei der Feststellung bes Voranschlages ungleich sicherer zu bestimmen sein werden,

als vorher.

Der erfte Antrag ber Staatswirthschaftstommission stimmt mit bem Standpunkte, ben ber Regierungerath in Diefer Bin= sicht eingenommen hat und, wie wir glauben noch heute ein= nehmen foll, überein, und es tann beshalb biefem Antrag bei-

gepflichtet werden.

Bas ben eventuellen Antrag ber Staatswirthschaftstom= mission betrifft, so ist es mit Rucksicht auf die Ausgabe des Anleihens gleichgultig, ob die Rucksahlungsbedingungen vor oder nach dem Volks-Beschlusse festgestellt werden, da sie in jedem Falle vor der Emission genau festgestellt werden muffen, anders ift es dagegen mit Ruckficht auf die Borlage an das Bolf. Wir glauben, es solle und durfe demselben ber Ent= scheid hierüber nicht vorenthalten werben, und bas Bolt solle nicht blos über die Aufnahme des Unleihens, sondern auch über die Rückzahlung besselben entscheiben.

Wir stellen deshalb den Antrag, Sie möchten:

1. bem erften Antrage ber Staatswirthschaftstommission beiftimmen:

eventuell, dem eventuellen Untrag berfelben gegenüber Ihren Antrag vom 12. November 1877 aufrecht halten.

Mit Hochtachtung!

Bern, den 23. Januar 1878.

Der Direktor der Finanzen: L. Rurz.

In einiger Abweichung von obigen Anträgen der Finanz= birettion wird vom Regierungerathe

1. dem ersten Untrage ber Staatswirthschaftstommission

beigestimmt;

2. für ben vall, daß ein Unleihen beschloffen murbe, auch dem eventuellen zweiten Antrag derfelben beigestimmt mit der Ergänzung, daß im Beschluß der Endtermin der Amortisation auf das Jahr 1899 gesetzt werde.

Der Vortrag geht in diesem Sinne mit Empsehlung an den Großen Rath.

Bern, den 25. Januar 1878.

Im Namen bes Regierungsrathes, Der Präsibent: Eeuscher: Der Rathsschreiber: Dr. Erächsel.

Rurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir, einen kurzen Kückblick auf den disherigen Berlauf der Angelegenheit, die und heute beschäftigt, zu wersen. Sie wissen, das das Betriebskapital der Staatskasse seit Jahren unzulänglich ist, und zwar einerseits infolge der in früheren Jahren abgeschriebenen Desizite, und anderseits, weil die Anforderungen an dasselbe immer gewachsen sind. Die zu wiederholten Malen gemachten Berssuche, das Betriebskapital der Staatskasse zu ergänzen, sind alle gescheitert. Die Regierung hat ostmals auf die Nothswendigteit der Bermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse auf die Nothswendigteit der Bermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse aufwerksolt in den Staatsrechnungen und in den diese begleitenden Berichten auf die Zunahme der schwedenden Schuld hingewiesen, so das man ihr den Vorwurf nicht machen kann, sie habe damit hinter dem Berge gehalten. In Folge der Desizite von 1875 und 1876 ist die schwedende Schuld beträchtlich angewachsen, und es ist daher begreissisch, daß man ihr dei der Bütgetberathung für 1877 größere Ausmerksamkeit schenkte. Nachdem das Bolk am 26. August den revidirten Finanze

Nachdem das Bolk am 26. August den revidirten Finanzplan verworsen hatte, mußte man sich fragen, was nun weiter geschehen solle. Ich glaube, man sei damals allgemein der Ansicht gewesen, man solle nicht nochmals den Bersuch machen, mit einem revidirten Finanzplane vor das Bolk zu treten, sondern man solle die Frage der Reglirung der Finanzvershältnisse dis zur Borlage des neuen vierjährigen Büdgets versparen. Dagegen hat der Regierungsrath gesunden, es sollte Etwas geschehen in Bezug auf die schwebende Schuld, und namentlich sollte sein Berhältniss in Bezug auf die Gelb-

aufnahmen reglirt werben.

Der Regierungsrath hat baher im September ben Antrag gestellt, es sei die Aufnahme eines festen Unleibens gur Erganzung des Betriebstapitals ber Staatstaffe bis zur Borlage des vierjährigen Budgets zu verschieben, bagegen sei er zu ermächtigen, bis zu biesem Zeitpunkte sich die nöthigen Geldmittel auf geeignete Weise, sei es durch Ausgabe von Kassascheinen, sei es durch Erneuerung der Wechsel, zu verschaffen. Die Staatswirtsschaftskommission hat sich biesem Untrage im Wesentlichen angeschlossen. Der Große Rath hat ihn im September ebenfalls angenommen, jedoch mit ber Erganzung, es habe die Regierung bis zur nachften Groß= rathkfitzung über die Aufnahme eines festen Anleihens zur Ordnung der Finanzverhaltnisse, namentlich zur Tilgung der schwebenden Schuld, Bericht und Antrag zu bringen. Diesem Auftrage nachkommend, hat der Regierungsrath im November Die Ermächtigung verlangt, ein Anleihen von 8 Millionen aufzunehmen. Die Staatswirthschaftstommission beantragte bagegen neuerdings Verschiebung und schloß sich nur eventuell dem Antrage bes Regierungsrathes an. Da aus den Erklärungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission hervorzugehen schien, es habe dieselbe nicht die nöthige Zeit zur Prüfung ber Angelegenheit gehabt, und da auch kein gebruckter Antrag ber Staatswirthichaftstommiffion vorlag,

so wurde die Frage auf eine außerorbentliche Sitzung im

Januar verschoben.

Die Regierung mußte sich nun zunächst fragen, ob sie neue Antrage bringen ober einfach diejenigen der Staats wirthschaftstommission abwarten folle. Sie entschloß sich zu letterem. Es ist allerdings in der Novembersitzung von dem Mitgliebe bes Großen Rathes, auf beffen Antrag beschloffen worden ift, es habe ber Regierungsrath Unträge zu bringen, letterm ber Borwurf gemacht worben, er sei bem erhaltenen Auftrag nicht nachgekommen und habe über die Herstellung ber Ordnung in ben Finanzverhältniffen nicht Bericht erstattet. Diefer Vorwurf war unbegrundet, und ich glaube, annehmen zu sollen, daß Niemand außer dem Antragsteller seinem Antrage diejenige Tragweite gegeben hat, welche er ihm nach= träglich geben wollte. Gine solche Ausbehnung des Antrages wäre nicht am Platze gewesen; es hätte dies einen neuen Bersuch involvirt, dem Volke einen revidirten Voranschlag vorzulegen, worüber man vorher einig war, daß es nicht geschehen solle. Uebrigens sind nach verschiedenen Richtungen hin gleichwohl Versuche gemacht worden, die Ordnung in den Finanzverhältnissen herzustellen. Ich erinnere daran, daß verschiedene Gesetze, durch welche eine Bermehrung der Ein-nahmen erzielt werden soll, in Berathung gezogen worden sind, und daß man bei Feststellung der Büdgeis für 1877 und 1878 bedeutende Ersparnisse einzuführen gesucht hat. Der Borwurf, den man der Regierung gemacht hat, ift daber nicht begründet; benn es fonnte nicht im Ginne des Beschluffes liegen, daß der Regierungsrath gewissermaßen einen neuen revidirten Finanzplan vorlegen solle. Es konnte daher die Regierung mit Recht sagen, sie wolle gewärtigen, was die Staatswirthschaftskommission für Anträge bringen werde.

Die Staatswirthschaftskommission ist run zum gleichen Schlusse gelangt wie im November, nämlich zu dem Antrage, es solle die Angelegenheit bis zur Borlage des vierjährigen Büdgets verschoben werden. Man wird es natürlich finden, daß die Regierung sich diesem Antrage angeschlossen hat. Sollte nun im Großen Rathe der Antrag gestellt werden, im gegenwärtigen Augenblicke die Aufnahme eines Anlehens zu beschließen, so behalten sich der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission vor, auf ihren eventuellen Ans

trag zurückzukommen, ben Sie kennen.

Vorläufig beschränke mich daher darauf, die Gründe anzugeben, welche die Regierung bewogen haben, dem Ber= schiebungsantrag ber Staatswirthschaftstommission beizupflichten. In Folge der ihr ertheilten Ermächtigung hat die Regierung Kassenscheine ausgegeben. Der Bericht der Staatswirthschafts fommission nennt den Berrag, für welchen 3. 3. der Ubfassung bes Berichtes Raffenscheine ausgegeben waren. ben hentigen Tag stellt sich die Sache so: Ausgegeben sind für Fr. 4,956,500 Kassenscheine, wovon die meisten in Deutschland. Die Wechselschuld hat sich auf Fr. 2,740,000 vermindert. Im Februar werben Wechsel im Betrage von 1 Million fällig; biefe Summe wird aus den bereits ver= fügbaren Geldern beftritten werben konnen. Auch in ben nächstfolgenden Monaten werden die fälligen Wechsel größten= theils aus ben verfügbaren Gelbern bezahlt werden können. Ich muß noch beifügen, daß mir in den letzten Tagen fehr bedeutende Anerbieten gemacht worden sind. Hatten wir diesetilgt, allein mir glaubten, sie für ben Moment ablehnen zu sollen, weil das Geld bis zum Fälligwerden der Wechsel hätte brach liegen muffen, so daß ein beträchtlicher Zinsverluft eingetreten ware. Das aber glaube ich fagen zu konnen, baß in wenigen Monaten die Wechselschuld vollständig getilat

Unter biesen Umftanden ift die Aufnahme eines festen

Unleihens nicht dringlich, sondern wäre mit verschiedenen Nachtheilen verbunden, indem wir einen bedeutenden Kurs-verluft erleiden und die Anleihenskoften tragen mußten, was unfer Budget dieses Jahr schwer belasten murbe. Man konnte einwenden, wenn man das Anleihen jett beschließe, so sei bamit nicht gefagt, bag es fofort emittirt werden muffe. Es wäre aber sonderbar, jetzt ein Unleihen zu beschließen in der Voraussicht, es, weil man die Gelber einstweilen nicht nothig hat, erft spater zu emittiren. Dazu tommt noch ein weiterer Grund, den ich nicht verhehlen will. Wären wir gang ficher, daß das Anleihen vom Bolke genehmigt wurde, konnte man die Frage in bejahendem Sinne beantworten. Allein bei ber großen Mißstimmung, die gegenwärtig herrscht, ist leiber wenig Aussicht dazu vorhanden, daß das Bolk eine solche Vorlage annehmen werde. Wenn man aber der Unnahme nicht ganz sicher ist, so ist es eine gewagte Sache, jest vor das Bolf zu treten. Es verhält sich bamit nicht wie mit einem Gesche, welches man, wenn es verworfen wird, einige Monate später in veränderter Fassung wieder vorlegen kann. Ein Mißersolg in Bezug auf die Aufnahme eines Anleihens hatte ohne Zweifel fehr nachtheilige Folgen für den Kredit des Kantons Bern, zu dem wir Sorge tragen sollen. Ich will nicht weitläufiger sein. Der Regierungs= rath und die Staatswirthschaftskommission stellen also übereinstimmend den Antrag, es sei die Angelegenheit mit dem nächsten vierjährigen Bübget zu erledigen. Ich empfehle diesen Antrag.

### herr Vicepräsident Ott übernimmt den Vorsitz.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben im letzten September einen
boppelten Beschluß gesaßt, einerseits die Regierung zur Kontrahirung eines provisorischen Anleihens zu ermächtigen, und
andererseits sie einzuladen, Anträge zur Aufnahme eines desinitiven Anleihens zur Ordnung der Staatssinanzen zu
bringen. Diese beiden Beschlüsse müssen auch in der heutigen
Diskussion auseinander gehalten werden. Der erste Beschluß,
wozu Sie sich kraft Art. 26 des Finanzgesetzes für kompetent erachtet haben, ist bereits in Krast getreten, und es handelt sich heute nicht darum, dem Bolke die Frage vorzulegen:
Seid ihr mit diesem bereits gemachten provisorischen Anleihen
einverstanden; denn da würde das Bolk mit Necht sagen:
Entweder seid ihr kompetent gewesen oder nicht: wenn ja,
so leget mir diesen Beschluß nicht mehr vor; wenn nein, so
kommt nicht erst das andere Jahr damit, sonst machen wir's
euch wieder, wie im August. Also nicht um die Genehmigung
der Kassenscheine handelt es sich, welche die Regierung so
weit nöttig und in kompetenter Weise aus ein Jahr und
sogar unter Borausbezahlung des Zinses ausgegeben hat,
sondern um das desinitive Anseihen.

In Bezug auf bieses beantragt die Staatsmirthschaftsfommission Richteintreten, und zwar warum? Wir wollen
den Fall umkehren und sagen: Gesetzt, man trete ein und
beschließe ein Anleihen, und es werde vom Bolke genehmigt,
was wäre die Folge? Wir würden es doch in diesem Jahre
nicht kontrahiren, und warum nicht? Es sind, wie Ihnen
der Herr Finanzdirektor gesagt, für 5 Millionen Scheine in
der Kasse, die erst nächstes Jahr zurückbezahlt werden, und
für welche der Jins eines Jahres bereits vorausdezahlt ist.
Wir würden also das Anleihen nicht kontrahiren, weil wir
sonst 13 Millionen hätten, nährend die Staatskasse behauptet,
für ihren Bedarf blos 7 dis 8 Millionen nöthig zu haben.
Es müßten daher wenigstens 5 Millionen anderweitig untergebracht werden, und zwar, wie man aus dem gegenwärtigen
Diskonto sieht, mit Verlust: denn dieser Diskonto beträgt

auf einem Theil ber Schweizerplätze 3, auf andern  $3^{1/2}$  %, und die gegenwärtig lausenden Eigenwechsel der Regierung haben einen Diskonto von  $3^{1/2}$  dis  $4^{0/6}$ .
Ferner ist durch den Beschluß des Großen Rathes die

Ferner ist durch den Beschluß des Großen Kathes die Regierung kompetent geworden, soweit die aufgenommenen 5 Millionen nicht hinreichen, vorläufig Eigenwechsel auszugeden. Auch diese durch das neue Anleihen dieses Jahres zu ersehen, ist durchaus nich dringend, indem sie so lange billiger zu stehen kommen, als nicht alle Geschäfte wieder gehörig in Fluß kommen, und das geht nicht so geschwind, indem in den meisten Industrien für Jahre voraus gearbeitet ist.

Ein weiterer Grund, warum man doch fein Anleihen kontrahiren murbe, liegt im Folgenden. Wenn man ein An-leihen kontrahiren will, so muß man über das Amortisiren genau Auskunft geben, weil die Leute, die das Geld geben, es wiffen wollen. Die Einen geben gerne Geld blos für ein Jahr, Andere lieber für zehn Jahre, Andere noch länger, je nachbem. Daß man aber darüber in diesem Moment nicht Auskunft geben kann, beweist die Regierungsvorlage. Sie will mit dem Amortifiren im Jahr 1883 beginnen, d. h. mit andern Worten es recht weit hinausschieben, weil fie weiß, daß man sich zuerst noch mit den übrigen Ausgaben rangiren muß. Es ist ja Thatsache, daß unsere gegenwärtigen Gin= nahmen mit den Ausgaben nicht klappen; wie will man also unter solchen Umständen über frische Ausgaben — und das ware ja die Amortisation, und zwar eine regelmäßige - Beschluß faffen können? Gin solcher Moment ift aber nicht ber geeignete zum Gelbentlehnen. Wenn ein Staat Geld ent= lehnen will, so muß er zuerst seine Finanzlage so ordnen, daß er beweisen kann, es werde regelmäßig amortisirt, und wenn er Geld entlehnt, ohne das zu thun, wenn der Leihende fieht, daß ber Staat Zinsen und Amortisation aus bem Ent= lehnten gahlt, so hat er kein Zutrauen mehr, und bafür macht er sich bezahlt burch besondere Provisionen auf dieses Risito. Wenn man also heuer ein Anleihen machen wollte, so murben die Provisionen und Kosten wenigstens Fr. 3 bis 400,000 betragen.

Habt ihr nun das auf dem Büdget? Nein, und es wäre also das eine förmliche Budgetüberschreitung. Da ich mir nie habe denken können, daß man heuer ein Anleihen kontrahiren werde, so ist es mir bei der Büdgetberathung sehr fern gelegen, da noch 3,400,000 Fr. kür Anleihenskosten aufzunehmen, und sie sind nicht aufgenommen worden, mit meinem besten Wissen nicht. Ich habe nicht gewußt, wie dann ein Büdget zu Stande zu bringen gewesen wäre, das nur ein Defizit von 1/2 Million aufgewiesen hätte. Also sind wir wieder gebunden durch das Büdget.

Anders wird die Sache stehen, wenn man das neue vierjährige Büdget vorlegt. Dieses darf gar nicht mit einem Ausgabenüberschuß schließen; denn gerade deswegen legt man die vierjährigen Büdgers dem Bolk vor: es soil ein Mittel sein, danit man das Gleichgewicht einhalten muß. Ja, wir sind noch zu mehr verpflichtet, als blos das Gleichgewicht zu konstatiren. Wir sind duch das Finanzgeset verpflichtet, in diesem Büdget auch Borsorge zu treffen für Deckung der Desizite der letzten 4 Jahre, also von 1874—1877. Die Desizite von 1874—1876 betragen zusammen rund Fr. 2,860,000. Das Desizit für 1877 kennen wir nicht; wir haben es aber auf 1/2 Willion berechnet Also wissen wir ungefähr, für wie viel Desizitbeckung das nächste vierjährige Büdget Borsorge treffen soll. Es ist die Ausgabe der nächsten gesetzgebenden und Berwaltungsbehörde, nachzudenken, in wie weit es möglich ist, — und es muß jedenfalls die Ersüllung dieser Ausgabe angestrebt werden — eine erhebliche Summe von Mehreinnahmen über die Ausgaben zu beschaffen, eben zu dem Zwecke, daß man eigenen und nicht fremden Betrieds-

fond habe, also gerade um die Kassenscheine auszulösen und überhaupt die Schulden, die auf dem Betriebssond lasten, zu amortisiren. Wenn wir also das nächste vierjährige Büdget haben, müssen wir uns nicht mehr dis 1883 mit dem Amortisiren vertrösten, sondern dann wissen wir, wie viel man schon in der folgenden Periode amortisiren kann, in dem einen Jahr eiwas mehr, in dem andern etwas weniger. Es ist daber gerathen, diese Beschaffung von Wehreinnahmen mit ihrer Vertheilung auf die vier Jahre des nächsten vierjährigen Büdgets abzuwarten, indem man mit diesem Büdget in der Hand das Anleihen um einige hunderstausend Franken günsstiger und vielleicht überhaupt nur so recht machen kann.

Das ift also ein weiterer und wie mir scheint, ein Haupt= grund dafür, daß, felbft wenn ein Unleihen bewilligt murbe, man es nicht vor dem nächsten Neujahr kontrahiren wurde. Warum foll man's aber jett boch beschließen? Das ift die Frage, bie uns weiter beschäftigt, und ba sage ich: Diejenige Periode, bie einzig ben Detail ber Amortisation feststellen kann, kann allein auch ein Anleihen vor das Bolt bringen. Warum? Das Bolt hat eratt das gleiche Interesse, wie die Bankiers. Wenn es über ein Anleihen abstimmt, so fragt es: Wie wollt ihr's bezahlen? Ihr habt bereits viel zu amortifiren: könnt ihr auch bas noch hinzunehmen? Eine Amortifation ift eine neue Auslage, für die man sich auf eine Reihe von Jahren ganz regelmäßig verpflichten muß. Das Volk wird fragen: Rann man biefe Mehrauslagen beftreiten? Wenn nein, fo wird es sagen: Leget mir nicht Sachen vor, die nur halb vorbereitet sind. Es handelt sich nicht blos barum, Ausgaben ju beschließen, sonbern auch um die bazu gehörenden Gin= nahmen, und wenn man also jett schon eine Ausgabe für das Amortistren burch das Volk beschließen lassen würde, so ware es wenigstens tonfequent, zu einem folden Untrag ein Amendement beizufügen, nach welchem zur sichern Deckung der Amortisation die und die neuen Einnahmen, z. B eine Steuererhöhung, beichloffen murbe.

Wenn man das noch dazu nehmen will, dann wäre wenigstens die Vorlage vollständig, aber eine zeitgemäßere glande ich, jedenfalls erst dann, wenn man Alles erwogen hat, was zu den Einnahmen dient, und nicht mit der Erhöhung der Steuer kommen muß. Es sind noch diverse Gesetze vorzulegen, die anderweitige Einnahmen betreffen, theils noch in dieser Periode, theils im Sommer oder Herbst, und das Resultat dieser Vorlagen kann, wenn es günstig ist, dei dieser Amortisationsfrage und bei der Frage des nächsten viersähzigen Büdgets verwerthet werden. Es ist also klug und ansgemessen, die Angelegenheit erst dann zu bringen.

Das sind die Gründe, warum die Staatswirthschafts-Kommission glaubt, nicht blos das Anleihen könne heuer nicht kontrahirt werden, — das scheint ihr ganz erwiesen — sondern es sei zweckmäßig, auch den Anleihensdeschluß nicht schon so früh zu kassen, sondern ihn dersenigen Verwaltung zu überlassen, die ihn erequiren und die Modalitäten dafür berathen muß.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter ber Minberheit ber Staatswirthschaftskommission. Ich bebaure, daß ich auch heute die Ansicht ber Mehrheit der Staatswirthschaftskommission nicht habe theilen können, und genöthigt din, einen abweichenden Antrag zu stellen Sie wissen, daß im letzten September der Große Rath nach einer ziemlich langen Disstufssion den Grundsatz eines Anleihens acceptirt und die Nezierung beauftragt hat, in der nächsten Session Bericht und Anträge darüber zu dringen, und daß die Regierung zugleich autorisitt worden ist. Kassachen, und dasselbe effektuirt sei. Nach meiner sesten Ueberzeugung hat damals im Großen

Rath nicht manches Mitglied baran gebacht, bag bas Anleihen um ein Sahr hinausgeschoben werden soll, sondern ich wenig= ftens, und wie ich vermuthe, die meiften Mitglieder glaubten, daß in ber Novembersitzung das Unleihen werde erkannt und bem Bolke zur Abstimmung vorgelegt werden, und man hat ber Regierung die erwähnte Autorijotion nur deshalb ertheilt, bamit sie bis zur Abstimmung mit ben Wechseln nicht in Berlegenheit komme. Ich gebe zu, daß der vorgeschlagene Ausweg bequem, und bag es bei ber Migstimmung bes Bolkes tlug ift, nicht noch einmal mit einer Vorlage vor basselbe zu treten. Es ist jedenfalls ber Regierung viel angenehmer, Raffascheine auszugeben, so viel sie will, ohne Jemanden mehr zu fragen. Daß aber bas mit dem Finanzgesetz und mit dem Bejchluß bes Großen Rathes im Ginklang fet, tann ich nach meiner Ueberzeugung nicht acceptiren. Ich glaube übrigens, wenn das Bolt gehörig belehrt wird, wenn die Grograthe ihre Pflicht thun und auf die Folgen aufmerkfam machen, die es hatte, wenn das Unleihen verworfen wird, jo wird bas Volk bas Wahre treffen und ben Unleihensbeschluß genehmigen. Deshalb bin ich so frei, folgenden Antrag zu stellen: (Der Redner verliest den Untrag ber Minorität der Kommission; fiehe oben.) Es mare ein schlechtes Zeugniß, wenn wir abtreien und eine solche Frage unerledigt lassen wollten. So viel an mir, verwahre ich mich gegen alle Folgen der Berschiedung. Ich will die Berantwortlichkeit nicht tragen, auf einem Wege zu progrediren, der nach neiner Ueberzeugung nicht gesetzlich ift.

Berr Prafident Michel übernimmt wieder ben Borfit.

Steiner. Obschon bereits der Herr Berichterstatter ber Regierung einen Rückblick auf die Verhandlungen des Großen Rathes in den zwei letzten Sessionen geworfen hat, so erlaube ich mir doch noch, auf diese Verhandlungen zurückzukommen und Ihnen kurz die damaligen Vorgänge in Erinnerung zu rufen.

Um 18. und 19. September 1877 hat die Regierung bem Großen Rathe einen Untrag unterbreitet ungefahr des Inhalis: Bis das Volk über die Aufnahme eines festen An= leihens entschieden haben wird, wird der Regierung die Er= mächtigung ertheilt zur Aufnahme einer Summe von 8 Millionen durch Ausgabe von Raffascheinen und Eigenwechseln. Diefe Kaffascheine sollten nach dem Antrag der Regierung einjährig fein; abweichend bavon ftellte bie Staatswirthichaftskommiffion ben Antrag, es follen biefelben auf eine Dauer von vier Jahren ausgestellt werben. Im Verlaufe der Dis-kussion des ersten Tages stellte Herr Großrath v. Graffenried einen Antrag ungefähr des Juhalts: Die Regierung wird beauftragt, in nächster Session über die Aufnahme eines Anleihens Bericht und Antrag zu hinterbringen; inzwischen aber wird ihr die Ermächtigung ertheilt zur Ausgabe von Eigen-wechseln und einjährigen Kassacheinen bis zum Volksent-scheid. Diese letztere Modalität des Antrags: "bis zum Volks-entscheid" rief einem Amendement des Berichterstatters der Regierung, dahin gehend, daß gesagt werden solle, diese Voll= macht daure, bis ein Unleihen emittirt fein wird. Die Staats= wirthschaftskommission brachte am folgengen Morgen, den 19. September, einen neuen Antrag, dahin gehend: Die Regie-rung wird bevollmächtigt zur Aufnahme von sechs Millionen gegen Kaffascheine von vierjähriger Dauer; die Frage des festen Anleihens soll bem Volke gleichzeitig mit dem vierjährigen Bubget vorgelegt werben. Die Abstimmung ergab folgenbes Refultat: Der amenbirte Antrag bes Herrn v. Graffenrieb erhielt 154 Stimmen, der Antrag der Staatswirthschafts= kommission, dem sich die Regierung anschloß, 47 Stimmen.

Um 22. November 1877 versammelte sich ber Große

Rath zu neuer Session, und die Regierung, der Weisung des Großen Rathes Folge leistend, legte den Antrag vor, daß sie zur Aufnahme eines Anseihens von 8 Millionen ermächtigt, und daß dieser Beschluß des Großen Rathes dem Bolke zur Genehmigung oder Verwersung unterstellt werden solle. Die Staatswirthschaftskommission stellte den Antrag auf Verschiedung die zur Feststellung des vierzährigen Büdgets. Diesem Antrag stellte Herr v. Sinner den Antrag gegenüber, in Berücksichtigung, daß die Berichte nicht vollständig seien, und namentlich die Staatswirthschaftskommission erklärt habe, sie habe nicht Zeit gehabt, die Sache gehörig zu prüsen, die Ansgelegenheit auf eine außerordentliche Session im Januar zu verschieben. Dieser letztere Antrag erhielt 110, der der Staatswirthschaftskommission 94 Stimmen.

Heute sind wir nun zu dieser anßerordentlichen Session versammelt und ganz besonders und bei Eiden einberusen zum Zwecke dieser Anleihensberathung: Es ist nun etwas sonderbar, daß man jett nach zweimaliger Einberusung bei Siden und nach dreimaliger Behandlung in drei Sessionen wieder heimgeschickt werden soll mit einem bloßen Verschiebungsbeschluß. Warum das? Offendar, weil wir jett Geld genug haben. Im Bericht des Regierungsrathes, der von wenigen Tagen datirt, wird mitgetheilt, man habe in Kassachenen ausgenommen für Fr. 3,725,000 und schulde an bestehenden Sigenwechseln Fr. 2,940,000. Wir haben heute aus dem Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes gehört, daß diese Ausgabe von Kassachenen außerordentlichen Ersolg gehabt hat, es seien nicht nur Fr. 3,725,000 bereits untergebracht, sondern sogar, wie wir erst heute vernehmen, fünf Willionen.

Wie erklärt sich bieses außerorbentliche Vertrauen des Kapitals. Es sind dies nicht Gelber von Bernern, weit entsernt, sondern von auswärts wohnenden Kapitalisten. Dieses Vertrauen des Kapitals, und dieser ungeahnte Ersolg der Aussichreibung von Kassachien erklärt sich offendar durch die ernste Haltung des Großen Kathes in den letzten Sessionen. Wenn der Große Rath im disherigen Schlendrian beharrt hätte, so hätte sich das Zutrauen dem Kanton Vern nicht so zugewendet. Der Große Rath hat in den letzten Sessionen die offendare Absicht manisestirt, Ordnung zu schaffen im Finanz- und Anleihenswesen, und auf solche entschiedene Schritte kehrt das Vertrauen sehr rasch zurück. Wir haben in frühern Zeiten frappante ähnliche Ersahrungen gemacht. Ich will nicht darauf hinweisen; wer die frühere Zeit durchsgemacht hat, erinnert sich wahrscheinlich daran.

Unsere schwebende Schuld besteht seit langen Jahren; aber offizielle Kenntniß von dem vollen Umsang derselben haben wir erst in den ganz letzten Jahren erhalten. Es ist oft gerügt worden, daß der Staat Wechselreiterei getrieben habe, und man hat den Wunsch ausgedrückt, daß man sich anders behelsen möchte, weil dieses Auskunstsmittel eines Staates, wie der Kanton Bern, nicht würdig sei. Dieser Zustand ist offendar nicht der gesetzliche, daß man dis auf Willionen Anleihen aufnehmen kann in einer Form, wie sie unsern Gesetzen und namentlich dem Referendum nicht entspricht, und nun hat dieser Zustand in Folge der Kundzedungen des Großen Kathes in den letzten Sessionen sollen geordnet und in gesetzlichkeit Rebensacht werden. Zetzt auf einmal ist die Gesetzlichkeit Rebensache: wir haben jetzt Geld genug, und fragen der Gesetzlichkeit, wie es scheint, wieder wenig nach.

In den letzten Zeiten hat man beständig dieses Anleihen auf Kassacheine publiziren hören, mit häusigen Paukenschlägen in der Presse. Geben wir Acht, daß unsere Anleihenspauke nicht ein Loch bekommt. Die Staatswirthschaftskommission und mit ihr die Regierung wollen dis wann verschieden? Bis

zur Vorlage bes vierjährigen Bubgets, bas bem Volke vor Ende bes laufenden Sahres unterbreitet werben foll. Diefes Budget wird faum ju Stande tommen. Warum? Der un= überwindlichen Schwierigkeiten halber, die feiner Aufstellung im Wege stehen. Wo will man nur auf einmal die Deckung hernehmen? Woher foll bem neuen Großen Rathe bie größere Weisheit kommen, in diesem Budget die 3 1/8 Millionen auf= gelaufene Defizite zu becken ? Die Staatswirthichaftstommif= fion sagt auf Seite 2 ihres Berichts: "Wie diese 3 1/3 Mil-lionen auf die 4 Jahre 1879—1882 zu vertheilen seien, kann nicht jett, muß aber im nächsten vierjährigen Budget gesagt werden." Man ist fehr froh, daß man beute nicht fagen muß, wie das zu decken ift; aber wird man am Enbe bes Sahres kluger sein? wird man's konnen, wenn man muß? Wir werden dann vor den gleichen Schwierigkeiten stehen. Wir mussen und wohl fragen: Wo sind die erklecklichen und eingreisenden Ersparnisse, die nöthig sind, um dem Sang unseres Finanzhaushaltes eine neue Wendung zu geben? Wo find die neuen Finanzquellen, mit denen man diese großen Summen auf einmal aufbringen will? Sie sind noch nicht gefunden, und wie foll der neue Große Rath auf einmal zu biefer Beisheit und Ginficht tommen, alle biefe Fragen gu lofen, auf der einen Seite Ersparniffe zu machen, auf ber andern neue Finangquellen zu entbecken, und wie foll bas Alles beim Volke burchgebracht werden?

Benn ich mir alle diese Schwierigkeiten vor Augen geftellt habe, so habe ich mich gefragt: Sind vielleicht andere Motive da, die eingewirkt haben? Man sagt ja, es sei noch allerlei am Himmel, das man dem Bolke vorzulegen haben wird. Man will vielleicht anderen Fragen den Bortritt einzäumen vor dieser Schwierigkeit der Frage der Bolksgenehmigung der 8 Millionen. Wir werden die Gotthardbahnsrage nicht ohne das Bolk lösen können, anch wenn der Beitrag des Kantons Bern auf Fr. 500,000 beschränkt werden soll Benn es auch in der Kompetenz des Großen Rathes läge, so glaube ich nicht, daß man hier den Muth hätte, diesen Entscheid über die neue Betheiligung mit Fr. 500,000 dem Bolke zu entziehen. Allein es wird ein Beitrag von Fr. 600,000 verlangt, und so wird diese in der That schwierige Frage jedensfalls dem Bolke vorgelegt werden müssen.

Wir haben ferner eine finanzielle Bedrängniß der Jurabahn. Die frangösischen Zeitungen der Schweiz find voll von langen Artikeln über biefe Ralamitat. Die beutschen Zeitungen unseres Rantons haben bis jest bavon wenig Notiz genommen; aber in nächster Zeit warfet uns da in dieser ober jener Geftalt eine neue weitgreifende Finanzoperation. Entweder werden wir, nach ber Ansicht der Einen, die Bern-Luzernbahn wieder der Jurabahngesellschaft verkaufen, um ihr zu ermög= lichen, durch Ginfetjung biefer Linie fammt dem übrigen Ret ein ganz neues Hypothekaranleihen von mahrscheinlich 3 Millionen aufzunehmen. Ober wenn das nicht ziehen follte, wenn bas Vertrauen auf biese Sicherheit nicht vorhanden mare, so werben wir dazu kommen, dem Volke vorzuschlagen, ein Ansleihen von 3 Millionen aufzunehmen, um es der Jurabahn zu geben. Dies ist auch nicht ein Gegenstand, über den wir und zu freuen haben. Wir merben also mit allem Ernst an diese neue Aufgabe herantreten muffen; es wird unser aller Beihulfe bedurfen, um biefe Frage zu gebeihlicher Löfung zu bringen; aber bas Bolk wird auch ba nicht umgangen werden können.

Will man nun vielleicht biesen beiben Fragen den Bortritt gönnen? Ich würde nicht bazu rathen. Legen Sie einmal dem Bolke die volle Wahrheit vor. Einzig so werden Sie sein Zutrauen wieder gewinnen, nicht aber dadurch, daß Sie ihm die Sache löffelweise eingeben. Wenn Sie dem Bolke zumuthen, heute Dieses zu genehmigen, und morgen wieder

etwas Anderes, so wird es sagen: Dahinter steckt noch Manches; wir wollen zuerst klaren Wein eingeschenkt haben. Ich rathe baher bazu, das Ganze in einem klaren Tableau dem Volke vorzulegen und ihm die volle Wahrheit auf einmal zu sagen.

Wenn die Frage des Achtmillionenanleihens über die jetige Amtsperiode hinaus verschoben werden soll, dann hat unser neuer Große Rath einen heißen Sommer: es mag Wetter geben, wie es will, so wird es ihm warm machen. Die Schwierigkeiten werden sich derart häusen, daß man wahrscheinlich dazu kommt, dem Bolke die Abschaffung des vierjährigen Büdgets zu beantragen. Ich din sehr für das Referendum gewesen; aber diesen Antrag habe ich eigentlich nie begriffen. Wir haben damals im Großen Rath nicht viel zu bedeuten gehabt und haben gedacht: Wenn man so etwas prodiren will, in Gottes Namen! aber es ist nicht gut gestommen. Man ist allseitig einverstanden, dieses neue Institut, das sich noch nirgends erprobt hat, abzuschaffen. Was heißt benn nun das, die Anleihensfrage dis auf den Zeitpunkt der Borlage des vierjährigen Büdgets verschieben zu wollen, wenn man vielleicht gar keines mehr macht? Es ist dies eine Berschleppung auf unbestimmte Zeit.

Ich frage: Ist es nicht eine Ehrensache für den jetzigen

Ich frage: Ift es nicht eine Ehrensache für den jetzigen Großen Rath, wie beieits Herr v. Wattenwyl aufmerksam gemacht hat, diese Verhältnisse möglichst abgeklärt der neuen Behörde zu übergeben? Wir wissen nicht, wer darin sitzen wird; aber sicher ist, daß man auf dieser Seite nicht sehr lüstern sein wird nach Ehrenstellen in der Verwaltung der neuen Amtsperiode. Ich kenne Keinen, der sich bereit sinden ließe, in die neue Regierung einzutreten, und glauben Sie deshalb ja nicht, daß politische Absichten unserem Austreten zu Grunde liegen. Einzig das wünschen wir, daß mit unserem Abtreten Daszenige, was dem Vermögen des Großen Rathes anheimgestellt ist, in eine legale Form gebracht sei. Wir können zwar auch nicht für den Entscheid des Volkes garantiren; aber es darf die Sache gesetlicher Weise dem Volks-

entscheid nicht länger vorenthalten werden.

Ich wende mich dem Antrag der Minorität der Staatswirthschaftskommission zu, die leider nur aus einer, aber
aus einer sehr ehrenwerthen Persönlichkeit besteht. Ich muß
Sie vor Allem auf einen Umstand ausmerksam machen.
Finden Sie nicht eine sonderbare Gutmüthigkeit in dem Vershalten der Opposition? Anderwärts hört man von anderen
Schritten. Es wird im Falle der ungesetzlichen Aufnahme
eines Anleihens die Steuerverweigerung in Scene gesetz.
Und wir? Wollen wir Sie verhindern, ein Anleihen aufzusnehmen, dem Staate die nöthigen Gelder zu schaffen?
Keineswegs. Wir bieten Hand dazu und haben bereits in den
früheren Sessionen in loyalster Weise Ihren Gegendemerkungen
Rechnung getragen und dazu gestimmt, daß die Regierung
dis zur Emission des sesten Anleihens bevollmächtigt werde,
Kassalischen auszugeben. Wir sind da wahrscheinlich zu weit
gegangen, mir haben uns eine Schlinge legen lassen; aber
jeht soll unsere Loyalität damit belohnt werden, daß wir
hintergangen und vielleicht noch ausgelacht werden?

Der Antrag der Minorität berücksichtigt alle Verhältnisse; er kommt allen Wünschen der Mehrheit in Loyalster Weise entgegen. Wir sagen in Beziehung auf die Amortisation: Wir wollen uns fügen, dieselbe nach dem Antrag der Regierung dis zu Ende des Jahrhunderts sestzuseten. Ich wäre geneigt gewesen, auch diesen Entscheid dem Volke zu überstragen; aber ich trage der Bemerkung der Regierung Rechnung, das solle in der Borlage an das Volk bereits enthalten und in seiner Genehmigung mit inbegriffen sein. Also im Punkt der Amortisation schließen wir uns einsach den Ansträgen der Regierung an. Das Kähere wird Sache weiterer Ausmittlung sein. In Beziehung auf den Zeitpunkt der Emiss

sion sagen wir: Der Große Rath soll Bollmacht erhalten, diesen Zeitpunkt, sowie auch die serneren Wodalitäten zu bestimmen. Wir werden natürlich nicht die Thorheit begehen, jetzt, wo man dis über's Jahr 5 Willionen zu  $4^1/_2$   $^0/_0$  aufsgenommen hat, diese zurückzugeben und mit theurerem Gelbe zu ersetzen. Darum sagen wir: Der Große Rath soll den Zeitpunkt der Emission später nach den Umständen seitstellen.

Es bleibt also nur noch ein Punkt: im Uebrigen sind alle Differenzen zwischen links und rechts ausgeglichen. Der einzige streitige Bunkt ift ber: Sollen wir die Borlage an das Bolt noch während ber Dauer der jetigen Amtsperiode beschließen, ober nicht? Es berrscht auch eigentlich ba kein großer Wiberspruch, und ich will dies mit dem Bericht der Staatswirthschaftskommission belegen. Da heißt es guerft: "Die Staatswirthschaftskommission ihrerseits glaubt aber, eine Maßregel, welche schon seit Jahren nöthig gewesen wäre, (vergl. § 26 des Finanzgesetzes) könne mit eben so vielem Rechte, wie bisher, noch um einige fernere Monate verschoben werben." In ber Pramiffe find wir gleicher Meinung: Was bisher praktizirt worden ist, ist nicht gesetzlich; cs ware schon seit Jahren nöthig gewesen, einen andern Weg einzuschlagen. Aber im Schlusse gehen wir auseinander: Die Staatswirthschaftskommission will die Sache noch um einige Monate rutichen laffen; wir verlangen Abschluß und gesetliche Rege= lung. Die Staatswirthschaftstommission sagt ferner: "Aus bem Borbergebenden scheint wohl gefolgert werden zu durfen, bag bie Effektuirung eines Unleihens im gegenwärtigen Zeitpunkt finanziell nachtheilig, für den Staatskredit gefährlich und überhaupt etwas sehr Problematisches wäre. Daraus folgt nicht, daß nicht der Große Rath schon jest ein solches Unleihen beschließe und feinen Beschluß bem Bolte gur Ge= nehmigung vorlege, wenn er barin irgend einen Gewinn sieht." Alfo wird auch von ber Staatswirthschaftskommission zugegeben, daß der Große Rath das Anleihen im Grunofat befoliegen und diefen Beschluß bem Bolte zur Genehmigung vorlegen burfe; aber in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit geben wir ein Bischen auseinander. Die Staatswirthschaftskommission hat Zweifel, ob in einem solchen Borgeben ein Gewinn enthalten mare; wir hingegen glauben, es liege ein ungemeiner Gewinn barin, nämlich berjenige ber Erlangung eines gesetzlichen Bodens, den wir eben nicht mehr unter ben Küßen haben.

Wenn nun unserem sehr billigen und entgegenkommenden Begehren nicht entsprochen wird, ja dann wäre gar wohl für uns eine Haltung gerechtfertigt, wie sie vor 27 Jahren vor= genommen wurde, wo die Opposition auf jener Seite faß. Ich habe diesen Borgang schon in einer früheren Session in Erinnerung gebracht, und es ist heute am Platz, es noch einmal zu thun. Damals hatte man bei einer Anleihensfrage aus Versehen nicht alle Formen auf das Striktefte beobachtet, und dieses Vorgehen nannte man ein Delikt, obschon man einig mar, es fei ein bloges Berfeben. Denn mas hatte man für ein Interesse gehabt, diese Formvorschrift zu übergeben? Damals sagte man aber: Fahrt nur zu, ihr Herren von ber Majorität; wir wollen dann schauen, wer zahlt. Wir aner= kennen ein solches Anleihen nicht, das nicht in den gesetzlichen Formen aufgenommen ift, sondern mir werden es repudiiren, wenn man Zahlung von uns verlangt. Das Bolt ist nicht schulbig. es zu bezahlen; wir weisen die Gläubiger an die Mitglieder ber Behorde, die ungesetzlich und unkompetent vorgegangen sind. So haben wir bis jetzt nicht gerebet; wir haben im Gegentheil Hand geboten, alle gesetzlichen Formali= täten zu erfüllen, und nur Sie find barüber nicht mehr so

einig, ob Sie mit uns Hand in Hand gehen wollen. Zum britten Mal also sollen wir mit einem bloßen Berschleppungsbeschlusse heimgehen. Wie stehen wir dann vor unserem Bolke ba? Ist das der Würde und der Ehre der odersten Behörde angemessen, dreimal zur Session zusammensgerusen zu sein, zweimal dei Eiden, und sann heimzugehen, ohne etwas verrichtet zu haben? Und was sagt dieser Beschluß zum Bolke? "Bleid du am warmen Osen, liedes Bolk; dich haben wir nicht snöthig, wir haben Geld genug. Wir haben einen willsährigen und unterthänigen Großen Rath, der schafft uns Geld und Kredit, so viel wir nöthig haben. Wenn wir dich dann wieder nöthig haben, wollen wir dich schon sinden. Du dist jetzt ein Bischen unwirsch: am warmen Osen kannst du prodiren, deinen Unmuth zu verarbeiten. Wenn wir dich wieder nöthig haben, hast du vielleicht "usetublet", und es geht dann besser."

So reden wir im Woment, wo unsere Staatsschulb sich auf 62 Millionen erhoben hat, wo 8 Millionen bavon noch nicht in gesetlicher Weise unter Dach und Fach gebracht sind, und wo die Möglichseit vorhanden ist, — wir wissen nicht, wer nach und regiert — daß man auf die Vollmacht vom 18. und 19. September hin vielleicht eine neue schwebende Schuld auf diese hinauf kreirt. Denn die Vollmacht erlöscht nicht mit den einsährigen Kassassen, sondern sie ist ertheilt die zur Emission des sesten Anleihens. Sie könnte also auf Jahre hinaus bezogen werden, so daß, wenn die Summe von 8 Millionen nicht genügt, wenn es unsern Nachfolgern neuerdings nicht gelingt, das Gleichgewicht herzustellen, und neue Desizite entstehen, die Möglichkeit vorhanden ist, diese Kassasschuld zu schaffen, bevor die alte gesetzlich konsolidirt ist.

Wollen Sie barum eine einige Behörbe, so acceptiren Sie unsern Vorschlag, Wir legen Ihnen keine Falle, wir sind nicht lüstern nach dem Regiment; glauben Sie nicht, daß es auf die Wahlen abgesehen sei; aber uns liegt daran, daß, so viel an uns, wir der Verantwortlichkeit enthoben werden, die durch diesen Beschluß auf uns lastet Ich habe es oft erlebt, in der Minderheit zu sein, und so muß ich mich auch setzt wieder auf den Fall vorsehen. Ich empfehle Ihnen in erster Linie nach bestem Wissen und Gewissen den Antrag des Herrn v. Wattenwyl. Sollte dieser in der Minderheit bleiben, so beantrage ich erstens, daß man die Abstimmung mit Namenssaufruf stattsinden lasse, damit möglichst viele Mitglieder sich gegen die Berantwortlichkeit decken können, und zweitens, daß unsere Protestation gegen einen allfälligen Verschiedungsbeschluß zu Protokoll genommen werde, nach Anleitung des S 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öfsentlichen Behörden und Beamten.

Bürki. Erlauben Sie mir nur eine kurze Entgegnung auf das Botum des Herrn Steiner. Zunächft stelle ich gegen- über der Behauptung des Herrn Steiner, wir stehen auf ungesetzlichem Boden, die Gegenbehauptung auf, daß gerade das Finanzgesetz laut § 8, Lemma 2, uns den Weg weist, die Frage zugleich mit dem vierjährigen Büdget dem Volke vorzulegen.

Herr Steiner hat im Weitern behauptet, wir haben bis jetzt so leicht und schnell Geld gefunden, weil die Kapitalisten sehen, daß der Große Rath jetzt mit der Frage der Konsolibirung der schwebenden Schuld Ernst macht, und deshalb das Vertrauen wiederkehre. Das ist ein vollständig unrichtiger Sat. Es ist ganz anderen Gründen zuzuschreiben, wenn wir in kurzester Frist 5 Millionen gefunden haben. Es sind leider satale Gründe, nämlich das vollständige Darniederliegen von Handel und Industrie und das daraus solgende Brachliegen von enormen Summen Geldes. Der beste Beweis dafür ist, daß der Distonto, wie bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, auf 3 %,, ja in

den letzten Tagen sogar auf  $2^1/2$   $^0/_0$  gesunken ift. Wan will eben für das brachliegende Geld eine vorübergehende Verwenzung auf kurzen Termin finden. Ich nehme an, daß diese  $4^1/_2$  prozentigen Kassacheine al pari sind ausgegeben worden, während unsere sesten Anleihen, die bekanntlich auch zu  $4^1/_2$   $0^1/_0$  sind ausgegeben worden, bekanntlich im Kurse nur zu 96 stehen. Ich glaube, dieser Umstand einzig beweist, daß Herr Steiner unrichtig argumentirt hat.

Was nun die Anleihensfrage anbelangt, so halte ich dafür, es wäre im jezigen Zeitpunkt außerordentlich gewagt, mehr als ein Anleihen aufzunehmen. Ich erinnere die Herren daran, welche Zangengeburt das letzte Anleihen von 10 Wilslionen für den Ankauf der Bern-Luzerndahn gewesen ist, und zu wie ungünstigen Bedingungen es emittirt werden mußte. Nehmen Sie einen Augenblick an, wir könnten heute ein Ansleihen außgeben und drächten das Geld auf den Laden, so würde das nur zu ganz außerordentlich schlimmen Bedingungen geschehen können. Was sollen wir aber dann mit den 8 Willionen füssigen Geldes machen? Herre Steiner sagt, man werde natürlich die 5 Willionen in Kassenscheinen nicht zurückzahlen. Allein was sollen wir unterdessen mit den 5 Willionen in Staatsschuldschiehen aufangen? Wir müßten sie an Zins legen, und dieser könnte nach dem gegenwärtigen Stonto höchstens 3½ oh, detragen, so das wir also an den 5 Willionen einen Zinkwerlust von 1½ oh, oder pro rata der Zeit, da die Titel noch ungefähr 9 Monate lausen, von etwa Fr. 50,000 haben würden.

Nach meiner Ansicht wird der richtige Zeitpunkt für ein Anleihen erst gekommen sein, nachdem wir unsere Finanzen wieder auf eine gesunde Basis gebracht haben. Man muß dem Gläubiger sagen können: Schau da ist unser Finanzprogramm: nach diesem deweisen wir, daß wir mit verschiedenen indirekten Steuern und mit Erhöhung der direkten Steuer die Bilanz wieder herstellen, und daß wir nicht etwa aus den Schulden das Anleihenskapital verzinsen und amortisiren, sondern aus den frischen Einnahmsquellen. Wenn diese Finanzrekonstruktion vorausgegangen ist, werden wir das Anleihen von 8 Millionen um wenigstens 1½, verden wir das Anleihen von 8 Millionen um wenigstens 1½, verden wir das Anleihen von 8 Millionen um wenigstens 1½, verden wir das Anleihen von 8 Millionen um wenigstens 1½, verden wir das Millionen, als im gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies macht wieder Fr. 100,000, so daß wir einzig schon auf diesen zwei Posten — der Herichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat noch verschiedene andere relevirt — Fr. 150,000 ersparen, eine Summe, die wir gut brauchen können und die verhältnißmäßig groß ist in den schweren Zeiten, in denen wir leben, wo man in jeder Richtung sich anstrengen muß, zu ökonomissiren.

Was nun die Frage anbelangt, ob das Volk gegen= wärtig das Anleihen acceptiren murde, so kann ich die Ver= trauensfeligkeit, die fich von gemiffer Seite bemerkbar gemacht hat, absolut nicht theilen. Wir haben die Erfuhrung gemacht bei der Abstimmung vom 26. August, die gang ben gleichen Charakter hatte, wie diejenige, von welcher wir heute reden. Sie miffen, mit welchem erbruckenden Mehr bas Bolt damals Nein gesagt hat, allerdings mit schwacher Betheiligung. Seit= her aber haben sich die Verhältnisse nicht nur nicht gebessert, sondern sie sind noch schlimmer geworden, und ich bin über= zeugt, wenn man dem Bolke ein Anleihen vorlegt, wobei die Amortisation in nebelhafter Ferne erscheint und sich als eine bloße Perspektive prasentirt, in der Zukunft Schulden zu machen, um Schulden zu bezahlen, so wird das Bolk sagen: quod non. Man hört ja Land auf, Land ab die gebieterische Stimme: "Ihr Herren Großräthe, sorget zuerst bafür, daß der Finanzwagen wie= ber in's rechte Geleise komme; entwerfet ein Finanzprogramm und reguliret den Gang des Staatshaushaltes, bann werbet ihr uns wieder finden." Was wenigstens das Oberland anbelangt, - und ich glaube feine Stimmung zu tennen, appellire übrigens in dieser Beziehung an meine Herren Kollegen vom Oberland — so kann ich die hohe Behörde versichern, daß das Bolk dieses Landestheils die Anleihensfrage mit erstrückendem Mehr verwerfen wird. Ich möchte Ihnen desshalb sehr den Antrag der Staatswirthschaftskommission emspiehlen.

v. Graffenrieb. Nach meinen bisherigen Aeußerungen in dieser wichtigen Frage werden Sie es sicherlich als meine Pflicht betrachten, daß ich auch heute wieder darüber das Wort ergreise. Sie werden auch begreisen, daß ich dies mit einer gewissen Zaghaftigkeit thue, da Sie die Hochachtung kennen, die ich dem unerschütterlichen Muthe, dem Charakter und der hohen Einsicht des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zolle, und daß, wenn ein Votum mich in meinen Anschauungen wankend machen könnte, es das seinige wäre. Gerade diese Vertrauen, dessen Viene erseichterstatter der Staatswirthschaftskommission sich bei uns Allen erfreut, sollte unserer Verhandlung, ich möchte sagen, einen akademischen Charakter verleihen und die Diskussion der politischen Färbung entskeiden können.

Ich werbe mich über die finanzielle, über die rechtliche und über die politische Seite der Frage außern. Was zu= nächst die finanzielle Seite betrifft, fo tann ich ber erften Erklärung ber Staatswirthschaftskommission in ihrem Berichte vollständig beipflichten : Es handelt sich für mich nicht darum, die Raffafcheine gegenwärtig zurückzuziehen und heute ein Unleihen zur Ersetzung berselben zu emittiren. Dagegen bin ich mit ber zweiten Argumentation ber Staatswirthschaftstom= miffion nicht einverstanden. Sie weist auf die Schwierigkeit hin, schon heute die Amortisation des Anleihens zu normiren. Für bas neue Anleihen von 8 Millionen ware alfo blos ein jährlicher Amortisationsbetrag von Fr. 120,000 nöthig und offenbar kann eine solche Summe bei Festsetzung bes Büdgets, sei es des vierjährigen oder des einjährigen, keine Schwierigkeit bereiten. Die Schuldenziffer ist es nicht, welche den Kredit des Kantons Bern geschwächt hat. Ich weise auf das Beispiel von Freiburg hin, welcher Kanton mit 110,000 Einwohnern eine Staatsschulb von 40 Millionen mit Leichtigkeit über= wunden hat, weil er fich in diefer Beziehung ftreng an feine Gesetze hielt. Wendet man bas Berhaltnig auf ben Ranton Bern an, so könnte derselbe mit 500,000 Einwohnern und bei seinem verhältnismäßig blühenden Zustande eine Schuld von 180 Millionen bewältigen, ohne daß sein Kredit darunter Schaden leiden würde. In dieser Behauptung liegt aber auch ber Beweis der Nothwendigkeit, daß Diezenigen, welche der Ansicht sind, unsere Finanzverwaltung ruhe auf schwachen Fugen, weil fie nicht auf absolut gesethlichem Boben fteht, fich möglichst beeilen, die Stute ber Gesetlichkeit wieder zu finden.

Dies führt mich birett auf die Rechtsfrage, welche nach meiner Ansicht die ganze Angelegenheit beherrscht und auch unsern heutigen Entscheid beherrschen sollte. Ich verweise auf die Beschlüsse vom letzten Juli, welche auf den Antrag des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission gefaßt worden sind, wobei dieser einen Beweis von seltenem Wuthe geleistet hat, indem er auf die Gefahr hin, einen politischen Fehler zu degehen, der Gesellichkeit und den Rechten des Volkes Achtung und Ehre zollte. Aus dem damals, wie ich glaube, einstimmig gefaßten Beschlusse ging hervor, daß nach unserer Ansicht auf unsere Finanzzustände der § 8 zweites Lemma des Finanzgesehes Anwendung sinde, welches lautet: "Wenn durch Vorschußkredite zu solchen Zwecken das Gleichzewicht der Einnahmen und Ausgaden erheblich gestört werden sollte, so ist an das Volk zu berichten und gemäß dem Gesch vom 4. Juli 1869 eine Kevision des vierzährigen Voranschlags vorzunehmen." In unserm damaligen Antrage lag

eine stillschweigende Revision des Büdgets, allein das Bolk hat diese Borlage verworfen, und ich begreise daher, daß man nicht zum zweiten Male mit dieser Frage vor das Bolk gelangen will. Sie werden mir aber auch zugeden, daß man sich fragen kann, ob die Borlage nicht mit andern Fehlern behaftet gewesen sein, welche sie beim Bolke zu Fall gebracht haben. Ich weise darauf hin, daß in der Borlage von einer Deckung der Ausgadenüberschüsse Umgang genommen war. Da ist es doch leicht begreislich, daß das Bolk die Destzite nicht genehmigen wolke, dis man auch über die Deckung derselben eine Borlage machen werde. Ein Desizit ist das Zeugniß, daß die Finanzlage ungeordnet ist, das Bekenntniß, daß die nothewendigen Mittel sehlen. Da liegt es auf der Hand, daß das Bolk sagt: schafft mir zuerst Sicherheit sur die Deckung. Ich weiß zwar, daß ich das Bolk weniger kenne als Andere, aber man kann ihm doch wenigstens diese Ansicht zumuthen, und ich muthe sie ihm zu.

In Folge ber Verwerfung vom 26. August stellte sich bie Lage im September anders. Damals glaubte man an ein Fehlen der nothigen Mittel für die Staatsverwaltung, und es tauchte ber Gebanke eines temporaren Unleihens auf. Auch hier kann man vielleicht zweierlei Ansicht sein, aber aus dem Wortlaute des § 26 des Finanzgesetzes, welcher bamals von mir nicht genugfam hervorgehoben worben ift, scheint mir flar hervorzugehen, daß ein temporares Unleihen, von welchem in § 26 die Rede ift, nicht in unferm Befchluffe vom September liegt. Im § 26 heißt es: "Temporare Un= leihen zur Speisung des Betriebstapitals der Staatskasse ober zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen lanaftens innerhalb ber nächften vier Sahre zurückerstattet werden." Es ist aber nicht möglich, eine Summe von 8 Millionen innert vier Jahren effettiv zuruckzubezahlen, und baher kann diese Bestimmung hier nicht zur Anwendung ge-bracht werden. Die Ersetzung der Kassacheine durch andere ift offenbar teine Ruckahlung, fondern vielmehr eine Berlängerung des Anleihens. Darum glaube ich heute noch mehr als im September, daß wir zu diefer Berlangerung einer Bollmacht bes Volkes bedürfen. Ich hatte die Absicht, einen selbstständigen Antrag zu stellen. Indessen finde ich, daß der jenige bes Herrn v. Wattenwyl besser ift als der meinige. Es handelt sich nach meiner Ansicht einzig und allein um die Rechtsfrage, um die nachträgliche Einholung ber Genehmigung ber Borschußtredite, welche mir jett beschloffen haben.

Ich komme zum Schlusse auf die politische Seite der Frage. Da kann man auch wieder sehr verschiebener Ansicht fein. Doch wird auch hier das Butereffe bes Staatstredites maggebend fein. Dan tonnte ber Anficht fein, bag die Gefahr einer Berwerfung der Vorlage durch das Bolk wirklich eine Gefahr für den Staatskredit involvire, daß über dem Finanzgesetze das allgemeine Gesey, die salus rei publicae, bas Beil bes Staates liegen foute. Allein ich möchte auf bie Gefahr hinweisen, sich ein solches Urtheil selbst in ben wich= tigften Fragen anzumaßen. Der Kredit unferes Kantons ift noch nicht so schwach, daß wir zu den extremften Beilmitteln greifen muffen, zu einem eigentlichen Staatsstreiche, um ein Wort des Berichterstatters ber Staatswirthschaftskommission vom Juli zu gebrauchen. Ich warne bavor, daß wir uns an= maßen, bas Interesse bes Bolkes in so absoluter Weise besser zu tennen, als bas Bolt es felbst mahrnehmen wird, und ich glaube, daß hinwieder in der Möglichkeit der Annahme des Beschlußentwurfes durch bas Bolt auch bie Möglichkeit einer folden Rraftigung bes bernifden Staatstredites liegt, bag man die Gefahr ber Berwerfung laufen kann. Die Borlage ift von der allergrößten Wichtigkeit. Es wird fich für das Bolt barum handeln, ju beweisen, ob es bes Referendums würdig ift, ob es sich über eine augenblickliche Migstimmung erheben

kann, ob es das Hauptinteresse bes Staates, das Interesse ber Gesetzlichkeit, das Interesse seiner eigenen Existenz als einer demokratischen Republik begreift, und diesem Interesse die Interessen kleinlicher Wisklimmung, kleinlicher Rache zum Opfer bringen kann und will. Ich kann dem Bolke diese Einsicht nicht von vornherein bestreiten. Dies die allgemeine

politische Seite ber Frage.

Ich möchte auch in Bezug auf unsere Parteien, welche ja in der Republik nnausweichlich sind, und die man also auch offen nennen darf, die Frage behandeln. Erlauben Sie mir, bei der liberalen oder radikalen Partei anzusangen und ihre Stellung zu der Frage zu untersuchen. Ich gehe da mit der Mehrzahl dieser Partei leider nicht einig, welche befürchtet, daß wir, wenn wir die Frage dem Bolke vorlegen, uns einer Schlappe aussetzen. Ich für mich als Mitglied der radikalen Partei bin einer andern Unsicht und glaube, die Gefahr des Borwurfes sei für uns größer, daß wir nicht dis zur letzten Stunde uns bemüht haben, auf dem gesetzlichen Boden zu bleiben. Ich für meinen Theil wäre stolzer, den Antrag der Borlage an das Bolk gebracht zu haben (was nicht der Fall ist, da der Antrag nicht von mir herrührt) und damit in verschwindender Minderheit zu bleiben, als den Antrag nicht gebracht zu haben.

Was die andere Partei betrifft, so gebe ich zu, daß es von ihrer Seite ein anerkennenswerthes Entgegenkommen märe, wenn sie im Volke für die Annahme der Vorlage einsstehen würde. Ich din überzeugt, daß, wenn sie es thut, die Vorlage angenommen wird. Es würde dadurch die Opposition einen Beweis staatsmännischer Einsicht, einen Beweis von Patriotismus geben, welcher zum allgemeinen Wohle des

Staates feine Früchte tragen murbe.

Da ich von den politischen Parteien rebe, so erlauben Sie mir, auch meine ganz minime Stellung zu behandeln. Ich gehöre zur radikalen Partei. Ich habe mit ihr die guten Tage verlebt, und es ist meine Pflicht, auch in den Tagen, von denen es heißt, sie gefallen mir nicht, zu ihr zu stehen. Allein darüber steht die Pflicht meines Gewissens. Ich anerfenne, daß es möglich ist, mit gutem Gewissen anderer Anssicht zu sein als ich, allein so lange ich der Ansicht din, daß zur gesetzlichen Sanktionirung der 8 Millionen ein Beschluß des Boltes nöthig sei, will ich arbeiten, so lange es sür uns Tag ist, d. h. dis zum letzen Tage unserer Periode. Erlauben Sie mir, mit den schönen Worten eines weisen Mannes zu schließen: "Spricht man denn nur darum, um immer Recht zu haben? Ich meine mich um die Wahrheit eben so verdient gemacht zu haben, wenn ich sie versehle, mein Fehler aber die Ursache ist, daß sie ein Anderer entbeckt, als wenn ich sie selber entbeckte. Mit diesen Gestinnungen kann ich mich auf Irrache licht nicht anders als freuen."

Herrichterstatter ber Staatswirthschaftistommission. Man hat gegen die Verschiebung angesührt, der Große Rath sei heute bei Eiden einberusen. Ja wenn man alle Male, da der Große Rath bei Eiden einberusen war, die betreffende Ausgabe hätte beschließen wollen, so mürden wir heure noch ganz anders stehen. Die Einberusung bei Eiden sindet immer statt, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt. Wie manchmal ist der Große Rath wegen der Jurabahnen bei Eiden einberusen worden. Es ist auch gesagt worden, das Referendum und das viersährige Büdget sollen abgeschafft werden. Davon weiß ich nichts, und jedenfalls kann man heute damit nicht argumentiren. Endlich sagt man, der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission habe sich selbst darauf berusen, daß nach § 26 des Finanzgesetzes die Anleihensfrage dem Volke vorgelegt werden müsse. Ich habe aber den § 26 blos als historische Duelle angeführt, indem er von der Speisung des Betriedskapitals der Staatskasse redet. Wenn schon 1872 von einer
solchen Speisung die Rede war, sage ich, man hätte dieselbe
schon längst vornehmen sollen. Ich habe den § 26 nicht angeführt, um zu deweisen, man müsse ein Anleihen aufnehmen.
Da hätte ich den § 27 zitiren müssen, welcher von den Auleihen redet. Der § 26 ist mir also blos eine historische
Duelle und nicht ein Beweismittel. Im Uedrigen mögen
Sie frei beschließen. Ich echaufstre mich da durchaus nicht.
Ich rede nicht von Politik. Ich sage einsach, wir brauchen
das Anleihen seht gar nicht zu beschließen. (Einige Bemerkungen des Kedners werden nicht verstanden, weil während
seiner Rede Geräusch im Saale herrschte und der leise sprechende
Redner sich vom Rachschreibenden abwandte.)

v. Sinner. Ich halte bafür, es sei gut, mit einigen Worten den Beschluß, welchen der Große Rath das letzte Mal gefaßt hat, etwas näher auseinander zu jegen. Wie Ihnen bekannt, haben wir bereits im September vorigen Jahres bie ganze Frage materiell behandelt und alle biese Rampfe über die Frage der Gesetzmäßigkeit und Opportunität durch= gemacht. In ber Novembersitzung sodann ift auf meinen perfonlichen Antrag die Angelegenheit auf die Januarfession verschoben worden, weil die Staatswirthschaftstommission durch ihren Berichterstatter, Herrn Karrer, erklarte, sie sei erst Tags zuvor zusammengeseffen und habe nicht Zeit gehabt, bie Frage einläglich zu behandeln. In welchem Sinne murde diese Berschiebung verstanden? Ich lese im Protofoll bes Großen Rathes Folgendes: Aus der Mitte des Großen Rathes wird beantragt, diese Angelegenheit nicht bis zum nächsten vierjährigen Budget, sondern lediglich auf eine außer= ordentliche Seffion im Junuar zu verschieben, damit die da= berigen Beschluffe noch in ber gegenwärtigen Berwaltungs= periode dem Bolte zur Genehmigung vorgelegt werden konnen." Es ist also nicht eine Berschiebung ad calendas græcas, ohne Motive, sondern eine Berschiedung mit dem bestimmten Zwecke, die Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Ber= maltungsperiode por das Bolf zu bringen.

Bas die Gesehmäßigkeit betrifft, so kann man barüber verschiedener Ansicht sein. Ich anerkenne, daß der Bericht= erstatter ber Staatswirthschaftskommission gewissenhaft vor= geht, allein wie er heute zum britten Male zu seiner Unsicht fteht, so stehe auch ich zum britten Male zu ber meinigen. Es ist eine andere Auffassung bes Referendum= und bes Finanzgesetzes. Ich will da schon oft Gesagtes nicht wiedersholen. Bekanntlich hat der Regierungsrath die Kompetenz, die nöthigen Gelder aufzunehmen, soweit fie im gleichen Sahre wieder zurückbezahlt werden konnen, und dem Großen Rathe steht die Kompetenz zu, temporäre Anleihen aufzunehmen, beren Rückbezahlung innerhalb der vierjährigen Beriode möglich ift. Für alles Andere ist nur das Bolk kompetent. Darüber sind wir alle gleicher Ansicht. Darüber aber find die Meinungen getheilt, ob die acht Millionen, die wir nothig haben, ein temporares Anleihen im Sinne bes Finanzgefetjes seien ober nicht. Ich glaubte, diese Frage verneinen und bie Ansicht aussprechen zu sollen, daß uns nichts Anderes übrig bleibe, als vor das Bolk zu treten. Der Große Rath ist bieser Ansicht mit großer Mehrheit beigetreten. Damals ift die Angelegenheit nur verschoben worden in Betreff ber nähern Ausführung, allein das Prinzip ift schon dort erledigt worden.

Ich bin heute auf dem gleichen Boden, und ich muß mich verwundern, daß die Regierung nun sagt, die Sache pressire nicht so. Warum ist es der Regierung jetzt wohl? Weil der Große Rath die Sünden der Regierung auf sich gesnommen hat. Sie hat in der Nothlage, in der ste sich befand, Jahre lang auf ungesetzliche Weise gefuhrwerkt, dis der Große

Rath Einhalt that und sagte, wenn ber Kanton seinen Kredit nicht vollständig verlieren wolle, so musse man wieder auf ben gesetzlichen Boben zurucktehren. Da hat der Regierungs= rath die Aufnahme eines provisorisch-definitiven Anleihens beantragt. Als man Einwendungen erhob und fagte, die Sache musse bem Bolke vorgelegt werden, was wurde da erwidert? Man rief aus, die Opposition wolle der Regierung das Regieren unmöglich machen; denn bis das Anleihen ge-nehmigt sei, habe man kein Geld und könne die Wechsel nicht respektiren. Die Opposition hat darauf geantwortet, sie wolle die Schwierigkeiten nicht vergrößern helfen, sondern schließe sich bem Antrage an, bis zum Volksentscheibe die Regierung zu ermächtigen, burch Raffascheine 2c. bie nöthigen Gelber sich zu verschaffen. Die Regierung hat das angenommen, die Gelber fliegen, und jest fagt fie: nun ift uns mohl, wir wollen so fortsahren und das Bolk später befragen; jest ist es nicht opportun. Herr Bürki hat uns gesagt, es sei nicht richtig, daß die Millionen sließen, weil das Bolk Vertrauen auf den Großen Rath und seine Haltung habe. Glaubt benn Herr Bürki, die Millionen seien geflossen von Leuten, welche ber Regierung ihr Vertrauen haben aussprechen wollen für ihre Haltung in der Eisenbahn= und Finanzpolitit? Hat nicht vielmehr hauptsächlich die Erklärung des Großen Rathes, die Finanzfrage auf dem Boden des Gesetzes zu regliren, mit= gewirkt? Und nun, nachdem Sie einen folchen Beschluß ge= faßt, in das Protokoll eingetragen und in Zeitungen und Publikationen bekannt gemacht haben, wollen Sie nun fagen: jett, da wir auf Grundlage dieses Beschlusses Geld haben, fahren wir wieder auf ungesetzliche Weise fort! Ich möchte nicht unter Denjenigen sein, welche eine folche Verantwortung tragen muffen. Die Frage ber Gesetzmäßigkeit ift früher entschieden worden. Daß die Herren, welche bamals in der Minderheit waren, auch heute zu ihrer Ansicht stehen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sollen wir nun aber, die wir zwei Mal in der Mehrheit waren, unsere An= sicht derjenigen unterordnen, welche wir damals bekämpft haben?

Die Frage der Opportunität, welche eine große Rolle spielt, wollen wir auch offen besprechen. Man hat mir außershalb des Großrathssaales gesagt, wir wissen ja wohl, daß das Bolk eine solche Borlage nicht genehmigen und der gegenwärtigen Regierung keinen Franken anvertrauen würde. Ich will nicht untersuchen, ob dieser Borwurf begründet sei oder nicht. Aber ich frage: handelt es sich dei der Bolksabstimmung darum, unserer jetigen Regierung ein Jutrauense oder Mißtrauensvotum zu geben? Jeder, der stimmt, weiß, daß, wenn er dazu hist, geregelte Berhältnisse in unser Finanzwesen zu bringen, dies der gegenwärtigen Regierung weder nützt noch schadet. Es wäre lächerlich, wenn Einer Nein sagen würde im Glauben, er gebe damit der gegenwärtigen Regierung eine Ohrseige. Die seizige Regierung wird durch diese Frage gar nicht berührt. Der Große Rath hat weit mehr Bersantwortung; denn er hat zwei Mal die Sünden der Regierung auf sich geladen, in der Millionenworschußfrage und hier.

Diejenigen, welche immer glauben, es werbe ba von Seite ber Opposition politisches Kapital gemacht, möchte ich barauf ausmerksam machen, daß in diesem Falle das Borgehen derselben ein sehr ungeschicktes gewesen wäre. Wenn wir der Regierung eine Ohrseige hätten geben wollen, so hätten wir da ein ganz anderes Terrain gefunden; wir hätten aus der Millionenvorschußfrage politisches Kapital schlagen und sagen können, wir stimmen gegen Alles, die diese Frage erledigt sei. Das Verhalten der Opposition in dieser Frage ist von unsern Freunden oft sehr scharf getadelt worden, und man hat es den bisherigen Vertretern in gewissen Kreisen

sehr übel genommen, daß sie da nicht rücksichtslos vorgegangen find. Die Opposition hat in ihrem Borgehen gezeigt, baß sie nicht daran gedacht hat, die Verlegenheit der Verwaltung zu vermehren, und daß sie wohl weiß, daß es leichter ift, in Zeitungen diese oder jene Anträge zu stellen, als die Berantwortlichkeit bafur fier zu übernehmen. Sie ift überzeugt, daß die ganze Finanzmisere nicht durch Gine Partei gehoben werben tann, sondern daß dies nur möglich ift auf dem Wege bes gegenseitigen Einverständnisses, des gegenseitigen Bertrauens, des mäßigen und ruhigen Borgehens. Das war steils meine Politik und wird sie bleiben, so lange ich die Ehre habe, in dieser Behörbe zu sitzen. Ich halte dafür, daß es mehr als je unsere Psticht ist, offen zu unserer Ansicht zu stehen. Wenn wir auch der nächsten Beriode die Frage gelöst überliefern, so ist boch Manches am Horizont, bas uns bosen Stand bereiten wird. Die Fragen ber Wiederherstellung bes finanziellen Gleichgewichts und der Deckung der Defizite wer= ben unfern zukunftigen Behörden manchmal bange machen, ohne daß wir sie in das Chaos setzen, welches durch die An= nahme der heutigen Anträge der Regierung entstehen wurde. Much unfere Gifenbahnkalamität ift noch nicht fertig, und wir muffen auch ba uns guten Boden beim Bolke bereiten.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, in der Frage sachlich vorzugehen. Es wäre außersordentlich wünschdar, wenn wir die Frage möglichst einstimmig vor das Bolf bringen könnten. Es wird sich nicht so dald wieder die Gelegenheit zeigen, daß man dem Bolfe sagen kann: du wirst in nächster Zeit im Falle sein, diesenigen Wänner zu wählen, welchen du dein Bertrauen schentst. Wir wissen nicht, wer im Juni noch in diesem Saale und in dem drüben sizen wird. Die Situation ist daher gegenwärtig ganz intakt. Der Große Rath wird konsequent bleiben, wenn er nach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl vorzeht.

Kaiser in Grellingen. Ich konstatire mit Freuben, daß der Herr Vorredner sich auf einen ganz andern Boben gesetzt hat, als andere Redner seiner Partei. Er gesteht zu, daß die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Frage verschieden ausgelegt werden konnen, und er fagt, er habe alle Achtung vor dem Berichterftatter ber Staatswirthichaftstommission, ber zwar eine ganz andere Ansicht habe als er. Wenn man also zugibt, daß man über bie Gesemäßigkeit verschiedener Unficht fein kann, fo handelt es fich nur barum, einen praktischen Weg zu finden, um schlüssig zu werden. Wenn der Große Rath im November beschloffen hat, es fei die Angelegenheit im Januar zu behandeln, so bildet dieser Beschluß, wenn er heute findet, es fei nicht opportun, jest Geld aufzubrechen, durchaus tein hinderniß, die Sache nun zu verschieben. Es wird an ben besser unterrichteten Großen Rath appellirt. Es entscheibet somit da das materielle Interesse. Dem Bericht der Staatsmirthschaftskommission entnehmen wir, daß zur Zeit seiner Abfassung für Fr. 3,725,000 Raffascheine ausgegeben waren mit einer Echeance auf ein Jahr, und heute sagt man uns, es seien bereits für 5 Millionen Kassaschel bleiben, um die 8 Millionen auszu= machen. Der Bericht sagt uns auch, baß biese Gelder zu vortheilhaftem Zinssuß erhältlich waren.

Bei einem Geldaufbruch von 8 Millionen Ti müßten jährlich	tel z Fr.	u 4¹/, º/o 360,000
von 8 Millionen mussen wir wenigstens 4 % Rommission zahlen, was wieder eine Summe von		320,000
ergibt. Wenn wir nun zu den 5 Millionen Kassaschien noch ein Anleihen von 8 Millionen aufnehmen würden, so hätten wir 5 Millionen auf ein Jahr zu viel und müßten sie irgendwo	"	,
placiren. Was würde diese Operation kosten? Nehmen Sie irgend ein Blatt zur Hand, so finden Sie, daß der Disconto in Basel 3½.%		3
beträgt. Kun will aber ber Bankier gewinnen, und wir könnten baher unser Gelb höchstens zu 3% placiren. Man würde also dabei		
11/2 0/0 verlieren, was für die 5 Millionen .	"	75,000
ausmachen würde. Rechnen wir diese Summen	97.00	755 000
zusammen, so erhalten wir eine Ausgabe von somit gegenüber obigen	$\alpha_{r}$ .	755,000 337,500
eine Mehrausgabe von	Tim	417,500
welche eintritt, wenn wir das Anleihen be-	$\alpha$ .	417,000
schließen. Es ist nun allerbings möglich, daß		
wir später boch zu dem Anleihen kommen und		
die Rommiffion gablen muffen. Wenn aber ein		
neuer Großer Rath und eine neue Regierung		
da sind, so wird es vielleicht gelingen, das		
Geld ohne die Kommission von 4%, zu erhal=		20 10 0 0 0 00
ten. Gesetzt aber auch, diese Kommission von	"	320,000
musse gleichwohl bezahlt werden, so machen_	0	05 500
wir auf jeden Fall einen Verlust von	Fr.	97,500

Unter solchen Umständen scheint mir die Frage balb entschieden. Herr v. Sinner gesteht zu, daß man das Gesetz verschieden auslegen konne. Legt man es aber aus, wie er, so hat man einen sichern Verluft von Fr. 97,500. Uebrigens ist nicht überall diese Sprache geführt worden, wie sie heute Herr v. Sinner geführt hat, sondern es hat auch ganz anders getont. Ich erlaube mir, da einige leise Zweifel auszusprechen, ob man es wirklich so gut mit bem Volke meine, und ob nicht vielmehr etwas Anderes dahinter stecke. In ber Regel läßt die Vergangenheit auf die Zukunft schließen. Bei der Büdgetberathung, als beschlossen worden ist, die Sache dem Bolke vorzulegen, ist von Seite der Opposition in diesem Saale die nämliche Sprache geführt worden. Wie ist sie aber nachher dem Bolte gegenüber aufgetreten? Man braucht nur die Blätter nachzulesen, um die Antwort zu erhalten. Ich gebe zu, daß es ehrenhafte Ausnahmen gibt, allein die große Mehrheit hat sich anders benommen, wenigstens bei uns im Jura. Die Bertreter aus dem Jura haben hier alle für die Borlage gestimmt, im Jura aber war die ganze ultra= montane Partei bagegen; benn es schiene mir sonberbar, wenn die betreffenden Persönlichkeiten so wenig Kredit bei ihren Bahlern hatten, daß sie bieselben nicht hatten bewegen tonnen, anders zu stimmen.

Was den Finanzjammer im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, wir haben uns dessen nicht zu schämen. Wenn wir bedenken, was für große nationale Werke die gegenwärtige und die vorhergehende Periode in's Leben gerusen haben, so ist es begreissich, daß man in der jetzigen geschäftslosen Beit etwas in den Finanzjammer hineingerathen mußte. Berzessen wir nicht, daß wir in den:

 in volkswirthschaftlichen Interessen engagirt haben. Diese Summe trägt allerdings der Staatskasse keinen Zins, allein sie trägt Zins in volkswirthschaftlicher Beziehung. Uedrigens wird eine Zeit kommen, wo sie auch für die Staatskasse einen Zins abwersen wird, und man wird dann froh sein, daß man den Muth hatte, diese großen Werke auszuführen, welche einen größern Werth haben als die 30 Millionen, die in den Kellern aufgespeichert waren und von den Franzosen gestohlen worden sind. Die im Lande angelegten 50 Millionen stiehlt man uns nicht. Ich stimme für die Verschiedung.

Schmib, Andreas, in Burgdorf. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich nicht so ziemlich die seste Ueberzeugung hätte, daß der Antrag der Winorität der Staats-wirthschaftskommission wahrscheinlich in seinem Wortlaute nicht Allen bekannt ist, indem er nur ein Mal abgelesen worden ist. Ich habe mir die Wühe genommen, diesen Antrag zu kopiren und ihn etwas genauer mit den Verhältnissen zu vergleichen. Bis setzt hat noch kein Redner speziell auf den Wortlaut des Antrags und auf seine Differenz gegenüber der Situation ausmerksam gemacht, und ich halte es daher sür meine Pflicht, dies mit einigen Worten zu thun.

Am 19. September hat der Große Nath allerdings, wie Herr v. Sinner gesagt hat, und zwar mit Mehrheit beschlossen, daß in der nächsten Session die Anleihensfrage behandelt werden solle. Es ist aber dabei von Herrn v. Sinner der Antrag gestellt worden, — ich betone dies ertra, weil von den Parteien gesprochen worden ist, die diese Unträge gedracht haben — die zur Bolksabstimmung über das Anleihen solle der Regierung Bollmacht ertheilt werden, das Fehlende in der laufenden Berwaltung durch Kassasseine zu decken. Also dies zur Bolksabstimmung, so hat es gelautet. Bon der linken Seite, die auch die Angelegenheit nächstens noch ein Mal hat berathen wollen, ist eventuell der Antrag gestellt worden, die Vollmacht solle nicht nur dis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung gehen, sondern die das Anleihen emittirt sei, indem sonst, wenn das Bolk Nein sage, die Regierung dis zur nächsten Finanzperiode, wo dann erst die Sache könne geregelt werden, in Verlegenheit kommen könnte.

Wit dieser Modisikation ist der Antrag angenommen worden, und Sie sehen nun, was er für schöne Früchte getragen hat. Diese Kassaschiene werden millionenweise gezeichnet, und warum? Weil der Große Rath gesagt hat: Nach dem Finanzgesetz sind wir berechtigt, vierjährige Kassaschiene auszugeden, d. h. vierjährige temporäre Anleihen von uns auszu beschließen. Man hatte vorher dei den Solawechseln Zweisel gehabt, ob wirklich die Regierung und die Finanzdirektion berechtigt seien, solche Wechsel auszugeden, und als es mit der Volksabstimmung zu hapern ansing, als das vierjährige revidirte Büdget verworsen wurde, hat man allerdings gesehen, daß der Kredit für diese Eigenwechsel nicht mehr recht groß ist. Nachdem aber jener deutliche Beschluß mit großer Mehrzheit acceptirt worden ist, sließen, wie Sie gehört haben, die Gelder von allen Seiten wieder reichlich zu.

Ob man nun diesen Kredit nicht gerne sieht, ich will es nicht glauben, oder aber ob man findet, der Große Kath sollte seiner durch das Finanzgeset ihm zugesprochenen Rechte durch einen Volksentscheid entledigt werden, oder was man dadei suchen will, ich weiß es nicht; aber der Antrag der Minderheit lautet nun solgendermaßen: (Der Redner verliest denselben; siehe oben). Dieser Antrag behandelt also nicht nur das Anleihen, sondern spricht auch von der Ausgade von Kassacheinen für 8 Millionen. Was käme nun, wenn Sie den Antrag, wie er hier vorliegt, dem Volke vorlegen, und das Volk ihn verwirft? Glauben Sie, die Kapitalisten, welche heute noch millionenweise Kassacheine nehmen, werden dann

nicht finden: Ja, der Große Rath und das Volk hat der Regierung untersagt, ferner Kassascheine auszugeben, und mithin ift die Regierung darin bevogtet und ihr der Kredit für die Zukunft definitiv entzogen? Das, befürchte ich, wäre die Folge der Annahme dieses Antrags, nicht nur, daß man bas Unleihen nicht aufnehmen konnte, sondern daß man auch die nothigen Finanzmittel zur Erganzung ber Staatstaffe absolut nicht mehr bekame. Ich möchte Sie deghalb, wie gefagt, darauf aufmerksam machen, baß, wenigstens nach meinen Begriffen, eine Verwerfung dieses Antrags durch das Bolk sehr schwere Folgen für ben Kredit des Staates haben

Der gesetzliche Boben, auf bem sich die Mehrheit ber Staatswirthschaftstommission befindet, ist von ihrem Bericht= erstatter bereits beutlich erörtert worden. Ich mache barauf aufmerksam, daß Diejenigen, die heute noch einmal für Ber= schiebung sind, sich jedenfalls mit gutem Gewissen vor dem Bolt zeigen können. Der Große Rath hat die erfte Anweisung, die das Finanzgesetz enthält, ergriffen, indem er im Sommer eine Vorlage an das Volk gemacht hat wegen Revision des vierjährigen Bubgets. Das Volk hat Nein gesagt, b. h. es hat erklärt: Wir wollen beim regelmäßigen vier= jährigen Büdget bleiben. Nun enthält das Finanzgesetz eine zweite Auskunft für Deckung von Desiziten ber laufenden Berwaltung. Es sagt ausdrücklich, daß solche Desizite beim nächsten vierjährigen Budget ausgeglichen werden sollen, und auf diesen Boben stellt sich der Untrag ber Staatswirthschafts= kommission. Wenn also zugewartet wird bis zum nächsten vierzährigen Büdget, oder bis zum nächsten jährlichen Büdget, falls, wie herr Steiner meint, das vierjährige gar nicht mehr zu Stande kommt, so stehen wir vollständig auf gesetzlichem Boden. Ich habe nicht Kummer, daß mir soweit kommen, das Büoget gar nicht mehr vor das Volk zu bringen; aber bas ift möglich, baß man ftatt bes vierjährigen wieber jährliche bringt; und da werden die Herren boch ber Staatswirthschaftskommission zutrauen, daß, wenn eine solche Uensberung stattsinden sollte, sie schon beim nächsten Büdget einstreten würde. Also hat dieser Einwand keinen Boden.

Ich gebe schließlich ganz zu, was Herr v. Sinner ausgesprochen hat, wenn er sagte, er glaube, und wahrscheinlich auch mit ihm die Meisten im Saal, daß unsere gegenwärtige Finangkalamität nicht von einer Partei gelöst werden konne, fondern baß alle guten Clemente im Staat zusammenspannen und trachten muffen, wieder auf einen gefunden Finanzboden zu kommen. Nicht eine Partei hat diese Kalamität geschaffen, sondern die Umstände, die mächtiger gewesen sind, als die Parteien und als unsere Einsicht. Ich bin ganz einverstanden damit, daß nur durch eine Bereinigung der Parteien in der nächsten Periode und durch eine Verwaltung, bei ber beibe Parteien betheiligt find, diese Ralamitat zum Beil bes Landes gelöst merben fonne.

Ich acceptire also bas vollständig; aber mit dem Schluß bin ich nicht einverstanden, daß wir nun diese Frage der Bereinigung vorher entscheiben sollen, und daß es davon abhangen foll, ob eine gegenseitige Handreichung stattfinden kann. Diese Bereinigung kann unbedingt erft in der nächsten Beriode ausgeführt werden, wenn ein neuer Großer Rath zusammentritt und eine neue Verwaltung gemählt werden soll, und deshalb möchte ich nicht, wie Herr v. Sinner wünscht, diese Vereinigung abwarten, sondern die Hauptfrage, die jest zu entscheiden ift, dieser Vereinigung entgegenbringen.

Ich möchte nur noch auf die Abstimmung aufmerksam machen. Es scheint, ber Herr Prasident will abstimmen laffen, ob man eintreten will oder nicht. Um nun diese Formfrage nicht zu einer langen zu machen, glaube ich, es set am besten, man mache es so, daß Alle zum Gintreten

stimmen, und bann wird es sich fragen, ob man eintreten will nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission, wonach die Frage beim nächsten vierjährigen Bubget zu lösen ift, ober ob man den Antrag des Herrn v. Wattenmyl annehmen will.

Herr Prafident. Nach meiner Unsicht ift die Haupt= abstimmung die, ob man nach dem Antrag des Regierungs= rathes und der Staatswirthschaftskommission dermalen ver= schieben, ober nach bem Untrag ber Herren v. Wattenmyl, Steiner, v. Sinner und Anderer sofort eintreten will. Wenn aber ber Antrag auf Nichteintreten von Seiten ber Staats= wirthschaftskommission zurückgezogen wird, so wurde ich an-nehmen, daß die Versammlung einstimmig sei einzutreten und bie Hauptsache in Behandlung zu nehmen.

Steiner. 3ch erlaube mic blos eine ganz kurze Bemerkung. Herr Schmid hat den Text des Antrags des Herrn v. Wattenwyl vor sich gehabt und schöpft Mißtrauen aus bem Umftand, daß darin die Kaffascheine aufgenommen find. Wir haben just baburch ber Mehrheit entgegenzukommen geglaubt, bamit nämlich so auch biese Operation genehmigt, und es auch in Zukunft ber Regierung ermöglicht sei, auf bem Wege ber Ausgabe von Kassacheinen bas Bedürfniß zu befriedigen. Wenn aber Herr Schmid Migtrauen daraus schöpft, so stelle er den Antrag, diesen Passus zu streichen; wir konnen uns das wohl gefallen laffen.

Die Berren Bürki und Kaifer sind in einem unheilvollen Misverständniß befangen; aber sie sind bei mir entsschulbigt dadurch, weil sie den Text des Antrags des Herrn v. Wattenwyl nicht vor Augen gehabt haben. Hätten Sie ihn gelesen, so wären alle ihre Berechnungen des Schadens, ber aus ber Annahme berselben erwachsen ioll, unterblieben. Der Antrag fagt ausbrücklich, den Emiffionszeitpunkt und bie übrigen Modalitäten des Anleihens festzustellen, sei dem kunftigen Großen Rathe überlassen. Man kann also ein Jahr oder noch länger warten: kurz der Beschlussesantrag bindet

in biefer Beziehung nicht.

Herr Kaiser hat ferner durchblicken lassen, wir Konfer= vative haben Freude an der Berwickelung, die nun entstanden sei, und die möglicherweise sich noch weiter verwickeln kann. Ja, meine Herren, meint dann Herr Kaiser, wir können einen Staat im Staate bilben und uns freuen, wenn es je länger, je mehr kostet und je langer, je schiefer geht? Meint er, mir konnen uns wie die Keffelflicker in ber weiland altrömischen Republik auf den aventinischen Hügel zurückziehen und einen neuen Staat bilben? Wir sind auch dabei, wenn es an's Zahlen geht. Herr Kaiser zahlt ordentlich viel; aber wir gehen auch nicht leer aus, (Heiterkeit) und darum ist es auch unfer Intereffe, zu helfen und zu forgen, daß ber Staat geheilt wird und nicht immer tiefer in ben Schlamm kommt.

Herr Kaiser meint, ich habe nicht milbe genug geredet. Es ist möglich, daß ich schärfer, weniger versöhnlich gesprochen habe, als Herr v. Sinner; ich schließe mich aber vollständig bem an, was Herr v. Sinner gesagt hat. Ich bin unter einem ganz anderen Eindruck in den Saal gekommen: ich habe gehört, die Mehrheit sei stark, es sei heute Alles für's Bericieben, und unfern Bemerkungen werde feine Rechnung getragen werben, und so habe ich heute vielleicht etwas schärfer gerebet, als in den letten Zeiten. Ich habe außer= halb des Saales in der letten Zeit vielfach ben Borwurf entgegengenommen, ich sei fehr gahm geworden, (Große Seiterfeit) und die Herren werden mir in der That das Zeugniß geben, daß ich früher eine schärfere Zunge geführt habe. Herrn Kaiser steht es jedenfalls am wenigsten zu, mir über allfällige Schärfe der Rede Vorwürfe zu machen. Bin ich aber wirklich zu scharf gewesen, so bitte ich ab; ich habe Niemanden beleidigen wollen.

Rarrer. Obgleich ich Prafident ber Staatswirthichaftsfommission bin, habe ich den letten Verhandlungen berfelben nicht beiwohnen können, und find also die baherigen Beschlüffe ohne mein Zuthun gefaßt worden. Indessen glaube ich ver= pflichtet zu sein, die Erklarung abzugeben, daß, wenn ich bei= gewohnt hatte, ich ben Antrag der Staatswirthschafistom= mission unterstützt hatte, indem es der nämliche Antrag ift,

ben wir früher geftellt haben.

Daß mit ber Zeit ein Unleihen aufgenommen werben muß, unterliegt keinem Zweifel; hingegen ift es zweifelhaft, ob der gegenwärtige Moment der gunstige und richtige sei, um dem Volke eine solche Borlage zu machen. Man hat sich auf die Gefetlichkeit berufen und fogar das große Wort ausgesprochen, man wolle zu Protokoll protestiren. Wenn es die Herren freut, diesen Protest in das Protokoll zu thun, so ware es reglementarisch zulässig, und ich mag ihnen diese Freude außerordentlich gern gönnen. Aber Sie müssen mir doch ein Paar Worte über die Frage erlauben: Was ist ge= setlich, und was nicht? Und da bin ich so kühn, wenn ich icon die Verschiebung unterstütze, den Boben ber Gesetlich= keit für mich ebenso gut in Anspruch zu nehmen, als die, welche dem Volke eine Vorlage machen wollen.

Die Herren, welche fagen: ein Anleihen ift gefetlich, und alles Andere ist ungesetzlich, befinden sich bereits auf einem ungesetzlichen Boben. Das Finanzgesetz unterscheibet temporäre Anleihen zur Speisung des Betriedskapitals der Staatskasse und gibt dem Großen Rathe das Recht, auf vier Jahre solche Anleihen zu kreiren. Diesem gegenüber stellt es in § 27 die Bestimmung auf, daß bleibende Anleihen nicht durch den Großen Rath beschlossen, sondern dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Run haben wir schon in der letzten Sitzung darüber gestritten, was temporare Ansleihen im Sinne des Gesetzes seien, und wirklich hat die Mehrheit des Großen Rathes dannzumal beschlossen, die Res gierung solle eine Vorlage machen über ein bleibendes Anleihen, weil sie geglaubt hat, ber § 26 betreffend bie tem= poraren Anleihen sei nicht in diesem Sinne auszulegen. Nun haben aber die betreffenden Herren, welche zum Antrag vom 19. September 1877 gestimmt haben, eratt gegen biesen Grundsatz gestimmt. Der erste Antrag ist, wie Herr Schnib richtig bemerkt hat, dahin gegangen, die Regierung solle solche temporare Anleihen durch Ausgabe von Kassacheinen machen konnen bis zum Bolksentscheib. Auf eine Bemerkung Des Finanzdirektors hin ift bann ber Zusatz gemacht worden, bies solle geschehen können, bis das betreffende Anleihen emittirt set, und erst barauf bin hat man sich getröstet gefühlt. Die Herren nun, die bamals zu biefem Zusatz gestimmt haben, haben bamals vollständig im Wiberspruch mit Demjenigen gestimmt, was auf ben heutigen Tag als gesetzlich ausgegeben worden ist. Denn wenn die Ausgabe von Kaffascheinen in Form eines temporaren Anleihens auf vier Jahre nicht ge= setlich ist, so kann man nicht beschließen, daß diese Ausgabe bis zur Emission des betreffenden Anleihens geschehen soll, sondern höchstens blos bis zu dem Zeitpunkt, wo das Bolt barüber abgeftimmt hat. Das ift aber ber gesetzliche Boden, wie ich ihn behaupte, daß man temporare Unleihen zur Spetfung ber Staatstaffe zu jeder Zeit bis auf vier Sahre machen fann.

Ich gehe aber noch weiter und sage, man könnte unter Umständen Denjenigen, welche sofort ein Anleihen zur Fixisung der gegenwärtigen Schulden kontrahiren wollen, den Vorwurf machen, daß sie damit gegen den § 30 des Finanz= gesetzes verstoßen, welcher sagt: "Die Ginnahmenüberschüffe und Ausgabenüberschüffe einer Finanzperiode werben bem Konto ber laufenden Verwaltung in Rechnung gebracht. Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungebeckten Ausgabenüberschüffe sind während berselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu biesem Zweck im neuen vierjäh= rigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen." Da finden Sie also angegeben, wie es gehen foll, wenn Ausgabenüberichuffe vorhanden find. Sie follen von einer Beriobe sofort auf die andere übergetragen werden, und die folgende foll für die Deckung sorgen. Das wird freilich für die zu= fünftige Beriode fcmer fein; aber es wird wenigstens leichter sein, zu einem Resultat zu kommen, namentlich wenn alle helfen, die da sein werben, als im gegenwärtigen Moment, wo Alles, was der Große Rath dem Bolke vorlegt, von biefem verworfen wird. Sie feben alfo, daß man die Befet= lichkeit fo ober anders auslegen fann, und daß, wenn man mit ber Gesetlichkeit zu boktrinar vorgeht, man gerade auf ungesetzlichen Boben kommt.

Mis bie Staatswirthschaftstommiffion eine vollständige Einsicht in unsere Wechselwirthschaft erlangt und gesehen hatte, daß diese ihre Ursache darin hat, daß in den ersten drei Jahren dieser Periode für  $3\frac{1}{2}$  Millionen Schulden gemacht worden sind, hat sie sich auf die Brust geschlagen und gesagt: bem muß man abhelfen, und deshalb ist sie mit dem Antrag vor den Großen Rath gekommen, es folle das vierfährige Budget, gestügt auf die betreffenden Paragraphen des Finanzgesetzes, abgeandert, der Wirklichkeit angepaßt, und bieses revidirte Budget bem Bolke vorgelegt werden. Das ift richtig im Großen Rathe burchgegangen: man hat gefunden, die Staatswirthschaftskommission habe Recht, sie bewege sich rein auf dem gesetzlichen Boden, und es sei in der Ordnung, daß das Bolk entscheide, ob es diese  $3^{1/2}$  Millionen nachträglich in das viersährige Büdget aufnehmmillon wolle. Zu gleicher Zeit hat man die konstelle Geschaften dem Volken Zeit der State Geschlert der Stat Bas das Rejultat war, haben Sie am 26. Auguft 1877 gefehen: Die ganze Geschichte ist mit großem Mehr verworfen worben. Glauben Sie nun, daß im gegenwärtigen Moment, wo die ganze Berwaltung so zu sagen am Ausplampen ist, wo das Zutrauen des Großen Rathes zu sich selber und das des Bolles zu den Behörden so sehr erschüttert ift, das Bolt eine Borlage annehmen werde, die ihm ein Anleihen von 8 Mil-lionen beantragt und zugleich in Aussicht stellen muß, daß noch mehr Millionen für verschiedene unausweichliche burfniffe nothig fein werden. Glaube Sie doch bas nicht, meine Herren. Diesenigen, welche sagen, das Bolk werde annehmen, glauben entweder selbst nicht daran, oder sie geben sich einer Illusion hin, die von der Wirklickeit beseitigt werben würde.

Eine neue Periode hat in diefer Beziehung einen un= enblich viel gunftigeren Boben. Die Wahlen in ben Großen Rath und in die Regierung werden solche sein, bei benen man voraussetzen barf, daß die betreffenden Personen wenig= stens in den ersten Jahren ber neuen Periode bas allgemeine Rutrauen haben werben. Wenn diese vor das Volk treten und die Sachlage in einer ebenso kurzen, als präzisen Darsstellung auseinandersehen, und unter Umständen noch hinzussügen: Wenn ihr die Mittel zum Regieren nicht gebt, so muffen wir uns in allen möglichen Ausgaben beschränken, nicht blos badurch, daß wir für Straßenbauten statt Fr. 450,000 nur Fr. 300,000 ober 200,000 aussetzen, daß wir bie Hochbauten reduziren, daß wir unter Umftanden die Fr. 46,000 Schützenprämien streichen, die so unglücklicher Weise in Folge rein bottrinarer Unfichten ftehen geblieben find, sondern badurch, daß wir noch ganz andere Ausgaben unterstaffen, weil bie Mittel bazu nicht mehr da wären, Ausgaben 3. B. im Interesse bes Schul= und bes Armenwesens; wenn

man so vor das Volk tritt, und es weiß, woran es ist, so wird es auch willsähriger sein, diese Finanzkalamität, die theilweise durch Schuld der Behörden und des Volkes und theilweise in Folge von Zufälligkeiten entstanden ist, zu be-

eitigen.

Ich sage, theilweise durch Schuld der Behörden, indem ich glaube, daß der Große Rath und die Regierung in vielen Sachen die Schuld sich selber geben können. Es hat uns in der letzten Situng, wo wir diese Kalamität in ihrer gunzen Tiefe kannten, dieselbe durchaus nicht gehindert, unnöthiger Weise Fr. 46,000 für das Schützenwesen auszugeden; sie hat uns nicht gehindert, statt der Fr. 200,000, welche die Staatswirthschaftskommission für Straßen beantragt hatte, Fr. 100,000 mehr zu erkennen. Diese Kalamität hat den Großen Rath in srüheren Zeiten nicht verhindert, Beschlüsse zu sasselle Tragweite nicht klargestellt war. Ebenso hat auch das Bolk große Fehler begangen, indem es die betreffenden Dinge, wenn sie ihm angenehm und mit Geldausgaben zu seinen Gunsten verdunden waren, angenommen hat, ohne zu denken, woher das Geld zu nehmen sei. Darum ist es die Aufgabe der nächsten Periode, in dieser Beziehung nach allen Richtungen dem Bolke vollständig klaren Wein einzuschenken, und

bas fann die gegenwärtige nicht.

Setzen wir aber auch ben Fall, es werbe bas Unleihen in ber gegenwärtigen Periode erkannt und vom Volke ange= nommen, so werden wir zwar für längere Zeit aus der gegenwärtigen Finanznoth befreit sein, aber nicht dadurch, daß wir durch die 8 Millionen unsere Schulden bezahlt haben, sondern einfach so, daß die 8 Millionen, die wir gegenwärtig theils in Wechseln, theils in Kassafteinen schuldig sind, in ein bleibendes Unleihen umgewandelt werden. Man macht sich in diesem Fall einen irrigen Begriff von dem Unterschied zwischen der Aufnahme eines festen Anleihens und der Ausgabe von Kassacheinen. Das Gesetz will, das Anleihen von über Fr. 500,000 bem Volke vorgelegt werden, aber in bem Sinne, daß vorab das Anleihen bewilligt, und dann erst die Ausgabe gemacht werbe. Der Große Rath soll keine Ausgabe über Fr. 500,000 machen, ohne daß er vorher das Bolk gefragt hat. Allein hier handelt es sich nicht um eine Ausgabe von 8 Millionen, sondern einfach darum, ob wir die 8 Millionen schuldig sein wollen in der gegenwärtigen Form, ober in Form eines festen Anleihens, und baburch bekommt bie Sache einen vollständig andern Charafter, als wenn wir die 8 Millionen für irgend ein neues Unternehmen verwenden Wenn nun bas Volt das Anleihen annimmt, fo werden die Raffascheine und Wechsel umgewandelt, und bann ist das Uebel insoweit beseitigt, nur daß wir im gegenwärtigen Moment wahrscheinlich etwas theureres Geld bekommen, eine Differenz, die, je nachdem man diese oder jene Supposition zu Grunde legt, verschiedentlich und vielleicht bis auf Hundert= tausende angenommen werden fann.

Wenn aber das Volk das Anleihen verwirft, wie steht es dann mit unserem Kredit? Glauben Sie, daß es im Interesse des Kantons sei, ein Anleihen vorzuschlagen, das vom Volke verworsen wird, und daß diese Verwersung einen günstigen Eindruck auf die Gläubiger machen werde, die dis jetzt, auf den Großrathsbeschluß bauend, ihre Gelder hergegeben haben? Ich denke, wenn man sich selber ganz genau prüft und die Chancen des einen oder andern Falles erwägt, so könnte man unmöglich zu dem Resultate kommen, daß der gegenwärtige Woment sur eine Vorlage an das Volk

günstig sei.

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß ich glaube, wir werden die gegenwärtigen Fatalitäten, die ich zwar blos für vorübergehend halte, die aber doch noch einige Jahre an=

bauern werden, nur dann beseitigen können, wenn wir alle einander helsen. Auch in dieser Beziehung wird der Große Rath der nächsten Periode außerordentlich viel günstiger gestellt sein, als der gegenwärtige. Es wird dann Jeder mit der Ueberzeugung in die Behörden treten, daß eine Partei allein nichts machen, und daß diese sinanzielle, nicht politische Frage nur durch gegenseitige Unterstützung erledigt werden kann. Ich hoffe, daß die nächste Periode in dieser Beziehung mehr Glück haben wird, als das Ende dieser Periode, und süge blos bei, daß es ein allgemein anerkannter Satz ist, daß im Ansang einer Periode das Zutrauen der Behörden zu sich selbst und zum Bolke und das Zutrauen des Bolkes zu ihnen wiel größer ist, als am Ende einer Periode, die

nicht gang gunftig gewesen ift.

Was den Albstimmungsmodus betrifft, so halte ich dafür, möchte es aber nicht zum Antrage machen, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission, der dahin geht, es sei die Angelegenheit mit dem nächsten viersährigen Büdget vorzulegen, ein Berschiedungsantrag sei, während der Antrag des Herrn v. Wattenwyl ein eigentlicher Sintretensantrag ist. Darum glaube ich, es solle vorerst über den Berschiedungsantrag abgestimmt werden. Stimmt man ihm bei, so ist die Sache erledigt; stimmt man ihm nicht bei, so wird dann erst die Umfrage über den Sintretensantrag des Herrn v. Wattenwyl eröffnet. Ich mache demerklich, daß über diesen Antrag deshalb eine besondere Umfrage eröffnet werden muß, weil man auch die Sinzelnheiten desselben, mit denen ich nicht überall einverstanden bin, berathen muß, und bezügliche Gegenanträge kommen werden. Zum Schluß mache ich darauf auswertsam, daß nach § 27 des Finanzgesetzes Staatsanleihen nur mit der absoluten Wehrheit sämmtlicher dei Siden einzuberusender Witglieder des Großen Rathes beschlossen werden können.

Bürki. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Herr Steiner hat Herrn Raifer und mir vorgeworfen, wir seien in einem unheilvollen Frrthum begriffen und haben den Antrag bes Herrn v. Wattenwyl nach feinem Wortlaut nicht vor Augen gehabt, sonst hätten wir nicht berartige Berechnungen aufge-stellt. Ich glaube, sowohl Herr Kaiser, als ich, haben diesen Wortlaut des Untrags so gut gehört, als Herr Steiner. Es handelt sich hier nicht sowohl darum, ob wir das Anleihen in Form von Kassascheinen längerer ober kurzerer Dauer, oder in Form von Obligationen machen wollen, sondern um ben Grundsak, ob wir die Sache jett, oder später dem Bolke vorlegen wollen. Herr Steiner sagt: Legt ihr nur ruhig die Sache dem Bolke vor; wenn schon jetzt der Zeitpunkt zur Emission nicht günstig ist, so können wir ja diese erst in einem Sahr, oder noch später vornehmen. Das ift aber blos eine Rebensart, um uns in Sicherheit einzulullen und uns die Sache mundgerecht zu machen. Es ift offenbar, bag, wenn wir vom Bolfe die Bewilligung zu einem Unleihen verlangen, bies nicht ben Ginn haben kann, bag man die Sache auf Jahre hinauszieht; sonbern bas einzig Richtige ist, bas Bolk zu befragen, wenn man bas Anleihen aufnehmen will, und es bann auch aufzulegen. Ich glaube, beibe Parteien, sowohl biejenige, die jetzt die Sache dem Bolke vorlegen, als diejenige, die verschieben will, stehen auf dem gesetzlichen Boben, indem sich beide Ansichten im Finanzgesetz unterbringen lassen. Allein ber Unterschied ist eben ber, daß Diejenigen, welche verschieben wollen, sich auf dem einzig praktischen Boben befinden. Giner= seits glaube ich Ihnen nachgewiesen zu haben, und Herr Kaiser hat es noch ausführlicher gethan, — ich habe leider fein Votum nicht gang angehört - bag, wenn wir zuwarten, bis die Finanzrekonstruktion stattgefunden hat, die kommen wird und fommen muß, wir einen Gewinn, respektive einen Minderverlust von wenigstens Fr. 150,000 haben; und der

weite praktische Punkt ist ber, daß wir nach bem Dementi vom August barauf Rücksicht nehmen muffen, daß das Volk vor der Neuordnung der Finanzen unzweifelhaft jedes Un= leihensprojekt verwerfen wirb.

herr Präsibent. Da ber Antrag auf Richteintreten zuruckgezogen ift, so werde ich sofort über die Eintretensan= träge abstimmen laffen. Die Hauptabstimmung murbe nach bem Anfrag bes Herrn Steiner unter Ramensaufruf vor sich gehen. Schließlich ware dann noch zu entscheiden, ob die Ber-werfung zu Protokoll zulässig sei. Ich finde sie überflüssig, da der Namensaufruf schon zeigt, wie Jeder gestimmt hat.

Rarrer beantragt eventuell, im Antrag bes Herrn v. Wattenwyl ben Passus wegen ber Kassascheine wegzulassen.

Flück. (Schlußrufe). Ich finde mich veranlaßt, eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Ich habe das letzte Mal bazu gestimmt, die Anleihensfrage in einer Extrasitzung zu behandeln, weil man mir versichert hat, es sei der Rothstand ber Finanzen berart, daß Gefahr vorhanden sei, es möchten die Wechsel nicht eingelöst werden können. Wäre dies heute noch so, so murbe ich auch dazu ftimmen, in dieser Periode noch ein Anleihen zu beschließen. Allein jetzt sind die Ver= hältniffe anders: wir haben auf ber einen Seite überfluffiges Geld, und auf ber andern Seite die Gefahr ber Berwerfung burch bas Bolk, und deshalb stimme ich heute für Berschiebung.

Der Herr Prasibent fragt an, ob ber Antrag bes Herrn Steiner, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, unterstütt werde.

Da mehr als 20 Mitglieder sich für diesen Antrag er= heben, so ift derselbe zum Beschluß erhoben.

#### Abstimmung.

1. Eventuell, im erften Dispositiv bes Antrags ber Minberheit der Staatswirthschaftstommission die Worte: "ober bis zu biesem Betrage Raffascheine auszugeben" zu ftreichen, Mehrheit.

2. Eventuell, im Gegensatz zu bem so amendirten Antrag ber Minderheit ber Staats= wirthschaftskommission, für den eventuellen Antrag der Mehrheit der Staatswirthschafts= tommiffion und bes Regierungsrathes

Mehrheit.

3. Definitiv für Berschiebung der Angelegenheit auf das nächste vierjährige Budget 131 Stimmen, namlich die Herren Abplanalp, Aellig, Affolter, Ambühl in Sigriswyl, Ambühl a. d. Lenk, Anken, Arn, Bähler, Bangerter in Lys, Bangerter in Langenthal, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Born, Brand in Ursenbach, Bruder, Brunner, Bucher, Bürki, Burren, Burri, Charpie, Chodat, Ducomun, Eberhard, Etter, Feiß, Feller, Flück, Friedli, Frutiger, Galli, Geifer, Gerber in Steffisburg, Grunig, Gurtner, Gygar in Seeberg, Sygar in Bleienbach, Häberli in Pern, Höberli in Münchenkuchsee, Hänni in Köniz, Herren in Mühleberg, Herzog, Hofer in Bern, Hofstetter, Huber, Jaggi, Jmer, Jmobersteg, Jolissaint, Joost, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Karrer, Käsermann, Keller, Rellerhals, Riener, Kildenmann, Kilian, Klape, Klening, König, Ruhn, Rummer in Bern, Kummer in Utenftorf, Rurz, Lehmann-Cunier, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Lenz, Linder, Locher, Luder, Mader, Marti, Mauerhofer,

Meyer, Mischler in Bern, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Möschler, Müller, Nußbaum in Worb, Ott, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bozingen, Robert, Ruchti, Rufenacht-Moser, Sahli, Scherz, Schmid Andr. in Burgdorf, Schmid Kub. in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schwab, Seßler, Sigri, Spring, Stähli, Stämpfli in Zäziwyl, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Thönen in Frutigen, Thonen in Keutigen, Tschannen, Ueltschi, Bogel, Walther in Krauchthal, v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Willi, Wit, Würsten, Wüthrich, Wyh, Wyttenbach, Zeesiger, Zeller, Zoß, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zyro. Definitiv für die Aufnahme des Auleihens nach dem Ans

trage der Minderheit der Staatswirthschaftskommission

92 Stimmen, nämlich die Herren Althaus, Bay, Boivin, Brand in Bielbringen, Buhlmann, v. Buren, Burger in Laufen, Chappuis, Chopard, Dahler, Deboeuf, Dick, v. Erlach, Enmann, Fattet, Feune, Fleury, Flückiger, Folletête, Gaumann, Gerber in Stettlen, Gfeller in Oberwichtrach, Gfeller in Bern, Gouvernon, v. Graffenried, v. Groß, Gruber, v. Grünigen, Gugger, Halbemann, Hanni in Zuzwyl, Hartmann, Hastlebacher, Hauert, Hauser, Hennemann, Herren in Niederscherli, Heß, Hoser in Hasti, Hofer in Oberdiesbach, Hoser in Wynau, Hosman, Hornstein, Jobin, Kohler in Pruntrut, Kohler in Thunstetten, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lebermann, Liechti, Lindt, Weister, Woschard, Mühlemann, Rugbaum in Runthofen, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rifer, Ritichard, Röthlisberger in Walkringen, Schaad, Schar, Schatzmann, Scheibegger, Scheurer, Schori, Seiler, v. Siebenthal, v. Sinner, Sommer, Stalber, Stämpfli in Uettligen, Steiner, Steullet, Streit, Thormann, Trachfel in Nieberbütschel, Trachfel in Mühlethurnen, Bermeille, Walther in Landerswyl, v. Wattenwyl, Wirth, Wurstemberger, Zingg, Zumstein.

Steiner municht, daß die Frage, ob die Bermahrung zu Protokoll zulässig sei, auf morgen verschoben werbe.

Raifer, in Grellingen, beantragt, diese Frage jest zu erledigen.

Herr Präsibent. Ich halte die Frage für schon er= lebigt. Uebrigens haben sich bereits eine Anzahl Mitglieber entfernt. Die Verwahrung wird wahrscheinlich morgen nicht mehr verlangt werden; für den Fall, daß es doch geschieht, wird dann der Rath darüber entscheiden können. Wenn also Niemand opponirt, so nehme ich an, die Sache sei erledigt.

Raiser, in Grellingen. Es fragt sich, ob der Antrag= fteller auf bem Protest beharrt.

Steiner. herr Raiser kennt die Protestation noch gar nicht. 3hr Wortlaut konnte so fein, daß die Versammlung fie nicht annehmen wurde. Wenn sie hingegen einfach gehalten ift, so stützt sie sich auf § 4 des Berantwortlichkeitsgesetzes von 1851. Wenn man mit Mehrheit die Aufnahme des Protestes verweigert, so fällt auch bas in's Protokoll, und wir sind bann ebenfalls gebeckt. Wir munschen aber Bebenkzeit bis morgen, und so billig kann man gegenüber ber Minder= heit wohl sein.

Raiser, in Grellingen. Ich bin unendlich erstaunt, zu sehen, bag nach bem schönen Wetter, bas heute morgen im Saale geherrscht hat, jest wieder Sturm ausdrechen soll. Herr v. Sinner hat heute erklärt, man könne diese Sache so oder so auslegen, er gebe vollständig zu, daß der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission seine Auslegung mit voller Uederzeugung gegeden habe, man solle ihm aber auch gestatten, eine andere Ansicht zu haben. Nachdem ich dann einigen Zweisel darüber ausgesprochen habe, od von gewisser Seite im Bolke auch so gesprochen werde, wie hier, hat Herr Steiner gesagt, er schließe sich der Erklärung des Herrn v. Sinner vollständig an, er sei also auch der Ansicht, daß die Frage so oder so ausgelegt werden könne. In Folge bessen bin ich in der That, wenn nicht Herr Bürki geantwortet hätte, bereits auf dem Punkte gewesen, dem Herrn Steiner sür diese Erklärung zu danken. Nun aber muß ich ihm, statt Dank, meine Verwunderung darüber aussprechen, daß er plößlich wieder anderer Ansicht wird. Wenn eine Frage so steht, daß man sie auf diese oder jene Weise auslegen kann, so sinde ich wahrhaftig gar keinen Grund, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, abgesehen davon, daß es nach meiner Ansicht gesetzlich gar nicht zulässig ist. Ich trage daher darauf an, daß der Antrag des Herrn Steiner abgewiesen werde.

Herr Präsident. Ich betrachte, wie gesagt, die Sache als erledigt. Ich habe vorhin erklärt, wenn Niemand opponire, so nehme ich an, man sei damit einverstanden, und es hat auch daraushin Niemand opponirt. Also halte ich dafür, die Sache sei gemäß dem geäußerten Wunsche abgethan.

Schluß ber Sitzung um 21/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 31. Januar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Diche I.

Nach dem Namensaufruse sind 191 Mitglieder anwesend; abwesend sind 60, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, Burger in Angenstein, Bütigkofer, Engel, Geiser, Girardin, Greppin, Hoser in Bynau, Hurni, Indermühle, Joost, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohwyl, Lenz, Mägli, Mühlemann, Rosselet, Noth, Köthlisderger in Waltringen, Köthlisderger in Herz zogenbuchse, Schertenleib, Schüpbach, Zoß; ohne Entschulz digung: die Herren Bangerter in Langenthal, Bieri, Born, Brand in Bielbringen, Bucher, Bühlmann, Burren, Dick, Donzel, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Hänni in Zuzwyl, Hartmann, Jaggi, Imodersteg, v. Känel, Kötschet, Mischler in Wahlern, Montu, Oberli, Pape, Nacle, Reichenbach, Kenser in Bözingen, Kiat, Scheidegger, Schmid Kubols in Burgdorf, Schneiber, Schwab, Stähli, Stämpsti in Bern, Stettler in Lauperswyl, Wyß.

Das Protokoll ber gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident bezeichnet am Plate bes abwesenden Herrn Geiser zum provisorischen Stimmen zähler von heute an Herrn Wyttenbach.

Der Berr Brafibent verliest folgende

#### Erklärung.

Auf das in heutiger Sitzung von dem Unterzeichneten mit Berufung auf § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 gestellte Begehren um Aufnahme einer Berwahrung, bezüglich

bes Beschlusses in der Anleihensfrage, in das Protokoll, erklärte der Herr Großrathspräsident, dieses sei nach dem Reglement unzulässig, und der Umstand werde dem beabsichtigten Zwecke genügen, daß die Namen aller derzenigen Mitglieder, welche, insolge Abstimmung auf Namensaufrus, für und wider den gesasten Beschluß gestimmt haben, im Protokoll verzeichenet werden.

Da serner aus dem Schoße des Großen Rathes dem Begehren Widerstand entgegengesetzt wurde, und ohne Zweisel die Mehrheit dasselbe ablehnen würde, so verzichtet hiemit der Unterzeichnete auf die Eingabe einer Berwahrung unter der bestimmten Boraussetzung, daß jene Aufzeichnung der Namen der Mitglieder des Großen Kathes, die gegen den erwähnten Beschluß gestimmt haben, dieselben genügend vor jeder persönlichen Berantwortlichkeit schützen werde.

Bern, ben 30. Januar 1878.

Samuel Steiner, Mitglieb des Großen Kathes.

herr Prafibent. Mit diefer Erklarung betrachte ich ben Segenstand als erledigt.

Niemand erhebt bagegen Ginfprache.

# Tagesordnung:

## Pertheilung des Kredites für Strafenbauten pro 1878.

Der Regierung grath legt folgendes Tableau nebst Bortrag vor:

A. Rorrettionen von Stragen bes Staates.

		Franken.	Franken
1.	Vorarbeiten, Bauaufficht, u. f. w	15,000	0 • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
2.	Grimselpaß, Fahrweg bis Guttan=		
	nen, Strecke innere Urweid-Boben.		
	Devissumme Fr. 135,000	30,000	
3.	Zweilutschinen = Grindelwald=Strafe.	•	
	Sektion Schluecht=Rothenegg, Vollen=		
	dungsarbeiten	13,000	
4.	Frutigen = Abelbobenstraße, Sektion	,	
	Grubi-Abelboben, Vollendung. Vom		
	Großen Rathe sind bewilligt Fr.		
	45,000; Abelboden leistet 2/5	15,000	
5.	Steffisburg = Schwarzenegg = Straße,	•	
	dringende Korrektion des Schlierbach-		
	stutes; Devissumme Fr. 54,000.		
	— Gemeinden leiften Fr. 2000 .	12,000	
6.	- p ,	•	
	Korrektion zwischen Aeschlen und		
	Bareichti. Devissumme Fr. 50,000.		
	Rurzenberg leistet Fr. 15,000	10,000	
7.	huttmyl=Erismyl=Strafe. Bollenbet,		
	Rest bes Staatsbeitrages	3,000	
8.	Dietwyl = Rohrbach = Straße. Fort=		
	setzung der vor mehreren Jahren		
	angefangenen Korrektion, fehr noth=		
	wendig. Devissumme Fr. 43,000 .	5,000	
9.	Toffen = Thurnen=Riggisberg=Straße,		
	vollendet, Reft bes Staatsbeitrages	4,300	
	Uebertrag -		
~-		,	
20	gblatt des Großen Rathes 1878.		

	11 aboutus	Franken.	Franken.
10.	Uebertrag Schwarzenburg = Guggisberg-Straße,	107,500	
20.	nahezu vollendet. Devissumme Fr.		
	192,000. Staatsbeiträge Fr. 177,930.		
	Davon noch ausstehend Fr 88,630	25,000	
11.	Bern = Bolligen = Straße, dringende		
	Korrektion des Wegmühlestutes. De=		
	vissumme Fr. 15,000. Bolligen leiftet	40.000	· ·
12.	Fr. 5000	10,000	
12.	halb Fuet, Fortsetzung der angefange-		
	nen Korrektionen. Devissumme Fr.		
	64,000. — Beiträge Fr. 2000 .	15,000	
13.	Saignelégier=Emibois=Straße; Fort=	,	
	setzung der angefangenen Korrektion.		
	Devissumme Fr. 51,000. Saigne=		
1 1	légier leistet Fr. 8000	15,000	
14.	Sieselen-Zihlbrück-Straße, Korrektion bes Ruschholzrains bei Ing. — De-		
	vissumme Fr. 16,300. — Ins	1	
	leistet Fr. 4000	10 000	
			182,300
	B. Staatsbeiträge an neue S	tragen	
	bes Staates.		
<b>15.</b>			
	vollendet. Devissumme Fr. 150,000. Staatsbeitrag Fr. 75,000. — Da-		
	von noch ausstehend Fr. 16,000 .	8,000	
16.		0,000	
	ligen, vollendet. — Devissumme		
	Fr. 129,900. — Beantragter Staats		
	beitrag Fr. 64,950	20,000	
17.	Schangnau = Eggiwyl=Straße, Fort=		
	staatsbeitrag Fr. 104,000. Davon		
3	stehen noch aus Fr. 56,000	25,000	
18.	Graben=Gambach Straße; bringende	20,000	
	Verbindung der Kirchgemeinde Rusch=		
	egg. — Devissumme Fr. 130,000.		
	— Beantragter Staatsbeitrag Fr.		
40	95,000	10,000	
19.	Devissumme Fr. 153,000. — Be-		
	willigter Staatsbeitrag Fr. 80,000.		
	Davon stehen aus Fr. 46,000	20,000	
20.	Pruntrut-Fontenais-Villars-Strafe,	,000	
	Verbindungsftraße der Kirchgemeinde		
	Fontenais. Devissumme Fr. 63,000.		
,	— Beantragter Staatsbeitrag Fr.	£ 000	
	19,700	5,000	88,000
	C. Freiwillige Staatsbeitr	äge	
	an Straßen IV. Rlaffe.	920	
21.	Scheideggpäffe, Berbefferungen, Bei=		
90	trag	1,000	
22. 23.	Oberhofen=Aeschlen=Straße, Restanz Oberhofen = Schneckenbühl = Straße,	<b>1,</b> 000	
&U•	Restanz	900	
24.	Emmenmatt = Straße und Brücke,	000	
	Restanz	1,800	
<b>2</b> 5.	Kriechenwyl=Straße, bringenbe Kor=		
	rektion. — Devissumme Fr. 68,500.		
	— Beantragter Staatsbeitrag Fr.	E 000	
	17,200	5,000	050 000
	Uebertrag	9,700	270,300
			14

Franken. 9,700 Franken. 270,300 Uebertrag 26. Les Bois-les Breuleur-Strafe, 3, nahezu vollendet. — Devissumme Fr. 108,700. — Beantragter Staats= 7,000 beitrag Fr. 36,000 27. Noirmont = Charmauvillers = Strafe, /4 vollendet; bleibt bie I. Sektion mit Doubsbrucke. — Devissumme Fr. 170,000. — Beantragter Staats= beitrag Fr. 42,500 . . . . . 7,000 La Ferrière = les Breuleur = Strafe, nothwendige Berbindung einer ab-geschnittenen Gegend. — Devissumme Fr. 230,000. Beantragter Staats= beitrag Fr. 100,000 . . . . . 6,000 29,700 Fr. 300,000 Summa

Bern, den 11. Januar 1878.

An den Tit. Regierungsrath zu handen des Großen Rathes.

Der Große Rath hat ben Budgetansatz für Stragen= bauten für 1878 von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 herabgeset; die Baudirektion mußte sich daher für die dießjährige

Verwendung auf das Allerdringenoste beschränken. Vorab waren soweit möglich diejenigen Gegenden zu

berucksichtigen, die nicht von Gifenbahnen durchzogen find; sodann liegt es im allgemeinen Interesse, biejenigen Straßen-züge durch namhafte Unterstützung der Bauten zu ermög-lichen, welche dem Lande neuen Berkehr zusühren, oder welche verhindern, daß Ortschaften vom Berkehr abgeschnitten werden.

Um aber dieses Ziel rechtzeitig zu erreichen, bedarf es einer weit größeren Kreditsumme, da der Staat stetsfort zur Abtragung eingegangener Berpflichtungen an bereits ausge= führte ober im Bau begriffene Straßen noch bedeutende Summen auszubezahlen und baber in's Tableau aufzunehmen

Zieht man ferner in Erwägung, daß für das ganze Rantonsgebiet Straßenprojekte vorliegen, deren Gesammt= bevissummen auf nahezu 4 Millionen ansteigen, woran ber Staat mit circa  $1^{1}/_{2}$  Millionen betheiligt ist, so wird man auch zugeben mussen, daß eine jährliche Kreditsumme von Fr. 300,000 nach keiner Richtung hin genügt und viele sehr bringende Straßenbauten verschoben werben muffen. Die Baubirektion empfiehlt Ihnen bas vorstehende

Tableau zu handen des Großen Rathes zur Genehmigung.

### Mit Hochachtung!

Für die Direktion der öffentlichen Bauten: Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Em= pfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, 12. Januar 1878.

Im Namen des Regierungsrathes: (Folgen bie Unterschriften.)

Die Staatswirthichaftstommiffion empfiehlt bie Annahme bes Tableau's, jedoch unter dem Vorbehalte ber Aufstellung folgender Grundsätze:

a. daß in der Regel in ber Reihenfolge ber Ausführung benjenigen Stragenbauten ber Vorzug gegeben merbe, an welche die Betheiligten (Gemeinden, Korporationen und Pri=

vaten) Beiträge zu leiften sich verpflichten;

b. daß namentlich bezüglich der Expropriationen und Ma= terialgruben die Baudirektion babin wirken folle, daß dieselben entweder unentgeltlich, oder boch um einen vor Beginn der Bauten zu bestimmenden billigen Preis überlassen werden.

Bezüglich ber einzelnen Ansatze beantragt bie Staats= wirthschaftskommission, es möge die Baudirektion ermächtigt werden, salls von den im Tableau ausgesetzten Rrediten etwas verfügbar werben follte, eine entsprechend. Summe für die Korrettion des Steinbocfftutes zu verwendene

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. Hinsichtlich ber Aufnahme oder Nichtaufnahme einzelner Baugegenstände auf das vorliegende Straßenbautableau waren die gleichen Erwägungen wie früher maßgebend. Auch dies= mal zerfällt das Cableau in 3 Abtheilungen: 1. Korrettion von Straßen bes Staates, 2) Staatsbeiträge an neue Straßen bes Staates, und 3) freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse. Nachdem der Kredit von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 herabgesett worden ift, war man genöthigt, einzelne Straßenbauten zu verschieben. Hätte man babei nach ber persönlichen Anschauungsweise ber Bandirektion vorgehen wollen, so ware das Tableau noch kurzer ausgefallen, indem ich glaube, man wurde prinzipiell besser thun, den Kredit nicht so zu zersplittern, sondern die Hauptausgabe auf einzelne Strafen zu verwenden, welche einen neuen Berkehr eröffnen oder das Abschneiden des Verkehrs verhindern. Erft in zweiter Linie ware dann auf die Bequemlichkeit zu sehen. Es sind aber noch andere Grunde, welche namentlich dieses Jahr da= für sprechen, einen anderen Weg einzuschlagen: die bedrängte verdienstlose Zeit, angesichts welcher jede Landesgegend froh ift, wenn ihre Leute bei öffentlichen Arbeiten Beschäftigung finden. Aus diesem Grunde hat man alle Landesgegenden bei der Bertheilung des Kredites möglichst berücksichtigt. Was die verschiedenen Objekte betrifft, so könnte man natürlich sagen, es follen einzelne berfelben verschoben und andere an beren Plat gesetzt werden. Es ist da allerdings eine gewisse Willfür vorhanden. Indessen hat man bas Tableau nach allen Rich= tungen erwogen, und wenn manche Straße, die vielleicht ebenso gut berechtigt gewesen ware, nicht aufgenommen worben ift, so geschah es, weil sonft die betreffende Landesgegend zu sehr berücksichtigt worden ware. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf die Berathung des Tableau's eintreten und bas= felbe abschnittsweise behandeln.

Rarrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschafts= kommission. Herr Kummer als Vizepräsident der Staatswirth= schaftskommission hätte den heutigen Rapport übernehmen sollen. Da er aber der Sitzung nicht beiwohnen kann, so erslaube ich mir, Bericht zu erstatten. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath den Straßenbaukredit auf Fr. 300,000 fests gesetzt, und es handelt sich nun barum, biese Summe auf einzelne Straßenprojekte zu vertheilen. Zum Abschnitt A, Korrektion von Staatsstraßen, macht die Staatswirthschafts= kommission die Bemerkung, daß die Baudirektion ermächtigt werben solle, falls von den im Tableau ausgesetzten Krediten etwas verfügbar wirb, eine entsprechenbe Summe auf bie Korrektion des Steinbockstutzes zu vermenden. Dieser auf der Lauterbrunnenstraße befindliche Stutz hätte schon seit längerer Zeit korrigirt werden sollen. Ueber die Abschnitte B und C werde ich später Bericht erstatten. Es fragt sich nun, ob die weitern Antrage ber Staats-

wirthschaftstommission schon hier zur Sprache tommen sollen. Diese Antrage geben babin: (ber Rebner verliest sie; siehe oben.) Man hat bei Stragenbauten die Erfahrung gemacht, daß, wenn der Staat in einer Gegend eine Straßenkorrektion vornehmen und ihr dadurch einen Vortheil zuwenden will, dann die dortigen Partikularen 2c. den Staat auszubeuten und eine Spekulation auf seine Kosten zu machen suchen. Ich glaube daher, es sei gut, daß die Baudirektion künftighin verlange, es sei ihr der nöthige Voden und die Waterialgruben unentgeltlich oder um einen per Quadratsuß und nach dem Devis zu bestimmenden Preis abzutreten.

Das Eintreten und die abschnittsweise Behandlung werden beschlossen.

### A. Rorrettionen von Stragen des Staates.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. erste Posten betrifft einen Ansatz von Fr. 15,000 für Vor= arbeiten-, Bauaufsicht ze. Das ist die gewöhnliche und der ganzen Bausumme entsprechende Quote. Das erste Straßenobjekt bes Tableau's ist der Grimselpaß, Fahrweg bis Guttannen, Strecke innere Urweid-Boden, Devissumme Fr. 135,000. 3ch bedaure, daß man für den Grimselpaß nur Fr. 30,000 aufnehmen tonnte, weil man dahin streben sollte, wenigstens mit dem Stück Innertkirchen=Guttannen sobald als möglich vorwärts zu kommen, indem wir dann eher auf eine Bundessubvention Unspruch erheben könnten. Der beschränfte Kredit erlaubt uns aber nicht höher als auf Fr. 30,000 zu gehen. Diese Summe genügt indessen, um einen Hauptpunkt zwischen Guttannen und Innertkirchen, nämlich den Tunel bei der Tonnenden Fluh auszuführen. Ich füge bei, daß infolge der Reduktion des letztjährigen Tableau's von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 ber auf bemselben figurirende Ansatz von Fr. 40,000 soviel als bahin gefallen ift, so baß man heute mit Fr. 30,000 nur aufnimmt, mas bamals weggefallen ift. Der britte Boften, Zweilutschinen-Grindelwalbstraße, betrifft Bollenbungsarbeiten, welche unaufschiebbar find. Der nächste Ansatz ist für einen Theil der Frutigen-Abelbodenftrage bestimmt, wofür der Große Rath bereits Fr. 45,000 bewilligt hat. Sie werden sich er-innern, daß für die Ausführung dieser Straße ein Projekt vorlag, welches die Kosten auf Fr. 7—800,000 veranschlagte. Es war vorauszusehen, daß der Große Rath für eine so kleine Landschaft mit einer Bevölkerung von nicht mehr denn 3000 Seelen nicht eine so enorme Summe bewilligen werbe. Es hat daher im Laufe bes letten Sommers eine Großraths: tommission mit der Baudirektion, dem Ober- und dem Bezirksingenieur die Straße begangen, um wo möglich eine andere Linke aufzufinden. Man hat benn auch eine Linie ausfindig gemacht, welche ben Bedurfnissen vollständig entspricht, mit welcher die große Mehrheit der Bevölkerung einverstanden ift, und von welcher wir glauben, es werde der Hauptbevis nicht höher als auf Fr. 350,000 ansteigen, sofern die Straße blos eine Breite von 12 Fuß erhält. Diese Breite dürfte genügen, da es sich nicht um einen Alpenpaß haudelt, sondern die Straße in Abelboben aufhort. Das Projekt wird bem Großen Rathe im Frühjahr vorgelegt werden konnen.

Das folgende Projekt, die Steffisdurg Schwarzeneggsftraße, ist, trotdem die hier vorhergesehene Korrektion dringlich ist, immer und immer wieder verschoben worden, dis sie nun endlich mit Fr. 12,000 aufgetragen werden konnte, weil nun auch die Gemeinden Etwas leisten. Aehnlich verhält es sich mit den folgenden Projekten. Ich glaube, auf dieselben nicht näher eintreten zu sollen, din aber bereit, weitere Auskunft zu ertheilen, wenn solche gewünscht werden sollte.

Herr Berichter statter der Staatswirthschaftskommission. Ich will dem Gejagten blos noch einige Bemerkungen betreffend den Grimselpaß beifügen. Der Fahrweg mird vorläufig nur in einer Breite von 10 Fuß hergestellt, jedoch auf dem Trace der zukünstigen Grimselstraße. Die Devissumme beträgt Fr. 135,000, und dieses Jahr sollen Fr. 30,000 verwendet werden. Es ist mir nun unbekannt, ob auch die Gegend eiwas leiste. Ich weiß, daß die Gegend zwischen Hof und Guttannen nicht im Falle ist, Leistungen an Geld zu übernehmen, dagegen könnte sie sich in anderer Beziehung, z. B. durch Arbeiten, betheiligen. Ich muß noch bemerken, daß bei allen benjenigen Projekten, welche der Große Rath grundsählich noch nicht genehmigt hat, der Regierungsrath ihm später die betreffenden Pläne zur Genehmigung vorslegen wird.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ex ist allerdings zweckmäßig, daß die Gemeinden ihrerseits auch einige Leistungen an die Korrektion von Staatsstraßen überenehmen. Man könnte zwar sagen, die Straßen I. Klasse habe der Staat einzig auszusühren. Indessen hat man schon früher den Grundsatz ausgestellt, daß diesenigen Gegenden in erster Linie berücksichtigt werden sollen, welche auch Beiträge leisten. Was den Grimselpaß betrisst, so können da einzig die Gemeinden Guttannen und Innerksichen in Betracht kommen. Der kleinen Gemeinde Guttannen kann man weder an Geld, noch an Holz etwas zumuthen. Indessen hat sie von vornherein sich bereit erklärt, mit Tagwerken und, soweit möglich, mit Landentschädigungen eine Unterstützung zu leisten. Wehr kann man von ihr nicht verlangen.

Se &. Vor einem Sahre ift die Hulligen=Korrektion mit Fr. 7000 auf dem Tableau erschienen, dieses Jahr aber sehlt sie darauf. Man hat der Gemeinde keine Kenntniß gegeben von der Sache. Schon vor mehr als 40 Jahren hat die bernische Baubirektion mit der luzernischen unterhandelt, um gegenseitig auf dieser damals einzigen Bern = Luzernstraße (später ist die Entlebuchstraße gebaut worden) Korrektionen auszuführen. Man hat sich gegenseitig geeinigt, daß jeder Kanton die Korrektion dis zur Grenze besorge. Luzern hat die Strage bis an die Grenze ausgeführt, Bern aber nur bis Hulligen. Auch an einem andern Orte hatte man eine wichtige Korrektion ausführen können, nämlich zwischen Fürten und Sammenthal, wo man jett eine Stunde weit fahren muß, während die Entfernung nur 1/4 Stunde beträgt. Als die Eisenbahnen kamen, wurde mit den Straßenbauten abgebrochen, und so kommt es, daß wir nun bei Hulligen enorme Gegengefälle haben, die ftellenweise fehr gefährlich find. Bor circa brei Sahren haben 14 angrenzende Gemeinden an die Regierung petitionirt, es mochte bie Sache an die Hand genommen werben. Bor zwei Sahren nahm die Baudirektion einen Plan auf und legte den Gemeinden Leistungen auf, welchen biese bereitwillig entsprachen. Lettes Jahr nun erscheint die Straße mit Fr. 7000 auf dem Tableau, nun aber ist das wieder durchgestrichen und in den Papierkord gewandert. Und doch hat der Bezirksingenieur gesagt, es sei im ganzen Bezirk keine so dringende Korrektion. Ich kann nicht begreifen, warum man die Strape nicht ausgenommen hat, während andere weniger nothwendige auf bem Tableau figuriren. So ist z. B. die Dietwyl-Rohrbachstraße nicht so dringend. stelle ben Antrag, es sei für die Korrektion der Bern-Luzern-straße über Hulligen ein Ansatz von Fr. 7000 aufzunehmen.

Bürki. Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthsschaftskommission hat Ihnen mitgetheilt, wie nothwendig die Korrektion des Steinbockstutzes wäre. Da ich weiß, wie

schwer es hält, an einem einmal sestgestellten Tableau Beränberungen vorzunehmen, so hätte ich mich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission begnügt. Da nun aber Herr Heß einen Antrag auf Abänderung des Tableau's gestellt hat, so stelle ich eventuell, für den Fall, daß der Große Rath auf eine solche Abänderung eintreten sollte, den Antrag, es möchte auch die Steinbockstutzkorrektion mit einer Summe von Fr. 13,000 ausgenommen werden.

Aellig. Für die Frutigen Melbodenstraße sind blos Fr. 15,000 auf das Tableau genommen worden. Man muß sich eben nach der Decke strecken, und ich will daher diesen Ansatz nicht kritisiren. Doch bemerke ich, daß es nach großer Anstrengung der Gemeinde Abelboden möglich geworden ist, Fr. 75,000 zu verbauen. Ich habe das Wort ergriffen, um das Botum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes dahin zu ergänzen, daß zwar die Straße allerdings blos dis nach Abelboden geführt werden soll, daß aber von da ein bedeutender Bergpaß nach Lenk sührt, der nach Vollendung der Straße auch eine Bedeutung für den Fremdenverkehr bekommen wird. Ferner haben wir einen sehr romantischen Weg nach der Gemmi über die Engstligenalp an unserm Wassersall vorbei.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Heß wird auch wissen, daß nicht weniger als für annähernd 4 Mil= lionen Strafenbauten im Kanton Bern auf dem Tifch liegen. Daß nun, wenn blos ein Krebit von Fr. 300,000 zur Berfügung steht, mancher Bau zurückgestellt werben muß, ist begreistich. Wenn die Hulligenkorrektion von dem Tableau gestrichen worden ist, so lag der Grund darin, daß der Große Rath das Büdget von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 reduzirt hat. Man hat diejenigen Objekte weggelassen, von denen man glaubte, es sei keine besondere Kalamität, wenn sie auch noch ein oder zwei Jahre warfen muffen. Dazu gehört auch bieje Straße. Herr Heß hat selbst zugegeben, daß im ganzen Bezirk keine so dringende Korrektion wie dort sei. Das beweist eben, daß in jener Gegend sehr viel korrigirt worden ist. In andern Ingenieurbezirken sind mehr dringende Kor= rektionen vorhanden. Ich begreife nun ganz gut, daß jeder Abgeordnete findet, in seiner Gegend seien die Korrektionen am pressantesten, weil er dieselben am besten kennt. Ich gebe auch gerne zu, daß die Korrektion des Hulligenstutes dringend ift, und wenn Herr Heß mir angibt, wo die Fr. 7000 ge= nommen werden können, habe ich nichts bagegen, biefe Straße hier auch aufzunehmen. Inbessen möchte ich boch bavor warnen, am Tableau zu rutteln. Es wird mit Hulse ber Berichte der Bezirksingenieure und des Oberingenieurs ein gemiffer Turnus hergestellt, wobei man in Aussicht nimmt, daß ein Werk nach dem andern schließlich zur Ausführung gelange. Herrn Bürki erwidere ich, daß man infolge der Reduktion des Büdgetkredites in allen Landesgegenden Etwas abstreichen mußte, und ba hat es im Oberlande den Steinbockftut getroffen. Wenn man nun diefen aufnehmen murbe, fo mußte man bafur ein anderes Wert fallen laffen.

Schori. Ich glaube, man habe s. 3. in Aussicht genommen, daß der Straßenbaukredit größtentheils zur Unterstützung von Straßen IV. Klasse in Gegenden, welche weder Straßen noch Eisenbahnen haben, verwendet werden solle. Nun ist aber auf dem Tableau für Korrektionen von Staatssstraßen die größte Summe ausgesetzt. Ich glaube, man sollte zuerst die Landesgegenden bedenken, welche noch gar keine Straßen haben. Ich möchte daher sür die Zukunst den Wunsch aussprechen, daß man mehr auf die Straßen IV. Klasse verzwenden würde.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= mission. Wenn Sie die einzelnen Ansätze des Tableau durch= geben, fo werden Sie finden muffen, bag es fchwierig mare, irgend Etwas zu streichen, um es für andere Objekte zu ver= wenden. Gin einziges konnte vielleicht meggelassen werben, es figurirt aber nur mit Fr. 5000 auf bem Tableau. Was ben Fahrmeg auf der Grimsel betrifft, so muß derselbe absolut erftellt werben, weil in ber bortigen Gegend nur ein fehr schlechter Saumweg besteht. Die Zweilutschinen=Grinbelmald= straße ist bereits vom Großen Rathe bekretirt. Auch für die Frutigen-Abelbodenstraße hat ber Große Rath bereits einen Beitrag bewilligt, und zudem handelt es sich auch da um eine Gegend, welche bis dahin keine Straße hatte. Der dort bestehende Weg hat oft Steigungen von 30 %. Sodann mache
ich darauf aufmerksam, daß Abelboden selbst an die Straße so Bedeutendes leiftet, wie kaum eine andere Gegend im Ranton an ihre Strafenbauten. Bei ber Steffisburg-Schwarzenegg= ftraße handelt es sich um Bollendungsarbeiten, welche bereits bekreitr find. Bei ber Diesbach-Lindenstraße könnte man vielleicht etwas streichen. Für die Huttwyl-Eriswylstraße wird, da dieselbe bereits vollendet ist, der Rest des Staatsbeitrages von Fr. 3000 aufgenommen. Was die Dietwyl-Rohrbachstraße betrifft, so wäre es vielleicht möglich, da eine Berschiebung eintreten zu lassen. Die Toffen-Thurnen-Riggiß= bergstraße ist ganz und die Schwarzenburg-Suggisbergstraße nahezu vollendet, und ce foll nun der Reft bes Staatsbeitrages ausbezahlt werden. Auch bei ber Bern-Bolligenstraße könnte man unter Umständen etwas streichen, doch ist beizufügen, daß Bolligen Fr. 5000 an die Korrektion leistet. Aus dem Gesagten entnehmen Sie, daß der größte Theil der Summe für Gegenden, welche noch keine Straßen besitzen, oder aber für bereits vollendete Stragen verwendet mird. Was die Korrektion bei Hulligen betrifft, so ist dieselbe allerdings ein Bedürsniß. Warum sie dieses Jahr nicht auf dem Tableau steht, weiß ich nicht. Wahrscheinlich glaubte man, die Vorsarbeiten seien noch nicht vollendet. Ich möchte Herrn Heßerslichen, von seinem Antrage diesmal zu abstrahiren. Ich bente, man werbe bie Strafe funftiges Jahr aufnehmen können. Die Korrektion ift ja vom Großen Rathe noch nicht genehmigt, und es könnte daher biefes Jahr boch vielleicht nichts von bem Kredite verbraucht werben. Die ganze Diskuffion ift übrigens wieder eine Aufforderung an die Mit= glieber bes Großen Rathes, mit bem besten Willen bafur zu sorgen, daß der Staat wieder mehr Geld bekommt.

Scheurer. Herr Heß hat fritisirt, daß man die Straße bei Sumiswald nicht korrigirt und den Umweg von Fürten auf Gammenthal nicht beseitigt habe. Wenn diese Straße ausgeführt würde, so würde Sumiswald vollständig vom Verkehr abgeschnitten werden. Ich din daher mit Herrn Heß in diesem Punkte nicht einverstanden Dagegen stimme ich ihm bei in Betreff der Korrektion dei Hulligen. Indessen die in der Lage, zu erklären, was auf dem Tableau gestrichen werden könne, um sür diese Straßenstrecke eine Summe zu sinden. Doch möchte ich fragen, od die Korrektion der Dietwyl – Kohrbachstraße ganz auf Kosten des Staates gemacht werden solle, oder od die Gemeinden auch etwas daran leisten. Wäre letzteres nicht der Fall, so sollte die Korrektion dei Hulligen bevorzugt werden. Ich will keinen bestimmten Untrag stellen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß diesenigen Straßen bevorzugt werden, an welche die Betheiligten auch Opfer bringen. Auf die Andeutung, daß in unserem Bezirke nicht mehr viel zu korrigiren sei, erwidere ich, daß im Gegentheil noch manche dringende Korrektion auszuführen wäre. Der Herr Baudirektor wird sich übrigens erinnern, daß in der letzten Zeit in unserer Gegend

wenig Korrektionen ausgeführt worden sind, ausgenommen in den letzten Jahren bei Sumismald, wobei aber die Gemeinde, tropdem sie  $3\,^{\rm o}/_{\rm oo}$  Tellen zahlt, sich bebeutende Opfer auferlegte.

#### Ubstimmung.

1. Eventuell für den Antrag Bürki, Fr. 13,000 für den Steinbochitut aufzunehmen Minderheit. 2. Für den Antrag Heß, Fr. 7000 für die Hulligen-Hutwylstraße auszunehmen . Minberbeit.

Es find somit die Unfate des Tableau's unverändert angenommen.

#### B. Staatsbeitrage anneue Stragen bes Staates.

Die Staatswirthich aftstom mission beantragt, ben Anfat für die Leißigen-Arattigen-Aeschistraße von Fr. 8000 auf Fr. 12,000 zu erhöhen und zu biesem Zwecke den Aufat 15 zu verschieben bis zur Behandlung der Anfate 25 und 26 der Rubrik C.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrit umfaßt feche Artitel, von benen funf reine Berpflich; tungen des Staates an bereits bewilligte Projette und nabezu vollenbete Straßen find. Sie sehen, daß man von ber Unsicht ausgegangen ift, es sei von den noch zu erfüllenden Berpflichtungen auf das heurige Tableau ungefähr die Hälfte aufzunehmen. Es hat sich hier die prinzipielle Frage in den Vordergrund gestellt, ob man nicht aus dem Rredit von Fr. 300,000 vor Allem die eingegangenen Berpflichtungen für bereits aufgenommene Objekte zum größten Theil oder ganz abtragen und bann erft an die Aufnahme neuer Brojette für neue Strafen und Korrettion bestehender Strafen benten wolle. Es hat dieser Gebanke fehr viel für sich, indem man fagt: In dieser Zeit der finanziellen Ralamitat wollen wir vor Allem aus so weit als möglich bezahlen, was wir schuldig find, und alle Neubauten einstellen, bis wir uns wieber in besserer Lage befinden. Bon diesem Gesichtspunkte aus hatte man noch eine Menge weiterer Straßen sowohl in A, als in B streichen muffen. Die Regierung hat indessen geglaubt, es fet beffer, die bestehenden Berpflichtungen gur Salfte in biefem Jahr und zur Salfte im nachsten abzutragen, bamit bas Gelb in der gegenwärtigen verdienftlosen Zeit für die andern Landesgegenden verwendet werden könne, wo nicht nur die Straßen selber, sondern auch der Berdienst nothwendig ift.

Die Staatswirthichaftskommission ist mit biesen sechs Bunkten einverstanden, mit Ausnahme eines einzigen. Sie beantragt nämlich, es folle ber Beitrag an die Leißigen-Krattigen-Aeschistraße von Fr. 8000 auf Fr. 12,000 erhöht werden, geftütt auf den soeben ausgesprochenen Grundsat, lieber vor Allem die Schulben zu bezahlen, als noch weitere Objekte zu beginnen. Natürlich hat sie bafür an einem andern Orte streichen muffen, und zwar hat sie gestriechen unter C 25 ben Beitrag an die Rriechenmylstuttorrektion. Der Regierungsrath hat sich biesem Untrage nicht auschließen können, sondern hat mich beauftragt, an dem Tableau festzuhalten, von der Ansicht ausgehend, daß man für dieses Jahr an keinem Orte mehr als die Hälfte der Berpflichtungen abtragen solle, um so möglichst viele Landesgegenden berücksichtigen zu

fönnen.

Das einzig Neue in der Rubrik B ist die Pruntrut= Fontenais-Villarstrage. Diefe Korrettion ift aber auch, wie hundert andere, fehr nothwendig und schon fehr lange auf ben Traktanben, und was die Hauptfache ift, fie verbindet Pruntrut mit einer Kirchgemeinde, die noch keine gehörige Straße hat. Uebrigens haben wir natürlich auch darauf schauen muffen, daß der Jura gegenüber dem alten Kanton in Bezug auf die Staatsbeitrage in bas richtige Berhaltnig tommt.

Berr Berichterstatter ber Staaiswirthschaftstom= mission. Das Motiv des Untrags der Staatswirthschaftskom= mission zu dieser Rubrit besteht darin, daß man mit ben liquiben Sachen sobald als möglich aufräumen soll, um später neue Objekte aufnehmen zu können. Wenn man nun nach bem eventuellen Untrag ber Staatswirthschaftstommiffion bie Fr. 5000 bei C 25 streicht, so bleiben Fr. 1000 übrig, und Diese murden dann zu den gr. 7000 für die Les Bois-Les Breuleurstraße geschlagen.

Maber. Ich beantrage, am Tableau, wie es bie Regierung vorlegt, festzuhalten. Die Korrektion ber Kriechen= mylstraße ist vielleicht eine ber dringenosten unter allen, bie hier aufgeführt sind.

Mifchler, in Bern, unterftutt diefen Antrag.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Da B 15 und C 25 und 26 in nahem Zusam= menhang stehen, so mare Rubrit B zu genehmigen mit Ausnahme der Ziffer 15, und diese bann mit ben beiden andern Biffern in Verbindung zu bringen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch mochte mich biesem Antrag widerseten. Ich sehe keinen Grund, die Ziffer 15 auf die Berathung der Rubrit C zu verschieben; benn es fteht nirgends geschrieben, daß, wenn der Große Rath an dem einen Orte erhöht, er dafür just auf die Kriechen= wylftraße greifen will. Biele Mitglieder werden vielleicht finden, man könnte ebenso gut andere Straßenzuge streichen und daher möchte ich nicht, daß man sich von vornherein, und bevor die Diskuffion gewaltet hat, ob überhaupt Streichungen vorzunehmen feien, auf ein einzelnes Projekt wirft. 3ch glaube alfo, man follte einfach von Rubrit zu Rubrit geben, und wenn Alles fertig ift, wird es sich fragen, ob wir über Fr. 300,000 hinausgegangen sind, und wenn Ja, wo wir nun streichen wollen. Denn man kann z. B. ebenso gut bei A streichen, als bei C.

#### Abstimmung.

Für die Behandlung der Ziffer 15 mit Ziffer 25 und Minberheit. 26 ber Rubrit C Kur bie Anfate der Rubrit B, wie fie vom Regierungsrath beantragt find . Mehrheit.

### C. Freiwillige Staatsbeitrage an Stragen IV. Rlaffe.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier hat man sich am meisten zu fragen gehabt, ob wir unter ben gegenwärtigen Finanzverhaltniffen mit berartigen Beitragen wie bis dato fortsahren, oder nicht vielmehr alle diejenigen Straßenzüge IV. Klasse, die nicht von besonderer Dringlichkeit sind, verschieben wollen. Die Gründe, warum die Regierung porschlägt, bies nicht zu thun, habe ich bereits angegeben,

und wir bebauern nur, bag man biefe Beitrage für Stragen IV. Klasse nicht in höherem Mage hat aufnehmen können.

Was nun den erften Poften, die Scheibeggpaffe betrifft, so ist es noch fraglich, ob er ausgegeben wird, indem man natürlich gegenüber den Gemeinden zur Bedingung macht, daß sie selber etwas leisten. Die Gemeinden sind wegpflichtig und follten diese ganze Pflicht übernehmen; weil fie aber mit großen Schwierigkeiten und Roften verbunden ift, so gibt ber Staat einen Beitrag. Allein es muß leiber konftatirt werben, daß für diese Instandhaltung der Scheibeggpässe merkwürdigersweise in der dortigen Bevölkerung, oder wahrscheinlich mehr noch in den dortigen Behörden, gar kein Sinn vorhanden ift, und man eber Renitens, als guten Willen antrifft. Dean hat im vorigen Jahr bereits Fr. 2000 für die Instandstellung biefer Baffe in's Straßenbantableau aufgenommen und sich von Seiten der Baudireftion und ber Regierung alle mögliche Mühe gegeben, die Betheiligten zu veranlaffen, ein Mehreres zu thun, allein fie find nicht bazu zu bringen gewesen. Run wollen wir heuer mit biesem Beitrag noch einmal probiren, was die Gemeinden leisten wollen, und wenn dann die gleiche Renitenz sich zeigie, so murbe man jedenfalls ein anderes System vorschlagen muffen; benn man kann biese Baffe, über welche ein so enormer Fremdenverkehr, so zu fagen aus ganz Europa und der ganzen Welt geht, nicht in einem folchen schänd= lichen Zustand laffen, wie er gegenwärtig ift.

Die drei solgenden Posten sind, wie Sie sehen, bloße Abtragungen der letzten Schuldquoten. Ueber die Korrektion der Kriechenwylstraße kann ich nicht mehr sagen, als bereits bemerkt worden ift. Es ware eben nothig, bei folchen Poften ben Großen Rath auf Ort und Stelle zu führen; allein es ift dies eine der Korrektionen, die feit fehr langen Zeiten auf ben Traktanden steht, und die wirklich zur Berbindung der betreffenden Gegend so dringend nothwendig ift, daß der Regierungsrath geglaubt hat, man muffe fie endlich einmal auf's Tableau zu nehmen suchen. Ich gebe zu, baß es kein Landes-ungluck mare, wenn sie gestrichen murbe, ebenso wenig, als bei fast allen andern. Aber man muß eben suchen, alle Sahre je nach bewilligtem Kredit irgend etwas in's Tableau hinein= zubringen, und wer in bem einen Jahre nicht bas Glück

gehabt hat, muß warten bis zum andern.

Die drei letten Posten betreffen juraffische Stragen. Die Les Bois = Les Breuleurstraße ist nahezu vollendet, und man hat daher geglaubt, es sei nothwendig einen Beitrag zu geben, damit sie so schnell als möglich aus Abschied und Traktanden falle. Das Gleiche gilt von der Noirmont-Char= mauvillersstraße. Das einzig Neue in der Rubrik C ist die La Ferriere = Les Breuleurstraße. Die bebeutende Beitrags= jumme von Fr. 100,000 motivirt sich nicht nur daburch, daß erstens die betreffenden Gemeinden und namentlich Privaten felber Fr. 130,000 beitragen, also ein ganz enormes Opfer bringen, sondern zweitens auch dadurch, daß es eine Straßenverbindung in einer total abgeschnittenen Gegend ift, die nie und nimmer die geringste Aussicht oder auch nur die technische Möglichkeit hat, von der Eisenbahn berührt zu werden. Es wurde bann bieses Projekt, wie noch andere, mit dem Straßenbautableau zu genehmigen sein. Ich will es den Repräsentanten der betreffenden Gegend überlaffen, nahere Ausführungen zu geben, wenn das Projekt beanftandet werden follte; ich habe aber geglaubt, ben Großen Rath barauf aufmerkfam machen zu sollen, daß dies auch die allereinzige neue Straße von Be-beutung ift, die sich auf bem ganzen Tableau findet.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= mission. Die eventuellen Anträge ber Staatswirthschafts-kommission zu Rubrik C fallen in Folge ber Abstimmung über Rubrit B dahin. Was das einzige neue Unternehmen, bie La Ferrière = Les Breuleux = Straße betrifft, so ift ein eigentlicher Beschluß barüber noch nicht gefaßt; es ift aber zu bemerken, daß sich der Große Rath durch die Aufnahme von Fr. 6000 mehr ober weniger engagirt, ober daß es we-nigstens ein Vorgang ist, der auf die spätere Beschlufinahme Einfluß haben wird. Die betreffende Gegend bilbet ein Pa= rallelthal mit bem St. Immerthul und hat fo zu fagen gar keine Berbindung, obgleich es eine große, ziemlich bevölkerte Gegend ift und somit mehr ober weniger Anspruch hat auf Berbindung mit ben neuen vom Staate unternommenen Straßen, und es ift bereits ein Gesuch vorhanben, daß der Große Rath zu biefem Zwecke Fr. 100,000 beitragen mochte. Db nun ber Staat diesen Beitrag geben will, ober nicht, bies, nehme ich an, fei einem ferneren Beschluß überlaffen; es sind aber hier noch ganz besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Gemeinden und Partikularen wollen aus ihrer eigenen Tasche Fr. 130,000 verwenden, und es sind daran bereits Fr. 63,400 gezeichnet. Bon den Unterzeichnern sind Einzelne gestorben, und es find die Erbschaften die betreffenden Beitrage schuldig. Die Verpflichtungen sind aber unter der Bedingung eingegangen worden, daß die Unterzeichner blos dis zum 1. November 1878 haften, so daß, wenn man diesen Termin vorbeiläßt, die Beiträge dahinfallen, und das gange wohlthätige Unternehmen gefährdet wirb. Die Staats= wirthschaftskommission und die Regierung glauben baber, es liege im allgemeinen Interesse, daß sich der Große Rath schon jeht mehr oder weniger grundsählich für das Unternehmen außspreche, indem er einen Beitrag in das Tableau aufnimmt. Die Betheiligten wollen noch weiter gehen, als andere ge= wöhnlich gegangen sind; fie wollen die Arbeiten noch in diesem Jahr anfangen und die daherigen Borschüffe leisten, unter der Boraussicht, daß der Staat sie je nach seinen Finanzmitteln bis auf Fr. 100,000 wieder zuruckzahlt. Es ist dies eines ber feltenen Beifpiele von großer Aufopferung einzelner Bemeinden, und es liegt in der Stellung des Großen Rathes, folche Opferwilligkeit anzuerkennen.

Rubrik C wird unverändert angenommen.

#### D. Bufagantrage ber Staatswirthichafts= tommission (fiebe oben).

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Der Antrag betreffend die Korrektion des Stein-bockstutzes ift eigentlich bereits erledigt. Die beiben andern habe ich schon im Eingang begründet. Sie sollen hauptfächlich bazu dienen, die außerordentlichen Ansprüche und die Unverschämtheit, mit welcher solche gemeinnützige Unternehmungen für Privatintereffen ausgebeutet werden wollen, in die gehörigen Schranten guruckzuweisen.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Wenn ich ben herrn Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission recht verstanden habe, so hat er die Ansicht, daß nach gesichehener Durchberathung und Genehmigung des Tableau's

jetzt noch jedes einzelne Straßenprojekt dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werben solle. Wenn ich mich aber recht erinnere, so hat man fich in ber Staatswirthichaftstommiffion auf ein anderes Prozebere verftanbigt. Dan hat nämlich gefunden, die Genehmigung bes Tableau's beziehe fich nicht nur auf die Zahlen, sondern auch auf den Text, so daß alle biejenigen Projekte, beren Staatsbeitrag fruber noch nicht feftgeftellt, und die vom Großen Rathe noch nicht genehmigt waren, die fich aber jest mit Aussetzung eines Staatsbeitrags und der Beitragsquote dieses Jahres auf dem Tableau befinden, mit der Genehmigung des letztern ebenfalls genehmigt feien. Wenn man eine andere Auffassungsweise hatte, fo mußte man nun das Ganze von  $1-28\,$  noch einmal durchnehmen und bei jedem Projekt wieder das Gleiche sagen. Der Große Rath kann sich ja natürlich nicht in die technische Untersuchung eines Straßenprojekts einlassen: er thut bies nur in Ausnahmsfällen bei großartigen Bauten, nnd wenn überhaupt Differenzen zwischen ben Technikern und ben Gemeinden vorhanden find, sonst aber muß er die technische Prüsung der Baudirektion und ihren Beamten überlassen. 3ch erlaube mir daber aus biefen Grunden zu beantragen, Sie möchten beschließen, daß alle die auf biesem Tableau enthaltenen Stragenprojekte und daherigen Staatsbeitrage durch bie Genehmigung bes allgemeinen Tableau's ebenfalls genehmigt feien, fo daß nur diejenigen Geschäfte ber Baubirektion dem Großen Rathe vorgelegt werden murben, die nicht auf bem Tableau stehen, und über die man noch nicht geredet hat.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich habe ber Sigung der Staatswirthschaftskommission nicht beigewohnt und möchte baher die Herren Mitglieder der Staatswirthschaftskommission ersuchen, darüber zu rapportiren, wie sie die Sache angeschaut hat. Je nache dem behalte ich mir vor, meine persönliche Ansicht auszusprechen.

Hofftetter. Ich bestätige das, was der Herr Baudirektor über die getroffene Verständigung gesagt hat. Dieses Prozedere ist von ihm in Vorschlag gebracht worden, und wir haben einstimmig gefunden, man könne sich demselben anschließen, und es sei sehr zweckmäßig, alle diese Bauten zu erwähnen und grundsätzlich zu beschließen, damit die Gemeinden mit dem Vorgehen in diesen Sachen nicht in Verlegenheit kommen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte, daß der Große Rath sich ganz klar vorstelle, was ein solcher Beschluß für Folgen hat. Auf der einen Seite ist die Sacke anßerordentlich bequem und spedictiv, und ich gebe zu, daß es unter Umständen daß Zweckmäßigste und Richtigste wäre. Indessen sie duspandene von Summen betreffend Straßenbauten, über die duspnahme von Summen betreffend Straßenbauten, über die der Große Rath noch nicht erkannt hat, ist seweilen immer unter dem Bordehalt geschehen, daß daß eigentliche Projekt des betreffenden Unternehmens dem Großen Rathe noch vorgelegt werde. Der von dem Herrn Baudirektor gezogene Schluß, daß dann alle Artikel von 1—28 einer nach dem andern wieder durchgenommen werden müßten, ist nicht richtig, sondern es ist dies nach meiner Ansicht für alle diesenigen Bauten nicht nöthig, die der Große Rath bereits beschlossen Hat und die bereits ansgesangen sind. Hingegen alle diesenigen Bauten, die dem Eroßen Rathe noch nicht vorgelegt worden sind, wie z. B. die La Ferrières Les Breuleurstraße, müssen dem Großen Rathe zur Prüfung der Richtigkeit des Devises und der Borslage selbst unterbreitet werden. Ich glaube daher, der Große

Rath solle von diesem bisherigen Gang der Dinge nicht abweichen und sich dieses Recht nicht aus den Händen nehmen
lassen, sondern er solle überall da, wo der Staatsbeitrag in
die Kompetenz des Großen Rathes und nicht in die des
Regierungsrathes fällt, das ganze Unternehmen sich vorlegen
lassen, damit er das letzte Wort darüber behalten und sich
überzeugen könne, ob das Unternehmen wirklich subventionsbedürftig ist und ob der Staatsbeitrag im Verhältniß steht
zu dem Charakter des Unternehmens und zu dem Vermögen
der Gegenden und Partikularen, die es aussühren wollen.
Ich stelle also den Antrag, daß alle diesenigen Unternehmungen,
für welche die Staatsbewilligung noch nicht vorhanden ist,
vorgelegt werden sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. fann der Baudirektion gang gleichgültig fein, auf welche Beife man vorgeht. Ich habe blos geglaubt, mit meinem Antrag dem Großen Rathe eine langweilige Stunde zu ersparen; sonst hat er teinen andern Zweck. Der Grund, warum man dieses Sahr von der ursprünglichen Art und Weise der Be= handlung abgegangen ift, ift folgender. Als das Büdget von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 reduzirt wurde, hat die Staats= wirthschaftstommission für gut gefunden, alle diejenigen Pro-jekte, die vom Regierungsrath durchberathen, und zu Fanden bes Großen Rathes an die Staatswirthschaftstommission gegangen maren, nicht zu behandeln. Sie jagte : Die Ralamitat ist ba, das Budget ist nicht genehmigt, ber Kredit für die Stragenbauten muß reduzirt werden, und deshalb wollen wir das Alles zurücklegen. Die Folge davon war, daß seit dem 18. Juli eine große Zahl von Straßenprojekten, die aus ben von Herrn Karrer angegebenen Gründen dem Großen Rathe hatten vorgelegt werden sollen, unter den Tisch gewischt worden sind. Jetzt haben wir alle diese Projekte miteinander erhalten und besinden uns in dem fatalen Fall, daß wir sie auf das Tableau nehmen mussen, ohne daß sie in einer früheren Situng genehmigt worden sind. Nun kann man nicht auf der einen Seite ein Tableau für Stragenbauten genehmigen und Beitrage ertennen, mahrend die Projekte felbit noch nicht sicher gestellt sind, und man noch nicht weiß, wie hoch überhaupt der Staatsbeitrag ist, sondern es muß das zusummen geschehen. In diesem Straßentableau ist nun überall angegeben, wie groß der Staatsbeitrag ist, so daß ich, auch wenn man Plan für Plan vornähme, kein weiteres Wort zu sagen müßte, als was schon gesagt worden ist. Ich wider= ftreite Herrn Karrer nicht, weil es formell bis jetzt so zu und hergegangen ist, wie er sagt, aber es veranlaßt eben eine ziemtich unnütze Diskussion. Ich will mich jedoch seinem Antrage durchaus nicht widersetzen, damit man nicht meine, ich wolle Alles in Bausch und Bogen abmachen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nicht, daß der Große Rath irgendwie etwas erkennte, was der Sache selbst nachtheilig wäre. Es ist Niemanden persönlich so sehr daran gelegen, als mir, daß möglichst viele Unternehmungen ausgeführt werden, weil ich dasür halte, daß dieses Geld am besten angewendet ist. Aber ich glaube, grundsählich dürsen wir nicht so vorgehen, und wenn derartige Unternehmen von der Staatswirthschaftskommission noch nicht behandelt worden sind, so ist es immer noch Zeit, sie vorzunehmen. Es haben uns seiner Zeit die sinanziellen Mittel nicht erlaubt, diese Projekte zu behandeln. Nachdem aber der Große Rath den Kredit für neue Straßenbauten wieder von Fr. 200,000 auf Fr. 300,000 erhöht hat, ist durchaus kein Hinderniß, die betressenden Gesuche und Borarbeiten dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen, immer unter dem Borbehalt, daß die Betheiligten ihre Bei

träge leisten und keinen weitern Anspruch haben, als auf die in's Tableau aufgenommenen Staatsbeiträge. Diese Borlagen werben außerorbentlich kurz sein und auch vielleicht sehr kurz behandelt werden können.

Ich mache auch aufmerksam auf ben Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 über die Bollendung des kantonalen Straßennetzes, wo ausdrücklich vorgeschrieben ist: "Dem Großen Kathe bleibt die Bestimmung der Reihensolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Nitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modissitationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürsnisse auch andere Straßenbauten als dringend erschenen lassen." Wir würden also dei dem beantragten Bersahren nicht so vorgehen, wie das Gesetz es will. Der Große Rath soll sich selber persönlich überzeugen, ob die betreffenden Unternehmen von solchem Interesse sie des theiligie Gegend sind, daß es sich grundsätzlich rechtsertigt, einen Beitrag von einer bestimmten Größe zu geben. Wir sehen aus dem Tableau nicht, warum der Beitrag so hoch, oder so niedrig ist, warum die betreffenden Unternehmungen so viel kosten, und nicht mehr oder weniger, und das Recht, dieses zu untersuchen, sollen wir beibehalten.

Hofer, Fürsprecher. Ich möchte mir auch eine Be-merkung über die Sache erlauben. Ich glaube, man könne hier auseinanderhalten und solle sich nicht prinzipiell auf diesen oder jenen Boden stellen. Das Tableau enthält z B. einen Beitrag an die Gunten-Merligenftrage. Diese ift bereits fertig, und es hat baber tein Intereffe, bier die Borlage bes Planes zu verlangen, sonbern es konnte sich höchstens fragen, ob der beantragte Beitrag in biefem Mage gerechtfertigt fei, oder nicht. Andere Strafen, wie 3. B. bie Les Bois- Les Breuleur- und die Noirmont-Charmauvillersstraße, find auch zum größeren Theil vollendet; die Gemeinden find auf eigenes Rifiko vorgegangen und haben nicht einmal das Expropriationsrecht vom Großen Rathe verlangt, und die Borlage ber Blane hat also auch da keinen Zweck, als zu untersuchen, ob ber Staatsbeitrag in diesem Dage verlangt werden konne. Nur wegen der La Ferrière= Les Breuleurstraße, die noch nicht angefangen ist, wurde ber Vorbehalt beizusügen sein, daß später noch das baherige Projekt mit dem Devis der Genehmigung bes Großen Rathes unterbreitet werbe. Allein bei den übrigen Objekten hat dies keinen Zweck, und wenn man fich blos Rechenschaft geben will, ob die Beiträge im Berhaltniß zu der Kostensumme stehen, so foll man die betreffenden Projekte an die Regierung zuruchweisen und unterjuchen laffen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe durchaus nichts Anderes gewollt, als Herr Hofer. Alle die von ihm genannten Projekte sind sammt den Staatsbeiträgen vom Großen Kathe genehmigt.

Hofer, Fürsprecher. Die Straßen Les Bois- Les Breuleur und Noirmont-Charmauvillers find nicht genehmigt.

herr Berichter ftatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Was nicht genehmigt ift, muß vorgelegt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da Herr Karrer so großes Gewicht auf die Sache legt, so will ich meinen Antrag zurückziehen und es einem Mitgliede bes Großen Rathes überlassen, ihn aufzunehmen. Ich möchte mir nicht nachreben lassen, ich habe vielleicht beabsichtigt, das eine ober andere Projett im großen Ganzen verschwinden zu lassen. Wenn dann mein Antrag nicht ausgenommen wird, so würde man alle Projette — sie sind nicht weit und betreffen im

Sanzen 18 Stücke — zur Stelle schaffen und morgen zur Behandlung bringen. Nur berichtigungsweise will ich anführen, daß sämmtliche Projekte, um die es sich handelt, von der Staatswirthschaftskommission und der Regierung bereits untersuch: und genehmigt sind.

Hofftetter nimmt ben Antrag bes Berichterftatters bes Regierungsrathes wieber auf.

#### Abstimmung.

Für den Antrag, daß die Genehmigung des Tableau's auch die aller darin vorkommenden Straßenprojekte in sich begreifen soll . . . . . . . . . . . . . . . . . 44 Stimmen.

Für ben Vorbehalt ber nachträglichen Genehmigung derjenigen Projekte, die dem Großen Rath noch nicht speziell vorgelegt worden sind

56 Stimmen.

Karrer stellt ben Antrag, eine Nachmittagssitzung abzuhalten, was mit Wehrheit beschlossen wird.

#### Kredittableau für die neuen Hochbauten des Jahres 1878.

Der Regierungsrath legt nachstehendes Tableau nebst Vortrag vor: Borarbeiten, Bauaufsicht u. s. w. . . . . Bern , Entbindungsanstalt , verschobene 7,000 Nacharbeiten und äußere Unlagen . 3,000 Bern, Amthaus, Augenspital, Großraths= beschluß vom 28. November 1877 . . . 15,000 Bern, Strafanftalt, Abtrittumbauten u. f. m. 4,500 Landorf, neue Scheune (Brandverficherungs= 3,000 3,000 Münchenbuchsee, Seminar, verschiedene 3,000 10,000 Thorberg, Anftalt und Domane, Garantiefumme von der Schwendischeune, zweiter Jauchebehälter, Stühmauer u. f w. . . 5,000 Frienisberg, Anstalt und Domane, Bachter= 2,000 1,000 Berput . Tradfelmald, Schlogdomane, verschiedene Berftellungsarbeiten, Trennung von Bim= 2,500 mern u. s. w. . 5,000 Schwarzenburg, Schloß, Umbauten für 4,500 die Amtsschaffnerei 15. Aarberg, Schloßbrunnenleitung, Erneue= 2,000 Nibau, Schloß, Treppenerneuerung 2,000 Pfarrgebaube ju Meiringen, Brienz, St. Beatenberg, Munchenbuchfee, Langenthal, Uebertraa Fr. 72,500

	Niederbipp, Actigen u. s. w. Abtrittum= bauten und andere Bauten in Folge Feuch=	Fr	. 72,500
18.	tigkeit, Dachvorscherm u. s. w	"	20,000
19.	Leuzigen, Arch u. s. w	" Fr.	3,500 4,000 100,000

Bern, 11. Januar 1878.

Un ben Eit. Regierungsrath zu Sanben bes Großen Rathes!

Der Große Rath hat den Büdgetausat X. D., Neue Hochbauten, für das Jahr 1878 auf Fr. 100,000 festgesetzt, obwohl die eigentlichen Bedürsnisse beinahe das Doppelte verslangt hätten. Es müssen baher verschiedene Bauten unberückssichtigt bleiben, wie z. B. eine neue Centralheizung für das hiesige Rathhaus, neue Schmiedwohnung beim Thierspital, Rütti Ackerbauschule, neue Lehrerwohnungen u. s. w. Andere Bauten waren möglichst zu beschränken. Die Baudirektion empsiehlt Ihnen demnach das vorstehende Bertheilungstableau zu Handen des Großen Rathes zur Genehmigung.

Mit Hochachtung!

Für die Direktion der öffentlichen Bauten: Rohr.

Vom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, 16. Januar 1878.

Im Namen bes Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, ben Ansatz der Ziffer 8 für die Turnhalle zu Hindelbank auf Fr. 8000 zu reduziren, und Fr. 2000 für Unvorhergessehenes aufzunehmen.

Der Regierungsrath gibt biefen Untrag gu.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Betrag des diesjährigen Hochbautentableau's beziffert sich auf Fr. 100,000, die auf 19 Posten vertheilt sind.
Die Hauptposten sind folgende: Die Verlegung der Augenklinik aus der Staatsapotheke in das Amthaus Bern, mit
Fr. 15,000, laut Beschluß des Großen Rathes vom 28. Novemder 1877. Ein zweiter Hauptposten ist eine neue Turnhalle für das Seminar in Hindelbank, mit Fr. 10,000. Plan
und Devis sind noch vom Großen Rathe zu genehmigen und
liegen auch hier vor. Es soll dort eine große Scheune, die
nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet wird, umgebaut und mit den zu einer Turnhalle nothwendigen Gerüsten
versehen werden, die aber außerdem dazu dienen soll, den
Zöglingen einen Tummelplatz für körperliche Bewegung darzubieten und bei Eramen und Festlichkeiten verwendet zu
werden. Das Fehlen einer solchen Lokalität war dis jetz
ein sehr großer Uebelstand. Nach näherer Untersuchung durch
ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission hat man gesunden, die Bauten können möglicherweise mit einiger Umsicht
und Dekonomie zu Fr. 8,000 ausgeführt werden, und es

) wird Ihnen baher beantragt, den Kredit auf diese Summe zu reduziren und den Ueberschuß von Fr. 2000 als Nummer 20 für Unvorhergesehenes aufzunchmen. Im Weitern ift unter Nummer 17, Pfarrgebäude, ein Posten von fr. 20,000. Dies ift eine runde Summe, die man aufgenommen bat, um in den verschiedenen Staatsbomanen und namentlich Pfarrgebäuden diejenigen Umbauten auszuführen, die schon längst als bringend anerkannt worben find. Es betrifft, wie Sie sehen, hauptsächlich den Umbau einer bebeutenben Anzahl von Abtritten, die als Anbauten von Pfarrhaufern in Holz aufgeführt find, und die zum großen Theil haben unterftutt werden muffen, damit fie nicht einfallen, Bauten, die alfo einerseits in Folge von Baufalligkeit, andererseits aus Gesundheitsrücksichten gemacht werden mussen. Der Devis sämmtlicher derartigen Bauten beträgt Fr. 23,000; möglicher= weise werden aber auch die aufgenommenen Fr. 20,000 nicht ganz gebraucht werden, indem man immer das Dringendere vorabnehmen, und am Ende des Jahres vielleicht das Eine oder Andere, wenn es schon auf dem Tableau steht, ver= schieben muß.

Alle andern Bauten auf diesem Tableau sind Fortsetzungen bereits angesangener Bauten, lauter kleinere, aber nichtsebestoweniger sehr dringende Arbeiten. Bon größeren Reubauten ist nichts da, weil man natürlich bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht im Falle ist, dem Großen Rathe Neubauten zu beantragen, die irgend in's Gelb gingen.

Bei bieser Gelegenheit will ich noch kurz mittheilen, wie es fich gegenwärtig mit unseren Militar bauten verhalt. Sie werben sich erinnern, daß in der letten Sitzung bes Großen Rathes, wo das Budget für 1878 berathen wurde, Fr. 325,000 bafür aufgenommen worben find, nicht als ob man porausgefest hatte, daß diese für die Bollendung des Baues genügen, sondern weil man sich hat einschränken mussen, um bas vierjährige Budget nicht zu überschreiten. Diese Fr. 325,000 genügen nun gerade, um die eingegangenen Berpflichtungen gegenüber ben Attorbanten für den Rohbau, also für die Erb-, Steinhauer-, Maurer-, Zimmermanns- und Dacharbeiten, und endlich für die Gypferarbeiten, sowie für bie Berftellung ber Fenfter, zu erfüllen. Nachher muß man ben Bau einstellen und die neue Beriode abwarten, um einen neuen Rredit zu verlangen. Es ware zwar technisch richtiger, wenn ber Große Rath erkennen wurde: Der Bau muß sofort vollendet werden, und da ist der Kredit dazu; allein der Große Rath tann nicht über die Budgetsumme hinausgeben, und so muß man warten, sei es bis zum Jahre 1879, oder aber bis es sich vielleicht im Laufe dieses Jahres zeigt, daß fich die Ginnahmen gebeffert haben, oder diese ober jene Außgaben nicht brauchen gemacht zu werben, worauf bann ber Große Rath noch Nachkredite zur Vollendung des Baues erkennen kann. Dies wird sich erft ungefähr in der Mitte bes Jahres zeigen, so daß es gegenwärtig nicht der Fall ift, einen solchen Beschluß zu fassen. Im Commer wird dann der neue Regierungsrath dem neuen Großen Rathe die Sache nochmals vorlegen, und ich zweisle nicht, daß man dannzumal finden wird, es sei gescheibter, noch Fr. 100,000 Nachkredite zu bewilligen, als das Gebäude so stehen zu laffen, wie es jetzt ist. Im Ganzen werden noch Fr. 400,000 nöthig sein, um die Militäranstalten zu vollenden; allein wenn man für dieses Jahr Fr. 100,000 hätte, so wäre dies hinlänglich, um die Unternehmer mit Abschlagszahlungen zusrieden zu stellen, und ber Reft von Fr. 300,000 konnte bann auf bas Bubget für 1879 gebracht werden.

Im Allgemeinen haben Sie sich selber überzeugen können, baß der Bau sehr gut ausgeführt ist, und die Bauleitung, soweit es das Technische anbelangt, ihre Pflicht erfüllt hat, so daß man ihr Dank bafür schuldig ist. Der Regierungs

rath hat beschlossen, die Bauleitung auf Ende dieses Monats zu entlassen und den Bertrag mit ihr aufzuheben, da in Folge der Einstellung der Bauten keine Bauleitung mehr noth= wendig ift, und ich bente, ber Große Rath werbe bamit einverstanden sein. Im Uebrigen will ich gewärtigen, mas für Bemerkungen über das Tableau gemacht werden, und erklare mich bereit, über einzelne Buntte nabere Austunft zu er=

Hofftetter, als Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich im großen Ganzen einstimmig bem Borschlage bes Regierungs= rathes angeschlossen. Einzig bei Ziffer 8 beantragt ste die Abanderung, welche Ihnen bereits mitgetheilt worden ift. Die Staatswirthschaftstommiffion hatte bei Behandlung bes Lableau's bas gleiche Gefühl, wie beim Stragenbautableau, bag es nämlich ungeheuer schwierig sei, da ein endgultiges Urtheil abzugeben, sofern man die Sache nicht an Ort und Stelle untersucht. Man hat sich gefragt, ob man eine solche Untersuchung vornehmen sollte. Indessen hat man gefunden, es wäre eine zu große und bei der gegenwärtigen Sachlage nicht gerechtfertigte Aufgabe. Eine Ausnahme hat man gemacht für den verhältnißmäßig großen Ansat von Fr. 10,000 für eine Turnhalle im Seminar Hindelbank. Es hat sich herausgestellt, daß Plan und Devis richtig sind und daß die Wahl bes Plages und die Art und Beife, wie die Sache ausgeführt werden soll, eine glückliche ift. Bas die Nothwendigkeit ber Erstellung einer Turnhalle anbetrifft, so ift die Staatswirthschafistommiffion einverstanden; nur glaubte fie, es konnte der Zweck mit Fr. 8000 erreicht werden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, mas man nicht zum Boraus missen kann, ba man es hier mit alten Bauten zu thun hat, fo konnte dann aus dem Kredite von Fr. 2000 für Unvorhergesehenes das Fehlenbe genommen werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt also bas Tableau mit ber beantragten Modifikation.

Feune. Die Bertheilung des Kredites von Fr. 100,000 für neue Hochbauten betrifft ausschließlich Gebäude im alten Kantonstheil. Ich bin sehr erfreut, zu sehen, daß die Staats= gebaube im Jura sich in einem ausgezeichneten Zustanbe befinden.

Der herr Berichterftatter bes Regierungsrathes erklart, daß biefer bem Untrage ber Staatswirthschaftstom= mission beipflichte.

Das Tableau wird vom Großen Rathe nebst ben von ber Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

## Korrektion der Aare von der Eisenbahnbrücke bei Uttigen bis gur Mttigenfinh.

S. Tagblatt von 1877, Seite 302.

Der Regierungsrath beantragt:

1) Für die von den Gemeinden Kiesen und Uttigen in Angriff genommene Gindammung ber Aare unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Uttigen, deren Kosten vom Kantons-oberingenieur auf Fr. 114,000 veranschlagt find, wird mit Bezugnahme auf ben Regierungsrathsbeschluß vom 17. Januar 1877 ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 45,000 bewilligt, worin die Rosten für den Leitkanal inbegriffen sein sollen.

2) Un biefe Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

a. die Arbeiten sind von den betreffenden Gemeinden folib und kunftgerecht unter ber Kontrole bes Staats auszuführen;

b. die Auszahlung bes Staatsbeitrages hat sich nach

dem betreffenden Budgetfredite zu richten;

c. allfällige Ansprüche ber ausführenben Gemeinden Riesen und Utrigen sollen bezüglich der Mitbetheiligten und Pflichtigen und insbesondere gegenüber den Unternehmern der Aarekorrektion oberhalb der Gisenbahnbrücke bei Uttigen ge= wahrt bleiben. Auch soll durch diese freiwillige Beitrags: leiftung die Rechtsstellung des Staates in keiner Beise ver= ändert werden.

Die Staatswirthschaftskommission dagegen be-

Der Staat leistet einen Vorschuß bis zum Betrage von Fr. 45,000 in der Meinung, daß die Bestimmung des Staatsbeitrages auf fo lange sistirt bleibe, bis die schwebenden Rechtsfragen gegenüber ber Unternehmung der oberhalb ausgeführten Aareforreftion und dem Staat auf eint oder andere Weise entschieden sein werden.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. Die materielle Seite ber vorliegenden Frage ift bereits in einer frühern Sitzung hier behandelt worden, so daß ich mich in dieser Richtung auf wenige Bemerkungen beschränken tann. Die Aaretorrettion zwischen Thun und der Gifenbahn= brücke bei Uttigen ist vollendet, es ist nun aber die Fort= setzung dieser Korrektion bis zur Uttigenfluh nothwendig ge= worden, indem nach Bollendung ber obern Korrektion in der Mare unterhalb ber Brucke fich eine Riesbank gebilbet hat, infolge welcher der Fluß auf die angrenzende Au ausgetreten ist. Es wird nun dem Großen Rathe für die Korrektion unterhalb der Brücke ein Plan vorgelegt mit dem Antrage, an die Kosten der auf Fr. 114,000 veranschlagten Korrektion einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 45,000 zu leiften. Run haben sich aber im Schoofe ber vorberathenden Behörden Differenzen gezeigt. Während ber Regierungerath einfach in üblicher Beise an die Korrettion einen Staatsbeitrag leiften wollte, sand die Staatswirthschaftskommission, es solle der Staatsbeitrag erst geleistet werden, wenn die schwebenden Rechtsfragen sowoil gegenüber dem odern Unternehmen der Narekorrektion als gegenüber bem Staate bereinigt feien. Die Regierung hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bie Betheiligten trot biefer Rechtsfragen einen Beitrag ver-langen können. Die Rechtsbändel können gleichwohl aus= gesochten werben, benn der Staat hat nichts Anderes im Auge, als die Korrektion zu unterftützen, weil Gefahr im Berzuge ift. Infolge diefer Differenzen ift in der letzten Großraths= sitzung das Geschäft verschoben worden. Der Regierungsrath legt es aber heute in gleicher Weise vor, weil er an seinem frühern Standpunkte festhält. Auch die Staatswirthschafts= kommission beharrt auf ihrer Ansicht und formulirt ihren Untrag babin, bag ber Staat einen Borfchug bis zum Betrage von Fr. 45,000 leiften solle in der Meinung, daß die Bestimmung des Staatsbeitrages auf so lange sistirt bleibe, bis die schwebenden Rechtsfragen gegenüber der Unternehmung der oberhalb ausgeführten Aarekorrektion und bem Staat auf eint oder andere Weise entschieden sein werden. Wir antworten barauf, daß wir gar keine Rechtsfrage gegenüber ber Korrektion haben. Ein weiterer Grund, warum die Regierung sich dem Antrage der Staatswirthschaftstommission nicht anschließen konnte, ist ber, daß man sich nicht auf ben Boben stellen will, daß ber Staat Borschuffe leifte. Dies ist für

mich der Hauptgrund. Wenn eine Gemeinde in Verlegenheit ist, wenn ein Bau pressirt, die Sache jedoch noch nicht abgeklärt ist, so kommt es oft vor, daß die betreffende Gemeinde vom Staate einen Vorschuß verlangt. Man mußte sich da auf den Boden stellen, solche Vorschüsse zu verweigern, so gerne man sie auch gegeden hätte. Daher möchte die Regierung auch hier an diesem Grundsate sesthalten. Uebrigens würden, wenn der Große Rath nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beschließen wollte, die Betheiligten nicht zur Ausschhrung schreiten, so daß wegen der bortigen Kalamität vielleicht der Staat gezwungen würde, von sich aus zu danen. Ich muß mich daher, sowohl Namens der Bandirektion als Namens der Regierung, seierlichst verwahren gegenüber den Folgen, welche der Beschluß der Staatswirthschaftskommission nach sich ziehen könnte, und ich empsehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. In Bezug auf das Maß der Staats= betheiligung sind der Regierungsrath und die Staatswirth= schaftskommission einig. Die Bauten sind veranschlagt auf Fr. 114,000, und der Regierungsrath beantragt, in üblicher Weise einen Beitrag von 1/3, also von Fr. 38,000, zu geben. Nun hat aber der Regierungsrath bereits innerhalb seiner Kompetenz Fr. 7000 für Erstellung bes Leitkanals bewilligt. Dies macht zusammen Fr. 45,000. Man will also gegenüber ber betheiligten Landesgegend auf das höchste Maß gehen, welches erreicht werden kann. In einem andern Punkte aber geben ber Regierungsrath und bie Staatswirthschaftskommission nicht einig. Der Antrag dieser letztern ist Ihnen mitgetheilt worden. Nach meiner persönlichen Ansicht wird die Sache prattisch so ziemlich auf's Gleiche hinaustommen, ob man nach dem Antrage der Staatswirthschaftstommission oder nach bemjenigen ber Regierung beschließe. 2113 Berichterftatter Der Staatswirthschaftstommission aber glaube ich anführen zu sollen, warum sie ihren Antrag bemjenigen ber Regierung vorzieht. Der Herr Borrebner fagt, ber Staat stehe in keinem Rechtsverhältnisse mit der Gemeinde Kiesen und Mithafte. Diese Ansicht theile ich nicht. Infolge der provisorischen Berfügung ber Regierungsstatthalterämter Seftigen und Konol= fingen war auch die Rechtsamegemeinde Riesen genöthigt, Ar= beiten auszuführen. Mit Rücksicht auf die Katastrophe im Juli sah diese Gemeinde sich veranlaßt, eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß gegen bas obere Korrektionsunter= nehmen (Uttigenbrücke: Thunerallmenb) einzuleiten, und burch bieselbe zu konstatiren, daß der Aareausbruch durch die Art und Weise der Ausführung der obern Korrektion veranlaßt worden jei. Die Rechtsamegemeinde ist noch weiter gegangen und hat dem Staat den Streit verkündet. (Der Redner verliest einige Stellen dieser Kundmachung). Imwieserne der Staat da mit einem Rechtsanspruche bedroht ist, geht noch aus dem weitern Umstande hervor, daß er bei dem obern Unternehmen nach drei Richtungen betheiligt war: er hatte die technische Oberleitung und die Plangenehmigung; ber Große Rath selbst genehmigte die Statuten, burch welche die Besitzer zur Ausführung gezwungen worden find; ferner leistete der Staat einen freiwilligen Beitrag von 1 3, der auf circa Fr. 110,000 auftieg; enblich ist ber Staat Befither ber Kandergrienwaldung, welche an das Aaregebiet stößt und mit Fr. 12,000 in das Unternehmen eingeschätzt ist.

Die Staatswirthschaftskommission fragte sich nun, ob im gleichen Womente, wo die Rechtsamegemeinde einen Rechtsanspruch erhebt, es der Fall sei, einen freiwilligen Staatse beitrag ohne irgend einen Vorbehalt zu geben. Die Kommission hat sich gesagt, die Frage, in wie weit der Staat beim obern Unternehmen schadenersatspslichtig sei, stehe in

nahem Zusammenhang mit der Frage, wie viel er an das untere Unternehmen geben solle. Sie hat daher gefunden, man solle sich, so lange die Gemeinden mit Rechtsansprüchen drohen, in Vezug auf Reglirung des untern Unternehmens sreie Hand vordehalten. Die Ansicht des Herrn Baudirektor, daß solche Borschüffe gefährlich seien, kann ich nicht theilen. Der Staat riskirt nach dem Antrage der Regierung mehr, als nach demjenigen der Staatswirthschaftskommission; denn nach dem erstern wären die Fr. 45,000 definitiv ausgegeben, während nach dem letztern der Staat die Summe reduziren könnte, wenn wider Erwarten ein Prozes entstehen, und der Staat sür das obere Unternehmen schadenersappstichtig erklärt werden sollte.

Bas die weitere Sachlage, welche baraus entstehen könnte, betrifft, so febe ich die Sache nicht so dufter an, wie der Berr Baudirektor, und eine Berwahrung wird da so wenig nothwendig sein als gestern. Wenn je eine Kalamität entstehen sollte, so ist nicht der Große Rath schuld, sondern man kann die Betheiligten schuld geben. Für die Letztern kann die Sache hinsichtlich ber Ausführung ber Arbeiten ziemlich gleichgultig sein; denn ber größte Theil ber Arbeiten ist bereits gemacht, weil man nicht zuwarten konnte, bis die Aare sich einen neuen Lauf geschäffen hatte, sondern das alte Aarebett wieder öffnen mußte. Es bleibt zwar noch ein Rest dieser Arbeiten zu machen, welcher hauptsächlich bezweckt, die Her= stellungsarbeiten aarabwärts weiter zu führen, namentlich auf bem rechten Ufer, da auf dem linken die Uttigenfluh ein natürliches Hinderniß bilbet. Diese Arbeiten sind aber im Verhältniß zum ganzen Unternehmen nicht bedeutend. Schon aus diesem Gesichtspunkte also konnen nicht wesentliche Unzu= fommlichkeiten aus einer Schlugnahme bes Großen Rathes erwachsen. Wenn die Gemeinden sich weigern sollten, einen Staatsbeitrag in ber von der Staatswirthichaftstommiffion angebotenen Form anzunehmen, so wird man sich in der Weise helsen, daß man die provisorische Verfügung auf die noch auszuführenden Arbeiten ausdehnt. Ich glaube übrigens, der Fall, mit welchem die Rechtsamegemeinde Riesen brobte, nämlich ber einer erfolgreichen Prozefführung, werde nicht eintreten.

Sahli 3ch habe zunächst eine persönliche Erklärung in dieser Sache abzugeben. Ich habe in Bezug auf die An= gelegenheit der Aareforrektion zwischen Thun und Uttigen als Anwalt der Gemeinde Kiesen verhandelt, und ich stelle es baher Ihnen anheim, mein heutiges Votum beswegen als ein verdächtiges anzusehen oder nicht. Wenn Sie mich aber angehort haben werben, so werben Sie finden, daß ich in ber Sache durchaus objektiv berichte, und daß, wenn ich die Stel= lung als Anwalt ber Gemeinde Riefen beibehalten wurde, ich gerade zu bem Antrage der Staatswirthschaftstommission ftimmen mußte. Ich nehme aber biese Stellung nicht ein, und glaube, es sei mir um so mehr gestattet, meine Ansicht zu äußern, als der Rapport ber Staatswirthschaftskommission von bem verehrten Gegenanwalt ber Aarekorrektion Ihnen unterbreitet worden, und ber Prafident biefer Korrektion Dit= glied ber Staatswirthschaftskommission ift. Die Aareforrektion zwischen Thun und Uttigen ift durch Bereinbarung ber Betheiligten mit großer Muhe zu Stande gekommen. Nach Bollendung der Korrektion hat sich das Geschiebe auf die untere Partie geworfen und dort einen eigentlichen Querdamm gebilbet, infolge beffen nach bem Gutachten ber Sachverftanbigen und des Herrn Oberingenieurs eine Ueberschwemmung eingetreten ist, welche 20 Jucharten der Kiesenau weggeschwemmt hat. Riefen fing nun teineswegs etwa einen Prozeg mit bem obern Unternehmen an, sondern ließ vor der Hand blos eine Beweisführung jum ewigen Gedachtnig vornehmen, um die Ursache der Ueberschwemmung konstatiren zu lassen. Zu diesem Zwecke mußte Kiesen das obere Unternehmen in's Recht fassen. Gleichzeitig hat Kiesen dem Staate den Streit verkündet. Der Prozeß hat aber nicht stattgefunden, und ich

glaube, es werbe nicht dazu tommen.

Da die Zeit der Hochwasser herannahte, so fragte man sich, mas zu thun sei. Man sah, daß es schwer sei, sich zu einem Unternehmen zusammenzuthun; benn Uttigen besitzt wenig Gemeindsvermögen, so daß die ganze Last auf Kiesen fallen wurde. Man hat sich an den Staat gewendet. Dieser erklärte, er habe die Sache untersucht und gefunden, die untere Korrektion muffe gemacht werden, daher dekretire er jetzt die Korrektion von Regierungs wegen Kiesen hat bis jest die Frage gar nicht ernstlich untersucht, ob eigentlich die Regierung berechtigt sei, eine Korrektion von dieser Ausdehnung zu beschließen. Wenn sie dieses Recht hat, so hat sie es nicht nur bei Uttigen, sondern bis auf Bern und überhaupt überall im ganzen Lande. Ich bin eher geneigt, anzunehmen, die Regierung habe dieses Recht nicht. Zwar gibt das Wafferbaupolizeigesetz ber Regierung das Recht, sichernde Wasnahmen zu treffen und bie Gemeinden zu Borschuffen anzuhalten. Daß aber die Regiegung berechtigt sei, eigentliche Korrektionen zu beschließen und den anliegenden Eigenthümern und Gemeinden so bedeutende Kosten aufzulegen, glaube ich nicht. Die ganze Frage ist insofern von großer Bedeutung für alle Diejenigen, welche an einem Flugunterhalte betheiligt find. Bei ber obern Korrektion ift man ganz anders verfahren, in= bem man sich Mühe gegeben hat, auf dem Wege der Kon-vention zwischen den Betheiligten die Sache durchzuführen. Die Regierung hat also die Sache wie gewöhnliche Berfiche-rungsbauten behandelt und ben Gemeinden Borschüffe auferlegt. Riesen hat dieselben bezahlt und auch da wieder Ent= gegenkommen gezeigt. Nun hat die Regierung die Arbeiten an die Hand genommen. Der Plan wurde aber nie aufgelegt, so daß die Betheiligten nichts dazu fagen konnten. Ich will aber annehmen, ber Plan fei rationell und man habe nicht warten können, bis die Auflage stattgefunden. Doch fann ich nicht umbin, zu bemerken, daß, wenn man die Gemeinden anhalten will zu zahlen, man ihnen auch Gelegenheit hatte

geben sollen, den Plan zu prüsen. Nun beautragt die Regierung, es sei an das Unter= nehmen ein Staatsbeitrag zu leisten. Die Staatswirthschafts= tommiffion bagegen will blos einen Borfchuß geben. Wenn nun nach dem Antrage ber Staatswirthschaftstommission ver= fahren wird, so fährt die Regierung vorläufig zu; denn man kann nicht warten, bis die Rechtsfrage erledigt ist. Wird der Vorschuß bewilligt, so übernehmen die Gemeinden bamit keine weitere Berpflichtung. Es konnte baber bies ben Gemeinden konveniren, und es murde fich spater fragen, ob der Borfchuß wieder zurückbezahlt würde. Warum will die Staatswirth-schaftskommission die Form des Vorschusses wählen? Ihr Antrag sagt uns dies deutlich: (Der Redner verliest diesen Antrag.) Die Worte "und bem Staate" find nachträglich hineingeschoben worden, um ber Sache eine etwas beffere Form zu geben. Nun sage ich: Sie konnen auch einen Bei-trag in ganz gleicher Beise beschließen, wenn Sie die Bebingung baran knupfen, es folle berfelbe nach Erledigung ber Rechtsfrage ausgerichtet werden. Das tommt auf bas Gleiche hinaus. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Anträgen besteht barin, bag die Staatswirthschaftskommission sagt: bucke dich zuerft, erkläre in Allem den Abstand (Berr Bericht= erstatter ber Staatswirthschaftskommission: Rein), bann wollen wir einen Staatsbeitrag geben.

Wenn die Nechtsfragen, von welchen man hier redet, sich auf die Aarestrecke, die jest korrigirt werden soll, beziehen würden, so ließe sich das schließlich hören, obwohl ich nicht

gerne sehe, daß man einen moralischen Druck ausübt und bem Richterspruche vorgreift. Wenn Kiesen an die obere Kor= rektion Ansprüche hat, jo foll der Große Rath nicht kommen und fagen: wir geben bir einen Staatsbeitrag an beine Ror= rektion, wenn du das obere Unternehmen entlafteft. Es ift nicht in der Stellung bes Großen Rathes, fo vorzugehen und gleichzeitig mit ber einen hand zu geben und mit ber anbern zu nehmen. Der Große Rath foll sich nicht zum Anwalt bes obern Unternehmens machen, welches ein Privatunternehmen ift. Entweder hat die Gemeinde ein Recht gegenüber bem obern Unternehmen, und dann soll man es ihr lassen, oder sie hat kein Recht, und dann braucht man auch nichts zu fürchten. Der Große Rath soll also da nicht zwei ganz getrennte Gegenstände vermengen, sondern einsach fragen: ist der Beitrag gerechtfertigt oder nicht? Wenn ich die Interessen von Riefen verfechten wollte, fo wurde ich den Antrag der Staats= wirthschaftstommission zur Annahme empfehlen. Der Borschuß würde verwendet, und dann würde es sich fragen, ob der Staat, wenn er diese Fr. 45,000 ausgegeben hätte, nicht genöthigt wäre, fortzusahren. Gibt er dagegen einen fixen Beitrag, so weiß er, woran er ift.

Beschließen Sie nun, wie Sie wollen. Ich glaube, man könne die Sache unmöglich stecken kassen. Wenn Sie den Borbehalt ausnehmen, Kiesen solle auf alle Rechte verzichten, so muß der Borschuß gleichwohl verwendet werden. Daher ist der Borbehalt praktisch von keiner Bedeutung. Der Antrag der Staatswirtsschaftskommission wurde und in Schwierigskeiten aller Art hineinstürzen. Ich stimme zum Antrage der

Regierung.

herr Berichterftatter der Staatswirthichaftstom= miffion. Der Berr Brafibent ber Staatswirthichaftstommiffion war ursprünglich beauftragt, über die Angelegenheit zu rap= portiren, und die Redaktion des Antrages ber Staatswirth= schaftskommission ist von ihm ausgegangen. Da nun Herr Karrer verhindert ist, so war ich genothigt, das Referat zu übernehmen. Herr Sahli hat die Sache so dargestellt, als wenn es sich heute darum handeln murbe, die Fr. 45,000 auszuwerfen oder nicht. Ueber die Summe ist aber zum größten Theile bereits verfügt. Die Regierung hat Fr. 7000 für den Leitkanal ausgegeben und an die übrigen Kosten immer 1/3 beigetragen. Die Folgen, welche Herr Sahli schilbert, als ob der Staat dann einzig die Sache burchführen muffe, treten nicht ein; benn ber Staat gibt feinen Drittheil nur nach Maggabe bes Vorrudens ber Arbeiten. Berr Gabli sagt, es sei bes Staates unwürdig zu sagen: ducke dich zu= erst, dann wollen wir Etwas beitragen. Ich kehre die Sache um und sage: es ist des Großen Nathes unwürdig, die Zu= muthung von Kiesen anzunehmen. Die Rechtsamegemeinde bestreitet, daß sie verpflichtet sei, Etwas zu bezahlen, und nun fagt fie: Staat bucke bich, dann wollen wir weiter feben, ob wir einen Prozeß führen wollen ober nicht. Der Staat foll ba vorgehen, wie ein Private: Wenn ein solcher ein Ver= hältniß mit Jemanden hat, und ein Punkt nicht erledigt werden kann, so behalt er fich feine Rechte vor.

Sahli. Die Rechtsamegemeinde hat nicht für den Staatsbeitrag petitionirt, sondern die Regierung hat infolge mündlicher Berhandlungen es für nöthig gefunden, die Sache zu regliren und in Form eines Staatsbeitrags dem Unternehmen unter die Arme zu greifen. Es ist auch nicht richtig, daß die Gemeinde Kiesen sich geweigert habe, zu zahlen; sie hat einen Beitrag geleistet.

Gfeller, in Wichtrach. Blos ein paar Worte zur all= gemeinen Aufklärung über ben Zustand, welcher burch die Hochwasser herbeigeführt worden ist. Es ist richtig, daß das obere Unternehmen das Unglück weiter unten herbeigeführt hat. Man wird auch nicht bestreiten können, daß die Gemeinde Kiesen stets ihr Möglichstes gethan und große Opfer gedracht hat. Die Au war Mcht gewöhnliche Au, sondern schöner Wald. Wenn die Arbeiten nicht weiter geführt werden, so ist das bereits dasur verausgabte Geld gefährdet. Es handelt sich um einen eigentlichen Nothstand, und es ist daher gerechssertigt, einen Beitrag zu bewilligen.

Liecht i. Es hanbelt sich hier um eine Konsequenzfrage für die Zukunft, und da die vorberathenden Behörden nicht einig sind, so stelle ich den Antrag, es möchte die Sache versichoben und eine Spezialkommission zur Prüfung berselben niedergesett werden.

Das Präsidium sett diese Ordnungsmotion in Um= frage.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bekämpse den Verschiebungsantrag, da die Angelegenheit einsläflich untersucht worden und spruchreif ist. Die Sache ist schon einmal verschoben worden, so daß, wer sich darum interessitre, sich erkundigen konnte. Uedrigens ist auch Gesahr im Verzuge. Der Standpunkt der Regierung war solgender: Sie hat gesagt, die Korrektion müsse vorgenommen, und es solle an dieselbe, wie an alle ähnlichen Unternehmen, ein Staatsbeitrag geleistet werden. Die Rechtsfrage wird nachher reglirt werden. Wenn nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beschlossen würde, so wären die Gemeinden und der Staat in größter Verlegenheit, und man könnte nichts mehr bauen, oder aber die Regierung wäre genöthigt, entgegen dem Beschluß des Großen Rathes gleichwohl zu bauen, da es sich da um eine Kalamität handelt. Ich möckte Sie daher bitten, die Angelegenheit nicht zu verschieden.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Der Herr Vorredner stellt die Sache so dar, als könnten bei Annahme des Vorschlages der Staatswirthschaftskommission die Arbeiten nicht fortgesett werden. Dies ist nicht richtig; denn man wird sich helsen wie bisher, wo die Regierung die Arbeiten vorschußweise unterstützte, indem sie zuerst Fr. 7000 für den Leitkanal und nachher successive  $^{1}/_{3}$  beitrug.

Zyro. Ich warne vor Verschiebung; benn die Sache ist spruchreif Es wird sich nur darum handeln, ob der Beitrag unter dem Titel einer Subvention oder eines Vorschusses gegeben werden solle. Im Essett wird die Sache ziemlich aus Scheiche hinauskommen. Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung: Die Aare ist schon seit Jahrhunderten, namentlich aber seit der Einleitung der Kander in den Thunersee, Gegenstand von Streitigkeiten. Früher lagen sich die Gemeinden in den Haaren, weil jede für sich allein vorging. Damit wurde aufgeräumt, indem in einem Gutachten von 1825 der Satz aufgestellt wurde, dei einem Flusse müsse man das große Ganze in's Auge sassen. Gegenwärtig liegen sich nun, statt der Gemeinden, die Korrektionsunternehmungen in den Haaren, und wir werden erst wieder auf den richtigen Boden gelangen, wenn der im Gutachten von 1825 ausgesprochene Grundsgedanke zur Aussührung gelangt. Ich stimme vorläufig zum Antrage der Regierung, weil ich glaube, es würde sonst Wissestimmung bei den betheiligten Gemeinden hervorgerusen, insem man meinen könnte, es habe der Große Kath da einen Druck ausüben wollen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion bes Herrn Liechti Minderheit.

In Bezug auf die Sache selbst verlangt Niemand mehr das Wort. Es folgt daher die

Abstimmung.

Shluß ber Sitzung um 11/4 Uhr.

Der Rebaktor : Fr. Zuber.

Berichtigung.
Seite 39, Spalte II, Zeile 25 v. u., foll es ftatt Fr. 3,400,000
heißen: Fr. 3—400,000.

# Sechste Situng.

Donnerstag den 31. Januar 1878. Nachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Dichel.

# Tagesordnung:

# Gesetzesentwurf

#### betreffend

## Abanderung des bernischen Zagdgesetes von 1832.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt 1877, Seite 252 und 268.)

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben in einer früheren Sitzung bie Revision bes Jagbgesetzes in erfte Berathung gezogen und folgenden Befchluß gefaßt:

"Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

"Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des Patents zu bezahlen ist, wird für den ganzen Kanton festgesetzt:

"a. für die Jagd auf alles Gewild mit Einschluß ber Gemsen auf Fr. 80, wovon Fr. 60 dem Staate und Fr. 20 ben Gemeinden,

"b. für die Jagd mit einzigem Ausschluß der Gemsen auf Fr. 50, wovon Fr. 40 bem Staate und Fr. 10 den

Gemeinben zufallen follen."

Heute kommt nun diese Revision in zweite Berathung, und es fragt sich, ob Sie bei Ihrem damaligen Beschluß be-harren wollen. Bekanntlich ift die Frist zwischen der ersten und zweiten Berathung bazu da, daß hinlängliche Zeit gegeben sei, den Gesetzesentwurf in der Mitte des Volkes durch die Presse zu kritisiren und bezügliche Bunsche und Abanderungsantrage durch besondere Petitionen, Eingaben von Bereinen u. f. w. dem Großen Rath vorzulegen. Es ist nun eine solche Betition eingelangt aus dem Jura mit 645 Unterschriften, wovon 58 aus dem Amte Biel, 111 von Courtelary, 79 aus ben Freibergen, 107 aus Münster, 30 von Nidau und 260 von Pruntrut. Davon rühren aber nur 182 von patentirten Jägern her; die übrigen 463 sind von anderen Leuten, von denen man sich verwundern muß, daß sie durch ihre Unterschriften so viel Interesse an diesem Gegenstand beurkundet

Diefe Petition geht dahin, daß der Große Rath die Jagdpatentgebühr für die niedere Jagd feststen möchte auf Fr. 30, und für die Hochwildjagd, speziell für die Gemsjagd auf Fr. 60. Ferner wird verlangt, daß temporare Erlaubniß= scheine ausgestellt werden, so daß, wenn Einen die Luft an= käme, einen Tag lang zu jagen, er bafür kein Patent zu lösen brauchte, sondern für Fr. 1, 2 ober 3 eine Bewilligung bekäme. Ferner wird um die Erlaubniß petitionirt, an den Sonntagen zu jagen, was in unserem Gesetz verboten ist. Im Weitern wird verlangt, daß die Bannbezirke aufgehoben werben. Wie Sie wissen, ist im Gesetz dem Regierungsrathe anheimgestellt, nach Gutfinden größere oder kleinere Bezirke in Bann zu legen, und das ift in den letzten 8 Jahren auch geschehen, so daß zur gegenwärtigen Stunde der ganze Kanton successive je zwei Jahre lang in Bann gewesen ist, mit Ausnahme vielleicht hie und ba von ganz kleinen Abschnitten, die wegen den Grenzen zwischen hinausgefallen sind. Ferner verlangt die Petition, daß Gewild angekauft und in unsere Wälder versetzt werde, um so den Wildstand zu heben. End= lich wird gewünscht, daß sämmtliche Jäger beeibigt und ver= pflichtet werben, sich in eine Jägergesellschaft aufnehmen zu laffen. Im Weitern sind von Jägervereinen und Privaten verschiedene Zuschriften eingelangt, von denen die einen hohe, die anderen niebere Patentgebühren münschen.

Diese verschiedenen Rundgebungen haben die vorberathen= ben Behörden bewogen, die ganze Angelegenheit noch einmal einläglich zu prüfen. Sowohl Ihre Spezialtommiffion, als ber Regierungsrath sind babei zu bem Refultat gelangt, baß ste dem Großen Rathe beantragen wollen, von seinem früheren

Beschluffe abzugehen.

Vor Allem find beibe vorberathenbe Behörden einig, baß man unter allen Umftanden nur eine einheitliche Patentgebühr für alles Gewild, sei es groß ober klein, festsetzen solle. Wir haben gefunden, daß der Beschluß des Großen Nathes, auf die Gemsjagd eine besonders hohe Gebühr zu setzen, so wohl gemeint er sei, sich in der Wirklichkeit nicht bewähren werbe. Seitdem bas neue eibgenöffische Gefetz in Kraft ge= treten ift hat man in ber ganzen Schweiz besondere Jagdbannbezirke für das Hochwild gemacht, bei uns zwei sehr große, in denen während vorläusig fünf Jahren absolut nicht gejagt weiden darf, und dadurch ift natürlich der größtmög-liche Schutz für die Gemsen in Scene gesetz. Ferner ist die Jagd im Hochgebirg in Folge bes neuen Gesethes auch ba= durch beschräuft, daß statt drei Monate lang jest nur einen Monat lang gejagt werben darf. Daher ist es nicht angezeigt, nun oben brauf noch die Patentgebühr für die Hochwildjagd zu erhöhen.

Gin anderer Grund ift ber, daß man gerade ben guten Zweck bes Antrags, ben Schutz bes Gewildes, nicht erreichen wird. Je höher bie Gebuhr im Gebirge ift, defto weniger Jäger werden ein Patent lofen. Bis zur heutigen Stunde, wo die Gebühr für die Hochwildjagd bei der erweiterten Jagdzeit Fr. 46 betragen hat, haben nur ganz außerordent= lich wenige Jäger ein Patent gelöst. Damit ift aber nicht gesagt, daß nicht gejagt worden sei, denn wenn Jemand eine Leidenschaft sur die Gemsjagd hat, so geht er mit oder ohne Patent, indem dies bekanntlich eine Leidenschaft ist, der man sast nicht wiederstehen kann. Die Folge der Erhöhung der Gebühr mare alfo, bag fast teine Patente mehr gelost, bafür aber desto mehr gewildert wurde, und wir haben es daher beinahe unmoralisch gefunden, durch ein Gesetz Veranlassung

zu solchen Fehltritten zu geben.
Im Weitern ist es auch seit dem neuen Bundesgesetz schwer, verschiebene Gebühren anzusetzen. Es gibt Komplikationen, und man hat überhaupt angenommen, wer einmal bie Erlaubniß zur Jagb habe, dem solle gestattet sein, auf jedes jagdbare Thier zu schießen, und es sei dem Jäger, der ein Patent für Kleinwild hat, zu viel zugemuthet, wenn ihm ein Hochwild entgegenkommt, das Gewehr beim Fuß zu nehmen.

Zweitens muffen wir ben Beschluß wegen Abtretung eines Theils der Gebühren an die Gemeinden bekampfen. Ginerseits entzieht man damit ber Staatstaffe eine Summe von Fr. 5-10,000, ohne irgend ben Gemeinden einen wirklichen Ruten zu bieten; benn von biesem Antheil wurde jede ber 500 Gemeinden im Kanton im Durchschnitt nur Fr. 10 bis 15 beziehen, jo daß der Bezug dieses Antheils, die ganze Registratur und Ueberwachung der Sache sowohl für den Staat als für die Gemeinden vielleicht ebenso viel Kosten nach

fich ziehen murbe, als ber Betrag ift.

Bas' nun die Sohe der einheitlichen Batentgebühr anbelangt, so wird in der Petition aus dem Jura der Antrag gestellt, sie möchte auf Fr. 30, eventuell auf Fr. 60 für die Hochwildigg sestgesetst werden. In der Kommission walten zwei Ansichten: die Einen wollen auf Fr. 35, die Andern auf Fr. 50 gehen. Der Regierungsrath hingegen hat ges glaubt, auf seiner ursprünglichen Borlage beharren zu sollen, und empfiehlt Ihnen, die Gebühr auf Fr. 40 festzuseten, was ungefähr ber Abnahme bes Geldwerths feit bem Sahr 1832 entspricht, wo die Gebühr Fr. 23 betrug, und was auf

ber andern Seite immer noch mäßig genug ist, um nicht befürchten zu muffen, daß man badurch die Wildbieberei beförbere.

Da nur ein Paragraph vorliegt, so würde die ganze Angelegenheit in globo zu behandeln sein, und im Weitern würde es sich fragen, was man über die Petition aus dem Jura beschließen soll. Der erste Punkt wird durch Ihre Beschließenssoll. Der erste Punkt wird durch Ihre Beschliußfassung über den Artikel erledigt werden; die übrigen würden nach dem Entscheid darüber zur Berathung kommen. Ich empsehle das Eintreten in die zweite Berathung auf Grundlage des Beschlusses der ersten Berathung.

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Rommission. Wie Sie sich erinnern werben, hat sich der Große Rath bei ber ersten Berathung babin ausgesprochen, daß teine eigent= liche Revision bes Jagogesetzes stattfinden, sondern nur die Frage ber Erhöhung ber Jagdpatentgebühren erledigt werben folle. Nun haben Sie bereits gehört, daß die Kommission und der Regierungsrath einig find, daß der Große Rath, in Abweichung von seinem frühern Beschluß, eine einheitliche Taxe für die niedere und die Hochwildjagd festsetzen und von der Bertheilung ber Taxen zwischen Staat und Gemeinden ab-sehen solle. Wir haben gefunden, daß man durch Einführung einer besonders hohen Taxe für die Hochwildjagd nur die Wilddieberei befordern murde und daß die Vermehrung bes Hochwildes nur durch eine Berftartung und Bervielfältigung ber Jagdpolizei erzielt werden konne. Run ift flar, daß wir auf diesen Bergen nicht eine genügende Jagdpolizei aufstellen können, sondern daß wir es den Jägern, welche sich für die Bermehrung des Hochwildes interessiren überlassen nuffen, biese Sagdpolizei auszuüben und die Wilddiebe bem Richter zu verzeigen. Bei ber bedeutenden Berfürzung der Hochwildjagdzeit in Folge bes eibgenöffischen Gefetzes murde man aber bie ordentlichen Jäger durch Erhöhung der Taxe noch volls ständig abschrecken. Endlich hat man gesagt, wenn man die Patenttaxen für die niedere Jagd circa verdoppele, so sei es diesen Jägern auch zu gönnen, wenn ber eine oder andere einen Ausflug in die Berge macht, bei diefer Gelegenheit auch

auf Hochwild schießen zu burfen. Was bas Fallenlassen ber Beiträge an die Gemeinden betrifft, so ift einerseits die Beringfügigteit des Antheils, andererseits die Schwierigkeit ber Bertheilung in Betracht gefallen. Nehmen wir an, es werbe sich die gegenwärtige Zahl von 1700 Jägern in Folge ber erhöhten Tare auf 1500 reduziren, so ergibt der Antheil von Fr. 10 für die Gemeinden Fr. 15,000. Bertheilt man biefe Summe auf 500 Gemeinden, so wurde es einer Gemeinde circa Fr. 30 beziehen. 3ch glaube, daß bei ben finanziellen Berhaltniffen ber Gemeinden und bes Staates die Gemeinden gegenüber dem Staat auf diefen Antheil wohl verzichten durfen. Allein auch die Schwierigkeiten ber Ausführung sind in meinen Augen ganz enorm. Es fragt sich, welcher Modus für die Vertheilung gefunden werden foll. Soll vertheilt werden nach der Zahl der Jäger, nach der Oberfläche des Jagdgebietes der Gemeinden, nach ihrer Kopfzahl, nach den Armenwerhältnissen u. s. w. Und wenn dies endlich herausgefunden ist, so wird sich weiter fragen, welcher Gemeindekasse der Antheil zukommen, ob er tapitalisirt werden soll, oder nicht u. s. m. Rurz, gegenüber biefen vielen Schwierigkeiten und in Betracht ber gegenwärtigen Finanzlage bes Staates hat die Kommission einstimmig ge= funden, es sollen diese Gebühren, wie bis dahin, einzig bem Staate zufallen.

Endlich fragt sich, wie hoch die Taxe gestellt werden soll, und da möchte ich sast gar sagen, man habe nach dem Sprüchmort: So viel Köpse, so viel Sinne, in der Kommission die Erfahrung gemacht: So viel Jäger, so viel Sinne. Es sitzen in der Kommission vier Jäger; einer hat zuerst Fr. 30 beans

tragt, ein anderer Fr. 35, einer Fr. 40, und einer Fr. 50, und schließlich soll ich Namens zweier Witglieber der Kommission beantragen, die einheitliche Taxe auf Fr. 35 zu setzen, und Namens zweier anderer, sie sestzusetzen auf Fr. 50, und der Präsident der Kommission wird sich erlauben, das annähernde Wittel zu sinden, und zum Antrag des Regierungsprathes stimmen.

Als ich meine Motion wegen Erhöhung ber Jagdgebühren einbrachte, habe ich auseinandergesett, man müsse in Anbetracht bes Sinkens des Geldwerthes seit 1832 die Gebühr um circa 30 % crhöhen, könne sie aber auch auf Fr. 40 feststellen. Ich habe serner angeführt, daß, abgesehen von dem siskalischen Zweck, die Erhöhung sich auch dadurch motivire, daß es gut sei, auf diese Weise manche Bürger von der Jagd sernzuhalten, die nach meiner Ansicht besser thun, ihren Familien zu leben. Ich din nun aber der Meinung, daß man mit der Erhöhung auch nicht zu weit gehen dürse, und daß man immerhin das republikanische Prinzip im Auge behalten müsse, daß es nicht nur den sogenannten Bornehmeren und den Neicheren, sondern jedem Bürger, der für sich und seine Familie sorgt, möglich gemacht werde, die Jagdlust auszuüben. Ich glaube deshalb wirklich von meinem Standpunkt aus, daß der erste Antrag der Kommission und der Regierung, die Taxe auf Fr. 40 zu stellen, ungefähr das Nichtige getrossen habe, und überlasse set den beiden Wehrheiten, oder wenn man will, den beiden Winderheiten, sowohl das Winimum von Fr. 35, als das Waximum von Fr. 50 zu rechtsertigen.

Auf das zweite besonders zu behandelnde Traktandum, die Petition aus dem Jura, werde ich später zurücksommen. Eventuell, nämlich für den Fall, daß Sie einen Unterschied zwischen den Gebühren für die Hochwildigab und denzenigen für die niedere Jagd seststen sollte, soll ich noch Namens der Kommission beantragen, unter lit. d nach dem Worte "Gemsen" einzuschalten: "Rehe und Hirsche", damit die Gemssäger für die höhere Taxe auch das Necht hätten, auf Nehe und Hirsche zu jagen.

Da Niemand das Eintreten bekämpft, so wird die alls gemeine Umfrage eröffnet.

v. Groß. Ich finde, daß eine Gebühr von Fr. 35 beim Einheitspatent zu wenig ist. Wenn einerseits der Staat an Patentgebühren mehr einnehmen will, so muß er auf der andern Seite auch mehr Ausgaben machen. Schon durch die Verfügung des Bundes, welche zwei Freiberge bestimmt, kommt der Kanton in eine Auslage von wenigstens Fr. 5000 jährlich. Dann hat der Staat dis jeht zum Schutz der patentirten Jäger viel zu wenig geleistet. Der Jagdausseher ist so viel als nichts. Freilich werden etliche Rekompensen an Landjäger ausgerichtet, die Anzeigen gegen Wilderer machen; aber im Allgemeinen muß der Staat der Jagd viel größeren Schutz angedeisen lassen, als dis dato. Ferner sind in der Vollziehungsverordnung Rekompense für die Erlegung von Raubthieren vorgesehen. Nachdem der Bund die Fuchsjagd nicht mehr hat bewilligen wollen, muß man suchen, die Raubthiere in der geschlossenen Zeit zu vertilgen. Ich beantrage demnach, ein Einheitspatent von Fr. 50 sestzusehen. Diese Tare ist in der Presse und im Jägerpublikum allgemein gebilligt worden. Rimmt man eine Tare von Fr. 35, so repräsentirt dies nicht einmal den Werth einer Gemse.

Schließlich möchte ich noch einen Zusatzantrag machen. Bekanntlich haben wir im Kanton zwei Freiberge, die während fünf Jahren der Jagd gänzlich entzogen sein sollen. Nach dieser Frist wird der Bund bewilligen, daß dieselben wieder begangen werden können. Bei einer Patentgebühr von Fr. 50 wird sich nun Alles in diese Freiberge werfen, gerade so wie

in der Ebene, wenn ein Bannbezirk aufgeht, alle Jäger sich borthin stürzen, so daß schließlich der Bann zu gar nichts nütt. Ich beantrage deshald für den Fall, daß die einheitzliche Taxe eingeführt wird, beizufügen: "Der Regierungsrath wird ermächtigt, bei Eröffnung der Jagd in den Freibergen die Patentgebühr für Gemsen angemessen zu erhöhen."

Burki. Ich ergreise das Wort hauptsächlich zum Schutze ber Gemsen. Die Gemse ist ein idnulisches, und ich möchte sagen, poetisches Thier, und ich erlaube mir, Ihnen zu seinen Gunsten die Stroppe aus dem schönen Gedichte über die Gemsjagd in Erinnerung zu bringen:

"Blötlich aus der Felsenspalte "Eritt der Geift, der Bergesalte: ""Raum für Alle hat die Erde; ""Was versolgst du meine Herde?""

In der That ist die Gemse ein so zierliches und schönes und zugleich so unschädliches Thier, daß sie wirklich in jeder Hinficht Schutz verdient. Die Gemse schadet absolut Niemanden. Sie sucht ihre Nahrung in den höchsten Regionen, wo noch irgend etwas wächst, wo sogar der Wildheur nicht hinkommt, so daß sie also selbst diesem keinen Abdruch thut. Wer je die Augenweide gehabt hat, Gemsen im Freien zu sehen und ihre graziösen Bewegungen zu beobachten, wird mit mir einstimmen, daß man dieses Thier schütze, und ich halte dafür, wenn man in Betracht zieht, daß es für unsere Fremdenindustrie einen enormen Werth hätte, wenn bekannt würde, daß unsere Alpen wieder mit Gemsen bevölkert sind, so wäre es sast angezeigt, die Gemsjagd zu verbieten.

Soweit kann man nun freilich nicht gehen, sondern man muß sich mit der Erhöhung der Jagdtaren begnügen. Man wender gegen die Erhöhung auf Fr. 80 ein, es werde dies zur Folge haben, daß die Wilddiebe überhand nehmen, und keine gehörige Jagdpolizei mehr könne gehandhabt werden, während bei einer geringeren Tare die Jäger selbst die beste Polizei bilden werden. Ich halte diese Hoffnung für illusorisch. Ich möchte den Gemsjäger sehen, der in jenen unwirthlichen Regionen, wo, wie Schiller im Tell sagt, "der Wanderer dem Wanderer scheu und still vorübergeht", gegen einen mit dem Mordgewehr ihm begegnenden Wilderer Polizei machen würde. Und ebenso wenig könnt ihr den Herrn Schwendimann mit seinen Landjägern dort stationiren; dort hört eben alle Polizei auf (Heiterkeit.) Darum muß man unten im Thale Ordnung schaffen, wo Menschen wohnen, wo die geschossene Gemse verwerthet wird, und große Bußen sesstschen sowohl für den Berkäuser, als sür den Käuser. Da kann man nachhaltig wirken, und darum ist eben auch im ersten Projekt die Betheiligung der Gemeinden vorgesehen, um diese in's Interesse zu ziehen und zur Handhabung der Polizei mitselsen zu lassen.

Im Weiteren begegnet man dem Einwand, man werde boch immer Wilberer haben, wie die Erfahrung beweise. Ich möchte dem entgegenhalten, daß es mit der Wilddieberei doch nicht so gefährlich ist. In den Bergketten dei uns, die seit einigen Jahren in Bann sind, ist es nichts Seltenes, Gemsen dis zu fünfzig Stück bei einander zu sehen, und das deweist zugleich, daß die Gemse ein sehr zutrauliches Thierchen ist, das sich bald wieder den Menschen naht, sobald es sieht, daß der Wensch, sonst sein Todseind, nicht mehr auf es schießt, und so kommt es, daß man allmählich diese Augenweide in der Rähe haben kann, während es sonst schnell verschwindet, sobald es in einer gewissen Distanz einen Wenschen sieht.

Was nun den Unterschied in den Taren anbelangt, so glaube ich, es habe derselbe seine gute Berechtigung. Die Tare von 80 Fr. ist speziell zum Schutze der Gemsen bestimmt, weil, wie gesagt, dieses Thier Niemanden schabet, während hingegen allerdings für die anderen größeren Thiere ein Unterschied zu machen ist, weil diese schäblich sind.

Die Betheiligung der Gemeinden sodann hat, wie ich schon erwähnt habe, sedenfalls viel Werth im Interesse der Handhabung der Jagdpolizei. Aber noch aus einem andern Grunde. Ich acceptire überhaupt den Grundsak, daß man, wie bereits im Wirthschaftsgesetz geschehen ist, die Gemeinden an unseren indirekten Steuern betheiligen soll. Die Gemeinden lasten wachsen so gut, wie die des Staates; die Gemeinden haben aber nicht in der Gesetzgebung das Mittel, von sich aus indirekte Steuern auszulegen, und darum soll der Staat ihnen einen Antheil geben. Ich halte es daher surzweckmäßig, diesen Grundsak neuerdings hier zu sanktioniren.
Erlauben Sie mir noch, in Erinnerung zu bringen, daß

Erlauben Sie mir noch, in Erinnerung zu bringen, daß bei der ersten Berathung nach einer ziemlich langen Debatte der Entwurf, wie er vorliegt, mit bedeutendem Mehr angenommen worden ist, und daß der Antrag der Regierung und der Kommission nur 12 Stimmen auf sich vereinigt hat. Seither hat man über daß Gesetz nicht viel neue Stimmen gehört. Aus dem Oberland speziell ist keine Kundgebung gekommen, und Sie können schon darauß schließen, daß daß Oberland den Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, acceptirt, und ich kann beissügen: es acceptirt ihn nicht nur, sondern es begrüßt ihn, weil es darin den Schutz der Gemsen sinder, den es in mehrsacher Beziehung wünscht. Ich habe mich seither viel darum interessiehung wünscht, und daß allgemeine Urtheil ist, man habe daß Richtige getrossen. Ich empsehle also, den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, anzuenehmen.

Schori. Herr Bürki hat, wie es scheint, zu den Jägern kein Zutrauen. Es ist unparlamentarisch von ihm, zu sagen, die Jäger seien nicht im Stande, Polizei zu halten. Dann muß ich auch dem Herrn Großrathspräsidenten und dem Herrn Präsidenten der Kommission demerken, daß auch sie heute nicht ganz parlamentarisch versahren. Der Herr Präsident der Spezialkommission weiß ganz gut, daß man in der letzten Stunde in der Kommission auf einen Mehrheitsantrag einig geworden ist, und ich kann daher nicht begreisen, daß er kommt und sagt, wir seien zwei gegen zwei, und wenn es auch so wäre, so glaube ich, er sei noch einmal nicht berechtigt, heute vor der Diskussion sich dem Antrag der Regierung anzuschließen, sondern er hätte zwischen Fr. 35 und Fr. 50 entscheiden sollen. Dann ist auch das nicht parlamentarisch, daß der Herr Großrathspräsident den Witgliedern der vorsberathenden Behörden das Wort nicht ertheilt hat.

Der Entwurf ist bei ber ersten Berathung als Lückenbüser behandelt worden, und baher din ich zu spät gekommen, um in der Diskussion meinen Antrag auf Fr. 35 vertheidigen zu können. Ich halte diesen Antrag jetzt aufrecht. Der Herr Präsident der Kommission hat in der Begründung seines Anzugs auf Erhöhung der Taxen nicht als Jäger geredet, und so auch jetzt nicht. (Heiterkeit.) Ich habe die Sache so ausgesaßt, weil der Geldwerth sich seit 1832 um einen Drittel verringert hat, so solle man die Taxe um einen Drittel, also eigentlich auf Fr. 33, oder höchstens auf Fr. 35 erhöhen. Die Gebühr wegen der Jagd selber noch mehr zu erhöhen, ist nicht recht. Durch das Bundesgeset ist die Jagdzeit für die Jäger vom Land, die ihr Geschäft besorgen und schaffen müssen, sast um die Hälfte verkürzt worden. Früher konnte man vom 1. Oktober dis zum Neusahr auf die niedere Jagd gehen und dann zwei Monate lang auf die Fuchsjagd. Seit dem Bundesgeset hingegen können wir nur vom 1. Oktober dis zum 15. Dezember jagen, und Fuchsjagd ist gar keine mehr, tropdem die Füchse in den Niederungen dem Wildstand mehr schaben, als alle Jäger und Wilberer zusammen im Hochgebirg. Das Geset hätte noch Sinn, wenn es die 14 Tage vorab, statt hintenab genommen hätte; benn die 14 Tage vor dem Neujahr sind für den Jäger vom Lande gerade die gunftigste Zeit, mahrend er im Berbst noch mit den Feld= arbeiten zu thun hat. Alfo find auf ben heutigen Tag Fr.

35 für eine solche kurze Jagdzeit genug. Bon der Hochwildjagd verstehe ich nichts; aber ich sage, wenn man bas Patent zu hoch ftellt, fo gibt es Riemanden mehr, der eins lost. Das erfahren mir ja schon jest im Jura: herr Moschard wird euch sagen, wie es dort aussieht. (heiterkeit.) herr Burti hat gesagt, wenn man das Patent boch stelle, so werben baburch im Oberland die Gemsen gefcutt, weil bann nur Benige mehr ein Patent nehmen. Das begreifen wir wohl; aber wir Jäger im Mittelland, Seeland, Oberaargau, Emmenthal, kurz in den drei Bierteln bes Kantons, die nichts von Hochwild haben, wollen nicht wegen ber paar Jäger im Oberland 10 bis 20 Fr. mehr zahlen. Wenn man höher als auf Fr. 35 geht, so stempelt man uns Jager zu Wildbieben und macht dem gewöhnlichen Burger, ber sein Geschäft gleichwohl beforgen muß, das Jagen unmöglich. Fr. 50 Gebühr ift gut für ein bismarckisches Gefet, (Große Beiterkeit) aber nicht für ein republikanisches.

ch habe einstweilen meine Sache gesagt und glaube, mein Untrag sei im Interesse bes Kantons und auch des Jagbregals selber. Ich will euch nur gerade erklären, baß, wenn ihr höher geht, als auf Fr. 35, ihr mit ben Gebuhren ber Jager vom Land, die alle Abende heimgehen und nicht Professionsjager, Herrenjäger sind, wie man fagt, (Große Heiterkeit) keine großen Sprunge mehr machen werdet: ihr werdet nicht die Salfte von der Summe einnehmen, die ihr ausgerechnet habt. Ich möchte, daß Ordnung gehalten werbe, und daß Jeder nach einem republikanischen Gesetz kann jagen gehen, und nicht blos die Rentiers. Herr Burki hat gesagt, es sei boch gegen ben Entwurf nicht viel Opposition gekommen. Wegen solchen dummen Sachen macht man kein solches Auffeben. (Große Beiterkeit.) Wenn man geglaubt hatte, es nuge etwas, jo hatte man auch gegen bas eibgenössische Sagdgesets opponirt : ein joummeres Geseth hat ber Bund noch nie gemacht, als biefes.

Berr Brafibent. Wenn Berr Schori meint, ber Bras sident habe ihm als Mitglied der Kommission das Wort abschneiben wollen, so ist er im Jerthum. Ich habe allerbings nicht ausbrücklich den Mitgliebern der Kommission das Wort gegeben; aber wenn herr Schori als foldes bas Wort verlangt hatte, so hatte ich es ihm sofort eingeräumt. Herr Schori hat nun vom Recht bes freien Wortes vollen Gebrauch gemacht, (Heiterkeit) und wenn er glaubt, er habe sich babei parlamentarisch benommen, so will ich ihm biefen Glauben gern laffen. (Seiterkeit.)

Reller. Ich muß den Herrn Präsidenten der Rom= mission gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, wie wenn er etwas gesagt hatte, mas nicht mahr ift. Das erste Mal, als die Kommission bei einander war, wohnte der Präsident nicht bei, und ein anderes Mal fehlte eines ber Mitglieder. Der herr Prafibent hat aber gewußt, wie jenes fehlende Mitglied gestimmt ist, und baber hat er volltommen bas Recht gehabt zu sagen, es seien zwei gegen zwei gewesen. Die Mitglieder, welche zu einer höheren Gebühr gestimmt

haben, haben folgende Grundfate im Ange gehabt. Erftens will man ben Wilbstand nicht ausrotten laffen, und zweitens hat man gefunden, weil alle Patentgebühren im Allgemeinen erhöht worden seien, muffe man auch die Jagdpatentgebühr erhöhen, besonders da die Sagd mehr oder minder Luxussache fei. Es ift schon vom Herrn Berichterstatter ber Kommission bemerkt worden, daß es viele Familienväter gibt -- und ich habe das auch schon erfahren —, deren Familien darben müffen, weil ber Bater auf bie Jagb geht und fogar Abends nicht mehr heimkommt. Man thut also an manchen Orten ben Familien etwas Gutes, wenn man bas Jagen burch höbere Gebühren einschränkt. Ich stimme zum Antrag bes Herrn v. Groß.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich erlaube mir eine einzige Berichtigung. Ich habe allerdings in ber Berichterstattung gesagt, daß sich die Kommission bezüglich bes Maßes der Taren zu zwei und zwei theile, und daß ihr Präsident sich vorbehalte, zum Antrag der Regierung zu stimmen, und ich glaube, ich sei da, wenigstens materiell, das getreue Organ ber Rommission gewesen. Die Sache verhält sich nämlich so. Ich habe während der früheren Session des Großen Rathes zwei Sitzungen abgehalten. Herr v. Groß war megen Rrantheit abwesend. Drei Mitglieder ftellten Anträge. Das eine, Herr Moschard — ich muß sie jest mit Namen bezeichnen — schlug Fr. 30 vor, ein anderes, Herr Schori, beantragte eine Bebuhr von Fr 33, indem er un= gefähr bas Sinken bes Gelbwerthes seit 1832 berechnete und zu der alten Gebühr 30 % hinzuschlug. Herr Keller beanstragte Fr. 50, und die Regierung blieb bei ihrem Antrag auf Fr. 40. Man suchte nun einen Minberheits= und einen Mehrheitsantrag herzustellen, damit nicht jedes Mitglied einen besondern Antrag bringe, und so vereinigten sich schließlich Herr Moschard und Herr Schori auf Fr. 35, und Herr Keller schloß sich bem Antrag ber Regierung an. Letzien Montag, als herr v. Groß wieber beiwohnen tonnte, fragte ich ibn, ob er noch eine Sitzung verlange. Er erwiderte mir, er wollte gerne feine Unficht in ber Kommiffion mittheilen, und barauf hin veranstaltete ich noch eine Sitzung. Da sagte Herr v. Groß, er beantrage Fr. 50 und bleibe dabei; die Herren Moschard und Schori beharrten bei ihrem Antrag auf Fr. 35, und ich sprach mich über bas Mag ber Taxe gar nicht aus. Run tritt Herr Reller, ber ber Kommissions= fitung nicht beigewohnt hat, in die Sitzung und erklart, wie Sie gehört haben , er tehre ju feiner fruhern Unficht gurud und schließe sich dem Antrag des Herrn v. Groß an. Unter diesen Umftanden habe ich mich wirklich berechtigt geglaubt, hier im Großen Rathe zu erklaren, zwei Mitglieder feien für Fr. 35 und zwei für Fr. 50, und ber Präsibent, ber nicht im Falle gewesen ist, zu entscheiden, namentlich weil Herr Keller nicht beigewohnt hat, behalte sich persönlich vor, zum Antrag ber Regierung zu stimmen. Ich halte also bie Unschuldigung bes Herrn Schori gegenüber meiner Wenigkeit wirklich für nicht begründet und weise sie von ber Hand, indem ich getreue Mittheilung von den Ansichten der Kom= mission gemacht habe, wenn auch nicht so ausführliche, wie ich jett genothigt gewesen bin, zu geben.

v. Werbt. Wir find alle einverstanden, bag die Ge= bühren erhöht werden sollen, nur nicht darüber, in welchem Mage bies geschehen soll. Ich bin ber Meinung, man sollte allerdings bas früher vorgeschlagene Syftem beibehalten und einen Unterschied machen zwischen der Hochwildjagd und der niedern Jagd. Es ist doch immer ein Unterschied, ob man eine Gemse, einen Rehbock schießt, oder einen Hafen. Eine Gemse gilt mindestens Fr. 35, so daß also ein Jäger schon Fr. 70 profitirt, wenn er mabrend ber gangen Beriode nur zwei schießt. Die Taxen bes ersten Entwurfs scheinen mir inbessen zu hoch, und ich möchte daher vorschlagen, die Ge-bühr für die Hochwildiagd auf Fr. 70, und die für die nie-bere Jagb auf Fr. 40 zu sepen. Dann würde ich davon abstrahiren, im Sinne des Herrn v. Groß bei der Eröffnung der Freiberge eine besondere Erhöhung der Taxen eintreten zu lassen, indem die Taxe von Fr. 70 für die Gemsjagd hoch genug ist. Die Beiträge an die Gemeinden würde ich fallen lassen, da der Staat Gelb braucht und ohnedieß die Hauptslasten von der Jagd hat.

Willi. Ich ergreife das Wort, um den Antrag der Regierung und der Kommission zu unterstützen. Ich muß vor Allem Herrn v. Werdt erwidern, daß hier zu berücksichtigen ift, daß nach bem neuen eibgen. Gefet bie Gemsjagd nur einen Monat dauert, nämlich den Monat September. Nun ist diese Jagdzeit so wie so schlecht, weil das Thier in dieser Jahreszeit sowohl in Bezug auf das Fleisch, als auf das Fell nur sehr geringen Werth bietet. Die niedere Jagd hingegen dauert länger und bietet mehr Gelegenheit etwas ju schießen. Deshab ist es durchaus nicht gerechtfertigt, die Hochwildjagd höher zu besteuern, als die niedere. Mit ber Unsicht des Herrn Burti, man solle die Gemsen, dieses schöne Gewild im Hochgebirge, zu unterhalten und zu vermehren trachten, bin ich burchaus einverstanden; indessen glaube ich, man werde mit der Erhöhung der Patentgebühr überhaupt diesen Zweck auch erreichen, und eine allzuhohe Taxe für die Gemsjagd murde nur die Folge haben, daß defto mehr Gemfen auf bem Wege ber Wildbieberei geschoffen werben. Es wird unter den Sagern keine Polizei mehr fein, und die Wildbiebe werben im Gegentheil einer dem andern verheimlichen helfen. Wenn man glaubt, durch die eidgen. Jagdauffeher das Jagd-gebiet zu beherrschen, so ist man im Irrthum. Diese Leute mogen ihre Pflicht thun, so weit es möglich ift; allein bas Gebiet ift zu groß und zu weitläufig, um es gang zu über= wachen. Man bebenke, baß ber Jagdbannbezirk die ganze Faulhornkette, die Wetterhörner, das Finsteraarhorn, die Grimsel u. s. w. in sich begreift, ein Gebiebt von vielen Tagreisen. Da mussen die patentirten Jäger den Jagdaufsehern zu Hulse kommen und Kontrole ausüben, und eben beswegen möchte ich diese nicht durch zu hohe Taxen ausschließen. Ich will noch heifügen, daß ich glaube, das beste Mittel zum Schutz der Gemsen seien die eidgenössischen Jagdbannbezirke. Ich kann konstatiren, daß man im Thal von Rosenlaui schon Rubel von fünfzehn dis zwanzig Stück Gemsen sindet, und doch ist dieser Bezirk erst seit zwei Jahren im Bann. Ein anderer Bunft, mit dem wir rechnen muffen, ift der Umftand, daß das Gefetz vor das Volk kommt. Wenn man nun die Gebühren zu hoch hinaufschraubt, so haben wir die Oppo-sition der Jäger, und da ohnehin im Bolk die Tendenz gegenwärtig mehr auf Berwerfung geht, so ist zu befürchten, daß das Gesetz den Bach ab geschieft werde, und es dann beim Alten bleibt. Ich empsehle aus voller Ueberzeugung die Anträge ber Regierung und ber Rommiffion.

Lindt. Obwohl ich die Autorität des Herrn Willt gern anerkenne und zugebe, daß er als Gebirgsbewohner die Berhältnisse da oben besser kennt, als meine Wenigkeit, so möchte ich doch die Ansicht von Thalbewohnern und namentlich von Bergreisenden hier einigermaßen vertreten. Diese geht dahin, daß man allerdings erwartet, es werde ein neues Jagdgeset den Schutz der Gemsen in weitgehender Weise andahnen. Herr Willi sagt freilich, er glaube dies damit zu erzielen, daß er eine einheitliche Tare aufstelle, indem er meint, die Jäger sollen dann selbst den Schutz der Gemsen gegen die Wilderer übernehmen. Allein ich habe einen anderen Ton aus dem Oberland gehört. Es ist mir direkt geschrieben worden, man solle doch das ja nicht machen: es werde zu Fr. 35 oder 40 so viele Jäger geben, daß das Gewild in

sehr kurzer Zeit vollständig niedergeschossen sei. Ich kann nicht umbin, barauf aufmerksam zu machen, daß wir es jest auch mit andern Waffen zu thun haben, als fruber, namlich mit ben Hinterladern, und mit diesen werden die Gemsen rubel= weise zusammengeschoffen. Wenn ein Bannrevier aufgeht, fo wirft sich Alles dorthin, mas irgend Luft zum Jagen hat, und so gehen die Gemsen in kurzer Zeit ber totalen Bernich= tung entgegen, indem der Monat Jagdzeit reichlich Gelegen= heit dazu geben wird. Deswegen muß man die Zahl der Schützen zu verringern suchen, und da glaube ich, musse man boch etwas anders rechnen, als Herr Willi thut. Wenn man zu der vorgeschlagenen Tare für die niedere Jagd Fr. 30 hinzuschlägt für die Jagd auf das Hochwild, Gemsen und Rehe, — was ich gern annehme, obsidon es nur wenig Rehe im Kanton gibt - fo zahlt man fur die Gemsjagd felbft nur Fr. 30, weil man mit bem gleichen Batent auch auf Hühner und Hasen jagen und so die Gebühr durch den Er= los von tleinerem Gewild bedeutend verringern tann. Diefe Erhöhung um Fr. 30 ist also gar nicht unerschwinglich; benn wenn Jemand Luft und Liebe zum Waidwerk hat, und fich auch gern im Herbst auf ben Alpen ergeht, wenn er ein leidenschaftlicher Jäger und auch am Ende ein Professions= jäger ist, so braucht er nur ein wenig Glück, um schon im ersten Schuß die Fr. 30 herauszuschlagen, und beim zweiten ift Alles Profit. Deswegen glaube ich, es sei burchaus nicht zu viel verlangt, für die Hochwildigad auf eine Taxe von Fr. 70 ober 80 zu gehen. Das Oberland, das fo riefige Unftrengungen macht, ben Reisendenverkehr heranzuziehen, sollte bebenken, daß es für die Hochgebirgstouren einen großen Reiz bietet, Gemsen zu sehen, und ich habe noch keinen Reiz fenden heimkehren feben, der nicht entweder geklagt hatte, daß er keine Gemse erblickt habe, oder aber sich gefreut, weil er das Glück gehabt hat, so und so viele Gemsen zu sehen. Es wird daher nicht zum Schaben bes Oberlandes sein, wenn man die Gemsen möglichst schützt. Man macht sich keinen Begriff bavon, wie sehr es einem Thalbewohner, ber Lust und Freude am Leben in der Natur hat, gefällt, folche Szenen freien Thierlebens in ber Alpenwelt genießen zu tonnen. Es gibt feine Steinbocke mehr; bie Murmelthiere sind fast ausgerottet; die Hühner sehen nur noch die Jäger, Fremde sind dazu gar nicht mehr im Stande. Gönnen Sie also den Fremden zu Ihrem eigenen Nuten doch noch biefe Freude.

v. Watten wyl. Ich theile die Ansicht des Herrn Lindt, daß man die Gemsen schüken solle. Ich din aber nicht seiner Meinung in Bezug auf die Art und Weise, wie dies geschehen soll. Die ärgsten Jagdseinde sind in der Regel die Wilderer und die Füchse. Je höher die Patentgedühr spirit wird, desto mehr Wilderer wird es geben. Ih din zwar kein Gemszäger, aber ich hätte schon manchmal Gelegenheit gehabt, Gemsen zu schießen. Wenn die Weiden vom Vieh nicht mehr besetzt und die Verge still sind, so kommen die Gemsen weit hinunter, und da ist die Versuchung sür die Vergdewohner ungemein groß, sie zu schießen, und je höher die Patentgebühr gesetzt wird, desto eher wird man der Versuchung unterliegen. Ich möchte da ein anderes Wittel versuchen, nämlich die Betheiligung der Gemeinden. Ich würde eine Patentgebühr von Fr. 50 verlangen, davon aber Fr. 10 den Gemeinden geben. Wenn dann Einer ohne Patent jagt, so hat die Gemeinde Interesse ihn anzuzeigen. Immerhin stelle ich den Antrag, den Gemeinden Fr. 10 zuzuwenden, nur sürden Fall, daß die Gebühr auf Fr. 50 sessgen. Wird.

100 Stimmen.

43

Mehrheit.

96 Stimmen.

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

88 Stimmen.

Mehrheit.

#### Abstimmung.

A.	Für	den	Fall	ber	Unnahme	bes	Geset	jegen	twurfes :
1.	Event	uell,	für	die	Ginschaltung	g: ,	Rehe	unb	Hirsche"
							Mehrheit		

4. Eventuell, für Beibehaltung des Un= theils der Gemeinden . . . . . . . . . . . .

B. Für ben Fall ber Annahme einer einheitlichen Batentgebuhr:

5. Eventuell, den Gemeinden bei Fixi= rung der Gebühr auf Fr. 50 einen Antheil von Fr. 10 zukommen zu lassen . . . .

8. Definitiv, für den wie oben amens dirten Entwurf der ersten Berathung . . . Für den Entwurf des Regierungsrathes mit der Gebühr von Fr. 50 . . . . . .

9. Für den Inkrafttretenstermin vom 1. Juli 1878 . . . . . . . . .

Gygar, in Bleienbach. Ich stelle den Antrag, noch die Frage zu behandeln, wie der Gemeindeantheil vertheilt werden soll.

Herr Ber ichter statter bes Regierungsrathes. Ich wollte diesen Vorschlag soeben auch machen. Nachdem Sie beschlossen haben, daß den Gemeinden ein Theil der Gedühren zusallen solle, fragt es sich wie dieser Theil zu repartiren sei. Ich glaube, es werde nicht möglich sein, hierüber eine Diskussen zu eröffnen, sondern man werde einen Antrag der vorberathenden Behörden abwarten oder aber diesen Punkt der Regierung überlassen müssen. Ich schlage daher vor, entweder die Sache der Regierung zu überlassen, oder aber diese zu beauftragen, in nächster Sitzung einen bezüglichen Antrag zu bringen. Das Gesetz selbst würde dadurch keine Beränderung erleiben.

He &. Ich stelle ben Antrag, ben Gemeinbeantheil ber Gemeinbe zustließen zu lassen, in welcher ber Jäger seinen Wohnsitz hat.

Gygar, in Bleienbach. Es gibt Gemeinden, welche wenig Jäger bestigen, auf beren Gebiet aber viel gejagt wird. Diese würden nach dem Antrage des Herrn Heß nichts bestommen, während die Städte, auf deren Gebiet nicht gejagt wird, die aber viele Jäger zählen, Alles erhalten würden. Ich stelle den Antrag, die Gebühren nach der Bevölkerungszahl auf den ganzen Kanton zu vertheilen.

v. Wattenwyl. Ich glaubte, es verstehe sich von selbst, daß die Gebühr der Wohnsitzgemeinde zukomme, und zwar aus zwei Gründen. Erstlich hat Niemand ein Interesse, die Jäger, welche unbefugt jagen, zu verleiden, als die Leute in der Wohnsitzgemeinde. Zweitens, wenn ein Jäger verlumpt, so muß ihn diese erhalten.

Burki. Die Sache ist schwieriger, als sie auf ben ersten Blick scheint. Es mussen babei verschiebene Faktoren in Erwägung gezogen werben. Es scheint mir baher am zweckmäßigsten, die Regierung zu autorisiren, die Vertheilung vorzunehmen.

Willi. Ich unterftütze ben Antrag bes Herrn Bürki. Es handelt sich nicht nur darum, zu bestimmen, welche Gemeinde den Antheil erhalten soll, sondern man muß auch seftsetzen, ob die Einwohnergemeinde, oder die Spendkasse, oder die Notharmenkasse zc. ihn erhalten soll.

### Abstimmung.

1. Eventuell, für ben Antrag bes Herrn Gygar Winberheit.

Es folgt nun bie Generalabstimmung über bas Geset, wie es aus ber zweiten Berathung hervorgegangen ift. Es sprechen sich aus:

Für Annahme bes Gesetzes . . . 116 Stimmen. Für Berwerfung . . . . . . . . . 12 "

### Petition der Jäger in St. 3mmer.

Der Regierungsrath und die Rommiffion ftellen ben Antrag, es sei auf biese Betition nicht einzutreten.

Rohr, Direktor der Domänen als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe Ihnen den wesentlichen Inhalt der Petition bereits mitgetheilt. Der erste Punkt derselben, die Feststeing der Patentgebühr betreffend, ist durch das soeben angenommene Geset erledigt. Die andern Wünsche betreffen die Ertheilung von temporären Jagdscheinen, die Erlaubniß der Sonntagsjagd, die Unterdrückung der Bannsbezirke, Ankauf von Gewild zur Vermehrung des Wildstandes, die Beeidigung der Jäger, die Verpflichtung der Jäger, sich zu Vereinen zu konstituiren. Ich habe Ihnen bereits über die einzelnen Punkte Auskunst gegeben und will nur noch beissigen, daß sowohl der Regierungsrath als die Kommission bei Ihnen beantragen, über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Kommission ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, und ich habe nichts beizusügen, da das Nähere schon in der soeben beendeten Berathung des Jagdgesetzes gesagt worden ist.

Der Große Rath stimmt bem Antrage bes Regierungs= rathes und ber Kommission bei.

Nach dem Namensaufrufe sind 158 Mitglieder anwesend; abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, v. Büren, Burger in Angenstein, Bütigkofer, Engel, Geiser, Gerber in Steffisburg, Girarbin, Greppin, Hofer in Wynau, Hurnt, Inbermühle, Jooft, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Logzwyl, Lenz, Locher, Mägli, Mühlemann, Rosselet, Moth, Rothlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Horth, Wurstemberger, Dücher, Zyro; ohne Entschuldigung: bie Herren Bangerter in Langenthal, Bay, Berger, Bieri, Born, Brand in Ursenzbach, Brand in Vielbringen, Rucher, Bühlmann, Burren, Chobat, Dick, Donzel, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Bern, Hänel, Käsermann, Klaye, Roetschet, Rohler in Bruntrut, Koller in Münster, Lehmannscunier, Leibundgut, Warti, Wauerhofer, Wischler in Wahlern, Monin, Oberli, Pape, Quesoz, Kacle, Reichenbach, Kenfer in Lengnau, Kenfer in Bözingen, Kiat, Ritschard, Ruchti, Schär, Schatmann, Scheibegger, Schmid Rudolf in Burgborf, Schmid in Kimmis, Schneiber, Schwab, Stähli, Stämpsli in Bern, Stettler in Lauperswyl, Streit, Thormann, Tschannen, Bermeille, Bogel, Walther in Rabelsingen, With, Wys.

Schluß ber Sitzung um 58/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Biebente Situng.

Freitag den 1. Februar 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze bes Herrn Prasidenten Michel.

Nach bem Namensaufruse sind 162 Mitglieber anwesend; abwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, v. Büren, Burger in Angenstein, Bütigkoser, Engel, Flückiger, Seiser, Sirardin, Greppin, Herzog, Hoser in Wynau, Hunier in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lodwyl, Lenz, Mägli, Mühlemann, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Köthlisderger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpbach, Sigri, Trachsel in Niederbütslichel, Wirth, Zoß, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Uffolter, Bangerter in Lyß, Berger, Bircher, Born, Bucher, Burren, Chodat, Dick, Donzel, Ederhard, Eymann, Galli, Grenouillet, Gurtner, Gygar in Seeberg, Häberli in Bern, Häbeltigen, Kosselti in Nünchenbuchsee, Hänni in Zuzwyl, Herren in Mühleberg, Hosseltier, Jaggi, Jodin, Kaiser in Büren, v. Känel, Kösschet, König, Lehmann-Cunier, Lehmann in Rüebtligen, Leibundgut, Marti, Mischler in Wählern, Wöschler, Oberli, Pape, Queloz, Kacle, Keichenbach, Kiat, Kuchti. Schapmann, Schmid in Winmis, Schwab, Stähli, Stämpsti in Bern, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiswyl, Streit, Tschannen, Bogel, Wyniger, Wig.

Die Protokolle ber beiden geftrigen Sitzungen werden verlefen und genehmigt.

Feune stellt die Anfrage, ob die Session heute beendigt werden könne, oder ob man das Brandassekuranzgesetz noch zu berathen wünsche.

Herr Präsibent. Ich beabsichtige, das Brandassekuranzsgeset als zweites Traktandum heute zur Berathung zu bringen. Wenn aber dasselbe zu Ende berathen und auch die übrigen Geschäfte erledigt werden sollen, so wird die Sitzung in die nächste Woche hinein verlängert werden mussen.

Ambühl. Ich stelle ben Antrag, die Berathung bes Brandassefuranzgesetzes zu verschieben. Wir sind am Ende ber Woche, und fünftige Woche wird die Bundesversammlung zusammentreten.

Willi. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Ambühl, ba noch andere Geschäfte vorliegen, welche absolut erledigt werden müssen, morgen aber sich eine Anzahl Mitglieber nach Hause begeben werden. Immerhin möchte ich das Brandsasselluranzgesetz noch in dieser Legislaturperiode behandeln; denn es ist dies der Würde des Großen Rathes angemessen.

Se fler. Wenn das Brandasseturanzgesetz noch in dieser Periode berathen werden soll, so sollte es gerade jetzt geschehen; denn gerade im Winter haben die meisten Witzglieder am besten Zeit, in Bern zu verweilen. Ich möchte daher das Gesetz noch in dieser Session fertig berathen.

Scheurer. Ich unterftütze ben Herrn Antrag bes Ambühl. Nächsten Montag wird die Bundesversammlung zusammentreten, und der Herr Großrathspräsident sowie der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes sind beibe Mitglieder bes

Ständerathes, und wenn das Brandaffekuranzgesetz nächste Woche berathen würde, so müßten die beiben Herren hier sigen, so daß der Ranton Bern im Stanberath nicht ver= treten wäre.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Ambühl 51 Stimmen.

# Tagesordnung:

Vollzichungsdekret zum Bundesgesek über Civilstand und Ehe. (Siehe Tagblatt von 1875, Seite 301, 308, 315, 378, und Tagblatt von 1877, Seite 578.)

Regierung grath und Rommiffion beantragen, an diesem Gesetze folgende Menberungen vorzunehmen:

§ 16, Ziff. 4. Für jebe Trauning außerhalb des Wohn-

sitzes bes Bräutigams Fr. 5.

§ 17. Die Bertheilung ber Staatszulage an jeden ein= zelnen Civilstandsbeamten erfolgt burch ben Regierungsrath u. s. w.

Herr Prafident. Sie haben am 23. November v. J. bas Civilstandsbetret in zweiter Berathung feftgestellt. Bei Unlaß der Bundesgenehmigung hat der Bundesrath bezüglich ber Ziff. 4 bes § 16 Aussetzungen gemacht, indem er ent= schieden hat, daß für die Trauungsfälle innerhalb bes Civil= ftandstreises bes Brautigams teine Tare zuläffig sei. Infolge beffen ist die Sache wieder zurückgelangt, und die Regierung und die Rommission haben sich geeinigt, dem bundesräthlichen Entscheid dahin zu entsprechen, daß eine Trauungstare nur für die Trauungen außerhalb bes Civilstandstreises eingeführt, bann aber auf Fr. 5 erhöht werben soll. Weiterhin stellen sie ben Antrag, im § 17 zu sagen: "Die Vertheilung ber Staatszulage an jeden einzelnen Civilstandsbeamten erfolgt durch den Regierungsrath 2c."

Teuscher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Prasident hat Ihnen bereits ben Gegenstand naber bezeichnet. Der Bundesrath fpricht fich dahin aus: "Wir ertheilen diesem Defret un= sere Genehmigung mit Ausnahme der Ziffer 4 in § 16, welche theilweise bem Gesetze und unserm Rreisschreiben vom 11. Februar 1876 wiberspricht und folgendermaßen gefaßt werden muß: «Für jede Trauung außerhalb bes Wohn= figes bes Brautigams's. Im Fernern muffen wir verlangen, daß auch Ziffer 2 des erwähnten Artikels 16 nur nach Ansleitung jenes Kreisschreibens zur Anwendung komme." Was den letztern Bunkt anbetrifft, so ist es nicht nöthig, darüber einen Abanderungsbeschluß zum erlaffenen Bollziehungsbetrete zu faffen, sondern man tann bem Wunsche bes Bundegrathes einsach auf dem Wege der Vollziehung gerecht werden. Es handelt sich somit blos um Ziffer 4 des § 16. Im Dekret vom 23. November haben Sie beschlossen, für Trauungen sowohl innerhalb als außerhalb des Wohnsitzes des Bräutigams eine einheitliche Gebühr von Fr. 3 festzusetzen. Nach der Unficht bes Bunbegrathes ift aber eine Trauungsgebühr nur julaffig für Tranungen außerhalb bes Civilkreifes bes Brautigams. Der Regierungsrath und die Kommission sind der Ansicht, es solle die Redaktion nach bem Wunsche des Bunbegrathes abgeändert, dann aber die Trauungsgebühr auf Fr. 5 erhöht werben. Es ist eine Sache der Liebhaberei, wenn Giner sich außerhalb seines Rreises trauen laffen will, und er kann dafür ganz gut eine angemessene Gebühr ent= richten.

Was die Frage selbst betrifft, ob auch innerhalb des Civil= standstreises eine Gebühr zulässig wäre, so halte ich persönlich bafür, es wären Gründe vorhanden, sich dem Entscheibe des Bundesrathes zu widersetzen und ben Returs an die Bundesversammlung zu ergreifen. Es schließen nämlich weber das Bundesgesetz noch das Kreisschreiben vom 11. Februar 1876, auf welches fich der Bundesrath beruft, eine folche Gebühr aus. Das lettere rebet nur von ber Bezahlung des fogenannten Berkündscheins; es sagt, es dürse da, wo der Berkündschein obligatorisch ist, nichts gesordert werden, sondern nur da, wo es dem Ermessen der Brautleute anheim gestellt ist, einen Verkünbschein zu verlangen ober nicht. Damit ist aber die Frage nicht entschieben, ob man für ben Trauungsatt selbst nicht auch eine Gebuhr verlangen burfe. Gine folche mare auch sachlich gar wohl gerechtsertigt. Indessen glaubt ber Re-gierungsrath, es sei nicht der Fall, deswegen an die Bundesversammlung zu rekurriren. Sollte jedoch ein bahin zielender Antrag aus ber Mitte ber Bersammlung gestellt werben, so würde ich mich noch näher darüber aussprechen und mich meinerseits ihm anschließen.

Ich habe nun noch zu bemerken, daß eine neuliche Gin= gabe des Civilftandsbeamten von Bern Beranlaffung gegeben hat, heute noch eine kleine Redaktionsveränderung zu § 17 vorzuschlagen. Die erwähnte Eingabe macht barauf aufmerksam, daß infolge der Streichung der Trauugsgebühr ein bedeutender Ausfall an Gedühren für die Civilstandsbeamten, namentlich in größeren Rreisen, entstehen wurde. Diesen Ausfall berechnet die Gingabe fur den Civilftanbitreis Bern auf mehr als Fr. 2000, und es wird im Weitern nachgewiesen, daß ber Civilstandsbeamte von Bern, welcher einen ftanbigen Stellvertreter und überbies zwei Angeftellte haben muß, mit den Gebühren und ber Staatszulage nicht eristiren kann, indem ihm als Nettobesoldung kaum Fr. 1000 übrig bleiben. Dieser Umstand macht es nöthig, in § 17 sich die Möglichkeit vorzubehalten, großen Kreisen, wie Bern, unter Umständen zwei Civilstandsbeamte zu gewähren. Im Grundsat ift das bereits im § 2 bes Defrets vorgesehen, in= bem es dort heißt, ordentlicherweise werbe für jeden Civilstandskreis ein Civilstandsbeamter angestellt; serner ist beigefügt, der Regierungsrath sei ermächtigt, bei Obwalten besonderer Berhältnisse Ausnahmen von obiger Regel zu geftatten. Außergewöhnliche Berhältniffe walten allerdings im Rreise Bern ob. Es ist baber die Regierung ermächtigt, ba zwei Civilstandsbeamte aufzustellen. Die Reglirung bes Ber-hältnisses berselben zu einander würde dann der Vollziehung des Regierungsrathes vorbehalten bleiben. Wenn man nun aber für bie Stadt Bern zwei Civilstandsbeamte admittiren würde, so würde dies zur Folge haben, daß jeder von ihnen die vorgesehene Staatszulage erhalten müßte. Es wird daher im 2. Lemma des § 17 folgende Fassung vorgeschlagen: "Die Bertheilung ber Staatszulage an jeden einzelnen Civil-standsbeamten erfolgt burch ben Regierungsrath."

Brunner, als Berichterftatter ber Kommiffion. Der Herr Vorredner hat Ihnen mitgetheilt, welche Anträge von den vorberathenden Behörden gestellt werden. Gine Gebühr von Fr. 5 für Tranungen außerhalb des Civilstandskreises ist durchaus nicht im Widerspruche mit dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und mit dem erwähnten Kreis= schreiben des Bundesrathes. Letteres scheint im Gegentheil barauf hinzubeuten, daß man von Demjenigen Etwas verlangen kann, ber aus Bequemlichkeit sich auswärts trauen läßt, weil er vielleicht ein besseres Mittagessen findet, zc. Bon bem Armen, ber zu Hause heiratet, will man Richts fordern, von Dem aber, ber auswärts heiratet, fann man annehmen, er sei ein vermöglicher Mann, der ganz gut Erwas zahlen kann. Dabei riskirt man den Borwurf nicht, daß man die Eingehung der Ghe erschwere Der Bundesrath hat in seinem Kreisschreiben allerdings wesentlich nur vom Verfundschein gesprochen, allein in einer Beise, welche zeigt, daß er nicht gegen eine Gebühr für auswärtige Trauungen ift. Er sagt nämlich: "Hieraus folgt mit Bestimmtheit: 1) baß die Mittheilung der anbern Beamten, welche eine Berfundung vorgenommen haben, an den Beamten des Wohnsites des Brautigams, weil nothwendig, mit keiner Gebühr belastet werden darf; 2) daß dagegen eine Gebühr nicht ausgeschlossen ist für einen Berkundschein, welcher von den Brautleuten vom Civilftandsbeamten aus freien Stücken nachgesucht wird. Laffen bieselben sich nämlich an ihrem Wohnsitze trauen, so ist ein Schein nicht erforderlich; findet die Trauung hinwieder in einem andern Rreise ftatt, so mogen fie ben Schein barüber bezahlen, weil es von ihrem Willen abhing, sich an einem andern Orte trauen zu lassen, statt an ihrem Wohnsitze, wo ber Akt unentgeltlich stattgesunden hätte." Ich glaube nun, es wäre nicht passend, einen Rekurs an die Bundesversamm= lung einzureichen. Ich glaube, man würde damit nicht ein= mal viel Glück machen.

Durch diese Streichung werden aber die Einnahmen der Beamten reduzirt. Es ist nicht möglich, daß in volksreichen Ortschaften ein Civilstandsbeamter aus den Gedühren und aus dem Staatszuschuße existiren kann, und doch füllt seine Beamtung seine ganze Zeit aus. Um es nun möglich zu machen, auch in größern Ortschaften einen tücktigen Civilstandsbeamten zu sinden, ist es indizirt, daß die Regierung die Frage in Erwägung ziehe, ob da nicht zwei Civilstandsbeamte aufzistellt werden können. In diesem Falle müßte dann die Staatszulage für jeden Einzelnen selbstständig berechnet werden können. Die Kommission empsiehlt daher auch den zweiten

Untrag bes Regierungsrathes.

Fahrni = Dubois. Ich habe auch die Ueberzengung, daß der Civilftandsbeamte von Bern Opfer aus seiner eigenen Tasche bringen muß, und insofern kann ich mich den Ansichten bes herrn Berichterftatters anschließen. Wenn aber herr Brunner fagt, man muffe hauptfächlich trachten, für die größeren Rreise tuchtige Leute zu bekommen, so glaube ich, die kleineren Kreise können ben gleichen Unspruch machen. Es ist baber nicht recht, die Befoldung bes einen Civilftandstreifes gu verbessern, und die des andern nicht. Ich sage das nur, um zu erinnern, daß der frühere Beschluß, die Zulagen an die Einistandsbeamten auf Fr. 50,000 herabzusehen, nicht gerechtsertigt war. In Folge davon sind jeht die kleineren Rreise gedrückt, weil der Civilstandsbeamte nicht wegen einer Besoldung von Fr. 150 vom Morgen bis zum Abend auf bem Bureau fiten kann, so bag man oft einen Boten schicken muß, um ihn vom Felde zu holen, oder daß er wegen der geringen Bezahlung nicht lange im Amte bleibt, und man auf diese Weise auf dem Lande noch viel mehr Mühe hat, tüchtige Leute zu finden, als in ber Stadt. Ich stelle keinen Antrag, mochte aber auf diese Sachlage aufwerksam machen, damit man bei ber nächsten Berathung über diese Besoldungsgesetze nicht nur ben Civilftandsbeamten von Bern begunftige. herr Steck hat seine Pflichten treu erfüllt und eigenes Gelb zugesett, und bem gegenwärtigen Civilftanbsbeamten geht es gleich; aber ich kann nicht stillschweigend zugeben, daß es nur nothig sei, an dem einen Ort zu helfen, und nicht auch an den andern.

Ich möchte ferner den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes fragen, ob der Antrag so gemeint ist, daß man zwei Civilstandsbeamte für den Kreis Bern bestimmen soll. Ich begreise diesen Antrag nicht recht. Wonn man zwei mählt, so benke ich, man müsse den Kreis Bern theilen. Oder ist es so gemeint, daß nur eine Berwaltung ist, und jeder die Entschädigung bekommt, also beide zusammen die doppelte? Je nachdem die Antwort lautet, werde ich mir dann weiter erlauben, das Wort zu nehmen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Praktisch wird sich die Sache so machen, daß man dem Stellvertreter des Eivilstandsbeamten von Bern, der gegenwärtig bereits ständig sunktioniren muß, den Namen oder Titel eines zweiten Civilstandsbeamten geben wird, und dies wird ermöglichen, daß man für den Kreis Bern eine größere Staatszulage gewähren kann, als auf dem Fuße von 10 Centimes per Kopf, sei es die doppelte, sei es eine etwas erhöhte. Das sind Dinge, die der Regierungsrath noch näher unterzuchen und später durch einen Beschluß regeln wird.

Die beautragten Mobififationen merben angenommen.

Portrag des Regierungsrathes über die Bestimmung des Cermins für die Volksabstimmung über die Gesehe betreffend:

- 1) die Stempelabgabe,
- 2) den Marktverkehr und das Sauftren,
- 3) die Amts: und Amtsgerichtsschreibereien, und
- 4) die Abanderung des Jagdgefekes.

Der Regierungsrath schlägt hiefür ben 24. März vor.

Teuscher, Regierungspräftvent, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorgeschlagene Termin läßt einersseits Zeit, die Botschaften vorzubereiten, und fällt andererseits auch nicht zu nahe an die Maiwahlem Ferner schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stempelgesches auf den 1. Juli sestzuseken, so daß drei dieser Gesetz, nämlich nebst diesem auch noch das Jagdgesetz und das über die Amts- und Gerichtsschreibereien, auf dieser gleichen Zeitpunkt in Kraft treten würden. Zwei dieser Gesetze, nämlich das Stempelgesetz und namentlich das Amts-schreibergesetz, ersordern zu ihrer Aussichrung noch verschiedene Dekrete des Großen Rathes, und es muß daher schon aus diesem Hauptgrunde der Abstimmungstag so sestzesetz werden, daß es noch möglich ist, dis zum Zeitpunkt des Inkrastetretens diese Dekrete zu erlassen.

Die Anträge des Regierungsrathes werben genehmigt.

# Gesetzesentwurf

über

#### die fantonale Brandverficherungsanftalt.

Fortsetzung ber ersten Berathung. (S. Seite 8 und 24 hievor.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt vergütet den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältniß ihrer Versitherung ans den Beiträgen der Gebäudeeigenthümer. Sie umssaft alle im Kanton befindlichen und noch zu errichtenden Gebäude, mit Ausnahme der nach § 5 ausgeschlossen.

Bobenheimer, Direktor bes Innern, als Bericht= erstatter bes Regierungsrathes. Ueber ben ersten Sat bieses Artikels brauche ich nach ber Diskussion bes Gintretens kein Wort mehr zu verlieren. Der zweite Sat spricht ben Grund= sats bes Obligatoriums aus, und zwar bes vollständigen, indem er sagt, daß in diese Anstalt sammtliche Gebäube im Kanton aufgenommen werden muffen, mit einigen Ausnahmen, die sich in Art. 5 finden. Ich glaube, daß dieser Grundsathier zu einiger Diskussion Anlag geben wird. Indessen will ich Sie nicht lange aufhalten, indem ich alle meine Grunde für bieses Obligatorium schon bei ber Eintretensfrage auß= einandergesetzt habe. Ich will nur beifügen, daß nach meiner innerften Ueberzeugung die Beibehaltung einer kantonalen Unftalt nur möglich ift, wenn sie in ein vollständiges Obli= gatorium umgewandelt wird. Sie konnen ben bestehenden Berhaltniffen Rechnung tragen und der Truber= und Worber= anstalt Zeit laffen, zu liquidiren, aber ich befürchte, baß, wenn die Ideen, die in dem Untrage des Herrn Feune entwickelt worden sind, und, wie ich höre, auch von anderer Seite werben entwickelt werben, die Oberhand geminnen, und ein jogenanntes fakultatives Obligatorium beschloffen werben sollte, ein Ding, das schon dem Namen nach eine Kontradiktion in sich schließt, damit auch die kantonale Anftalt verschlechtert würde und Zuständen entgegenginge, die noch schlimmer wären, als die gegenwärtigen. Es ist meine Ueberzeugung, daß wir entweder zum Obligatorium greifen, oder bann zur Freigebung übergeben muffen.

Stellen Sie sich bieses sogenannte fakultative Obligatorium vor, welches barin bestände, daß Jeder versichern
müßte, aber frei wäre, zu versichern, wo er wollte, so ist
klar, daß in der kantonalen Austalt nur diesenigen Gebäude
verbleiben würden, die in derselben versichert sein müßten,
und diese gehören zum Theil zu den schlechteren Obsekten, so
daß man eine sehr theure kantonale Austalt hätte, ich befürchte
eine viel theurere, als gegenwärtig. Dies wäre nun namentlich gegen die Interessen der Gebirgsgegenden. Das Emmenthal tröstet sich mit der Truberanstalt; aber sür das Oberland, fürchte ich, würden die Zustände noch viel schlimmer
sein, als gegenwärtig; denn eine Privatversicherungsanstalt,
sei es eine im Kanton gegründete, oder eine fremde Aktiengesellschaft, würde diese Gebäude nur gegen sehr hohe Prämien
versichern, und sie wären also gezwungen, in der schlechten

kantonalen Anftalt zu bleiben.

Ueber das Prinzip, daß Herr Kummer vorschlägt, habe ich seither ziemlich viel nachgedacht. Es besteht darin, daß man sagt: Wir wollen allerdings eine Landesanstalt; aber sie soll blos mit den andern konkuriren. Die Sache wäre schön und ganz recht in einem Lande, das geographisch und toposgraphisch homogen wäre, dessen verschiedene Theile die ganz gleichen Bedingungen ausweisen würden. Bekanntlich ist aber

ber Kanton Bern, trogbem er nicht sehr groß ist, ben Lanbestheilen nach sehr verschieben, so baß es vielleicht wenige Länder gibt, die bei gleicher Größe so große Berschiedenheiten zeigen. Man wird absolut nicht sagen können, daß z. B. das slache Seeland mit dem Haslethal oder anderen Gegenden im Gedirg gleichartig sei. Wäre das Land gleichartig, so könnte man die Konkurrenz eintreten lassen; unter den vorliegenden Berhältnissen aber wird sich die Privatthätigkeit, die viel modiler ist, als eine Staatsanstalt, sämmtlicher guter Risken bemächtigen, während die Landesanstalt, in welcher gewisse Gegenden verbleiben müssen, weil sie sich sonst nicht gut versichern können. alles Schlechte behalten und so viel theurer, und jedenfalls viel zu theuer sein wird.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommission. Sie haben heute nochmals beschlossen, daß Sie auf Ihrer Absicht, den Entwurf noch in dieser Sitzung zu berathen, desharren wollen. Ih schließe daraus, daß Sie wirklich den ernsten Entschluß gesaßt haben, daß Sesen sie wirklich den ernsten Entschluß gesaßt haben, daß Sesen so dals als möglich zu Stande zu bringen, und ich glaube auch, daß dies ohne Berlängerung der Session möglich sein wird, wenn man sich in der Berathung auf das richtige Maß beschränkt. Wir haben in der Detailberathung hauptsächlich nur zwei Prinzipien von größerer und durchschlagender Wichtigkeit zu besprechen und zu entscheiden, nämlich das Bersahren bei der Schatzung und die Klassissischen, nämlich das Bersahren bei der Schatzung und die Klassissischen, daß nicht die eine oder andere von ihnen könne angesochten werden; aber ein ernstlicher Kampf wird bamit nicht sagen, daß nicht die eine oder andere von ihnen könne angesochten werden; aber ein ernstlicher Kampf wird säch darum nicht entspinnen. Was nun den vorliegenden Paragraphen anbetrifft, so glaube ich, es sei darüber bereits mit der Eintretenssfrage entschieden worden, und ich will mir dasher jede weitere Bemerkung ersparen.

§ 1 wird angenommen.

§ 2.

Die Berficherung ift für ben vollen Schatzungswerth obligatorisch.

Es ist jedoch gestattet, Kirchengebäude blos für den halben

Schatzungswerth zu versichern.

Ferner steht ben Eigenthumern frei, Reller aus feuerfestem Material von ber Berficherung auszuschließen, insofern barin keine fenergefährlichen Stoffe aufbewahrt werben.

Die Versicherung isolirt stehender Gebäude, ohne Feuereinrichtung, sosern ihr Schatzungswerth weniger als Fr. 500 beträgt, ist sakultativ.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir sagen: Es soll nicht nur jedes Gebäude versichert werden, sondern jedes für den vollen Werth. Wenn der Staat zur Wahrung des sozialen Interesse der Gesammtheit jeden Bürger zur Bersicherung zwingt, so ist die logische Konsequenz, daß er noch einen Schritt weiter geht und sagt: es muß jedes Gebäude voll versichert werden. Bisher hat man im Allgemeinen nur da voll versichert, wo bedeutende Hypothekarsschulden auf den Gebäuden lasteten. Da, wo keine waren, und im Uedrigen keine große Gesahr odwaltete, daß ein Gebäude dis auf den Grund abbrenne, hat man nur für einen Theil versichert. Indessen hat man auch hie und da die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Z. B. beim letzten

Brande in einem haus an der Spitalgrife in Bern hat es sich ereignet, daß der Brandschaben höher war, als die Fr. 40,000, für welche bas Gebäude versichert war, ein Haus,

das vielleicht Fr. 200,000 werth ift.

Von den Kirchen glauben wir, daß sie ihrer Natur nach, trot ber Heizung barin, ber Gefahr bes Abbrennens nicht sehr ausgesett sind, und bekanntlich gibt es nur bann Kirchen-brande, wenn eine Kirche mitten in einem Kompler anderer Gebaube steht, die in Flammen aufgehen, und doch gelingt es selbst da noch oft, die Kirche zu retten. Gin Brand unter gang eigenthumlichen Umftanden mar der der Rirche zu Rirch: dar Egenhammen timpinten but bet bet Kitche zu seitche borf zur Bourbakizeit. Solche Ausnahmsfälle sind äußerst selten. Ich glaube also, man solle gestatten, die Kirchensgebäube nur für den halben Werth zu versichern.
Ebenso soll es den Eigenthümern freistehen, die Keller nicht zu versichern. Natürlich wird dann im Falle eines

Brandes der Reller nicht mit in Berechnung gezogen.

Die lette Ausnahme ift auf bas Oberland berechnet. Sie fennen alle bie fleinen Scheunen in einzelnen Gebirgs= gegenden, in welchen, zur Ersparung des Beitertransports, Futter mahrend eines Theils des Jahres aufbewahrt wird. Diese sind dem Abbrennen nicht so sehr ausgesetzt, weil Niemand sie bewohnt, und barin nicht geseuert wird. Es mußte also ein Brand durch Boswilligkeit oder burch Bettler ent= stehen; aber diese Falle sind selten. Der erfte Entwurf ber Direktion bes Innern wollte die Fakultät, nicht zu versichern, auf bie Gebaube von weniger als Fr. 300 Werth beschränken. Auf gefallene Bemerkungen im Schoofe ber Kommission hat man dann spezielle Erkundigungen bei sammtlichen Regierungs= statthaltern des Oberlandes eingezogen und in Folge bavon ben Werth auf Fr. 500 hinaufgesetzt. Ich empfehle ben Artikel zur Annahme.

herr Berichterstatter ber Kommission. Im ersten Alinea dieses Artikels haben wir eine wesentliche Abweichung gegenüber dem bisherigen Gefets Artifel 32 des alten Gejetzes fagt: "Der Brandschaden wird dem Eigenthumer bis auf ben Belauf feiner Berficherungssumme erfett. Beispiel: wenn ein Haus, das um Fr. 20,000 geschätzt und um Fr. 10,000 versichert worden, einen Brandschaden erleibet, ber auf Fr. 10,000 geschätt wird, so erhalt ber Eigenthumer ben wollen Ersat seines Schabens." Dieser Grundsat finbet fich in den Statuten ber anbern Berficherungsgesellschaften nicht, und er wiberftreitet auch ben Interessen ber Unstalt, beziehungsweise ber Gesammtheit ber Bersicherten, die hier im neuen Entwurf in Frage kommen. Alle Gesellschaften, welche bie Freiheit lassen, nur theilweise zu versichern, nehmen an, für ben Rest sei ber Eigenthümer selbst ber Bersicherer, so daß, wenn ein Haus zu Fr. 20,000 geschätzt und zu Franken 10,000 versichert ist, im Falle eines Brandschadens von Fr. 20,000 der Eigenthümer zur Hälfte, und der Versicherer zur Hälfte den Schaben trägt. Daher ist hier der Grundsatz aufgenommen, daß die Versicherung für den vollen Werth obligatorisch ift. Damit fällt dann die weitere Frage, inwiefern man den Eigenthumer als Selbstverficherer betrachten

Bürki. Ich erlaube mir, eine kleine Abanderung zu beantragen. Ich möchte nämlich, daß man im letzten Lemma bie Summe von Fr. 500 auf Fr. 1000 erhöhe. Es ist ben Herren aus dem Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters bes Regierungsrathes erinnerlich, wie wenig Brande im Oberland vorkommen, wie fehr man bort zu Feuer und Licht Sorge trägt, und welche große Summen im Verlauf der Jahre z. B. ber Amtsbezirk Interlaken und auch ber von

Oberhaste an Beiträgen mehr bezahlt hat, als an Entschä= digungen bekommen. Bei einem Maximalwerth von Fr. 500 wurden nun die Leute gezwungen sein, eine Menge von Scheunen zu versichern, bei benen fast eine absolute Gefahrlosigteit ift. Das Oberland ift ohnehin aus begreiflichen Grunden biefem Entwurfe nicht grun, und barum follte man ihm bei ben Detailbestimmungen möglichft entgegenkommen, mas hier bem Gangen keinen Abbruch thun murbe.

Willi. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Burki, möchte aber noch etwas weiter geben, als er. Es gibt nämlich im Oberland nicht nur fehr viele einzeln ftehende Scheunen von kleinem Werthe und ohne Feuersgefahr, sondern auch eine Masse von Hutten in ben Alpen, die von sehr geringem Werth und bis bato nicht versichert worden sind. Rach bem Wortlaut bes letzten Lemma's müßten aber diese sammt und fonders verfichert werden, indem es heißt: "ohne Fener= einrichtung". Es ist bekannt, daß ein großer Theil biefer Alpenhütten höchstens eine Woche lang benützt wird, so daß die Fenersgefahr dabei sehr minim ist. In der That wüßte ich z. B. mich gar keines Falles zu erinnern, wo eine solche Alpenhütte niedergebrannt wäre. Da nun in diesem Gesetz überhaupt der Grundsatz durchgeführt ift, daß man sich nach bem Grade der Fenersgefahr an der Berficherung betheiligen, beziehungsweise Beiträge zahlen soll, so sehe ich hier gar keinen Grund, die Leute zur Betheiligung zu zwingen. Ich stelle beshalb ben Autrag, die Worte: "ohne Feuereinrichtung" zu ftreichen.

herr Berichterftatter ber Kommiffion. Bas ben Untrag bes Herrn Burki betrifft, jo mogen Sie entscheiben. Ich benke, Die meisten sog. Bergscheunen werben auch bann zu den Befreiten gehören, wenn man nur bis auf Fr. 500 geht. Auf ber andern Seite mache ich aufmerksam, baß sich Diefe Bestimmung nicht blos auf die Berge bezieht, sondern auch in den Niederungen Anwendung findet, z. B. für isolirte Gartenkabinete von einigen hundert Franken Werth.
Dagegen möchte ich vor dem Antrag des Herrn Willi

marnen, ber ein wesentliches Mertmal ber Qualifitation ber isolirt stehenden Gebaube, die zur Befreiung Grund geben, streichen will. Wenn Sie sich auf diesen Boden stellen wollen, so muffen Sie noch weiter feststellen, was isolirt stehende Gebäude sind, und da werden Sie die Ausnahme, die jetzt als eine kleine erscheint, zu einer ganz bedeutenden Anzahl von Fällen heranwachsen sehen. Man hat just solche Gebäude im Auge gehabt, die vermöge ihrer Bermendung ohne Feuer= einrichtung sind und in Folge beisen nicht so leicht abbrennen fönnen.

Aellig. Ich möchte für den Fall, daß man die Worte: "ohne Feuereinrichtung" nicht streichen wurde, beantragen, nach biefen Worten einzuschalten: "und von Weibe- und Alphütten". Dann hatte man etwas Prazises.

Billi schließt sich biesem Antrag an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß auch diesem Antrag entgegentreten und glaube, man sollte nicht so partikularistisch sein. Wenn Sie eine Ausnahme für bas Oberland machen wollen, so muffen Sie auch unten im Land einzeln stehende Scheuerlein mit nur kleinen Feuerstätten ausnehmen, indem auch bei diesen die Feuersgefahr nicht sehr groß ift. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß wir ein Gesetz für den gangen Ranton machen.

#### Abstimmung.

1) Für Fr. 500 . . . . 61 Stimmen. Für Fr. 1000 . . . . 35 "

2) Für Einschaltung ber Worte: "und von Weide: und Alphütten" . Minderheit.

#### § 3.

Die Anstalt leistet nach Maßgabe ber Bestimmungen bieses Gesetz Ersat für Schaben an Gebäuden, welcher veranlaßt wird:

a. burch Brand;

b. durch Blitichlag mit ober ohne Entzundung;

c. burch Löschen ober Magregeln zur Berhinberung ber Ausbehnung eines Brandes.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die lit. b kann Diejenigen versöhnen, welche gern viele Ausenahmen gemacht hätten. Der Blitzschlag ist ein Naturereigniß, gegen welches man sich nicht immer zu schützen vermag, indem nicht Jeder einen Blitzableiter auf seinem Gedäude andringen kann, und daher soll die Austalt den Schaden vergüten, unsbekümmert, ob es gezündet habe, oder ob der Schaden blos in der Zersplitterung von Gedäudetheilen bestehe. Was die lit. c betrifft, so gelingt es in Städten mit guten Hydranten meistens, die Brände zu unterdrücken, jedenfalls zu verhindern, daß sie große Dimensionen annehmen; aber Einer muß dann sein Haus hergeben und große Wassermassen hineinspritzen lassen. Es wäre nun ungemein hart, diesem Eigenthümer, der sein Haus quasi hergibt, um die der Nachbarn zu retten, den Wasserschaden nicht zu vergüten.

Herr Berichterstatter ber Kommission beantragt, § 4 im Zusammenhang mit § 3 zu berathen.

Dieser Antrag wird angenommen.

#### § 4.

Für ben burch Krieg herbeigeführten Brandschaben leiftet bie Brandversicherungsanstalt nur bann Ersat, wenn bie Beschäbigten weber vom Bund, noch vom Kanton entschäbigt werben.

Auch leistet sie keinen Ersat für Schaben, der durch Entwickelung von Dämpsen oder durch Explosion entsteht. Falls eine Feuersbrunft nachfolgt, wird nur der Schaden vergütet, welcher durch das Feuer selbst, durch das Löschen oder durch die Maßregeln zur Verhinderung des Weitergreisens des Brandes entsteht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, wenn wir je das Unglück hätten, von Krieg heimgesucht zu werden, so wäre es wohl selbstverständlich, daß das ganze Land für die von Krieg Betroffenen einzutreten hätte, wie dies in allen civilisirten Ländern die Regel ist. Daher hat die Direktion des Innern es für unnöthig gehalten, im Gesetz eine Entschädigung für den Kriegsfall vorsherzusehen. Indessen hat man geglaubt, es werde beruhigen, wenn sie dennoch ausgesprochen werde, aber nur in der Weise,

daß die Anstalt nur dann Ersatz leiste, wenn weder der Bund, noch der Kanton entschädige. In dieser Fassung kann ich mich dieser Bestimmung auch anschließen.

Das zweite Alinea macht schon im bisherigen Gesetz Regel. Ein folder Fall von Explosion einer Dampfmaschine ift vor einigen Jahren bei einem Fabrikbesitzer in Lotwyl vorgekom= men, ohne daß eine Feuersbrunft erfolgt mare, und in biefem Falle ist nicht entschädigt worden. Ich muß gestehen, daß ich dies etwas hart gefunden habe; allein es ist logisch. Wir machen nicht ein Gefetz für Verficherung gegen Unfälle, jonbern gegen Feuersgefahr, und ba bie Möglichkeit nicht ausgeschloffen ift, sich gegen Unfälle anderer Natur zu versichern, fo ift auch fein zwingender Grund vorhanden, von ber ftrengen Logit abzugehen. Ich will übrigens darauf aufmerksam machen, daß in den meisten Fällen von Explosion, wenigstens in eigenen Gebäuden, Fahrlässigkeit oder mindestens Unvorsich= tigkeit vorhanden ist. Ich erinnere mich an einen Fall, der vor circa zwei Jahren im Amt Fraubrunnen vorgekommen ist. Der Befiter einer Dampfbrennerei hatte in bem Reffel Dampfe entwickelt und für gut gefunden, bas Bentil fehr ftart gu befdmeren, um fo, wie er glaubte, befferen Schnaps zu machen. und in Folge davon ift die ganze Geschichte in die Luft geflogen. In diesem Falle hatte man, felbst wenn man über= haupt für die bloße Explosion vergnten würde, sagen können, es sei die Fahrlässigkeit des Gigenthumers Schuld an dem Unglud, und daher am Ort, entweder nichts zu bezahlen, ober wenigstens einen bedeutenden Abzug zu machen.

v. Werdt. Ich glaube, es sollte im ersten Lemma nach "Kanton" das Wort "vollständig" eingeschaltet werden. Es tann vorkommen, daß der Bund oder der Kanton nur eine minime Entschädigung ausrichten, und dann soll die Anstalt entschädigen. (Herr Berichterstatter der Kommission. Dies liegt schon in der Redaktion, wie sie vorliegt.) Ferner sollte es im zweiten Lemma nach "Explosion" heißen: "und Erdbeben." Es kann vorkommen, daß in Folge von Erdbeben in Städten und Dörfern ein Brand entsteht, und dieser Fall sollte auch vorgesehen werden.

Byro. Ich bin im Fall, zu §§ 3 und 4 einen Absänderungsantrag zu stellen, bahin gehend, daß in § 3 als lit. d eingeschaltet werbe: "d. durch Exp'osion innert den Schranken des § 4," und daß man alsdann in § 4 das ganze zweite Leuma streiche und bafür setze: "Der durch Explosion entstandene Schaden wird für diezenigen Gebäude nicht vergütet, von welchen dieselbe ausgegangen, oder welche als Zugehörden solcher Gebäude zu betrachten sind. Für den Schaden, welchen die Anstalt in Folge von Explosionen sür andere Gebäude zu vergüten hat, verbleibt berselben der Rückgriff auf die dafür Berantwortlichen."

Zur Begründung dieses Antrags erlaube ich mir, § 5 zu zitiren, wonach von der Versicherung in der bernischen Anstalt ausgeschlossen sind nach dem Antrag der Regierung, "Pulvermühlen, Feuerwerklaboratorien und Pulvermagazine, Gasometer, chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe", Sie auch zu verweisen auf § 6, wo es heißt: "Es ist untersagt, die in der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gedäude oder Gebäudetheile anderswo versichern zu lassen", und Ihnen nun solgenden Fall als Beispiel vor Augen zu führen. Es kann sehr häusig vorkommen, daß Gebäude, die im Zerstörungsrayon einer Gassabrike, eines Pulvermagazins, kurz eines der in § 5 bezeichneten Gebäude liegen, dritten Personen angehören, die mit den Eigenthümern dieser Geschäfte in keiner Beziehung stehen. Wenn Sie nun die Kassung des Entwurfs annehmen, und es explodirt z. B.

ein Sasometer ober ein Pulvermagazin und zerstört dabei ein anderes Gebäude auf eine Distanz von 100 ober 200 Schritten, so bekommt der Eigenthümer dieses Gebäudes, wenn es blos zertrümmert wird, gar keine Entschädigung; wenn aber mit dieser Zertrümmerung auch noch Feuerausbruch verbunden ist, was rein zufällig sein kann, dann allerdings kann er nach dem zweiten Alinea des § 4 auf Bergütung Anspruch machen, aber nur für den Feuerschaden, nicht für den, der ihm durch

bie Zerftörung felbst zugefügt wird.

Run werden Sie felber bas Gefühl haben, daß ba eine Lücke im Gesetz ift, und daß dieser Dritte auch gegen diese Zerstörung gesichert werden muß. Man wendet ein, bagegen habe man Unfallversicherungen. Allein biefer Dritte barf sich nach dem Wortlaut von § 6 gar nicht dort versichern lassen. Nach § 5 sind allerdings die Eigenthümer von Pulvermühlen u. f. w., da fie von der bernischen Anstalt ausgeschloffen find, genöthigt, ihre Bebäude bei den Unfallversicherungen zu affefuriren; aber bem dritten Gigenthumer eines Hauses, das vielleicht 300 Schritte von einem Gasometer entfernt ist und unter gewöhnlichen Verhältniffen nicht viel zu ristiren hat, wird man nicht zumuthen, weil es in bem Bereich einer moglichen Erplofion fteht, diefes Gebaude gegen Unfall versichern zu lassen. Das kommt in der ganzen Welt nicht vor, und er könnte es auch nicht, da er nach § 6 verpflichtet ist, der bernischen Anstalt beizutreten. Man würde also auf diese Weise eine grenzenlose Unbilligkeit schaffen, die mit bebeutenden Nachtheilen verbunden ware erstens für alle die ge= fährdeten Gigenthumer. Sie ristiren an einem ichonen Morgen, in Folge einer folden Explosion um ben gangen Werth ihrer Gebäulichkeiten zu kommen, wenn nämlich zu biefer Zerftörung in Folge der Explosion nicht auch noch Feuer hinzu kommt. Ferner riskiren alle Pfandgläubiger, in einem solchen Falle ihr Unterpfand zu verlieren und keine Sicherheit mehr zu haben, als die in der Perfonlichkeit bes Schuidners liegt.

Ich glaube beshalb, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß es ein absolutes Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit ist, diesem Umstand Rechnung zu tragen und den von mir beantragten Grundsatz, vielleicht vorbehältlich etwas besserer Redaktion, anzunehmen. Man wendet ein, die Brandassekuranzanskalt vergüte eben nur den Schaben, der durch Fener entsteht. Es ist das auch nicht durchaus richtig, denn ich mache ausmerksam, daß nach lit. b des § 3 auch der Schaben vergütet wird, der verursacht wird durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung. Dies ist bereits ein Einbruch in das Prinzip, daß nur der Fenerschaben vergütet wird. Dem Eigenthümer, der sür das Unglück nichts kann, kommt es nicht darauf an, ob der Blitz ihn heimsuche, oder eine Explosion von solchen Anstalten, die im Interesse des Staates und der Gemeinden absolut nothwendig sind, und es ist daher dieser

Fall gang gleich zu behandeln, wie jener.

v. Werdt. Ich glaube, ber Antrag des Herrn Zyro gehe zu weit: Wenn man ein Gebäube versichern will, das in Folge von Explosion eines Dampstessells in die Luft springt, so müßte z. B. die Versicherungsgesellschaft auch einstehen für den Schaden, der entsteht, wenn ein Gebäude in Folge schlechter Konstruktion zusammenstürzt. Ich möchte daher diesen Antrag zurückweisen.

Zyro. Herr v. Werbt versteht mich ganz falsch. Mein Antrag beschlägt nicht die Eigenthümer von Sasometern, Pulvermühlen u. s. w., sondern dritte Hauseigenthümer, die durch die Assekuranz geschützt werden sollen.

v. Werdt. Ich verftehe Berrn Boro febr gut. Auch

ich bespreche ben Fall, wenn ein Haus in Folge fehlerhafter Konftruktion bes Nebengebändes zusammenstürzt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was den ersten Antrag des Herrn v. Werdt betrifft, so ist er eigentlich nur redaktioneller Natur, und ich glaube, es liege das, was er bezweckt, schon im ersten Alinea des Entwurfs. Wenn ich einen Schaben von Fr. 20,000 habe, und nur Fr. 10,000 baran bezahlt sind, so din ich noch nicht entschädigt, und folglich trifft die Bestimmung so lange zu, dis ich die volle Entschädigung erhalten habe. Wenn man indessen die Sache noch klarer machen will, so habe ich nichts bagegen.

Was den Antrag des Herrn Zyro und den zweiten Anstrag des Herrn v. Werdt betrifft, so muß man sich klar machen, was für ein Prinzip wir im Gesetz zur Geltung bringen wollen. Der Antrag bes Herrn Zyro ist berechtigt, wenn man nicht blos eine Versicherung gegen Brandschaben, fondern gegen alle möglichen Unfälle will. Benn man z. B. bas Interesse ber Pfandgläubiger so in's Auge faßt, wie es Herr Zyro thut, so muß man den Gebäudeeigenthumern die Möglichkeit geben, ihre Gebäude nicht blos gegen Explosion zu verfichern, fondern gegen alle Gefahren, welche ihnen von irgend welchen Stabliffementen in der Nachbarschaft broben tonnen. Weiter tann, wie icon herr v. Werbt gesagt hat, auch Schaben entstehen burch Ginfturgen bes Gebäudes eines Rachbarn. Ober es fteht ein Sauslein über bem Bord eines Gemässers. Es hat bis jest dem Gläubiger als Unterpfand gedient, wird aber burch eine Wafferverheerung weggeriffen. Dies ift auch einer ber fatalsten Unfalle, die es geben tann; aber es fragt sich nur, was Sie wollen, ob rein nur eine Bersicherung gegen Fenerschaden, oder etwas Anderes. Ich glaube nun, daß Riemand etwas Unberes gewollt hat, und es murbe viel zu weit führen, wenn man biefes Pringip durchbrechen wollte; b. h. wir wurden dann nicht mehr eine Feuerversicherung, sondern eine allgemeine Unfallversicherung haben.

Daß auch anbere Gesellschaften bieses Prinzip sesthalten, beweisen u. A. die Statuten der Baslergesellschaft, welche sagen: "Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an den angegebenen Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen zugefügt wird und in der Beschädigung, Bernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände bestehl. Ausgenommen von der Berssicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewassnete Wacht oder unrechtmäßige Gewalt, dürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbedens, oder einer groben Berschuldung des Bersicherten ist. Im Falle einer Erplosion gilt nur der durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gesahr der Zerstörung durch Erplosion in der Police ausdrücklich übernommen ist." Sie sehen, daß auch die Privatgesellschaften von diesem Prinzip ausgehen, und nur ausnahmsweise auch aegen Erplosion versichern, natürlich aegen böhere Brämien.

gegen Explosion versichern, natürlich gegen höhere Prämien.

Bon diesem Grundsatz aus, daß nur der Schaben durch das Feuer vergütet wird, möchte ich auch dem zweiten Antrag des Herrn v. Werdt entgegentreten. Wenn ein Gebäude durch Erdbeben zerstört wird, so leistet man dafür keine Entschädigung; wenn aber in Folge des Erdbebens Feuer ausbricht, so wird dieser Schaden vergütet. Das ist der Sinn der discherigen Redaktion, so daß eine Aenderung nicht nothwendig ist.

Husnahme gemacht durch lit. b des § 3. Ich glaube, diese Ausnahme lasse sich rechtsertigen. Es wird im einzelnen Falle außerordentlich schwer sein, auszumitteln, ob dem Blitz-

schlag Entzündung nachgefolgt ist ober nicht, und um also nicht Streit zu haben und vielleicht das Doppelte von Kosten zu machen, hat man gesunden, man solle lediglich sagen, daß in beiden Fällen entschädigt wird. Sonst aber möchte ich Sie ersuchen, an dem Grundsatz festzuhalten und auf die verschiebenen kasuellen Ausnahmen des Herrn Jyro nicht einzugehen.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. herr Byro meint, wenn man sein Haus gegen Explosionsgefahr von Seiten eines britten Gebäubes bei einer Unfallversicherungsgesellschaft affekurire, so trete bamit eine Doppelversiche= rung ein. Es ist allerdings nichts so gefährlich, als Doppel= versicherungen; allein eine solche tritt nur ein, wenn sie zum gleichen Zweck geschieht, mahrend hier der Zweck ein ganz anberer ist. Es gibt 3. B. Spiegelglasversicherungsgesells schaften — eine solche ist in unserem Kanton konzessionirt —, bie gegen gemisse Beitrage ben Schaben an großen Spiegeln, wie sie etwa Cafe= und Magazinbesitzer haben, verguten. Man tann nun gang gut fo einen Spiegel bei einer Mobiliarver= siderungsgesellichaft gegen Brandschaben affeturiren, und zu= gleich bei ber Spiegelversicherungsgefellschaft gegen Schaden am Glas überhaupt. Diefe Gefellichaft wird dann icon bafür forgen, bağ fie Richts verguten muß, falls ber Spiegel burch Abbrennen zerftort wurde. Ganz ebenso fann man ein Gebäube in ber Staaisanstalt gegen Fenerschaden verfichern, und anderswo gegen Explosion.

Herr Ber ichterstatter ber Kommission. Ich bemerke gegenüber Herrn Zyro Folgendes: Wenn er glaubt,
es verstehe sich in § 6 nicht von selbst, daß man sich anders=
wo in eine Unfallversicherung aufnehmen lassen dürse, so kann
man dann im ersten Alinea des § 6 eine bezügliche Bestim=
mung aufnehmen und sagen: "anderswo gegen Feuerschaden
versichern zu lassen."

Zyro. Ich hätte nicht geglaubt, daß die vorberathenben Behörben an ihrer Redaktion festhalten. In § 4 wird zugestanden, daß, wenn bei einer Explosion Drittpersonen geschädigt werden, dann, wenn Feuerschaden hinzutritt, dieser vergütet werden soll. Tritt aber zur Explosion kein Feuer hinzu, dann soll Nichts vergütet werden. Ich begreise das nicht. Es könnte allerdings zu weit sühren, wollte man eine Bestimmung betreffend die Erdbeben ausnehmen. In den meisten Fällen aber wird bei einer Explosion das Feuer die Ursache sein, sei es nun, daß der Bliz einschlägt, oder sonst ein Feuersunke hinzutritt.

Man wendet ein, man könne sich gegen solche Nachtheile bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichern. Es ist aber schon vorgekommen, daß bei einer Explosion einer Pulversmühle ober eines Gasometers Gebäude beschäbigt wurden, welche 4 bis 500 Schritte davon entsernt waren. Wolleu Sie nun dem Eigenthümer eines solchen Gebäudes zumuthen, einerseits an die dernische Brandassekuranzanstalt und anderseits auch noch an eine Unfallversicherungsgesellschaft Beiträge

zu leisten? Dies murbe boch etwas zu weit geben.

"und Erdbeben" im zweiten Lemma bes § 4

#### Abstimmung.

Minderheit.

#### § 5.

Bon der Versicherung in der kantonalen Brandversiche= rungsanstalt sind ausgeschlossen:

a. Balvermühlen, Feuerwerklaboratorien und Bulver= magazine;

b. Gemische Fabriken mit Benutung oder zur Bereitung selbstentzündlicher ober explodirender Stoffe.

Die Eigenthumer der unter lit. b angeführten Gebäube sind befugt, die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn

eine Rückversicherung möglich ift.

Von den mit einem versicherten Gbäude verbundenen mechanischen Einrichtungen können nur die Wasserräder und Turdinen und die eingemauerten Bestandtheile versichert werden. Die Versicherung derselben ist jedoch nicht obligatorisch In streitigen Fällen entscheibet der Verwaltungsrath, was als Bestandtheil eines Gebäudes angesehen und mit demselben versichert werden kann.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. bem ursprünglichen Entwurfe hatte die Direktion des Innern auch die Gasometer aufgenommen, allein der Regierungerath und die Rommiffion ftimmen überein, daß dieselben hier nicht aufgezählt werben follen, und zwar aus folgenden Grunben: Erstens, bamit nicht zu viele Brefchen in bas Pringip bes Obligatoriums geschoffen werben, zweitens, weil es überhaupt eine Frage ift, ob ein Gasometer als ein Gebäude oder als ein mobiler Gegenstand zu betrachten fei, und brittens, weil Gasometer höchst selten oder nie burch Feuer, sondern durch eine Explosion zerstört werben. Im Uebrigen wird beantragt, die Bulvermühlen, Feuerwerklaboratorien und Bulvermagazine auszuschließen. Wenn der Eidgenossenschaft eine keine Pulvermühle in die Luft fliegt, so sieht man keinen Grund, warum bie kantonale Anftalt ba Etwas verguten follte. Diese Gegenstände sind übrigens nur in höchst feltenen Fällen versichert, und bei Privatgefellschaften konnen sie nur zu 50%/00 versichert werben. Das Gleiche ift ber Fall bei chemischen Fabriken, in welchen selbstentzundliche oder er= plodirende Stoffe benutt ober zubereitet merben. Inbeffen hat man hier die Bestimmung beigefügt, daß die Gigenthumer solcher Fabriken befugt seien, die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn eine Rudversicherung möglich ift. Ift eine solche nicht möglich, so bleiben diese Gebäude ausgeschloffen. llebrigens ift bei folchen Geschäften bas Gebaube bas Benigste. Man macht ein solches nicht aus harten Steinen, sonbern aus Brettern. § 5 bestimmt im Weitern, daß von ben mit einem versicherten Gebaube verbundenen mechanischen Einrichtungen nur die Wafferrader und Turbinen und die eingemauerten Beftandtheile versichert werben konnen. Die Berficherung ber Maschinen und Maschinentheile ift ein ichwieriger Bunkt unferer gegenwärtigen Unftalt. Bei jebem Brande einer Mühle, und folche Brande kommen nicht selten por, mußte man sich immer fragen, was eigentlich zum Gebäube gehöre und damit versichert sei. Ich hoffe, wenn die neue Auftalt zu Stande kommt, es werden die Schatzungsprotokolle so klar und vollständig sein, daß man sich selbst nach bem Brande Rlarheit darüber verschaffen kann, ob biefer ober jener Bestandtheil einer Maschineneinrichtung versichert war oder nicht. Es ist aber gut, wenn man schon jest im Gesetze sagt, was man davon versichern kann, und es wird da beantragt, nur die Wasseräder und Turdinen und die eingemanerten Bestandtheile zu nennen. Alles Andere, was blos angeschraubt oder angehängt, oder durch eine Transmission damit verbunden ist, das wollen wir nicht versichern, sondern das verweisen wir auf die Mobiliarversicherung. Für streitige Fälle wollen wir eine Instanz schaffen, welche dieselben entscheiden soll. Wir schlagen als solche den Berwaltungsrath der Anstalt vor. Gegenwärtig entschedet die Direktion des Innern; wenn aber ihr Entscheid nicht acceptirt wird, so kann die Sache vor den Richter gezogen werden. Wir sind dem bis jeht glücklich entgangen.

Berr Viceprafident Ott übernimmt ben Borfit.

v. Werdt. Ich schlage vor, in lit. a beizufügen: "Dynamitmagazine."

Brand in Ursenbach. Ich stelle ben Antrag, ben ersten Sat bes dritten Lemma's also abzuändern : "Bon den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Ginrichtungen können Wasserräber, Turbinen, Transmissionen und mechanische Borrichtungen versichert werden, wenn folche mit bem eigent= lichen Gebäube so befestigt ober verbunden sind, daß dieselben als Bestandtheile angesehen werden muffen, oder ohne große Schwierigkeiten nicht entfernt werden konnen." Bei ber Rebaktion bes Entwurfes murben eine Menge Bafferwerkbesitzer geschädigt, indem dann die Schatzung sehr niedrig ausfallen Bei Geldaufbrüchen aber wird die Gebäudeschatzung in Berucksichtigung gezogen, fo daß bei zu niedrigen Schatzun= gen die Besitzer geschäbigt wurden. Roch wichtiger gestaltet sich die Sache in Bezug auf die Entschädigung selbst. Ich mache namentlich ausmerksam auf eine Sage. Wenn man ba die Mechanik herausnehmen murbe, jo murbe nichts übrig bleiben als ein großer Labenscherm Gbenso wurden bei einer Mühle nach Entfernung ber Mühleftuhle und ber mechanischen Vorrichtungen nur die 4 Wände übrig bleiben. Ich finde daher, es sollten auch die mechanischen Vorrichtungen hier aufgenommen werben, welche als Bestandtheile bes Gebaubes angeseben merden muffen.

Handtheile, welche zur Gebäudeversicherung gehören, sei sehr am Plate. Ich schlage daher vor, nach dem Worte "Turbinen" die Worte "die eingemauerten" zu ersetzen durch: "und die niet- und nagelsesten Bestandtheile."

Friedli. Dieser Punkt hat schon bei früheren Berathungen längere Diskussionen veranlaßt. Man ist aber auf ben Gedanken gekommen, es gehöre diese Frage in das Vollziehungsbekret. Sollte man heute sie im Gesetze selbst entsichen wollen, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Hauser. Es sind mir Fälle bekannt, daß verschiedene Gegenzstände, z. B. Wandschränke, doppelt versichert sind, sowohl in der Gedäudes als in der Mobiliarassekuranz.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Dem Anstrage des Herrn v. Werdt stimme ich bei. Wir hatten zwar bisher in unserm Kanton noch keine Dynamitsabriken, allein es könnten auch solche entstehen. Ueber den Antrag des Herrn Brand kann ich mich nicht sofort aussprechen, da ich ihn nicht vor Augen habe. Ich beantrage, ihn erheblich zu erklären und der Kommission zuzuweisen. Was den Antrag des Herrn Hauser betrifft, so glaube ich, man sollte sich da

nicht zu sehr in civilrechtliche Definitionen einlassen. Man wird hinfichtlich ber Zubehörden das Civilgesetz befragen. In ber Praxis ist es allerdings oft schwierig, zu sagen, mas zu biesen Zubehörden gehört. Ich will ein Beispiel anführen. Beim Verkause des Schosses Spiez ist die Frage entstanden, ob gewiffe Wandschränke im Rittersaale als beweglich ober als unbeweglich zu betrachten, ob fie ben Unterpfandgläubigern verhaftet seien, oder aber verkauft werden konnen. Das Obergericht hat eine Deputation auf Ort und Stelle schicken muffen. Einzelne Schränke find als Zubehörden, andere aber als bewegliche Sachen betrachtet worden. Einzelne biefer Schränke waren nicht eigentlich niet- und nagelfest, allein man fah aus der ganzen Unlage, daß der Eigenthümer fie als Bestandtheile des Hauses betrachten wollte. Ich glaube daher, man solle hier nicht civilrechtliche Bestimmungen herbeiziehen, sondern das der Praxis überlassen. Betreffend den Antrag des Herrn Brand bemerke ich noch, daß man sich stets wird fragen muffen, ob der Gigenthumer bes Bebaubes Gelegenheit hat, die fraglichen Gegenstände bei einer Mobiliarversicherungs= gescllschaft versichern zu laffen. Man wird fich damit behelfen, daß man, wie der Herr Direktor des Innern fagt, genaue Protokolle aufnimmt, welche die zum Gebäude gehörenden Beftandtheile bezeichnen.

Haufer. Ich glaube, es sei an ber Zeit, so etwas möglichst genau zu fixiren; um verschiedener Auffassung vorzubeugen, erweitere ich meinen Antrag bahin, baß gesagt werbe: "und die niet= und nagelfesten, für bleibend bazu gehörenden Bestandtheile".

#### Abstimmung.

Minderheit. Mehrheit.

herr Prafident Michel übernimmt wieder ben Borfit.

#### § 6.

Es ift untersagt, die in ber kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgenommenen Gebände ober Gebäudetheile anderswo versichern zu lassen.

Widerhandlungen gegen bieses Berbot sind mit einer Buße von einem Zehntel bis zum halben Betrage der kanstonalen Bersicherungssumme zu bestrafen. Ueberdieß wird badurch jeder Anspruch auf Entschädigung gegenüber der kanstonalen Anstalt verwirkt.

Bezüglich der allfälligen Berluste der Hypothekargläubiger findet jedoch die Bestimmung des § 30 analoge Anwendung.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich sabe bereits Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß das allergefährlichste bei der Bersicherung die Doppelversicherung zum gleichen Zwecke ist. Wenn man es zu vermeiden sucht, das Bersicherungsobjekt zu hoch zu schähen, um den Versicherten

nicht in Versuchung zu bringen, so muß man es noch weit mehr zu verhindern suchen, daß der gleiche Gegenstand zwei Mal zum gleichen Zwecke versichert werbe. Es ist dies eine Sache, welche in den Gefetzgebungen der verschiedenen Länder und in den Statuten der verschiedenen Gesellschaften mit großem Rechte verpont und überall mit großen Strafen bedroht ift. Im vorliegenden Entwurfe wird eine Buße von einem Zehntel bis zum halben Betrage ber kantonalen Ber= sicherungssumme vorgesehen und bestimmt, bag außerdem jeder Unspruch auf Entschädigung gegenüber ber kantonalen Unstalt verwirft werbe. Es wird beigefügt, daß bezüglich ber all= fälligen Berlufte der Sppothetargläubiger die Bestimmung bes § 30 analoge Anwendung finde. Dies hat den Sinn, baß der Hypothekargläubiger wegen des Betrugsversuche bes Bersicherten nicht gestraft, sondern gemäß § 30 entschäbigt werden soll.

Herricht er statter ber Kommission. Wie ich bereits vorhin gegenüber dem Antrage des Herrn Jyro bemerkt habe, kann hier gesagt werden: "Gebäude oder Gebäudetheile anderswo gegen Feuerschaden versichern zu lassen." Damit ist nicht außgeschlossen, daß sie gegen Unsälle versichert werden können. Sie haben auf den Antrag des Herrn Haufer die Bersicherung der Gebäudebestandtheile etwas weiter außgebehnt, als es nach dem Entwurse vielleicht in Außsicht genommen war. Da fragt es sich nun, ob es nicht der Fall sei, auch die Bestimmungen in § 6 weiter auszudehnen und vielleicht zu sagen: "Gebäudetheile oder Zubehörden".

Bühlmann. Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat bereits auseinandergesetzt, daß die Doppelversicherung
nicht zulässig sei. Es soll für die Gebäudebesitzer die Bersuchung nicht zu groß gemacht werden, sich in mehreren
Gesellschaften versichern zu lassen, und auf der andern Seite
ist es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß sich Niemand zum
Nachtheil eines Andern bereichern soll. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn Jemand aus dem Brand seines Gebäudes eine Spekulation machen würde, er sich damit auf
Kosten Anderer bereichern würde. Um nun diesen Grundsatz wirksamer zu machen, ist es nöthig, solche Bersicherungsverträge
nicht nur mit Bußen zu bedrohen, sondern sie an und für
sich als nichtig zu erklären. Ich seher den Antrag, es
sei am Schlusse des ersten Alinea's die Bestimmung auszunehmen: "Alle daherigen Berträge sind nichtig".

Herr Berichter statter ber Kommission. Es ist dies eigentlich in § 6 bereits ausgesprochen, indem es heißt: "Es ist untersagt, die in der kantonalen Brandversicherungs anstalt ausgenommenen Gedäude oder Gedäudetheile anderswo versichern zu lassen." Das ist eine Bestimmung des öffentlichen Rechts, und ich glaube, dieselbeziehe eo ipso die Nichtigseit nach sich.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Folgen der Richtigkeit des Bertrages bereits ausgesprochen sind, nämlich durch den Bersluft der Bersicherungssumme. Herr Moschard hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die französische Redaktion doppelsunig sei, indem man sie so auslegen könnte, daß es gestattet sei, sich zuerst auswärts und dann bei der kantonalen Anstalt versichern zu lassen. Wan kann diesen Punkt dann bei der desinitiven Redaktion abändern.

Bühlmann. Ich glaube boch, es wäre nicht überflüssig, die Richtigkeit hier ausdrücklich auszusprechen. Ich gebe zu, daß in dem Berbot des ersten Alinea's die Nichtigkeit schon an und für sich enthalten ist. Ich glaube aber, es werden fremde Gesellschaften eher Anstand nehmen, Berssicherungen einzugehen, wenn die Nichtigkeit ausdrücklich auszgesprochen ist. Es ist Ihnen bereits mitzetheilt worden, daß z. B. in Biel der Fall vorgekommen ist, daß fremde Gesellschaften Versicherungen abschlossen, obwohl dies schon bisher nicht gestattet war.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der Bemerkung bes Herrn Moschard, die man auch auf ben beutschen Text anwenden könnte, ließe sich in der Weise Rechnung tragen, daß man sagen würde: "Es ist untersagt, Gebäude, beren Aufnahme in der kantonalen Brandversicherungsanstalt obligatorisch ist, anderswo gegen Feuerschaden versichern zu lassen."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch stimme biesem Antrage bei.

#### Abstimmung.

1. Der Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommis= sion wird genehmigt.

2. Fur ben Antrag bes herrn Buhlmann Minberheit.

#### \$ 7.

Wer sein Gebäude ganz oder theilweise beseitigt, hat hievon der Brandassekuranzanstalt Kenntniß zu geben.

Der Eigenthümer bezählt ben Beitrag so lange, als er biese Anzeige nicht gemacht hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man könnte vielleicht glauben, es gehöre diese Bestimmung in die Bollziehungsverordnung. Indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß es gut ift, wenn diese Borschrift im Gesetze enthalten ist. Es gibt hie und da Fälle, daß der Eigenthümer erklärt, sein Gebäude eristire nicht mehr, es sei abgebrochen worden 2c., daß wir aber keine Kenntniß davon hatten und gleichwohl den Beitrag zurückvergüten mußten.

Genehmigt.

#### § 8.

Aus den Einnahmen der Brandversicherungsanstalt wird ein Reservefond für dieselbe angelegt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist neu, und ich benke, der Große Rath werde sie gerne acceptiren. Ich habe bereits im Eingangsrapporte mitgetheilt, daß der Staat gegenwärtig der Banquier der Anstalt ist und infolge dessen hie und da in den Fall kommt, ihr Vorschüsse zu machen, so z. B. für 1877 Fr. 1,200,000. Wir möchten nun nicht plötslich von einem System zum andern übergehen; denn es würde sich da ein etwas penibles Uebergangsstadium einstellen; sondern wir wollen nach und nach aus den Ueberschüssen einen Fond gründen. Derselbe hat den Zweck, einerseits als Betriedssond zu dienen, andersseits aber als Reserve sür größere Katastrophen ausbewahrt

ju werben, um dann einen Theil bes Schabens baraus beftreiten zu konnen. Auch wird, wie Sie einem fpatern Ra= pitel entnehmen, in Aussicht genommen, die jahrlichen Pra= mien herabzusetzen, wenn ber Refervefond eine gewisse Sohe erreicht haben wird. Wenn bereits hier vom Refervefond die Rede ift, iropbem ihm später ein eigenes Kapitel gewibmet wird, so geschah es, weil im ersten Theile des Gesetzes, die allgemeinen Grundfätze, auf benen die Unftalt beruht, aufgezählt sind.

Genehmigt.

§ 9.

Die Rosten ber Berwaltung ber Brandversicherungsanftalt, sowie die ordentlichen Schatzungstoften werden von ihr be-

Kerner leistet sie allgemeine Beiträge an örtliche Feuer= sicherheits- und Löscheinrichtungen, welche jedoch 5 Rappen von Taufend Franken bes Verficherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.

Außerdem bezahlt die Anstalt nach jedem Brande ber Mannschaft berjenigen unter den herbeigeführten Sprigen ans andern Löschanstaltsbezirken, welche zuerst nach den Unweisun= gen des tommandirenden Brandmeifters Bulfe geleiftet bat, eine Pramie von Fr. 25.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Gegen= wärtig gablen bekanntlich die Versicherten die Schatzungskoften; da aber die Schätzer bamit nicht gehörig entschädigt maren, so legt der Staat noch Etwas bei. Da nunmehr die Anstalt fammtliche Gebäude umfaffen foll, so wird Riemand benach= theiligt, wenn die ordentlichen Schatzungskoften von ihr bestritten werden. Tritt dagegen eine außerordentliche Schatzung ein, und ift biefe Schatzung vom Gigenthumer des Gebaubes leichtfinnig provozirt worden, so hat er die Koften zu tragen. Gine ähnliche Bestimmung, wie sie das zweite Alinea enthält, findet sich in den Gesetzen verschiedener Länder und sogar hie und da in den Statuten einzelner Berficherungsgesellschaften. Es ift einleuchtend, daß es beffer ift, ben Feuerschaden zu verhüten, als ihn zu verguten, und ift daher angezeigt, an Ginrichtungen von Hydranten und was die neuere Technik und Wiffenschaft noch Alles bringen werben, hie und ba einen kleinen Beitrag zu geben. Außerbem bezahlt bie Anstalt bie bekannte Pramie, welche bisher Fr. 23 betrug. Es wird beantragt, sie auf Fr. 25 zu erhöhen und berjenigen Sprite zukommen zu laffen, welche zuerst nach ben Anweisungen bes kommandirenden Biandmeisters Sulfe geleistet hat. Bisher murbe die Spripe belohnt, welche zuerst Wasser gab. Man weiß, wie es bei einem Brande zugeht. Die Sprigen kommen in geftrectem Galopp angefahren und fangen, unbefummert um die im Wege stehenden Hindernisse und Menschen, es find auch schon Unglude daraus entstanden, an, in unsinniger Weise darauf los zu pumpen, ohne zu fragen, ob es in rich-tiger Weise geschehe. Dadurch wird die beim Löschen bes Brandes nölhige Ruhe gestört. Ich komme sehr oft in die unangenehme Lage, zu entscheiden, welche Spritze die Prämie erholten 1000 Sätter wir könn inkt eine Ressimmung erhalten soll. Hätten wir schon jetzt eine Bestimmung, wie sie Gestierigseiten und Feindseligkeiten, die hie und da zwischen benachbarten Brankforps obwalten, nicht bestehen. Meine erste Jee war die, daß der Gemeinberath bes Ortes, wo der Brand

ftattfand, beftimmen folle, wer die Bramie erhalten folle. Dies hat aber weder dem Regierungsrath noch der Kommission

v. Werbt. Im Hinblick auf bas Ueberhandnehmen ber Brandlegungen glaube ich, es liege im Intereffe der Unftalt, Brämien für die Entdeckung von Brandftiftern auszuseten. Man weiß, daß die Privatversicherungsgesellschaften solche Prämien zahlen, und Sie haben bereits von dem Herrn Direktor des Innern gehört, daß er es ebenfalls schon öfter gethan hat. Ich schlage deshalb vor, am Schlusse von Lemma 2 beizufügen: "und bezahlt Bramien bei Anzeigen auf Brandlegung, im Falle der Thater ausgemittelt werden kann."

Kurg, in Wattenwyl. Ich fürchte, die Redaktion des Lemma 3 möchte zu Zwistigkeiten führen und vielleicht bei Anlaß von Bränden, ich will nicht sagen, in der Stadt, wo die Feuerwehr gut organisirt ist, aber auf dem Lande hie und da unangenehme Auftritte verursachen. In einer ausgedehnten Ortschaft, wo man vielleicht eine etwas schwerfällige Gin-richtung hat, kann es vorkommen, wenn der Brandmeister an dem Einen Ende bes Dorfes wohnt, daß im Falle eines Brandes am andern Ende eine Sprite mirkfame Sulfe gu leiften vermag, ohne daß der Brandmeifter auf bem Blate ift, um Anweisung zu geben. Es wurde mir viel beffer gefallen, wenn es hieße: "welche nach dem Urtheil der Ortspolizeis behörden und der Brandmeister die erste wirksame Hulfe geleistet bat."

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Feuerordnung von 1819, die Gesetz ist, aber ein Gesetz, das leider nicht immer befolgt wird, sagt im Art. 69: "Auf ben Borschlag ber Ortsvorgesetzten werden unsere Oberamtmanner in allen Kirchgemeinden einen Brandmeifter, und zwei, ober nach ben Umständen mehrere, ihm beigegebene Gehülsen er-nennen und sie in Pflicht aufnehmen." Dieses Wort "Ge-hülse" ist so viel, als das moderne Wort "Stellvertreter", und man hätte also hier auch sagen können: "des Brandmeisters ober seines Stellvertreters." Es ift in ber That zu wünschen, daß beim Löschen eines Brandes eine Berson da sei, welche die Ordnung handhabt, bamit es nicht so toll und bunt zugehe, wie es leider hier und da bei Branden der Fall ift. Es ift aber nicht gut, in ein Geset, wie dieses, das man noch durch Dekrete kompletiren muß, allzu viel Rasuistik aufzunehmen. Die Direktion bes Innern hat geglaubt, es genuge zu fagen : "bes tommandirenden Brandmeifters." Daß

bies gerade der Titular sein musse, ist nicht gesagt. Ich habe im Eingangsrapporte bemerkt, der Kanton Bern gehöre leider unter diejenigen Länder, wo die Brände, bei welchen nur Ein Gebäude abbrennt, Ausnahmen sind. Lesen Sie nur die Rechnungen ber schweizerischen Mobiliar= versicherungsgesellschaft, so werden Sie sich aus einer sorgsfältigen Prüfung berselben überzeugen, daß wir mit unsern Löscheinrichtungen absolut nicht glänzen. Nun ist das nicht ein Mangel an Muth und Aufopferungsfinn; indem die Fälle, wo Hulfe verweigert wirb, hochst selten sind; auch nicht Mangel an guten Spritzen; benn Bern hat von jeher eine sehr gute Spritenfabrik gehabt, die lange Zeit hindurch die einzige war; auch nicht Mangel an andern Einrichtungen, indem die Gewinde für die Feuerspriten im ganzen Kanton die gleichen sind; sondern Mangel an Ordnung und Rube, und ich glaube, wir follten nicht im Gefetz diesem Mangel eine Art Konsekration geben, sondern eher dabin zu wirken suchen, baß im Sinne ber Feuerordnung Einer die Sache leite, und so bas schreckliche Durcheinanderrennen und Schreien ver= mieben werbe, bas leiber hie und da vorkommt.

Friedli. Es ist allseitig anerkannt, daß es schwierig ist, eine Redaktion zu machen. Ich schlage vor, das Wort "Brandmeister" zu streichen. Dieser ist höchst selten an Ort und Sielle, wenn es nebenaus brennt. Man sährt so schnell als möglich hin, und die erste Hülse ist die beste. Man soll also nur sagen: "ber Kommandirende", sei es nun der Brandmeister, oder der Rohrsührer oder Sprizenmeister. Es wird dabei doch immer noch Streit geben, indem es sich, wenn zwei, drei Sprizen miteinander auf den Plat kommen, fragen wird, welche zuerst Hülse geleistet hat. Ich wüßte aber keine Redaktion zu machen, die für alle Fälle paßt.

Nußbaum, in Worb. Ich möchte beantragen, das zweite Lemma von § 9 vollständig zu streichen. Unter der Herrschaft bes alten Gesetzes mag es Berechtigung gehabt haben, der ersten Sprize, welche Hüsse leistet, eine Prämie auszusetzen. Allein früher gab es vielleicht in jeder Kirch= gemeinde nur eine Spritze, mahrend jett jede Ortschaft, jeder Weiler eine solche hat. Es ist boch eine allgemeine Pflicht der Burger, bei einem folden Unglud nach Kräften mitzuhelfen, und es follen bie Spriten ber umliegenden Dörfer ihr Möglichstes thun, selbst wenn keine Pramie ausgesetzt wird. Ich glaube, Diejenigen, welche zuerst auf den Platz kommen, haben durchaus kein Recht auf eine folche Belohnung, und wenn man diese Bestimmung beibehält, so werden sich bie gleichen Inkonvenienzen zeigen, die bis dahin erfahrungs= gemäß auf bem Lanbe sehr oft vorgekommen find. Entweber kommen verschiedene Spriten zu gleicher Zeit auf den Platz, so daß diejenige, welche die Pramie bekommen soll, nicht auß= gemittelt werben kann. Ober die Einen wissen, daß in ber Rabe bes brennenden Hauses Wasser ist: sie fullen dort hurtig ihre Schläuche, schrauben fie an, fahren im Galopp zum Saufe, pumpen ein wenig, geben Waffer und erhalten die Bramie. Eine andere Spritze hingegen, die früher ba war, beren Leute aber keine Kenntnig davon hatten, wo Waffer zu nehmen sei, kommt zu kurz. Solche Vorfalle haben oft zu lang andauernden Reibungen zwischen verschiedenen Ort= schaften geführt. Ich halte also wirklich bafür, man sollte biese Pramien abschaffen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Was ben Antrag bes Herrn v. Werbt betrifft, so bin ich im Prinzip nicht dagegen, daß man unter Umständen für außerordentliche Dienstleistungen von Seiten der Landjäger oder einzelner Bürger, die zur Entbeckung von Brandstiftern führen, Prämien ausrichte. Dies gehört aber nicht in das Gesetz hinein, sonbern die Berwaltung kann es in speziellen Fällen von sich aus im Interesse der Anstalt thun. Man soll unsere Landjäger nicht blos ausmuntern, dieses oder jenes Berbrechen zu entbecken, sondern sie auf die Höhe bringen, daß sie ihre Pflicht nach allen Richtungen erfüllen.

Was das lette Alinea betrifft, so freut es mich sehr, wenn vom Lande her der Antrag kommt, es zu streichen, wenn man also einsieht, daß es einmal Bürgerpslicht ist, zu helsen. Ich stimme deshalb mit Freuden zum Streichungs-antrag des Herrn Rußbaum. Wan entgeht so dem Streit über die Redaktionsabänderungen und in manchen Fällen dem Streit zwischen den Leuten der verschiedenen Ortschaften.

Friedli. Ich glaube boch, es sei für die isolirten Häuser von großem Werth, wenn die erste Sprize, die Hülfe leistet, eine Prämie bekommt. Es ist allerdings eine Pstlicht der Menschenliebe, bei einem Brande zu helsen; aber das lasse ich mir nicht ausreden, daß die Aussetzung einer Prämie nicht noch größere Thätigkeit bewirkt. Die erste Hülse ist sicher immer die beste.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden, daß die erste Hülfe die beste ist. Aber die erste Hülfe ift die, welche von der Sprize des betreffenden Bezirks geleistet wird, und diese bekommt die Prämie nicht, sondern die Sprize einer andern Ortschaft.

Sygar, in Bleienbach. Ich möchte den Antrag des Herrn Rugbaum unterstützen. Ich bin jetzt seit bald sechszig Jahren bei Branden gewesen, und allemal, wenn es in unserem Dorfe gebrannt hat, haben wir selber der Verbreitung bes Brandes mehren muffen. Wenn die ersten Sprigen aus den benachbarten Ortschaften oft brei, vier zusammen, indem unfer Dorf im Centrum von drei, vier Ortschaften liegt, im Galopp find angefahren gekommen, ift ber Brand immer schon beschwichtigt, und keine Roth mehr gewesen. In der Regel, ich will nicht sagen allemal, ist die Noth vorüber, wenn die Spriten eine halbe Stunde weit gefahren sind. Wenn im ersten Augenblick brei, vier Baufer angesteckt werben, ist die Hülfe, die eine halbe Stunde darauf kommt, vielleicht auch noch gut; aber in der Regel ist die größte Gesahr vorbei, wenn die fremde Hülfe eintritt. Diese Dublone, wie sie bis dato ausgerichtet worden ist, hat zu nichts Anderem gebient, als die Unordnung zu befördern, schon in der Art und Weise, wie die Spritzen angefahren kommen. Alles geht im Galopp, manchmal werden Schläuche vergeffen, nur aus bem Grund, weil man meint, wenn man noch nachschaue, ob Alles beieinander sei, so habe man schon die paar Minuten verfaumt, um zuerft zu tommen; turg, diefe Bramien haben in den meisten Fällen einen wahren Unfug verursacht und zu nichts genützt.

Nußbaum, in Worb. Herr Friedli sagt, die Prämien seien gerechtsertigt bei isolirten Gebäuden. Nun wissen Sie alle, daß, wenn ein solches Gebäuden nicht durch die Spritze des Bezirks selbst gelöscht werden kann, es durch die Spritzen aus anderen Ortschaften nicht mehr gerettet werden kann; denn diese sind eine halbe Stunde weit entsernt, und wenn das Feuer eine halbe Stunde lang in einem solchen Hause gewüthet hat, so brennt es dis auf den Grund ab. Uebrigens appellire ich an die Ersahrung von Ihnen allen. Sie wissen, wie diese Prämien verschwendet worden sind. Wenn sie den Brandbeschädigten abgetreten würden, so hätte die Sache noch einen Zweck; aber in der Regel dienen sie zu nichts Anderem, als der Spritzenmannschaft einen luftigen Abend zu machen, und dabei hat es oft noch Auftritte gegeben, die nachher den Richter beschäftigt haben. Ich beharre also auf meinem Streichungsantrag.

#### Abstimmung.

1. Für den von Herrn v. Werdt beantragten Zusatzum zweiten Lemma . . . . . . . . . Winderheit.

2. Eventuell, für den Antrag des Herrn Kurz zum britten Lemma

Für Streichung bes britten Lemma's .

49 Stimmen.

38

Minderheit.

36 Stimmen.

60

§ 10.

Die Brandassekuranzanstalt kann für einen Theil ihrer Bersicherungen sich bei anbern Anstalten rückversichern.

Die bezüglichen Berträge unterliegen ber Genehmigung bes Regierungsrathes.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artifel handelt von der fog. Rudversicherung. Die Anstalt dect fich fur einen Theil ihrer Gefahren, indem sie sich bei der Rückversicherungsgesellschaft, oder vielleicht auch auf dem Wege bes Konkordats zu becken sucht. Damit kann man natürlich nicht bewerkstelligen, daß man keinen Brandschaden zu bezahlen hatte, sondern man richtet bie Sache fo ein, daß man in keinem Falle über ein gemisses Mittel zu zahlen hat. Die Art und Weise ber Ruckversicherung ist sehr verschieben. Im Kanton Reuenburg sind sämmtliche Gebäude gewisser Klassen für 4/5 ihres Werthes rückversichert. Im Kanton Solothurn sind alle Gebäube über Fr. 50,000 für ben Mehr-werth rückversichert. Im Kanton St. Gallen hingegen ist jedes zweite oder britte Haus bort, wo gefährliche Komplere sind, rückversichert. Welches System für unsern Kanton anzuwenden sei, ist natürlich noch nicht fixirt. Indessen habe ich für mich die Ueberzeugung, und es liegen Aften vor, aus benen man biese Ueberzeugung schöpfen kann, daß es möglich wäre, in allen Kompleren, wo wir der Gefahr entgehen wollen, daß zu viel auf einmal abbrennt, wenigstens die Hälfte rückzuversichern, ohne daß dies mehr als 1 % of tosten wurde. Wenn wir zugleich auch Industrierisito's ruckversichern wollen, so muß man für diese etwas zulegen; aber ich glaube, daß es möglich sein wird, wenn man gehörige Konkurenz walten läßt und mit der nöthigen Vorsicht vors geht, nicht unvortheilhafte Ruckversicherungen abzuschließen.

Im Schoße der Kommission war einmal der Antrag gestellt, die Rückversicherung obligatorisch zu erklären. Ich halte das aber für gefährlich. Die ganze Rückversicherung kann sich nur auf bem Wege bes Vertrages mit andern Ge= fellschaften machen, und wenn man fich zu fehr burch bas Gesetz bindet, so gibt man sich selbst eine schwächere Position gegenüber diesen Dritten, mit welchen man verhandeln muß. Es ist baher ein Gebot der Vorsicht und Klugheit, hier die Rückversicherung nur fakultativ einzuführen, sie aber nicht obligatorisch zu erklären, und noch viel weniger jetzt schon die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen rückversichert wer-Ich benke, es wird genügen, wenn man fagt, bag man ruckversichern kann, und in der Diskuffion beifügt, daß wir auch rückversichern werden. Wir wollen aber vortheil= haft rudversichern, und wenn wir hier die Rudversicherung obligatorisch erklärten, so könnte, da die Zahl der Rückver= ficherungsgesellschaften teine große ift und es sich um fammt= liche Gebäude des Kantons, circa 120,000 handelt, sehr leicht eine Koalition ber bedeutenosten Gesellschaften gegen uns zu Stande fommen. Diefer Gefahr wollen wir entgeben, und daher ist es beffer, wir verhalten uns schon hier gegen= über ber Sache etwas kühl.

Die Berträge über die Rückversicherung werden nothswendigerweise sinonziell und für das Wohlergehen der Anstalt eine sehr große Tragweite haben. Dann muß in diese Berträge auch eine gewisse Kasuistik aufgenommen, verschiedene Fälle vorgesehen werden; kurz, man muß sie mit großer Bünktlichteit, Borsicht und Vollständigkeit aufstellen. Daher wird hier die Genehmigung durch eine obere Behörde vorsbehalten. Wenn man als solche den Regierungsrath nennt, und nicht den Großen Rath, so ist es deswegen, weil die Diskussion eines solchen Vertrages sich besser, weil die Diskussion eines solchen Vertrages sich besser die geschlossenen Thüren macht, als bei offenen, wo man möglicherweise in

ber Diskuffion etwas fagt, was man beffer nicht gefagt hatte. Ich empfehle Ihnen ben Artikel zur Annahme.

§ 10 wird ohne Bemerfung angenommen.

Sier bricht ber Berr Prafibent die Berathung ab.

Schluß ber Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Achte Situng.

Freitag den 1. Februar 1878. Rachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Borfite des Herrn Prafibenten Michel.

# Tagesordnung:

#### Strafnachlaggefuch

bes Joh. Lempen, von St. Stephan, gewesenen Rechts=agenten zu Bettelried, wegen Fälschung von den Assisch zu  $4^1/_2$  Jahren Zuchthaus verurtheilt, laut Zeugniß bes Arztes ber Strasanstalt krank.

Der Regierungsrath trägt barauf an, bem Gefuch zu entsprechen.

Diefer Untrag wird angenommen.

### Gesetesentwurf

über

### die fantonale Brandberficherungsanstalt.

Fortsetzung ber ersten Berathung. (Siehe oben, Seite 8, 24 und 75)

II. Bermaltung.

§ 11.

Die Berwaltung der Brandversicherungsanstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrathes durch einen Berwaltungsrath besorgt.

Die nähere Organisation, insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Beamtungen bleibt einem Dekret bes Großen Rathes vorbehalten.

Die Schatzungen sollen unter Mitwirkung ber Gemeinden

vorgenommen werben.

Bodenheimer, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. In ihrem ersten Entwurf hat
bie Direktion bes Innern das Detail der Verwaltung angeben zu sollen geglaubt. Die Regierung und Ihre Kommission haben inbessen gefunden, es genüge, hier einige Grundsätze auszusprechen, und das Detail bleibe besser, nicht einer Verordnung der Regierung, sondern einem Dekret des Großen Rathes vordehalten. Die Beamtungen, von denen die Rede ist, sind die Schätzer, und etwa ein Inspektor der Anstalt. Diese hat es schon oft sehr schwer empfinden müssen, daß sie keinen technisch gedildeten Beamten hat, den sie hie und da an Ort und Stelle abordnen könnte, um sich zu überzeugen, ob die Schatzungen mit dem Werthe in Einklang stehen, und der die Anstalt bei den verschiedenen Operationen der Schatzung und Abzahlung vertreten würde. Ich hoffe, daß, wenn das Gesetz angenommen wird, und es zur Berathung des Dekretes kommt, welches die Beamten ausstellt, der Große Rath diese Beamtung nicht verweigern wird. Im Uedrigen stellt sich die Direktion des Innern vor,

Im Uebrigen stellt sich die Direktion des Innern vor, daß das Berhältniß bleiben mürde, wie gegenwärtig, b. h., daß der Staat seine Organe zur Verwaltung hergibt. Jebensfalls aber müßte das Institut der Schäher etwas freier gestellt werden und etwas besser zur Disposition der Anstalt stehen, als gegenwärtig. Wenn man in jedem Bezirk zwei Schäher haben muß, so ist es schwer, in jedem, ich will nicht sagen tüchtige, aber hinlänglich unabhängige Männer zu sinsden. Nicht überall, aber in den meisten Fällen, ist so ein Handwerksmeister, Waurer oder Zimmermann, doch mehr oder weniger, ich will nicht sagen, unter dem Ginsluß seiner Kundschaft, aber unter dem Gesühl, daß er sich nicht unangenehm machen will, um mich nicht schärfer auszudrücken. Es wäre daher besser, wenn die Anstalt etwas freiere Hand hätte und nicht gerade an die Grenzen des Amtsbezirks ges

bunden wäre.

Was hingegen neu ist, und worauf ich großes Gewicht lege, ist die Mitwirkung des Gemeinbeelements bei den Schahungen. Ich habe mir diese so vorgestellt, daß neben einem ober zwei Schätzern ber Anstalt zwei ber Gemeinben mitwirken. Diese Leute kennen den Werth der Gebäude viel besser, als irgend ein Anderer; sie sind auch mit den Personalverhältnissen vertraut, kennen, so zu sagen, die Geschickte jedes Gebäudes in der Ortschaft und sind daher ganz gut im Stande, eine Auskunft zu geben, die wir gegenwärtig manchemal nicht haben können. Die nähere Organisation wird einem Dekrete vorbehalten, und hier nur der Grundsatz der Witwirkung von Gemeindeschätzern ausgesprochen.

Im Uebrigen hat man gefunden, es solle, wie die Kan-tonalbank und die Hypothekarkasse jede einen Berwaltungs= rath hat, fo auch hier einer aufgestellt werden, aber nicht etwa ein vielköpfiger. Im Entwurf der Direktion des Innern heißt es: "Die Brandversicherungsanftalt wird, unter ber Aufficht bes Regierungsrathes, von einem Verwaltungsrathe von fünf Mitgliedern verwaltet. Der jeweilige Direktor bes Innern, ober ein anderes, vom Großen Rath zu bezeichnendes Mitglied des Regierungsrathes, ift von Amts wegen Prafibent des Berwaltungsrathes. Die vier übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrathe gewählt." Beshalb man die Sache andern will, habe ich im Eingangsrapporte gesagt. Es ist nicht gut, daß nur ein einziger verwalte, sondern jeder Brandfall follte unter einer Reihe von Mannern girtuliren, die den Berwaltungsrath bilben und in jedem Falle ein Gut= achten über die Art und Weise, wie die Geschäfte zu behans beln sind, abgeben sollten. Dies ist überall bei den Privats gesellschaften in ganz natürlicher Weise der Fall, indem diese alle einen Verwaltungsrath und eine Direktion haben. Etwas so Komplizirtes wollen wir nicht: ber Berwaltungsrath soll klein sein; aber auch die Anstalten anderer Kantone, wie z. B. Neuenburg, wo der Name Bersicherungskammer ge-der der der der Dftschweiz, haben berartige Einrichtungen, und biefes System, bas etwas un= perfönlicher ift, als bas gegenwärtige, entspricht jedenfalls im Allgemeinen viel beffer unferen bemokratischen Ginrichtungen und dem bemokratischen Geiste unseres Kantons. Ich möchte Ihnen den Art. 11, so wie er vorliegt, zur Annahme em= pfehlen.

§ 11 wird unverändert angenommen.

# III. Schahung und Berficherung ber Gebäube.

Bei jeder Schatzung eines Gebäudes sind der Bauwerth und der Verkaufswerth desselben genau auszumitteln. Die kleinere dieser beiden Summen bildet den Versicherungswerth.

Bei den zu rein landmirthschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden, deren Verkaufswerth nicht ausgemittelt werden kann, gilt der Bauwerth als Verssicherungswerth.

Der Bauwerth ift ber Betrag, den die Errichtung eines ähnlichen Gebäudes in mäßiger Berechnung zur Schatzungszeit kosten wurde, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen baulichen Zustandes des einzuschätzenden Gebäudes.

Bom Berkaufswerth ift ber Berth des Grundes, auf welchem das Gebaube fteht, abzuziehen.

wetigent das Sedande prege, adjudichen.

Der Regierungsrath beantragt folgendes Alinea beizufügen:

"In keinem Falle barf ber Versicherungswerth die Grundsteuerschatzung, nach Abzug bes Werthes des Gebäudeplatzes

und des Werthes des allfällig nicht versicherten Kellers von der Grundsteuerschatzung, übersteigen."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das hier ausgestellte Prinzip der Schatzung ist für unseren Kanton neu. Im gegenwärtigen Geset heißt es, daß jedes Gebäude nach seinem wahren Werthe versichert werden soll. Nun fragt sich, was der wahre Werth eines Gebäudes ist. Der Ausdruck ist sehr schön auf dem Papier; in der Wirklichkeit aber versteht man nicht gut, was er bedeutet. Ist der wahre Werth eines Gebäudes dasjenige, was es kosten würde, es neu aufzusühren, oder ist es der Preis, um den es gekaust worden ist, oder der Werth, den es beim Verkauf haben würde? Die Schätzer haben sich dis jetzt meistens so geholsen, daß sie den Kubikinhalt des Gebäudes genommen und, uns bekümmert um die Bauart und um verschiedene andere Vershältnisse, die bei der Aussmittlung des Werthes zu berücksichtigen sind, mit einem Normalpreis per Kubiksuß multiplizirt haben, und so sind sie zu Schatzungen gelangt, die Fr. 50,000, 60,000, 80,000, ja oft noch mehr betrugen.

Durch dieses, wenn ich mich so ausdrücken dars, sehr

primitive Verfahren find allerlei Uebelftande herangemachsen, namentlich aber der, daß in den einzelnen Ortschaften ober bei einzelnen Gebäuben diese Schapungen ungemein differiren. Mir war im vergangenen Jahre in einer Stadt ein Gebäude bekannt, welches für Fr. 18,000 in der Grundsteuerschatzung war, und bas man früher, bevor die Hypothekarschatzung mit ber Grund= steuerschatung vereinigt war, zum Zwecke von Geldausnahmen für Fr. 65,000 hypothekarisch geschätz und für Fr. 84,000 in der Brandversicherungsanstalt versichert hatte. In der gleichen Stadt haben sich seither die Verhältnisse geändert, indem die neue Grundsteuerschatzung stattgefunden hat, die, wie man behauptet, an einzelnen Orten nicht hoch genug ift, und an andern zu hoch. In der gleichen Stadt weiß ich ein Gebäude, das jetzt in der Grundsteuerschatzung doppelt so hoch ist, als in der Brandasseturanzschatzung, tropdem es für seinen vollen Werth versichert ift. Diefes primitive Schatzungsver= fahren hat dann leiber fehr oft zu der Bermuthung von Brandstiftungen Anlaß gegeben, und jedenfalls ift die Thatfadje fehr auffallend, daß, wenn man fich einzelne Brande, namentlich in bestimmten Begenben, genauer ausieht, diese meiftens an folchen Gebauben vorkommen, die zu hoch geschätt waren. Die Frage hat aber noch eine andere Seite. Es foll fein Gebaube über feinen Werth geschätzt werden, damit keine Bersuchung zur Brandlegung sei; es soll aber auch teines unter seinem Werthe versichert fein, indem der eigent= liche Zweck der Versicherung der ist, zwar nicht über den direkten Brandschaben hinaus, aber biefen vollständig zu verguten

Das ganze Problem besteht also barin, einen Schatungs= modus zu finden, durch welchen die Anstalt, und mit ihr der Staat ficher find, daß nichts zu hoch versichert fei, die Berficherten aber, daß jedes Gebäude nach feinem mirklichen Werth versichert und fo die Möglichkeit gegeben fei, im Falle eines totalen Brandschabens ben Gigenthümer voll zu entschäbigen. Man hat verschiedene Systeme probirt : ich will Sie mit ber Aufzählung der betreffenden Bestimmungen in den verschiede= nen Kantonen nicht langweilen — die Gesetze der andern Rantone finden Sie hier in ben Beilageheften -, sonbern blos mittheilen, daß wir uns schließlich nach reiflichem Rach= denken und einer gründlichen Untersuchung zu dem System entschlossen haben, welches im Kanton Aargau seit einigen Jahren existivt. Der Kanton Aargau gehörte früher auch zu benjenigen Gegenden der Schweiz, wo es viel brannte; feitbem aber bort biefe Bestimmungen existiren, hat die Bahl ber Brande bedeutend abgenommen.

Es murbe also nach Artikel 12, jedes Gebäude nach

zwei Richtungen geschäht. Man stellt nicht mehr ben Schätzern das unlösdare Problem, ben wahren Werth bes Gebäudes zu bestimmen. (Ein Gebäude kann z. B. blos einen Affektionswerth haben, so etwa ein altes Schloß, wie eines im Amt Sestigen zitirt worden ist, und ein solcher Werth ist natürlich ungemein schwer zu schätzen.) Vielmehr bemist man den Werth jedes Gebäudes nach wirklichen Faktoren, die man in jedem Fall bestimmen kann. Der eine Faktor ist das, was es kosten würde, um ein solches Gebäude aufzusühren, und der andere ist die Summe, die man erhielte, wenn man das Gebäude verkausen würde. Wan bestimmt also den Verkausserth, und dazu wird die Mitwirkung von Gemeindesschätzern sehr nürlich sein, indem es in jeder Ortschaft Schätzer gibt, die sagen können, wie viel man gegenwärtig aus einem Gebäude lösen würde. Dann bestimmt man ferner, was es gegenwärtig kosten würde, um ein solches Gebäude aufzusühren, und das ist der Bauwerth. Der niedrigste dieser beiden Werthe nun ist der Versicherungswerth.

Ich nehme also an, daß man hier in der Stadt Bern ein Gebäude schäte und finde, es würde Fr. 100,000 kosten, es aufzusühren, daß es aber beim Berkause z. 100,000 kosten, es aufzusühren, daß es aber beim Berkause z. wegen seiner günstigen Lage Fr. 150,000 werth wäre. Es fragt sich nun: soll die Bersicherungsanstalt im Falle des Abdreunens Fr. 150,000 oder Fr. 100,000 zahlen? und da muß ich entschieden antworten: nur Fr. 100,000. Denn die günstige Lage an einer frequentirten Straße oder auf einem öffentlichen Platz, in Folge beren das Gebäude zum Berkauf nichr werth ist, als es neu zu bauen kosten würde, oder als es wirklich gekostet hat, brennt nicht mit ab, und der einzige indirekte Schaden ist vielleicht eine zeitweilige Suspendirung des Geschäftes in dem Haus. Der volle Werth des Platzes bleibt, und wenn wir ausdezahlen, was es kostet, ein derartiges Haus aufzudauen, so haben wir den Eigensthümer für seinen direkten Schaden voll entschäbigt.

Nun nehme ich den entgegengesesten Fall, und obschon das Beispiel dazu schon oft zitirt worden und überdies im Berichte enthalten ist, so will ich es doch noch einmal ans führen, weil es wirklich ein typisches Beispiel ist, wie man sich ein besseres nicht denken konnte. Der Gasthof auf bem Brienzerrothhorn hat jedenfalls über Fr. 60,000 zu bauen gekofter. In Folge schlechter Geschäfte wegen zu geringer Frequenz mußte er verkauft werden, wurde einem hiesigen Handelsmann für eine Summe unter Fr. 10,000 zugeschlagen und steht gegenwärtig verlassen da Soll nun hier der Bau-werth von 60,000 oder 80,000 Fr. maßgebend sein, mahrend bas Gebäude bem Eigenthümer nur für Fr. 10,000 ange-rechnet worden ist? Es ware bies sehr gefährlich und hieße bie Tugend dieses Mannes auf eine starte Probe stellen. Ich habe in diesem Falle versucht, die Schatzung heruntersetzen zu laffen und zweimal Schäper, tuchtige Leute, hinaufgeschickt. Sie find aber immer über den Ausdruck im Gefet: "wahrer Werth" geftolpert und haben gesagt: Wenn der wahre Werth ausgemittelt werden foll, so muß man boch ein Bischen ben großen Bautosten Rechnung tragen. Hätten sie eine solche Bestimmung gehabt, wie sie im Entwurfe steht, so hatten fie gefunden: Der wahre Werth ist Dasjenige, was ber Mann verlieren würde, wenn das Gebäude abbrenut, und das ist nicht so viel, als was es früher zum Bau gekostet hat, sonbern nur die Summe, um welche bas leer ftehende Bebaube ihm zugeschlagen worden ift; und auf Diefes bin batten wir Die Schatzung bedeutend herabseten konnen, mahrend es gegen= wärtig für Fr. 38,000 versichert ist.

In meinem ersten Entwurf stand eine noch strengere Bestimmung, daß nämlich jedenfalls kein Gebäude höher verssichert werden könne, als für die lette Kaufsumme. Man hat mich indessen aufmerksam gemacht, daß man doch die

Spekulation mit Häusern u. bal. nicht in bieser Weise hindern tonne, und daß Einer burch Zufall ein Gebaube fehr billig erwerben könne, ohne daß er deswegen die Absicht habe, sich verbrecherischer Weise des Hauses zu entledigen und dabei Gewinn zu machen, und so habe ich darauf verzichtet. Es stützte sich aber jene Bestimmung auch auf die Erfahrung und auf ein Beispiel, bas die Berren aus dem Seeland vielleicht tennen. Die Juragemäfferkorrettion verkaufte in Brugg für Fr. 300 ein Haus zum Abbruch, das zu Fr. 7,000 versichert war, und in der Nacht vor dem Tage, wo das Haus abgebrochen werden sollte, brannte es ab. Die Juragemässer= korrektion kam und sagte: Zahlt mir jett die Fr. 7,000. Ich stellte mich, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben, auf die Hinterfuße und sagte: Quod non! Es ist euch nicht für Fr. 7,000 verbraunt, sondern nur für die Fr. 300, für die ihr das Haus verkauft habt, und somit würdet ihr mit Fr. 7,000 einen unberechtigten Gewinn von Fr. 6,700 machen. Die Juragewässerkorrektion hat diese Ansicht nicht getheilt, und der daherige Prozeg dauert leider jett noch fort. weiß auch das Beispiel einer Alphutte in einem ziemlich ge= birgigen Amtsbezirke, Die für Fr. 2,000 versichert war und für Fr. 1,200 vertauft murbe. Der neue Gigenthumer geht mit seinem Rnechte hin, und in der erften Nacht brennt die Hutte ab. Es ist offenbar, daß, wenn sie nur für den Preis, den sie wirklich galt, versichert gewesen wäre, also für Fr. 1,200 und nicht für Fr. 2,000 der Mann nicht einen Prosit von Fr. 800 gemacht hätte, der ihm eigentlich nicht gehörte. Ich habe dann auf Anrathen eines Justizbeamten mit dem Mann unterhandelt und zu ihm gesagt: Wenn Du nicht hinausgegangen wärest, so wäre die Hütte nicht abgebrannt (Große Heiterkeit); es muß also Fahrlässigkei. oder sonst etwas im Spiete sein, und da das Gesch bestimmt, daß Derjenige, ber burch feine Fahrläffigkeit einen Brand verur= facht, bis auf die Salfte bes Erfates verluftig erklart werden tann, so ware es am besten, wenn Du Dich mit Fr. 1,200 begnügen würbest. Stücklicherweise ist ber Mann darauf eingegangen, und fo find ber Unftalt Fr. 800 gerettet geblieben.

Kurz, an ber Hand aller bieser Ersahrungen ist man bazu gekommen, ein Schatzungsprinzip aufzustellen, von bem ich glaube, daß es der Gerechtigkeit entspricht und immer voll entschädigt, bei dem man aber viel weniger, als gegenwärtig riskirt, zu hoch schätzen zu müssen. Und ich muß hier erklären, daß dieser Artikel, vielleicht neben dem über die Klassistation, im ganzen Gesetz derjenige ist, auf welchen ich das allergrößte Gewicht lege. Denn das gegenwärtige Schatzungsversahren ist oft ein wahrer Jammer und spricht beinahe der Gerechtigkeit Hohn, oder erregt doch wenigstens das Gefühl, daß es nicht immer mit ganz richtigen Dingen zugeht.

Nun noch ein Wort über den Zusat, den die Regierung, in Abweichung von der Kommission, beantragt. Man hat sich früher immer eingebildet, wenn die Grundsteuerschatzung Regel machen würde, so wäre damit allen Uedelständen des früheren Bersahrens abgeholsen. Ich für meinen Theil glaube das nicht. Die Grundsteuerschatzung hat ihren besonderen Zweck, den siskalischen, und die Brandversicherungsschatzung hat ihren ganz speziellen Zweck, und die Sache ist hier viel belikater, als dei der Grundsteuerschatzung. So viel ist sicher, das die Wenigsten es gerne haben, wenn ihre Hüsser zu hoch in der Grundsteuerschatzung sind, und das, wenn diese die Negel wäre, man annehmen könnte, es würden die Eigensthümer selbst danach trachten, nicht zu hoch eingeschätzt zu werden, und somit auch den zu hohen Brandassekuranzschatzungen der Riegel gestoßen wäre. Aber Sie können sich auch das Umgekehrte denken, daß man zum Zwecke einer höheren Brandassehrte denken, daß man zum Zwecke einer

hohen Grundsteuerschatzung nicht widersetzen würde, und die Semeinden mit starken Tellen und starker industrieller Bevölkerung sind hie und da geneigt, diese Grundsteuerschatzungen hinaufzuschrauben und somit indirekt zu hohen Brandassekuranzschatzungen beizutragen. Ich meines Orts glaube daher, es dürste die Sache Nachtheile haben, so gut sie gemeint ist. Indessen die den kanttagt, Ihnen diesen Zusatzungen ber Regierung vorzulegen und zur Annahme zu empsehlen.

Jum Schluß möchte ich noch ganz kurz das zweite Alinea bes Artikels motiviren. Als Erempel solcher Gebäude will ich eine Scheune nehmen. Eine solche ist nicht des Bergnügens halber errichtet, sondern man baut eine, weil man eine haben muß um die Borräthe des Landes, zu dem sie gehört, hineinzuthun. Sie vermehrt daher nicht den Werth des Grundstücks, sondern ist eine nothwendige Belastung desselben und hat für sich, d. h. ohne das Land, zu welchem sie dient, keinen Werth. In Folge dessen ist ihr Verkaufswerth immer gering, und das sind also Fälle, wo man nicht diesen, sondern den Bauswerth als Grundlage der Schatung nehmen und nach diesem entschädigen muß, weil sonst im Falle des Abbrennens dem Gigenthümer Unrecht geschähe, indem er nicht die Summe bekäme, die er nöthig hat, um eine derartige Scheunc aufzubauen.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommis= sion. Gine einheitliche Schatzung ber Gebäude für die Grund= fteuer und die Brandaffeturang hatte ohne Zweifel viel für fich. Sie hatte ben Bortheil, baß bie Koften ber Schatzung verringert und die Schatzung vielleicht weniger von zufälligen vorübergehenden Preiserhöhungen und Preisherabsetzungen abhängig gewesen wäre. Wenn wir aber in Erinnerung bringen, daß die neue Grundsteuerschatzung zu einer Zeit durchgeschiftt worden ist, da der Werth der Objekte in der höchsten Blüthe war, so wird man boch sagen mussen, es follen beibe Schatzungen von einander unabhängig fein. find ba verschiedene Gefichtspunkte, von welchen man bei ben Schatzungen ausgeht. Bei der Grundsteuerschatzung reflektirt ber Staat darauf, das Objekt mit der Grundsteuer zu belegen, mährend bei ber Brandversicherungsschatzung man die Ver= gutung des Brandschadens im Auge hat. Daher hat die Rom= miffion das Spftem einer besondern Schatzung angenommen, bamit aber nicht Zufälligkeiten dabei mitwirken, ift im § 11 bas Prinzip aufgestellt, daß bie Gemeinden bei ben Schatzungen mitzuwirken haben. Ich glaube, Sie werden sich mit diesem Spstem befreunden können. Man kann sich aber über ben Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmungen streiten. Man kann zunächst fragen, ob es richtig sei, zwischen bem Berkaufs-werth und dem Bauwerth zu unterscheiben. Ich will nicht wiederholen, mas der Herr Berichterstatter des Regierungs= rathes gesagt hat. Ich halte seine Bemerkungen für richtig. Nur das will ich hervorheben, daß mit dem Ausbrucke "Ber= taufswerth" die Rommiffion nicht etwa einen neuen Begriff aufstellen will, sondern es ift dies der landesübliche Begriff über ben offenkundigen Breis. Das Civilgeset fagt in Sat. 347: "Der rechtliche Werth einer Sache muß nach bem Bortheile geschätzt werben, ben sie zu gewähren geeignet ift. Die Bestimmung biefes Werthes heißt der Preis. Wenn bei biefer Beftimmung blos der Rugen in Betracht tommt, ben bie Sache Jedermann gewähren tann, fo heißt der Breis Martt= preis." Nach meiner Auffassung ist der Ausdruck "Markt-preis" identisch mit demjenigen, der im Entwurse gebraucht ist. Das Gesetz von 1834 sagt: "Bei der eidlichen Schatzung der Gebäude soll nur auf den Werth, den sie nach dem landesfundigen Preislauf der Dertlichkeit haben, Rücksicht genommen werden, nicht aber auf ben Hausplatz und auf allfällige Rechtsame, Chehaften ober Lokalvortheile, Garten = und an= bere Anlagen." Wan will also hier kein neues Prinzip aufftellen, und die Schäher können nicht im Zweisel sein, was sie unter diesem Ausdruck verstehen sollen. Es ist lediglich maßgebend berjenige Werth, den die Gebäude für Jedermann nach dem Preis des Ortes und der Landesgegend haben können.

Man hat aber gefunden, es musse boch eine Ausnahme gemacht werden; es gebe Gebäude, z. B. die rein zu landswirthschaftlichen Zwecken benutzten, welche nicht um den Verskaufswerth geschätzt werden können. Bei solchen Gebäuden fällt in der Regel der Werth mit dem Grundeigenthum zusgammen, und es kann da nicht von selbstständigen Objekten

die Rede fein.

Dem Zusauntrage bes Regierungsrathes kann die Kommission nicht beipslichten. Die Annahme des Zusates könnte unter Umständen dahin sühren, das Versahren, welches sür die Schatzung der Grundsteuerauslage gilt, auch für die Brandsassell machen soll, so sehe ich nicht ein, warum man noch ein besonderes Versahren dei der Brandssellkuranzschatzung haben will. Ich glaube aber, es gebe Fälle, wo man über die Grundsteuerschatzung hinausgehen darf. Wenn z. B. ein wohlhabender Besitzer ein prächtiges Dekonomiegebäude aufführen läßt, so hat dieses im Verhältniß der Grundsteuerschatzung nicht den gleichen Werth wie der Bauwerth ist. Die Kommission ist also da mit dem Regierungsrath nicht einverstanden. Wenn man den Antrag des Regierungsrathes annehmen würde, so würde man sich zu der Joee hinneigen, daß bei der Schatzung der Gebäude eigentlich die Grundsteuerschatzung maßgebend sei.

Friedli. Ueber den Antrag der Regierung will ich kein Wort mehr sagen. Es fällt in die Augen, daß man ihn nicht annehmen kam. Dagegen habe ich einen Antrag zu bringen. Es heißt im § 12: "Bei den zu rein landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden, deren Verkaufswerth nicht ausgemittelt werden kann, gilt der Bauwerth als Versicherungswerth." Ich din damit einverstanden, so weit es Scheunen, Alphütten, Speicher zc. betrifft. Ich din aber nicht einverstanden, wo es sich um landwirthschaftliche Gebäude handelt, in denen eine Wohnung ist, wie dei den sogenannten Bauernhäusern. Diese könnten nur nach dem Bauwerth versichert werden. Denn wenn solche Häuser in entlegenen Gegenden slehen, so haben sie nur einen geringen Verkaufswerth. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Wort "rein" zu streichen.

Schori. Ich möchte eine Anfrage stellen betreffend bas Schatzungsversahren. Ich habe seiner Zeit einen Auzug gestellt in Bezug auf die Ausgleichung der Brandasseturanzischatzungen. Es ist nun allerdings in vorliegendem Entwurfe bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Schatzungen aufgenommen werden sollen. Eine Schatzungskommission wird aber nur für zwei dis drei Gemeinden ausreichen, und es ist daher zu befürchten, daß die einzelnen Kommissionen die Sache verschieden ausehen, so daß wiederum ungleichartige Schatzungen entstehen. Es wird zwar in einigen Landestheilen theurer gebaut als in andern, aber dennoch könnten Unbilligkeiten entstehen. Dies würde Wistrauen herbeisühren, während Zutrauen entsteht, wenn gleichartig geschätzt wird. Ich möchte daher eine Gentralschatzungskommission einsühren. Vorläusig stelle ich keinen Antrag, da die Direktion des Innern dies vielleicht im zweiten Lemma des § 11 vorgesehen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so stelle ich den Antrag, es sei dem Regierungsrath zu überlassen, eine Centralkommission niederzusehen, welche über die Schatzungen die Aussicht hat.

v. Werbt. Ich unterftütze den Antrag der Kommission, wie er vorliegt Der vom Regierungsrath vorgeschlagene Zusatz würde zu Unbilligkeiten führen, ich kann ihm daßer nicht beistimmen. Auch mit dem Antrage des Herrn Friedli bin ich nicht einverstanden. Er ist in einem Freihum befangen; denn das zweite Lemma betrifft nur Scheunen und Stallungen, in denen keine Wohnung ist. Die Bauernhäuser fallen unter das erste Lemma.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der ganze Artitel erscheint vielleicht etwas frembartig, ba er von brei verschiedenen Werthen, vom Berkaufswerth, vom Bauwerth und vom Berficherungswerth rebet. Bergleichen Sie aber den Artitel mit ben neuern Gefeten in ber Schweiz, und da führe ich Aargau, Solothurn, St. Gallen, Freiburg und Zürich an, so werben Sie finden, daß unsere Redaktion viel klarer, conciser und kurzer ist. In einem Zürcher Erlasse heißt es z. B.: "Bei allen Schatzungen wird der Werth der Gebäude durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt: a) welches der mahrscheinliche Verkaufswerth des Gebäudes zur Zeit der Schatzung sei, nach Maßgabe der in der fraglichen Gegend stattfindenden, auf ben Preis ber Bebaude im Allgemeinen und insbesondere berjenigen Art von Gebäulich= feiten, um beren Schatzung es im einzelnen Falle zu thun ift, einflugübenden Verhaltniffe in der Meinung, daß von dem jo ermittelten und in bas Schatzungsprototoll aufzunehmenben Berkaufspreis sodann in Abzug zu bringen find: der volle Werth des Bauplayes mit Hinsicht auf Bortheile seiner Lage und überhaupt alles bessen, mas auf ben Preis des Gebäudes Ginfluß hat, ohne ber Zerftörung ober Beschädigung burch Feuer ausgesett zu sein, wie Tollen, Rostwerke, Ausgelande, dem Gebäude zustehende Rechte und Gerechtigkeiten u. f. m.; b) wie viel es kosten wurde, bas Gebaude nach seiner gegen= wärtigen Ginrichtung neu aufzuführen und wie viel an biefem Bauwerthe abgezogen werden muffe in Berücksichtigung bes burch Alter und Gebrauch eingetretenen Minderwerthes." Das aargauische Gesetz ist kurzer und lautet ungefähr wie das unfrige, nämlich: "Bei jeber Schatzung eines Gebäudes find durch die Schatzungsbehörde ber Bauwerth und ber Ber-kaufswerth besselben genau auszumitteln. Als Bauwerth ift ber Betrag anzunehmen, ben bie Errichtung eines ähnlichen Gebäudes in mäßiger Berechnung zur Schatzungszeit koften wurde. Bei dieser Berechnung ist jedoch der Minderwerth in Anschlag zu bringen, welchen der bei der Schatzung vorhandene bauliche Zustand eines nicht neuen Gebäudes gegenüber einem Neubau barbietet. Steht ber Bauwerth tiefer als ber Berkaufswerth, fo ift der Bauwerth und fteht der Berkaufs= werth tiefer als der Bauwerth, so ist der Verkaufswerth für die Schatzung maßgebend." Da ist die Redaktion der Kom= miffion doch viel klarer, welche fagt, die kleinere dieser Sum= men bilde ben Berficherungswerth.

Der von Herrn Schori ausgesprochene Gedanke ist ganz richtig. Wenn bisher Ungleichheiten vorgekommen sind, so lag der Grund darin, daß das bisherige Gesetz kein richtiges Versahren vorsah. Wird aber nach dem neuen Gesetz vorgegangen, so werden die Schatzungen richtig ausfallen, und die Ausgleichung, von welcher Herr Schori spricht, wird sich von selbst machen, namentlich wenn der Anstalt ein gehöriges Rekursrecht eingeräumt wird.

Schori. Ich bin mit dieser Auskunft nicht ganz befriedigt. Es können doch Ungleichheiten entstehen. Wenn z. B. ein Bestiger das Material selbst liesert, ein anderer aber es kauft, so kann man verschieden rechnen. Wenn in § 11 nicht eine Centralschapungskommission vorgesehen ist,

jo möchte ich ben Antrag stellen, daß ber Regierungsrath befugt sei, eine solche niederzuseten.

Herr Brafibent. Der Antrag bes herrn Schori paßt vielleicht beffer nach § 15, wo die Borschriften über das Schatungsverfahren abschließen.

Herr Berichterstatter ber Rommission. Gin Haupt= zweck des Gesetzes ift allerdings ber, einheitliche Schatzungen einzuführen. Es ist da wichtig, wie die erste Schatzung nach Annahme des Gesetzes gemacht wird. Der Große Rath wird barüber im Bollziehungsbefret bie nöthigen Bestimmungen aufstellen, und es muß ber Anstalt das erforderliche Rekurs= recht eingeräumt werden. Im lebrigen wird herr Schori sich aus dem Entwurfe überzeugen, daß bei neuen Schatzungen sowohl die Anstalt als der Eigenthümer Ginsprache erheben fann.

Vor ber Annahme bes Antrages des Herrn Friedli muß ich warnen. So gerechtfertigt die Ausnahme ist, welche die Rommission im 2. Alinea vorschlägt, so ungerechtfertigt wäre es, die Ausnahme zur Regel zu machen. Da könnte auch ber Besitzer des citirten Hotels auf einem Berge, an das vielleicht ebenfalls eine Scheune angebaut ift, verlangen, daß es zum Bauwerth versichert werben solle.

Friedli. Wenn die Bauernhäuser mit Wohnungen unter bas erfte Alinea fallen, so ziehe ich meinen Antrag zuruck. Ich möchte aber, daß bies ausbrucklich erklärt wurde.

Herr Berichterstatter ber Rommission. Sobald eine Wohnung mit einem Gebäude verbunden ist, so wird nach der Regel verfahren.

Friedli. In diesem Falle ziehe ich meinen Untrag zurück.

#### Abstimmung.

Kur den Zusatsantrag des Regierungsrathes Minderheit.

Es wird beschlossen, die §§ 13 und 14 zusammen in Berathung zu ziehen. Diefelben lauten:

#### § 13.

Eine ordentliche Schatzung findet auf Kosten der Anstalt jedes Sahr in ber im Bollziehungs-Defret zu bestimmenden Zeit statt, um den Werth der neuerbauten und zu ihrem Zweck bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Werth, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspflichtigkeit bereits versicherter Gebaude festzustellen. Die Rosten der or= bentlichen Schatzung fallen der Brandversicherungsanstalt auf.

#### § 14.

Eine außerordentliche Schatzung findet zu jeder Zeit auf Begehren der Gebäudeeigenthumer statt. Die Rosten werden von Lettern getragen.

Neu errichtete Gebäude konnen in die Anstalt aufge= nommen werden, sobald der Dachstuhl ausgeschlagen ift, jedoch nur zu ih em dannzumaligen Bauwerthe.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. ift schon oft betont worden, daß hie und da Gebaude exi-

stiren, welche nicht mehr nach ihrem Werthe versichert sind.

So haben wir gegenwärtig viele Gebaube, welche ju boch ver= fichert find, weil nach einigen Jahren großen Wohlstandes ploplich eine allgemeine Geschäftskrifis eingetreten ift. Auf ber anbern Seite gibt es auch ganz alte Schatzungen, die im Berhaltniß zum jetigen Werth bes Gebäudes zu tief find. Um diesem Uebelftande abzuhelfen, möchte die Regierung jedes Sahr eine Revifton vornehmen in dem Ginne, daß zu einer gewiffen Zeit publicirt murbe, die Gebaude, deren Werth geändert, sollen angezeigt werden, damit nachgesehen werden tann. Es handelt sich also nicht um eine Generalschatzung mit vielen Rosten und Reisen im Lande herum. Es durfte zweckmäßig sein den Eingang des § 13 also zu fassen: "Um den Werth des neuerbauten . . . festzustellen, findet eine ordentliche Schatzung auf Kosten . . . bestimmen-ben Zeit statt." Was den § 14 betrifft, so glaube ich, es solle jeber Zeit dem Eigenthumer frei bleiben, eine außer= orbentliche Schatzung zu verlangen. Ferner soll es möglich gemacht werden, neuerrichtete Gebäude vor ihrer Vollenbung zu versichern. Es tommi nicht felten vor, daß Gebäude, die erft im Bau begriffen find, vom Feuer ergriffen werden.

Die §§ 13 und 14 werden mit der vorgeschlagenen Redaktionsänderung genehmigt.

#### § 15.

Sowohl die Verwaltung ber Brandaffekuranzanstalt, als bie betheiligten Gebäudeeigenthumer konnen innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Tage ber Eröffnung an gerechnet, gegen ben Entscheib ber Schatzungstommiffion Ginfprache er= heben.

In diesem Kalle erfolgt eine zweite Expertise burch brei vom Regierungerathe frei zu mahlende Sachverftandige, welche abschließlich entscheiden.

Die Koften einer zweiten Expertise fallen ber returrirenben Partei zur Last, wenn die neue Schatzung mit der ersten übereinstimmt ober eine Differenz von nicht mehr als 1/20 ergibt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. versteht sich wohl von selbst, daß sowohl die Unstalt als die Gebäudebesitzer sollen rekurriren können. Bisher hatten mir die sonderbare Ginrichtung, bag, wenn gegen die Beamten der Direktion bes Innern rekurrirt murbe, nicht etwa eine höhere, sondern eine untere Inftanz, der Regierungsstatthalter, die neuen Experten bestellte. Künftighin wird der Regierungsrath die Sachverständigen für die zweite Expertise ernennen, und da ich mir vorstelle, er werde immer so ziemlich die gleichen Sachverständigen bestimmen, so wird nach und nach ein gleiches Verfahren im ganzen Lande eintreten. Ich glaube, Herr Schori konnte sich hiemit beruhigen. Da es immer Leute gibt, die nie zufrieden find, und die, gerade so wie sie häufig prozediren, so auch an den Schatzungen stets etwas auszu= feten haben, fo follen in folden Fallen die Roften von ihnen getragen werden. Daber die Beftimmung bes britten Alinea's.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie im nächsten Ubschnitt eine Rlassifitation annehmen, so werben bie Schätzer nicht blos ben Versicherungswerth festzustellen, sondern auch zu bestimmen haben, ob und welche Umstände vorhanden find, um die Beitragspflichtigkeit zu erhöhen. Da kann natürlich der Rekurs auch gegen solche Nebenbestimmun= gen ergriffen merben.

Schori. Das Gefet gibt nicht genugenbe Garantie bafür, daß die Schatzungen von Landestheil zu Landestheil gleichmäßig ausfallen. Es mare baber gut, daß eine ftanbige Rommiffion beftellt murbe. Diese murbe nicht im Lande berumreisen, sondern fammtliche Schatzungen bes Rantons fammeln und mit einander vergleichen, wie es bei ber Gin= tommenfteuerschatzungskommission ber Fall ift. Ich stelle ben Antrag, es sei eine solche Kommission vorzusehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Damit die erfte Schatzung im gangen Rauton eine gleichmäßige werbe, wird das Bollziehungsdefret sachbezügliche Bestimmungen aufstellen. Da ift es dann möglich, daß für die erfte Schatzung eine Rommiffion aufgestellt wirb. Spater aber wirb eine folche nicht mehr nothig fein.

Shori. 3ch fann mich mit biefer Erklärung befriedigen und will baher meinen Untrag fallen laffen.

§ 15 wird genehmigt.

#### § 16.

Die Versicherung neu aufgenommener Gebäude, sowie Beränderungen in Folge einer Revision der Schatzung beginnen mit bem Tag ber Einschatzung.

Im Falle eines Rekursverfahrens gilt bis zur befinitiven Festsehung der Schatzung die erstangenommene Summe als Berficherungswerth.

Der Regierungerath ftellt den Untrag, bas erfte

Lemma also zu fassen: "Die Versicherung neu aufgenommener Gebäube, sowie Beränberungen in Folge einer Revision ber Schatzung beginnen mit ber vollenbeten Ginschatzung."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ift der zweite und letzte Artikel, bei welchem die Regierung und bie Rommission nicht vollständig einig gehen, indem die Regierung fagen mochte, die Berficherung beginne mit der vollenbeten Ginschatzung, mahrend die Kommission fagt: "mit bem Tag der Einschatzung." Ich glaube, es sei dies so ziemlich bonnet blanc und blanc bonnet. Die Sache wird sich so machen, daß bie Schätzer nicht nur, wie bisber, einige Rotizen in ihre Kalender machen und zu Hause bas Schatzungsprotokoll redigiren, sondern fie werben auf Ort und Stelle eine Reihe von Fragen beantworten und bas Protofoll ausfüllen, welches nicht nur von der Kommission, sondern auch von den übrigen Anwesenden, Hauseigenthumer und Vertreter der Gemeinds= behörde, unterzeichnet werden soll. Vom Augenblick an der Unter= zeichnung ist das Gebäude versichert. Falls eine neue Expertise eingeleitet wird, gilt vorläufig die erste Schatzung. Nach diesen Erklärungen scheint es mir ziemlich gleichgültig, ob diese ober jene Redaktion angenommen werde. Ich will noch beifügen, daß die meiften Versicherungsgesellschaften die Bestimmung aufstellen, die Versicherung beginne mit der Mitter= nachtsstunde, welche auf diese Operation folgt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Rom= mission geht von bem Standpunkte aus, bag ber Versicherer von dem Augenblicke an, wo er die Schätzer beruft, sich nicht mehr barum zu bekummern brauche, ob das Protokoll fertig sei ober nicht. Wenn die Schätzer da gewesen sind, so ist

er versichert, sei nun das Prototoll gemacht ober nicht. Amtsbezirk Freibergen ist es vorgekommen, daß, nachdem die Schätzer da waren, ein Gebäude abbrannte, bevor ber Schatzungsbogen ausgefüllt war. Da hat man sich darüber geftritten, welche Berficherungssumme gezahlt werden folle. Der Eigenthümer soll aber nicht unter ber Nachlässigkeit ber Schätzer leiden.

39ro. Ich schlage folgenden Zusatzum ersten Lemma bes Entwurfes vor: "welche sofort nach der Beaugenscheinigung ausgefertigt werden soll." Ich glaube, es sollte ausdrücklich gesagt werden, daß die Aussertigung sosort stattzusinden habe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wir haben in ber Kommission auch barüber gesprochen, schließlich aber gefunden, es genüge, ju jagen: "Ginschatzung." Darunter versteht man nicht, daß die Schätzer um das Gebäude herum= gehen und dann fagen: wir tommen morgen wieber, um bas Gebäube einzuschätzen.

#### Abstimmung.

1. Für den Antrag bes Herrn Zyro . . Minberheit. 2. Für das 1. Lemma des Entwurfes Mehrheit. Für biefes Lemma in ber vom Regierungs=

Minberheit. rathe vorgeschlagenen Faffung

#### § 17.

Die Beamten ber Anftalt find verpflichtet, jeden Fall von erheblicher Beschädigung, besonderem Abgange oder Zerfall irgend eines Gebäudes, sowie jede Veränderung, welche auf bie Beitragspflicht Einfluß ausübt, behufs Vornahme einer neuen Schatzung anzuzeigen. Die Gemeinderathe fonnen gu geeigneter Handbietung angegangen werben.

Diejenigen Gigenthumer, bei welchen einer ber oben bezeichneten Falle zutrifft, find verpflichtet, auf eine öffentliche Einladung bin bavon bei ber Gemeinbeschreiberei Anzeige zu

machen.

Die Schatzung geschieht auf Kosten ber Anftalt, wenn ber Eigenthumer von den eingetretenen Beranderungen felbft Renntnig gegeben bat. Dagegen auf feine Roften, wenn er die Anzeige unterlaffen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Beftimmung des erften Alinea's scheint mir felbstverftanblich. Wenn die Beamten ber Unftalt merten, daß ein Gebäube nicht richtig versichert ist, sollen sie es anzeigen. Die Ge-meinderäthe, welche die Pflicht haben, für das Wohl ihrer Gemeindsangehörigen zu forgen, sollen zur Handbietung ans gegangen werden können. Jeht schon ist die Anstalt, resp. die Direktion des Innern, dankbar, wenn ihr solche Fälle angezeigt werben, und es ware zu wünschen, daß namentlich in Gegenden, wo es viel brennt, man sich die Mühe geben würde, von zweifelhaften Fällen Anzeige zu machen. (Der Redner verliest die beiden letzten Alinea des § 17.) Der Kall kommt hie und da vor, daß Einer sein Haus zerfallen läßt, so daß es nicht mehr bewohnt wird. Eines Tages brennt es ab, und die Anstalt muß gleichwohl den frühern Werth zahlen.

herr Berichterstatter ber Kommission. hier ist eine Weiterführung bes Grundfates, daß die Gemeinden bei ber Berwaltung mitwirken follen, enthalten. Man wird mahr= scheinlich dahin kommen, im Bollziehungsbekret zu bestimmen, baß bei den jährlichen Revisionen, welche die Verwaltung der Anstalt vornimmt, den Gemeinderäthen ein Verzeichniß der Schahungen zugestellt werden soll, um sie zu veranlassen, in einer Kolonne sich über die Werthveränderungen auszusprechen.

Wyttenbach. Nach Satung 464 C hat der Nutznießer die Verpstichtung, die nothwendigen Vorkehren zu treffen,
daß die Rechte des Eigenthümers auf dem Nutznießungsgegenstand weder erlöschen, noch vermindert werden. Nun liegt
nach § 17 dem Eigenthümer die Psticht ob, von den eingetretenen Beränderungen im Werthe eines Gebäudes Anzeige
zu machen. Da möchte ich, daß sowohl die Anzeige des Eigenthümers als auch diesenige des Nutznießers genüge. Ich
schlage daher vor, im 2. Lemma nach "Eigenthümer" einzuschalten: "oder Nutznießer." Ferner heißt es, die Anzeige
soll auf der Gemeindeschreiberei gemacht werden, es ist aber
nicht gesagt, auf welcher. Wenn Jemand, der in Bern wohnt,
in Belp ein Gebäude besitzt, so wird die Anzeige boch wohl
nicht in Bern gemacht werden müssen. Ich schlage daher
vor, zu sagen: "bei der Gemeindeschreiberei des Ortes der
gelegenen Sache."

Willi. Ich weiß nicht, warum die Anzeige bei der Gemeindeschreiberei gemacht werden soll. Bis jest hat der Amtsschreiber alle diese Manipulationen besorgt, und es wird auch in Zukunft so gehalten sein sollen. Es wäre daher zweckmäßiger, vorzuschreiben, daß die Anzeige bei der Amtsschreiberei erfolgen soll.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich glaube, man sollte die Anzeige auch dann bei der Gemeindeschreiberei machen können, wenn die Führung der Lagerbücher den Antissschreibern überlassen bleibt. Man sollte sich aber in dieser Husgabe dem Gemeindeschreiber übertragen zu können. Die erste Bemerkung des Herrn Wyttenbach ist richtig, gehört aber nicht in's Gesetz. Wir bekümmern uns hier nicht um das Berhältniß zwischen Sigenthümer und Nuynießer. Es versteht sich von selbst, daß die Anstalt eine Anzeige des Nuynießers nicht zurückweisen dars. Was den zweiten Anztrag des Herrn Wyttenbach betrifft, so möchte ich davor warnen, alzu viele juristische Begriffe in das Gesetz auszunehmen. Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß die Gemeindeschreiberei des Ortes gemeint ist, wo das Gebäude liegt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn Herr Willi auf seiner Ansicht beharrt, so möchte ich ihn bitten, lieber den Antrag zu stellen, es seien die Worte: "bei der Semeindeschreiberei" zu streichen. Das gegenwärtige Verfahren ist nach meiner Ansicht ein verkehrtes: Die Amtsschreiberei führt die Originallagerdücher, und wir in Vern haben nur eine Copie derselben. In den meisten Fällen führt nicht der Amtsschreiber selbst diese Bücher, sondern ein Aktuar, und manchmal werden sie etwas mangelhaft gesührt. Ich habe mir die Sache so vorgestellt, daß in Zukunft die Schätzer direkt mit der Anstalt verkehren, dann wird sie den nöthigen Einfluß auf dieselben ausüben. In Betreff der Lagerdücher, hätten wir das Original und es würde ein Doppel derselben jeder Gemeindezigeseltt werden. Es ist bequemer für den Bürger, auf der Gemeindeschreiberei davon Einsicht nehmen zu können. Dies hat auch den Bortheil, daß, wenn ein Bürger über eingetretene Beränderungen nicht ganz richtige Angaben macht, so daß wir über die Rummer des Gebäudes z. im Zweisel sein könnten, dann der Gemeindeschreiber die Angaben berichtigen kann.

Wissen kann ben Wünschen bes Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes ganz gut entgegenkommen,
wenn man überhaupt die Absicht hat, die Lagerbücher durch
die Gemeinbeschreiber führen zu lassen. Dies indizirt natürlich,
daß die Angaben dort gemacht werden. Da aber das noch
nicht sicher ist, so kann man dadurch helsen, daß man einsach
die Worte: "bei der Gemeindeschreiberei" streicht und es im
Uebrigen der Bollziehungsverordnung überläßt, zu bestimmen,
wer die Lagerbücher zu sühren hat. Wird der Amtsschreiber
hiezu bestimmt, so müssen natürlich die Angaben dort gemacht
werden.

Mischler, in Bern. Ich beharre auf bem Paragraphen, wie er ist, und daß man also die Anzeige bei der Gemeindeschreiberei nicht sallen lasse. Man muß nicht nur an die Gegenden denken, wo die Lente nahe beieinander wohnen, sondern auch an die, welche einen außgedehnten Umkreis haben. Soll man z. B. einen Bürger von Abläntschen nach Saanen, oder einen von Gadmen oder Guttannen nach Meiringen sprengen, um anzuzeigen, es sei ihm eine Schwelle vom Haus gerissen worden, während er dies daheim ebenso gut machen könnte? Es ist eine Belästigung des Publikums, die viel Geld und Zeit koste, wenn man sagt, daß die Anzeige bei der Amtsschreiberei gemacht werden soll. Dies ist höchstens gut sur Ortschaften, wie Biel, wo Niemand weit zu gehen hat; aber in ausgedehnten Landgemeinden geht es absolut nicht. Dazu kommt, daß ja auch die Revisionsschatzungen des Bermögensbestandes sich nicht in den Amtsschreizbereien machen, sondern bei den Gemeinderäthen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Um den verschiedenen Meinungen Rechnung zu tragen, könnte man sagen: "an dem bezeichneten Orte Anzeige zu machen", und das Weitere der Vollziehungsverordnung überlassen.

Zyro. Mit Kücksicht auf die gefallenen Aeußerungen wäre es am einfachsten, zu sagen, daß die Anzeige zu machen sei beim Führer des betreffenden Lagerbuchs. Dann ist nicht präzudizirt, ob es der Gemeindeschreiber oder der Amtsschreiber sein soll. Nach dem disherigen Versahren hat der Gemeindeschreiber mit dem Brandassefturanzwesen nichts zu thun, sondern der Amtsschreiber ist es, der die Lagerdücher führt. Wenn man nun sagt: "beim Führer des betreffenden Lagerduchs", so kann man, wenn man will, diese Führung der Gemeindeschreiberei, oder der Amtsschreiberei übertragen, und es ist dann damit gesagt, daß die Anzeige geschehen muß bei der Amtsschreiberei oder der Gemeindeschreiberei des Ortes, wo das Gebäude gelegen ist.

Herr Ber ich terstatter bes Regierungsrathes. Ich möchte nicht, daß durch das Botum des Herrn Willi die Meinung entstehe, daß die Gemeindeschreiber die Lagerdücker sühren sollen. Ich glaube deutlich ausgedrückt zu haben, daß die Anstalt sie führen soll. Sie soll das Original in Haben haben und weder von dem Auts-, noch von dem Gemeindesschreiber abhängig sein. An einer guten Einrichtung liegt sehr viel; denn eine einzige falsche Eintragung kann im Falle eines Brandes einen Prozes von vielleicht Hunderttausenden von Franken veranlassen. Dagegen soll zur Bequemlichseit der Bürger auf jeder Gemeindeschreiberei ein Ooppel dieses Lagerbuches deponirt sein, aber nur für die Gebäude der betreffenden Gemeinde, während es jetzt gerade umgekehrt ist. Auf den Amtsschreibereien besinden sich die Originalien; ein vollständiges Lagerbuch haben wir nicht, sondern dreißig Bücher, auf jeder Amtsschreiberei eins. Die Anstalt hat nur die Kopien, und in einzelnen Bezirken, wo die Amtsschreiber etwas bequemer sind, als in andern, gibt

uns das am Ende des Jahres eine Masse von Korresponbenzen und Reklamationen, bis wir mit ihnen die Sache in's Reine gebracht haben. Es ist das eine unnütze Arbeit, die vollständig wegfallen würde, wenn wir das Original hätten. Auf der Gemeindeschreiberei aber soll ein Doppel sein, damit Jeder hingehen und nachsehen kann, wie die Gebäude in seiner Gemeinde versichert sind.

Rurg, in Wattenwyl. Ich möchte noch auf einen anbern Besichtspunkt aufmerksam machen, ber bie 3medmäßig= teit beleuchtet, die Bezeichnung ber Gemeindeschreiberei hier stehen zu laffen. Ich bente mir, daß auch in Zukunft der Bezug ber jährlichen Brämien burch die Organe ber Gemeindsbehörden geschehen werde. Bis dahin hat man die Quittungs= formulare blos mit ben Rummern an ben betreffenden Ge= meindsprafibenien geschickt, und biefem ift bann gewöhnlich obgelegen, die Beiträge zu sammeln. Dadurch ist er genöthigt gewesen, von sich aus eine Art Lagerbuch zu führen und die Abanderungen einzutrageu, damit er die Nummern der be-treffenden Besitzer hat finden können. Dies hat ihm immerbin eine bedeutende Arbeit gegeben, auf die er die größte Aufmerksamkeit hat verwenden muffen, ba alle Sahre durch Berkaufe, Erbichaft u. f. w. Beränderungen eintreten. Wenn nun aber die Ropien des Hauptbuches nur auf den Umtsschreibereien maren, fo murben mir mieber im gleichen unbequemen Fahrwaffer fein, daß nämlich die Gemeindeorgane für ben Bezug ber Pramien ein eigenes Lagerbuch führen mußten, um die Lucken bes Lagerbuchs auf der Umtsschreiberei zu er= ganzen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß die Ropien ber Lagerbücher für jede Gemeinde auf der Gemeindeschreiberei seien, mo jebe Beranderung leicht kann angemerkt werden. Ich trage also darauf an, die Redaktion, wie sie vorliegt, beizu-

Wytten bach. Regierung und Kommission werden das Wort: "Gemeindeschreiberei" nicht ohne Absicht ausgenommen haben. Wie man nun kommen kann und das Wort ex abrupto streichen, ist mir ganz unerklärlich. Regierung und Kommission haben ganz bestimmt einsach darum auf dem Worte gehalten, weil es im Interesse der Erleichterung des Verkehrs des Publikums in puncto Brandassekuranzwesen ist, daß der einzelne Bürger nicht genöthigt sei, für eine einsache Anzeige zwei. drei Stunden weit zu reisen, sondern daß er sie auf der nächsten Gemeindeschreiberei mündlich andringen könne. Ich möchte daher beantragen, das Wort beizubehalten, unter Berücksichtigung der von mir beantragten Vervollständigung: "des Ortes der gelegenen Sache."

Willi läßt seinen Streichungsantrag fallen und schließt sich dem Antrage des Herrn Zyro an.

#### Abstimmung.

2. Nach "Gemeinbeschreiberei" einzuschalten "bes Ortes ber gelegenen Sache"

Minderheit.

3. Statt bei der "Gemeindeschreiberei" zu setzen "beim Führer des betreffenden Lagerbuches"

Minberheit.

§ 18.

Bon jeder Herabsetzung der Versicherung eines Gebäudes soll etwaigen Hypothekargläubigern Kenntniß gegeben werben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Jede Bestimmung, die dazu angethan ist, den Hypothekarkredit, ich will nicht sagen, zu sichern, aber zu erleichtern, ist, glaube ich, in diesem Geset willtommen. Hier kann sich die Anstalt nicht auf den Boden stellen, daß, wenn Einer sein Gedäude vernachlässigt, sie den Gläubiger entschädigen soll; denn der Hypothekargläubiger hat, mit Ausnahme des Falls von Brandschaden, selbst vafür zu sorgen, daß der Werth des Psandes nicht vermindert wird. Wenn aber dieser Werth so vermindert wäre, daß die Anstalt nicht mehr für den gleichen Betrag versichern kann, so soll wenigstens der Hypothekargläubiger von der Anstalt auß avisiert werden. In diesen Ausnahmsställen wird sich die Anstalt ein Nachschlagszeugniß geben lassen und je nach dem Wortlaut desselben einen kleinen Avisbrief an den Gläubiger richten.

§ 18 wird ohne Bemerkung angenommen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu ftellen. Die Berathung bes Entwurfs ist zwar bis dahin sehr rasch vor sich gegangen; aber ich zweiste, ob dies im gleichen Maße der Fall sein werde bei den folgenden Bestimmungen betreffend die Rlaffi: fitation, ber wichtigsten Partie bes ganzen Gesetzes, auf bie Sie alle gespannt sein werden. Ich bezweifle nun, daß Sie geneigt sein werben, morgen, Samftags, babei auszuharren, und auf ber andern Seite wurde ich es sehr bebauern, wenn die Mitgliederzahl bei diesem so wichtigen Gegenstand be= beutend kleiner mare, als bei ber Gintretensfrage. Damals waren 160 Mitglieder anwesend; heute find schon nicht mehr so viele da, und morgen werden, nach den bisherigen Er= fahrungen, noch viel weniger sein, da bekanntlich unter allen Umftanden manche Mitglieder verreifen muffen. Es fragt sich nun, ob Sie, im Falle man morgen nicht fortfahren könnte, sich für nächsten Montag entscheiden würden 3ch weiß es nicht, bezweiste aber auch, ob am Montag eine ge= nügende Frequenz sein werbe. Dazu sprechen gegen den Mon= tag noch andere Unzukömmlichkeiten. Unfer verehrtes Prä= sidium und ber Berr Berichterftatter bes Regierungsrathes muffen in die Bundesversammlung geben; mehrere Mitglieder des Großen Kathes befinden sich in dem gleichen Fall; unser erster Bizepräsident geht nach Plewna, der zweite in die Bundesversammlung und so würde der Große Kath nächsten Montag ohne Kopf fein. Bielleicht würden sich die Herren gleichwohl verstehen, Theil zu nehmen; allein es ist doch von ihnen zu viel verlangt, abwechselnd an beiden Orten zu fein, theils als Berichterftatter, theils als Prafibent, und auch in ber Bundesversammlung nichts zu verfäumen. Mir perfonlich ift die Sache gleichgultig; allein ich fete Werth darauf, daß bei der Berathung der folgenden Artikel des Gesetzes eine größere Anzahl von Mitgliedern vorhanden sei, als gegen-wärtig, damit nicht eine kleinere Zahl die wichtigsten Bestim-mungen sestiete, und schließlich der Entwurf schon in der ersten Berathung verworfen werbe. Es scheint mir baber indizirt, heute und morgen die bringenoften Geschäfte zu behandeln und dann das Uebrige zu verschieben bis im Monat März, wo wir nach der Mittheilung des Herrn Präsidenten wieber zusammenkommen muffen, und mo wir mit größerer

Ruhe und Ausbauer die Berathung bes Entwurfs fortsetzen können.

Die Umfrage über biefe Ordnungsmotion wird eröffnet.

Trach fel, in Nieberbutschel. Ich hingegen wunsche sehr, daß der Entwurf in dieser Session die erste Berathung passire. In der andern Periode wurden wir dann vielleicht neue Berichterstatter haben, die sich neu in die Sache hineinsarbeiten müßten.

Hann mich bei allen diesen Verschiebungsanträgen, die jetzt seit saft der Jahren sich wiederholen, eines gewissen unangenehmen Gesühls nicht erwehren. Ich somme mir einigermaßen vor, wie der Sispphus der Mythologie, der immer wieder von Neuem an die Arbeit geht und doch nie zu Ende kommt; auch wirken schließlich diese beständigen Unterbrechungen störend auf die übrigen Amtsgeschäfte. Ich will mich der Anregung nicht widersetzen, weil ich nicht die Ehre habe, Mitglied des Großen Nathes zu sein. Wir haben aber eigentlich nur noch einen Artikel, der viel zu reden gibt, nämlich den über die Klassissischen. Es ist, wie Herr Hober richtig bemerkt hat, wünschenswerth, daß der Große Nath dabei möglichst vollzählig sei. Daß er es nicht ist, ist aber nicht die Schuld der Mitglieder, die anwesend sind, und dann ist auch der Fall benkbar, daß morgen gerade wegen dieses Artikels Wancher kommt. Wenn es möglich wäre, so hätte ich also den persönlichen Wunsch, daß man fortsahren möchte. Ist es nicht möglich, so werde ich doch wenigstens das Minimum mit Freuden begrüßen, daß man noch in dieser Periode den zweiten Theil vornimmt.

v. Sinner. Ich bin kein Enthusiast für das neue Gesey, und namentlich behalte ich mir noch vor, je nach dem Resultat der Abstimmung über einzelne Paragraphen es anzunehmen oder zu verwersen. Aber es wäre doch eigenthümlich, wenn der Große Rath, der ohnedies schon allerlei Geschäfte verschoben hat, mitten in den Paragraphen eines Gesetzes von einander ginge. Das ist noch nie dagewesen, seit der Große Rath existirt, und es müßten dasür besonders dringende Gründe sein, die ich aber nicht einsehe. Ich sehe keinen Anhaltspunkt dasür, warum Herr Hoser meint, das die Herrem morgen um 8 Uhr alle oder zum guten Teil verschwunden sein werden. Ich möchte also beantragen, sortzusahren und jedenfalls noch morgen Sizung zu halten. Sind dann morgen nicht genug Witglieder da, oder sieht man, daß ein einzelner Paragraph sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, so hat man es immerhin jeden Augenblick in der Gewalt, zu beschließen, daß man nächste Woche wieder zusammenkommt, oder verschiedt. Das Volk könnte einen eigenzthümlichen Begriff von unserer Arbeitskraft und Arbeitslust bekommen, wenn es hieße, am Freitag um 5 Uhr sei der Große Rath auseinander gegangen, um bei § 19 in zwei, drei Monaten wieder anzusangen.

Herr Präsibent. Man müßte jedenfalls, auch wenn die Ordnungsmotion angenommen wurde, morgen noch Sitzung halten, da noch verschiedene wirklich dringende Geschäfte zu erledigen sind, so Borträge der Bau= und der Domänendirektion, ein dringendes Naturalisationsgesuch, sowie einige Anzüge und Beschwerden.

Feune. Es ist noch nicht so spät. Es ist erst  $5\,^4/_4$  Uhr. Wir könnten ganz gut die Berathung fortsetzen. Dann möchte ich auch die Sitzungen Worgens um  $8\,$  Uhr

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

beginnen. Mehrere der Herren gehen jeweilen Abends nach Haufe und kommen erst am solgenden Tage um 10 Uhr zurück. Wir sind aber hier, um zu berathen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe vorhin den Antrag des Herrn Hofer schlecht verstanden, indem ich geglaubt habe, es solle morgen nicht mehr Sitzung sein. Nun habe ich gehört, daß noch andere Geschäfte behandelt werden müssen, und in diesem Fall muß ich wirklich Herrn Hofer beipslichten. Am Montag kommt im Ständerath als erstes Geschäft zur Behandlung die Stellung unseres Wehrwesens, die durch die Beschlüsse des Nationalrathes in Frage gestellt wird, und dabei ist wirklich die Anwesenheit der bernischen Vertreter, von denen einer übrigens zugleich Mitglied der Kommission ist, zur Wahrung des bernischen Standpunktes höchst wünschenswerth. Ich möchte mich also unter diesen Umständen der Anregung des Herrn Hoser anschließen.

Scheurer. Ich bin auch in biesem Stadium wieder mit der Verschiedung einverstanden, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Der § 25 ist der allerwichtigste des ganzen Gesetzs, und ich kann erklären, daß je nach der Art und Weise, wie hier die Beitragspflicht regulirt wird, ganze große Landestheile entweder entschieden sür, oder gegen das Gesetz sein werden. Nun haben wir bereits eine sehr reduzirte Witgliederzahl; Abendstungen sind ohnedies nicht besonders geeignet, ernste gesetzgederische Arbeiten zu liesern, und morgen wird nach konstanter Ersahrung die Zahl der Anwesenden noch geringer sein. Es sollte aber der Versammslung daran gelegen sein, ein Elaborat zu Stande zu bringen, das im Großen Rathe mit möglichst großer Wehrheit angenommen wird, und deshald ist es nöthig, daß gerade bei der Entscheidung über diesen, damit man sich verständigen kann. Sollte, wie es sast schein, von gewisser Seite die Absicht vorherrschen, gewisse Frundsätze rücksächstimmung ganzentscheden rächen. Ich die und sollten untrag des Herrn Hoser einverstanden.

Nußbaum, in Worb. Ich sähe es sehr gern, wenn bas Gesetz enblich zum ersten Mal könnte durchberathen werden, und beshalb stelle ich in erster Linie den Antrag, sortzusahren, und zwar so, daß man morgen fertig macht und allfällig die übrigen Geschäfte am Montag abthut. Indesseise, daß die Verrreter in der Bundesversammlung nicht an beiden Orten zugleich sein können. Es ist aber, ich glaube von Herrn Sesler, ausmerksam gemacht worden, daß gerade die Winterszeit die beste ist, derartige Materien einlästlich zu behandeln, weil die Mitglieder vom Lande im Frühling und Sommer sich nicht so gut an der Diskussion betheiligen können. Wenn nun wirklich die Berathung verschoben werden sollte, so beantrage ich, eine außerordentliche Sitzung zu diesem Zwecke zu veranstalten.

#### Abstimmung.

- 1) Eventuell, für Berschiebung auf eine Extrasession Mehrheit.
- 2) Definitiv, für Verschiebung . . . 41 Stimmen. Für Fortsetzung ber Berathung . . . 54 "

#### IV. Beiträge und Refervefond.

#### § 19.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Bierteljahr, in welchem ber Gintritt stattgefunden hat.

In gerichtlichen Liquidationen ift die Anftalt für ausftebende Schatzungsgebühren oder Beitrage des laufenden und verfloffenen Sahres ben auf bem Gebaude unterpfandlich haf= tenden Forderungen vorgehend anzuweisen.

Ohne Bemerkung angenommen.

Wyttenbach beantragt, mit Rücksicht auf die vor= gerückte Zeit und die zu erwartende lange Diskuffion über § 21, hier abzubrechen und morgen fortzufahren.

Bühlmann. Wir haben mehr als eine halbe Stunde mit bieser Berschiebungsbiskuffion verloren. Hatten wir forts gefahren, so hatten wir in bieser Zeit schon ben Bericht ber Regierung und ber Kommission anhören können. Ich beantrage, heute wenigstens noch die beiden herren Berichterstatter reden zu laffen und dann morgen um 8 Uhr fortzufahren.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Wyttenbach Minderheit. Bühlmann Mehrheit.

#### 21. S

Die Beiträge sind normirt wie folgt:

So lange die in § 25 vorgesehene Reduktion nicht einstritt, ist der ein fache Betrag 80 Rp. %/00.

Derfelbe wird für jeden einzelnen der hienach aufgezählten

Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar:

- a. bei weicher ober zum Theil weicher Dachung, um 15 Rp., sofern bas Gebäube weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Beimwesens ent=
- b. wenn die Außenwände nicht aus feuer = festem Material bestehen, um 10 Rp. 000 bei einer Entfernung von weniger als 25 Weter, oder um 20 Rp. %/00 bei einer Entfernung von weniger als 6 Meter ober beim Anstoßen an ein ober mehrere Gebäude ohne feuerfeste Zwischenmauern;

für Gebäude mit Feuerheerd, welche unter dems selben Dach mit Scheunen, Heuboben oder Ställen verbunden sind, um 20 Åp. %0;

d. beim Betriebe eines feuergefährlichen Be= werbes, um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. will nun, um dem Herrn Wyttenbach angenehm zu fein, meinen Bericht auf das Nothwendigste beschränken. Ich glaube nicht, daß die Frage einer großen Erläuterung bedarf; denn wie ich die Ehre gehabt habe, im Eingangsrapport mitzu-

theilen, ist die Frage ber Rlassisstation im Ranton eine sehr alte. Sie wird schon seit dem Jahre 1836 diskutirt und wird noch lange diskutirt werden, und Jeder weiß, was man darunter versteht. Es ist einsach die Frage: Sollen alle Gebäube gleich viel gahlen, oder foll man nach dem Borbild ber verschiedenen Gesellschaften oder ber kantonalen Gesetze mehrerer Mitstände einigen Unterschied eintreten laffen, je nach= dem die Gebäude feuergefährlich find, ober nicht? Die Städte mit ihren festen Saufern sind fur die Rlaffifikation; auf bem Land ist man im Allgemeinen bagegen und zwar merkwürdiger= weise auch in denjenigen Landestheilen, die sich fagen muffen, baß sie ihre geschloffenen Ortschaften nicht, ober nur febr theuer versichern konnten, wenn wir fein Gejetz hatten.

Ich glaube nun, daß die ganze Frage bes Zustandes tommens eines Gesetzes sich darum dreht, ob eine Klassifitation acceptirt wird, oder nicht. Der vorliegende Borschlag ift nicht ber meinige; benn biefe Rlaffifitation führt im schlimmften Falle nur zu einem Beitrag von 135 Rappen, mahrend nach meinem Borichlag im schlimmften Falle ber Beitrag fich zu 215 Rappen summirt hatte. Wenn Sie die Tarife ber Ge= fellschaften nachlesen, werden fie finden, daß bort bie Beitrage variiren von 40 Centimes bis zu 50 Fr., während sie hier blos variiren von 80 Centimes bis zu Fr. 1.35, oder nach meinem Vorschlag bis zu Fr. 2. 15. Schon dieser Vorschlag war also eine Bermittlung, und von dem gegenwärtigen kann man es noch in höherem Maße sagen.

Mit einer Theorie darüber, weshalb die Feuergefährlich= keit zunehmen kann nach ber Lage, Dachung, Bauart des Gebandes u. f. w., und mit einer Bergleichung diefer Berhältniffe mit den verschiedenen Brandurfachen will ich Sie nicht aufhalten. Ich will blos einen einzigen Buntt berühren, nämlich die Frage ber Holzhäuser. Die Gesellschaften nehmen im Allgemeinen an, bag bie Holghäufer mehr brennen, als andere. Die Erfahrungen in unferem Lande icheinen ihnen aber Unrecht zu geben, indem, wie ich bereits vor ein vaar Tagen auseinandergesett habe, das Oberland, das Emmen= thal und gewisse Gegenden des Jura, wo die Holghäuser porherrschend sind, bisher weit mehr an Beitragen bezahlt, als an Entschädigungen bezogen haben. Wenn Sie indeffen bie Tabellen ausehen, die über die Ausdehnung der Brande Rechensichaft geben, und sich überhaupt vergegenwärtigen, welches die größten Brande im Ranton waren, so werden Sie finden, daß doch die meisten da stattgefunden haben, wo diese gefähr= lichen Häuser sind. Ich erinnere z. B. an die Brände von Zweissimmen und Oberhosen. Selbst die Brande im Seeland beweisen es, so z. B. die in Rütti und Orpund, wo noch eine ziemliche Anzahl von Strohdachern find, oder wenigstens bamals waren. Das Gleiche war auch ber Fall in Untertramelan. Auf ber einen Seite also brennt es weniger oft, weil man zum Feuer besser Sorge trägt; wenn es aber brennt, so brennt es recht, und oft so, daß ganze Ortschaften verschwinden, wie z. B. auch bei dem Brande in Frutigen, wo die ganze Dorfftraße weggefegt murde. Das werden Sie jedenfalls ben Gefellschaften nie ausreden konnen.

Die Städte verlangen also die Klassifikation; die ganze Industrie, an ihrer Spipe der Verein für Handel und Industrie, verlangt sie; die Wobiliarassekuranzgesellschaft empfiehlt sie, und mie bereite aesach wie an februarzesellschaft empfiehlt fie, und, wie bereits gefagt, andere Rantone haben fie, aber teine so milde, wie hier vorgeschlagen, sondern eine fehr weitgebende, wie Sie es im Bericht ber Direktion bes Innern finden konnen, mo die einzelnen Kantone mit den Hauptbestimmungen ihrer Ge= setze angeführt sind. Reuenburg hat z. B. 3 Klassen und in ber ersten 3 Risito's, in der zweiten 2, und in der britten wieder 2, macht zusammen 7 Klassen. Solothurn unterscheibet harte Dachung, weiche Dachung und feuergefährliche Gewerbe. Selbst Baselland, bas Baterland des Referendums,

hat ein Gesetz mit Rlassifitation, Baselstadt ebenfalls. St. Gallen hat sechs Rlassen und in diesen verschiedene Unterabtheilungen. Luzern, Waadt, furz alle andern Gefetgebungen

haben das Rlaffenfnftem.

hier wird nun vorgeschlagen ein einfacher Beitrag von 80 % ber um 15 Ct. erhöht wird bei weicher oder zum Theil weicher Dachung, wenn das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Beimwesens entfernt ift. Wenn es einfach hieße, wie in den meisten Rlassi= fitationen, daß in jedem Falle bei weicher Dachung ber ein= fache Beitrag erhöht werden foll, so murbe ich mich auch ba= gegen aussprechen; benn ich behaupte, daß ein Schindelbach an und für fich nicht gefährlicher ift, als ein Ziegeldach. Es wird zwar viel leichter Feuer fangen, aber auf der andern Seite gewährt es eine größere Möglichkeit, bas Feuer im Anfang zu erfticken, indem Die Erfahrung zeigt, daß es mit feiner ganzen Holzbedachung ber Flamme längeren Widerftand leiftet, als die leicht anzufreffenden Latten eines Ziegelbachs. Brennt hingegen einmal ein Schindelbach, und es fteben Säuser mit Schindeldächern baneben, bann wird die Sache ungemein gefährlich, und beswegen wird ber Beitrag um et= was erhöht, wenn das Gebäude nicht in gehöriger Entfernung von den übrigen steht. Der Beitrag soll ferner erhöht werden, wenn die Außenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen, gang im gleichen Sinn, wie bei ben Schindelbachern. Gine Holzwand ift nicht gefährlicher, als eine Rieg= ober Stein= mauer, aber sie leistet der Verbreitung des Feuers Vorschub. In Bezug auf lit. d ift zu bemerken, daß man suchen würde, die Rückversicherung in der Weise zu erwirken, daß die Gewerbetreibenden billiger dabei wegkämen, als wenn sie selbstständig versichern mußten

Gegen diese Klassifikation führt man folgendes Haupt= argument an: Die einen Gebaube brennen nicht beswegen leichter, weil sie seuergefährlicher sind, sondern weil überhaupt bas subjektive Moment hinzukommt, nämlich Menschen, die nicht so gut zum Feuer Sorge tragen. Dies ift möglich; allein es sind das Verhältnisse, die sich der Regulirung durch bas Gesetz entziehen, und man fann hoffen, bag, wenn bie übrigen Bestimmungen zu Stande kommen, bann auch in ben Gegenden, von benen man sagt, daß sie subjektiv nicht so viel Garantie bieten, als andere, die Bahl ber Brande abnehmen

Ich will damit meine Berichterstattung schließen, obschon ich weiß, daß fie in keiner Beise erschöpfend ift, und Sie vielleicht damit nicht zufrieden sein werden, muß mir aber vorbehalten, je nach den Umständen in die Diskuffion einzugreifen. Wenn ich nicht weitläufiger gewesen bin, so ift es deswegen, weil ich zuerst auch gerne hören möchte, wie man in den verschiedenen Landestheilen über die Sache benkt.

Im Uebrigen fann ich nur wiederholen, was ich im Eingang gesagt habe: 3ch für meinen Theil ziehe die Freigebung einem Gesetz ohne Rlassifitation vor. Ich will nicht behaupten, daß die hier vorgeschlagene Rlafsifikation die richtige sei; ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht weit genug geht; es ist aber auch möglich, daß sie in einzelnen Punkten zu weit geht, daß es z. B. hart ist, ben Beitrag um 20 Cts. zu erhöhen, sobald ein Feuerheerd unter bem gleichen Dach ift mit Scheunen, Beuboben ober Ställen. Aber so viel ist sicher, daß die Fenergefährlichkeit je nach der Bauart größer ober geringer ist, und daß man also, wenn man teine Rlassistation einführt, vom Weg der Billigkeit abgeht und die Solibarität unter sämmtlichen Bersicherten viel zu weit treibt. Ich hoffe daher, daß das Prinzip der Klas= fifikation, bas man anderswo überall hat, sich einmal auch bei uns einburgern werbe. Der Kanton Zurich hat sie zwar noch nicht, sondern er verlangt einen Normalbeitrag von 1 % 0/00;

aber auch bort macht man Bersuche, zu revidiren, und ich bin überzeugt, daß, wenn man bort zur Revision gelangt, man auch die Klassisitation einführen wird.

Dann mache ich auch auf ben Standpunkt ber Oppor-tunität aufmerkfam. - Wer überhaupt will, daß ein Gefetz zu Stande tomme, und daß wir nicht zur Freigebung gedrängt mer= ben, muß für die Rlassifikation stimmen. Denn sobalb die Stabte nicht fur das Gefet fitmmen, wird es sicher ver-worfen, und nun kann ich nach allen bisherigen Rundgebungen nicht glauben, daß die Städte für ein Geset ohne Rlaffifikation stimmen werden. Ich frage mich aber: Was kommt dann, wenn das Gesetz verworfen wird? Ich will nicht hoften, daß es dann bei dem Gesetz von 1834 bleibt; denn dieses Gesetz ift ein ungerechtes, unbilliges und unzwecknäßiges Gefet, bas bei uns bem Brennen geradezu Vorschub geleiftet hat, und das macht, daß man im ganzen Lande viel zu hohe Beiträge bezahlen muß. Denn ein Beitrag von Fr. 1. 77, wie er gegenwärtig im Durchschnitt ift, ift viel zu hoch. Der Ent= wurf beweist, daß man es im Maximum mit Fr. 1. 35 machen konnte, und ich hoffe sogar, daß es nach einigen Jahren, sobald der Reservesond angewachsen ist, möglich sein wird, unter Fr. 1 herabzugehen. Wenn also bas Gesetz verworfen wird, so wird man nicht bas Gesetz von 1834 beibehalten, sondern man wird sich nolens volens, durch die Berhältnisse gezwungen, zur Freigebung bequemen mussen. Ob dann das im Interesse des Hypothekarkredits liegen wird, im Interesse der Gebirgsgegenden und sogar ber Burger im Allgemeinen, denen hier das ganze Geschäft in außerordent= licher Weise erleichtert wird, mahrend sie, sobald sie mit Gesellschaften zu thun haben, eine Menge Maßnahmen treffen und Schritte thun mussen, bas mögen Sie beurtheilen.

Ich wiederhole, daß die vorliegende Klassifitation auf Unfehlbarkeit keinen Aufpruch macht; Sie mogen fie andern und ben Berhältnissen anpassen, wie es Ihnen gut scheint; aber vom Standpunkt der Billigkeit, und damit überhaupt ein Gesetz zu Stande komme, mussen Sie irgend eine Klassissikation

annehmen.

herr Berichterstatter ber Rommission. Bas meine persönliche Ansicht betrifft, so bekenne ich, daß ich mich nur schwer mit ber Klafsifikation habe befreunden können. Allein die Erwägung aller maßgebenden Verhältniffe hat mich schließ= lich dahin geführt, den Ansichten, die namentlich durch die Anhänger des Prinzips der Freigebung vertreten werden, durch Annahme der Klassifikation entgegenzukommen. Gin einheitlicher Beitrag hatte zunächst bas für sich gehabt, daß wir durch das bisherige Gesetz von 1834 gemissermaßen daran gewöhnt sind. Es hat ohne Zweifel auch den Grund der Einfachheit für sich, während eine Klassifikation mit einer Progression, und wenn diese auch noch so einfach wäre, immerhin etwas Schwerfälliges hat und vielleicht für das Volt etwas unverständlich wird. Allein wenn es fich barum handelt, ein Gesetz zu entwerfen, das für alle Verhältnisse des Kantons paßt, und in welchem im Interesse des Hypothekarkredits das Prinzip der obligatorischen Versicherung aufgestellt wirb, so muffen wir auf der andern Seite den An= sichten ber Anhänger bes Pringips ber Freigebung und ber bisherigen besonderen Kaffen daburch Rechnung tragen, daß wir die Rlassififation aufnehmen.

Es läßt fich allerdings einwenden, daß man bei ber Rlassistation der Gebäude je nach Lage, Banart, Gewerbe nicht alle Faktoren erschöpft, die auf die Größe der Feuers= gefahr Ginfluß haben, und man beruft fich in biefer Beziehung im Oberland, ober wenigstens in einzelnen Bezirken besfelben, mit Recht darauf, ju sagen : Es heißt immer, unsere Dorfer und einzeln ftebenden Saufer seien so feuergefährlich, und doch

weisen die statistischen Zusammenstellungen im Bericht der Direktion des Junern und der früheren Kommission nach, daß die meisten Bezirke des Oberlandes weniger Beiträge bezogen, als bezahlt haben... (Ich werde fortsahren, sobald die beiden Herren mit ihrer Privatunterhaltung fertig sind.)... Insosern könnte man geneigt sein, zu sagen, daß die dieherigen Ersahrungen für einen einheitlichen Beitrag und gegen die Klassissiation sprechen. Diese Ansicht ist insosern richtig, als ich glaube, wenn das Oberland im Berhältniß weniger Entschädigung bekommt, als es Beiträge bezahlt, so rühre dies daher, daß die Leute dort sorgsamer sind, als in andern Bezirken, weil sie die große Gefahr kennen, die ihnen bei der Sorglosigkeit erwachsen würde. Der Föhn, der zu Zeiten Dörfer, wie Saanen und Meiringen, bedroht, macht jeden einzelnen Einwohner ausmerksam, und zwar so, daß man bei solcher Gefahr jedes Feuer außlöscht und nicht einmal warmes Wasser macht. Diesen Faktor kann man allerdings nicht in die Klassistation ausnehmen; aber wie wollen Sie überhaupt eine Klassistation machen, die alle Faktoren berücksichtigt, auch die, die aus der Qualissation des Eigenthümers und den Sitten und Gebräuchen der verschiedenen Gegenden her= vorgehen?

So muß man schließlich bazu kommen, daß man sagt: Bei der Unmöglichkeit, alle diese einzelnen besonderen Faktoren zu tariren, muffen wir uns im ganzen Großen an diejenigen Berhältniffe halten, die ihrer Natur nach eine Berschiedenheit der Klassifitation bedingen. Run läßt sich nicht bestreiten, baß die Bauart, die Lage und die Benutungsart eines Gesbäudes folche maßgebende Berhältniffe sind. Dieser Satz ist bei allen Gesellschaften ausnahmslos und in ben meiften Rantonen angenommen, und die Erfahrung z. B. des Rantons Luzern, der in städtischer und ländlicher Beziehung abuliche Berhältnisse hat, wie der unfrige, ähnliche ländliche Gebäude und ähnliche städtische Gebäude, der eine solche Klassissischen hat und sich wohl dabei befindet, beweist, daß diese Klass sifitation nach Lage, Bauart und Benutung der Gebaude im Grunde richtig ift. So sehr ich deshalb das Argument anerkenne, daß gewisse Landestheile nach ben statistischen Zu- sammenstellungen von der Anstalt nicht nur nicht profitirt, sondern mehr eingeschoffen, als bezogen haben, so möchte ich auf ber anbern Seite aufmertfam machen, bag, wenn es fich barum handelt, ein Bejet fur den ganzen Ranton zu ent= werfen, man nicht auf Die Berhaltniffe jedes einzelnen Landes=

theiles ipeziell Rucksicht nehmen kann.

Sobann möchte ich, in gleicher Beife, wie die Direktion bes Innern, fragen: Wenn wir die Rlaffifitation verwerfen, wozu wird es tommen? Es ist sicher, daß, wenn Sie keine Klassifitation annehmen, alle Anhänger bes Prinzips ber Freigebung und hauptsächlich die städtischen Bertreter der Induftrie den Entwurf verwerfen werben. Dazu tommen noch die bisherigen Unhänger der besonderen Gesellschaften von Trub und Worb, und einige Andere, die aus diesen oder jenen Gründen nichts von dem Entwurf wollen, und die Majorität gegen das Gesetz ift ba, tropbem mit großer Mehr= heit bas Gintreten auf das Obligatorium beschlossen worben ift. Run werden die Oberlander fagen: Wenn das Gefet verworfen ift, bleibt die bisherige Gefetgebung, bei ber wir und wohl befinden; man kann und nichts Neues aufdringen, oder bas Bolt nehme es an. Es fragt sich, ob es beim alten Gefetz und beim Detret von 1852 bleibt, wenn Sie kein neues Gesetz machen. Herr Rummer hat schon barauf auf= merksam gemacht, daß man über die Gefetmäßigkeit diefes Detrets verschiedener Unsicht sein, daß man mit einem Rekurs an den Bundesrath vielleicht nachweisen könnte, daß es, ent-gegen der Borschrift der Verfassung, nicht eine zweimalige Berathung passirt hat. Allein abgesehen von diesem formellen

Mangel, glaube ich, Sie werben nicht so unbillig fein, wenn in Folge bisherigem Gesetze eine Reihe von Gebäudebesitzern im Emmenthal eigene Gesellschaften haben bilben und sich von der Staatsanftalt abwenden tonnen, ben übrigen Rantonstheilen nicht das gleiche Recht zu geben, besondere Benoffen= schaften zu bilden, ober in andere Gesellschaften einzutreten. Und wenn das Dekret von 1852, das materiell nicht auf dem richtigen Prinzip beruht, kassirt werden sollte, dann kommen Sie zuruck auf den Boden der Gesetzgebung von 1847, und da haben Sie ein eigenes Gefetz über die fremden Berficherungsanstalten. Rach diesem Gesetz werben die fremben Gesellschaften unter gemissen Bedingungen zugelassen, und ba möchte ich namentlich die Unhänger ber bisherigen Uffekurang= anstalt, die, ich gebe es zu, sich verhältnismäßig sehr wohl babei befunden haben, und besonders das Oberland darauf aufmerksam machen, wohin es führen könnte, wenn man sich auf den Standpunkt ftutt: Sofern man uns nicht gibt, mas wir wollen, so verwerfen wir das Gesetz. Es bleibt dann nicht beim alten Zustand, wonach man einer Anzahl Eigensthümer gestattet hat, besondere Asseturanzen zu bilden, mährend man andere zwingt, in die kantonale Anstalt einzutreten, und sie verhindert, sich einer fremden Gesellschaft anzuschließen,

bie ihnen vielleicht ebensoviel Zutrauen einflößt.

Obschon ich also auf der einen Seite für die Klassissistation bin, will ich andererseits gerne zugeben, daß man den Uebersgang von der einheitlichen Taxe zum Klossensstem möglichst wenig schroff mache, und ich würde dennach, wenn es thunslich ist, diese vier oder eigentlich fünf Klassen, noch mehr, auf drei oder vier zusammenziehen. Ich will auch gerne zusgeben, daß man über die Art und Weise der Klassissistation ganz verschiedener Meinung sein kann, und nicht behaupten, daß die Kommission das Richtige getrossen habe. Ich werde daher gerne bezügliche Bemerkungen entgegennehmen; aber im Prinzip muß man sich, wenn man einmal den Grundsatz des Obligatoriums angenommen hat, auch sür die Klassissistation entschließen, und so empsehle ich, wenigstens grundsätzlich, den § 21 zur Annahme.

Herr Präsident. Herr Trachsel ist verhinbert, morgen ber Sitzung beizuwohnen, möchte sich aber boch noch über diese Frage außsprechen. Ich ertheile ihm daher das Wort.

Trachsel, in Niederbütschel. Ich will der vorgerückten Zeit Rechnung tragen und mich möglichst kurz faffen. Da ich die Ehre hatte, der früheren und ber gegenwärtigen Rom= miffion anzugehören, so halte ich es für meine Pflicht, mich auszusprechen. Bei § 21 sind in der Kommission, sowohl in ber frühern als in der spätern, die Unfichten am meiften außeinander gegangen, und er hat derselben am meisten Arbeit verursacht. Die Einen wollten keine Rlassifikation, die An= bern eine milbere und noch Undere ungefähr eine folche, wie sie bei der Mobiliarversicherung besteht. Man hat indessen seine speziellen Ansichten bem Allgemeinen zum Opfer gebracht und sich schließlich auf die Klassifikation vereinigt, wie sie vorliegt. Ich wünsche, es möchte im Großen Rathe und auch im Bolke das gleiche Entgegenkommen herrschen, dann wird sicher das Gesetz zum Wohle des Landes ausfallen. Ich will Denen, welche keine Rlaffifikation wollen, zu bedenken geben, daß fie nach bem vorliegenden Entwurfe immerhin einen Vortheil gegenüber dem bisherigen Gesetze haben, indem man bisher nicht für bie ganze Summe in die Anstalt einzutreten brauchte. Die Städter und die Besitzer isolirter Gebäude hatten bisher ben Vortheil, daß, wenn sie z. B. ein Gebäude im Werthe von Fr. 20,000 besaßen, der Anstalt aber nur mit Fr. 10,000 beitraten, sie, wenn ein Brandschaben im Belaufe von Fr. 10,000 entstand, biese Summe erhielten, indem bie Entschäbigung nicht im Berhältniß zur Versicherungssumme ausgerichtet wurde. Dieser Vortheil fällt nun weg, und man muß baher solchen Leuten durch eine billige Klassisitation entgegen kommen.

Denjenigen, welche eine weitergehenbe Rlaffifitation möchten, gebe ich zu bedenken, daß baburch eine Unbilligkeit gegenüber ben obern Gegenden enistehen würde, welche hölzerne mit Schindeln gebeckte Häuser bestihen, die, wie die Ersahrung zeigt, seltener brennen als Häuser mit Ziegeldächern, ja sogar seltener als Steinhäuser. Es wird auch geltend gemacht, daß man bei Privatgesellschaften billiger versichern könne. Dies ist möglich, indessen wenn es sich um die Vergutung eines Brandschabens handelt, so sind die Versicherten bei den Privat= gesellschaften schlimmer gestellt, als bei ber fantonalen Unftalt, welche solid verwaltet wird und gehörig bezahlt. Sodann fann da auch auf ben Sypothekarkredit hingewiesen werden. Wird die kantonale Anftalt aufgehoben, so mußten die Besitzer hölzerner Häuser mehr zahlen. Ferner müssen Diejenigen, welche versichern wollen und Hypothetarschulben haben, ben Gläubiger fragen, welche Gesellschaft sie wählen sollen. Sind mehrere Gläubiger ba, so könnte es vorkommen, daß jeder eine andere Anstalt verlangen murbe. Uebrigens mussen nach bem Entwurfe nicht hohe Beitrage bezahlt werden. Gin Beitrag von Fr. 1 bis Fr. 1. 20 ist boch nicht hoch, wenn man bie Sicherheit hat, bann bei einem Unglud entschädigt zu werden. Sollte man auch etwas mehr zahlen muffen, als anderswo, so thut man es boch für etwas Gutes. Man hat auch bisher ben Leuten geholfen, wenn sie Unglud hatten. 3ch hoffe, ber Große Rath und bas Bolk werden die Klassi= fikation annehmen, und ich muniche, es möchte bas Gefetz fo ausfallen, bag es zum Bohle bes Baterlandes dienen wird.

Sier bricht ber Berr Prafibent bie Berathung ab.

Nach bem Namensaufrufe sind 129 Mitglieber anwesend; abwesend sind 122, wovon mit Entschuldigung: die
Herren Bähler, Bohren, v. Büren, Burger in Angenstein,
Bürk, Bütigkoser, Chappuis, Engel, Flückiger, Geiser, Gerber
in Stessisdurg, Girardin, Greppin, Hauser, Hofer in Wynau,
Hurni, Indermühle, Jolissaint, Joost, Kohler in Thunstetten,
Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann
in Bellmund, Lehmann in Lohwyl, Mägli, Mühlemann, Ott,
Reber in Niederdipp, Nosselt, Koth, Köthlisderger in Herzogenduchsee, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpdach, Sigri, Wirth, Zoß, Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Uffolter, Althaus, Arn, Bangerter
in Lyß, Berger, Bircher, Boivin, Born, Bruber, Bucher,
Burger in Lausen, Burren, Chodat, Deboeuf, Dick, Donzel,
Eberhard, Eymann, Fattet, Fleury, Galli, Grenouillet, Grünig,
v. Grünigen, Gurtner, Gygar in Seeberg, Häberli in Bern,
Häberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Hänni in Zuzwyl,
Herren in Mühleberg, Hösser, Koinig, Kummer in Utzenstorf,
Lehmann-Cunier, Lehmann in Küedtligen, Leibundgut, Marti,
Mauerhoser, Meister, Meyer, Mischler in Bahlern, Möschler,
Oberli, Pape, Queloz, Racke, Neichenbach, Kenser in Lenganu,
Niat, Nobert, Kuchti, Schahmann, Schmid Kubols in Burgborf, Schmid in Wimmis, Schwab, Sesser, Spahr, Stähli,
Stämpsti in Bern, Stämpsti in Uettligen, Stämpsti in Zäziwyl,
Stettler in Lauperswyl, Stettler in Egginyl, Steullet, Streit,

Bermeille, Bogel, Walther in Radelfingen, Wieniger, Wit, Zingg.

Schluß ber Sitzung um 61/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

# Meunte Situng.

Samstag ben 2. Februar 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze bes Herrn Prafibenten Diche I.

Nach dem Namensaufrufe sind 132 Mitglieder anwesend; abwesend sind 119, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofer, Chappuis, Engel, Feller, Geiser, Gerber in Steffisdurg, Girardin, Greppin, Hauser, Herzog, Heh, Hofer in Uhunstetten, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lotswyl, Mägli, Mühlemann, Nußbaum in Word, Ott, Reber in Niederdipp, Roth, Köthlisderger in Walkringen, Köthlisderger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Scherz, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpbach, Sigri, Trachsel in Niederbürsel, v. Werdt, Wirth, Wurstemberger, Zoß, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Baugerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger, Born, Bucher, Burger

in Laufen, Burren, Charpié, Chobat, Deboeuf, Dick, Donzel, Etter, Cymann, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Grenouillet, v. Grünigen, Gugger, Gurtner, Haberli in Bern, Halbe-mann, Hänni in Zuzwyl, Hastebacher, Hauert, Herren in Mühleberg, Hofftetter, Hornstein, Jaggi, Imoberfteg, Jobin, Kaifer in Buren, v. Kanel, Koetschet, Konig, Kummer in Ubenftorf, Lehmann-Cunier, Lehmann in Ruebtligen, Leibundgut, Luder, Mauerhofer, Meifter, Mischler in Bahlern, Mofchler, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Reber in Muri, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Riat, Robert, Ruchti, Schar, Schatzmann, Scheibegger, Schmib Rudolf in Burgborf, Schmib in Wimmis, Spahr, Spring, Stalber, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Trachfel in Mühlethurnen, Vermeille, Walther in Nabelfingen, Walther in Krauchthal, Wieniger, Witz.

Die Protokolle der beiben gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Nachbem ber Herr Prafibent um 83/4 Uhr eröffnet, baß noch nicht die genügende Anzahl von Mitgliedern an= mefend fei, bemertt

Scheurer. Um bas Stillwerben im Großen Rath etwas zu unterbrechen, mochte ich die Anfrage an bas Brafibium ftellen, ob es reglementarisch nicht möglich mare, irgend einen untergeordneten Gegenftand zu behandeln, z. B. die Motion Wurstemberger. (Große Heiterkeit.)

Herr Prasident. Herr Wurstemberger ift nicht anmesend.

Nachbem die Stimmengabler konftatirt, baf der Rath beschlußfähig sei, geht ber Berr Prafibent über zur

### Tagesordnung:

#### **Naturalisationsgesuch**

des Herrn Franz Seraph Joseph Peschl, von Wien, Angestellter der eidgenössischen Pferderegieanstalt in Thun, ver= heiratet und Familienvater, bem das Ortsburgerrecht von Lütschenthal zugesichert ift.

Demfelben wird in bem Sinne entsprochen, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung bes Naturalisations=

akts in Wirklichkeit treten foll.

#### Abstimmung.

Für	Ents	pre	фur	ıg	•	٠	٠	٠		•	79	Stimmen.
Für	Abn	eifi	ıng	٠	•	•	٠.	٠	•	•	5	<b>"</b>
Leer	•	٠		•	٠	•		•		٠	2	Stimmzettel.

#### Dorträge der Domänendirektion.

Auf ben Untrag bes Regierungsrathes genehmigt ber Große Rath :

1) ben Dieuftbarkeits-Lostaufsvertrag mit ber Gemeinbe Affoltern im Emmenthal um Armenholzrecht im Schweitwalde, de dato 7. November 1877;

2) ben Armenholz-Lostaufsvertrag mit ber Gemeinde

Waltringen, vom 27. Dezember 1877;

3) ben Walbausscheibungsvertrag mit der Burgergemeinde

Langenthal, vom 7. November 1877. Ferner wird ber Regierungsrath ermächtigt, die zur Steigerung gebrachten Theile ber Pfrunbbomane von Dber biesbach an folgende Bochftbietende hinzugeben :

a. Den Gewächsspeicher un die Gemeinde Diesbach um

Fr. 2150.

b. Die Riesenmatte an sieben verschiedene Räufer, nach den parzellenweisen Angeboten, um Fr. 21,100.

c. Die Hasliallment an Jatob Baumann, Lehrer, um

Fr. 1,800.

d. Die Walbungen an herrn Umtenotar hofer, Bater, um Fr. 17,500.

# Gesetzes entwurf

über

## die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung ber erften Berathung.

§ 21. (S. oben Seite 94 .)

Der herr Brafibent eröffnet bie allgemeine Umfrage.

Billi. Ich erlaube mir, einige Abanberungsantrage zu stellen. Der erste ist ein eventueller und wird für ben Fall gestellt, daß der § 21, wie er vorliegt, angenommen werden sollte. In § 21 wird ein Normalbeitrag von 80 Rp. vorgeschlagen, und es folgen sodann unter lit. a, b und c Zuschläge von so und so viel Rappen. Dies scheint mir undeutlich, und ich möchte lieber die Beiträge fest aussetzen und z. B. bei lit. a fagen, ber Beitrag belaufe fich auf Rep. 95 u. f. w. Das Bolk, welches über bas Gefets abstimmen soll, murbe es so viel besser verstehen. Dies mein eventueller Antrag.

Ich bin aber grundsätlich gegen eine Klassifikation und halte dafür, es fei nach ben eingehenden Boten ber Bericht= erstatter und des Herrn Rummer, welche konstatirt haben, daß Gebäude mit weicher Dachung und weichen Außenwänden, wie fie namentlich im Oberlande vorherrschend find, felten abbrennen, nicht angezeigt, biefe Gebäude heute hoher zu tariren als andere. Man konnte eher umgekehrt verfahren. Wenn ber Grundfat "Alle für Ginen, Giner für Alle" welche der herr Direktor bes Innern am Schluffe feines Botums ausgesprochen hat, gelten soll, so ist es nicht billig, daß Derjenige, welcher vermöge seiner Lage, vermöge ber Beschaffenheit des Landes ein hölzernes Haus hat, mehr zahlen foll, als Giner, ber das Gluck hat, in ber Stadt in einem Palast zu wohnen. Das Brandassekuranzgesetz hat verschiebene Zwecke, z. B. in Bezug auf den Hypothekarkredit u. s. w. Der Hauptzweck ist aber boch ber ber gegenseitigen Unter= stützung, und in dieser Beziehung ift bas vorliegende Geset nichts Unberes als ein Steuergeset, indem Derjenige, ber von einem Unglück betroffen wird, von den Andern unter-

stütt wird, damit er sein Haus wieder aufbauen kann. Nun gilt in ber heutigen Zeit im Steuerwefen der Grundfat ber Gegenseitigkeit. Es wird Niemanden einfallen, zu verlangen, daß Derjenige am meisten zahle, welcher am meisten Rinder in die Schule schickt. Das wurde in der heutigen Zeit als ein aristokratischer Grundsatz bezeichnet werden, namentlich seit= bem die Gidgenoffenschaft den Jugendunterricht obligatorisch und frei erklärt hat. Auch bei den Straßen fragt man nicht, wer sie am meisten benute, sondern Jeber trägt dazu bei nach Maßgabe seines Bermögens und seiner Kräfte. Dieser Grundfat wird hier umgefturzt. Das große Rifito ift nicht bei den Holzhäusern, bei den Säufern mit weicher Dachung. Es scheint mir daber unbegreiflich, wie die Regierung und die Rommission an der Klassifitation hängen können. Da= burch wird die Landbevolkerung vor ben Ropf gestoßen. Wenn das Landvolt vernimmt, bag biejenigen Gegenden am meiften belaftet werben follen, welche am wenigften von der Brandversicherungsanftalt beziehen, fo wird es das Gefet verwerfen. Wenn diese Klassisstation angenommen wird, so muß ich gegen bas Gesetz stimmen. Um zu beweisen, daß es uns ernst ist, ein Gesetz zu erlassen, erkläre ich, daß, wenn man die Taxation ermäßigt, wir auch zu dem Gesetze stimmen. Wenn man nur so weit geht, daß die höchste Stufe nicht mehr als ein Drittheil mehr als die niedrigfte gahlt, fo tann ich bas Gefetz annehmen. Man konnte vielleicht ben Artikel an die Regierung und an die Kommiffion zurudweisen, um eine gemäßigtere Rlaffifikation porzulegen. Wir werben ja ohnehin noch nächste Woche Sitzung haben muffen. Grundfahlich bin ich also für die Abschaffung bes Klassenspftems. Um aber zu zeigen, daß man entgegenkommen will, will ich gerne hand bagu reichen, bas Gefet im Rathe und beim Bolte zur Annahme zu bringen, wenn es in biefem Sinne abgeandert wirb.

Ritscharb, Regierungsrath. Ich habe bereits im Regierungsrath die Ansicht vertreten, es sei von jeder Klassisistation Umgang zu nehmen. Diese Ansicht hatte zuerst im Regierungsrath die Wehrheit, später aber ist man davon absgetommen, und die Wehrheit hat sich in eine Winderheit verwandelt. Trozdem habe ich mich nicht zu der andern Ansicht bekehren können. Ich erlaube mir, meine Meinung hier auszusprechen. Wie schwer es ist, eine Klassisitation auszustellen und wie wenig natürlich eine solche ist, sehen Sie schon, wenn Sie einen Blick auf den ersten Entwurf der Direktion des Innern wersen und ihn mit dem heutigen vergleichen. Im ersten Entwurfe hatte die Direktion des Innern els Klassen vorgesehen, während heute nur noch vier vorgeschlagen werden. Schon dieser Umstand zeigt, daß die Klassissistation uicht etwas Natürliches ist.

Ich halte die Klasspitation aus folgenden Gründen für unrichtig. Bei der Untersuchung der Faktoren, welche auf die Feuergefährlichkeit einwirken, sind zwei Dinge zu unterscheiden: Zunächst die Feuergefährlichkeit des Objekts, sodann aber auch die Feuergefährlichkeit des Subjekts. Brüfen wir die Klasssifikation der Kommission nach diesen Gesichtspunkten. It sie nach der Feuergefährlichkeit des Objekts eine richtige Verein. Borerst liegt der Fehler darin, das die Feuergefährlichkeit des Subjekts in keiner Weise im Entwurse berührt wird, so das die Klassissiation desselben sich nur nach der Feuergefährlichkeit des Objekts richtet. Aber auch da sind nicht alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen. Ich will nur wenige anführen. Offendar ist ein Gebäude in einer mit einem guten Hydrantensystem verschenen Ortschaft der Feuergefahr nicht so sehr ausgesetzt, wie in einem Orte, der keine oder nur schlechte Löscheinrichtungen besitzt. Diesem Faktor sollte bei einer richtigen Klassissiation Rechnung getragen

werden; benn er ist ebenso wichtig wie die Frage, ob ein Gebäube aus Stein oder Holz bestehe, ob es mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt sei. Sie werden serner mit mir einverstanden sein, daß an einem Orte, wo reichlich Wasser vorhanden ist, z. B. ein See oder ein Fluß, die Gesahr geringer ist, als da, wo das Wasser sehlt. Ebenso ist es wichtig, ob Löschgeräthschaften vorhanden sind, oder nicht. Ich könnte meine Kritik noch weiter ausdehnen. Ich könnte z. B. auf die Bestimmung hinweisen, welche von der Entsernung eines Gebäudes um 50 Meter von einem andern handelt. Dies ist die reinste Willkür. Warum nicht 40 oder 60 Meter bestimmen? Ich will indessen biesen Punkt nicht weiter versfolgen.

Ich gehe über zum zweiten Punkte: Es ist auch von Wichtigkeit, zu wissen, wie bas Subjekt beschaffen sei, welches mit dem Gebäude in Berührung kommt. Wie sehr der Umsstand, ob man mit dem Feuer sorgsam umgeht, auf die Feuersgefahr einwirkt, zeigt uns eine Tabelle im Berichte der Direktion des Innern. Es ergibt sich daraus, daß die seuergefährslichen Objekte im Oberlande und im Emmenthal nicht häusiger brennen, als die solider gebauten Gebäude anderer Landessgegenden. Ich will da nur wenige Zahlen ansühren: In den Jahren 1835 bis und mit 1872 haben auf Fr. 100, die sie einbezahlt, für Brandentschädigung wieder bezogen:

,						0.0	-
Saanen		•			Fr.	19.	99
Interlaten					"	22.	76
Niebersimm	enthal				,,	35.	_
Frutigen					,,	39.	27
Tradfelma	(b		•		"	60.	80
Fraubrunn	en				"	116.	_
Aarberg					"	117.	_
Burgdorf					"	119.	
Büren				1	"	131.	_
Freibergen						131.	_
Erlach					. 11	182.	
Reuenstadt					, 17	192.	
Nidau		•	-			201.	
Courtelary		•	·	•	"	267.	
Committee	•	•			"	~ ~ .	

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß viele Amtsbezirke, wo die Gebäude nach dem neuen Gesetze sehr seuergesährlich sein sollen, mehr bezahlt als erhalten haben, und umgekehrt. Dies zeigt, wie wichtig bei einer Klassissischann nicht nur das objektive, sondern auch das subjektive Woment ist. Wenn man daher eine Klassissation machen mill, so muß man auch das letztere berücksichtigen, sonst widerspricht

sie ber Billigkeit und ber Gerechtigkeit.

Herr Regierungsrath Bodenheimer hat eingewendet, es sei allerdings richtig, daß im Oberlande mehr Sorge zu Feuer getragen werde; wenn aber einmal ein Brand ausdreche, so erstrecke er sich über einen größern Kompler. Er hat als Beispiel Frutigen angeführt, und hätte auch Zweisimmen und Gündlischwand anführen können. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß diese Brände in der Tabelle eingerechnet sind, und daß sich bennoch dieses günstige Resultat herausstellt. Es kann daher dieses Argument nicht angeführt werden. Man könnte vielleicht einwenden, die Tabelle sei abgestellt auf das Berhalten der Leute, und die Leute seien wandelbar. Wenn wir aber nach 40 Jahren wiederum eine solche Statistit machen, so wird sich sieher das gleiche Resultat herausssstellen; denn es sind ganz konstante psychologische Faktoren, welche diese Thatsachen hervordringen. Bereits der Herr Berichterstatter der Kommission hat darauf ausmerksam gemacht. Er hat darauf hingewiesen, daß der Mangel an Löschgerättsstaften und der Umstand, daß die Gebäude leicht Feuer sasse son der Beete zwingen, ber Gegenden sast zeher der umzugehen. Dazu kommt, daß in diesen Gegenden sast Zeder, der ein

haus bewohnt, beffen Gigenthumer ift. Diefe Umftanbe merben auch in Zutunft fortbauern, so baß die gleiche Sorgfalt zu Tage treten wird.

Bir muffen baber im Branbaffekuranggefet, bas wir auf 40 bis 50 Jahre erlaffen, diese Faktoren in Berechnung ziehen. Run frage ich: ist dies möglich? Da gebe ich zu, daß es nicht wohl möglich ift. Wir können im Gesetze nicht eine Klaffe für die Oberlander machen, weil fie forgfamer find als die Seelander und die Juraffier. Wenn man aber teine richtige Klassifitation aufstellen tann, so ift es beffer, eine folche überhaupt fallen zu laffen. Bare bas ein fo großes Unglud, und burften wir ein folches Gefet nicht recht zeigen? Rein. Die Unhänger ber Rlaffifitation wenden ein, man muffe fich nach ben Versicherungsgesellschaften richten, welche im Befige ber richtigen Berficherungstechnit feien. Allein wir stehen auf ganz anderm Boben. Die Privatgesellschaften haben nur ihre Divibenden im Auge, mahrend fur ben Staat die Frage der Bolkswohlfahrt maßgebend ist. Angenommen, die Straßen seien im Besitze von Privatgesellschaften. Da würben biese Jeben, ber eine Straße benutt, fragen: wie weit be-nutest bu die Straße, haft bu einen Lastwagen ober nicht? So aber verfährt ber Staat nicht. Auf Diefen gemeinnützigen Boben foll man fich auch im Berficherungswesen stellen und nicht fragen, ob ein haus mit Schindeln bebeckt sei ober nicht. Alehnlich ift es bei ben Schulen: Baren Diese im Besitze von Privatgefellichaften, fo mußte Derjenige am meiften zahlen, welcher am meisten Rinber in die Schule schickt und fie am längften barin läßt.

Es wird ferner eingewendet, teine Rlaffifitation zu haben, sei sozialistisch; benn da trage Einer, mas der Andere tragen follte. Gie muffen über bas Wort fogialiftifch nur nicht in Aufregung gerathen, sondern fich klar werben, mas das im Grunde ist. Da sage ich: Schon der Staat als solcher ist ber größte Sozialist; wo Sie irgendwo an eine staatliche Aufgabe herantreten, sinden Sie diesen sozialistischen Gedanken. Der Streit fangt eigentlich nur ba an, wie viel Aufgaben ber Staat übernehmen foll, und in Ungeheuerlichkeiten kommt man mit bem Sozialismus allerdings, wenn man bem Staate allzuviel aufladen will und Sachen, welche richtiger burch bas Individuum abgethan würden. Wenn wir auf bem Gebiete ber Brandversicherung von einer Alassissistation abgehen, so stehen wir auf dem Boden eines ganz vernünftigen Sozia-lismus, und wir sind nicht ungeheuerlicher daran, als z. B. auf bem Boben ber Gisenbahnen. 3ch erinnere baran, daß ber Staat Bern einem einzelnen Lanbestheile eine enorme Summe zur Berfügung gestellt hat, um Gisenbahnen zu bauen. Da hatte ber Simmenthaler auch sagen können, bas gehe ihm zu weit, daß man einem einzelnen Landestheile fo viel Geld zur Berfügung stelle. Ich erinnere auch an das Straßen= wesen: Balb werben da etwas mehr Straßen gemacht, bald bort. Das liegt eben im Wefen bes Staates, daß ber Gine heute, der Andere morgen Etwas erhält. Aehnlich beim Schulwesen. Da wende ich mich gerade an die Städte. Diese sagen, sie haben feuerfeste Saufer. Aber ich bemerke darauf, daß auf ihre Schulen mehr verwendet wird, als auf biejenigen auf dem Lande. In den meisten Städten eristiren höhere Schulsanstalten, und vielleicht beziehen Burgdorf, Bern oder Pruntrut ba vom Staate mehr, als ein anderer Landestheil einzig. Es tommt aber Niemanden in ben Sinn, nachzurechnen, wie viel ber Eine mehr erhalt als der Andere, sondern man fagt: Einer für Alle, Alle für Ginen. Das Gefets mit feiner Rlaf= sifitation steht nicht auf biesem Boben, und es war baber nicht richtig, wenn der herr Direktor des Innern sein Votum bamit schloß, daß er zur Begrundung bes Obligatoriums sich auf jenes Wort berief. Das Gefet stellt sich vielmehr auf ben egoistischen Boben: Jeber für sich. Das möchte ich nicht.

Ich schließe mit dem Antrage, von der Klassistation Umgang zu nehmen und fich auf einen einheitlichen Ansatz von Fr. 1 au beschränken, gemäß bem Antrage, wie ihn die Regierung urfprünglich vorgeschlagen hatte.

v. Sinner. Die Boten bes herrn Ritschard und Willi veranlassen mich auch zu einigen wenigen Bemerkungen über ben Paragraphen. Sowohl Herr Willi, als Herr Rit= schard haben als Hauptargument für ihre Anschauung ben Sat aufgestellt, man muffe bei der Berathung eines Brandaffekuranzgesetzes large sein und von einem idealen, patriotischen Standpunkt aus die ganze Angelegenheit betrachten. Dem gegenüber muß ich bemerken, daß das Bersicherungswesen an und für sich von einem ganz andern Standpunkt muß angeschaut werben und auch in allen andern Ländern au geschaut wird, als nur von bem schönen ibealen und patrioti= schen aus. Das Versicherungswesen hat auch seine Technik und muß nach gemiffen in biefer Spezialtechnit angenommenen Grundfaten angesehen und beurtheilt werben, und wo bas nicht geschieht, racht es sich gewöhnlich burch bas Resultat von selber. Es eriftiren baber in allen Staaten ber Welt und bei allen Gesellschaften ber Welt, die sich bamit abgeben, gemisse Grundsätze, und ich zweisle mächtig, daß ber Kanton Bern allein von denselben vollständig abweichen kann.

Es ift Ihnen vorhin namentlich von ben herren Riticharb und Willi ber Standpunkt bes Oberlandes auseinander= gesetzt worden. Ich will jetzt nicht biesen Standpunkt irgend bestreiten. Ich könnte zwar auch wieder sagen: Wir wollen nur vom Standpunkt des Städters aus schauen, wie wir unter bem neuen Gefet fteben, und ich glaube, wenn wir anfangen wollten, so zu rasonniren und zu berathen, daß jeder Landestheil, jeder Bezirk, jede Gemeinde sich fragt: wie stehen wir unter dem neuen Gesethe? so hätten wir Muhe, zu einem richtigen Gesethe zu kommen. Aber das muß konstatirt wers ben, daß in fast allen Städten des Kantons eine ungeheure Reigung zur Freigebung ift. Und wenn Sie fich erkundigen wollen, und Sie werden es gewiß gethan haben, so werben Sie finden, daß von vornherein jedes Gefet, das bas Obli= gatorium enthält, in allen Städten auf einen ganz bebeutenben Widerstanb stoßen wirb. Es ware baber für einen Vertreter speziell ber Stadt Bern außerorbentlich schwierig, vom ftabti= ichen Standpunkt aus fur bas gegenwärtige Befet ju ftimmen. Allein ich perfonlich bringe ben Grundfat nicht zur Geltung, baß wir in unsern Verhandlungen vor Allem und in erster Linie baran denken sollen: Kommt dieses Gesetz mir und meinen speziellen Wählern zu gut, oder nicht? Ich halte dafür, daß der Grundsat der Freigebung, wie er vor einigen Tagen mit außerorbentlicher Schärfe und Gebiegenheit von Herrn Kummer ift auseinandergesetzt worben, allerdings seine bebeutenden Bortheile hat, und daß alle städtischen Bevol= terungen im Kanton, wenn fie nur ihr Interesse im Auge haben, unbedingt bafür stimmen muffen Das werden Sie mir zugeben, und ich mochte Gie bitten, ja zu bedenken, daß, wenn Sie diesen Standpunkt bei ber Beurtheilung des Gesetzes nicht einigermaßen im Auge behalten, Sie von vorn= herein, wie Herr Regierungsrath Bobenheimer gestern ganz richtig bemerkt bat, auf eine ungeheure Opposition bei einem febr gablreichen Theil ber im Referendum Stimmenben ftogen

3ch habe mir vorgenommen, wenn es mir irgend mög-lich ift, und ich irgend im Laufe der Debatte sehe, daß das Gesetz eine erträgliche Gestalt bekommt, dafür zu stimmen, weil ich die Freigebung ber Brandassekuranz allerdings mit vielen Gefahren verbunden febe, nicht für uns Stäbter, fon= bern umgefehrt für die landliche Bevölterung. Ich sehe be= beutende Gefahren barin für unsere Sypothekargesetzgebung,

wie bereits erwähnt worden ift, und namentlich auch, ich bitte, das wohl zu bedenken, gerade für diejenige ländliche Bevölkerung, die jetzt gegen das Klassenspikem eingenommen ist. Wenn man eine richtige Eintheilung in Klassen verwirft und das Gesetz dadurch ganz unmöglich macht, und wir so der Freigebung en gegensteuern, so werden Diejenigen, die jetzt vielleicht ihre Interessen am besten zu wahren glauben, indem sie Klassen im Gesetz ausheben, am meisten gestrast werden, indem ich fürchte, daß, wenn wir einmal die Freizgebung haben, gerade diese Kategorie von Häuserbesthern am allermeisten Mühe haben werden, glimpslich behandelt zu werden. Denn es ist bereits wiederholt von dem Herrn Berichterstatter der Regierung hervorgehoben worden, daß in allen Gesellschaften der Welt die Klassssistation unendlich weiter ausgedehnt wird, als sie hier beantragt ist, und daß, wenn wir dahin kommen, dei den fremden Gesellschaften zu verssichern, man einsehen wird, daß dann gerade die ländlichen Interessen außerordentlich beeinträchtigt werden.

Man fagt nun namentlich: Ja, wir haben in bem bis= herigen Geset keine Klassen gehabt, warum nun in dem neuen folche aufstellen? Allein wir muffen nicht vergeffen, daß in bem neuen Gesetz als erster Grundsatz bas Obligatorium acceptirt worben ist, und zwar fur die ganze Schatungssumme. Wie ist es aber bis bahin gegangen? Wie haben sich speciell bie Städter mit ben geringen Risico's ihrer festen häuser mit vollständig hinreichender Bedachung aus ber Sache gezogen? Es ift bekannt, bag in fast allen größeren Ortschaften bie betreffenden Besitzer nur für einen Theil ber Schatzungssumme versichert haben. Wir haben nämlich in unserem gegenwärtigen Gesetz eine Anomalie, die, glaube ich, in gar keinem andern Bersicherungsgesetze der Welt vorkommt, und die für die Städter angerorbentlich gunftig ist, daher sie sich gang wohl dabei befinden merben, menn tein neues Befet zu Stanbe kommt, obschon viel anders geurtheilt wirb. Diese Bestimmung geht bahin, bag ber Schaben bis jum Belauf ber Berficherungssumme vollständig zurückerstattet wird, diese Bersicherungs-jumme mag so boch, ober so niedrig sein, als fie will. Dies ift ein Grundfat, der gegen alle Grundlagen einer richtigen Berficherungstechnik geht. Aber daraus erklärt sich die That= fache, daß überall da, wo man die Gefahr kleiner fieht, als auf bem Lande, die betreffenden Besitzer ihre Schatzungen fehr niedrig machen, indem fie die Bobe ber Schatzung in ein gewiffes Berhältniß bringen zu ber Möglichkeit der Gefahr. Wenn z. B. Einer ein Haus hat, daß zu Fr. 100,000 geschätzt ift, so versichert er es vielleicht für Fr. 20,000 oder 30,000, indem er sagt: der Schaden wird auf keinen Fall größer fein, und wenn er eintritt, fo wird mir die Berficherungs= fumme vollständig ausbezahlt, mahrend man in allen Ländern und bei allen andern Gesellschaften sagen würde: Wenn bein Haus Fr. 100,000 werth ist, und du es nur z. B. zu Fr. 25,000 versichert haft, so dift du eben nur für den vierten Theil versichert und erhältst im Falle eines Schadens von Fr. 20,000 auch nur den vierten Theil dieses Schadens ausbezahlt. Im neuen Gefet fteht nun die Sache ganz anders. Da soll seber Hausbesitzer genötsigt sein, sein Haus volls ständig zu versichern, und das ist einer der Gründe, warum Sie ganz sicher sein können, daß alle diesenigen Einwohner im Kanton, die glauben, daß ihre Häufer in eine beffere Rategorie fallen, unbebingt gegen das Gefetz werben auf= treten muffen.

Es ist ihnen vorhin von Herrn Regierungsrath Ritschard auseinandergesett worden, die Klassissischen, wie die Regierung und die Kommission sie bringen, sei durchaus nicht vollständig, und nachdem er dann erklärt hat, was für Bervollständigungen eintreten könnten, macht er plötzlich den salto mortale und sagt: Weil diese Klassissischen nicht vollständig ist, weil sie nicht das Beste enthält, sondern modifikations und verbesserungsfähig ist, wollen wir lieber gar keine. Diese Logik ist schwer zu begreifen. Ich gebe ganz zu, daß die hier beantragte Klasseneintheilung nicht das nec plus ultra der Beiseheit enthält; allein wenn man weiß, mit welchen außerordentslichen Schwierigkeiten Regierung und Kommisston zu thun gehabt haben, um sich überhaupt bei den Grundanschauungen und Interessen, die Jeder geglaubt hat, vertreten zu sollen, auf einem Paragraphen zu vereinigen, so sage ich: noch lieber das, als gar nichts. Ich sitze nicht in der Kommission, kann mir aber diese Schwierigkeiten lebhaft vorstellen.

Herr Regierungsrath Ritschard sagt, es salle nicht nur das Objekt der Bersicherung in's Gewicht, sondern namentlich auch das Subjekt. Ich gebe das vollständig zu; aber ich möchte wissen, wie Herr Ritschard diese Subjektivität in Berechnung ziehen will. Sie können ber Verwaltung ber neuen Anstalt nicht zumuthen, daß sie jeden einzelnen Bürger in puncto Gewissenhaftigkeit im Feuerwesen taxire und in eine gewiffe Klasse einreihe. Es ist auch durchaus nicht richtig, wenn man in bieser Frage immer nur ben Gegensat machen will zwischen Denjenigen, die in weit entlegenen Gegenden in hölzernen Häusern wohnen, wie im Oberland, wo es aller= bings viel weniger brennt, als anderswo, und den übrigen Landesbewohnern. Der Gegensat kann sich noch in vielen andern Richtungen mit mehr Recht ausspinnen lassen. Ich möchte namentlich darauf aufmerksam machen, daß nach meinem Erinnern ein Faktor gar nicht erwähnt worden ist, nämlich die Feuergefährlichkeit gemisser Fabriken und Handwerke, und ich halte dafür, daß, wenn man die Klafsifitation nicht an= nimmt, dies nicht nur deshalb unrecht ist, weil dann die hölzernen Häuser gleich viel oder wenig zahlen, als die steinernen, sondern namentlich auch deshalb, weil dann jeder Einzelne, ber in seinem Saufe durchaus nichts Feuergefähr= liches betreibt, gleich viel oder wenig zahlt, wie diesenigen Eigenthümer, in deren häuser ein entschieden feuergesährliches Gewerbe betrieben wird. Wenn Sie die Klassissitationen anderer Befellichaften und anderer Rantone prufen, werden Sie feben, daß die großen Prämien nicht bavon abhangen, ob das Haus ganz aus Stein, oder aus Rieg ober Holz gebaut ift, ob es ein Ziegeldach, ober ein Schindels ober Strohbach hat, sondern daß die Hauptgrundlage der Klassifikation in der Frage liegt: was wird in bem Sause getrieben? daß also der Rothfarber ober ber Baumwollenspinner nicht gleich taxirt wird, wie ber Landmann, ber ruhig in seinem Hause wohnt. Diese Seite ber Frage ist sehr wichtig. Wenn man die Herren Ritschard und Willi gehört hat, so hätte man glauben sollen, es handle sich nur um den Gegensatz zwischen Städter und Landmann, d. h. um die Frage, ob der Landmann mehr zahlen soll, weil er auf dem Lande wohnt, und ber Städter meniger, weil er in der Stadt wohnt. Dies ist aber burchaus nicht ber Fall, sondern es wird mancher Fabrikherr in der Stadt viel mehr zahlen mussen, als z. B. ein Landmann, der in Frutigen in einem hölzernen Hause wohnt. Sie sehen, daß diese Klassen= eintheilung ihre guten und bofen Seiten gegen Alle fehrt, und daß es durchans unrichtig ware, von vorneherein anzunehmen, sie komme nur bem Städter zu gut, und schabe nur bem

entfernt Wohnenben.
Herr Regierungsrath Ritscharb hat nach meinem Dafürshalten just die allerbesten Gründe für die Klassistation im Allgemeinen und Prinzipiellen angebracht. Er hat nachgewiesen, daß es in einzelnen Bezirten ungeheuer viel brennt, und daß diese Bezirte Fr. 200 Entschädigung bekommen für Fr. 100, die sie einbezahlt haben, während andere Bezirke für Fr. 100, die sie bezahlen, nur Fr. 20 bekommen. Woher kommt dies Alles? Kommt es nur daher, weil man im Oberland, wie bekannters und anerkanntermaßen auch in andern Gegenden,

aber allerdings namentlich bort, in Bezug auf Keuersgefahr fehr forgfältig ift, wie denn überhaupt bekannt ift, daß Diejenigen, die weit außen und oben wohnen, eben weil sie ben Gefahren des Feuers viel mehr ausgesett sind, unendlich viel mehr Sorgfalt zeigen, als die Bewohner von Dörfern? Das ift nicht der einzige Grund, sondern die Erklärung liegt namentlich in dem Umstande, daß man gerade durch das gegenwärtige System in einzelnen Theilen des Kantons mit mehr oder weniger Absicht ein wenig liederlich geworden ift. Unfer gegenwärtiges Schatzungssystem hat an einzelnen Orten bas Intereffe von Säuferbesitzern mit ber Gefahr des Brandes in ziemlich nahe Uebereinstimmung gebracht (Heiterkeit), baher es nicht zu verwundern ift, wenn man alle Augenblicke vom Abbrennen eines Hauses liest So habe ich gestern Jemand sagen hören, wie an einem gemiffen See, ber, glaube ich, auch im Ranton Bern liegt, öfters die Rede geht: Schauet, da ist jetzt noch ein Strohdach, das wird wohl auch bald abbrennen. Das ist einer ber Gründe, warum die Gefahr fo groß gewesen ift, weil eine große Anzahl von Schatungen zu hoch gewesen sind, und zwar namentlich, seitbem man, an sich ganz mit Recht, vor einigen Jahren ben Abzug eines Fünftels aufgehoben hat.

Es ware nun fehr gut, wenn wir in diesen neuen Rlaffen allen biefen Faktoren Rechnung tragen könnten, und es gibt auch viele Gesellschaften, die ihnen Rechnung tragen. Ich mochte Sie also fehr bitten, in ber Beurtheilung diefer Baragraphen nicht nur ben speziellen Standpunkt zu vertreten, ber Jedem von uns am nächsten liegt. Es soll sich Jeder nicht nur in erster Linie fragen: in welche Kategorie des neuen Gesetzes kommt mein haus, ober kommen die häuser meiner Gegend zu steben ? sondern wir muffen uns mit herrn Regierungsrath Ritschard sagen, daß mir in dieser Richtung patriotisch und nicht egoistisch sein, nicht unsere persönlichen Bortheile, respektive derzenigen Kategorien von Häuserbesitzern, die wir speziell vertreten, in's Auge fassen, sondern ja wohl auch hier, soweit irgend möglich, dem Grundsat: Alle für Einen, Einer für Alle, huldigen wollen.

Allein eine gewisse Grenze muß halt boch in der Ausführung dieses Grundsates gemacht werben. Ich wiederhole, ich für meinen Theil helfe recht gern zu einem folchen Gefet, soweit ich es irgend verantworten kann. Aber wenn man auf ber einen Seite bas Obligatorium annimmt und auf der andern die Klassissischen verwirft, so zweisse ich baran, ob ein einziger Städter bas Gefetz annehmen tann, und wenn bann bas Gefet nicht zu Stande kommt und es beim bisherigen bleibt, so kann Mancher, ich wenigstens personlich gang gut, sich damit einverstanden erklären. Ich befinde mich mit dieser Anschauung vielleicht im Gegensatz mit vielen Bewohnern Bern's , aber ich halte bafür , daß ber Städter fich gar nicht fo fehr über bas gegenwärtige Gefetz zu beklagen hat, wiewohl es anderseits auch ein Frethum ist, zu glauben, daß es die Städter ungeheuer begunftige. Indessen glaube ich, daß wir nach und nach unwillkurlich auf die Bahn der Freigebung werden gedrängt werden, und biefe wird dann benjenigen Landestheilen viel ernftere und größere Gefahren bringen, die heute für das Gesetz sind, aber gegen die Klassisi=

Bühlmann. Ich kann die Ausführungen des Herrn Regierungsrath Ritscharb von A bis 3 unterschreiben und glaube mit ihm, daß in der hier vorgeschlagenen Klaffifikation bas Richtige unter keinen Umftanden getroffen ift. Herr Ritschard hat bereits ausgeführt, daß sie nur die objektive Seite berücksichtigt und die subjektive nicht. Es ergibt sich aber aus der Statistik der kantonalen Anstalt, daß diese Seite einen ganz bebeutenden Einfluß auf die Brandfälle und den

Brandschaden gehabt hat. Herr Ritschard hat dies bereits mit Zahlen ausgeführt, und ich will hier nur noch diejenigen erwähnen, die speziell meine Landesgegend betreffen Amt Konolfingen hat der bestehenden Anstalt beinahe Fr. 600,000 oder zirka 8 % der ganzen Versicherungssumme des Bezirks mehr bezahlt, als es von Seiten der Anstalt genossen hat. Das ist ein Verhältniß, das von vornherein bafür fpricht, daß nicht nur die materielle, objettive Seite, sondern auch die subjektive berücksichtigt werden muß.

Ich habe ursprünglich beabsichtigt, den Antrag zu ftellen. daß man, um diesem Uebelstande abzuhelfen, eine bezirksweise Abrechnung und Bestimmung des Beitrags in bas Gefet aufnehmen folle. Allein ich habe mich überzeugt, daß eine solche Eintheilung nach Bezirken fehr schwierig mare. Wenn man nach ben gewöhnlichen Landesgegenden vorgeben wollte, so könnte bies große Unbilligkeiten zur Folge haben. Im Seeland 3. B., bas weitaus bie meisten Branbfalle und die größten Bezuge im Berhaltniß zu ben Beitragen hat, murbe Die Stadt Biel, die in biefer Gegend eine Ausnahme macht, bei ber bezirksweisen Abrechnung bedeutend geschädigt werden. Ebenso ift es im Jura, wo einzelne Bezirke beffer, andere schlechter find.

Allein ich glaube mit Herrn Regierungsrath Ritschard, daß es in unserem Kanton überhaupt unmöglich ist, eine Alle befriedigende und alle Berhältniffe berücksichtigende Rlassififation aufzustellen, und daß man daher, so theoretisch richtig der Grundsat ift, besser thut, sie ganz fahren zu lassen und die Anstalt mehr als eine gegenseitige Unterstützungsanstalt, und nicht als eine Erwerbsgesellschaft anzuschauen. Ich würde mich daher einsach mit dem früheren

Untrag der Regierung begnügen.

Wie ungerecht die hier vorgeschlagene Rlaffifikation ift, ergibt sich aus folgenden Zahlen. Ich habe eine Zusammen= stellung gemacht von der Anzahl der Gebäude der kantonalen Unstalt, die von 1859 bis 1868 beschädigt worden sind. In ber ersten Rlasse ber betreffenden Tabelle ber Direktion des Innern stehen die Gebäude mit Steinbau und Ziegeldach. In dieser sind auf eine Anzahl von 4248 versicherten Gebäuden eingeäschert oder beschädigt worden 276 = 6,5 %,; in der zweiten Rlaffe (Rieg mit Ziegeldach) von 7686 Gebäuden 101 = 1.3 %, in der dritten (Stein, Rieg, Holz mit Ziegeldach) von 21,589 Sebäuden 648 = 3 %, in der vierten (Stein, Nieg, Holz mit Stroh = und Schindelbach) von 21,359 Gebäuden 505 = 3,6%, in der fünften (Holz mit Stroh = und Schindelbach) von 25,109 Gebäuden 789 = 3,1 %. Es ergibt sich baraus, daß die erste Klasse, die am günstigsten gestellt sein sollte, im Verhältniß zu der Zahl ber verficherten Gebaude weitaus die meiften Brandfalle gehabt hat. Ich glaube nun, solche statistische Zahlen beweisen absolut, daß die hier vorgeschlagene Klassistation, welche nur Dachung und Außenwand berücksichtigt, nicht die richtige fein kann, indem banach just die Gebände und Bezirke, die am wenigsten Brandfälle aufgewiesen haben, also bis jetzt der Anstalt am billigsten zu stehen gekommen sind, ja sie gespiesen haben, verhältnismäßig am schlechtesten gestellt, respektive am höchsten besteuert werden follen.

Sollte man nun gleichwohl an diefer Rlaffifitation feft= halten, so erlaube ich mir, einzelne Abanderungsantrage bazu zu stellen. Es ist schon von Herrn Regierungsrath Ritschard hervorgehoben worden, daß der Zustand der Löscheinrichtungen ein wesentlicher Fakior zur Beurtheilung ber Feuergefähr-lichkeit ift. Man sollte baber wenigstens eine Bestimmung aufnehmen, welche diesen Faktor berücksichtigt, und ich möchte demnach vorschlagen, ein neues Alinea aufzunehmen, also lautend: "In den Fällen von lit. a und b soll in Ortsschaften mit besonders vorzüglichen Löscheinrichtungen (Hydrans ten u. s. w.) burch ben Berwaltungsrath ber Zuschlag ganz oder theilweise erlassen werben können." Ich glaube, baß es absolut nicht gerechtsertigt ist, Ortschaften, welche große Opfer für ihre Löscheinrichtungen gebracht und sie in einen solchen Stand gesetzt haben, daß ber Brund auf ein Haus beschränkt werben kann, gleich viel bezahlen zu lassen, wie solche Ortschaften, die gar nichts für ihr Löschwesen thun und vielleicht

nicht einmal eine Sprite haben.

Im Fernern möchte ich beantragen, lit. c zu streichen. Diese umfaßt so zu sagen alle, ober boch einen ungeheurn Prozentsats aller Häuser auf dem Lande, die zu landwirthschaftlichen Zwecken dienen, und ich glaube nun, daß es nach den angeführten Zahlen höchst undillig ist, diese Gebäude mit einem Ertrazuschlag zu belegen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß diese Bauernhäuser nicht die größte, sondern sast die kleinste Zahl von Bränden ausweisen, und ich im Uedrigen nicht begreisen kann, warum hier eine größere Feuergefährslichkeit eristiren, und warum außer dem Zuschlag für weiche Dachung, der die Hähler unter ist. e mit betrifft, sur diese noch eine besondere Erhöhung statisinden sollte. Wenn die Streichung nicht besieben würde, so beautrage ich eventuell, jedensalls den Zuschlag der lit e von 20 auf 10 Rp. hersabzusehen.

Friedli. Ich babe aus der disherigen Diskussion viel gelernt. In den ersten Tagen habe ich geglaubt, das neue Gesetz werde bald gemacht sein; aber je weiter wir gestommen sind, desto größere Schwierigkeiten haben sich gesunden. So geht es uns auch heute. Es ist die Frage: Will man ein anderes Gesetz, oder nicht? Jedermann wird sagen, ja. Dann aber haben wir hauptsächlich über die Frage zu entscheiden: Will man ein Obligatorium, oder die Freisgebung? Endlich sind wir so weit gekommen, zu sinden, wir sollten doch das Obligatorium haben. Es ist ganz richtig, daß dieses etwas Sozialistisches hat; aber gerade da, wenn irgendwo, ist der Sozialismus am rechten Ort. Es heißt hier: Einer sür Alle, Alle für Einen. Herrn v. Sinner, der glaubt, daß die meisten Städte sür Freigebung seien, möchte ich erwidern, daß man auch sür die Hypothekarschuldner in der Stadt und auf dem Land Sorge tragen muß, die sich nicht können versichern lassen, wo sie wollen, und daß man diesen zu lieb eine allgemeine Anstalt gewollt hat.

Was die Klassisstation berrifft, so glaube ich, daß man die hier vorgeschlagene mit einigen Abänderungen werde annehmen können. Ich stelle den Antrag, in lit. a statt 50 Meter zu segen 25 Meter. Wenn eine Distanz von 25 Meter nichts gegen die Flamme nütt, die der Wind gegen das andere Haus zutreibt, so nüten 50 Meter auch nichts. Es gibt viele Berghöse, die zu zwei und drei so nahe beieinander stehen, und die Bewohner derselben werden dann dei dieser Abänderung zum Seset stimmen. Ferner deantrage ich, in lit. die statt 20 Meter zu setzen 10 Meter. Dies wird auch wieder bewirken, daß im Lande mehr Leute zum Sesetzstimmen werden. Endlich unterstütze ich den Antrag des Herrn Bühlmann, lit. c zu streichen. Diese Bestimmung ist eigentslich der allergrößte Fehler in dem ganzen Paragraphen. Es ist von mehreren Seiten betont worden, daß in den meisten Bauernhäusern gute Vorsicht gegen das Feuer gebraucht wird. Der Bauer geht östers noch, wenn Alles schläft, im Hause herum und sieht nach, ob Alles in Ordnung ist. Wenn diese Bestimmung nicht gestrichen wird, so werden alle Diesenigen, welche in der Truber= und der Worberanstalt sind, Alles ausbieten, daß das Sesetz verworsen wird, und daß sie es dann mit Recht thun, beweist die kleine Tare, die sie jetz zahlen. Wenn hingegen diese Anträge angenommen nerden, so glaube ich, es sei möglich, daß das Gesetz durchdringt.

Joliffaint, zweiter Bizepräfibent, übernimmt ben Borfig.

Se gler. Ich müßte hingegen ben Wunsch aussprechen, man möchte an Art. 21 nicht rütteln, oder, wenn man es boch thun will, ihn eher an die Kommission zurückschicken. Dieser Artikel ist ein sörmlicher Kompromiß unter ben Witzgliedern, die allen Landesgegenden angehören. Wenn nun heute Herr Friedli sich von ein paar Mitgliedern belehren läßt, den Passus c zu streichen, und andere vielleicht den Passus d streichen möchten, der die industriellen Gewerde beschlägt und sie saft gar vogelfrei erklärt, indem sie so viel bezahlen müssen, als die Rückversicherung beträgt, so bleibt schließlich gar nichts mehr von dem Artikel, und man kommt dann zu dem Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard,

der die Klassifikation ganz durchstreichen will.

Das Gefet, unter dem wir stehen, wird allgemein als verwerflich angeschaut, nicht nur von den Städten, sondern auch von dem Landmann, wegen den enorm höhen Pramien, zu denen es geführt hat, und Jedermann will ein anderes Gefetz. Run enthält aber ber Art. 32 bes Gefetzes von 1834 eine Bestimmung, die ganz außerordentlich zu Gunsten der Städte ist. Das Beispiel, das dieser Artikel enthält, ist nicht richtig angeführt worden. Wenn ein Haus zu Fr. 20,000 geschätzt und nur zu Fr. 10,000 versichert ist, und es ver= breunt an bem Haufe für Fr. 10,000, fo wird ber Gigen-thumer für ben gangen Betrag ber Berficherungssumme entschädigt, und nicht a raison ber Schatzung. Diese Bestim= mung, die wahrscheinlich beshalb eingeführt worden ift, weil man gefühlt hat, daß es schwierig sein werbe, ein Rlassen= instem durchzuseten, hat ben Städtern ein enormes Bene gemacht, und sie kamen daber in den größten Nachtheil, wenn man ihnen nicht für diesen Paragraphen eine Kompensation in dem Klassenspftem gäbe. Der Städter, der ein in Stein gebautes Haus besitzt, hat sagen können: Ich versichere nur für die Hälfte, mein Haus ist von Stein und wird nie ganz abbrennen. Der Landmann hingegen kann nicht so reben. Also ist der Artikel, ohne daß er sagt, er sei für die Städter, doch in ihrem Juteresse und im Juteresse einer dilligen Ausgleichung. Sie müssen folglich hier auch wieder billig sein und dieser Billigkeit, statt sie, wie es hier geschehen ist, auf eine unklare, "verminggmängglete" Art einzuschmuggeln, auf eine klare Art Rechnung zu tragen suchen. (Herr Präfident Michel übernimmt wieder ben Borfit.) Während ben Ausführungen bes Herrn Regierungsrath

Während den Ausstührungen des Herrn Regierungsrath Ritschard habe ich immer gedacht: Er übersicht Eins, nämlich daß, wenn das Gesetz angenommen ist, in 30, 40 Jahren eine ganz andere Statistit zum Borschein kommen wird. Es sind in dem Gesetz zwei große neue Grundsätze enthalten. Der erste ist der Grundsatz des Obligatoriums, der Jeden zwingt, in die Staatsanstalt einzutreten und jede andere Anstalt aushebt. In Folge davon wird die Steuersumme enorm steigen, da auch alle weniger seuergefährlichen Objekte in den Städten der Assetzunger werden. Ein anderer wichtiger Grundsatz ist der der Rückversicherung. Sobald diese eingeführt ist, wird es nicht mehr möglich sein, daß auf einen Putsch, wie in St. Immer, Hunderstausende bezahlt werden müssen. Der Hert Direktor des Innern wird Ihnen sagen, auf welche Weise man diese Rückversicherungen durchsühren wird. Man wird von Haus zu Haus überspringen und je das andere rückversichern, so daß, wenn Nummer 1 einsach versichert bleibt, Rummer 2 rückversichert wird u. s. w. In Folge davon werden wir in den Ortschaften und Kompleren, die setzt sehr hoch stehen, ganz andere Summen erhalten. Diese beiden neuen Grundsätze also werden zu einer ganz anderen Statistüt

führen. Wenn man nun fagt, es folle hier ber Wahlspruch gelten: Giner fur Alle, Alle fur Ginen, jo bin ich gar nicht ber ungeneigtefte bafur. Allein wenn Berr Riffchard bas wirklich will, so muß er sagen: Halt, wir machen die ganze Sache aus unserem Budget und lassen auch Diejenigen zahlen, die teine Häuler haben. Diese sind eben bei ber Asseturanganftatt nicht betheiligt, und folglich tann man die Sache nicht pergleichen mit bem Stragen= und Schulmesen. Aber billig fein, soweit als möglich, das sollen wir, und ich glaube, ich miterliege, was meine Person als Kommissionsmitglied anbelangt, eher bem Borwurf, nicht genug zur Sache geschaut und mehr zugegeben zu haben, als man einem Industriellen zumuthen darf. Nachdem ich mich bei der Eintretensfrage ausgesprochen habe, hat Herr Kummer zu mir gesagt: So, jett haben Städter und Lanbleute einander geholfen, einen Bund zu schließen auf bem Ruden ber Induftriellen. Und bas ift auch so; allein ich habe ihm erwidert: Wenn man ein Gefet hat haben wollen, fo hat man biefe Ronzesfionen machen muffen, und ich mochte nicht bas hinberniß sein, daß

endlich etwas Vernünftiges zu Stande kommt.
Sie sehen also, daß der Entwurf ein Kompromiß ist, und daß man sich hüten soll, stückweise davon abzubröckeln; sonst verwerfen wieder Andere einen ganz anderen Theil des Gefetes, und Sie haben dann zu den Gegnern, die Sie jedenfalls und ganz naturgemäß haben, nämlich zu den sämmtlichen Anhängern der Anstalten von Trub und Worb, denen ich daraus gar keinen Borwurf mache, noch eine große Kategorie von Stadtern und Industriellen, und diese zufammen machen dann vielleicht die Wehrheit gegen das Gesetzt aus. Umgekehrt könnt ihr vielleicht, wenn ihr die Antrage bes Herrn Friedli annehmt, ben Landmann anziehen, und fo viele Stimmen gewinnen; aber ihr verliert bamit wieber viele andere. Wenn bas Projekt schon in den vorberathenden Behorben nur auf bem Bege ber gegenseitigen Konzessionen hat regulirt werben konnen, wie foll es bann gehen, wenn bie Distuffion über biefen Artitel in's Bolt kommt? Ge wird nichts babei herauskommen, und dann — barin bin ich mit Berrn v. Simmer einverstanben - tommt ficher bie Aufgebung bes Monopols; benn ber gegenwärtige Zuftand eines Monopols, bet bem es nur fur die einen Burger verboten ift, sich

anderswo versichern zu lassen, kann absolut nicht fortbestehen. Ich empfehle daher im Interesse bes Friedens, und ich möchte sagen, der Stre der Demokratie diesen Kompromis, den die aus allen Landestheilen zusammengesetzte Kommission gemacht hat, bem Großen Rathe zur Genehmigung. wollen zeigen, bag bie Demokratie auch im Stanbe ift, ein billiges Gefet zu machen, wenn schon in der gesetzgebenben Beborbe eine Rlaffe von Burgern viel ftarter vertreten ift,

ats die andere.

Sofer, in Oberdiesbach. Ich finde ben Paragraphen zu tomplizirt, und Manches barin, namentlich die Erhöhung ber Laxe wegen ber Entfernung ber Gebäube von einanber, will mir nicht recht in ben Kopf. Es hangt viel bavon ab, in welcher Richtung die Gebäude von einander abstehen, inbem es ein ungeheurer Unterschied ift, ob fie im Luftzug stehen, ober nicht. Ich will nicht auf Aushebung ber Klaffifitation antragen, möchte aber zur Bereinfachung nur zwei Rlaffen machen, nämlich eine mit harter Dachung und einer Tare von 80 Rp., wie vorgeschlagen, und eine mit weicher ober theilweise weicher Dachung und einem Zuschlag von 20 Rp. Hingegen wurde ich lit. d beibehalten, wonach man bei feuer= gefährlichen Gewerben, wo Rückverschierungen gestattet sind, ben Wehrbetrag, ben diese ersorbert, hinzuschlägt.

v. Baren. 3th habe bem erften Theil ber Berathung

nicht beiwohnen können, habe aber bafür mit um fo mehr Intereffe ben folgenden Theil angehört und mir baraus ein ziemlich genaues Bilb von ben Hauptgebanken ber Diskussion machen können. Nun gestehe ich von vornherein, das ich eine gewisse Besorgniß habe über den Ersolg des Gesetzeugen mussen, daß das Gesetzeugen musthig ist, nach der den mich vollständig überzeugen mussen, daß das Gesetzeugen nothig ist, nach wenn unfere Mitburger, die nicht im Rathe sigen, sich über bie ganze Situation, und über das, was ihnen zu ihrem eigenen Bortheil dient, Rechenschaft geben, so werden sie doch dazu kommen, zum Gesetze zu stimmen. Ich glaube deshalb, die Sache sei wichtig genug, um sie wohl zu vergegenwärtigen, und ein Wort mehr dürste, selbst dei Gesahr von Wieder=

holungen, nicht am Unort sein.

Die Frage ist zunächst': Rann bas gegenwärtige Gefet ohne eigentlichen Nachtheil noch länger bestehen? Und da kommt man zu dem Schluß, daß dieses Gesetz außerorbentlich gefährbet ift, weil ein großer Theil ber Gigenthumer von gunftig gelegenen Gebauden aus ber tantonalen Unftalt aus und in die Truberkaffe eintreten. Diese kummern sich um die andern nicht, und es bleiben so nur Die zuruck, die sich nicht anderswo versichern können. Man kann Denjenigen, welche ber Truberkasse beitreten, baraus keinen Borwurf machen; aber für das allgemeine Interesse ist es ein Nachtheil. Wo kommen wir auf diese Beise bin? Dag die allgemeine Kaffe über turz oder lang, und je geschwinder die Fortschritte der anbern find, liquidiren muß, weil die Pramien zu hoch werden. Dann gibt man die Affeturang frei, und mas mird die Folge bavon sein? Dag wieder ein großer Theil von Gebaude= besitzern sehr bedeutend geschädigt werden, namentlich diejenigen, die feuergefährliche Häuser haben, und die jett viel-leicht gegen die Revision des Gesetzes sich aussprechen, weil fie glauben, daß bie holzernen landlichen Bebaube burch bie Vorlage der Kommission geschädigt werden. Es ift nun mir perfonlich febr angenehm, bag meine perfonlichen Intereffen gerabe auf berselben Seite stehen, indem ich kein Haus in der Stadt, wohl aber Landgebäude besitze, und ich kann wohl begreifen, wie man auf dieser Seite die Sache so ansehen tann Allein, meine Herren, man barf sich nicht von bem nächsten perfönlichen Interesse blenden laffen, und namentlich nicht so weit, um etwas zu thun, was schließlich zum Nach-theil auch diesen eige von Interessen gereichen wurde. Es ist bereits von dem Herrn Kollegen Sinner gesagt und von Herrn Seßler unterstüßt worden, daß die Besitzer von gut gebauten Saufern in den Stadten nach bem jegigen Gefet gang gut eriftiren konnen, indem fie einfach nicht ben gangen Werth verfichern laffen und in Folge deffen im Berhaltniß zum Gesammtwerth bes Saufes nicht so hohe Pramien zahlen, als ber allgemeine Sat ift. Wenn das Gesetz bahin fällt, wird auch bas bahin fallen; aber diefe Befitzer werben dann immerhin in ber gunftigen Lage fein, fict, bei einer anbern auswärtigen Anftalt ebenfalls vortheilhafter versichern zu

Run glaube ich, es sei im allgemeinen wohlverstanbenen Intereffe, die Verhaltniffe fo aufzufaffen, wie fie mit Ructficht auf die Feuersgefahr find. Es tann nicht in Abrede geftellt werben, daß ein Haus aus Holz eher Feuer faßt, als eines aus Stein, daß weiche Dachung gefährlicher ift, als harte, und ganz besonders muß ich Herrn Hofer erwidern, daß in Betracht kommt die Nachbarschaft von andern Gebäuden. Weshalb befindet sich die Truberanstalt bis jest in so gun= ftiger Lage ? Weil fie nur ifolirte Saufer aufgenommen und viejenigen, die mit andern in Kontakt sind, auf der Seite gelassen hat. Es ist ganz natürlich, daß die Gesahr sich vervielsacht, wenn ein Haus im Bereich von andern steht und von ba aus leicht kann angezündet werben, indem zu der für

Alle gleichen Gefahr eines jeden einzelnen Besitzers noch die Gesahr der Ausbehnung des Feuers vom andern Hause her hinzukommt. Ich glaube dazer, wir thun sehr wohl, diesen Fattor in Berechnung zu ziehen, indem er wichtig und entscheidend ist.

Run hat die Kommission geglaubt, statt blos Klassen aufzustellen und zu sagen: die und die Klasse zahlt so und so viel, fie folle sagen: die und die Faktoren der Feuer= gefährlichteit werden bei ber Aufnahme um fo und so viel in Berechnung gezogen, und die große Frage wird jetzt bie fein, ob ein derartiger Erfolg des Gesetzes zu hoffen ift, baß, wenn das gesammte Gigenthum des Rantons in Gebäuben geschätzt und in die Affekurang aufgenommen ift, mit biefem größeren Werth das nothige Geld kann aufgebracht werben, um den Brandschaden auf eine billige Beife auszugleichen, namentlich, wenn es gelingt, burch bessere Magregeln gegen bie bisherigen Migbranche bie Bahl ber Brande gu verminbern. Denn ohne bessere Garantie gegen die bereits geschil: berten Migbräuche in ber Schatzung und in andern Punkten murden wir freilich vom Regen in die Traufe kommen; gang wird man fie allerbings nie abstellen konnen. Wenn also zu hoffen ift, daß mit einem neuen Gesetze fur das allgemeine Interesse der Hausbesitzer, sie mögen hier oder dort wohnen, in diefen oder jenen Berhaltniffen fein, etwas Befferes geboten wird, so sollen sie auch bazu stimmen Die Besitzer soliber Häuser in ber Stadt werden fagen: Tropbem ich nun nicht blos für einen Theil meiner Schatzungssumme versichere, sondern für das Ganze, und also für diesen Betrag zahlen muß, so helfe ich boch bazu, weil die andern gunftigen Berhaltniffe auch wieber einige Berücksichtigung gefunden haben. Die Besitzer isolirter Häuser werden sagen: Gut, ich brauche mich nicht mehr in der Truberkaffe versichern zu laffen, weil ich mein haus, bas zwar nicht von Stein gebaut, aber in Folge seiner isolirten Lage keiner Fenersgefahr vom Nachbar= haus ausgesetzt ist und also blos sein eigenes Risiko zu tragen hat, in dem neuen Gefetz auch berücklichtigt finde. Diejenigen Besitzer hingegen, welche sich in sollimmeren Berhältniffen befinden, weil bei ihnen Saus an haus fteht, und keine Scheibemauern, sondern blos Wände da sind, wers ben sich sagen: Ja, ich zahle allerdings etwas mehr, als Andere; aber im Ganzen komme ich doch noch besser weg, als bisher, weil die Prämie überhaupt vermindert werden

Ich erlaube mir noch zwei Worte über die Anträge des Herrn Bühlmann. Er will zunächst bei vortheilhafter Gin= richtung ber Löschanstalten den Zuschlag vermindert, ober so= gar aufgehoben wissen. Ich möchte biesem Antrag keineswegs unbedingt entgegentreten; es fragt sich aber nur, wie er praktisch richtig auszuführen ist. Dagegen möchte ich wünschen, daß ein anderer Gebanke, ben Herr Bühlmann angeregt, aber nicht als Antrag formulirt hat, in bem Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Berathung mo möglich berücksichtigt und in Bezug auf seine praktische Durchführbar= teit untersucht werbe, nämlich der Gebanke einer Ausgleichung zwischen größeren Komplexen, Landestheilen oder besondern Lofalitäten, wie z. B. Biel, von denen die einen in Bezug auf Feuersgefahr besser gestellt sind, als die andern. Ich glaube, daß man durch eine solche Ausgleichung jenen Be-denken gerecht werden könnte, wie sie namentlich im Oberland geäußert worden sind, wo man mit Recht darauf hin= weist, daß es trot der hölzernen und nahe beieinander stehen= ben Häuser weniger brenne, als anderswo, und daß dies zugleich eine Aufmunterung wäre, überhaupt besser zum Fener Sorge zu tragen und von Nachbar zu Nachbar eine gegens seitige Aussicht zur Verminderung der Kalamitäten durchzuführen. Denn ber Nachbar muß auch darunter leiden,

wenn ber andere leichtsinnig mit bem Feuer umgeht, oder vielleicht fogar anzündet. Ich glaube, es laffe fich im Prinzip gegen diefe Ausgleichung nichts fagen; die Schwierigkeit wird blos sein, sie erstens praktisch, und zweitens möglichst gerecht durchzuführen. Alles zu berücksichtigen ist nicht möglich; aber gewisse Hauptsachen sollten boch Berücksichtigung finden können, und wenn Privatgesellschaften etwas Derartiges machen, indem sie sagen: in der und der Gegend brennt es viel, und barum muß man hier mehr forbern, so sollte auch die kantonale Anftalt so etwas vorkehren können, um bieser ganz gerechtfertigten Bemerkung Rechnung zu tragen. In biesem Sinne möchte ich die vorberathenben Behörden ein= laden, zwischen der erften und zweiten Berathung bei Unlag der Diskuffion über den vorliegenden Baragraphen diefen Bebanken zu prüfen. Im Uebrigen aber empsehle ich warm bie Anträge ber Kommission. Man mag in untergeordneten Bunkten, z. B. in Betreff des Mages der Zuschläge, Abänderungen beschließen; aber im Wesentlichen find die Rategorien der hier vorgeschlagenen Klassisitation burchaus gerecht= fertigt.

Scheurer. Ich habe bereits gestern bei ber Berathung einer Ordnungsmotion erflärt, daß der § 21 der allerwichtiafte des gangen Gefetes fei, und daß, wenn er angenommen werden follte, wie er lautet, der Landestheil entschieden gegen das Gefet sein würde, den ich vertrete. Ich bin daher genöthigt, das Wort zu ergreifen, um nachzuweisen, daß der § 21 mit seinem Rlaffen= inftem nicht nur flagrante Ungerechtigkeiten enthält, fondern geradeju unmoralische Grundfage, indem dadurch die Begenden, in denen Brande häufig sind, und zwar theilweise durch eigene Schuld der Bevolferung, pramiirt, und die, wo es wenig brennt, geftraft wer= den. Man hat in der Diskuffion über das vorliegende Gefet viel von der Truberkaffe gesprochen. Ich bin genöthigt, auf diese Raffe mit einigen Worten einzutreten. Die Trubertaffe ift vor 40 bis 50 Jahren entstanden, und zwar in der Gemeinde Trub dadurch, daß einige Säuserbesiger fich gegenseitig verpflichteten, in Brand-fällen fich zu unterftugen und ben Neubau eines Sauses beforgen ju helfen. Es war dies alfo ein gang minimer Anfang, und man ift dabei auch von Unglud nicht verschont geblieben. Es gab nämlich Zeiten, wo man auf eine Berficherungssumme von Fr. 1000 eine Dublone zahlen mußte, also 16 % Damals hat Niemand ge= fagt, man folle die Berficherung zwangsweise einführen, damit die Leute in Trub weniger zu gahlen brauchen. Die Gefellschaft hat sich immer mehr ausgedehnt und sich nach und nach außer Signau auch auf die Amtsbezirke Trachselwald, Konolfingen, theilweise auf Burgdorf, Wangen und Aarwangen erstreckt. Ihr Versicherungs= fapital beträgt nun eirea 30 Millionen und die Zahl der bei der Gesellschaft versicherten Säufer ungefähr 8000.

Bas, abgesehen von den ersten unglücklichen Zeiten, das Bei= tragsverhältniß betrifft, so hat man mir von glaubwürdiger Seite mitgetheilt, daß in den letten 40 Jahren jährlich durchschnittlich 60 Rp. von Fr. 1000 bezahlt werden mußten. Gine Reihe von Jahren wurde Richts bezahlt, oft aber 1 % 000. Woher dieses Resultat? Es ist vorgestern von Herrn Seßler ausgesprochen worden, der Grund liege darin, daß die Trubergesellschaft bei der Aufnahme von Bebäuden mablerisch gemesen sei und nur diejenigen Säufer aufgenommen habe, welche wenig Feuergefahr bargeboten. Anfänglich ift allerdings so praktizirt worden, allein in letter Zeit ift Die Befellschaft weiter gegangen, und fie verfichert nun auch Bebäude in größeren Ortschaften ohne Rudficht auf die Feuergefähr= lichfeit; nur in Bezug auf die Fabrifen wird eine Ausnahme ge= macht. Das Argument, welches man zu Ungunften der Truberkaffe anführt, es habe die Auswahl von nicht feuergefährlichen Säufern das gunftige Resultat verursacht, ist aber nicht richtig; benn sonft mußte in Bezug auf die Säufer, die in der kantonalen Anftalt ver= sichert find, ein ungunftigeres Berhaltnig obwalten. Dies ift nicht der Fall; denn die Statistik sagt uns, daß z. B. die in der kantonalen Anstalt versicherten Häuser, welche also nach dieser Annahme
feuergesährlicher wären, von Fr. 100, die sie einbezahlt, im Amtsbezirk Signau nur Fr. 25, im Amtsbezirk Konolsingen Fr. 36 und
im Amtsbezirk Trachselwald nur ungefähr Fr. 60 an Entschädigungen zurückerhalten haben.

Woher dann aber diese Resultat? Der Hauptgrund, warum es im Emmenthal weniger brennt als z. B. im Seeland und im Jura, liegt in den Gesinnungen der Bevölkerung in Brandsachen. Im Emmenthal kommen wenig absichtliche Brandstiftungen vor, und namentlich ist der große Brandstifter, der in der Tabelle über die Ursachen der Brände mit "Unbekannt" bezeichnet ist, dort nicht vorhanden. Ich sage, die Gesinnung, die Moral der Bevölkerung sei der Hauptgrund, warum es im Emmenthal so wenig brennt. Wenn ein Brand ausbricht, so gilt dies immer für ein Ereigniß; es wird als ein Unglück betrachtet, und man hört keine schlechten Witze darüber, wie z. B., es habe wieder Einer sein Haus dem Staate verkauft.

Run wird ein Rlaffensuftem vorgefclagen, in welchem verschiedene Faktoren berücksichtigt find. Allein gerade der Haupt= fattor, der subjective, bleibt ohne Berudfichtigung. Man ift überzeugt, daß in gemiffen Gegenden suftematisch Brande verurfacht werben, man weiß, es ift eine offene Bunde, ein Rrebsichaben, und doch legt man nicht den Finger baran. Man vermeibet es, in der Distuffion die Wahrheit auszusprechen, indem man vielleicht glaubt, man mache fich nach gewiffen Richtungen unangenehm. Ich gebe nun ju, daß es ichwierig ift, ben subjectiven Fattor gehörig in Berücksichtigung zu ziehen. Thut man es aber nicht, so ist die gange Bafis ungerecht, und es ift bann beffer, bas Rlaffenfpftem ju beseitigen. Es mare baber in ber Stellung bes Emmenthales und des Oberlandes gewesen, bei dem bisherigen System zu bleiben ober aber die Freigebung der Brandverficherung ju verlangen. Die ganze Brandversicherungsfrage ist eigentlich eine Interessenfrage. Das Patriotische, das man ihr beimeffen will, ist eigentlich das Interesse. Daher ware es richtig, daß die gleichartigen Intereffen fich qu= sammenthun und sich gegenseitig schützen konnten. Im Lebensver= sicherungswesen herrscht ber gleiche Grundsatz und wird bort nicht angefochten: Die Befunden versichern fich unter fich, und die Rranten werden ausgeschloffen. Man hat diefen Grundfat als einen partifulariftischen, als einen egoistischen bezeichnet, und man kann bies mit einem Scheine von Recht fagen.

Um nun nicht partifulariftisch und egoiftisch zu erscheinen, haben fich die Bertreter des Emmenthales entschloffen, gegen den Grundfat ber obligatorischen Berficherung nicht Widerstand zu er= heben, sondern sich im Interesse des gangen Kantons ihm zu fügen. Wir sind überzeugt, daß  $9/_{10}$  der Bevölkerung da nicht mit uns einwerstanden sein werden, indem wir das Prinzip der speziellen Berficherung der einzelnen Landesgegenden, auf dem unfere emmen= thatische Raffe beruht, preisgeben. Es gibt jedoch Fälle, wo der Deputirte des Bolfes fich über die partifulariftischen Intereffen erheben muß. Wenn wir nun aber bas Obligatorium jugeben, fo geschieht dies nur unter der Boraussetzung , daß der Grundfat "Alle für Einen, Einer für Alle" auch gegenüber bem einzelnen Burger und dem einzelnen Berficherten festgehalten werde, daß man nicht sage, die Landestheile seien unter sich solidarisch, die Bürger aber nicht, fondern da gelte der Egoismus. Man fagt im Gefete gum Oberlande und jum Emmenthale: wir wiffen zwar, daß deine Baufer, obwohl fie von Holz find, fehr wenig ber Teuersgefahr ausgesett sind; trotdem begnügen wir uns nicht damit, daß du einen höhern Beitrag als bisher, b. h. gleichviel zahlft wie wir, sondern wir verlangen, daß du noch viel mehr leiftest; einmal mußt du mehr zahlen, weil dein Haus weiche Dachung hat, sodann noch= mals mehr, weil deffen Wande nicht feuerfest find, und endlich mußt du zum dritten Mal mehr zahlen, weil dein Haus mit einer Scheune und mit Ställen verbunden ist. Wie macht sich das in ber Pragis? Man fagt 3. B. jum Amtebezirk Saanen: bu haft

bisher Fr. 100 einbezahlt, um Fr. 14 zurückzuerhalten; bamit bin ich aber nicht einverstanden, sondern in Zukunft mußt du, um Fr. 14 zu erhalten, Fr. 150 oder gar Fr. 200 zahlen. Wo ist hier der Grundsah: Alle für Einen, Einer für Alle, wo der der Solidarität? Er ist verdrängt durch den Grundsah des krassesten Egoismus. Man legt dadurch auf dem Wege des Gesehes einzelnen Landestheilen zu Gunsten anderer Kontributionen auf.

Es ist daher ein billiges Berlangen derjenigen Landestheile, welche durch die Annahme des Obligatoriums die allgemeine Last wollen tragen helsen, daß der Grundsat konsequent durchgeführt werde, und zwar dadurch, daß man von einer Klassisstätion absieht. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der § 21 gänzlich zu streichen. Was das Beitragsverhältniß betrisst, so kann man dann im § 22 sagen, daß der einsache Beitrag 1  $^{0}/_{00}$  betrage, und sür die Fälle, wo er nicht ausreichen sollte, kann eine weitere Bestimmung ausgenommen werden. Sollte dieser Antrag nicht augenommen und das Klassensststen beibehalten werden, so wird sich die Situation bei der zweiten Berathung ändern: Die einzelnen Landestheile werden den Kamps gegen den Egoismus, der da eingeführt werden soll, nicht ausgeben, sondern sie werden sortsahren zu kämpsen, aber unter einer andern Fahne, unter der Fahne der Freigebung. Ich glaube, es sei die Beseitigung des Klassenspstheile, welche dabei interesset sind, daß wir eine allgemeine kantonale Anstalt besommen.

Bodenheimer, Direktor des Innern, Berichterftatter des Regierungsrathes. Ich hatte bas Wort nicht ergriffen, wenn bas Botum des Herrn Scheurer nicht gefallen ware. Ich hatte nicht geantwortet, weil ich für meine Berson die Schlacht in Betreff ber Rlaffifitation verloren gebe. Aber ich möchte nicht, daß man, und namentlich Diejenigen, welche bie Berficherung fennen, alle bie unrichtigen Behauptungen im Tagblatte lefen würde, welche heute in der Distuffion aufgeftellt worden find, und daß es dann heißen follte, es seien Andere in ber Versammlung gewesen, welche bie Frage ftudirt und diese unrichtigen Behauptungen unbeanstandet hätten paffiren laffen. Es macht fich eigenthumlich, daß, nachdem man im Kanton Bern feit 1836 gefagt hat, ein Hauptfehler in unferm Brandaffefuranzwesen sei der Mangel einer Rlaffifitation, man nun heute die Behauptung aufstellt, eine folche fei egoistisch; es ist sonderbar, daß Diejenigen, welche etwas Billigeres einführen wollen, nun den Vorwurf des Egoismus und der Ungerechtigkeit entgegennehmen muffen. Das ift alle Begriffe auf den Ropf geftellt; benn gerade ber Mangel einer Rlaffifitation muß als Egoismus bezeichnet werden. Es ift dies im Bericht nachgewiesen, und ich will heute nur noch mit wenig Worten barauf zurücktommen.

Man hat in der heutigen Distuffion über die Rlaffifitation ben Stab gebrochen, indem man jagte, die Direftion bes Innern habe ursprünglich elf Rlaffen gewollt, während der Entwurf blos 3 oder 4 aufstelle, folglich sei die lette Klaffifikation nichts werth. Ich gebe zu, daß sie nicht viel werth ift. Aber baraus, daß bie Rommiffion nach langen Berhandlungen bagu gefommen ift, eine milbere Riaffifitation vorzuschlagen, ben Schluß ziehen zu wollen, daß diese nicht viel werth sei, das ift etwas leicht gesprochen über Die vielen Arbeiten der Rommiffion und über die vielen Studien, welche einige Mitglieder ber vorberathenden Behörden gemacht haben, bevor fie zu ihrem Borichlage gefommen find. Es ift gar nicht fo schwer, eine Rlaffifitation aufzuftellen; benn es genügt bagu, biejenige zu topiren, welche in ben Statuten fammtlicher Berfiche= rungsgesellichaften enthalten ift. Ich habe hier einen Band voll solcher Statuten aus der Schweiz, Deutschland, Frankreich 2c., beren Prämientarife und Rlaffifitationen beinahe überall überein= stimmen. Die Technit hat schon längst barüber gesprochen, und man weiß positiv, wie man die Sache einrichten follte, damit fie gerecht ware. Undere Rantone find in dieser Richtung vorgegan= gen. So hat Reuenburg eine Klassifitation von 40 Rp. bis Fr. 3. 50, und im Bericht ber Direftion bes Innern finden Sie eine

Tabelle, aus welcher Sie entnehmen, daß Diejenigen, welche 40 Rp. bezahlen, eigentlich noch zu viel bezahlen, Diejenigen aber zu wenig, welche Fr. 3. 50 bezahlen. Wenn wir nicht eine solche Klasssfizi-kation vorgeschlagen haben, so lag der Grund darin, daß wir Etwas machen wollten, das für Alle annehmbar sei.

Man verwirft ben Artifel auch, weil er keinen Unterschied zwischen dem Objekt und dem Subjekt mache. In objektiver Hinssicht bezeichnet man die Klassissisten als unvollständig. Ich gebe dies zu; denn um vollständig zu sein, müßte sie 100 dis 200 Artikel enthalten, wie in den Statuten der Versicherungsgesellschaften. Die Klassissistation ist aber nicht nach den Richtungen hin unvollsständig, die man genannt hat. Man hat z. B. gesagt, es sollte auch die größere oder kleinere Entsernung einer Ortschaft vom Wasser berücksichtigt werden. Einer der allergrößten Brände war der in Oberhosen, und doch liegt dieses nahe genug am Wasser. Auch auf die Löscheinrichtungen solle man Rücksicht nehmen. Diese haben aber nicht sur jedes Haus einer Gemeinde den gleichen Werth. Bern hat ein ausgezeichnetes Hydrantenspssen, allein dem Hause des Herrn v. Büren in der Schoßhalde wäre damit wenig gedient. Wenn man in diese Details eintreten will, so hört jede Versicherung aus, und es ist dann Jeder genöthigt, sein Selbstversicherer zu werden.

und es ist dann Jeder genöthigt, sein Selbstversicherer zu werden. Man hat auch gesagt, das Gesetz trage ber Subjektivität zu wenig Rechnung. Ich behaupte das Gegentheil. Das ift gerade ber hauptzweck bes Gefeges. Beghalb haben wir g. B. ein fo verklaufulirtes Schatzungsverfahren? warum wollen wir nicht lieber die frühere einfachere Redattion, nach welcher jedes Gebäude nach feinem wahren Werthe geschätzt werden foll? Ift es nicht, um biefen fogenannten fubjektiven Grunden Rechnung ju tragen? Wenn Dieje Subjektivität als Hauptargument angeführt und fogar verlangt wird, daß ihr im Gefete felbft Ausdruck verschafft werde, fo muß fie, wenn dies geschieht, auch auf das Objettive übertragen werben. Die Löschanstalten find subjektive und objektive Dinge. Gine Sprige als Objett nütt wenig, wenn fie fubjettiv nicht richtig gehandhabt wird. Es wurde also nicht genugen, darauf Rudficht zu nehmen, ob eine Ortichaft gute Loichgerathichaften befige, fondern man mußte auch untersuchen, ob sie eine tüchtige Feuerwehr hat. Man könnte damit Die Sache ad absurdum treiben. Es ift baber beffer, Die gange Frage ber Subjektivität außer Spiel zu laffen. Wir wären übri= gens die Gingigen in der gangen Welt, die ihr in der Form, wie es gewünscht wird, Rechnung tragen würden.

Was aber heute in ber gangen Disfussion am meisten einseitig benutt worden ift, das ift die Statiftit. Herr Buhlmann hat 3. B. aus einer Tabelle, in welcher die Gebäude nach ihrer Bauart angeführt find, ben Schluß ziehen wollen, daß die ganze Rlaffifi= fation unrichtig fei. Er fagt an der Sand der Tabelle, die Saufer, beren Außenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen u. dal., seien weniger abgebrannt. Er vergißt aber einen höchft wichtigen Umstand, nämlich, daß die Tabelle der Entfernung nicht Rechnung trägt. Leute, die fich wenig mit Statiftit befassen, begehen übrigens gewöhnlich ben Fehler, daß fie Gegenftande herausnehmen und gegen= überftellen, die nicht die nöthige Bermandtichaft haben, um mit ein= ander verglichen werden zu können. Dadurch gelangt man zu Trug= schlüffen. Aehnlich verhält es sich auch, wenn man die Tabelle über die Beiträge fo anwendet, wie es gefcheben ift. Ich gebe im Allgemeinen gu, und ich habe ja felbst die Thatsache tonstatirt und ausführlicher als Undere, daß gemiffe Umtsbezirfe mehr bezahlt als bezogen haben. Ich tann aber nicht ben abfoluten Schluß daraus ziehen, daß bort die Häuser weniger feuergefährlich sind. Es muffen ba noch andere Momente in Betracht gezogen werben. Was z. B. Interlaten betrifft, so besteht dasselbe meift aus fehr großen Bebäuden, Die ben Rredit ftart in Unipruch nehmen muffen und infolge beffen beinahe alle für den vollen Werth verfichert find. Es wurde daher bort verhältnißmäßig mehr bezahlt als anderwärts, wo die Bebäude nicht zum vollen Werth verfichert find. Daraus nun den Schluß ziehen zu wollen, daß jene Bebäude weniger feuergefährlich find, ift gewagt. Wir finden auf Seite 126 des Berichtes eine Tabelle,

aus welcher wir entnehmen, daß unter den Amtsbezirken, die am meisten Brände aufzuweisen haben, sich drei befinden, in denen Holzbäuser mit Schindeldach am meisten üblich sind. Es sind dies Obersimmenthal, Fraubrunnen und Burgdorf. In den übrigen Bezirken sinden Sie eine gemischte Bauart, dei welcher Holz stark zur Verwendung gelangt.

Es scheint mir, man habe in ber gangen Distuffion einen Bunkt allzusehr aus den Augen verloren, und man glaube, die Sache fei fo, wie herr hofer von Diesbach fie municht. Er hat gefagt, wir wollen die Gebaude eintheilen in folche mit weichen und in folde mit harten Dachungen. Das mußte ich als eine große Ungerechtigfeit bezeichnen; denn aus ben Bahlen fonnen wir boch im Allgemeinen den Schluß ziehen, daß nicht das Schindeldach allein die Feuergefährlichkeit macht. Das Schindeldach bringt es mit fich, daß, wenn die Saufer nahe bei einander fiehen, dann viele abbrennen. Dem werden wir gerecht durch die Rlaffififation im § 21, welcher in lit. a fagt, daß ein Bufchlag von 15 Rp. gur normalen Tage erfolge bei weicher oder jum Theil weicher Dachung, fofern das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächften Gebäude eines andern Beimwesens entfernt ift. Folglich werden die emmen= thalischen Beimmefen und die Bebäude im Oberlande, die wenigftens 50 Meter vom nächsten Bebäude entfernt find, und das ift die Mehrzahl, den einfachen Beitrag von 80 Rp. bezahlen. Gine Erhöhung tritt ferner ein, wenn die Augenwände nicht aus feuerfestem Material bestehen, sofern nicht eine gewisse Entfernung vorhanden ift. Weiterhin wird ein Buschlag gemacht für Bebaube mit Feuer= heerd, welche unter demfelben Dach mit Scheunen, Beuboden oder Ställen verbunden find. Dies ift fo aufzufaffen, daß, wenn zwi= ichen Stall und Wohnung eine feuerfeste Mauer ift, bann die Er= bohung nicht eintreten foll. Da aber, wo der Beuboden von der Wohnung nur durch eine einfache Ladenwand getrennt ift, ift große Feuergefahr vorhanden, weil das Beu fich hie und ba entzündet, und dasfelbe hinwieder in Gefahr ift durch die Rabe des Feuer=

Aber von einer andern Ungerechtigkeit spricht man nicht, und wenn überhaupt eine solche in der Klassistation vorhanden ist, so ist es die in lit. d, welche einen Zuschlag verlangt beim Betriebe eines seuergesfährlichen Gewerbes um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert. Das Wort des Herrn Kummer ist hier ganz richtig, daß man auf dem Rücken der Industrie sich geeinigt habe. Ich stelle denn auch den ganz bestimmten Antrag, daß, wenn an der Klassissistation überhaupt Etwas geändert wird, in erster Linie die lit. d gestrichen werde. Ich stelle diesen eventuellen Antrag zu allen Streichungsanträgen, welche heute gesallen sind. Die Zahl der seuergefährlichen Gewerbe ist im Kanton nicht so gering, wie man vielleicht glaubt. Es gehören dahin z. B. die Brennereien, die industriellen Etablissemente, die Schalenmacherateliers, die Spinsnereien, die Mühlen ze.

Man wirft mir vor, ich hatte ben Sat "Einer für Alle, Alle für Einen" unrichtig angewendet. Aber er findet gerade im Borichlage der Kommission seine richtige Anwendung. Wenn die Rlaffifitation angenommen wird, so fonnen wir fagen, tag der § 21 durch bas Entgegenfommen Aller, die bei der Sache intereffirt find, entftanden ift. Erlauben Sie mir, die verschiedenen Rategorien durchzunehmen. Die Städter legen Entgegenkommen an den Tag, wenn fie eine Klassifitation acceptiren, welche mit 80 Rp. beginnt, mahrend wir wiffen, daß fie bei Privatgefellschaften 40 Rp. ober 50 bezahlen würden. Auch das Emmenthal murde ein Entgegenkommen zeigen, und da begruße ich die anerkennenswerthe Ronzeffion, welche Berr Scheurer gemacht hat, indem er fagte, wenn man von der Rlaffi= fifation abstrabire, fo feien die Bertreter des Emmenthals geneigt, von der Truber= und Worberkaffe abzuschen. Es ift nur schade, daß er dieser Konzession ben etwas fatalen Beigeschmad gegeben hat, als feien wir die großen Egoiften bei ber Sache. 3ch mache Herrn Scheurer barauf aufmertsam, daß durch das Weset von 1834 die Truber= und die Worberanftalt eine große indirekte Protektion genoffen haben, denn hatten fie mit der großen Ronfurreng zu thun gehabt, welche die Folge der Freigebung ift, fo hatten fie nicht fo glanzende Beschäfte gemacht und waren früher dazu gedrängt wor= ben, auch in geschloffenen Säuferreihen zu verfichern und ihre einfache und baher auch billige Verwaltung aufzugeben. Immerhin liegt eine große Konzession barin, daß von jener Seite erklärt wird, man fei geneigt, auf bas Obligatorium einzutreten. Wenn man nun fagt, auch von Seite des Oberlandes werde eine Ronzeffion gemacht, so ware eine solche nur in der Einbildung der verehrten Bertreter des Oberlandes vorhanden. Denn ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß das Oberland bei einer Maffifikation nur gewinnt. Die Direktion des Innern und die Rommiffion haben die Ucberzeugung, daß ce bei einer richtigen Rudversicherung möglich fein wird, daß von ben Gebäuden, die man da im Auge hat, feines mehr als Fr. 1. 35 bezahlen muß, und daß diefer Beitrag mit ber Beit herabgesett werden fann, wenn ber Große Rath einen Refervefond acceptirt. Bisher mußte ja Jedermann burchschnittlich Fr. 1. 77 bezahlen, und es wurden baber biefe Begenden immerhin 40 Rp. gewinnen. 3m Falle der Berwerfung tritt dann ein, was in der Diskuffion ichon oft gefagt worden ift : man wird weder gu Fr. 1. 35 noch ju Fr. 1. 77 verfichern tonnen. Ich lade bie Berren ein, einmal die Statuten der verschiedenen schweizerischen und auswärtigen Berficherungsgefellschaften fich ansehen zu wollen.

Wir haben es also hier mit einem Kompromiß zu thun. Ein Jeder opfert etwas von demjenigen, was er in seinem Interesse hält, und dies ist sicher die Realisirung des Wortes: "Einer für Alle, Alle für Einen." Wenn man sich aber auf den Standpunkt stellt, zu sagen, mein Landestheil glaubt sich dadurch benachtheiligt, dann allerdings gilt der Sat: "Jeder für sich." Dieser Grundsat sührt dahin, daß Jeder sein Selbstversicherer wird, und daß übershaupt das schöne Institut der Versicherung gänzlich aushört.

Gfeller, in Wichtrach. Im § 21 wird für ein Gebäude mit weicher Dachung ein Zuschlag vorgesehen, sofern es weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entsernt ist. Ich nehme also an, daß, wenn neben einem Gebäude ein Osenhaus oder ein Stöcklein oder ein Speicher steht, da keine Erhöhung eintritt, sondern nur wenn ein sremder Nachbar anstößt. Da bin ich also einverstanden. Dagegen sinde ich, litt. c sollte gestrichen werden. Sowohl in Berggegenden als in der Ebene sind die Bauernhäuser mit Heuböden verbunden, und es würden daher alle diese Gebäude einen Zuschlag erleiden. Wird aber lit. c gestrichen, so werden alle gleich behandelt, sowohl das Oberland als das Mittelland. Ich empsehle daher die Streichung der lit. c.

Liechti. Ich unterftute ben Antrag bes herrn Regierungs= rath Ritschard. Die einzige Lösung, ein Obligatorium einzuführen, besteht darin, daß fein Rlaffensustem aufgestellt wird. Wir haben nichts gegen die Aufhebung der Trubertaffe, welche in § 1 ausge= sprochen worden ift, eingewendet, allein in der Boraussicht, daß man dann bei § 21 billig und gerecht sein werde. Bei der Truber= taffe hat man 60 Ct. bezahlt. In Butunft mußte man auch ohne das Rlaffeninftem viel mehr bezahlen, noch weit mehr aber, wenn die Rlaffifitation eingeführt wird. Herr v. Buren hat gefagt, es fei anzunehmen, daß hölzerne Saufer und Saufer mit Schindelbachern mehr Gefahr barbieten. Es ift aber fonftatirt, bag bies nicht ber Fall ift. Daber glaube ich, man folle die Rlaffifitation fallen laffen. Wollte man nach allen Seiten gerecht fein, fo mußte man eine Menge Rlaffen aufstellen, in Folge beffen häufig bedeutende Schwierigteiten entstehen wurden. Es ift barauf hingewiesen worden, in Städten, welche gute Löscheinrichtungen und Sydranten befigen, fei die Feuergefahr nicht groß, und es konne ein Brand nicht eine bedeutende Ausdehnung nehmen. Ich erinnere aber baran, daß da beim Löschen im Innern des Gebäudes große Berftorungen ein= treten fonnen.

Erlauben Sie mir, ein Beispiel zu citiren. Angenommen, es baue Jemand ein Haus für Fr. 100,000. Darin bringt er gebn Familien unter. Bon benen geht die eine nicht forgfam um mit Feuer und Licht, die andern bagegen wohl. Wenn nun in Folge ber Unachtsamkeit jener Familie ein Brand ausbricht, fo kann bas gange Saus niederbrennen. Gin Anderer fauft für Fr. 100,000 gehn verschiedene Säuser. Wenn er nun ebenfalls gehn Familien barin unterbringt, und die eine nicht sorgsam umgeht mit Feuer und Licht, fo brennt nur diefes Haus nieder. Aehnlich verhält es fich, menn Giner eine Fabrit für Fr. 300,000, ein Anderer ba= gegen drei Fabrifen zu je Fr. 100,000 baut. In den Mühlen an der Matte ju Bern ift in Folge Entzündung ber Mechanif ein Brand ausgebrochen. Waren Diefe Muhlen in verschiedenen Bebäuden bestanden, so mare nur dieses eine verbrannt. Diesem Um= stande muß Rechnung getragen werden, wenn man ein Rlaffensuftem aufstellen will. Berr Bodenheimer hat uns gefagt, im Ranton Golothurn werde ein Gebaude rudversichert, wenn es für mehr als Fr. 50,000 geschätzt fei. Warum? weil die Gefahr groß ift. Wenn man asso ein Klassenspstem will, so müßte man Gebäude mit hoher Schatzung, z. B. Fr. 30,000 und mehr, in eine höhere Klasse versetzen. Das wäre gerechtfertigter als bei den Schindelbächern, bei welchen, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Befahr nicht groß ift. Ich will feinen Antrag ftellen; benn ich hoffe und erwarte, man werbe vom Rlaffensuftem Umgang nehmen. Sollte dies nicht geschehen, fo werde ich dann bei der zweiten Berathung des Gefetes, falls fie vom gegenwärtigen Großen Rathe vorgenommen wird, ben Antrag ftellen, daß bei der Rlaffifitation auch auf den Werth des Bebäudes Rudficht genommen werde.

Herr Präsibent. Ich will zwar in keiner Weise bie freie Diskussion über biesen wichtigen Gegenstand besichränken; allein es scheint mir derselbe so allseitig besprochen worden zu sein, das Sie es mir nicht übel nehmen werden, wenn ich den Wunsch ausdrücke, daß die Redner sich mögslichst kurz fassen möchten.

Ritscharb, Regierungsrath. Ich will bieser Ermahnung Folge leisten und erlaube mir nur, mit zwei Worten auf einige gesallene Voten zu entgeguen. Herr v. Sinner hat behauptet, ich habe einen logischen salto mortale gemacht, weil ich die Klassisstation unvollständig gesunden und dann, statt sie zu vervollständigen, gesagt habe, man solle gar keine Klassisstation machen. Das ist aber keine richtige Darstellung; denn ich habe gesagt, weil in der vorliegenden Klassississtation der subjektive Standpunkt ganz außer Ucht gesassen Klassississtation der Natur der Sache nach unendlich schwer zu berückssichtigen sei, mit andern Worten, weil man eine gerechte Klassissischtigen sei, mit andern Worten, weil man eine gerechte Klassissischtigen, sondern die Sache auf den Boden der Gemeinnühigsteit stellen.

Herr Seßler hat gesagt, mein Standpunkt würde logischer Weise dahin führen, nicht eine eigene Anstalt zu haben, sondern die Sache auf das Büdget zu nehmen, weil es eine allgemeine Landessache sei, wie andere öfsentliche Sachen auch. Ich könnte von meinem Gesichtspunkte aus theoretisch dem beistimmen und sagen: Was an Brandschäden auszubezahlen ist, wird auf's Büdget genommen, und die Einnahmen bilben wir durch höheren Stenersat. Denn es sind dei dieser Sache nicht nur die Hauseigenthümer betheiligt, sondern auch die Miether, indem der Eigenthümer den Bersicherungsbeitrag zu einem Theil, oder vielleicht ganz dem Miether auflegt, und da wir folglich, als Eigenthümer oder Miether, alle betheiligt sind, so hätte es nichts Absurdes, die Feuerversicherung zu einer allgemeinen Landessache zu machen, wie das Schulens, Straßen= und Eisenbahnwesen. Da entstehen aber praktische

Bedenken. Einerseits ware diese Anschauungsweise bem Bolke sehr schwer verständlich zu machen, und man würde sich an biefer Schwierigkeit ben Ropf einrennen. Andererseits fteht hauptfächlich ber finanzpolitifche Grund entgegen, daß daburch bas Bubget enormen Schwankungen ausgesetzt mare, indem in dem einen Sahr die Entschädigungen bas Budget fehr ftark, in dem andern weniger belasten würden, so daß man mit dem Steuerfuß auf und ab "gygampfen" mußte und kein gehöriges Büdget aufstellen könnte. Aber was den Grundsat anbelangt, so stellt sich diese ganze Angelegenheit auf ben gleichen Boden, wie andere Landesangelegenheiten.

Ich will hier noch mit einer andern Anstalt exempli-fiziren, die praktischer und idealer Natur zugleich ist, ich meine die Landeskirche. Wie behandeln wir diese? Scheiben wir da auch aus in der Richtung, daß Diejenigen dafür bezahlen, die sie benutzen, und die Andern nicht? Rein, sondern wir nehmen bas, mas die Landeskirche kostet, auf bas Büdget, und es muffen sogar Diejenigen baran zahlen, die ben Auß-tritt erklärt haben, oder ganz anderen Konfessionen angehören, weil man es als eine allgemeine Staatssache betrachtet. Doer wenn in einer Gemeinde eine Ausgabe fur Besolbung bes Pfarrers ober für Rirchenbauten beschlossen wird, so muffen auch die daran zahlen, die gegen die Anstellung bes Pfarrers gestimmt haben, und die gar nie in die Kirche gehen, weil es eine allgemeine Landesangelegenheit ist, wo man nicht mit bem Einmaleins nachrechnet, wie viel Jeber bavon profitirt. Much bei ben Löschanstalten scheibet man Diejenigen nicht aus, welche viel davon profitiren, sondern Jeder steuert mit nach Maßgabe seines Vermögens, auch wenn er kein Haus und keine Mobilien hat, die ihm verbrennen können.

Scheurer zieht seinen Streichungsantrag zurück und foließt fich bem Untrag bes Herrn Regierungsrath Ritfchard an.

#### Abstimmung.

I. Für ben Fall ber Beseitigung ber Rlassifitation: Eventuell, für Rückweisung bes Artikels an bie vor= berathenden Behörben . . . . . . . 64 Stimmen. Dagegen . . .

Minberheit.

Minberheit.

Minberheit. 43 Stimmen.

Minberheit.

Mehrheit.

Mehrheit.

Minderheit.

77 Stimmen.

Minberheit.

Mehrheit.

58

#### II. Für ben Fall ber Beibehaltung ber Rlaffifikation:

1. Eventuell, in lit. a, b, c die Taren in der Abdition bes Zuschlags und bes ein= 

3. Eventuell, das von herrn Buhl=

mann beantragte neue Lemma aufzunehmen 4. Eventuell, für 50 Meter in lit. a

20 5. Eventuell, für 25 Meter in lit. b 10

6. Eventuell, für Reduktion des Zuschlags in lit. c von 20 auf 10 Rappen .

7. Eventuell, für Beibehaltung der

Eventuell für Streichung 8. Eventuell für das Rlassensystem des

Für das von herrn hofer in Diesbach vorgeschlagene Rtaffenspftem . . .

9. Definitiv, für die amendirte Rlaffi= 54 Stimmen. fitation bes Entwurfs . . . .

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

Definitiv, für Beseitigung berfelben und Rückweisung des § 21 an die vorberathen= den Behörden 58 Stimmen.

Hier bricht ber Berr Prafibent die Berathung ab.

Schluß ber Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

# Behnte Sikung.

Montag den 4. Februar 1878. Vormittags um 10 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafibenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe find 125 Mitglieder anwesend; abwesend sind 126, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl in Lenk, Bähler, Bohren, Brunner, v. Büren, Burger in Angenstein, Bürfi, Bütigstofer, Chappuis, Engel, Gerber in Steffisburg, Girardin, Greppin, Hauser, Heß, Hofer in Wynau, Hurni, Indermühle,

Jooft, Rlening, Kohler in Thunstetten, Kohli in Bern, Rummer in Bern, Lehmann in Lotwoft, Dit, Reber in Nieberbipp, Roffelet, Roth, Röthlisberger in Herzogenbuchfee, Rüfenacht-Moser, Schertenleib, Schüpbach, Sigri, Trachsel in Niederbutschel, v. Werdt, Wirth, Wurstemberger, Wyttenbach, Joh, Zyro; ohnc Entschuldigung: die Hernotiger, Wystendug, Joh, Zyro; ohnc Entschuldigung: die Herren Affolter, Althaus, Anken, Arn, Bangerter in Lyh, Bangerter in Langenthal, Berger, Boivin, Botteron, Bruder, Buder, Burger in Laufen, Burren, Charpie, Chodat, Chopard, Dähler, Deboeuf, Donzel, Etter, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Herren in Bern, Halbemann, Hänni in Zuzwyl, Hennemann, Herren in Wühlcherz, Harnis Laufer, Kagier in Mühleberg, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Johin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kiener, Koetschet, Koller in Wünster, Lebermann, Lehmann-Cunier, Lehmann in Ruedtligen, Leibundgut, Luber, Marti, Mischer in Wahlern, Morgenthaler, Moschard, Müller, Oberli, Bape, Bretre, Queloz, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bozinedz, statte, Keigenbuch, steinet in Bengiain, steinet in Sizingen, Riat, Nitscharb, Robert, Ruchti, Sahli, Schakmann, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schwab, Spahr, Špring, Stalber, Stähli, Stämpsti in Bern, Stämpsti in Zäziwyl, Steullet, Streit, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen, Bermeille, Witz, Wyß, Zeller, Zumwald.

Das Protokoll ber letten Situng wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Prasibent schlägt vor, die restirenden Baugeschäfte in ber Bormittagssitzung abzuthun und zur Fortsetzung ber Berathung bes Brandaffekuranzgesetzes eine Rach= mittagssitzung auf 3 Uhr anzuordnen.

Schmidt, Andreas, in Burgdorf, beantragt, eventuell bie Nachmittagssitzung um 2 Uhr beginnen zu lassen.

#### Abstimmung.

- 1. Eventuell, für eine Sitzung um 2 Uhr 67 Stimmen. 16
- 2. Definitiv, für eine nachmittagsfigung Mehrheit.

## Tagesordnung:

## Banborlagen des Regierungsrathes,

mit welchen die Staatswirthschaftskommission einverstanden ift.

#### 1. Grunnbachschale zu Merligen.

Der Regierungsrath ftellt folgende Unträge:

1. Der Einwohnergemeinde Sigrismyl wird an die auf Fr. 70,000 veranschlagten Kosten des Neubaues ber Grunnbachschale zu Merligen ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 23,400 bewilligt.

2. An die Verbauungen von der Schale aufwärts,

welche auf eirea Fr. 30,000 veranschlagt sind, wird ein Staatsbeitrag von einem Drittel ber baberigen Roften juge= sichert, in dem Sinne, daß dieser Beitrag die Summe nicht übersteigen soll, welche durch den für die Berbauungen mit 331/3 0/0 zugesicherten Bundesbeitrag bezahlt werden wird. 3. Un diese Schlußnahme werden folgende Bedingungen

geknüpft:

a. Die Ausführung ber Arbeiten foll nach ben geneh= migten Planen und Voranschlägen, sowie nach einem von ber Baubirettion aufzustellenden Vorschriftenheft unter Aufsicht

eines Schwellenmeisters bes Staats erfolgen; b. Die Schale soll bis zum 1. Mai 1879 umgebaut und vollendet fein. Gleichzeitig mit bem Schwellenbau follen auch die Versicherungen zwischen dem Rufisgraben und der burgerlichen Grünweid nach bem von der Baudirektion aufzustellenden Projekte in Angriff genommen werben. Der Bollendungstermin sowie die auf der 1. und 3. Sektion vors zunehmenden Verbauungen wird im Einverständniß mit den Bundesbehörden festgeset, nachdem die bezüglichen Projekte die Genehmigung ber lettern erhalten haben werben.

4. Die Ausbezahlung ber Staatsbeiträge an den Neubau ber Schale und an die Verbaungen hat sich nach dem be-

treffenden Büdgetkredite zu richten.

5. Sollte der Staat seiner Zeit den Unterhalt der Thun= Oberland-Straße auf bem rechten Seeufer übernehmen, nach= bem bieselbe von Merligen aufmarts fortgesetzt sein wird, so soll er für die Anlagekosten der hier in Frage stehenden Kor= rektionsbauten am Grunnbache nicht weiter in Mitleidenschaft gezogen werden.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungs= rathes. Es handelt sich um die Korrektion und Verbauung eines Wilbbachs, ber bekanntlich bie Gemeinden Sigrismyl und Merligen bis dahin in hohem Mage gefährbet hat. Der Bund hat ben Plan als gut erkannt und einen Beitrag von 1/3 ber Bausumme zugesichert, und ber Regierungsrath glaubt, es solle in Folge bessen, wie bis dahin bei berartigen Unter= nehmungen, 1/3 vom Kanton beigebracht werben, so daß ben Unstößern der letzte Drittel zu leisten bleibt.

Die Antrage bes Regierungsrathes werden ohne Bemer= kung genehmigt.

#### 2. Expropriationsrecht für eine Siesgrube ju Finsterhennen.

Nach bem Antrage des Regierungsrathes wird ber Walbgemeinde Brüttelen und Gaserz für die Erwerbung einer Kiesgrube von 670 M. vom Land des Samuel Balimann zu Finfterhennen nach Mitgabe bes vorgelegten Planes bas Expropriationsrecht ertheilt.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungs= rathes. Sie haben lette Woche bei Genehmigung des Straßen= tableau's erkannt, es folle jedes Projekt, bas in feinem Detail noch nicht geprüft und genehmigt fei, speziell vorgelegt werben. Es betrifft also bas ben größten Theil ber Projekte auf bem Tableau und dann noch vier Projette, die dieses Jahr barin nicht aufgenommen werben konnten. Bei diefen nicht genehmigten Projekten find hauptfächlich zwei Rategorien zu

unterscheiben, nämlich erftens diejenigen, die zwar ihrer tech= nischen Anlage nach genehmigt find, beren Staatsbeitrag aber noch nicht festgestellt ist, und zweitens die, bei benen sowohl ber Plan zu genehmigen als der Staatsbeitrag festzuseten ift. Bei einem andern Theil der Projekte des Tableau's sind beide Bedingungen erfüllt. Ich bente nun, Sie werben einverstanden sein, bag die von Seiten ber Staatswirthschaftskommission an die Verabfolgung ber Staatsbeitrage für die Projekte im Tableau gefnüpften Bedingungen betreffend bie Leiftungen ber Gemeinden grundfätlich für alle Stragenprojette Geltung haben sollen. Ferner möchte ich Ihnen vorschlagen, diese Brojekte im Großen und Ganzen in der Reihenfolge zu behandeln, wie sie im Tableau aufgenommen find, die wichtigften und toftspieligften aber, bei benen am erften eine Distuffion statifinden könnte, vorab zu nehmen, nämlich ben Grimselpag und die Straße La Ferriere Les Breulenx, Gunten-Merligen, und Graben=Gambach.

Rarrer, als Berichterstatter der Staatswirthschafts= tommiffion, erklärt fich mit biefer Reihenfolge einverftanden und bestätigt, daß nach seiner Anschauung die beiden Beschluffe bes Großen Rathes bei ber Genehmigung bes Straßentableau's grundfählicher Natur seien und somit auf alle Stragenbauten Unmendung finden follen.

Der Große Rath ift mit dieser Behandlungsweise ein= verstanden.

#### 3. Grimselpaß, Fahrweg der innern Urweid bis Boden.

Der Regierung grath beantragt:

1. Dem von ber Baudirektion vorgelegten Projekt für die Fortsetzung der Fahrweganlage am Grimselpaß längs ben Berghängen über bem rechten Aarufer von der innern Ur= weib bis zur Aarbrucke bei Boden, wofür die Roften auf Fr. 135,000 veranschlagt sind, wird die Genehmigung ertheilt.

Un biefe Genehmigung wird bie Bebingung geknupft, baß die Arbeiten oberhalb der tonnenden Gluh erft begonnen werden sollen, nachdem die Gemeinden Innertfirchen und Gut= tannen die nöthigen Leiftungen zugesichert haben werben. Letztere betreffen die Uebernahme der Lanbentschäbigungen, sowie die Lieferung des Holzes zu den Wehrschranken, wo solche auf der Weganlage von der Bauleitung als nöthig bezeichnet werden.

Robr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungs= raihes. Sie missen, daß schon bevor diese Strecke in Anregung gebracht worden ist, der Große Rath ein Projekt von Innertkirchen bis zur Urweib genehmigt hat, das jeht auß= geführt worden ist. Dieses Projekt ist von vornherein, wie auch bei ber jetigen Anlage ber Fall ift, nur auf eine Fahrmegbreite von drei Meter ober 10 Jug angelegt worden, meil es bei unferer gegenwärtigen Finanglage unmöglich mare, bie zukunftige Grimselstraße schon auf ihre befinitive Breite auß= zuführen. Die jetige Breite genügt, bamit Saumthiere und tleinere Fuhrwerke paffiren konnen, und der Weg ist so auf dem neuen Trace der Grimfelftraße angelegt, daß er dereinft ohne namhafte Kosten auf 14 oder 16 Fuß verbreitert wer= ben kann.

Für die gegenwärtige Vorlage kann von den betreffenden Gemeinden nur ein gang geringer Beitrag beaufprucht werben, und man muß sich begnügen, wenn sie die Uebernahme der Lanbentschäbigungen und die Lieferung des Holzes zu den Wehrschranken zusichern. Möglich ift, daß sie außerdem noch eine Anzahl Tagwerte leiften, wie beim fruberen Projett.

Die ganze Grimfelftraße von Sof über Guttannen, Sand= eck, Grimfel und über den Bag bis zum Rhonegletscher ift im Detail aufgenommen und wird im Laufe biefes Winters bevisirt, um dann einen Bundesbeitrag für diese Alpenftraße in Unfpruch nehmen zu tonnen. Die Summe wird 2 Millionen erreichen oder fogar überfteigen. Es ift flar, daß diefe Arbeit nur zu Stande kommen kann, wenn sowohl der Bund, als die Kantone namhafte Beiträge zusichern. Die Straße ist aber auch von außerordentlicher Bedeutung für das Oberland und den Ranton überhaupt, indem bann bie Reisenben, bie bis bahin vom Bierwaloftatterfee ober aus Graubunden burch bas Urfernthal zum Rhonegletscher und bann entweder auf der gleichen Strafe guruck ober burch's Wallis abwarts gereist sind, burch das Berneroberland nach Thun und Bern gehen murben. Für die Gibgenoffenschaft aber ift die Brimfelftraße von gleicher militärischer und strategischer Bebeutung, wie die übrigen Alpenpässe, die sie unterstütt hat.

Die Regierung glaubt nun, es sei vorerst nicht ber Fall, ben Bund um einen Beitrag anzugehen, weil er zuerst fein finanzielles Gleichgewicht herstellen muß, und aus bem gleichen Grund tann auch ber Ranton nur langfam vorgeben. Die gegenwärtige Borlage ift natürlich nur ein kleiner Theil des großen Werkes; allein wenn wir alle Sahre eine gemisse Summe verwenden, so werden wir in einigen Jahren mit der fahrbaren Straße schon bis nach Guttannen gelangt sein und können bann mit um so mehr Berechtigung ben Bund um einen Beitrag angehen. Ich empfehle Ihnen beshalb bieses Arojekt warm zur Genehmigung: es wird bies schließlich eine ber schönften Rauten geben bie der Conton in unter eine ber schönften Bauten geben, die ber Ranton je unter-

nommen hat.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

#### 4. Ja Jerrière: Brenleuxftrafe, IV. Klaffe, Nenbau.

Der Regierung rath beantragt, das vorliegende Projekt für den Bau einer Straße von La Ferrière nach Les Breuleur zu genehmigen und für diesen ganz ausnahms= weisen Fall einen Staatsbeitrag von Fr. 100,000 zu bemil= ligen, mit bem Borbehalt, baß bie Auszahlung fich nach bem jeweiligen Kredittableaux zu richten habe, und unter ber Be-bingung, daß bas Initiativkomite sich über die Leiftung des kunftigen, nach den für die Staatsstraßen bestehenden Borschriften zu geschehenden Unterhalts genügend ausweise, in bem Sinne, daß die betheiligten Gemeinden bem Staate ge= genüber die Berantwortlichkeit für ben Staat übernehmen.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungs= rathes. Es wird Sie vielleicht verwundern, wenn für eine Straße vierter Rlaffe ein so bebeutender Staatsbeitrag beantragt wird. Diese Straße ist schon auf das Netz von 1865 aufgenommen worden. Sie soll zur Berbindung der Amts= bezirke Courtelary und Freibergen dienen, durchzieht durch= aus abgeschnittene Gegenden und ift namentlich fur bie Solzerploitationen und ben Bertehr biefer entlegenen Gemeinden absolut nothwendig. Der Devis ift auf Fr. 230,000 gestellt; aber ber Statsbeitrag von Fr. 100,000 wird sich mahrschein-lich auf eine Reihe von 6 bis 10 Jahren vertheilen. Die Höhe bes Beitrags rechtfertigt fich auch baburch, daß die Ge=

meinden und namentlich bie Brivaten zum Ban ber Strafe fehr beträchtliche Opfer bringen und mit vorgeschoffenem Gelb ben Bau anzufangen im Begriff find.

Rarrer, als Berichterftatter ber Staatswirthichafts= tommission, empfiehlt ebenfalls, mit Rudficht auf die Zweckmäßigkeit ber Straße und bie große Opferbereitwilligkeit ber betreffenben Partikularen, das Projekt zur Genehmigung.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

#### 5. Conten-Merligenftrage durch das Dorf Merligen.

Der Regierung Brath ftellt folgende Untrage:

1. Der Gemeinde Sigrismyl wird an die auf Fr. 129,900 berechneten Roften ber Gonten-Merligenstraße zu Merligen ein Staatsbeitrag von Fr. 64,950 bemilligt unter ber Bebingung, daß diese Anlage solid und kunftgerecht nach ben Borfchriften ber Baubirekrion bis zur Gage oberhalb Merligen vollendet werde, sobald die Berhältniffe der projektirten Korrektion der Grunnbachschale dies gestatten.

2. Bezüglich der Ausbezahlung diefes Staatsbeitrages hat sich die Gemeinde Sigriswyl nach dem betreffenden Bud-

getkredit zu richten.

3. Bis die Strafe in ber Richtung gegen Interlaken fortgefett fein wird, bleibt ber Unterhalt ber Gonten-Merligen: straße ber Gemeinde Sigriswyl, welcher nach den Borschriften ju beforgen ift, die für die Staatsftragen gelten.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatten bes Regie-rungsrathes. Diese Strafe bildet einen Bestandtheil ber gutunftigen Hauptstraße des Oberlandes auf dem rechten Ufer bes Thunersees, und in biefer Rücksicht sollte eigentlich der Staatsbeitrag noch hoher gestellt werben, als auf bie Salfte. Allein man kann in ber gegenwärtigen Zeit nicht höher gehen. Die Straße ift zum größten Theil von ber Gemeinde bereits vollendet. Mit Rudficht auf die Bichtigkeit diefes Stragen= baus und auf die außerorbentlichen Opfer ber Gemeinden glaube ich den Antrag des Regierungsrathes mit aller Zu= perficht empfehlen zu konnen.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

#### 6. Graben: Gambachftrage, Henbau.

Der Regierungerath ftellt folgenden Untrag:

1. Dem von ber Baubirektion vorgelegten Projekt für die Anlage der Graben=Gambachstraße, beren Roften nach ber blauen Linie auf Fr. 130,000 veranschlagt sind, wird die Genehmigung ertheilt und das Roftenbetreffnig bes Staats auf Fr. 95,000 festgesetzt.
2. Die den Bau übernehmende Gemeinde Ruschegg hat

benselben solid und kunftgerecht nach den Borschriften der Baudirektion auszuführen, wobei letztere ermächtigt ift, im Interesse des Baues sich allfällig erzeigende Abanderungen am Plane von fich aus, ohne Entschädigungsfolge für ben

Staat, anguordnen.

3. In Betreff ber Auszahlung bes Roftenbetreffniffes bes Staates hat fich bie Gemeinde Rufchegg nach bem Budgettrebit für Stragenbauten gu richten.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. Das Projekt dieser Strage ist bereits am 18. Juli 1877 vom Großen Rathe genehmigt worden. Die Devissumme beträgt Fr. 130,000, der vorgeschlagene Staatsbeitrag nicht weniger als Fr. 95,000. Dieser Beitrag ist vom Großen Rathe noch nicht beschloffen worden, sondern er hat damals auf den Bunfch der Gemeinden vorläufig den Plan genehmigt, da sie mit der Ausmittlung der Landentschädigung vorzugehen munichten, damit die zugestcherten Preise nicht ruckgangig gemacht werben. Infolge ber Reduktion des Büdgetkredites von Fr. 450,000 auf Fr. 300,000 mußte dieses Projekt zurückgelegt werden. Im diesjährigen Tablean konnte nun die Straße mit Fr. 10,000 aufgenommen werden. Ueber bie Nothwendigkeit und Dringlichkeit ber Straße will ich mich nicht aussprechen, da ber Plan bereits genehmigt ift. Ich empfehle daher ben Antrag, es sei ber Staatsbeitrag auf Fr. 95,000 festzuseten. Es entspricht biefer Beitrag ber Wichtigkeit ber Strafe und ben Beitragen ber Gemeinden, indem biefe sich mit Fr. 35,000 betheiligen, eine Summe, welche verhältnißmäßig größer genannt werden fann, als ber Beitrag des Staates.

Genehmigt.

#### 7. Bern-Bolligenftraße, Wegmühleftuk, Korrektion.

Nach bem Untrage bes Regierungsrathes wirb bas vorliegende Projekt für die Korrektion bes Wegmühle= stutes auf der Bern-Bolligenstraße, wofür die Kosten auf Fr. 15,000 veranschlagt sind und an welche die Gemeinde Bolligen einen Beitrag von Fr. 5000 leistet, ohne Einsprache genehmigt.

#### 8. Pruntrut: Jontenais: Villarsftraße, Korrektion.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

1. Dem vorliegenden Projekt für die Korrektion ber zukunftigen Straße III. Klasse zwischen Pruntrut und Fon= tenais und für diejenige Straße IV. Klasse zwischen Fontenais und Villars wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der bauführenden Gemeinde Fontenais-Billars wird ein Staatsbeitrag von Fr. 19,700 bewilligt, welcher für bie Pruntrut-Fontenaisstraße Fr. 15,700 und für die Fontenais= Billarsstraße Fr. 4000 beträgt.

3. Un diese Bewilligung werden folgende Bedingungen

geknüpft :

a. Die Korrektion ist solid und kunstgerecht nach ben Vorschriften der Baudirektion auszuführen, wobei letztere er= mächtigt ift, allfällige im Interesse ber Anlage sich erzeigende Abanderungen am Plan ohne Entschäbigungsfolge für ben Staat anzuordnen.

b. Die Auszahlung bes Staatsbeitrages hat sich nach

bem betreffenden Budgetkredit zu richten.

c. Nach Ausführung der Bauten hat die Gemeinde Fontenais-Villars die in der IV. Klasse verbleibende Stragenstrecke Fontenais-Villars nach den gleichen Vorschriften geborig zu unterhalten, wie fie fur ben Unterhalt ber Stragen bes Staats aufgestellt finb.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat sich in den vorberathenden Behörden gefragt, ob man dieses Projekt auf das diesjährige Tableau bringen solle, indem man gesunden hat, trot der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Korrektion könnte dieselbe vielleicht noch um ein Jahr verschoden werden. Schließlich hat man sich doch dahin geeinigt, die Straße aufzunehmen, weil sie den Hauptort Puuntrut mit der zunächstgelegenen Kirchgemeinde Fontenais verdindet, und die Kirchgemeinden in erster Linie berechtigt sind, Straßen zu erhalten. Für dieses Jahr sind Fr. 5000 auf das Tableau aufgenommen. Der Staatsbeitrag sür die Strecke Pruntrut-Fontenais ist auf Fr. 15,700 und sür die Fortsetzung nach Villars auf Fr. 4000 berechnet. Natürlich wird es sich auch hier fragen, in welchem Maße die Gemeinden sich bei der Fortsetzung betheiligen.

Genehmigt.

#### 9. Inffach-Krandthalftraße.

Der Regierung ör ath stellt folgenden Antrag:
1. Dem vorliegenden Projekt für eine neue Straße IV. Klasse von Lyssach nach Krauchthal wird die Genehmigung ertheilt und der die aussührenden Gemeinden Lysach, Küthi und Mötschwyl-Schleunen vertretenden Straßendaustommission an die daherigen Kosten ein freiwilliger Staatssbeitrag von Fr. 21,300 bewilligt unter der Bedingung, daß ber Bau solid und kunstgerecht nach den Borschriften der

Baubirektion ausgeführt werbe, und daß die Auszahlung des Staatsbeitrages sich nach dem betreffenden Kredit zu richten habe.

2. Die Baubirektion ist ermächtigt, im Interesse bes Baues sich erzeigende Abanderungen am Plan von sich aus vorzunehmen und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen. Als solche Aenderungen werden schon jetzt dezeichnet: die Reduktion des maximalen Gefälls von  $5^{1}/_{2}$  auf  $5^{0}/_{0}$  und die Ausgleichung einer Kurve durch eine gerade Linie beim Kreuzweg zu Mötschwyl.

3. Nach Vollendung bes Baues haben die betreffenden Gemeinden dafür zu sorgen, daß diese Straße IV. Klasse nach den Vorschriften, die für die Staatsstraßen gelten, ge-

borig unterhalten werbe.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat diesem Projekte bereits am
18. Juli 1877 seine Genehmigung ertheilt, ohne aber den
Staatsbeitrag festzuseten. Damals war auf dem Straßentableau für dieses Projekt ein Ansat von Fr. 7000 aufgenommen. Allein infolge der Reduktion des Kredites mußte
es ebenfalls zurückgelegt werden. Auf das diesjährige Tableau
konnte das Projekt ebenfalls nicht aufgenommen werden, weil
es nicht mehr Platz gefunden hätte, und man glaubte, es sei
kein großer Uebelstand, wenn diese Korrektion noch etwas
verschoben werde. Indessen glaubte man es dem Großen
Rath zur Festsetzung des Staatsbeitrages vorlegen zu sollen,
da der Plan bereits genehmigt ist. Es wird nun beantragt,
den Staatsbeitrag auf Fr. 21,000 gleich einem Drittheil der
Devissumme, sestzuseten.

Genehmigt.

### 10. Sifelen-Bihlbrückstrafe jenfeits 3us.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korretztion des Rüschholzrains auf der Siselen-Zihlbrückstraße nach vorgelegtem Plan Fr. 12,000 zu bewilligen, unter der Bebingung, daß die Gemeinde Jus die weiter erforderlichen Fr. 4000 beitrage.

Rohr, Baubirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieses Projekt ist schon sehr alt. Es hanbelt sich ba
wohl um eines ber schlechtesten Straßenstücke. Man hat mit
ber Korrektion zugewartet, bis einmal die Entsumpsung des
Seelandes soweit vorgerückt sei, daß man mit der Kultivi=
rung des Bodens beginnen könne. Die Korrektion wird den
Zugang der Gemeinden zu den Moosländereien erleichtern.
Die Korrektion ist nun um so nothwendiger, weil dadurch
verhindert werden soll, daß nach Trockenlegung des Mooses
der bedeutende Berkehr des Wistenlaches mit Neuendurg einen
andern Weg suche und für die bernischen Gemeinden verloren gehe. Die Devissumme war seiner Zeit auf Fr. 16,000
berechnet. Nach neuen Untersuchungen hat man gefunden,
daß die Straße zu Fr. 15,000, vielleicht sogar zu Fr. 14,000
gemacht werden könne. Die Gemeinde Ins will einen Bei=
trag von Fr. 4000 geben.

Genehmigt.

Auf ben Antrag bes Regierung grathes wirb nachträglich ber Zeitpunkt bes Sitroftwetens bes Gesehes über ben Marktverkehr und ben Gewerhebetrieb im Umherziehen (Hausiren) auf 1. Juli 1878 sestgeseht.

Schluß ber Sitzung um 12 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

## Elfte Situng.

Montag den 4. Februar 1878.

Nachmittags 2 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Michel.

## Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

### die fantonale Brandverficherungsanftalt.

Fortsetzung der ersten Berathung. (Siehe Seite 8, 24, 75, 85 und 98 hievor.)

§ 22.

Reichen ber Bezug bes einfachen Beitrages und die Zinse bes Reservesonds für die Dedung ber Jahresausgaben nicht aus, so ordnet die Berwaltung, mit Genehmigung des Regierungs-rathes, den Bezug doppelter Beiträge an. Es darf jedoch in einem Jahre nicht mehr als ber doppelte Beitrag bezogen werden.

Benügen biefe Mittel nicht, fo leiftet ber Refervefond und

eventuell die Staatstaffe ben nothigen Borfchuß.

In biefem Falle foll ber boppelte Beitrag fo lange nach einander eingezahlt werben, bis bie Borfcuffe rudbezahlt finb.

Der Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen ber Staatstaffe und ber Anstalt wird vom Regierungerath festgesett.

Bobenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hoffe, die folgenden Artikel werden nun keine lange Diskussion mehr veranlassen. Es sind zum Theil Aussührungsbestimmungen, zum Theil betreffen sie auch grundsähliche Fragen, die aber nicht von so großer Tragweite sind, wie die disher behandelten. Sie haben bereits in einem vorhergehenden Artikel grundsählich einen Reservesond angenommen. In § 22 wird nun bestimmt, daß, wenn der gewöhnliche Jahresbeitrag nehst den Zinsen des Reservesonds (diese werden also nicht zum Reservesond geschlagen, sondern fallen in die laussende Berwaltung) nicht hinreichen, dann die Anstalt, mit Genehmigung des Regierungsrathes, den Bezug doppelter Beiträge anordnet. Visher konnte man dis auf 3%00 gehen, und leider mußte man einige Male so viel bezahlen. Ob Sie nun an Ihrem Beschlusse vom Samstag sessthen, soder ob Sie eine Klassistation annehmen, indem

Sie auf Ihren Beschluß zurückkommen, so wird der doppelte Beitrag boch niemals das frühere Maxinium erreichen. Genügt der doppelte Beitrag mit den Zinsen nicht, so soll der Reservesond in Anspruch genommen werden, und wenn dieser nicht hinreicht, die Staatskasse, wie bisher. Dann aber würde der doppelte Beitrag so lange bezogen werden müssen, bis die Borschüsse zurückbezahlt wären. Wie bisher, würde auch in Zukunft der Zind in gegenseitiger Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Anstalt vom Regierungsrathe festgesett. Bisher hat man 4  $^0/_{00}$  berechnet. Dabei ist aber der Staat im Nachtheil, weil das Geld ihn etwas theurer zu stehen kommt.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommission. Man hat schon heute barauf ausmerksam gemacht, die solgenden Artikel werden voraussichtlich nicht eine lebhafte Diskussion veranlassen. Ich werde baher von jeder weitern Bemerkung abstrashiren wenn es nicht nothwendig wird, allfällige Einwendungen zu widerlegen.

Feune. Ich glaube, man sollte etwas gemäßigter vorgeben. Wenn ber einsache Beitrag z. B. Fr. 1 beträgt und man nur 25 Rp. nothwendig hat, so sollte man nicht ben doppelten Beitrag verlangen. Ich stelle ben Antrag, es sei ber § 22 bahin abzuändern, daß der Fr. 1 übersteigende Beitrag ber ges machten Ausgabe entspreche.

Locher. Herr Feune hat gesagt, was auch ich zu sagen beabsichtigte. Ich möchte, wenn ein Beitrag von Fr. 1 nicht genügt, nicht sofort auf das Doppelte gehen; denn vielleicht genügt ein solcher von Fr. 1 50. Ich stelle daher den Antrag, das Wort: "doppelter" zu ersehen durch: "erhöhter".

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. mache barauf aufmertsam, daß § 22 in Berbindung mit ben SS 23 und 24 aufzufassen ift. Wenn man stets nur beziehen will, was man nöthig bat, so tann natürlich von der Bilbung eines Refervefonds nicht bie Rebe fein. Man tann barüber, ob überhaupt ein Reservefond gebildet werden solle oder nicht, verschiedener Unficht sein. Die Kommission von 1870 mar ein= ftimmig bafür und wollte fogar einen Betriebefond einführen. Much bie gegenwärtige Rommiffion bat fich für einen Refervefond ausgesprochen, und ich theile biefe Meinung ebenfalls. Befteht ein Refervefond, fo faut einer ber ftartften Ginmanbe gegen die kantonale Anstalt dahin, nämlich daß sie größeren Katastrophen nicht gewachsen sei. Man wird vielleicht einwenden es sei unnut, so viel Gelb auf die Seite zu legen. Allein im § 24 wird berftimmt, bag, wenn ber Reservesond eine gewisse Höche erreicht habe, bann, ba bie Binfe in bie laufende Bermaltung fallen, bie Beiträge herabgesett werden können. Der Reservefond wird die Rolle eines Bafferrefervoirs spielen, wo man bas in Zeiten bes Ueberfluffes gesammelte Baffer zur Zeit großer Durre benutt. Ich bemerke noch, daß bekanntlich jebe wohlgeordnete Anftalt einen Refervefond befitt.

Schmib, Anbreas. Ich muß mir eine Erklärung erslauben. Ich stimme zu § 22, wie er vorliegt, in der Borausssicht, daß er als ein Kompromiß betrachtet werde. § 22 steht in engem Zusammenhang mit § 21. Wenn aber bei der endlichen Berathung der § 21 so sessgestellt werden sollte, wie am Samstag, wenn man also keine Klassissitätion will, so behalte ich mir vor, bei der zweiten Berathung mit Denjenigen zu stimmen, welche den deppelten Beitrag nicht wollen. Wenn man Gebäudebesitzer, welche bei der Freigebung 50 Rp. zahlen mussen, zwingen will, in eine Anstalt einzutreten, wo sie Fr. 1 zahlen mussen, so soll man ihnen dann nicht zumuthen, noch einen Reservesond von 5 Millionen speisen zu helsen.

Segler. Ich wollte bie gleiche Erklärung abgeben. 3ch Schließe mich vollständig Demjenigen an, mas herr Schmid gefagt hat.

Feune. Die Bemerfungen ber herren Schmib und Bobenheimer haben mich noch nicht überzeugt. Ich weiß wohl, bag ber § 22 mit den folgenden Artiteln in Berbindung fteht. Aber ich frage: ift es an une, einen Reservefond zu bilben? will man bie Steuerpflichtigen zwingen, 2 % 20 ju gablen, während man zur Deckung ber Ausgaben 1 ober 1,2 % 20 nöthig hat? Ueber= laffen wir es ber Beit, biefe Frage gu lofen.

Pocher. Ich kann wirklich nicht einsehen, warum man einen boppelten Beitrag verlangen follte, wenn 3. B. ein folder von Fr. 1. 50 genügt. Ich muß daher an meinem Untrage festhalten.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Wenn Sie an Ihrem Beschluffe vom Samstag festhalten, so könnte man aller= bings eine Erhöhung um die Salfte vornehmen und alfo auf' Fr. 1. 50 geben. Wenn Gie aber auf die Rlaffifikation gurud: tommen (wie ich hoffe, benn fonft tonnte das Befet verworfen werben), fo konnen bie Beitrage nicht um bie Salfte vermehrt werden, ba es sonst ungerade Centimes geben wurde. Ich glaube daher und stelle den Antrag, es sei der § 22 erst zu behandeln, wenn ber § 21 befinitiv erledigt ift. Ich mache übrigens barauf aufmertfam, daß, wenn ein Refervefond befchloffen wird, man nicht sofort in den erften Jahren barauf ausgeben wird, ihn auf 5 Millionen zu bringen, sonbern ber Regierungerath wird ba zurückhalten.

Friedli. Ich stelle den Antrag, im 1. Lemma die Worte "bie Binfe" zu ftreichen, fo bag es heißen wurde : "Reichen ber Bezug bes einfachen Beitrages und der Refervefond für bie Dedung 2c." Ich glaube, baburch mare ben Unfichten, welche ausgesprochen worden find, am beften Rechnung getragen.

v. Sinner. Ich nehme den Standpunkt der Herren Schmib und Segler ein : Wenn man auf bem Beichluffe bom Samftag verharrt, fo werbe ich dann bei der zweiten Berathung gegen biefen Artitel ftimmen. Diefen Standpunkt nehme ich heute noch nicht ein und will baber nicht suchen, diesen Artikel so schlecht als möglich zu machen. Es kommt mir bier vor, was icon letten Samftag gefagt worben ift: wir konnen bei ber Berathung des Brandassekuranzgesetzes die Grundlagen der Berficherungstechnik nicht aus ben Augen verlieren. Berr Feune fagt, er begreife nicht, warum man einen boppelten Beitrag ein= forbern follte, wenn ein kleiner Buichlag gur Deckung ber Musgaben genügen murbe. Aber was machen alle Bankanftalten zc.? Wenn fie in einem Jahre mehr verdienen, fo legen fie Etwas auf bie Seite für schlechtere Zeiten und gründen einen Refervefond. 3ch glaube, es fei Pflicht bes Großen Rathes, wenn er ernfthaft ein Gefet berathen will, bas Ausficht auf Beftand und Ent= widlung hat, diefe Grundlage nicht aus ben Augen zu verlieren. Wie foll nun aber ber Refervefond anders gefchaffen werden, als auf bem Wege ber gewöhnlichen Beitrage? Bei ber Schweig. Mobiliarversicherungegesellschaft ift ebenfalle ein Refervefond gegrundet worden, ber nun bereits eine Million überschritten bat. Gerade dieser Fond gibt ihr eine Sicherheit, die fie fonft nicht hätte.

herr Berichterstatter ber Kommission. 3ch trage auf Berschiebung ber SS 22-24 an bis zur befinitiven Erledigung bes § 21.

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich unter=

ftüte eventuell biefen Berschiebungsantrag. Ich will noch ton: ftatiren, um jebes Digverftandniß zu verhuten, daß nach meiner Unficht die Rudweisung bes § 21 so zu verstehen ift, daß nicht erft bei ber zweiten, fondern noch vor Abichlug und ale Beftand: theil ber ersten Berathung eine neue Redaktion vorgelegt wer= ben foll.

herr Berichterstatter ber Kommission. Ich fasse die Cache auch fo auf.

Scheurer. Diefes Borgeben icheint mir nicht zuläffig. Das mare einigermaßen tumultuarifch verhandelt. Bei § 21 ift febr wenig zu redigiren, und ich mochte mich baber bagegen vermahren, daß bie Rommiffion und eine Redaktion vorlege, welche durch eine Sinterthur das Rlaffenfuftem wiederum einführt. Das Klaffenfustem ift vom Großen Rathe verworfen worden, und auf diesem Boben fteben wir heute. Diejenigen, welche ba= mit nicht zufrieben find, konnen bann am Schluffe ber Berathung beantragen, auf ben § 21 zurudzukommen. Sollte bies bann ber Große Rath beschließen, so wurde allerdings auch ber Un= trag geftellt werben, auf § 1 gurudzufommen.

Berr Brafident. Wir miffen noch nicht, welche Rebattion des § 21 uns die Rommiffion und die Regierung bringen werben. 3ch halte baber ben Untrag bes Berrn Berichterftattere der Rommiffion für zuläffig.

#### Abstimmung.

- 1. Für Berichiebung ber SS 22-24 bis jur Erledigung des § 21

  - 2. Für den Antrag des Herrn Friedli . Minberheit. 3. Für den Antrag des herrn Locher .

Auf ben Antrag bes herrn Berichterstattere bes Regierungerathes werben SS 23 und 24 zusammen in Berathung gezogen. Gie lauten, wie folgt :

#### § 23.

Der Refervefond wird aus ben Ueberschuffen ber Jahres: einnahmen gebilbet und foll bis auf die Summe von wenigstens 5 Millionen Franken gebracht werben.

Die Binfe des Refervefonds fliegen alljährlich in die all= gemeinen Ginnahmen ber Unftalt.

#### § 24.

hat der Reservefond ben Kapitalbetrag von 5 Millionen Franken erreicht, fo kann ber Große Rath die in § 21 festgefetten Beitragsanfage redugiren.

Sollte die Unftalt aufgehoben werben, fo wird ein befonberes Befet bie Bermendung bes Refervefonds bestimmen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bente, Gie werben mit ber letten Bestimmung bes § 24 einver: ftanden fein. Wir konnen nicht miffen, in Folge welcher Um: ftande die Unftalt aufgehoben murbe, und es ift baber zwedmäßig, bie Bermendung eines folden, möglicherweise fehr boben Fonds einem besonderen Geset vorzubehalten.

Fried Ii. 3ch beantrage, ben Reservefond auf 1 Million festzuseten. Die jetige Bevölkerung foll nicht ichon wieber eine große Summe Gelb zusammenschießen, von ber Riemand weiß, wohin fie bann kommt. Ich habe nicht Kummer, bag bie Franszosen bas Gelb nehmen werden (heiterkeit), wohl aber, baß ein allzu großer Fond zu leichtsinniger Berfügung Anlaß geben könnte. Höchstens könnte ich noch für 2 Millionen stimmen.

Hauert. Es ist in den letzten Tagen vom Herrn Direktor bes Innern betont worden, es seien gewisse Anzeichen da, daß es leicht zu Feuersbrünsten komme, wenn hoch versichert sei. Ich gebe die Vorwürfe, die man in dieser Beziehung dem Seelande gemacht hat, theilweise zu; aber ich glaube, ein zu hoher Reservessond würde noch mehr dazu beitragen, daß es viel brennt. Ich stimme sur 2 Millionen.

#### Abstimmung.

- 1. Eventuell, für 2 Millionen . . . . Mehrheit.
- 2. Definitiv, für 5 Millionen . . . . 39 Stimmen.

## V. Ausmittlung und Vergütung bes Brands fcabens.

#### § 25.

Wenn in ben Fällen bes § 3 ein Gebäube beschäbigt ober zerstört ift, so soll bem Regierungsstatthalteramte innerhalb zwei Mal vierundzwanzig Stunden Anzeige gemacht werden.

Der Regierungsstatthalter macht ber Anstalt sofortige Mittheilung und ordnet bie Schatzung bes Schabens durch bie betreffenbe Schatzungskommission an.

Die Schatungskommission besichtigt ben Branbichaben in Gegenwart bes Eigenthumers ober eines Stellvertreters, besichreibt ben Schaben und schätt ihn nach Pflicht und Gewissen. Das baherige Protokoll ist binnen 24 Stunden vom Beginn ber Schatung an auszusertigen, vom Beschädigten ober seinem Berstreter mit zu unterzeichnen und sofort bem Regierungestatthalter einzureichen.

Bor ber Schatung und ber polizeilichen Untersuchung, welche unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen ift, burfen an der Brandftatte keine weitern Beranderungen vorgenommen werben, als die von der Feuerpolizei angeordneten.

Herichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, bieser Artikel ist so beutlich, baß er keiner Erläuterung bebarf, und auch die Nothwendigkeit aller dieser Borkehren wird wohl Jedermann einleuchten. Nur um Migverständnissen zuvorzukommen, möchte ich erklären, daß, wenn der Eigenthümer das Protokoll sosort unterschreiben soll, dies nicht den Einn hat, als erkläre er diese Abschahung für richtig, sondern nur, daß sie in seiner Gegenwart und in der Art und Beise vollzogen worden ist, wie das Protokoll es enthält. Daneben bleibt ihm das in einem vorhergehenden Artikel vorgesehene Rekursrecht innershalb 10 Tagen vorbehalten.

herr Berichterstatter ber Kommission. Man hat gesfragt, wer nach dem ersten Alinea die Anzeige machen soll. In ber Regel wird es der beschädigte Eigenthümer thun; wenn er aber nicht da ist, ein Familiengenosse, ober der Pächter, ober wer sonst das nächste Interesse daran hat. Man hat es nicht für nöthig gesunden, die Person gerade zu nennen, da man sonst auch sagen müßte, daß eventuell der Pächter, ober ein Freund, oder der Gemeindspräsident u. s. w. die Anzeige besorgen solle. Es

wird sich dies in der Praris leicht machen und ist um so weniger nöthig zu sagen, als an die Nichtbeachtung der Frist keine Ausschlußfolge geknüpft ist. Nur der Nachtheil kann eintreten, daß man später vielleicht über die Ursache des Brandes oder über den Belauf des Schadens im Zweisel sein könnte, welche Zweisel dann zu Ungunften Desjenigen ausgelegt werden würden, der ohne wesentliche Gründe mit dieser Anzeige zu lange gewartet hat.

§ 25 wirb angenommen.

§ 26.

Ift ein Gebäube ganzlich zerftort ober nicht mehr herzusftellen, so gilt als Branbichaben biejenige Summe, welche als Berficherungswerth im Lagerbuch eingetragen ift.

Jeboch find die noch vorhandenen Materialien nach bem Berkaufswerth zu schätzen und abzüglich ber Raumungskoften von der Summe bes Brandschadens in Abrechnung zu bringen.

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Diefer Artikel entspricht bem gegenwärtigen Berfahren.

Angenommen.

§ 27.

In bas Gebäube nicht ganzlich zerftort, so hat bie Schatungskommission bas Verhältniß bes beschädigten Theiles zu bem unbeschädigten genau zu bestimmen und nach Maßgabe beefelben
und bes im Lagerbuche eingetragenen Versicherungswerthes ben
Entschädigungsbetrag sestzustellen.

Die noch brauchbaren Materialien find bei ber Schatzung

in Abgug gu bringen.

Dagegen find hier zuzurechnen die Berftellungekoften folder Gebäudetheile, welche zwar fteben geblieben, aber burch eine ber im § 3 bezeichneten Ursachen in baulich unhaltbaren Zuftand verset worben find.

Angenommen.

§ 28.

Sowohl im Falle ber Einäscherung als in bemjenigen ber blogen Beschäbigung sind Unkosten und Nachtheile, welche bem Beschäbigten aus Ursachen erwachsen, betreffs welcher bas gegenwartige Geset ben Ersat nicht ausbrücklich zusichert, bei ber Abschatung nicht zu berücksichtigen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel ist eigentlich selbstverständlich und nur darum aufgenommen, bamit nicht Einer z. B. sagen könne, man musse ihm auch noch ben Schaben vergüten, ber ihm aus ber Zeit erwächst, während ber er das Gebäude nicht benuten kann. Die Berssicherung vergütet nur ben direkten Schaben, wie ich schon bei ben prinzipiellen Artikeln aussührlich auseinandergesett habe.

Angenommen.

#### § 29.

Die Anstalt und ber Brandbeschäbigte können binnen einer Frist von 10 Tagen gegen die Abschatzung Einsprache erheben. Bezüglich des baherigen Rekursversahrens finden die Bestimmungen des § 15 analoge Anwendung.

Während ber Nekursfrist und bis zur endgültigen Feststels lung ber Entschäbigungssumme bürsen wesentliche Beränderungen an der Brandstätte nur nach den Anordnungen der Feuerpolizeis behörde oder mit besonderer Ermächtigung der Schatzungsbehörde vorgenommen werden.

Angenommen.

#### § 30.

Bird ber Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Urtheil der Brandstiftung oder der Theilnahme schuldig erklärt, so fällt jede Ersappflicht der Anstalt bahin.

Wenn inbessen auf bem Gebäude Pfanbschulben haften, zu beren Deckung die sonstigen Pfander nicht ausreichen, so richtet die Anstalt den Entschädigungsbetrag soweit erforderlich den Pfandgläubigern aus, mit Borbehalt des Rückgriffs auf ben Schuldner.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Mit ber Entschäbigung an bie Pfandgläubiger erhält bie Anstalt, wie sich von selbst verstanden hätte, aber hier ausdrücklich bemerkt wird, ben Rückgriff auf ben Brandstifter, ber möglicherweise noch andere Güter hat, ober dem durch irgendwelche Ereignisse Güter zusfallen können. Der Artikel entspricht ungefähr der gegenwärztigen Uebung.

Angenommen.

#### § 31.

Der Eigenthumer, welcher burch Fahrläffigkeit einen Feuersichaben herbeigeführt hat, verwirkt je nach bem Grabe berfelben bas Recht auf Entschäbigung bis zur Hälfte bes festgesetten Schabens.

Für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen ist der Eigensthumer nur so weit verantwortlich, als er berselben durch seine Fahrlässigkeit Borschub geleistet hat.

Nimmt er ben baherigen Entscheib der Berwaltung der Ansftalt nicht an, so soll der Betrag des Abzuges durch das zustänzbige Gericht festgestellt werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das erste Alina entspricht einer Bestimmung ber Feuerordnung. Das zweite hat ben Sinn, baß wenn z. B. durch ben Leichtsinn ber Ettern, die ihre Kinder mit Zündhölzchen im Stall oder in der Scheune spielen lassen, ein Brand entstanden ist, der Richter einen Abzug ausssprechen kann, wie er im ersten Alinea vorgesehen ist. Durch das dritte Alinea möchte sich die Berwaltung das Necht wahren, dem Betreffenden selbst einen Antrag zu stellen, wie dies z. B. bei der Zollverwaltung in Frankreich üblich ist; ob es auch in der Schweiz praktizirt wird, weiß ich nicht. Wenn dort Einer auf dem Wege des Schmuggels ertappt wird und er sich zur Gelds

buße bekennt, so wird dieselbe eingezogen und der Sache keine weitere Folge gegeben. Wenn nun die Anstalt zu dem Betreffensen sagt: es liegt Fahrlässigkeit von beiner Seite vor; wir wollen dir einen Abzug von  $^{1}/_{10}$  oder  $^{2}/_{10}$  machen und er acceptirt dies, so ist die Sache richtig; weun nicht, so muß man vor Gericht gehen. Auch unter dem gegenwärtigen Gesch hat es Fälle gegeben, wo ähnlich versahren werden mußte. Vor einigen Jahren kam z. B. in Thun ein ziemlich bedeutender Brand vor, der durch die Fahrlässigsteit einer Magd verursacht war. Die Ansstalt war auf dem Punkte, die Sache dem Richter zu überweisen, als der Anwalt der Familie mit der Erklärung kam, diese wolle sich einen Abzug von so und so viel gefallen lassen. Die Ansstalt ging dann auch darauf ein, weil ihr diese Proposition ansnehmbarer erschien, als die Chancen eines Prozesses.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Es wäre vielleicht zwedmäßig, das zuständige Gericht geradezu zu bezeichnen. Im Dekret von 1852 ist für den Fall einer Perabsehung der Polizeirichter zuständig erklärt worden. Dies wäre auch hier zwedmäßig, da vor dem Civilrichter ein aussührliches Versahren vorgeschrieben ist, und die Frage des Abzugs sich ihrer Natur nach mehr für den Polizeirichter eignet. Ich beantrage also, daß der Betrag des Abzugs durch den Polizeirichter sestgeseht werde. Die Frage der Appellation richtet sich dann nach den Kompetenzen des Polizeirichters.

Sfeller in Wichtrach. Ich vermisse in bem Artikel einen Zusat, welcher angibt, wie ber Lypothekargläubiger z. B. für eine Forderung von 2/3 gedeckt werden soll, wenn die Entschäsbigung auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Man hat gesunden, es gehe zu weit, wenn die Anstalt auch im Falle der Fahrlässigkeit sur die Deckung der Psandschulden einstehen sollte. Indessen mag die Versammlung entscheiden.

Herr Präsibent. Wenn man Herrn Gfeller Rechenung tragen will, so wird es besser sein, in § 32 zu sagen: "In Fällen, wo ber Eigenthumer ober ein Dritter u. s. w."

Bfeller in Wichtrach ift bamit einverstanden.

Friedli. Der Regierungsrath hat zu § 31 vorgeschlagen, im ersten Alinea zu sagen: "eigene Fahrlässteit." Es scheint das Gleiche, ob man so oder so sagt; aber nach reislichem Nachsbenken sindet man boch einen Unterschied. Nach der jetigen Feuerordnung sollen die Feuerg'schauer in den Häusern herumzehen und schauen, ob Alles in Ordnung ist, und in der kunftigen Feuerordnung wird dies ohne Zweisel auch vorgeschrieden sein. Nun sagen sie: Hier ist ein gefährlicher Backs oder Stubensosen und der Gemeinderath gibt den Betreffenden auf, ihn in der und der Zeit in Stand stellen zu lassen und verbietet ihnen von Stunde an, darin zu seuern, wie es in einem solchen Falle letzthin unser Gemeinderath gemacht hat. Wenn dann Einer nicht geshorcht und in Folge davon eine Feuersbrunst entsteht, so ist dies eigene Fahrlässseit. Ich beantrage deshalb, das Wort "eigene" einzuschalten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes 3ch glaube, daß herr Geller vollständig recht hat. Die Austassung erklärt sich daraus, daß in Folge der vielen Verhandlungen ein Artikel des ersten Entwurss weggefallen ist, der so lautete: "Unter keinen Umständen soll die Entschädigungssumme ausgerichtet werden, bevor ein Nachschlagszeugniß über etwaige Pfandschulben u. s. w. vorliegt." Es war damit ein Prinzip ausgesprochen; allein man hat bennoch gefunden, es sei dies Sache der Boll-

Für beute mare es bas Befte, wenn ber Große Rath erkennen murbe, bag auch im Falle eines Abzugs wegen Fahr= läffigteit ber Pfandglaubiger gebedt worden folle, und bann murbe bie Rommiffion bis zur zweiten Berathung eine neue Rebattion für bie SS 30-32 vorlegen, die eigentlich alle biefen Fall vorfeben.

Scheurer. Ich mochte gegenüber bem Antrag bes herrn Berichterstatters ber Rommiffion zu § 31 an bem Ausbruck "burch bas "juftandige Gericht" festhalten. Rach ber bieberigen Gefengebung find berartige Sandlungen, wie fahrläffige Verursachung eines Brandes, nicht bom Bolizeirichter beurtheilt worben, auch nicht vom Gingelrichter als torrettionellem Richter, fondern vom Umtegericht als torrettionellen Gericht mit Apellation an die Polizei= tammer. Durch einen neuen Strafprozeg tonnen andere Inftangen eingeführt werben; abergerabe für diefen Fall paßt ber Ausbrud "zuständiges Gericht" auf alle Zeiten und unter allen Umftanden, mahrend das Wort "Bolizeirichter" ichon gegen-wartig, und vielleicht noch mehr mit Rudficht auf eine andere Befetgebung zu verschiebenen Auslegungen Anlag geben konnte.

Berr Berichterstatter ber Rommiffion. 3ch glaube, herr Schourer und ich seien im Grunde einverstanden. Er will auch bas nicht Civilgericht, fondern entweder das Bolizei= ober bas torrettionelle Bericht. Unter biefen Umftanben wird es am besten fein, die Frage an die Rommiffton zurudzuweisen, bamit fle einen praziferen Ausbrud bringe.

#### Sheurer ertlart fich bamit einverftanben

herr Berichterstatter ber Kommission. Was herr Friedli beantragt, ist schon im Ausbruck von § 31 enthalten. Es braucht eine pofitive Fahrlaffigteit von Seiten bes Gigenthumers; er tann aber auch unter Umftanben verantwortlich werben für die Fahrläffigkeit feiner Ungehörigen, infofern er fie nicht geborig beauffichtigt hat. Man hat schon in der Kommission herrn Friedli zu überzeugen gesucht, bag fein Bufat nicht nothwendig ift.

#### Abstimmung.

1. Die Borte "burch bas zustanbige Gericht" burch bie vorberathenden Behorden naber befiniren gu laffen

2. 3m erften Alinea vor "Fahrlaffigleit" Minberbeit.

Fällen von Feuerschaben burch Fahrlässigkeit vorab die Pfandschulben gebedt werden follen Mehrheit.

### § 32.

In Fällen, wo ein Dritter vorfählicher Beise ober aus Fahrlaffigfeit Brandschaben verursacht hat, leiftet bie Unftalt nach Mitgabe ber einschlagenden Bestimmungen biefes Befetes ben brandbeschäbigten Eigenthumern ober ihren Pfandgläubigern Schabenersat. Sie erhalt für die bezahlte Summe ben Regreß auf die Fehlbaren.

herr Berichter ftatter ber Rommiffion. Der hier ausgesprochene Grundsat versteht fich eigentlich von selbst; indeffen hat es nichts auf fich, ben Artitel fteben gu laffen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der lette Sat ift insofern nicht gang unnut, als er durch die Drohung, ben Schaben bezahlen zu muffen, eine Warnung für Diejenigen enthält, die fich gegenüber bem Gigenthum Anderer möglicher: weise Kahrlaffigkeit zu Schulden tommen laffen, g. B. indem fie Sanfftengel in ber Rabe einer Bohnung angunden u. b. gl.

Angenommen.

#### § 33.

Die Entschädigungefumme foll nicht ausgerichtet werben, bevor ein Bericht ber Polizei= oder Untersuchungsbeborde über bie Urfache bes Brandes vorliegt.

Ferner ift die Ginwilligung ber etwaigen Pfandgläubiger bazu erforderlich, abgesehen bavon, ob ber Eigenthümer wieder aufbauen will oder nicht.

In dem Rantonstheil, welcher unter ber frangöfischen Sh= pothekargesetzgebung fteht, find überdies vorerst die gesetzlichen Sppotheten zu bereinigen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ift leider hie und ba etwas ichwer, bie im erften Alinea erwähnten Berichte zu erhalten, und boch follte man fie jedesmal haben. 28as das zweite Alinea betrifft, fo ift ber Kall einige Male vorgekommen, daß ber Gigenthumer erklart hatte, er wolle wieder aufbauen und bann, nachdem er die Entschädigungesumme in ber Tasche hatte, nach Amerika verduftete und den Pfandgläubigern bas Rachsehen ließ. Man foll fich also in jedem Fall über bie Pfanbichulben Rechenschaft geben. Der lette Sat betrifft einen etwas belitaten Buntt und es ift nicht zu vertennen, daß in biefer Bestimmung einige Barte liegt. Indessen hoffe ich, daß man badurch gezwungen werden wirb, diese ging veraltete Sppothekargefengebung, wenn nicht zu revidiren, boch zu ergan= gen. Gie ift im tatholifchen Jura gang auf bem Buntte fteben geblie: ben, auf welchem fie in Frankreich im Anfang diefes Jahrhunderts war, mahrend man feither in allen Landern fortgefchritten ift, die Länder deutscher Zunge die Transcription eingeführt haben und Frantreich feine Befetgebung erweitert und vervollstänbigt bat. Es ist aber merkwürdig, daß, als seiner Zeit ber bamalige Juftigbirettor Berr Digy bier ein turges Gefet brachte, bas biefe Lude ausfüllen follte, gerade ein großer Theil der juraffifchen Deputation auf der Mechten sich widersette, so daß bas Gefet nicht angenommen murbe, ficher ju großem Rachtheil bes Rredits im katholischen Jura. Ich hoffe aber, die Sache werbe auf irgend eine Beife endlich einmal auf einen befferen Stand gebracht werben. Bei ber gegenwärtigen Lage ber Dinge ift, wie gefagt, in ber vorliegenben Bestimmung einige Barte enthalten. Ich habe sie aber nicht aufgenommen, bevor ich französische Rechts: gelehrte, den Professor bes frangofischen Rechts an der biefigen Hochschule und einen jurafsichen Oberrichter, konfultirt habe und beibe haben mir erklart, ein Amtofchreiber könne abfolut nicht gemiffenhaft bezeugen, daß teine Spotheten eriftiren, wenn man nicht verpflichtet ift, fie fammtlich in's Buch einzutragen. Sollte bei ber zweiten Berathung nach biefer Richtung noch nichts geschehen fein, fei es auf eibgenöffischem Boben, fei es auf bem Boben ber Unifitation ber Civilgesetzgebung im Ranton ober burch ein Spezialgefet, fo mare es bann noch fruh genug, veilleicht in biefem Artitel eine kleine Aenderung eintreten zu laffen. Aber fo wie er ba fteht, ift er theoretisch vollständig richtig und ich möchte fagen, nicht nur theoretisch, sondern fogar praktisch; benn wir haben im Jura schon Amteschreiber gehabt, die sich geweigert haben, biefe Zeugniffe auszustellen, bie gegen ihr Bemiffen geben muffen.

Feune. 3ch unterftute ben Antrag bes herrn Boben=

heimer betreffend die gesetzlichen und die verborgenen Spotheken. Es ist ein Standal, daß man im Kanton Bern noch nicht dahin gekommen ist, diese Frage zu regliren, wie dies vor ungefähr 15 Jahren in Frankreich geschehenist. Ich glaube, man könnte einen bezügslichen Entwurf dem Großen Rathe bis zur zweiten Berathung des Gesetzes vorlegen; denn es handelt sich dabei um eine ziemlich einsache Frage.

Friedli. Ich glaube, die beiden Paragraphen 33 und 34 find versett und sollten in umgekehrter Reihenfolge stehen.

herr Berichterstatter ber Kommission. Der § 33 will in jedem Fall die Interessen ber Psandgläubiger sichern. Er ist polizeilicher Natur und enthält eine große Garantie für den Hypothekargläubiger, damit nicht, wie die dahin, der Brandbesschäbigte, unter dem Borgeben, er wolle wieder aufbauen, den ersten Drittel beziehen und damit das weite suchen kann. In § 34 kommt dann der weitere Fall, wenn wieder ausgebaut wird.

Friedli. Ich rebe für Diejenigen, die viele Schulben auf ihren Häusern haben. Man gibt an manchen Orten auf ein Haus fast so viel, als die Asseturanzsumme beträgt. Wenn man nun weiß, daß nach § 34 bei gänzlicher Einäscherung der Brandbeschädigte, der erklärt, er wolle wieder aufbauen, einen Drittel beziehen und damit nach Amerika gehen kann, so wird man in Zukunft überall nicht mehr als  $^2/_3$  auf ein Haus geben.

herr Berichterstatter ber Kommission. Rach § 33 tann ber Brandbeschädigte ben Drittel nicht beziehen, es sei denn, er habe zuerst die Cinwilligung der Pfandgläubiger.

Friedli. Benn bie Sache fo erklart wirb, fo tann ich mich gufrieben geben.

§ 33 wird angenommen.

#### \$ 34.

Bei ganzlicher Einäscherung erhalt ber Branbbeschäbigte, welcher wieber aufbauen will, die Bezahlung bes ersten Drittels sogleich, die Bezahlung eines weitern Drittels nach Aufführung bes Dachstuhles und diejenige bes letten Drittels nach Beendigung bes Baues.

Für bie zwei letten Drittel leiftet bie Anstalt eine Binds vergutung von 4 % von ber enbgultigen Bestimmung bes Schabens an gerechnet.

#### § 35.

Erklart jedoch ber Brandbeschädigte, sein Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen, so soll ber Betrag, mit Berudsichtisgung ber Unsprüche etwaiger Sphothekargläubiger in drei Monaten ausbezahlt werben. Jedoch muß zuvor der Blat in ordnungs-mäßigen Stand gestellt worden sein.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Das Prinzip, auf welches sich ber ganze Entwurf stellt, ist bieses: Schuldig sind wir die Sache erst nach drei Monaten; aber wir machen eine kleine Ausnahme zu Gunsten Dessenigen, der wieder ausbaut. Im Grunde follte ihm das Ganze nach drei Monaten zukommen; aber um sicher zu sein, daß er wieder ausbaut und vollständig ausbaut, wird ihm die Summe successive ausgerichtet, wie schon gegenwärtig der Fall ist, aber überdies noch mit der Bergünstigung, daß er für die zwei letzen Drittel einen Zins

erhalt. Gine Bericharfung gegenüber bemjenigen , ber nicht wieder aufbaut, ift nach zwei Richtungen burchaus am Blat. Es mare eine ungemein gefährliche Berfuchung gur Branbftiftung, gu miffen, daß man die Entschädigungesumme fofort betommt, wenn man erklart, nicht wieber aufzubauen. Wenn man fich aber fagen muß, daß bis zur Auszahlung eine Frift von 3 Monaten verstreicht, mahrend beren noch manches an die Sonne fommen fann, fo ift biefe Befahr verminbert. Denjenigen bin= gegen, ber wieder aufbanen will, begunftigt die Anftalt, indem fie ihn nicht barauf verweist, links und rechts Gelb zu bobem Bine gu suchen, sondern ihm, fofern ber Pfandglaubiger einverftanden ift, fofort Gelb zum Beginn bes Baues gibt. Es liegt burchaus in ber Aufgabe bes Staates, bas Bieberaufbauen von abges brannten Bebauben zu begunftigen; benn gerabe in ber Erhaltung und Sicherung ber Gebaube, Wohnhaufer und Dekonomiebauten. liegt zum Theil ber Zwed ber Affekurang und namentlich einer ftaatlichen.

Sauert. 3ch bin mit § 34 burchaus einverftanben, aus= genommen den Baffus: "Diesenige des letten Drittels nach Be-endigung des Baues." Ber will befiniren, mann ein Bau vollendet ift? Es ift mir ale Gemeindrathepräfidenten vorgetommen, daß ein Brundbeschädigter, ber wieder aufgebaut unt die zwei ersten Drittel erhalten hatte, die Auszahlung bes letten Drittels verlangte. Der Regierungoftatthalter fagte, bet Gemeindspräfident folle ein Zeugniß ausstellen, daß der Bau vollendet fei. Diefer fab nach und überzeugte fich, baß ber Bau noch nicht gang vollenbet fei, bag aber die Absicht obmalte, ihn zu vollenden, und bag ber Brandbeschäbigte ben letten Drittel bagu nothig hatte. - Gin ähnlicher Fall ift in unferer Gemeinde im letten Jahr vorgetommen. Ich habe nicht mehr die Ehre, Gemeindspräsident zu fein : aber ein naber Bermandter von mir ift es, und biefer tam in ben gleichen Fall. Er zog zwei Schater bei, einen Bimmermeifter und einen Maurer, und diefe fagten: Das Saus ift allerdings noch nicht ausgebaut; aber man fieht, bag ber Eigenthumer es ausbauen will, und er hat den letten Drittel nöthig. Man follte baber eine Bestimmung aufnehmen, wonach entweder der Be-meindsprafibent die Latitube hatte, ben Betreffenben gur Auszahlung zu empfehlen, ober Schätzer bestimmen würde, ob es soweit ausgebaut sei, daß man auszahlen burfe. 3ch möchte zu bedenken geben, daß es manchmal zwei Jahre geht, bis fo ein Bau gang vollendet ift.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Bemerkung bes Herrn Hauert trifft in einzelnen Fällen vollsständig zu. Es ist manchmal nicht möglich, genau zu bestimmen, ob ein Gebäude vollendet ist, oder nicht, da ja überhaupt ein Gebäude, wie jede Sache in der Welt, niemals auf ganzliche Bollendung Anspruch machen kann. Indessen läßt sich gewöhnlich die Sache nach dem gesunden Menschenverstand beurtheilen. Es genügt, ihier den Grundsatz auszusprechen und das nähere Verzsahren für solche Ausnahmsfälle, wo wegen Mangel an Geld nicht ausgebaut werden kann, in dem in Art. 41 vorgesehenen Dekret sestzusehen. Es sind mir übrigens auch Fälle des Gegentheils bekannt. Ich kenne ganz nahe von meinem Heimatort ein Haus, das seit ungefähr zehn Jahren unvollendet unter Dach steht. Bei so einem Gebäude würde möglicherweise der Eigenthümer den letzten Drittel einstreichen und nicht ausbauen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Dieser Artikel hat offenbar nur den Schutz der Rechte des Pfandgläubigers im Auge. Der Staat kann Niemanden zwingen, wieder aufzubauen, und ich bin nicht der Ansticht des Herrn Regierungsraths Bodensheimer, daß der Staat hier ein Einwirkungsrecht hat. Man kann nicht in ein Gesetz, das blos allgemeine Grundsätze enthalten soll, solche Spezialbestimmungen aufnehmen. In dem Falle, ben

Henn ber Gemeindspräfibent findet, das Haus sein nicht ausgebaut, so sagt er dem Brandbeschädigten: Mach' es zuerst fertig; und wenn dieser nicht einverstanden ist, so sagt er zu der Anstalt: Schicke auf meine Kosten zwei Schäher, die schauen sollen, ob das Haus fertig ist; oder, was in den meisten Fällen einsacher ist, er geht zum Gläubiger und sagt zu ihm: Gib mir eine Erklärung, du seiest einverstanden, daß mir der lette Drittel ausbezahlt werde; und dann ist keine Schwierigkeit mehr. Man muß sich nicht von vornherein alle möglichen Schwierigkeiten ausbenken und bafür Spezialbestimmungen verlangen.

Sauert. Ich bin fehr froh, wenn bas Gefet fich fo bewährt, wie es herr hofer interpretirt; aber es gibt eben draußen auf dem Lande Falle, die herr hofer nicht kennt.

§§ 34 und 35 werben angenommen.

### § 36.

In Ermanglung ber Einwilligung Seitens ber Pfands gläubiger wird die Entschädigungssumme der Amtoschreiberei zur Ausrichtung an die Berechtigten zugestellt. In streitigen Fällen ist ber Betrag beim Richter zu beponiren.

Der Schluffat bes § 33 finbet auch hier Unwenbung.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Umtsichreiber wird sehr oft schon von den Parteien bezeichnet. Streitige Falle soll ber Richter entscheiden.

Angenommen.

#### \$ 37.

Wenn fehlerhafte Bauart ober Feuereinrichtungen, welche ben feuerpolizeilichen Borschriften nicht entsprechen, einen partiellen Branbschaben verursacht haben, so wird die Entschäbigung erft nach Beseitigung bieser Mangel ausbezahlt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Bestimmung mag etwas polizeilich erscheinen; indessen ist ein analoges Bersahren jeht schon eingeführt und hat häusig sehr gute Folgen gehabt. Es ergibt sich z. B. aus dem Bericht, daß irgend ein Fehler, der weder im Gemeindereglement, noch in der Feuersordnung vorgesehen ist, den Brand verursacht hat. In diesem Fall sagt die Anstalt: Die Entschädigung wird nicht ausgerichtet, bis das Ding korrigirt ist.

Angenommen.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

Die neben ber bisherigen tantonalen Anstalt bestehenden Gebäudeversicherungsanstalten im Ranton haben ihren Geschäfts:

betrieb (bis 1 Jahr nach bem Intrafttreten biefes Gefetes) zu liquibiren.

Auf biefen Zeitpunft ift ber Uebertritt ber bisher barin aufgenommenen Gebaube in bie kantonale Anstalt obligatorifc.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel würde hauptsächlich die Anstakten von Trub und Word treffen. Ich für meinen Theil hätte nichts dagegen, die Liquisdationsfrist zu verlängern, damit der Uebergang nicht zu brüsk sei, aber immerhin unter der Boraussetzung, daß diese Anstalten während der Frist keine neuen Aufnahmen mehr machen, und daß man überhaupt auch von der andern Seite Hand biete, ein versnünstiges Gesetz zu Stande zu bringen. Es liegt indessen nicht in meiner Stellung, einen derartigen Antrag zu formuliren, und ich benke, daß man von anderer Seite sich näher darüber ausssprechen werde.

Friedli. Ich bin, wie ich schon mehrere Male gesagt habe, für ein neues Geset, und besorge, wenn wir hier nicht eine längere Frist setzen, so kommen wir zu keinem Resultat. Ich beantrage beshalb, die Frist auf 5 Jahre zu verlängern. Eventuell könnte ich noch zu 10 Jahren stimmen, aber jedenfalls nur mit dem Beisat, daß den Anstalten in Zukunst untersagt werde, neue Gebäude auszunehmen.

Scheurer. Durch ben bisherigen Gang ber Berathung find alle Privatanstalten aufgehoben. Es versteht fich von selbst, bag biefe, und namentlich bie emmenthalische mit ihrem Geschäftsbetrieb von 30 Millionen Kapital und 8000 Gebäuben, nicht von heute auf morgen ihre Berhältniffe reguliren konnen, und es fragt fich nun blos, ob man ihnen eine Galgenfrift, ober eine ernsthafte Frift gewähren will. Mir scheint, man habe in § 38 wirklich an ein Todesurtheil über biefe Kaffen gedacht; benn bie bier vorgesehene Frift von 1 Jahr ift im eigentlichsten Ginn für fie eine Galgenfrift. Ich mache nochmals barauf aufmerkfam, daß biefe Unstalten eine große Romptabilität haben, wenn fie auch nicht viel gekoftet hat, und daß in ben betreffenben Wegenden eine große Unhanglichteit an fie berricht. Wenn man nun will, bag bas Befet, bas in biefen Begenben ohnehin febr migtrauisch wird aufgenommen werben, doch Gingang finde und nicht ein: ftimmig verworfen werbe, so muß man forgen, bag ben Leuten ein möglichit langer Uebergang gestattet wird. Ich glaube, mit einer Frift von 10 Jahren mare sowohl Denen geholfen, bie eine obligatorische kantonale Anstalt wollen, als auch mehr ober weniger Denen, die bieber diefen mohlfeilen Raffen haben beitreten konnen und jest aus ihrer bisherigen Stellung herausgeriffen werben. Allerbings bin ich bann mit bem herrn Berichterstatter bes Regierungerathes einverstanden, daß bie Raffen feine neuen Brofelyten machen burfen, und von nun an alle neuen Berficherungen aus bem betreffenben Rreis in ber tantonalen Unftalt gefchehen müffen.

Sch mib, Andreas, in Burgdorf. Ich habe schon in der Rommission den Antrag gestellt, die Frist auf Jahre auszudehnen. Da aber auch ein Antrag auf 10 Jahre gefallen ist, so muß ich mir erlauben, auf die Differenz ausmerksam zu machen. Sie haben in einem frühern Artikel beschlossen, einen Reservesonds von 2 Millionen zu bilden. Wenn Sie nun hier einen Termin von 10 Jahren sesssen, so werden die Hauseigenthümer, die gegenwärtig in der Truber, und der Worberassesung sind, in 10 Jahren der kantonalen Anstalt beitreten, und zwar, wenn keine andere Bestimmung aufgenommen wird, zu den gewöhnlichen Jahresbeiträgen, während die andern in diesen zehn Jahren den Reservesond in guter Treue mit erhöhten und allfällig doppelten Beiträgen zusammenzeschossen haben. Bei einer Frist von 5 Jahren würde ich über diese Ungleichheit weggehen, um zu zeigen,

bag man wirklich eine Bereinigung will und alles Mögliche aufbietet, um diefer harten Rug, die uns zu knaden gegeben wird, Weifter zu werben; aber allzu febr in's Unbillige fann man auch nicht gehen. Sollte also die Frist von 10 Jahren angenommen werben, fo behalte ich mir vor, bei der zweiten Berathung, ober wenn die Sache ber Rebaktion megen an die Rommiffion gurud: gewiesen wird, einen Zufat zu bringen, wonach die dann Gintretenden einen gewiffen Beitrag an ben Reservefond ju leiften haben.

Bühlmann. 3ch glaube, eine Frift von 10 Jahren fei für biefe Spezialanstalten zu lang, ba ihre Berhaltniffe nicht fo verwidelt sind. Diesem Antrag liegt offenbar die hoffnung zu Grunde, die Verhältniffe möchten in 10 Jahren fich vielleicht fo geftalten, daß das Gefet wieder geandert wird, und die Brivat= anstalten beibehalten werden tonnen. Wenn man offen fein und bas Befet mit dem Staateobligatorium annehmen will, fo fann man in bochftens 2 Jahren gang gut liquidiren. Diese Liquidation wird nur barin bestehen, bag die Unstalt über die Bermendung ihres Refervefonds Beschluß faffen wird; eine andere kann ich mir nicht benten. Much ber von Berrn Schmib angeführte Grund ift triftig genug, um die Frift nicht zu lang zu machen. Die betreffenben Unftalten werben mabrend berfelben mahrscheinlich feine Beitrage mehr beziehen und auf diese Beife ihren Reserve= fonde aufbrauchen; fie fonnen aber gang bas Gleiche erzielen, indem fie beschließen, in Butunft die Beitrage an die fantonale Unftalt aus dem Reservesond zu bestreiten, so lange er hinreicht. 3ch beantrage 2 Jahre.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich möchte bestimmt den Untrag stellen, bag mabrend der Frift die Unstalten feine neuen Aufnahmen machen burfen. Es genügt nicht, bies hier unter une zu fagen, fondern es wird für alle Fälle beffer fein, es im Gefet gang genau zu ftipuliren. Die Ronfequenz ware auch eine gewiffe Aufficht bes Staates, die aber nach meinem Dafürhalten auf teine andere Beife auszuüben mare, als fo, baß jebes Jahr bie Rechnungen ber Unftalt bem Staate mitgetheilt wurden, damit er tonftatiren tonne, ob in der That feine neuen Aufnahmen ftattgefunden haben.

herr Berichterstatter ber Kommission. Es gehört aller= binge zur Befetgebungspolitit, bei Unlag neuer Befete ben bestehenden Berhältniffen Rechnung zu tragen. Was mich betrifft, fo möchte ich biefen Privatanstalten ihre Forteristenz noch lange gonnen : fie haben bis babin im Stillen gut gewirkt, wenn auch ohne Statuten, und bem Staate wenig Mube verursucht. Allein wir haben nun mit großer Mehrheit bas Obligatorium angenommen, und burch diefes neue Gefet find nicht nur die Unftalten von Trub betroffen, sondern auch Diejenigen, welche bis dabin nicht genöthigt gemesen find, zu versichern, und ferner Golche, die unter bem Schute des bisherigen Befetes in anderer Beife ver= fichert haben. Gie haben mehrmals gehört, daß nach dem bisberigen Gefet ber Eigenthumer eines foliben Gebaudes die Bahl hatte, nur zum Theil zu versichern, wenn er überzeugt mar, daß ce nie vollständig werde eingeafchert werden. Jest nöthigen Sie diefen Gigenthumer, voll zu versichern und reißen ibn fo aus ben bisherigen Berhältniffen beraus. Warum nun bie Unftalten von Trub und Worb, die nicht einmol unter ber Aufficht ber Regierung geftanden find, gunftiger ftellen, als bie übrigen Bebaude= eigenthümer? Wenn Sie bie Spiege gleich lang machen wollen, muffen Gie auch Denen eine Uebergangefrift einraumen, die bis babin gar nicht ober nicht voll versichert haben, und ihnen geftatten, g. B. noch mahrend 5 ober 10 Jahren nicht ober nur theilweise zu versichern. Dann kommen Sie Schlieglich babin, baß das Intrafttreten bes Befetes um 5 ober 10 Jahre hinaus= geschoben wird. Die Kommission mar der Ansicht, daß bei bem einfachen Geschäftsbetrieb biefer Unftalten eine Liquidationsfrift von 1 bis 2 Jahren genuge. Wenn der Große Rath findet, eine Berlangerung biefer Frift trage zur Berfohnung der Unfichten bei, fo mag er es thun; indeffen muß ich doch bemerken, daß biefer Untrag nicht von einer Seite tommt, die bis jest in Bezug auf die Grundlagen des Befeges febr verföhnlich gewesen ift.

Scheurer. Es find bem Antrag, die Frift auf 10 Jahre zu verlängern, mit Unrecht egoiftische Motive untergeschoben worden. Meine Meinung und auch die anderer emmenthalischer Großräthe war, daß sich die bannzumal Eintretenden billigerweise in den Refervefond einkaufen muffen, und wenn man glaubt, es fei nöthig, fo tann man diefen Borbehalt in das Befet aufnehmen. Gegenüber der Argumentation des herrn Berichterftattere der Kommission bemerke ich, daß die Mitglieder der Truberkaffe nichts bafür können, wenn das kantonale Gefet bis dabin den unrichtigen Grundfat ber theilweisen Berficherung enthielt. 3m Emmenthal hat man es anders praktizirt : Die Schatungskommissionen find an Ort und Stelle gegangen und haben nicht allzu boch, aber nach dem vollen Schatzungewerth geschätzt und ber Betreffenbe bat für fo viel eintreten muffen Diese Verkehrtheit des bis: berigen Gesetze soll man also die Truberanstalt nicht entgelten laffen.

#### Abstimmung.

1. (	Eveni	tuel	I,	für	bas	9	Verb	ot	ber	2	lufn	ahme	neuer	Ver=
ficherunge	n										•		Mehrhei	it.

2. Eventuell, für 2 Jahre Frift Mehrheit. Minderheit.

64 Stimmen. 40

2. Cottlictu, für 2 Jahre Frist

3. Eventuell, für 2 Jahre Frist

4. Definitiv, für 1 Jahr Frist

" 2 Jahre " . . . Minderheit. Mehrheit.

#### \$ 39.

Die in § 12 vorgesehene allgemeine Schatzung wird erstmals im Jahr . . . . ftattfinden und auch die in § 38 ermähnten Ge= baube umfaffen.

Die neue Anstalt übernimmt die fammtlichen Aktiven und Paffiven ber gegenwärtigen Brandversicherungsanftalt auf . . . .

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem nun die Frift von einem auf zwei Jahre erftredt worben ift, wird es der Fall fein, die Borte "und auch die in § 38 ermähn= ten Gebaube umfaffen" zu streichen. Ich ftelle biefen Untrag. Das Jahr, in welchem die erfte allgemeine Schatzung ftattfinden foll, ift hier nicht ausgesett. Ich fpreche die hoffnung aus, es werbe burch gegenseitige Berftanbigung möglich fein, bag bas Be= fet ju Stande fomme, und bag die Frift nicht auf die 80er Jahre ober bochftens bis 1880 ausgedehnt zu werden brauche. Much im zweiten Alinea fann ber Termin noch nicht ausgesetzt werden. Die Berwaltung der gegenwärtigen Unftalt mar in ben letten Jahren bestrebt, die Beitrage fo abzurunden, daß allmalig ein fleiner Reservefond entstanden mare, um den Uebertritt gu er= leichtern. Das war ihr auch gelungen auf ben 1. Januar 1877. Indeffen war im letten Jahre ber Brandschaben fo groß, über Fr. 1,200,000, daß diese Absicht mahrscheinlich wieder zu Baffer geworden ift.

§ 39 wird mit ber beantragten Streichung genehmigt.

#### VII. Schlußbestimmungen.

Das Sammeln von Beifteuern burch einzelne Brandbefchabigte ift bei einer Buge von 10 bis 100 Franken unterfagt. Den Gemeindebehörden ift unterfagt, Brandbeschädigten jum Behuf des Sammelne von Beifteuern Zeugniffe auszuftellen.

Dhne Bemerkung angenommen.

#### § 41.

Durch Detret bes Großen Rathes werben geregelt und fest= gefett :

1) die Organisation ber Verwaltung ber Anstalt;

2) die Verwaltung bes Reservefonds;

3) die Organisation ber Löscheinrichtungen und die Bestimmung der baberigen Beitrage;

4) die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die

Revision ber Feuerordnung vom 25. Mai 1819;

5) die Bahlen, die Pflichten, Obliegenheiten und Entschäbigungegelber bes Bermaltungerathes und ber Centralbeamten der Anstalt und der Schatzungstommiffion, sowie die allfällig zu leiftenden Rautionen;

6) bas Berfahren bei ben Schatzungen und bei ben Ber-

ficherungen von Gebäuben;

7) die Rlaffifitation ber feuergefährlichen Gewerbe;

8) bas Berfahren für ben Bezug ber Beitrage;

- 9) bas Berfahren beim Abschätzen und bei ber Bergutung bes Branbichabens :
- 10) bas Berfahren bei ber erften allgemeinen Schatung fammtlicher im Rantone befindlichen Bebaube.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber bie Organisation ber Berwaltung ber Unftalt ift im vorliegenben Befete nichts gefagt. Es ift baber nothwendig, barüber im Dekret das Nähere festzuseten. Was die Revision der Feuerordnung betrifft, muß bier ein Borbehalt gemacht werben, falls ber neue Entwurf Bestimmungen enthalten follte, welche vor bas Bolt ge= bracht werben muffen. Bu Biff. 5 stelle ich den Antrag, bie Worte "die Wahlen" burch "ber Bahlmobus" zu ersetzen. Im Beitern trage ich auf Streichung ber Biffer 7 an. Der erfte Entwurf theilte die feuergefährlichen Gewerbe in brei Rategorien ein. Mit Rudficht barauf ift die Biffer 7 aufgenommen worden. Run aber ift fie infolge ber neuen Redattion überfluffig.

herr Berichterstatter ber Rommission. Die Rommis= fion hat fich gefragt, ob die Revision ber Feuerordnung bem Bolte vorgelegt werden muffe oder nicht. Diejenige von 1819 ift vom Rleinen Rathe erlaffen worden, und, mas die außere Form betrifft, fo follte man annehmen, es fei auch fünftighin ber Große Rath berechtigt, sie zu revidiren, ohne sie dem Bolke vorzulegen. Inbeffen muß man auch fragen, ob ein neuer Erlag mit Rudficht auf den darin behandelten Gegenstand vor das Bolt gehöre. Die Bestimmung im vorliegenden Gesetze hat nun den Sinn, daß die Erlaffung ber Feuerordnung bem Großen Rathe anbeimgestellt fei. 3ch will bies nur bemerken, bamit man barüber nicht im Zweifel fei.

Locher. Bei einem frühern Artikel hat Berr Schori ben Untrag gestellt, eine Centraltommission zur Uebermachung ber Schatungen aufzustellen. Ich glaube, er habe bas Richtige getroffen. Ich bin an ber Grenze von vier Rirchgemeinben und fast so vielen Amtsbezirken situirt, und ich habe oft gesehen, wie verschiedenartig es bei ber Schatzung von Bebanden zugeht. Bahrideinlich find die Ungleichheiten von Landestheil zu Landestheil noch größer. Gine Ueberwachung der Schatzungen wäre baber burchaus am Plate. Berr Schori bat fich zufrieden gegeben mit der Erklarung bes Berrn Berichterftattere, er glaube, man könne bas in die Bollziehungeverordnung hineinbringen. Es burfte nun zwedmäßig fein, in Biffer 5 angubeuten, bag es bem Berwaltungerath, bon einer Centraltommiffion will ich abfeben, obliege, felbft ober burch untergeordnete Organe bie Schatungen zu übermachen. Ich fpreche im Beitern ben Bunfch aus, es möchte, wenn in der gegenwärtigen Legislaturperiode das Gefet zur zweiten Berathung tommt, gleichzeitig bas Bollziehungs: dekret vorgelegt werden. Dasselbe ist fast so wichtig wie das Gefet.

herr Brafibent. Stellt Berr Locher einen Antrag?

Locher. Rein, ich spreche nur zwei Bunfche aus.

Friedli. Die Feuerordnung enthält so wichtige Bestim: mungen, bag fie murbig ift, bem Bolte vorgelegt zu werben. 3ch ftelle baber ben Untrag, es fei die Biffer 4 gu ftreichen.

#### Abstimmung.

Minberheit. Mehrheit. burch "ber Wahlmodus" . . . . . Mehrheit.

§ 42.

Diefes Befet tritt auf

Die Behandlung bes § 42 wird auf die zweite Berathung bes Befetes verfcoben.

#### § 43.

Durch biefes Wefet werben aufgehoben:

1) die Bublikation wegen Brandsteuerbegehren vom 7. 3a= nuar 1833;

2) bas Gefet über bie Brandverficherungsanftalt vom 21. Marg 1834;

3) bie Instruktion für die beeidigten Bauverständigen und Schaber ber Brandversicherungsanstalt, vom 21. Mai 1834;

4) das Rreisschreiben wegen Aufnahme der Rirchenchore in tie Brandversicherungsanstalt, vom 10. Wintermonat 1834;

5) die Bublifation megen Erlauterung bes § 22 bes Besetes vom 21. März 1834, vom 26. Januar 1835;

6) das Dekret betreffend Vergütung der durch den Blit entstandenen Schaben, vom 1. Heumonat 1835;

7) die Berordnung über die Anordnung bes Bezuge ber

Brandversicherungsbeitrage (Bezugsprovision von 3% an die Ginzieher ber Beitrage, vom 18. Januar 1847;

8) bas Detret betreffend mehrfache Berficherungen, vom 16. September 1847;

- 9) bas Detret betreffent bie Brandversicherung ber Säufer, vom 11. Dezember 1852;
- 10) die Bollgiehungeverordnung ju obigem Defret, vom 4. Februar 1853;
- 11) das Kreisschreiben betreffend die Brandassekurang= ichatung von Berrathen an Landeverzeugniffen und von Baarenlagern, vom 23. Mai 1853;

12) Das Dekret betreffend die Bulagen an die Gebaude-

fchaber, vom 26. Dezember 1859;

13) bas Rreisschreiben betreffend bie Berficherungen, welche bald als beweglich, bald als unbeweglich angesehen werben, vom 18. Juni 1863 :

14) bas Defret betreffend Abanderung ber SS 1 und 6 bes Defrets vom 11. Dezember 1852, vom 21. Dezember 1865;

15) die Bollziehungeverordnung zu obigem Detret, vom

29. Dezember 1865;

16) alle übrigen mit biefem Gefet in Wiberfpruch fteben= ben Beftimmungen bieberiger Erlaffe.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich kann Ihnen die Berficherung geben, daß dieser Artikel vollständig ist und Alles enthält, mas burch bas gegenwärtige Gefet aufgehoben werden foll.

Genehmigt.

#### Eingang.

Der Große Rath bes Rantons Bern

in Betracht ber Nothwendigkeit ber Revision bes Gesetzes vom 21. März 1834,

auf ben Untrag bes Regierungerathes,

beschließt:

Benehmigt.

Der herr Bräsibent eröffnet die Umfrage über allfällige Bufate.

herr Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, im § 27 folgenben Bufat aufzunehmen :

"Bei einer theilweisen Berftorung bes verficherten Bebaubes wird die Berficherungssumme fofort um ben Betrag ber

Entschäbigung berabgefest."

Der Fall ift bentbar, bag bei einer theilmeifen Berftorung eines Gebaudes eine Entschädigung ausgerichtet wird, daß aber weber ber Gigenthumer noch die Anftalt baran benten, die Berficherungesumme herabzuseten; bricht bann 14 Tage nachher ein neuer Brand aus, welcher bas Gebaube einafchert, fo konnte ber Befiger bie gange Berficherungefumme verlangen.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Sa ftimme bei.

Der vorgeschlagene Bufat wird genehmigt.

Berr Prafibent. Die Frage, ob man auf einzelne Urtitel bes Befetes gurudgutommen muniche, tann erft geftellt mer= ben, wenn die endliche Redaktion ber erften Berathung bes Befetes vorliegt. Wir konnen baber gegenwärtig nicht weiter geben.

Schmib, Andreas. Der § 83 bes Grograthereglementes fagt: "Befteht ein Berathungegegenstand aus mehrern Artiteln, fo ift es unmittelbar nach bem Schlusse ber artikelmeisen Be= rathung bem Brafibent und jebem Mitgliede geftattet, ju beantragen, bag auf einzelne Artifel gurudgetommen werbe." ftutt hierauf ftelle ich ben Untrag, auf § 21 zurudzukommen. Ich stelle diesen Untrag nicht in dem Sinne, daß ich den Beschluß, ber gefaßt worben ift, über ben Saufen werfen will, aber ich möchte die vorberathenden Behörden, an welche der § 21 gur Vorlage einer neuen Redaktion, in der das Rlaffensuftem nicht vorgesehen ift, zurudgewiesen worden, ben weitern Auftrag er= theilen, auch einen neuen Artifel zu bringen, welcher ein billiges Klassenshstem versieht. Ich war am Samstag nicht anwesenb, allein mehrere Mitglieber, welche gegen eine Massisitation find, haben mir ertlart, fie maren bereit, zu einer Rlaffeneintheilung Sand zu bieten, wenn bas Maximum ftatt auf Fr. 1. 35, auf Fr. 1. 20 festgesett murbe. Jebenfalls mird bei ber zweiten Berathung bes Gefetes die Rlaffifitation wieder verlangt werben, und wenn ber Große Rath barauf nicht eintreten follte, fo wirb bas Bolt bas Gefet verwerfen. Wenn wir uns nicht gegen= feitig Konzeffionen machen, fo bringen wir bas Wefet nicht unter Dach. Dag es fich der Dinhe lohnt, die Sache reiflich zu berathen, zeigt mir ber Umftanb, bag fogar Lente, welche vollftanbig beschlagen find, irren tonnen. herr Scheurer hat uns nam-lich gefagt, die Trubertaffe tenne die Bestimmung nicht, daß ein Besitzer so tief versichern tonne, wie er wolle. Nun aber habe ich feither das Reglement biefer Raffe nachgelefen und ge= funden, daß fie bie nämliche Borfdrift enthalt.

Berr Brafibent. Rach bem Reglement konnen Untrage auf bas Burudtommen auf einzelne Artitel erft nach bem Schluffe ber artitelmeifen Berathung gestellt werben. Bom Schluffe ber artitelweisen Berathung fann aber nicht bie Rebe fein, fo lange einzelne Urtitel bei ben vorberathenden Beborben gur Gefiftellung ber Rebaktion liegen. Der Untrag bes Herrn Schmid betrifft nicht ein eigentliches Burudtommen auf einzelne Artitel, fonbern er möchte bem Rudweifungsbeschluß bes Großen Rathes bie beftimmte Direttion beifügen, bag die vorberathenden Beborben ermächtigt feien, auch noch bas und bas zu berathen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Erlauterung bes herrn Brafibenten ift richtig. Der Große Rath hat zwei Befdluffe gefaßt: erftene Rudweifung, und baber tann von einem Schluffe ber Berathung beute nicht die Rebe fein, zweitens, es folle feine Rlaffifitation aufgenommen werben, unb ba hat er den vorberathenden Behörben eine bestimmte Beifung gegeben. Auf biefe Beifung tann man gurudtommen, ohne bag man genothigt mare, auf ben Artitel felbft gurudzutommen. Geit Samftag hat fich in ben Beiftern eine gewiffe Operation, eine gewisse Berföhnung tund gegeben, und man ift geneigt, sich zu Konzessionen hand zu bieten. Wenn die Rudweisung nicht biefen Sinn batte, fo maren ber Regierungerath und die Remmiffion mit der Redaktion bald fertig : fie brauchten nur zu fagen : ber Beitrag wird auf Fr. 1 % festgesett.

v. Buren. Ich theile biefe Anficht volltommen. Pei diefem Unlaffe erlaube ich mir , ben Untrag zu reproduciren, den ich bereits am Samftag gestellt habe, nämlich ben vorberathenben Beborben auch bie Frage ber Möglichkeit einer Ausgleichung ber Bezirte zur Brufung zu empfehlen. Es ift bereits barauf auf= mertfam gemacht worben, bag bie bolgernen Saufer im Oberlande weniger brennen, ale die fteinernen im Jura.

Buhlmann. Hätte bie Berschiebung ben Ginn gehabt, ben man ihr nun beilegen will, so hätte man am Samstag nicht über ben Artikel abstimmen können. Der von herrn Segler gestellte Berschiebungsantrag hatte nur ben Sinn, daß die vorsberathenden Behörden den Artikel mit ben übrigen Bestimmungen bes Geses in Ginklang bringen sollen. Man kann also da nicht andere Weisungen geben und sagen, die vorberathenden Behörden sollen auf eine neue Berathung eintreten. Unter allen Umständen ist die Kommission nicht im Falle, schon morgen über eine neue Klassenintheilung Bericht zu erstatten, und man müßte bie Sache jedensalls auf die nächste Session verschieben.

Herr Verich terstatter ber Kommission. Darüber, ob ber Große Rath tempetent sei, auf seinen Beschluß vom Samstag zurückzukommen und seine Weisung an die Kommission zu erweitern, kann kein Zweisel herrschen, und zwar gerade auf Grundlage bes § 83 des Reglements. Wenn der Große Rath auf einen Artikel zurücktommen kann, der tesinitiv berathen ist, so kann er auch auf einen sollichen zurücktommen, der nicht in vollendeter Fassung vorliegt. Dagegen gebe ich zu, daß eine eigentliche Diskussion nicht stattsinden, sondern zueist darüber abgestimmt werden soll, ob man auf den Artikel zurücktommen will. Ich möchte aber den Antrag unterstützen, daß man darauf zurücktomme, und zwar nicht, um Zerwürsniß, sondern um Versöhznung in die Versammlung zu bringen.

Ritscharb, Regierungsrath. Herr Bodenheimer hat gesagt, es sei von Samstag bis Montag eine gewisse Operation in den Geistern vor sich gegangen. Ich weiß nicht, wo er das her hat. Es ist möglich, aber ich zweisse, daß so unvermittelte Gegensätze, wie sie Samstags zu Tage getreten sind, sich von Samstag dis Montag versöhnen. Es ist möglich, daß diese schrossen Gegensätze sich etwas abschilesen. Aber dazu ist längere Zeit nöthig, und zwei Tage genügen da nicht. Aber es ist möglich in den zwei dis drei Monaten, welche zwischen den beiden Berathungen des Gesetzt liegen. In dieser Zwischenzeit kann sich das Volk über das Gesetz unssprechen. Ich glaube, es sei nicht gut, daß man nun doch mit etwelcher List von dieser oder jener Seite die Sache erzwingen wolle. Lassen wir diese Gegensätze stehen, und hoffen wir, daß die Zeit sie ausgleichen werde. Ich glaube, man sollte sofort die Schlußeabstimmung über das Gesetz vornehmen.

Herr Berichterst atter des Regierungsrathes. Eine Schlufabstimmung ist jest gar nicht möglich, weil das Gesetz nicht zu Ende berathen ist. Nicht nur dieser Artikel, sondern auch andere sind an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden, um eine neue Redaktion vorzulegen. Die Schlufaberathung wird in der nächsten Session stattsinden und ebenso die Schlufabstimmung. Wenn Herr Regierungsrath Ritschard zweiselt, daß sich die Operation in den Geistern vollzogen habe, so ist es möglich, daß dies nicht für alle Köpfe der Fall ist, daß sie sich aber in einigen vollzogen hat, weiß ich ganz bestimmt.

Seßler. Ich habe den Antrag gestellt, es sei der § 21 zurückzuweisen, wenn er verändert werde, weil die ganze Oekonomie des Gesetzes auf ihm beruht. Der Herr Präsident hat diesen Antrag etwas anders ausgesaßt. Er hat ihn als einen eventuellen Antrag angenommen, welcher für den Fall gestellt sei, daß die Klassisistete war, so wollte ich die Sache nicht kompliziren, allein mein Antrag hatte den Sinn, daß im Falle der Zurückweisung des Artikels die Kommission nicht nur untersuche, welcher Prämiensaß sestgestellt werden solle, sondern daß sie auch nach anderer Richtung hin sich aussprechen könne. Es würde daher meinem Antrage entsprochen, wenn der Antrag des Herrn Schmid angenommen wird. Friedli. Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungsrath Ritschard. Man hat sich gefragt, ob es gut sei, das Brandasses kuranzgesetz dem Großen Rathe vorzulegen. Man hat diese Frage bejaht, und warum? Damit man die verschiedenen Ansichten höre und belehrt werden könne. Ein Brandassekuranzgesetz ist sehr schwer zu berathen. Daher glaube ich, man solle jetzt dabei bleiben, und dann würden die zur zweiten Berathung die Presse, die Bereine u. s. w. im Land herum sich aussprechen, so daß wir Gelegenheit haben, die Ansichten des Volkes über das Gesetz kennen zu lernen.

Es wird Schluß verlangt.

Scheurer. Ich möchte bie Unfrage stellen, ob noch andere Artifel an die vorberathenden Behörden gurudgewiesen worden find.

Berr Brafident. Ja, es find mehrere.

Scheurer. In diesem Falle halte ich auch bafür, die erfte Berathung bes Gesetzes sei noch nicht beendigt. Daher kann man auch nicht auf einzelne Artikel zurücktommen.

Herr Präsident. Ich will darüber abstimmen lassen, ob der Große Rath das von Herrn Schmid vorgeschlagene Verfahren für zulässig halte. Wenn ja, so werde ich Herrn Schmid ersuchen, zu erklären, in welcher Weise er die Direktion an die vorberathenden Behörden erweitern will.

#### Abstimmung.

Herr Brafibent. Ich ersuche nun herrn Schmib, seinen Antrag zu ftellen.

Schmid, Andr. Ich stelle den Antrag, daß die Kommission neben dem Auftrage, den sie Samstag erhalten hat, den weitern Auftrag bekomme, bei der neuen Redaktion des § 21 auch even=tuelle Vorschläge für eine billige Klasseneintheilung zu bringen.

Scheurer. Ich ftelle ben Antrag, nicht nur auf § 21, sondern auch auf § 1 guruckgutommen.

Berr Prafibent. Das ift nicht gulaffig.

Scheurer. Da wird auch ber Große Rath entscheiben, ob es zuläffig fei oder nicht.

Herr Präsident. Ich werde vor Allem über den Antrag bes Herrn Schmid abstimmen laffen.

#### Abstimmung.

Herr Brafibent. Es liegt noch ein Antrag des Herrn v. Buren vor, welcher den vorberathenden Behörden auch die Frage der Möglichkeit einer Ausgleichung der Bezirke zur Prüfung empsehlen möchte.

Streit, Thormann, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen, Bermeille, With, Würsten, Wyß, Zeller, Zingg, Zumwalb.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Büren . . . Minderheit.

Schluß ber Sitzung um 51/4 Uhr.

Herr Prasident. Beharrt Herr Scheurer auf seinem Anstrage, es sei auf § 1 zuruckzukommen ?

Scheurer. Ich beharre barauf.

Herr Präsident. Nach Mitgabe des Reglements ist dieser Antrag in gegenwärtigem Stadium der Berathung unzulässig. Wünscht Herr Scheurer, daß der Große Rath über die Zulässigteit entscheide?

Scheurer. Ich muniche es.

Abstimmung.

Für die Zuläffigkeit dieses Antrages . . . Minderheit.

Nach bem Namensaufrufe sind 125 Mitglieber anwesend; abwesend sind 126 wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl an der Lenk, Bähler, Bohren, Brunner, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkofer, Chappuis, Engel, Gerber in Stessiburg, Girardin, Greppin, Hauser, Hehmann in Stessiburg, Girardin, Greppin, Hauser, Hehmann in Louwyl, Dtt, Reber in Riederbipp, Rosselt, Roth, Köhlisberger in Herzogenbuchsee, Schertenleib, Schüpbach, Sigri, Trachsel in Niederbütschel, Wirth, Wurstemberger, Wyttenbach, Joh, Hrober in Laugenthal, Berger, Boivin, Botteron, Bruder, Bucher, Burger in Laugenthal, Berger, Boivin, Botteron, Bruder, Bucher, Burger in Laufen, Danzel, Etter, Fahrni-Dubois, Fattet, Fleury, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Bern, Halbemann, Hänni in Köniz, Hänni in Zuzwyl, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hornstein, Jaggi, Imobersteg, Jodin, Raiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Riener, Kötschet, Koller in Münster, König, Ledermann, Lehmann-Cunier, Lehmann in Rüedtligen, Leidundgut, Luder, Marti, Meyer, Mischer in Wahlern, Morgenthaler, Mossen, Kuller, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Reichenbach, Renser in Lengnau, Kenser in Bözingen, Riat, Ritschard, Robert, Ruchti, Sahlt, Schahmann, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schwab, Spuhr, Spring, Stalber, Stähli, Stämpsti in Bern, Stämpsti in Bäziwyl, Steullet,

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Bwölfte Sikung.

Dienstag den 5. Februar 1878. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Vorsitze bes Herrn Prasidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 107 Mitglieder anwesend; abwesend sind 144, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl an der Lenk, Bohren, Brunner, v. Büren, Burger in Angenstein, Bürki, Bütigkoser, Chappuis, Engel, Sirardin, Greppin, Sygax in Bleienbach, Hauser, Hoser in Wynau, Hurni, Indermühle, Joost, Klening, Kohler in Thunstetten, Kohli in Bern, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohwyl, Mägli, Ott, Reder in Niederbipp, Rosselet, Roth, Köthlisderger in Walkringen, Köthlisderger in Halkringen, Köthlisderger in Kerzogenduchse, Küjenacht-Woser, Scherten-leib, Schmid Andreas in Burgdorf, Schüpbach, Sigri, Trach-

sel in Niederbütschel, v. Werbt, Wirth, Wurstemberger, Zoß, Zyro; ohn e Entschuldigung: die Herren Affolier, Anken, Urn, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Berger, Boivin, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bruber, Bucher, Bühlmann, Burger in Laufen, Eurren, Charpié, Chodat, Chopard, Deboeuf, Donzel, Etter, Fattet, Fleury, Frutiger, Grenouillet, Gugger, Gurtner, Häberli in Bern, Halbemann, Hännt in Zuzwyl, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hofer in Bern, Hofmann, Kornstein, Jaggi, Imobersteg, Johin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Klaye, Kösschet, Kohli in Schwarzensburg, Koller in Münster, König, Lebermann, Lehmannscunier, Lehmann in Küedtligen, Leibundgut, Lindt, Luder, Wäller, Nägeli, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Reischenbach, Renser in Lenguau, Kenser in Bözingen, Kiat, Kitzsche, Kohei, Schaad, Schatmann, Schmid Kudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schwad, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Spring, Stalder, Schwad, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpsti in Bern, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Etreit, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen, Bermeille, Bogel, Walther in Krauchthal, Wermuth, Wiß, Würsten, Wyß, Zeller, Zingg, Zumwald.

Die Protofolle ber beiden geftrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

#### Anjug

ber herren Scheurer und Mithafte, lautend:

Der Regierungsrath wird beauftragt, zu untersuchen, ob und wie es bei Vermessung der Gemeinden möglich gemacht werden könne, solche Unregelmäßigkeiten in der Beschaffenheit der Gemeindegrenzen, welche das Verwessungswert sowohl, als die Verwaltung erheblich erschweren, zu beseitigen.

S. Tagblatt von 1877, Seite 629.

Da der Regierungsrath bereits damit beschäftigt ift, einen Gesetzesentwurf zu Beseitigung des im Anzuge erwähnsten llebelstandes vorzulegen, so erklären die Herren Anzüger, daß sie ihren Anzug zurückziehen.

#### Banvorlagen,

mit welchen die Staatswirthschaftskommission einverstanden ift, und über welche Herr Baudirektor Rohr im Namen des Regierungsrathes Bericht erstattet.

#### 1. Roirmont-Charmauvillereftraße IV. Klaffe, Reubau.

Das vom Regierungsrath vorgelegte bezügliche Straßensbauprojekt wird ohne Einsprache genehmigt und ber Gemeinbe

Noirmont ein Staatsbeitrag von einem Viertel mit Fr. 42,500 bewilligt, unter ber Bedingung vorschriftmäßiger Ausführung, ber Ausbezahlung bes Staatsbeitrages nach Mitgabe ber jährlichen Kredittableaux und bes fünftigen Unterhalts, wie bei den Straßen des Staates.

#### 2. 3meilütichinen=Lauterbrunnenftraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die Korrektion des Steinbockstuges auf dieser Straße mit einer Devissumme von Fr. 13,500 wird ohne Ginsprache gesnehmigt.

## 3. Thun=Steffisburg=Schwarzenegg=Sübern = ftrake.

Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die auf Fr. 54,000 verauschlagte Korrektion des Schlierbachschutzes auf der genannten Straße, mit zugehörender Berslegung der Ausmündung der Bach Heimenschwandstraße wird ohne Widerspruch die Genehmigung ertheilt und der Regiesrungsrath ermächtigt, diese Korrektion in Angriff nehmen zu lassen, sobald die betheiligten Gemeinden eine ihrer Leistungsstähigkeit entsprechende Erklärung über ihre Beiträge beigesbracht haben werden.

#### 4. Diegbach = Lindenstraße, Korrektion, Sektion Aeschlen = Bareichti.

Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die auf Fr. 50,000 veranschlagte Korrektion der Diesdack: Linsdenstraße zwischen Aeschlen und Bareichti wird ohne Einsprache die Genehmigung ertheilt und das Kostenbetreffniß des Staates, dessen Ausbezahlung sich nach dem betreisenden Büdgekkredit zu richten hat, auf Fr. 36,000 festgesetzt. Die den Ban übernehmende Gemeinde Kurzenberg hat denselben kunftgerecht und nach den Vorschriften der Baudirektion auszussühren, wobei die letztere ermächtigt ist, im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen am Plane ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

## 5. Thalgrabenstraße im Umtsbezirk Trachsel= walb.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für eine neue Straßenanlage IV. Klasse von Uetigen über Bigelthal, Gründli und Zegerlohn bis Schwändi wird ohne Widerspruch genehmigt und ber Bewohnerschaft des Thalgrabens, Gemeinde Lützelstüh, an die daherigen auf Fr. 76,000 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 19,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß der Bau gemäß Plan und Devis solid und kunstgerecht nach den Borschriften der Baudirektion auszessührt werde und die betreffenden Gemeinden, durch welche die neue Straße sührt, dieselbe jeder Zeit nach den für die Straßen des Staates bestehenden Vorschriften gehörig unterzhalten.

# 6. Dietwyl= Nohrbachstraße zwischen Langenthal und Huttwyl.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die auf Fr. 13,000 berechnete Korrektion der Dietwyl-Rohrbachsftraße wird ohne Einsprache genehmigt und die genannte Summe bewilligt, unter Vorbehalt ihrer Verwendung nach Mitgabe des Kredittableau für Straßenbauten.

#### 7. Kriechen wylstraße IV Rlaffe, Reubau.

Dent vom Regierungsrathe vorgelegten Projekt der Rorrektion ber Kriechenwylftraße IV. Klaffe, welche öftlich in die Laupen-Gümminenstraße ausmundet und westlich zur Verbindung mit freiburgischen Gemeinden und mit Murten dient, wird ohne Wiberspruch die Genehmigung eriheilt und der Einwohnergemeinde Dicki (Kriechenwyl) an die auf Fr. 68,500 berechneten Rosten dieser Korrektion ein freiwilliger Staats= beitrag von Fr. 17,200 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a. Der Ban ift solid und kunftgerecht nach den Borschriften der Baudirektion auszuführen, wobei letztere ermäch= tigt ist, allfällige, im Interesse der Anlage sich erzeigende Abanderungen am Plane von sich aus und ohne Entschä-

bigungsfolge für ben Staat anzuordnen;

b. bie Ausbezahlung bes Staatsbeitrages hat sich nach

bem betreffenden Büdgetkredit zu richten; c. die Gemeinde Dicki hat den Unterhalt der Straße, nach ausgeführter Korrektion, nach den nämlichen Vorschriften zu beforgen, wie fie fur die Strafen des Staates aufgeftellt find.

#### 8. Ard = Biberenftraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die auf Fr. 47,000 berechnete Neuanlage der Arch-Biberenftraße zwischen Arch und Grenchen wird ohne Ginsprache genehmigt und der Gemeinde Arch ein Staatsbeitrag von Fr. 11,750 bewilligt unter ber Bebingung vorschriftmäßiger Ausführung und Unterhaltung wie bie Strafen des Staates.

#### 9. Les = Bois = Breuleurftrage.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte, auf Fr. 108,700 berechnete Projekt einer Straße von Les Bois nach Breuleur zur Berbindung der Ortschaften Breuleur, Peuchapatte und Beu Claude mit Les Bois, bezw mit der Hauptstraße von Freibergen in ber Richtung von Chauxbefonds, sowie mit der in Aussicht stehenden Les-Bois-Biaufondstraße, wird ohne Einsprache genehmigt und dem Initiativkomite ein Staats= beitrag von einem Drittel ber Devissumme mit Fr. 36,000 als kunftige Straße III. Klasse bewilligt, mit bem Bor-behalt, daß die Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Kredittableaux zu richten habe.

#### 10. Saignelégier = Emiboisftraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für diefen zweiten Theil der Korrektion der Saignelégier-Emiboisstraße mit einer Devissumme von Fr. 51,000, wovon Fr. 43,000 bem Staate und Fr. 8000 ber Gemeinde Saignelégier auffallen, wird ohne Ginsprache genehmigt und die Summe von Fr. 43,000 bewilligt, unter ber Bebingung, daß die Gemeinbe Saignelegier in ihrem Bezirk die Landentschädigungen auf sich nehme, soweit sie die Grundsteuerschatungen überschreiten werden, sowie die Entschädigung für die Wegräumung des Hauses Boirol, an welche der Staat Fr. 7000 leistet.

### 11. Dachsfelben = Bellelanftraße.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt für die Korrettion ber Dachsfelben-Bellelanstraße wird ohne Einsprache genehmigt und für beren Ausführung die Summe von Fr. 62,000 bewilligt.

#### 12. Turnlotal für das Lehrerseminar in Sindelbant.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Plan für die Er= richtung eines Turnlokals für das Lehrerseminar in Hindels bant in der dortigen Pfarrscheune wird ohne Ginsprache genehmigt und hiefur, wie bereits am 31. v. Dt. erkennt, eine Summe von Fr. 5000 bewilligt.

#### 13. Anftalt Lanborf, Ban einer Scheune.

Das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt zu bem auf Fr. 33,223 angeschlagenen Wiederaufbau ber im letzten Jahr abgebrannten Scheune der Rettungsanstalt Landorf wird ohne Widerspruch genehmigt. Von jener Kostensumme werden Fr. 1000 von ber Rettungsanstalt selbst und Fr. 27,000 von der Brandversicherungsanstalt geleiftet.

Bei der Behandlung vorstehender Geschäfte wird von Seite des Herrn Friedli der Wunsch ausgesprochen und von Herrn Karrer unterstügt, es mochte fünftighin eine Rarte an ber Wand bes Großrathsfaales angebracht werden, bamit man sich über die Stragenprojekte beffer orientiren fönne.

Man ift mit biesem Wunsch einverstanden.

Es eröffnet nun ber Herr Prafibent, bag von ben wenigen Traktanden, welche übrig bleiben, theils wegen Abwesenheit der Berichterstatter oder Anzüger, theils wegen nicht abgeschlossener Vorberathung feine mehr heute zur Verhand= lung vorgebracht werben fonnen.

Er schließt daher bie

Sitzung und Session um 101/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Verzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Dorftellungen und Bittfdriften.

Gesuch ber Schützengesellschaft Liebewyl um Bewilligung bes nöthigen Kredites zur Entrichtung bes gesetzlichen Bei-

trages von Fr. 5. 28 an die Schützen, vom 29. Januar 1878. Beschwerde des Herrn Joh. Röthlisberger im Spiegel zu Amsoldingen gegen den Appellationshof, vom 6. Februar 1878.